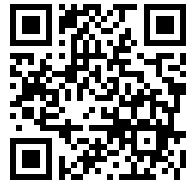


---

This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

<https://books.google.com>





## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.















**Zeitschrift**

für

**Schweizerische Kirchengeschichte.**

**Revue d'Histoire Ecclésiastique Suisse.**



HERAUSGEGEBEN VON

PUBLIÉE PAR

**ALBERT BÜCHI,**

**JOH. PETER KIRSCH**

o. ö. Professoren an der Universität Freiburg (Schweiz)

UND

**LOUIS WÆBER,**

Chanoine, professeur au Grand Séminaire, Fribourg.

---

**XXII. Jahrgang — XXII<sup>me</sup> Année.**

**1928**

---

**STANS 1928.**

**HANS VON MATT, VERLAGSHANDLUNG.**





# INHALTSVERZEICHNIS. — SOMMAIRE

XXII. Jahrgang. — XXII<sup>me</sup> Année.

1928

## Aufsätze. — Grands articles.

	Seite - Page
Aebischer, P., Etudiants du Pays de Vaud à l'Université de Montpellier en 1378 . . . . .	301
Biondeau, Georges, Portraits d'ecclésiastiques peints par Wirsch	43, 134
Castelmur, Ant. v., Fragmente eines Churer Missale aus der Mitte des XI. Jahrhunderts. . . . .	186
Dommann, Hans, Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828-1838) . . . . .	1, 98, 161, 262
Henggeler, P. Rud. O. S. B., Der Äbte-Katalog von Pfäfers . . . . .	55
Müller, Jos., Johann Joachim Eichorns deutsche Lebensbeschreibung des sel. Nikolaus von Flüe . . . . .	81
Schewiler, Dr. J. Al., Die Reform im Kloster St. Gallen . . . . .	29, 122, 198
Schlumpf, E., Quellen zur Biographie der sel. Rachild . . . . .	284
Winter, Dr. E. K., Johann Jakob Bachofen und die Romantik . . . . .	241

## Kleinere Beiträge. — Mélanges.

Campiche, F. Raoul, archiviste, La chapelle de Tercier . . . . .	218
Castelmur, Ant. v., Zur Entstehungsgeschichte des X. Gerichtsbundes in Graubünden . . . . .	221
Kreienbühler, J., Zur Forschung über die hl. Ida von Toggenburg . . . . .	72
Schlumpf, E., Die hl. Wiborada und die Gräfin Wendelgard . . . . .	69
Wymann, Ed., Gaben aus Uri an das Jesuitenkolleg in Schwyz . . . . .	309

## Rezensionen. — Comptes rendus.

Anzelet-Hustache, Jeanne, La vie mystique d'un monastère de Dominicaines au moyen âge, d'après la chronique de Töss (L. Waeber) . . . . .	312
Bonjour, Die Schweiz und Savoyen im spanischen Erbfolgekrieg (F. S.) . . . . .	229
Bury, Benedikt, Geschichte des Bistums Basel und seiner Bischöfe (A. Breitenmoser) . . . . .	238
Castelmur, Ant. v., Jahrzeitbuch und Urbare von Ruschein (Oskar Vasella). . . . .	230

Denzinger, Henr. et Clem. Bannwart S. J., Enchiridion Symbolorum (L. W.) . . . . .	313
Dommann, Hans, Franz Bernh. Meyer von Schauensee als Staatsmann und Zeuge seiner Zeit (1763-1882) (Albert Büchi) . . . . .	
— — Franz Bernh. Meyer von Schauensee als helvetischer Justiz- und Polizeiminister und als Politiker (Albert Büchi). . . . .	234
Durrer, Robert, Die Schweizergarde in Rom und die Schweizer in päpstlichen Diensten. I. Band (Albert Büchi) . . . . .	196
Ecclesiastica, Annalen für zeitgenössische Kirchen- und Kulturkunde (A. Büchi) . . . . .	240
Ermatinger, Emil, Weltdeutung in Grimmelshansens Simplicissimus (Günther Müller) . . . . .	231
Fischer, Rudolf v., Die Politik des Schultheißen Joh. Friedrich Willading (1641-1718) (A. Büchi) . . . . .	232
Greven, Dr. J., Geschichte der Kirche. Zweites Zeitalter: Die Kirche als Führerin des Abendlandes (Eduard Wymann) . . . . .	79
Knowles, A. Isobel, Vom Fëgfür (Jos. Müller) . . . . .	152
Kriegsgeschichte Schweizer (Albert Büchi) . . . . .	79
Müller, P. Gregor O. Cist., Festgabe zum diamantenen Priesterjubiläum (E. W.) . . . . .	73
Muri-Gries 1027-1927, Festgabe zur neunten Jahrhundertfeier der Gründung des Benediktinerstiftes (Albert Büchi) . . . . .	73
Naef, Henri, Fribourg au secours de Genève 1525-1526 (A. Büchi) . . . . .	235
Pastor, Ludwig Freiherr v., Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Restauration und des 30-jährigen Krieges. XII. Band (Ant. v. Castelmur) . . . . .	317
Papsttum und Kaisertum, Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters (Paul Hildebrand) . . . . .	315
Piaget, Arthur, Les Actes de la Dispute de Lausanne, 1536 (L. Waeber) . . . . .	314
Scheiwiller, Dr. P. Otmar O. S. B., Annette von Droste-Hülshoff (Karl Schönenberger) . . . . .	154
Schnürer, Gustav, Kirche und Kultur im Mittelalter. II. Band (Gallus Jecker O. S. B.) . . . . .	74
Stähelin, Ernst, Briefe und Akten zum Leben Oekolompads (Albert Büchi) . . . . .	228
Straßer, Otto Erich, Capitos Beziehungen zu Bern (Albert Büchi) . . . . .	230
Walz, Angelus M. O. P., De devotione cordis Jesu in ordine Praedicatorum a saeculo XIII ad saeculum XVII exhibita notulae (L. W.) . . . . .	313
Wind, P. Siegfried O. M. C., Geschichte des Kapuzinerklosters Wil (P. Adalbert Wagner O. M. Cap.) . . . . .	233



**Zeitschrift**

für

**Schweizerische Kirchengeschichte.**

**Revue d'Histoire Ecclésiastique Suisse.**



HERAUSGEGEBEN VON

PUBLIÉE PAR

**ALBERT BÜCHI,**

**JOH. PETER KIRSCH**

o. ö. Professoren an der Universität Freiburg (Schweiz)

UND

**LOUIS WÆBER,**

Chanoine, professeur au Grand Séminaire, Fribourg.

---

XXII. JAHRGANG, 1. HEFT. — 22<sup>e</sup> ANNÉE, FASC. 1.

---

Erscheint viermal jährlich. — Paraît quatre fois par an.

---

*Abonnementspreis : 8 Fr. — Prix de l'abonnement : 8 Fr*

**STANS 1928.**

**HANS VON MATT, VERLAGSHANDLUNG.**

## Inhaltsverzeichnis — Sommaire.

<b>Hans Dommann.</b> — Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828-1838) . . . . .	7
<b>Dr J. Al. Scheiwiler.</b> — Die Reform im Kloster St. Gallen . . . . .	29
<b>Georges Blondeau.</b> — Portraits d'ecclésiastiques peints par Wyrsch . . . . .	43
<b>P. Rudolf Henggeler, O. S. B.</b> — Der Äbte-Katalog von Pfäfers . . . . .	55
<b>Kleinere Beiträge.</b> — <b>Mélanges</b> . . . . .	68
<b>Rezensionen.</b> — <b>Comptes rendus</b> . . . . .	72

---

GRÖSSERE BEITRÄGE,  
*welche für die nächsten Nummern  
in Aussicht genommen wurden.*

TRAVAUX  
*que la Revue publiera  
prochainement.*

**Arnold Winkler**, Oesterreich und die Aargauer Klösterfrage. — **Marcel de Weck**, Les pèlerins fribourgeois de Rome en 1580. — **Jos. Müller**, Joh. Joachim Eichhorns deutsche Lebensbeschreibung des sel. Niklaus von Flüe. — **Rud. Henggeler**, Der Äbte-Katalog von Fischingen, Rheinau und St. Gallen. — **K. E. Winter**, Bachofen als Romantiker. — **Fridolin Segmüller**, Geschichte des Kollegs von Ascona. — **v. Castelmur**, Fragmente eines Churer Missale aus der Mitte des XI. Jahrh. — **Schlumpf**, Quellen zur Biographie der sel. Rachild.

---

**NB.** — Alle für die Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte bestimmten Rezensionsexemplare sind an die Redaktion, Freiburg, zu adressieren. — Tous les ouvrages destinés à recevoir un compte rendu dans la *Revue d'Histoire ecclésiastique suisse* doivent être envoyés directement à la Rédaction, Fribourg.

---

**Die Zeitschrift**  
für Schweizerische Kirchengeschichte  
erscheint 4 Mal jährlich.

**LA REVUE**  
D'HISTOIRE ECCLÉSIASTIQUE SUISSE  
paraît par fascicules trimestriels.







**Joseph Anton Salzmann**

Bischof von Basel (1828-1854).

# Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828-1838).

Nach Briefen des Bischofs Jos. Anton Salzmann,  
des Schultheißen Jos. Karl Amrhyn und anderer.

Von Hans DOMMANN.

Die folgende Darstellung behandelt — hundert Jahre nach der Gründung des neuen Bistums Basel — das heikle Thema der Grenzstreitigkeiten zwischen Kirche und Staat in einer heute noch sehr verschiedenartig und oft von parteipolitischen Gesichtspunkten aus beurteilten Zeit, weniger in kritischer Auseinandersetzung und lückenloser Vollständigkeit, als durch die Darlegung der psychologischen Motive und der Einstellung führender Persönlichkeiten. Sie läßt darum in erster Linie die Briefe sprechen. Die Luzerner Kirchenpolitik steht im Vordergrund; sie erhält aber dadurch allgemeinere Bedeutung, daß Luzern die alte Rolle des katholischen Vororts auch unter den politischen und kirchlichen Verhältnissen der dreißiger Jahre wenigstens formell beibehielt.

Als wichtigste *Quellen* habe ich benützt: im *Familienarchiv am Rhy* (F.-A. A., *Kantonsbibliothek Luzern*), 79 Briefe des Bischofs Salzmann an Schultheiß J. K. Amrhyn (1821-1846), Briefe von Kommissar Waldis, Dekan und Stadtpfarrer G. Sigris, Staatsrat Louis von Roll in Solothurn, Landammann G. J. Baumgartner in St. Gallen, Eduard und Kasimir Pfyffer, F. L. Schnyder, Laurenz Baumann und Jakob Kopp an Schultheiß Amrhyn, dessen Briefe an seinen Sohn, den eidgenössischen Kanzler J. K. F. am Rhy und Briefe des Schultheißen X. Schwytzer von Buonas an den Kanzler; ferner Aufzeichnungen Amrhyns zur Kirchenpolitik und von diesem gesammelte bezügliche Broschüren und Zeitungsnummern; — im *Staatsarchiv Luzern* (St.-A. L.) zahlreiche Akten mit vielen weiteren Briefen des Bischofs und anderer; besonders die folgenden Faszikel: Fach 9, Fasz. 11: Bistum Basel (Erweiterung und Organisation), Fasz. 19, 20: Verhältnis zwischen Kirche und Staat, Fasz. 21: Badener und Luzerner Konferenz, Fasz. 26-31: Verwaltung der Disziplin, Fach 4, B.: Erziehungs-wesen (Höhere Lehranstalt); — in der *Bürgerbibliothek Luzern* (B.-B. L.) den Briefwechsel J. A. Balthasar und die betreffenden Jahrgänge der « Schweizerischen Kirchenzeitung », der « Allgemeinen Kirchenzeitung für Deutschland und die Schweiz », der « Luzerner Zeitung », des « Waldstätterboten » und des « Eidgenossen » (passim). — Als *allgemeine Darstellungen*

führe ich hier an: *Dierauer*, Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft, V2, S. 523 ff., besonders 619 ff.; *Gagliardi*, Geschichte der Schweiz, II, S. 362 ff.; *Hürbin*, Handbuch der Schweizer-Geschichte, II, S. 558 ff.; *Curti Th.*, Geschichte der Schweiz im XIX. Jahrhundert, S. 421 ff., 451 ff.; Die Schweiz im XIX. Jahrhundert, hrg. von *Paul Seippel*, II, S. 104 ff. (K. Decurtius, Katholizismus); *Baumgartner G. J.*, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850, Zürich 1854, II, 25 ff.; *Tillier A.*, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des so-geheißenen Fortschritts, Bern 1854, I, 247 ff.; *Feddersen P.*, Geschichte der schweizerischen Regeneration von 1830 bis 1848, Zürich 1867, 179 ff.; *Hurter Friedr.*, Die Befindung der katholischen Kirche in der Schweiz seit dem Jahre 1831, Schaffhausen 1842, 63 ff.; *Bluntschli J. K.*, Der Sieg des Radikalismus über die katholische Schweiz und die Kirche im all-gemeinen ..., Schaffhausen 1850, 92 ff.; *Henne Anton*, Geschichtliche Darstellung der kirchlichen Verhältnisse der katholischen Schweiz, Mann-heim 1854, S. 1 ff.; *Siegwart-Müller Const.*, Ratsherr Jos. Leu von Eber-soll ..., Altdorf 1863, 31 ff.; Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der schweizerischen Eidgenossenschaft ..., Altdorf 1864, 141 ff.; *Vautrey*, Histoire des Evêques de Bâle, Einsiedeln 1886, II, 533 ff.; *Pfyffer Kas.*, Geschichte des Kts. Luzern, Luzern 1852, II, 453 ff.; *Derendinger Jul.*, Geschichte des Kts. Solothurn von 1830 bis 1841, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, XVIII, Basel 1919, 328 ff.; *Zschokke E.*, Geschichte des Kts. Aargau, Aarau 1903, 248 ff.; *Heer E.*, Das aargauische Staatskirchentum von der Gründung des Kantons bis zur Gegenwart, Wohlen 1918, 30 ff. — Weitere Literaturnachweise in den Fußnoten. — Wörtlich angeführte Stellen aus Briefen und Akten sind in moderner Orthographie wiedergegeben, im Original unterstrichene Wörter nicht hervorgehoben. — Den Vorstehern der angeführten Institute und allen, die meine Arbeit gefördert haben, besonders Herrn Universitäts-Professor Dr. Büchi, sei mein bester Dank ausgesprochen.

### I. Kirche und Staat; Bischof und Schultheiß.

Die katholische Kirche war beim Übergang vom XVIII. zum XIX. Jahrhundert durch die geistigen Strömungen der Aufklärungs-philosophie und die politisch-sozialen Umwälzungen der französischen Revolution in ihrer Wirksamkeit empfindlich geschwächt worden. Nach dem Zusammenbruch Napoleons und der Revolution aber erlebte sie im Zeitalter der politischen Restauration und der Romantik eine kräftige Regeneration. Die romtreuen Elemente im Klerus gewannen immer mehr Boden gegenüber den protestantisierenden, rationa-listischen, nationalkirchlichen und demokratischen Reformbestrebungen.

Der *religiöse Liberalismus* hatte auch in der Schweiz seine Wurzel in der Aufklärungsphilosophie, seine Vorbilder im Gallikanismus und

Febronianismus, in der Synode von Pistoja (1786) und in der Emser Punktation (1786). Sein bekanntester Vertreter war der Konstanzer Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg. Die demokratischen Ideen der Aufklärung und Revolution führten zur Forderung von Synoden nach dem Vorbild der staatlichen Parlamente; man wollte die zum Teil nicht unberechtigten kirchlichen Reformen durch den niedern Klerus bestimmen lassen. Der religiöse Indifferentismus der Aufklärung wirkte in der Betonung der Humanität, in der Abneigung gegen das Dogma, in der Abschaffung alter religiöser Gebräuche und Zeremonien, in den gegen das sogenannte Papalsystem gerichteten nationalkirchlichen Bestrebungen, wie sie namentlich durch die « Geistliche Monatsschrift », das « Konstanzer Pastoralarchiv » und die zahlreichen Reformdekrete Wessenbergs bekannt geworden sind. Die Ideen des spätern Altkatholizismus wurden offen und verdeckt entwickelt. Sie lassen sich in den damaligen Polemiken auf Schritt und Tritt nachweisen, und Klarsehende befürchteten tatsächlich eine nahe kirchliche Spaltung, eine neue « Reformation ». — Unter dem schweizerischen Klerus sind als mehr oder weniger konsequente Vertreter dieser von Rom wiederholt verurteilten Richtung namentlich der Luzerner Stadtpfarrer und bischöfliche Kommissar Thaddäus Müller, die Professoren Alois und Christoph Fuchs, J. A. S. Federer und Felix Helbling im Kanton St. Gallen, Propst Vögelin in Rheinfelden, zeitweise auch Domdekan Alois Vock und Professor Burkard Leu in Luzern hervorgetreten. Die starke Anhängerschaft Wessenbergs im schweizerischen Klerus wurde dadurch noch einflußreicher, daß auch der politische Liberalismus, die liberale Staatsgewalt, sie kräftig unterstützte und mit patriotischem Lobe umkleidete. — Diesen liberalen Geistlichen gegenüber waren die streng kirchlichen Priester — auch die aus der milden, vom Geiste evangelischer Liebe und lebendigen Glaubens erfüllten Schule Sailers hervorgegangenen — in den Augen liberaler und radikaler Politiker und Regenten « Kurialisten », « Ultramontane », « Finsterlinge », « Pfaffen ». Ihre geistigen Vorkämpfer waren die gelehrten Sailerschüler Gügler und Widmer, der gewandte Polemiker Franz Geiger, der spätere St. Galler Bischof Greith, Abt Coelestin von Einsiedeln, Dekan Groth in Merenschwand, Dekan Cuttat in Pruntrut und andere. In der « Schweizerischen Kirchenzeitung » besaßen sie ein vielgelesenes Sprachorgan, im Katholischen Verein eine weitverzweigte Organisation, während die liberale Richtung in der « Allgemeinen Kirchenzeitung für Deutschland und die Schweiz »



ein scharfes, in einigen Artikeln geradezu akatholisches Oppositionsblatt schuf. Unter solchen Umständen schwächte sich der Klerus auch während der dreißiger Jahre in unheilvoller Spaltung, die das liberale Staatskirchentum begünstigte, das Volk verwirrte und das Wirken der kirchlichen Behörden erschwerte.

Der religiöse Liberalismus begünstigte auch in den katholischen Kantonen die nachrevolutionäre *liberale Staatsidee*, die aus der gemeinsamen Wurzel der Aufklärungsphilosophie, besonders aus den Systemen Kants und seiner Nachfolger hervorwuchs. Sie ging aus von Rousseaus naturalistischer Vertragstheorie und den « Menschenrechten », von Kants sittlicher Autonomie und Rechtsauffassung, von Fichtes Nationalismus, vom absoluten Selbstzweck des Staates, wie er in Hegels pantheistischem Begriff vom Staate als « irdisch Göttlichem » seinen extremen Ausdruck gefunden hat. Aus dieser geistigen Einstellung und aus einer gewissen Tradition heraus wuchs auch die *staatskirchliche Haltung* des Liberalismus. Traditionell wirkte im katholischen Vororte die vom protestantischen Landeskirchentum, von der Aufklärung und vom politischen Absolutismus beeinflusste kirchenpolitische Theorie und Praxis des alten liberalen Patriziats, das in Luzern nach der Niederlage im zweiten Villmergerkriege seine Ansichten im Udligenswilerhandel durchzusetzen versucht hatte und den kirchenpolitischen Kanon in Felix Balthasars Schrift « *De Helvetiorum iuribus circa sacra* » fand. Wie sehr diese Schrift auch den Dreißigerregenten noch als theoretische Grundlage galt, zeigt der Umstand, daß der Luzerner Kleine Rat sie 1834 allen Großratsmitgliedern zum Studium überreichte. Wie das Vorbild des aufgeklärten Absolutismus im allgemeinen, so wirkte auf kirchenpolitischem Gebiete namentlich das Beispiel Kaiser Josephs II.<sup>1</sup> Die Kirchenpolitik Österreichs, Frankreichs und einiger deutschen Staaten ermutigte die Schweizer Liberalen zu gleichem Vorgehen. Das Beispiel der französischen Revolution und Napoleons I. wurde angerufen. Die Ausdehnung des staatlichen Machtbereiches erfaßte auch das kirchliche; man sah in der Kirche vielfach eine Art

<sup>1</sup> Die Schrift *Balthasars* wurde 1833 in Rapperswil neu herausgegeben. Vergl. die « Kritischen Bemerkungen » Prof. *Franz Geigers* in der Schweizerischen Kirchenzeitung, 1833, Nr. 32. — Die für die Regulierung der kirchlichen Angelegenheiten in Luzern aufgestellte Kommission ersuchte am 12. Juli 1836 Aargau um die Zustellung der Gesetze Josephs II., die damals noch im Fricktal in Kraft waren (St.-A. L. Fach IX, Fasz. 20). — Die « Erklärung und Verteidigung der Badener Konferenzartikel » (1835), von Schultheiß *J. K. Amthyn*, berief sich ausdrücklich auf Joseph II., « ruhmvollen Andenkens ».

Staatsanstalt und in deren Vertretern bis hinauf zum Bischof Staatsbeamte. Die Idee des Freisinns, der Demokratie, des Nationalen suchte der liberale Staat auch auf kirchlichen Boden zu übertragen, und die liberale Geistlichkeit half mit. Wessenberg war diesen liberalen Regenten das Ideal des katholischen Theologen.<sup>1</sup> Sie beriefen sich mit Vorliebe auf die christliche Urkirche, auf das Konzil von Basel, auf die Freiheiten der Gallikanischen Kirche, wie sie Pierre Pithon (1594), der Belgier Bernhard van Espen (1700) und andere verteidigt hatten; sie zitierten in ihrer staatlichen Theologie den josephinistischen Kanonisten Jos. Ant. Riegger († 1795) und holten sich selbst bei protestantischen Theologen Rat. Im Konzil von Trient aber sahen sie in erster Linie den Kampf zwischen päpstlicher und bischöflicher Gewalt und bestritten die Annahme der Disziplinarvorschriften dieses Konzils durch die katholische Eidgenossenschaft.<sup>2</sup> So beharrten sie gegenüber der kirchlichen Auffassung -- wieder nach dem Muster des Gallikanismus, des Febronianismus und des Josephinismus -- auf der « Staatskirchenhoheit » (*ius majestaticum circa sacra*), auf dem « Recht der Oberaufsicht » (*ius supremæ inspectionis secularis*), dem « Schutz- und Schirmrecht des Staates » (*ius advocatiae*) und dem *ius cavendi* als « unveräußerlichen Rechten einer jeden Staatsverbindung ». <sup>3</sup> Und da die römische Kurie diese Forderungen des liberalen Staates nicht anerkannte, konstruierten die Vertreter dieser Staatsauffassung einen scharfen Gegensatz zwischen Kirche und Kurie, bekämpften die Nuntiatur als Vertretung einer « fremden Macht », die Jesuiten als Kampftruppe des « Ultramontanismus » und arbeiteten auf möglichste Selbständigkeit der nationalen Kirchenorganisation im Metropolitanverbände hin. Schultheiß Amrhyn nannte das « Rückkehr zu der

<sup>1</sup> So ließ die außerordentliche Kommission des Luzerner Staatsrates, bestehend aus Schultheiß F. L. Schnyder, J. K. Amrhyn und J. R. Steiger, bei ihrer Beratung der kirchlichen Angelegenheiten am 28. Juli 1836 das Gutachten Wessenbergs für die Aufstellung einer erzbischöflichen und bischöflichen Pragmatik einholen (St.-A. L. Fach IX, Fasz. 21).

<sup>2</sup> Amrhyns « Erklärung und Verteidigung ». Amtliche « Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener Konferenzartikel » (Sursee 1835). — Vergl. über die Annahme der Disziplinarvorschriften *Segessers* Rechtsgeschichte IV, 284 ff., 320 ff., 345 f. (Annahmeerklärung Lussis), 360 f. (Erklärung der V Orte, 9. Januar 1564); *Mayer Joh. Georg*, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz, Stans 1901, I, 132 ff.; *Reinhard Heinr.*, Studien zur Geschichte der kath. Schweiz im Zeitalter Carlo Borromeos, Stans 1911, S. 60 ff.

<sup>3</sup> Amrhyns « Erklärung und Verteidigung ». Auch in einem Schreiben an den Bischof vom 29. Oktober 1835 berief sich Amrhyn als Deputierter auf jene Rechte, « die in der Wesenheit des Staates sich gegründet finden ».

uralten kanonischen Kirchenordnung, die nur mit Verletzung der wichtigsten Kirchengesetze und zum großen Schaden unseres Vaterlandes unterbrochen worden sind». <sup>1</sup> Die Luzerner Regenten sagten dem Volke in ihrer amtlichen «Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener Konferenzartikel», «daß sie die Kirchenordnung in der Eidgenossenschaft wiederherstellen, den Bischöfen und der Geistlichkeit ihre Rechte sichern, die kirchlichen Einrichtungen für Bewahrung der reinen Glaubenslehre und für Verbesserung des äußeren Kirchenlebens wieder wachrufen, den Staat gegen die Anmaßungen kirchlicher Gewalten schirmen, den Frieden in der Eidgenossenschaft ungestört erhalten, Mißbräuche abschaffen . . . , die Verfassungen und die von unsern Vätern ererbten Rechte und Freiheiten handhaben wollen». Die Gesandten auf der Badener Konferenz erklärten, als sie den Metropolitanverband forderten, sie haben «die für jeden Eidgenossen unabweisbaren Forderungen von Nationalgefühl und Ehre, nicht minder das Bedürfnis, auch in kirchlichen Dingen die verschiedenen in der Eidgenossenschaft waltenden Elemente zu einigen und fremde Anmaßung zurückzuweisen, und die Notwendigkeit in Erwägung gezogen, die freie Geistesentwicklung auch auf jene Wechselfälle hin zu sichern, da diesem oder jenem benachbarten Staate seine Selbständigkeit geschmälert und Zwang und Fesseln wieder angelegt würden, wo jetzt freie Bewegung im Volk und freisinniges Walten der Behörden [sei]». <sup>2</sup>

Es ist freilich eine vielfarbige Skala, die diesen regierenden Freisinn der dreißiger Jahre darstellt, aufsteigend von den gedämpften Tönen eines stark traditionell orientierten «diplomatischen» Liberalismus bis zu den grellen Farben eines draufgängerischen, den katholischen Glauben und das katholische Kirchenleben offen angreifenden Radikalismus. Der Politiker und Historiker Prof. Anton Henne, ein Führer der St. Galler Radikalen in den dreißiger Jahren, hat später als Ziel dieses radikalen Freisinns bezeichnet: «kirchlich wie staatlich, geistig wie politisch sich frei aus sich selbst heraus zu gestalten». «Befohler, dogmatischer Glaube und Lehre ist uns fremd geworden», schrieb er, «weil der jetzige Tempel die Welt, das Allerheiligste das Herz und der Hohepriester die Menschheit geworden. . . .» <sup>3</sup> Dr. Lud-

<sup>1</sup> *Amrhyn*, a. a. O.

<sup>2</sup> Konferenzprotokoll, zweite Sitzung.

<sup>3</sup> *Henne*, Geschichtl. Darstellung der kirchlichen Verhältnisse der katholischen Schweiz, Mannheim 1854, S. 1 ff.

wig Snell, der radikale Politiker und Schriftsteller, sagte im Rückblick auf die kirchenpolitischen Kämpfe dieser Zeit: « Die Schweizerkirche ward ultramontanisirt. . . . Schon die bloße Existenz eines römischen, d. h. auf ultramontanischer Grundlage errichteten Bistums hat . . . einen beständigen Kampf zwischen beiden Gewalten [Kirche und Staat] zur Folge. . . . »<sup>1</sup> Über das Streben der radikalen Kirchenpolitiker zur Zeit des Badener Konkordates urteilte der liberale Schultheiß Xaver Schwytzer in einem Briefe so: « Was sich diese Leute einbilden, auf eigene Faust bewerkstelligen zu wollen, was weder dem Kaiser Joseph II. noch Napoleon gelungen ist! Wir haben leider auch kurzsichtige Senatoren, die sich mit einem baldigen Metropolitanverband — gänzlicher Unabhängigkeit einer schweizerischen nationalen Kirche — unausführbaren Träumereien hingeben. . . . »<sup>2</sup> Landammann G. J. Baumgartner, ein Urheber der Badener Konferenz, aber meinte: « Allmählig wird sich das Volk an unsere Begriffe auch in kirchlichen Dingen gewöhnen. »<sup>3</sup>

Ein typischer Vertreter des « diplomatischen », in der Form milderer Liberalismus war der Luzerner Schultheiß *Joseph Karl Amrhyn* (1777–1848), dessen Wort und Wirken in unserer Darstellung im Vordergrund stehen wird. Er war der Sprößling eines aristokratischen Geschlechts, das Luzern in der Blütezeit des altliberalen Staatskirchentums führende Staatsmänner gegeben hatte. Während der helvetischen Revolution war er noch nicht hervorgetreten; unter der Mediationsregierung aber diente er als Staatsschreiber und führte anlässlich der St. Urban-Affäre (1808–09) im Kloster die Untersuchung als Regierungskommissär. Beim aristokratischen Staatsstreich von 1814 stellte er sich dann an die Seite des Schultheißen Rüttimann und half ihm die liberalen Staatsmänner vom Lande stürzen. Zum Danke dafür wurde er in den Staatsrat gewählt und gewann rasch führenden Einfluß. Nach dem Tode des Schultheißen Keller bestieg der Vierzigjährige Ende 1816 den Schultheißenstuhl und behielt die höchste Würde des Kantons im Wechsel mit andern bis zum konservativen Umschwung von 1841. Viermal amtete er in dieser Stellung als Präsident der Tagsatzung. In den zwanziger und dreißiger Jahren

<sup>1</sup> Snell, Geschichtl. Darstellung der kirchl. Verhältnisse der katholischen Schweiz, Mannheim 1854, S. 319 ff. — Vergl. auch die verschiedenen kirchenfeindlichen Artikel des « Eidgenosse », u. a. 1835, N. 15 ff.

<sup>2</sup> An Kanzler am Rhyn, 16. November 1833.

<sup>3</sup> An Prof. Federer, 12. Juni 1833. St. Gall. Analekten, V, 1893, S. 32.

vertrat er seinen Stand mehrmals an den eidgenössischen Konferenzen und Tagsatzungen und wurde so einer der erfahrensten und bekanntesten Staatsmänner der damaligen Eidgenossenschaft. — Der Tradition seiner Familie folgend, verband Amrhyn mit ausgeprägtem aristokratischen Standesbewußtsein eine doktrinär liberale Staatsauffassung. Diese politische Gesinnung vertrat er im kantonalen Leben, namentlich als Präsident des Erziehungsrates und als Präsident des Rates in kirchlichen Angelegenheiten. Mit Eduard Pfyffer betrieb er die freigeistige Reform der Höheren Lehranstalt und stand 1821 bei der Absetzung Troxlers in scharfer Opposition gegen die konservative Richtung von Rüttimann und Meyer. Beim liberalen Umschwung von 1830 präsierte er den Verfassungsrat und wurde 1831 als Vertreter der liberalen Aristokratie zum Schultheißen der neuen Regierung ernannt. So behauptete er auch in den dreißiger Jahren einen hervorragenden Einfluß auf die kantonale und eidgenössische Politik. Doch stellte er sich nun vielfach in scharfen Gegensatz zu seinen bedeutenderen Kollegen, besonders zu Eduard Pfyffer, Kasimir Pfyffer und Robert Steiger. Diese bezeichneten ihn als einen verknöcherten Aristokraten; er aber kritisierte ihr ungestümes Vorgehen und sah mit Mißtrauen den wachsenden Einfluß der « Großtuer der Zeit, der vorgreifenden Zeithelden », wie er sie nannte.<sup>1</sup>

Diese Reibungen zeigten sich auch in der Kirchenpolitik, in der Amrhyn wohl die bedeutendste Tätigkeit entfaltete. Schon Ende 1816 hatte ihn der Staatsrat mit F. B. Meyer von Schauensee an den neuen Nuntius Zeno abgeordnet, um diesem die Ansichten und Wünsche betreffend die Bistumsverhandlungen mitzuteilen. In den Vordergrund trat er aber kirchenpolitisch, als er im März 1820 durch die Langenthaler Konferenz mit dem Solothurner Staatsrat Louis von Roll zum Kommissär für die weiteren Unterhandlungen mit dem Nuntius über die Errichtung eines neuen Bistums Basel mit Sitz in Solothurn gewählt wurde. Jahrelang führte Amrhyn mit seinem Kollegen in dieser Stellung die Bistumsverhandlungen und gewann damit einen hervorragenden Anteil an der Neugründung des Bistums Basel.<sup>2</sup> Auch nachher sicherten ihm seine Erfahrung, seine eingehende

<sup>1</sup> Amrhyn an seinen Sohn, den eidg. Kanzler, 9. März 1834. Vergl. die Lebensskizze von *W. Gisi* in der Allg. Deutschen Biogr. I, 409.

<sup>2</sup> Urkunden zur Geschichte des reorganisierten Bistums Basel, Aarau 1847. Am 31. Januar 1832 erstatteten die beiden Kommissäre den Diözesanständen ihren Schlußbericht (S. 154 ff.). — Im Familienarchiv am Rhyh liegen zahlreiche



Sachkenntnis und das vertraute Verhältniß zu Bischof Salzmann einen maßgebenden Einfluß im Bistum.

Schultheiß Amryhn zeichnete sich als Staatsmann weniger durch eine überragende Begabung als durch einen fast pedantischen Fleiß, durch gründliche Kenntnis der Verhältnisse und durch eine in jahrelanger Wirksamkeit erworbene diplomatische Gewandtheit aus. Er war ein kühler, von großer Pflichttreue und dem Bewußtsein seiner magistralen Würde erfüllter, vorsichtiger, aber auch zum Mißtrauen neigender Staatsmann. In ihm verkörperte sich die josephinistische Tradition seiner aristokratischen Vorfahren, die mit der Phrase und mit unausgesprochenen Vorbehalten arbeitende Diplomatie Napoleons und das in den Mitteln vorsichtige, in der Idee aber um so unnachgiebigere liberale Staatskirchentum der neuen Periode.<sup>1</sup> Rom stand er mit scharfem Mißtrauen und alten Vorurteilen gegenüber. Als Gregor XVI. vom Bischof eine kräftige Haltung gegenüber den staatlichen Ansprüchen verlangte, schrieb er: «Dieser Übermut der Despotie wird die Kirche zernichten und zu diesem Ende ihre Feinde ins Unendliche vermehren; sie wird den Glauben an ihre Beseligung vollends untergraben, die Menschen, die ohnehin in unbändiger Leidenschaft dahinleben, noch mehr entmenschlichen ... Gott ... enttäusche [befreie] das Oberhaupt der katholischen Kirche recht bald von dem unseligen Wahne des Allwissens, der Unfehlbarkeit, damit nicht eine Erblindung nachfolge.» ...<sup>2</sup> Ein anderes Mal schrieb er gegenüber dem Einspruche des Papstes: «Man will den Kampf; man hat es dabei auf die Regierungen, die in ihnen sitzenden Personen abgesehen, und man soll, man darf ihn — herausgefordert — nicht vermeiden.» ...<sup>3</sup> Die Stellung des Bischofs aber umschrieb er im gleichen Briefe so: «Der Bischof des Landes hat nur eine

Akten, Entwürfe, Kopien usw., von Amrhyns Hand und ein Teil der einschlägigen Korrespondenz. — Vergl. auch meine Abhandlung «Vinzenz Rüttimann und die luzernische Kirchenpolitik in der Mediations- und Restaurationszeit» Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 1922, 102 ff., und meine Biographie F. B. Meyers, Geschichtsfreund, 81. Bd., 183 ff.

<sup>1</sup> *Herbert Dubler*, Der Kanton Aargau und das Bistum Basel, Zürcher Dissertation, Olten 1921, S. 42 ff. — Amrhyns pedantische Arbeitsweise zeigen die zahlreichen ausführlichen Notizen über Verhandlungen, seine umfangreichen Zusammenstellungen historischer Daten in bezug auf das Kirchenwesen und die Inhaltsangaben am Kopf und Rande der eingegangenen Briefe. — Sein Stil ist gewunden, oft phrasenhaft.

<sup>2</sup> An Bischof Salzmann, 4. Oktober 1838, St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12.

<sup>3</sup> An den Bischof, 21. April 1836. F.-A. A.

moralische Kraft, die zum Friede[n] im Inneren, zur Versöhnung wirken soll. Der Macht des Staates in Verletzung dieser evangelisch gebotenen Wirksamkeit aufreizend sich gegenüberstellen zu wollen, wäre meines Erachtens eine Kühnheit, die nur zum Nachteil der Religion ... ausschlagen könnte. Rom wird sich hüten, den Feuerbrand in die Welt zu werfen, der seine eigene Zerstörung herbeiführen könnte. ... » Während er die kirchlichen Organe immer wieder an die evangelische Liebe und den Geist des Friedens und der Gerechtigkeit erinnerte und von einem « edlen, wohlwollenden Einverständnis zwischen den kirchlichen und weltlichen Behörden » zum Besten des Vaterlandes redete, verlangte er, daß « die Stellung der Regierung ungeschwächt und ehrenvoll erhalten » bleibe.<sup>1</sup> Die Rechte des Staates suchte er durch eine weitläufige Aktensammlung, die er dem Großen Rate und dem Bischof vorlegte, historisch nachzuweisen. Auch seine « Erklärung und Verteidigung der Badener Konferenzartikel » (1835) hatte den gleichen Zweck. « Mit diesen Waffen der Geschichte und des Rechtes will ich mich dem politischen und religiösen Übermut gegenüberstellen, der von zwei Seiten her, nach fremden Grundsätzen und Theorien das schweizerische Vaterland unterwühlt », schrieb er am 23. Juni 1836 dem Bischof. Das stürmische Vorgehen der Radikalen, auch in der Kirchenpolitik — namentlich im Aargau — verurteilte er scharf. An seiner vaterländischen Gesinnung ist nicht zu zweifeln, auch an einer gewissen persönlichen Religiosität nicht, wenn sich auch seine kirchenpolitischen Ansichten unter dem Einfluß der Tradition und der Zeitideen dem konsequent kirchentreuen Katholizismus oft scharf gegenüberstellten.

Mit Bischof Salzmann verband Amrhyn eine auf Achtung und politischem Interesse beruhende Freundschaft. Er war es namentlich, der Salzmann auf den Bischofsstuhl erhoben hatte. Wo er es von seinem Standpunkte aus konnte, nahm er den viel Befeindeten in der Folge in Schutz und ermunterte ihn zum Ausharren auf seinem schwierigen Posten. Da er die langwierige Verhandlung um das Bistum geführt hatte, mußte es ihm daran liegen, es vor dem wiederholt drohenden Zusammenbruch zu bewahren und die Stellung des Bischofs nicht unhaltbar zu machen. Doch bei aller persönlichen Teilnahme für die Leiden Salzmanns verzichtete er auf keinen seiner

<sup>1</sup> 10. Hornung 1834 an den Bischof. — St.-A. L. Fach 9, Absetzung Pfarrer Hubers.

staatskirchlichen Grundsätze. Anlässlich des erbitterten Kampfes zwischen Aargau und Bischof schrieb er diesem: « Ich muß mein persönliches Mitgefühl den allgemeinen Interessen vorderhand zum Opfer bringen. ... Unter solchen Umständen bleibe ich entschieden meinem bedrohten Vaterlande zur Seite, werde [aber] daneben ebenso wenig die Pflichten der teilnehmenden Freundschaft verleugnen. »<sup>1</sup> So verteidigte er aus Staatsraison die Badener Artikel, trotzdem ihm sein bischöflicher Freund wiederholt erklärte, warum die Kirche und folglich auch der Bischof sie verurteilen müsse. Aber das persönliche Verhältnis und seine maßgebende Stellung in den Diözesankantonen sicherten ihm einen bestimmenden Einfluß auf Salzmann, einen Einfluß, der zeitweilig stärker zu sein schien als der der Kurie.<sup>2</sup>

*Bischof Joseph Anton Salzmann* ist eine historische Gestalt, die sehr verschieden beurteilt wurde, und über die man auch heute nicht leicht gerecht urteilen kann, am wenigsten, wenn man sie aus ihrer Zeit und ihrem Milieu herausreißen wollte. Ein Nekrolog sagt vom dahingegangenen Bischof: « Seine Absichten wurden oft mißkannt, seine Handlungsweise erfuhr oft harten bitteren Tadel. Leicht ist es freilich demjenigen, der am sichern Ufer steht, den strenge zu beurteilen oder zu tadeln, der auf der wogenden See durch Stürme und Ungewitter das Schiff lenket. Aber ein solcher sollte nicht ... vergessen, daß auch der Bischof Mensch ist und Mensch bleibt. ... » — Der äußere *Lebensgang* ist einfach.<sup>3</sup> Jos. Ant. Salzmann

<sup>1</sup> 24. Juli 1835 an den Bischof. St.-A. L. Fach. 9, Fasz. 12.

<sup>2</sup> Amrhyns Briefe an Salzmann waren mir nur in den Kopien zugänglich, die im Familienarchiv und im Staatsarchiv liegen. Sie sind meistens von Frau Amrhyn geschrieben, einige auch von seinem Sohne Karl Ludwig. Da und dort brachte Amrhyn Randbemerkungen oder Korrekturen an. Ob die Originale noch erhalten sind, konnte ich nicht feststellen. Im Diözesanarchiv sind sie bisher — nach gütigen Mitteilungen Sr. Gn. Bischof Dr. Josephus Ambühl und des hochw. Herrn Diözesanarchivars E. Schibler — in den bezüglichen Faszikeln nicht gefunden worden; das Archiv wird gegenwärtig (1927–28) vollständig neu geordnet.

<sup>3</sup> Allg. Deutsche Biogr. 30. Bd., S. 290 ff. (J. B.); *Vautrey L. Histoire des évêques de Bâle*, vol. II, p. 533 ss., Einsiedeln 1886. « Blume auf das Grab des Hochwürdigsten Bischofs von Basel oder dessen Nekrolog, aus der « Katholischen Kirchenzeitung der Schweiz » abgedruckt », Solothurn 1854; « Leben und Wirken des Hochwürdigsten Herrn Herrn Jos. Ant. Salzmann, Bischof von Basel, Rede gehalten am Dreißigsten in der Kathedralkirche in Solothurn, den 24. Mai 1854 », von K. Arnold, Domherr und Domprediger, Solothurn 1854; « Stimme aus dem Grabe des Hochwürdigsten Bischofes von Basel ... , Predigt gehalten in der Pfarr- und Kathedralkirche zu Solothurn, am 2. Sonntag nach Ostern », von

entstammte einem der angesehensten Bürgergeschlechter Luzerns ; er war der Sohn des Buchdruckers und Buchhändlers Jos. Alois Salzmänn. Am 25. April 1780 wurde er in Luzern geboren. In seiner Vaterstadt besuchte er die Schulen bis zum Abschluß des theologischen Studiums. 1789 begann er « in rudimentis » und durchlief in den folgenden Jahren meist als Erster unter seinen Klassengenossen das Gymnasium. Einer seiner Lehrer war der spätere Stadtpfarrer und bischöfliche Kommissar Thaddäus Müller. Von 1797 bis 1800 — in der Zeit der helvetischen Staatsumwälzung — studierte er am Lyzeum Theologie.<sup>1</sup> Schon 1799 wurde er als Neunzehnjähriger Vizeprofessor am Gymnasium. Am 29. Januar 1801 wählte ihn der Erziehungsrat, unter Müllers Leitung, zum Professor an der zweiten Gymnasialklasse ; er nannte ihn im Empfehlungsschreiben an den helvetischen Minister Mohr « einen jungen Mann, der seiner Klasse mit einer solchen Geschicklichkeit und Energie vorstand, als wenn ihn eine mehrjährige Erfahrung geleitet hätte. »<sup>2</sup> Ob er in der Zwischenzeit noch auswärts seine Studien fortführte, ist ungewiß. Ph. A. Segesser zählt ihn zur Sailer'schen Schule. Wenn er auch nicht in Landshut zu den Füßen des edlen Joh. Michael Sailer gesessen hat, so war er doch im spätern

*Peter Hänggi*, Stadtbibliothekar und Redaktor der Kirchenzeitung, Solothurn 1854 ; *Péquignot Xav.*, Jos. Ant. Salzmänn, évêque de Bâle, o. O. (1854) ; *Schneller Jos.*, Die Bischöfe von Basel, Zug 1830 (mit Widmung an Salzmänn). — Das Bild in der Portraitgalerie der Bürgerbibliothek Luzern trägt die Aufschrift : « Josephus Antonius Salzmänn, Lucernanus, anno 1780 die 25 Aprilis natus. Excelluit a puero magna virtute, mira quidem humanitate, pietate ac benignitate. Multos per annos Gymnasii et Lycei lucernensis professor, dein praepositus capituli St. Leodegarii, anno 1828 episcopus basileensis electus est, quippe qui amplius 25 annos summa sapientia et constanti pacis amore pedum gessit ad gregis salutem et dioecesis. Obiit Soloduri, die 24 Aprilis 1854. » — Wiederholt wurde sein Portrait, eine nicht sehr künstlerische Lithographie, reproduziert. (Siehe *Vautrey* II, 540, *Schmidlin*, Geschichte des Priesterseminars, S. 16.) Das Original des Titelbildes — ein nichtsigniertes Ölbildnis im Besitze des Staates — hängt in den Räumen des Luzerner Erziehungsdepartements. Herr Ständerat Dr. Sigrist gestattete mir in zuvorkommender Weise die Reproduktion. Nach einer gütigen Mitteilung der bischöflichen Kanzlei wurde das Portrait 1832 von *Konrad Hitz* (1798–1866) gemalt.

<sup>1</sup> Nomina Literatorum .... 1789–1795 ; Nomina D. D. Theologorum et Philosophorum Lycei Lucernensis, 1795–1800 (St.-A. L.), 1797. Ex theologia : « Progressu prorsus insigni. » 1799, « Tertii anni .... : Sehr gute Fähigkeit ; angestrongter Fleiß. Profectus : a prima nota. Mores : sehr gut. » — Thadd. Müller an Jos. Ant. Balthasar, 16. Juni 1820 : « Salzmänn, mein Schüler und mir ganz zugetan. . . » (B. B. L.)

<sup>2</sup> B. B. L. : Mscr. 194. — St.-A. L. Fach 4, B.

Wirken ein Vertreter seines Geistes.<sup>1</sup> Am 11. April 1803 empfing der junge Professor in Konstanz die Priesterweihe. Nach vierzehnjähriger Wirksamkeit als Professor der Syntax ernannte ihn der Luzerner Rat im Jahre 1818 zum Professor der Moral, Dogmatik und Kirchengeschichte am Lyzeum.<sup>2</sup> — In den zwanziger Jahren stieg dann der beliebte Lehrer in der kirchlichen Hierarchie rasch von Stufe zu Stufe. Zur Zeit der durchgreifenden freisinnigen Reformen, die Eduard Pfyffer an der Höhern Lehranstalt durchführte, wurde er Chorherr zu St. Leodegar und bischöflicher Kommissar (1820). In dieser Zeit gab er die Erbauungsschrift « Landestrost und gnadenreiche Hilfe Unserer lieben Frau im Herrgottswalde unweit Luzern » heraus. Dem religiösen und politischen Liberalismus, den in Luzern namentlich Thaddäus Müller und Eduard Pfyffer förderten, trat er an der Seite Gügler und Widmers in den folgenden Jahren offen entgegen, zunächst bei der Abberufung des Naturphilosophen J. P. V. Troxler, dann auch bei der Einführung des protestantischen Gottesdienstes in Luzern.<sup>3</sup> Am 12. Mai 1824 ernannte ihn Bischof Franz Xaver Neveu zum Generalvikar; am 4. August des gleichen Jahres wurde er auch Propst zu St. Leodegar. 1827 übertrug ihm Papst Leo XII., nach der Abreise des Internuntius Gizzi, das Amt eines Gestor Negotiorum Nuntiaturae.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> *Segesser*, 45 Jahre im luzernischen Staatsdienst, Bern 1877, S. 534. — Sailer bat am 5. Mai 1823 den Stadtpfarrer Müller, Salzmann seine Empfehlung zu melden. — B. B. L. Briefw. J. A. Balthasar.

<sup>2</sup> B. B. L.: Mscr. 194. — Staatsrat Eduard Pfyffer an Jos. Ant. Balthasar, 26. Jan. 1819: « Mit der Dogmatik bin ich . . . im Gedränge. Geiger muß entfernt werden. Weder Widmer noch Salzmann wollen — soviel sie sagen — diesen Lehrstuhl übernehmen. Auch wünschte ich aus vielen Gründen denselben von keinem allzu heftigen Papisten besetzt. Für einmal wünschte ich Vok (den spätern Domdekan), Gügler und Salzmann in der Theologie, Widmer in der Philosophie. Nach Verlauf eines Jahres könnte Salzmann, was selbst in den Wünschen des Publikums liegt, zum Stadtpfarrer befördert und endlich die letzte Hand an alle vorhabenden Reformen gelegt werden. »

<sup>3</sup> Vergl. *Troxlers* Ausfälle gegen ihn in « Luzerns Gymnasium und Lyzeum . . . », Glarus 1823. — Thadd. Müller an Jos. Ant. Balthasar, 28. Oktober 1821: « Wie Sie zu ahnen scheinen, ist Salzmann, der alles mir zu danken hat, der allerschlechteste. Statt ein einziges Mal, nachdem er zum Kommissariat erhoben war, mich zu besuchen, konnte er nicht geschwind genug an . . . Gügler [und] . . . Widmer . . . sich anschließen, denen er ekelhaft sklavische Unterwerfung bezeigt. . . » — Einige Schreiben aus den zwanziger Jahren liegen im F.-A. A. IV. D. 70 und im St.-A. L. Fach. 9, Fasz 19.

<sup>4</sup> Staatsrat F. B. Meyer von Schauensee schreibt am 18. März 1827 an Paul Usteri: Der Propst sei als Verwalter der Nuntiatur mißfällig; er habe ohne Welt-

In diesem Jahre näherten sich die seit 1814 dauernden Unterhandlungen wegen der *Neugründung des Bistums Basel* ihrem Abschlusse. Am 26. März 1828 wurde das Bistumskonkordat in Luzern von Internuntius Gizzi und den Kommissären der Diözesanstände, Schultheiß Amrhyn und Staatsrat von Roll, unterzeichnet.<sup>1</sup> Zwei Tage später schlossen die Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug in Langenthal einen neuen Vertrag zur Wahrung ihrer staatlichen Ansprüche. Am 7. Mai sanktionierte Papst Leo XII. das Konkordat durch die Circumscriptions-Bulle « Inter praecipua ». Die feierliche Bekanntmachung des Konkordates und der Bulle erfolgte am 13. Juli 1828 in der Stiftskirche zu Solothurn. Die Diözesanstände hatten von sich aus der Bulle das Plazet erteilt und verlasen es bei der Promulgation.<sup>2</sup> Nachträglich schloß sich auch der widerstrebende Aargau an, ebenso Basel und Thurgau.

Inzwischen war am 23. August der letzte Fürstbischof von Basel, Franz Xaver de Neveu, gestorben und Salzmann, der Generalvikar und Dekan des Domkapitels, durch den Nuntius mit dem Titel und den Vollmachten eines apostolischen Verwesers der Diözese ausgestattet worden.<sup>3</sup> Nachdem der Domsenat durch den Papst ernannt war, schritten die kirchlichen und staatlichen Behörden zur *ersten Bischofswahl* im neuen Bistum. Der Heilige Vater erließ am 15. Sep-

und Menschenkenntnis eine Reihe von « Unschicklichkeiten » gemacht. (Zentralbibliothek Zürich, Korr. Usteri.) Usteri antwortete ihm : Gizzi habe den Aargauer Gesandten gegenüber den Propst Salzmann « als den von Rom gewünschten Bischof » bezeichnet. Es werde aber auch gesagt, Luzern habe für Meyers Bruder, Propst L. Meyer von Beromünster, Zusicherungen erhalten. (Fam.-Arch. Meyer.)

<sup>1</sup> St.-A. L. Fach 9, Fasz. 3. — B. B. L. Mscr. 223. *Kothing M.*, Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzer Stände von 1803–1862, Schwyz 1863, S. 70 ff.; *Herbert Dubler*, Der Kt. Aargau und das Bistum Basel, Olten 1921, S. 17 ff.; *Fritz Fleiner*, Staat und Bischofswahl, Leipzig 1897, S. 65 ff., 257 ff.; *Vautrey*, Histoire des évêques de Bâle, Einsiedeln 1886, II, p. 524 ss. (mit dem Text des Konkordats).

<sup>2</sup> « Urkunden zur Geschichte des reorganisierten Bistums Basel », Aarau 1847, S. 17 ff. (Verbal-Prozeß). *Gareis und Zorn*, « Staat und Kirche in der Schweiz », Zürich 1878, II, S. LXII.

<sup>3</sup> St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12. Nuntius Ostini an Amrhyn und von Roll, 31. August 1828. Salzmann an Amrhyn, 2. September 1828. — Ernennungsschreiben des Nuntius an Salzmann vom 30. August 1828 in den « Urkunden », S. 24 ff., 165 ff. Dort auch die Anzeige an die Kommissäre und deren Kreisreiben vom 31. August an die Diözesanstände. — Anzeige der päpstlichen Ernennung Salzmanns zum Dekan durch Internuntius Gizzi am 19. Juli 1828, S. 20 f., 164 f.

tember das Exhortationsbreve.<sup>1</sup> — Als Kandidaten wurden unter den Staatsmännern der Abt von St. Urban, Friedrich Pfluger, der Solothurner Professor Weißenbach, Domherr Wirz, Propst Ludwig Meyer von Schauensee in Beromünster und Salzmann genannt. Der Vorsitzende der Ständekonferenz, Schultheiß Glutz-Ruchti, schrieb dem Abt von St. Urban am 18. November: «Dieses amalgamierte Bistum und der Eid, den der Bischof zuhanden der löblichen Diözesankantone abzulegen hat, mißfällt mir im höchsten Grade. ... Ich kann mich umsehen, wohin ich will, so kenne ich niemanden, welchem diese Würde anzuvertrauen wäre... außer E. h. G.» Abt Pfluger lehnte aber in «tiefster Bestürzung» ab. Der Berner Schultheiß Rud. von Wattenwyl schlug dem Schultheißen Amrhyn am 4. Dezember Professor Weißenbach vor. Staatsrat Eduard Pfyffer aber schrieb Amrhyn schon am 16. Juli: «Rom wünscht, so wie ich wahrnehme, den Salzmann. Er ist seiner Schwachheit wegen bekannt und wäre ein gehorsames Werkzeug der Nuntiatur.»<sup>2</sup> Dennoch arbeitete Amrhyn auf die Wahl Salzmanns hin. Er konnte am 25. Januar 1829 seinem Sohne schreiben: «Propst Meyer und das Haus Rüttimann war immer mit Gizzi im geheimen Einverständnis. Jenen zum Bischof zu kriern, war ihre Absicht, die ich vereitelt.»<sup>3</sup> — Bezüglich der Wahlart wünschte Seckelmeister Jenner in Bern, die Diözesanstände sollten sich «über die Art und Weise verständigen, wie sie den ihnen gestatteten Einfluß auf diese erste Wahl, welche wahrscheinlich den Maßstab für alle künftigen abgeben werde, ausüben wollen». «Hierseits glaubt man», schrieb er Amrhyn, «denselben nicht bloß negativ..., sondern in Übereinstimmung mit den übrigen h. Diözesanständen positiv durch Bezeichnung eines denselben angenehmen Subjekts ausüben zu sollen. ...»<sup>4</sup> Solche Äußerungen ließen die Schwierigkeiten der Wahl voraussehen.

Am 5. Dezember versammelten sich in Solothurn die Vertreter der Diözesanstände Solothurn, Bern, Luzern und Zug zur Besprechung der Feierlichkeiten bei der Einsetzung des Domkapitels und der Anwendung des *ius exclusivam dandi* bei der Bischofswahl und zur

<sup>1</sup> Lateinischer Text in der Schrift: «Die erste Bischofswahl zu Solothurn im Jahre 1828; aus den hinterlassenen Papieren eines verstorbenen Domkapitulars ...», Luzern 1863, S. 5 f. *Fleiner*, Staat und Bischofswahl, S. 273 f.

<sup>2</sup> St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12.

<sup>3</sup> F.-A. A.

<sup>4</sup> 14. November 1828; St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12.

genaueren Festsetzung der Bistumseinrichtungen. Das neue Domkapitel konstituierte sich am 6. Dezember, lehnte es aber ab, dafür die Erlaubnis der Ständevertreter einzuholen; trotzdem glaubte die Diözesankonferenz einem Bestätigungsgesuch, das nicht gestellt worden war, ihre Genehmigung erteilen zu müssen.<sup>1</sup> Am gleichen Abend hatte der Domsenat mit den Ständevertretern eine Konferenz über die Wahl. Es wurde beiderseits ein Ausschuß für vertrauliche Besprechungen ernannt. Die Deputierten der Stände verlangten bei der ersten Besprechung, daß ihnen jeder Kandidat einzeln präsentiert werde; der Senat aber weigerte sich, auf eine solche Wahlart einzugehen. Bistumsverweser Salzmann konnte dabei einen Brief des Nuntius vorweisen, worin dieser ihm alle Vollmachten, in seinem Namen zu raten, einräumte. Er erklärte, gestützt auf diese Vollmachten, daß der Ständekonferenz nur der Ausschluß eines Drittels der aufgestellten Kandidaten gestattet werden könne, und munterte das Kapitel auf, seine Rechte zu verteidigen. Nach einer weitem Besprechung mit den Ständevertretern wurde am 9. Dezember vom Wahlkörper eine Liste von sechs Kandidaten aufgestellt. Die Diözesankonferenz strich drei von ihnen. Salzmann und Domherr Wyssing vermochten als Deputierte des Senats daran nichts zu ändern, und so gab der Bistumsverweser den Rat, die Bischofswahl in dieser Form vorzunehmen, um durch eine weitere Verschiebung nicht Anstoß zu erregen. Am 10. Dezember fand nun die Wahl statt. Unter den drei verbliebenen Kandidaten Salzmann, Propst Meyer und Domherr Wirz erhielt Salzmann im dritten Skrutinium gegenüber Meyer die Mehrheit.<sup>2</sup> Papst Pius VIII. bestätigte die Wahl im Konsistorium vom 18. Mai 1829.

Mit sorgenvollem Widerstreben, aber auch mit starkem Gottvertrauen nahm der Gewählte die schwere Bürde auf sich. «Gott der Herr ließ gewiß nur deswegen die Bischofswahl auf seinen geringsten und schwächsten Diener fallen, um desto auffallender zu zeigen, was seine Macht und Weisheit auch durch das kraftloseste und verächtlichste Erdengeschöpf zu wirken vermöge», schrieb er demütig an

<sup>1</sup> «Urkunden», S. 49 ff. — Protokoll der Verhandlungen vom 5. bis 13. Dezember 1828. — «Die erste Bischofswahl», S. 7 f.

<sup>2</sup> «Die erste Bischofswahl», S. 21; *Fleiner*, a. a. O. S. 93, 138 ff.; *Joh. Schmid*, Zur Geschichte des die Diözese Basel betreffenden Bistumsvertrages . . . und der nachfolgenden Bischofswahl (Kath. Schweizerblätter, N. F. I. 1885, S. 241 f.) — Im zweiten Skrutinium hatten Salzmann und Meyer gleichviel Stimmen (5); im dritten erhielt Salzmann 6 (gegen 4).



den Abt von St. Urban.<sup>1</sup> — Am 26. Juli 1829 wurde der erwählte Bischof in Solothurn durch den Nuntius Ostini, unter Assistenz des Bischofs Yenny von Lausanne-Genf und des Abts Friedrich Pfluger von St. Urban, feierlich geweiht. Gleichzeitig war die Ständekonferenz in Solothurn versammelt, um die Formalitäten staatlicherseits festzulegen, den Bischof zu beeidigen und die Stände Basel, Aargau und Thurgau ins Bistum aufzunehmen. Unmittelbar vor seiner Konsekration erschien der Bischof vor den Ständevertretern und schwur den vieldeutigen Staatseid, welcher folgenden Wortlaut hatte: « Ich schwöre und gelobe auf das heilige Evangelium Treue und Gehorsam den Regierungen der Kantone, aus denen das Bistum Basel besteht, und überdies gelobe ich, weder in noch außer der Schweiz ein Einverständnis zu pflegen, an einem Ratschlage teilzunehmen und eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnte; sollte ich je Kunde erhalten von einem dem Staate schädlichen Anschläge, sei es in meiner Diözese oder anderswo, so werde ich die Regierung davon in Kenntnis setzen. . . . »<sup>2</sup>

Die Wahl Salzmanns wurde im allgemeinen auch von der liberalen Presse günstig aufgenommen. Es mag interessieren, bei dieser Gelegenheit das *Urteil der Zeitgenossen* über den neuen Bischof zu hören. Wir knüpfen daran den Versuch einer Charakteristik Salzmanns und seiner Stellung als Bischof der Diözese Basel. — Der von Zschokke geleitete « Schweizerbote » in Aarau schrieb von Salzmann: « Derselbe ... trägt bei allen Unbefangenen, die ihn durch Umgang genauer kennen, das schöne Zeugnis, er sei ein Mann, pünktlich streng in den Vorschriften der Kirche, dabei aber nicht minder ein treuer, dem schweizerischen Vaterlande innig ergebener Sohn desselben, fern von Verketzerungssucht, aber einer wahren, stillen Frömmigkeit ergeben, bescheiden, demütig und bis zur Ängstlichkeit gewissenhaft. . . . Nicht nur bewies er sich durch Versöhnlichkeit immer gegen die, von denen er vielleicht Kränkung erfuhr, als echter Christuszünger, sondern — was in unsern Tagen besonders wertvoll an einem kirchlichen

<sup>1</sup> Luzern, den 19. Dezember 1828. St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12.

<sup>2</sup> *Feiner*, S. 284 f.; *Gareis und Zorn*, II. 84 f.; « Urkunden », S. 133 ff.; Konferenzprotokoll. — St.-A. L. Fach 9, Fasz. 11. — F.-A. A. Bezügliche Briefe Salzmanns an Amrhyn. — Über die rechtlichen Grundlagen des neugegründeten Bistums siehe *Gareis und Zorn*, II, 78 ff., 95.; *K. Attenhofer*, Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diözese Basel, II, 1 ff.; « Aktenstücke », 1830; *Dubler*, a. a. O. S. 4 ff. Über den Bestand des Bistums: *Zeitschrift für Schweiz. Statistik*, III, 1867, S. 74

Oberhirten sein muß — er war niemals politischer Parteimann. Er sah auf den innern Wert des Mannes, gleichgültig, ob derselbe der Fahne der Liberalen oder Konservativen folgte. Und mehr als die Person beachtete er jedesmal die Sache. Es ist wohl zu glauben, daß der Hirtenstab in der Hand eines solchen Mannes an seinem Herzen nichts ändere.»<sup>1</sup> Die « Neue Zürcher Zeitung » Usteris schrieb kritischer : « Herr Salzmann ist eben kein Mann von ausgezeichneten Geistesgaben, aber tätig und arbeitsam. Ihm fehlte früher jene Kenntnis der Welt und ihrer Verhältnisse, die jedem Mann, der in wichtigen Geschäften steht, nie abgehen sollte. Diesem Umstand und der Einflüsterung manches nicht ganz glücklich gewählten Ratgebers mögen die Mißgriffe zuzuschreiben sein, deren er sich hie und da früherhin schuldig machte. ... Seit jener Zeit scheint mit Herrn Salzmann eine günstige Veränderung vor sich gegangen zu sein. Er hat mancherlei Beweise von Mäßigung gegeben, und bei der im Kanton Luzern vorgenommenen Beschränkung schon längst abgeschaffter Feiertage, sowie bei andern Anlässen hat er die wohltätigen Absichten der Regierung gehörig unterstützt. Auch bei Anlaß der mancherlei Besprechungen, die bei der jüngst in Solothurn stattgefundenen Konferenz zwischen dieser und dem Domkapitel gepflogen wurden, hat er sich durch Würde, Geradheit und konziliatorischen Sinn in solchem Maße ausgezeichnet, daß das Domkapitel durch dessen Wahl zum Bischof wirklich die Wünsche der Konferenz erfüllte, was diese auch unzweideutig an den Tag gelegt hat. ... »<sup>2</sup> Ein ausgeprägtes Parteieurteil aber fällte später der radikale « Historiker » Ludwig Snell. Er schrieb von Salzmann : « Seine warme Anhänglichkeit an die Grundsätze der römischen Kirche erwarb ihm die Propstei des Stiftes zu Luzern und später das baselsche Provikariat. Mit tätigem Eifer nahm er an allen Unternehmungen der ... römischen Partei zu Luzern teil. ... An Talenten ist er nicht ausgezeichnet. ... Übrigens wird ein lenksames und verträgliches Gemüt, ohne Eigenwillen, an ihm gerühmt. ... » Salzmann war nach diesem Gewährsmann « gutmütig und eigentlich nur zum Meßlesen geboren, aber als ein willenloses Instrument der Nuntiatur tauglich, zu höheren Würden erkoren zu

<sup>1</sup> Nr. 51, 18. Dezember 1828 ; Nr. 2, 1829.

<sup>2</sup> Nr. 102, 20. Dez. 1828. — Wörtlich gleich in der Augsburger « Allg. Zeitung », Nr. 109, 25. Dez. 1828. Nach dieser Vorlage ist offenbar das Urteil *Tilliers* in seiner Geschichte der Restaurationszeit, III, 362, formuliert.

werden.»<sup>1</sup> Dieses Urteil wiederholten mehr oder weniger schroff liberale und radikale Staatsmänner und Publizisten. Staatsrat Eduard Pfyffer z. B. schrieb 1833 an Amrhyn: «Der Bischof predigt morgen in Luzern. Man sollte mit ihm nachdrücklich sprechen. Es muß ihm begreiflich gemacht werden, daß er ein schweizerischer Bischof und nicht der Schleppträger des Nuntius sei.»<sup>2</sup> Das geistige Haupt der Luzerner Liberalen, Dr. Kasimir Pfyffer, äußerte sich 1835 gegenüber Amrhyn: «Bischof Joseph Anton ist so schwach und so unbedingt der Nuntiatur unterworfen, daß von ihm nichts gehofft werden darf. Seine Resignation dürfte kein Unglück sein. . . .»<sup>3</sup> Siegwart-Müller, der Führer des Sonderbundes, anerkannte zwar die schwierige Stellung des Bischofs, bezeichnete ihn aber auch als schwächlich im entgegengesetzten Sinne.<sup>4</sup> Ph. Ant. Segesser rühmte später die Milde und berührte die Schwäche Salzmanns.<sup>5</sup> Nach dem Tode des Bischofs aber anerkannte selbst die Regierung des Kantons Aargau seine hohen Verdienste um den konfessionellen Frieden und um das Einverständnis von Kirche und Staat.<sup>6</sup> Und als fünf Diözesanstände während des sogenannten Kulturkampfes (1873) den Bischof Lachat als abgesetzt erklärt hatten, rühmten sie in der rechtfertigenden Proklamation den «milden, echt christlichen und eidgenössischen Geist, der seit der Gründung des Bistums Basel die Bischöfe Salzmann und Arnold beseelte, das gute Einvernehmen, das sie mit den Regierungen zu unterhalten trachteten».<sup>7</sup>

Es ist für den ruhigen Betrachter jenes stürmischen Jahrzehnts

<sup>1</sup> Snell, Dokumentierte pragmatische Erzählung der neuern kirchlichen Veränderungen . . . ., Sursee 1833, S. 38, 182 f. In seiner «Geschichtl. Darstellung der kirchl. Verhältnisse der kath. Schweiz» (Mannheim 1854), II, 306 f., wiederholt Snell dieses Urteil und wirft Salzmann «krassen Obskurantismus» vor.

<sup>2</sup> 30. Sept. 1833; F.-A. A. — Wie sich Ed. Pfyffer politisch zum kirchlichen Oberhirten überhaupt einstellte, mag auch eine Briefstelle vom 14. März 1820 zeigen: «Die Solothurner freuen sich so sehr, den Bischof zu bekommen, als ich froh bin, daß wir hier seiner losgeworden sind. Es werden bei 20,000 Fr. alljährlich erspart, die an diesen unnützen Menschen hätten verwendet werden müssen, und wir sinken nicht zu einem elenden Pfaffenest herab, wie sonst unser Los gewesen wäre. . . . Wir haben wahrlich am Nuntius genug. . . .» (B. B. L. Briefw. J. A. Balthasar.)

<sup>3</sup> 29. Juli 1835. F.-A. A.

<sup>4</sup> Siegwart-Müller, «Der Kampf zwischen Recht und Gewalt», Altdorf 1864, S. 165, 209.

<sup>5</sup> Kasp. Müller, Ph. A. von Segesser, Luzern 1924, II, 315.

<sup>6</sup> Arnold Keller, Augustin Keller, Aarau 1922, S. 312.

<sup>7</sup> Gareis und Zorn, Staat und Kirche, II, 135.

— und nur um dieses handelt es sich hier — sehr schwer, die *Stellung und Persönlichkeit Bischof Salzmanns* allseitig gerecht zu würdigen; seine brieflichen Äußerungen vermögen von Fall zu Fall am besten zu charakterisieren. « Wer einen hochgestellten Mann nicht unrichtig beurteilen will, der muß imstande sein, sich auf den geeigneten Standpunkt zu stellen, von welchem er einen hellern und tiefern Blick in dessen Leben und Wirken werfen kann », sagte der Nachfolger Salzmanns in seiner Gedächtnisrede; und diesen Standpunkt scheint mir die Betrachtung durch die eigenen Worte des Bischofs einzunehmen.

— Jos. Anton Salzmann hatte in seiner *kirchlichen Haltung* manches gemein mit Joh. Michael Sailer, dem berühmten Gründer einer neuen theologischen Schule. Wie dieser, suchte er zwischen einer polemischen, konservativen Richtung des Klerus und einer radikal reformierenden, gegen Dogma und Kirchenordnung auftretenden Schule im Geiste Wessenbergs zu vermitteln, an der Glaubensgrundlage streng festzuhalten, im übrigen aber den Strömungen der neuen Zeit alle möglichen Zugeständnisse zu machen und im Streit und Hasse seiner Zeit die christliche Liebe, den Frieden, das Beispiel persönlicher Religiosität siegen zu lassen. Er war, wie Sailer, kein Freund der streitbaren Richtung unter der Führung der Gesellschaft Jesu und ging in seiner Ablehnung dieser kirchlichen Organisation sehr weit. So schrieb er an Schultheiß Amrhyn: « Die Jesuiten regieren und haben auch in der Schweiz einen um so festern Stand gewonnen, je mehr das leidenschaftliche Unwesen des alles zerstörenden Radikalismus für den Jesuitismus rekrutiert hat. Die Monarchen scheinen, um ihre irdische Macht zu sichern, sich an Loyolas Jünger hingegeben zu haben. »<sup>1</sup>

In dem scharfen Gegensatz der verschiedenen Richtungen innerhalb des Klerus, im Konflikt zwischen den nationalen Bestrebungen der liberalen Regierungen und eines Teils der Geistlichkeit einerseits, der starken Haltung des Heiligen Stuhles andererseits, suchte er mit seinen Grundsätzen, « die keiner von beiden Parteien huldigten », eine Mittelstellung einzunehmen. Das brachte ihn wiederholt in Gegensatz zum Bestreben Roms, verlorene Positionen wieder zu gewinnen und gefährdete durch grundsätzliches Festhalten am kanonischen Recht zu sichern. Er redete von « absolutistischen Machtgeboten »

<sup>1</sup> 25. Juni 1836; F.-A. A. — Vergl. über Sailer *Seb. Merkle*, in « Religiöse Erzieher der kath. Kirche », Leipzig 1920, S. 185 ff.

der römischen Kurie.<sup>1</sup> « Was kann der Bischof von Basel in seiner isolierten Stellung machen? Blitzstrahlen schleudern gegen Verfassung und Vaterland? Wenn er es nicht tut, so braucht es nur ein einziges Damnationswort vom Vatikan, und er liegt zertreten wie ein Wurm. Freiherr von Hontheim, Weihbischof zu Trier, mußte seinen Febronius und Scipio de Ricci, Bischof von Pistoja, die Sätze der Synode von Pistoja widerrufen », schrieb er einmal dem Schultheißen Amrhyn.<sup>2</sup> Wiederholt beklagte er sich, daß Rom seine Stellung und die Verhältnisse seiner Diözese nicht genügend berücksichtige. Seine unleugbare Vaterlandsliebe, seine friedliebende Gesinnung und eine sehr weitgehende persönliche Rücksichtnahme ließen ihm oft die Forderungen des Heiligen Stuhles als Härte erscheinen; das umso mehr, als er vom Papste und vom Nuntius wiederholt in scharfer Weise zurechtgewiesen wurde.

Bei aller fast schwächlichen Nachgiebigkeit und einem langmütigen Vermitteln aber fand Salzmann doch deutliche Worte der Zurückweisung, wo er das Wesen des Katholizismus und der Kirchenordnung bedroht sah. So schrieb er am Ende der dreißiger Jahre: « Es ist wirklich, daß der Bischof von Basel gegen die Badener Artikel und die Pfarrerabsetzungen neuerdings und schärfer auftreten sollte — daß er sollte dem Preßunfug und unkirchlicher Lehre einen Damm setzen und das Erziehungswesen wieder in sein Bereich ziehen. Welche Folgen würde aber in unsern Tagen ein Gewaltskampf hervorrufen? So sehr ich alles Unkirchliche und Ungerechte und Unsittliche verabscheue, kann ich mich dennoch mit dem Gedanken, durch Gewalt zu wirken, nicht befremden. Aber ebensowenig lassen sich die modernen Grundsätze, welche die Kirche zur Magd des Staates herabwürdigten, in Schutz nehmen. ... »<sup>3</sup> Und über die Badener Artikel urteilte er einmal: « Die Badener Konferenzartikel, wie sie

<sup>1</sup> 28. Dez. 1838; 6. Juli 1836 an Amrhyn. F.-A. A. — Vergl. das schroffe Urteil der kath. Kirchenzeitung von Aschaffenburg (abgedruckt in der Allgemeinen Kirchenzeitung, Nr. 36 f., 1836): « Sein [Salzmanns] Betragen (in der Cuttat-Affäre) konnte niemand befremden, der die Beschränktheit dieses vor sieben Jahren von dem Luzerner Schultheißen Amrhyn und Eduard Pfyffer (zwei leidenschaftlichen Kirchenfeinden) zum Bischof empfohlenen Mannes kennt. Ohne Welt- und Menschenkenntnis, von der Natur und den Zwecken der Revolution wenig oder gar nichts verstehend, setzt er selbst bei den anerkanntesten Religionshassern nie etwas Arges voraus und scheint nur von der fixen Idee besessen, man solle und dürfe den Regierungen in gar nichts widerstreben. ... »

<sup>2</sup> 16. Jan. 1839; St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12.

<sup>3</sup> An Amrhyn, 16. Jan. 1839; ebenda.

stilisiert sind, erscheinen offenbar als eine Art Kriegserklärung oder wenigstens Off[ensiv]- und Defensivbündnis des Staates gegen die Kirche, obgleich die Staatsmänner keine solche Meinung gehegt haben mögen.»<sup>1</sup> Solche Urteile erhalten im Munde des milden, der weltlichen Obrigkeit ehrfurchtsvoll ergebenden und bis zur äußersten Grenze der Duldung gehenden Oberhirten ein um so schwerer wiegendes Gewicht.

Die *sittliche und religiöse Persönlichkeit* Salzmanns nötigten selbst dem Gegner Hochachtung ab. Wir bewundern im Charakterbild des Bischofs die große Demut, das unerschütterliche Gottvertrauen, eine tiefe Frömmigkeit, verschwiegene Wohltätigkeit, herzliche Güte, den großen Arbeits- und Seeleneifer, die zarte Sorgfalt für seinen alten, erblindeten Vater, die aufrichtige Freundes- und Verwandtenliebe und bei aller bitteren Erfahrung einen edlen Frohsinn.<sup>2</sup> Schöne Beweise seiner Pastorsorge sind die zahlreichen bischöflichen Hirtenbriefe der fünfundzwanzigjährigen Wirksamkeit.<sup>3</sup> In einer ruhigeren Zeit hätten dieser edle Wille und die religiöse Innerlichkeit Salzmanns zweifellos mehr Frucht bringen können als in jenen unruhvollen Jahrzehnten. Jedenfalls würden wir der Persönlichkeit und der Haltung des Bischofs nicht gerecht, wenn wir ihn nur nach seinen sichtbaren Erfolgen in der Kirchenpolitik der dreißiger Jahre beurteilen wollten. Er hat die bedauerlichen Verhältnisse persönlich schwer empfunden. «Ich leide sehr und seufze nach Erlösung», schrieb er einmal dem Schultheißen Amrhy.<sup>4</sup> Doch in christlicher Milde konnte er auch sagen: «Leidenschaftlichkeit kenne ich keine und verzeihe denjenigen, die meine Lage und Stellung nicht kennen können, ihre in den Zeitungen gegen mich gemachten Ausfälle, hoffend, der Allbarmherzige werde mir auch meine Fehler verzeihen.»<sup>5</sup>

<sup>1</sup> 27. Juli 1835, an Amrhy; ebenda.

<sup>2</sup> Vergl. den Briefwechsel des Bischofs mit Kaplan Felix Georg Meyer in Hospenthal, in der Schweiz. Kirchenzeitung, 1923, Nr. 18 ff. (von Dr. Alois Henggeler). — *Vautrey*, II, 534, 549; «Blume auf das Grab», S. 7 ff. *Arnold*, Leben und Wirken, S. 5 ff. «Frieden stiften und Frieden wahren, war ihm Herzensgeschäft. Aber gerade diese Friedensliebe, diese Friedfertigkeit ward ihm öfters als Schwäche angerechnet. Nein! aus Schwäche handelte Bischof Jos. Anton nicht. Nicht Schwäche, sondern Überzeugung bestimmte ihn. . . . »

<sup>3</sup> Siehe das Verzeichnis der Hirtenschreiben in *Schmidlins* bibliographischer Zusammenstellung: «Die kath.-theologische und kirchliche Literatur des Bistums Basel . . . » (Bibliogr. z. schweizerische Landeskunde, Fasz. V 10 e, Bern 1894).

<sup>4</sup> 29. Mai 1835; St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12.

<sup>5</sup> 6. Mai 1835; ebenda.

*Bischof Salzmanns Stellung in den Diözesankantonen* war so schwierig, daß wir seine wiederholten ernstlichen Demissionsabsichten verstehen können. « Da einst Paulus schreiben konnte: Qui episcopatum desiderat, bonum opus desiderat, kann man heutzutage sagen: Quem dii oderunt, Episcopum fecerunt », schrieb er schmerzvoll einem priesterlichen Freunde.<sup>1</sup> « Welche Hilfe findet der Bischof von Basel? » klagte er zur Zeit des schärfsten Kampfes. « Es wird noch dahin kommen, daß er vom Stande Aargau in die Acht und von Rom in den Bann gesprochen wird, wenn er nicht vorher resigniert und durch seine Resignation beide Parteien ihren Kollisionen überläßt. »<sup>2</sup> Nach einer vertraulichen Aussprache mit ihm schrieb der Josephinist Amrhyn: « Soviel liegt klar vor uns, daß die Lage des Bischofs höchst gedrückt sei, von Rom beobachtet, scharf belauscht, von den Römerlingen beim Heiligen Stuhl verdächtigt, verleumdet, daher vom Heiligen Vater selbst bedroht, von den Regierungen beargwohnt und nur selten mit Zartheit und Achtung behandelt, dabei entmutigt, innerlich gekränkt, in sich verschlossen, ohne Zuversicht und doch nur aus sich handelnd. . . . »<sup>3</sup>

Es war in der Tat außerordentlich schwer, die kirchlichen, religiösen Interessen an verantwortlicher Stelle zu vertreten in einer Zeit schroffster Gegensätze auf politischem und kirchlichem Gebiete, in einer Periode tiefgehender weltanschaulicher Kämpfe, inmitten der heftigsten grundsätzlichen und persönlichen Auseinandersetzungen der ins Extrem gehenden Presse beider Parteien (« Eidgenosse », « Waldstätterbote »), in einem noch unvollkommen organisierten Bistum, in der doppelten Gebundenheit an die kirchlichen und staatlichen Gewalten, « inter Scyllam et Charybdim », wie der Bischof einmal selbst sagte. Er sah zur Zeit des heftigsten Angriffes von Seiten Aargaus die religiöse Lage so: « Aargau ist ganz und gar nicht Vormann, sondern vielmehr der Nachhinkende im Kampf gegen die Kirche. Schon vor einem Dezennio wollte eine kirchliche Revolution ausbrechen; groß war die Verzweigung durch ganz Deutschland und einen Teil der Schweiz. Bereits sind mehrere bedeutende Häupter derselben gestorben. Anstatt einer allgemeinen (katholischen) Kirche, träumte

<sup>1</sup> Alois Henggeler, a. a. O. — Am 9. Juli 1837 schrieb der Bischof an Amrhyn: « O möchte ich das Baselsche Episkopat niemals übernommen oder schon lange resigniert haben! » St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12.

<sup>2</sup> An Amrhyn, 1. Juni 1836. F.-A. A.

<sup>3</sup> 31. Okt. 1835, an Schultheiß F. L. Schnyder, F.-A. A.

man von einer deutschen (Privat-)Kirche, welche die Bande des Zölibates zerreißen sollte. Allein der barmherzige Gott hat diese verderbliche Krise in Deutschland gnädigst abgewendet. Die meisten Hochschulen haben einen gänzlichen Umschwung erhalten, und das religiöse Prinzip [hat] obgesiegt. Die größten Gelehrten gegenwärtiger Zeit erheben ihr Haupt, um das zerstörende Prinzip niederzutreten. Nur in Freiburg im Breisgau konzentriert sich noch die unchristliche Faktion, und weil sie sich nach erhaltener Niederlage zu schwach fühlt, einen erneuerten Angriff zu wagen, möchte sie gern den Kampf auf den Schweizerboden verpflanzen. Es sind gleichsam die letzten Konvulsionen, in welche sich der Kanton Aargau oder vielmehr seine wahnsinnigen Autokraten verwickeln ließen. Ich kann ... die trostreiche Zusicherung geben, daß der Katholizismus auch in der Schweiz glorreich obsiegen werde. Die tollen Wühler, die jetzt das *vincere aut mori* spielen wollen, werden nichts anderes durch ihr irreligiöses Aufklärungsfieber bewirken, als daß die wahre Aufklärung, leider! einen Stillstand macht oder gar noch den Krebsgang nimmt. ... »<sup>1</sup>

Ein düsteres Bild der kirchlichen Verhältnisse im neuen Bistum Basel aber zeichnet am Ende der dreißiger Jahre der folgende Brief Salzmanns: « An einem Ort will man Pfarrerrwahlen nur auf sechs Jahre gelten lassen, an einem andern den Kollatoren ihr eigentümliches Kollaturrecht wegnehmen, an einem dritten Ort Pfarrer und Dekane entsetzen, am vierten Klöster aufheben, am fünften den Loskauf der Zehnden so niedrig ansetzen, daß mancher Pfarrer beinahe verhungern muß; hier wird es dem Bischof landeshoheitlich verboten, wenn er arme Personen oder Kirchen und dergleichen durch eine Schrift der Großmut christlicher Menschenfreunde empfiehlt; dort erhebt man sich gegen ihn, wenn er nur einen Wunsch für eine bessere Sonntagsfeier äußert; hier dispensiert ein Großer Rat um schwere Taxen in allen Verwandtschaftsgraden, und der Bischof soll gleichfalls dispensieren, wenn er es auch nicht tun kann, soll keine Dispenstaxe begehren, sondern selbe aus seinem eigenen Beutel an den Apostolischen Stuhl bezahlen; dort denunziert ein Pfarrer, auf dessen Supplik der gutwillige Bischof dispensierte, ebendenselben Bischof um der gleichen Dispense willen dem Apostolischen Stuhl; hier erhebt ein Stand einen lüderlichen Kerl zur theologischen Katheder, der dann durch Lehre und Schrift zum Ärgernis und Greuel wird; dort läßt man ungeahndet

<sup>1</sup> An Amrhyn, 14. Nov. 1835. St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12.



wöchentlich die schändlichsten Tagesblätter zirkulieren. Die Kirche wirft die Schuld auf den Bischof, der umsonst vom Staate Abhilf[e] erwartet. Wegen dem Placet (das bei einem einzigen Kultusminister noch möglich wäre, aber bei sieben souveränen Ständen und 700 Magistraten, die noch dazu einem ewigen Wechsel unterliegen, ein wahres Uding ist) steht der Bischof ohne Generalvikar und Offizial. An ein Seminarium ist gar nicht zu denken; denn ein Kanton will gar keines, der andere verlangt es anderwärts, der dritte streitet über die Gebäulichkeit; endlich würde die Wahl eines Regens und Subregens bei den Präntensionen, die vorliegen, ganz verunmöglicht. Der Bischof muß also, wie Generalvikar und Offizial, also auch Interimsregens der Ordinanden sein. Weil die Ordinanden ihre Patrimonialtitel von den h. Regierungen nicht mehr im Herbstmonat erhalten, folglich zu verschiedenen Zeiten in Solothurn eintreffen, sieht der Bischof sich genötigt, zu verschiedenen Malen im Jahre den Seminarkurs zu eröffnen. Ich würde kein Ende finden, wenn ich die Litanie der Übelstände vervollständigen wollte. Vom hochw. Domsenate, dessen Mitglieder von den Regierungen herrühren, will ich hier ganz und gar schweigen.»<sup>1</sup>

Von der staatlichen Seite her aber betrachtete Schultheiß Amrhyu die Lage in seiner Protokollerklärung vom 2. Dezember 1835 so: «Das neu organisierte Bistum Basel — ein Ärger den einen wegen seiner zu wenig freisinnigen Gestaltung, den andern wegen seiner nationellern Begründung und fortschreitenden Entwicklungsfähigkeit — sollte den kunstfertig angeregten Leidenschaften hingeopfert und damit bei jenen eine Kirchengestaltung nach den neuesten Kirchenrechtstheorien, bei diesen hingegen das dienstbarere Kirchenprovisorium wieder herbeigeführt und mit ihm das früher schon versuchte Zersplitterungssystem aufs neue angenommen, nach beiden Tendenzen aber das neu zu gestaltende Kirchensystem mit den gleichartigen Anstrengungen in politischer Hinsicht enge verschwistert werden.»<sup>2</sup> Es war den liberalen Staatsmännern klar, welche Gefahren die damalige Kirchenpolitik in sich trug; sie wollten aber die Verantwortung dafür hauptsächlich Rom zuschieben. Diese Tendenz kommt deutlich zum Ausdruck im folgenden Briefe Schultheiß Amrhyus: «Mehr als je habe ich .... die traurige Überzeugung gewonnen, daß die Leiden-

<sup>1</sup> An Amrhyu, 16. Jan. 1839; ebenda.

<sup>2</sup> St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12 (auch gedruckt).

schaftlichkeit beider politischer und religiöser Extreme den Charakter der in sich verschlossenen tiefsten Bitterkeit und gegenseitigen Lieblosigkeit angenommen habe, die — zum rückhaltungslosen Ausbruche angereizt — auch das Bitterste besorgen läßt. . . . Nur wahre Liebe, nur christliche Hingebung, nur wahrer Edelmut kann die Gefahren von der Schweiz abheben, die in den sogenannten religiösen wie den politischen Anregungen unserer Tage nicht etwa den Kanton Aargau, die Schweiz, sondern Europa bedrohen. Verschließt Rom, wie dasselbe es zur Zeit der Reformation getan hat, Aug und Ohr der Wahrheit, der Vernunft, dem Rechte in unsern Tagen, so mag es auch sich und sich allein zurechnen, wenn der Geist der unbedingtesten Reformation furchtbarer und zerstörender noch auflodert, als es anfangs des fünfzehnten [XVI.!] Jahrhunderts geschehen ist. . . . Der Heilige Vater ist hingegangen, oder er täuscht sich auf eine furchtbare Weise selbst. Ebenso bin ich mit jedem Tage mehr der Meinung, daß die Vorgänge und ohnehin traurigen Erscheinungen im Kanton Aargau etwas bloß Spezielles, ganz Isoliertes seien. Nein! . . . was sich dort bewegt, ist der Anfangspunkt einer Gesamtbewegung, die nicht in den Grenzen des Kantons Aargau, nicht einmal in jenen der Schweiz eingebannt bleiben, sondern über ganz Deutschland sich ausdehnen wird, wenn nicht besänftigende Liebe, wenn nicht evangelische Hingebung, wenn nicht gerechtes Entgegenkommen die angescheuerte, furchtbare Glut zu löschen, mit Edelmut abzukühlen vermag. Man hat sich die Schweiz — wie es scheint — zum vorangehenden Rückschritt in den kirchlichen und von da in den politischen Verhältnissen erkoren, und der Schweizer, der Christ, errödet nicht zu einem solchen Frevel mitzuwirken, dazu Hand zu bieten. . . . Die Geistlichkeit — entzweit unter sich, sich selbst schändend — tritt, glauben Sie es mir . . . , mit in den angefachten Kampf und wird durch diesen gegenseitigen Kampf die Schamhaftigkeit vollends zu Grabe tragen. Das jüngere Geschlecht, schon längst der Selbstbeherrschung entwöhnt, wird unter die Neuerungsflagge mit Begierde treten, um den letzten lästigen Zwang von sich abzuwerfen. . . . »<sup>1</sup>

Am Bischof lag es nun wahrlich nicht, wenn die tiefliegenden Gegensätze in den vierziger Jahren die Schweiz in den Bürgerkrieg hineintrieben. Er kam dem Zeitgeiste und den staatlichen Ansprüchen in weitgehendem Maße entgegen. Mit ehrlicher Überzeugung konnte

<sup>1</sup> An Salzmann, 1. Nov. 1835, ebenda.

er schreiben : « Der Bischof dachte niemals daran, den h. Diözesanständen die Anerkennung geistlicher Immunität aufzudringen ; ebensowenig möchte er jemals den Rechten und Befugnissen des weltlichen Staates auf irgend eine Weise zu nahe treten, sondern verehrt in den weltlichen wie in den geistlichen Obern eine von Gott verordnete und aufgestellte Behörde und erbietet sich, so viel an ihm liegt, mitzuwirken, zu einer friedlichen Übereinkunft, die künftighin alle Kollisionen zwischen Kirche und Staat abwendet. ... »<sup>1</sup> Den guten Willen des Bischofs anerkannte auch der gründlich eingeweihte Schultheiß Amrhyn ; politische Vorsicht bewog ihn, Jakob Kopp, den zweiten Luzerner Gesandten auf der Tagsatzung von 1835 in Bern, zur Rücksicht auf den Bischof zu ermahnen : ... « So wie die Regierungen auf Achtungserweisung, auf Gehorsam Anspruch nehmen und nehmen müssen, so setzen auch sie die Achtung gegen den ohnehin so vielfach gedrückten Bischof nicht außer acht ! Hat er auch in den Wirren der Zeit nicht allen Erwartungen entsprochen, so vergesse man nicht, daß er der Kirche wie dem Staate Treue und Pflicht geloben mußte, gegen beide mit großer Verantwortlichkeit behaftet ist, daß unsere mangelhaften Kircheneinrichtungen ihm den Schutz des Archiepiskopats nicht gewähren, sondern ihn vielmehr dem Papste als Metropolit vor der Hand unmittelbar, ad nutum admovibilis unterstellen. Hat die seit fünfhundert Jahren bestehende Magistratur so schwer, sich sachmäßig und kräftig in unsern Tagen zu benehmen, warum will man mehreres vom erst seit 1829 als nationell dastehenden Bischof von Basel fordern ? Mag er auch Schwächen — wie wir alle — bewiesen haben, so vergessen wir nicht, daß nicht allein der Abgang eines bekannten schweizerischen Kirchenrechtes, das noch Dunkle seiner Lage und Verhältnisse zu den Kantonsregierungen, sondern die Unzuverlässigkeit dieser selbst, ihr Überwitz, in persönlichen, aufgeregten Augenblicken ihn dazu verleiten mußten. Ich kenne übrigens Bischof Salzmann als Schweizer, als wahren Freund seines Vaterlandes, der dabei mit einer ebenso gewissenhaften Treue gegen den Papst als Kirchenoberhaupt in manchen schweren inneren Kampf mit sich selbst gerät. Dringen die Regierungen zu rücksichtslos in denselben zur unbedingten Mitwirkung zu ihren Beschlüssen, so nötigen sie ihn mindestens zu Resignation oder setzen ihn, wo er ihnen unbedingt gewährt, der kirchlichen Entsetzung durch das Oberhaupt der Kirche aus. Auf eines von beiden ist es von Rom

<sup>1</sup> 1. Juni 1836, an Amrhyn ; ebenda.

und seinen Dienersdienern abgesehen, denen er noch weit weniger als den Regierungen genügt, und an dessen Stelle man nicht einen christlich würdigern, sondern einen Hildenbrand zu sehen wünscht, um den einverstandenen Zweck mit der Schweiz durchzuführen.<sup>1</sup>

Aus den angeführten brieflichen Zeugnissen beider Parteien geht vorläufig zur Genüge hervor, wie schwierig die Stellung Salzmanns als Bischof war. Diese Stellung wurde nicht leichter dadurch, daß er die Verhandlungen mit dem Staate möglichst unabhängig — vom bischöflichen Senate und von Rom — zu führen suchte. Dem Schultheißen Amrhyn aber legte er alle kirchenpolitischen Angelegenheiten, selbst seine Korrespondenz mit dem Nuntius und dem Papste zur Begutachtung vor und wurde damit von den staatskirchlichen Einflüssen noch abhängiger, gab dem Politiker Gelegenheit, mit eingehendster Kenntnis der Stimmung und Absicht auf kirchlicher Seite zu handeln, gewann aber auch aufschlußreichen Einblick in das politische Getriebe und in die Denkweise der staatlichen Lenker.

*(Fortsetzung folgt.)*

<sup>1</sup> 20. Juli 1835. F.-A. A.



# Die Reform im Kloster St. Gallen.

Von Dr. J. AL. SCHEIWILER.

---

## 1. Die klösterlichen Verhältnisse unter Abt Diethelm.

Jene mächtige Reformbewegung, welche die zweite Hälfte des XVI. Jahrhunderts charakterisiert und als katholische Reformation oder Restauration bezeichnet wird, hat auch im Kloster St. Gallen ihren Einzug gehalten. Sie ist hier mit den drei Äbten *Othmar Kunz*<sup>1</sup> (1564–1577), *Joachim Opser*<sup>2</sup> (1577–1594) und *Bernard Müller*<sup>3</sup> (1594 bis 1629) verknüpft.

Dieser katholischen Reformation im Kloster St. Gallen auf Grund der noch vorhandenen, leider nur spärlichen archivalischen Quellen nachzugehen, ist Aufgabe der folgenden Blätter. Die Darstellung zeigt auf engem Raume in typischer Weise das allmähliche Werden und Erstarken, aber auch die zähen tiefgehenden Widerstände und Hemmnisse, wie den endlichen siegreichen Durchbruch der tridentinischen Reform.

Schon Fürstabt *Diethelm Blarer von Wartensee*<sup>4</sup> (1530–1564) hatte der kommenden Reform vorgearbeitet. Mit Recht schmückt ihn der Beiname eines dritten Gründers der Abtei St. Gallen. Eifrig und erfolgreich arbeitete er daran, die schweren Schäden der Reformationsstürme zu beseitigen; und es gelang ihm, den äußern Besitzstand des Klosters nicht bloß wieder völlig herzustellen, sondern noch erheblich zu mehren, wurde doch unter ihm die Abtei St. Johann im Toggenburg dem Kloster St. Gallen inkorporiert. Diethelm sorgte für die Pflege der Wissenschaften, indem er Konventualen auf die

<sup>1</sup> *E. Ziegler*, Abt Othmar II. von St. Gallen.

<sup>2</sup> *J. von Arx*, Geschichte des Kantons St. Gallen III., S. 101, 103, 108, 111 ff. Auch *A. Scheiwiler*, Fürstabt Joachim v. St. Gallen, Bd. XII, S. 53 ff. dieser Zeitschrift.

<sup>3</sup> *J. von Arx*, III, S. 112–160; *A. Scheiwiler*, Bd. II, S. 81 ff. dieser Zeitschrift.

<sup>4</sup> *J. von Arx*, III, S. 20 ff.

Universität schickte, «damit er gelehrte Lüt ziehen möchte». <sup>1</sup> Er ließ auch ein neues Bibliothekgebäude errichten, zu dem am 6. Juni 1551 unter großartigen Festlichkeiten der Grundstein gelegt wurde. <sup>2</sup>

Einen interessanten Einblick in das kirchliche Leben dieser Zeit gewähren die Predigten, welche die beiden Konventualen P. *Johannes Heß* und P. *Heinrich Keller* auf der st.-gallischen Klosterkanzel gehalten haben. Johann Heß, in Tübingen zum Doktor der Theologie ernannt, war ein tüchtiger Gottesgelehrter, ein fruchtbarer Schriftsteller und hervorragender Homilet. Seine Predigten, in den Jahren 1530–1540 gehalten, sind ein sprechender Beweis dafür, daß auch zur Zeit der reformatorischen Hochflut, noch vor dem Tridentinum, katholischerseits tüchtige positive Arbeit geleistet wurde, und daß insbesondere die Abtei St. Gallen damals durchaus keinen theologischen Tiefstand zu verzeichnen hatte. <sup>3</sup>

Der Nachfolger des Johannes Heß als st. gallischer Münsterprediger war der spätere Subprior Heinrich Keller von Rapperschwil, welcher vom Jahre 1540–45 dieses Amt ausübte. An Tiefe der Gedanken, wie Originalität und Salbung, reicht er im allgemeinen nicht an die Meisterwerke seines Vorgängers heran. Er stützte sich sehr stark auf Vorlagen, die sogenannten Musterpredigten, die er oft wörtlich auf die Kanzel brachte. Immerhin war auch Keller ein bedeutendes rednerisches Talent, das hinter P. Heß nicht weit zurückstand und auch über eine gute theologische Bildung verfügte. Treffliche Predigten finden sich in seinem Nachlaß. Doch hat Keller mit seinem Talent zu wenig gewuchert und lieber aus vorhandenen Predigtbüchern geschöpft, anstatt sich zu eigener energischer Arbeit aufzuraffen. <sup>4</sup>

Wertvolle Mitteilungen über die Zeitereignisse wie insbesondere über klösterliche Zustände unter Abt Diethelm in allerdings sehr

<sup>1</sup> Stifts-Archiv St. Gallen, Bd. 103<sup>a</sup>, S. 14. Schon Abt Kilian hatte drei junge Mönche nach Tübingen geschickt; zur Abtwahl zurückgerufen, mußten sie unter Diethelm neuerdings dorthin gehen.

<sup>2</sup> Vgl. *A. Scheiwiler*, Feierliche Grundsteinlegung der st. gallischen Stiftsbibliothek, Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch. XIV, S. 56 ff.

<sup>3</sup> Das *Biographische* über Johann Heß siehe «*Die Tagebücher Rudolf Seilers*», herausgegeben von *Jos. Müller*, S. 178, Anm. Eine Würdigung seiner Predigten, sowie derjenigen des P. Heinrich Keller findet sich in «*Zwei st. gallische Prediger zur Zeit der Glaubensspaltung*», Zeitschr. f. schweiz. Kirchengesch. X, S. 161 ff. Die Predigten von Heß siehe Stiftsbibliothek, Kodex 1054. Seine übrigen Schriften sind leider verloren gegangen.

<sup>4</sup> *Zwei st. gallische Prediger* . . . . a. a. O. S. 251 ff.

aphoristischer Form enthält das «*Diarium Henrici Keller Parochi in S. Gallo*». <sup>1</sup> Der Verfasser zeichnet von sich selber kein schmeichelhaftes Bild, legt vielmehr mit verblüffender Offenheit, ja beinahe Übertreibung seine Schwächen bloß. In manchem erscheint er mehr als ein Renaissancemensch denn als ein Jünger des hl. Benedikt, noch wenig berührt von der eben damals einsetzenden Reformtätigkeit des Tridentinischen Konzils. Daß er trotzdem die wichtige Stelle eines Münsterpredigers und Klosterpfarrers bekleiden und selbst zum Subprior emporsteigen konnte, ist wohl ein Zeichen dafür, daß an Ordensgeist und klösterliche Disziplin damals keine hohen Anforderungen gestellt wurden. Er weiß auch zu melden, daß Bruder Andreas «*in carcerit*» <sup>2</sup>, und daß «*Herr Heinrich Pfarrer zu Bernhardzell gefangen uff das schloß Rorschach*» geführt wurde, fügt aber bei, «*weiß nicht warum*». <sup>3</sup> Wiederholt kehrt die Klage über große sittliche Verirrungen, schreckliche Verbrechen und allgemeinen Niedergang von nah und fern, wie wir sie in jener Zeit auch aus dem Munde Luthers und anderer vernehmen. Auch die Justiz nahm unter Abt Diethelm wieder schärfere Formen an. <sup>4</sup> In der Klosterfamilie herrschte offenbar kein sonderlich harmonischer Geist. So berichtet das Tagebuch von dem «*Unsinn des Herrn Paul gegen den Dekan*». <sup>5</sup> «*Da ich in großer Krankheit gelegen, bin ich zwei mal von Herr Dekan besucht worden. Herr Pauli ist unwillig gsin.*» <sup>6</sup> Abt Diethelm liest dem Hieronymus ein Kapitel. <sup>7</sup> Keller hat den Priestern (sind wohl gemeint die Portherren oder Weltpriester im Kloster) «*vil jarzitt zu verkünden aber kein lon, wol etwas uff kanzel gestift, aber niemant wil es geben*». <sup>8</sup>

<sup>1</sup> Dieses Tagebuch, Bd. 1263 der Stiftsbibliothek, umfaßt die Jahre 1545 bis 1550. Sich selbst charakterisiert Keller als «*ein unwiser ungeschickter unverständiger ungelerner*», während er seinem Vorgänger im Predigtamt, dem P. Heß, hohes Lob spendet. S. 1. — Öfter bekennt er von seinen Predigten: «*Unfiß ist da gsin oder der win . . . . Ist fast mer win dan studium*» S. 4, 8; mehr im Keller als in der Kirchen, S. 12. S. 91 berichtet er sogar: «*Am Feste S. Severini ist mir von Anna, so ich mich leider versündigt, ein Kind geboren worden, mit namen Hartmannus getauft.*» Das hinderte aber nicht, daß Keller an verschiedenen Orten vor zahlreichem Volk seine sehr beifällig aufgenommenen Predigten hielt. Er war auch ein guter Musiker und Organist, Schüler des Fridolin Sicher aus Bischofszell. Schriftstellerische Pläne bespricht er S. 39.

<sup>2</sup> *Diarium* S. 73.

<sup>3</sup> a. a. O. S. 92.

<sup>4</sup> a. a. O. S. 77; S. 105 «*einer begert zwon, eine zwei, es ist ganz schandlich*», «*ich glaub schier, gott sig nit mer gott, also klagt das volk*». S. 90; S. 20; S. 25.

<sup>5</sup> a. a. O. S. 39.

<sup>6</sup> a. a. O. S. 87.

<sup>7</sup> a. a. O. S. 123.

<sup>8</sup> a. a. O. S. 45. Diese Stelle wirft ein eigenartiges Licht auf beide Teile.

Im Jahre 1548 klagt er, es sei eine « schande, die Klosterknecht nicht in Predigt und Amt und Prozession an Kirchweihfest ». <sup>1</sup> Ein anderes Mal beschwert er sich über das « strenge Haushalten des Statthalters ». <sup>2</sup> Weiter heißt es : « Bys ingedenk des Suppriors, auch der Uneinigkeit unter uns. » <sup>3</sup>

An anderer Stelle führt er Klage über « schändlich lügen in St. Gallen » <sup>4</sup> ; anfangs des Jahres 1550 ruft Keller aus : « Es ist abermals so vil lügen das ichs nit als darf beschriben ; uff das bin fast krank worden mit viel innemen. » Wirklich erfaßte ihn dann eine schwere Krankheit in Lichtensteig, die seinen Heimtransport und später eine Kur in Baden notwendig machte. <sup>5</sup> Anlaß zu wohl auch übertriebenen üblen Nachreden mochte das wenig klösterliche Leben Kellers gegeben haben.

Einige Lichtseiten fehlen indes auch nicht. Während das Tagebuch noch im Jahre 1545 bemerkt : An Maria Himmelfahrt seien « lützel lüt an der predig gsyn » <sup>6</sup>, kann er auf Ostern 1546 hervorheben, daß vil volk « zu den heiligen Sakramenten gekommen » <sup>7</sup> ; und auf 1547, daß « 2 1/2 hundert mehr bichtet, ist doch ein wenig besser weder fern und vorfern ». <sup>8</sup> Auf Ostern 1550 kann er vier Primizen verkünden. P. Heinrich predigt in Rorschach vor 3000 Menschen ; auch in St. Gallen « ist wundervil volks, es will sich zum Guten wenden ». <sup>9</sup> Am Ostermontag hat Gallus, ein Primiziant, « sin erst Amt gesungen, ist auch vil volks gegenwärtig gsin ». <sup>10</sup> An Pfingsten dieses Jahres heißt es : « Mer volck ist uff das Fest nie mer da gsin. » <sup>11</sup> Am Gallustag 1550 sind die Äbte von Einsiedeln und Muri als Gäste da. Das Fronleichnamfest wurde mit großer Pracht und zahlreichem Volk, auch aus der Stadt, gefeiert. <sup>12</sup> Ein so epochales Ereignis, wie den Beginn des Konzils von Trient, tut der Prediger dagegen mit dem kühlen Sätzchen ab : « Merk des angenden Concilii auch ander löuffen halber. » <sup>13</sup>

<sup>1</sup> a. a. O. S. 90.

<sup>2</sup> a. a. O. S. 68.

<sup>3</sup> a. a. O. S. 20.

<sup>4</sup> a. a. O. S. 67. S. 118 bemerkt er « bin ich schier zertzert worden von der predig wegen ! Großer uffsatz ist uff mich komen des merentheils des hoffgesind ; es gild glich. » S. 129, Oktober 1550 heißt es : « Zwinglis Bruder wegen Reden gegen die heilige Messe vor das Hochgericht gestellt. »

<sup>5</sup> a. a. O. S. 98 und S. 106.

<sup>6</sup> a. a. O. S. 6.

<sup>7</sup> a. a. O. S. 26.

<sup>8</sup> a. a. O. S. 72.

<sup>9</sup> a. a. O. S. 105 und 109.

<sup>10</sup> a. a. O. S. 105.

<sup>11</sup> a. a. O. S. 107.

<sup>12</sup> a. a. O. S. 124.

<sup>13</sup> a. a. O. S. 22. Doch läßt er S. 38 beten für das Konzil und gegen die Türken, ebenso im Jahre 1549 für den glücklichen Ausgang der vom Konstanzer Bischof nach Marchdorf berufenen Synode.



So weit sich auf Grund von Kellers Tagebuch ein Urteil fällen läßt, kann man wohl sagen, daß Symptome einer langsamen Besserung der klösterlichen und mehr noch der sonstigen kirchlichen Verhältnisse vorhanden waren, daß aber von einer ernsten inneren Reform nicht gesprochen werden darf. Das Kloster St. Gallen bietet unter Abt Diethelm so ziemlich den Anblick einer nach damaligen Begriffen im allgemeinen und in ökonomischer Hinsicht gut geordneten, vor größeren Exzessen bewahrten klösterlichen Gemeinschaft, der es an tüchtig gebildeten und aszetisch strebsamen Gliedern nicht fehlte, die aber als Ganzes den idealen Forderungen der Benediktinerregel bei weitem nicht entsprach.<sup>1</sup> Erst mußte die gewaltige Reformbewegung, welche das Konzil von Trient einleitete, in Wirksamkeit treten, ehe auch St. Gallen jenem Ideal wieder näher kam.

## 2. Die Reformtätigkeit Othmars II.

Unter Abt Othmar II., dem unmittelbaren Nachfolger Diethelms, ist bereits über das Kloster St. Gallen eine starke Reformwelle dahin-

<sup>1</sup> Weil St. Gallen den Ruf eines guten Klosters hatte, wurde die dem Zerfall nahestehende Abtei St. Johann im Toggenburg dem st. gallischen Abte übergeben. Siehe von *Arx*, III, S. 80 ff. Ebenso wurde der st. gallische Dekan Peter Aichhorn zum Abt von Wettingen postuliert und ernannt. *Diarium* Henr. Keller, S. 120. Von diesem neu Erwählten wird aber zugleich bemerkt, daß er vor seinem Weggang von St. Gallen noch der Kilbi in St. Georgen beigewohnt habe, S. 122.

*Joh. Rütiners* Tagebuch, Msc. 78 und 79, Vadiana II f. 222<sup>a</sup>, hat zum Jahr 1538 die Notiz *Dominus Marcus monachus, vicarius z. Wil, duae (!) scorta aluit cuique ancillam famulantem habuit . . . tantum ocium et crapula valuit* (dieses Tagebuch hat ein sehr verdorbenes Latein). II f. 196<sup>a</sup> heißt es: « Abbas (Diethelmus) etiam die Stephani suis praecepit, ut ad conciones eant », gegen Zuwiderhandelnde « severe animadvertetur ».

Im Malefizprotokoll St.-A., Bd. 1065, finden sich ebenfalls verschiedene Urteile aus der Zeit Abt Diethelms, die das sittliche Verhalten einiger Klosterherren in kein gutes Licht setzen. Fol. 47<sup>a</sup>, 48<sup>b</sup>, 1561, wird Anna Schnideri von Fussach, Beschließerin, im Kloster eingesperrt, weil sie mit dem alten Statthalter Gallus Wittwiler Unzucht getrieben und auch gestohlen hatte. Fol. 70<sup>a</sup>, 1564, Mai 4., wird Magdalena Appenzellerin, eine Pfründnerin, im Kloster gestraft, weil sie ihre Base Magdalena Aemmin zum Teil von Jugend auf bei ihr behalten, sie ein leichtfertiges Leben führen ließ, so daß sie aus Mutwillen mit Herr Michell Helblingen, Conventualen « des gotzhus St. Gallen ein liederlich und unverschemt wesen getrieben ». Über fleghaftes Treiben des Klostersgesindes finden sich manche Sprüche und Strafen, fol. 77<sup>b</sup>, fol. 90<sup>b</sup>, 91<sup>b</sup>, 99<sup>b</sup>; letztere aus der Zeit Abt Othmars. Während der Regierungszeit Diethelms werden nicht weniger als 17 Konventualen als *dimissi* und *profecti* aufgeführt. Siehe St. A., Registerband. 1564 wurde Bruder Othmar wegen sittlichem Vergehen verbannt. Er soll später in Paris hingerichtet worden sein. St.-A., Bd. 305, S. 310-311.

gegangen, deren Niederschlag wir in der bedeutsamen « Reformatio monasterii S. Galli per Reverendissimum Dominum Abbatem Othmarum confecta » vor uns haben.<sup>1</sup>

Die Reformatio monasterii durch Abt Othmar bildet eines der wichtigsten Reformdokumente jener Zeit. J. Müller hat in seiner Schrift « Karl Borromeo und das Stift St. Gallen », S. 56-60, in scharfsinniger Argumentation und mit überzeugenden Gründen nachgewiesen, daß die Reformatio nicht ins Jahr 1573, wie von Arx<sup>2</sup> und vor ihm Stipplin<sup>3</sup> angenommen hatten, sondern etwa um 1568 anzusetzen sei. Darnach ist dieses wichtige Reformwerk nicht im Zusammenhang mit Borromeos Besuch in St. Gallen, also nicht durch Einwirkung von außen, sondern durch eigene freie Entschliebung Abt Othmars entstanden. Der Abt hat wohl die Niederschrift angeordnet, Flerch aber sie mit seiner gewandten Feder ausgeführt. Unverkennbar besteht ein innerer Zusammenhang zwischen der Reformatio und dem Bau der das Kloster von der Stadt scheidenden Mauer und einem von Othmar erlassenen kurzen Statutenentwurf über Schüler- und Novizenaufnahme und über die dem Armutsgelübde entgegenstehenden testamentarischen Verfügungen der Kapitularen.<sup>4</sup> Diese drei wichtigen Akte dienen sämtlich dem einen Zweck: die klösterliche Ordnung zu verbessern. Von der Reformatio erweist sich das auf den ersten Blick. Ihre Hauptgedanken sind folgende:

Eine eindrucksvolle Vorrede leitet das Schriftstück ein. Dann kommen die sehr detaillierten Vorschriften.

Das Chorgebet soll deutlich, verständlich, andächtig, mit gegenseitig wohl beachteten und richtigen Pausen gebetet oder gesungen werden. Nachts um 11 Uhr sind Mette und Laudes. Morgens 4 Uhr läutet ein Bruder zum Muttergottes-Offizium. Dann sind heilige Messen bis 10 Uhr. Zwischen hinein sind die übrigen Tagzeiten wie auch das Konventamt. Um 10 Uhr ist das Mittagessen, wobei strenges

<sup>1</sup> Das umfangreiche Dokument findet sich im St.-A., fol. 369, S. 179-211 und St.-A., Bd. I, S. 537-552 (gedruckt). Die Unterschrift lautet: Florinus raptim et per otium collegit et scripsit.

Was die uns zugänglichen Quellen über den interessanten *Florin Flerch* enthalten, lassen wir in einem eigenen *Exkurs* am Schlusse dieser Arbeit folgen. Für verschiedene wertvolle Notizen und Mitteilungen bezüglich Flerchs sprechen wir Herrn Stiftsarchivar Dr. Müller verbindlichen Dank aus.

<sup>2</sup> Geschichten des Kt. St. Gallen III, S. 114.

<sup>3</sup> St.-A., Bd. 194, S. 16.

<sup>4</sup> St.-A., Bd. 306, S. 431 f.

Stillschweigen herrscht, nachher Erholung und darauf eine Stunde Lesung oder Studium. In der Fastenzeit ist die Vesper immer nach dem Amt und vor dem Mittagessen.

Nachmittags 2 Uhr läutet es in der St. Othmarskirche für die Vigilien; diese sind schön, ohne Übereilung und deutlich zu singen, durch die Weltgeistlichen des Liebfrauenamtes und denjenigen Konventual, der am Morgen das Muttergottes-Offizium gehalten hat.

Nachher läuten die Brüder zur Vesper, an welcher die Profesmönche, Novizen, Schüler und Weltpriester in geziemender Kleidung teilnehmen. Zwei Sänger singen dabei an den hohen Festen vor. Nach der Vesper geht man zum Abendessen, das ganz einfach sein soll. Nachher wird zur Komplet geläutet, und zwar im Winter von  $\frac{1}{2}$  5 bis 5 Uhr, im Sommer von 5 bis 6 Uhr. Nach der Komplet beten alle das Media vita im Kapitelssaal (heute Herz Jesu-Kapelle). Darnach begeben sie sich in die Kammer oder Zelle, wo sie noch etwas beten oder lesen, um dann zur Ruhe zu gehen.

Bezüglich des Fastengebotes bestimmt die Reformatio, daß auch am Montag und Mittwoch keiner Fleisch genieße, außer wer krank oder auf Reisen sei, wo man nicht leicht Fische bekomme, nebstdem im ganzen Advent, sowie in der Fastenzeit, an den Vigilien der Heiligenfeste, an Freitagen und Samstagen. Da zwischen Ostern und Pfingsten die Kirche keine Fasten verordnet, so dürfen auch wir Mittag- und Abendessen einnehmen, doch am Mittwoch, Freitag und Samstag nur Fische, Eier oder Milchspeisen genießen.

Alle Freitage des Jahres soll ein Profesmönch, der noch nicht Priester ist, über irgend ein Thema eine geistliche Rede halten.

Postulanten für das Kloster machen eine Probe durch in der Schule oder im Gymnasium; sie müssen seit vier Generationen von legitimer Geburt, katholisch, gefirmt, frei, ohne Defekt und gesund sein. Mit 15 Jahren werden sie als Novizen aufgenommen; während des Jahres ist ihnen 2 bis 3 Mal die Benediktinerregel vorzulesen; inzwischen werden sie von den Vorgesetzten genau beobachtet, nach einem Jahr wieder vor Abt und Konvent geführt und examiniert, worauf sie dann mit 16 Jahren Profesß ablegen dürfen.

Die regelmäßige Beicht ist vorgeschrieben. Die Pflichten der einzelnen Offizien, Abt, Dekan, Subdekan, Kustos, Krankenwart, Kellermeister, Statthalter, werden genau bezeichnet.

Für die Ökonome werden nicht weniger als 13 Bestimmungen aufgestellt. Der Statthalter hat seine Wohnung außerhalb des Klosters.

Gegenwärtig ist der Konvent zu wenig zahlreich, um jedes Amt zu besetzen ; daher ist der Ökonom in St. Gallen zugleich Küchenmeister und Kellermeister.

Die Statthalter sollen wöchentlich drei oder wenigstens zwei Mal Messe lesen und, wenn verhindert, durch Weltgeistliche lesen lassen. Lesen sie selbst nicht Messe, so müssen sie einer solchen beiwohnen oder wenigstens dem Offizium an Sonn- und Festtagen, an den Samstagen und Vigilien auch der Vesper und Komplet.

Der Statthalter lese öfter Kapitel 53 der Benediktinerregel.

Spielen um Geld ist im Kloster strengstens verboten, auch der Dienerschaft.

Wenigstens einmal jährlich, und zwar am Montag und Dienstag nach dem Sonntag Exaudi (5. Sonntag nach Pfingsten), im Bedarfsfalle auch öfter, erscheinen sämtliche Konventualen in offizieller Kleidung im Kapitel, um die gegenseitige Liebe zu stärken und alle Unordnungen wieder gut zu machen.

Die Kleidung ist schwarz ; sie reiche bis auf die Knöchel, so daß die Füße beim Gehen bedeckt sind,; sie sei nicht kostbar ; jeder soll aber genug haben.

Was die Regel fordert, hat der Abt bisher immer gehalten ; er speist, wenn Gäste da sind, mit ihnen und ruft dazu den einen oder andern Mitbruder herbei ; nur gute Gespräche sollen geführt werden ; in Advent- und Fastenzeit speist der Abt, wenn nicht viele Gäste da sind, im Refektorium.

Die Konventualen auf den Pfarreien sollen treu die Regel beobachten und ein gutes Beispiel geben ; nur die besten sind auf solche Posten zu setzen.

Ein schöner Gottesdienst erfordert geeignete Diener, die dem Priester am Altare helfen ; einer von diesen Brüdern heißt Vater oder Senior. Sie sollen die Kerzen schön herrichten, die Ornate gut aufbewahren, ihre Stundengebete wohl verrichten und nicht in der Stadt herumziehen.

Besondere Sorge ist den Kranken zu widmen. Der Krankenwart soll ein frommer, treuer, liebevoller und freundlicher Mann sein. Er lasse es den Kranken an nichts mangeln ; Fleisch, Eier, Butter gebe er den Kranken, wann sie dessen bedürfen, auch in der Nacht ; stets seien ein, zwei Diener bereit ; täglich oder wenigstens dreimal wöchentlich soll in der Krankenkapelle die heilige Messe gelesen werden. Alles sei ganz ehrbar und züchtig im Krankensaal. Ehe einer ins Krankenzimmer geht, empfangen er Beicht und Kommunion.

Wir besitzen noch ein *zweites undatiertes reformatorisches Dokument*, worin Abt und Konvent verschiedene Punkte statutarisch festlegen.<sup>1</sup> Nach dem feierlichen Ingreß (« Im Namen des dreieinigen Gottes . . . Wir Abt Othmar . . . ») wird darauf hingewiesen, daß sich seit etlich Jar und tag etwas Unordnung zugetragen, deren Jungen halb, die zu Gotsdienst und Chor angemeldet, wan sie nach Inhalt der Regel zu der Novizenkuten und Versuchsjahr angenommen werden können und etlich one Grund vom Gotzhus wider davon gelaufen»; andere traten ein und waren den Anforderungen nicht gewachsen. Daher ist es einstimmiger Kapitelsbeschluß, keinen einzigen ins Noviziat aufzunehmen, bis er 15 Jahre « voll uf sich traget ». Den Eltern ist mitzuteilen, daß man ihn nicht anders annehme, als wenn er « sin Biwohnung mit Spis, Drank und Geliger by dem Konvent habe ». In den ersten 8 bis 10 Tagen soll ihm die Regel des hl. Benedikt vorgelesen und in den folgenden Monaten wiederholt werden. Nach Jahresfrist kann er aufgenommen werden, wenn er dem Abt und Konvent gefällt; der Abt darf ihn aber auch wegschicken; ist einer entlassen worden, so nimmt man ihn nicht mehr auf, da man hiemit schlechte Erfahrungen gemacht hat. Der Abt darf von überall her Novizen annehmen.

Im gleichen Aktenstück wird verordnet, daß die Kranken beichten und kommunizieren müssen, bevor sie ins Krankenhaus gehen; ebenso, daß kein Vermächtnis oder Testament Gültigkeit habe ohne ausdrückliche Erlaubnis des Abtes.

Dieses Dokument erscheint uns wie ein Vorläufer der « Reformation » und dürfte zu Beginn der Regierungstätigkeit Abt Othmars entstanden sein. Der feierliche Ingreß scheint darauf hinzuweisen, daß der Abt in reformatorischer Absicht einige nächstliegende Übelstände in erster Linie beseitigen wollte. Die hier aufgestellten Vorschriften fanden dann in der « Reformatio » ihre feste, gleichsam statutarische Fassung und Bestätigung. Dem Wortlaut sowohl wie dem ganzen Inhalt nach deutet unser Schriftstück auf die Zeit vor dem großen Reformdekret und bezeugt, daß Othmar II. schon seit Anfang seiner Prälatur von einem ernststen Reformwillen beseelt war. Die einleitende Bemerkung, daß « sich seit etlich Jar und tag deren Jungen halb etwas Unordnung zugetragen »<sup>2</sup> deutet wohl darauf hin, daß in der Regierungszeit Abt

<sup>1</sup> St.-A., Bd. 306, S. 431 f.

<sup>2</sup> Auch diese Worte bestätigen unverkennbar die zeitliche Priorität dieses Aktenstückes vor der « Reformatio ».

Diethelms die straffe Disziplin zu wünschen übrig ließ, was mit unsern oben mitgeteilten Belegen übereinstimmt.

Es war dann nur die selbstverständliche und naturgemäße Fortsetzung seines Reformprogrammes, wenn Abt Othmar in Ergänzung und Erweiterung dieses kurzen Dekretes die große und umfassende « Reformatio » aufgestellt hat. Wie weit hiebei die beiden Delegierten der schweizerischen Prälaten auf dem Trienter Konzil, Florin Flerch und Abt Joachim von Einsiedeln, mitwirkten und ihren Einfluß ausübten, läßt sich nicht feststellen; jedenfalls aber haben die beiden unter dem mächtigen Eindruck dessen, was sie zu Trient gesehen und gehört hatten, bei dem reformwilligen St. Galler Abt kräftig eingesetzt und mitgeholfen. Auch die Zusammenkunft der beiden Äbte, wovon Flerch in Konstanz sprach, weist diese Linie der Entwicklung deutlich auf.

Als drittes, großes Reformwerk unseres Abtes betrachten wir die Errichtung einer Scheidemauer zwischen Stadt und Kloster. Diese Mauer bedeutet nicht bloß eine politische, sondern ebensosehr eine der klösterlichen Disziplin dienende Angelegenheit. Sie bot bis zu einem gewissen Grade erst die äußere Möglichkeit, um das in der « Reformatio » aufgestellte Programm erfolgreich durchzuführen. Ohne sie wäre das Kloster ein « offen Hus » und der Gottesdienst gefährdet.<sup>1</sup> An ihre glückliche Vollendung, wie auch an die bei der Konstanzer Diözesansynode empfangenen Anregungen und Weisungen mochte sich naturgemäß die Abfassung der « Reformatio » gleichsam als einer inneren Schutzmauer des klösterlichen Lebens anschließen. Wie notwendig eine größere Scheidung von der Stadt war, beweisen drastisch die langwierigen Verhandlungen, die im Jahre 1566 zwischen Stadt und Kloster stattfanden.

Wir begegnen da den Zeichen eines großen Hasses gegen « die Pfaffen, die nur saufen und fressen und denen man den Grind abschlagen » sollte. Auch wird im Verhandlungsprotokoll mitgeteilt, daß wilde Gesellen beim nächtlichen Chorgebet Störungen verübt, Fenster eingeschlagen, die Holzbeigen demoliert und den Gang vom Bruderhaus zur Kirche mit Speeren durchstochen haben.<sup>2</sup> Am 14. März 1567 wurde der erste Stein zur Mauer, die schon Abt Ulrich Rösch gewünscht hatte<sup>3</sup>, gelegt und anläßlich dieser Feier ein Hochamt zu

<sup>1</sup> St.-A., Bd. 1013, S. 211.

<sup>2</sup> St.-A., Bd. 1013, S. 54, 61 u. ff.

<sup>3</sup> St.-A., Bd. 1013, S. 76.

Ehren der Dreifaltigkeit auf dem Fronaltar des Münsters gefeiert. Nach 150 Tagen war der Bau vollendet und wurde feierlich eingeweiht.<sup>1</sup> Den Bericht über diese Feier mit dem Katalog sämtlicher Anwesenden (17 Priester, 3 Diakone, 2 Subdiakone, 3 Novizen und viele weltliche Herren) hat Florian Flerch zusammengestellt, der am Schlusse bemerkt: Florinus ex latino raptim transtulit. Dieses « raptim » hatte Flerch, wie wir oben sahen, auch am Schluß der Reformatio gebraucht. Je einläßlicher wir die wegen dieser Mauer zwischen Stadt und Kloster gepflogenen Unterhandlungen prüfen, desto größer erscheint uns der hier errungene diplomatische Erfolg Abt Othmars; desto schärfer aber drängt sich auch die Überzeugung auf, daß es sich bei diesem Mauerbau um ein klösterliches Reformwerk von großer Tragweite handelte. In der Einleitung zur Reformatio wird dieser Gedanke auch ausgesprochen.

Noch ein weiterer Umstand bezeugt die ebenso ernst gemeinte wie erfolgreiche Reformtätigkeit unseres Abtes. Um Bildung und Wissenschaft im Kloster zu fördern, bereichert Othmar die von seinem Vorgänger neu geordnete Bibliothek um einige hundert Bände, wofür der sonst so sparsame Abt zirka 5000 Fl. ausgab. Das meiste wurde in Paris durch die beiden St. Galler Mönche Mauritius Enk und Joachim Opser gekauft.<sup>2</sup> Diese Bücherkäufe geben dem zwischen St. Gallen und Paris fleißig gepflogenen Briefwechsel einen besondern Reiz.<sup>3</sup> Ebenso verwendete der Abt große Summen auf die Ausbildung seiner jungen Konventualen an bedeutenden katholischen Hochschulen, wie Dillingen, vor allem aber Paris, wo das Stift von Karl IX. ein Stipendium erhalten hatte. So finden wir den hervorragenden Pater Mauritius Enk von Altstätten, den nachherigen Bibliothekar, in Dillingen wie in Paris mit den besten Zeugnissen entlassen, das erstere von 1565, das letztere von 1571, sowie Joh. Rustaller aus Schwyz, einen trefflichen Dichter.<sup>4</sup> Auch Ulrich Ösch von Rebstein und Adam Giel von Glattburg studierten längere Zeit in Paris. An der Spitze der

<sup>1</sup> St.-A., Bd. 1013, S. 235 ff.

<sup>2</sup> E. Ziegler, Abt Othmar II. von St. Gallen, S. 663.

<sup>3</sup> A. Scheiwiler, Fürstabt Joachim von St. Gallen, Der Briefwechsel zwischen Paris und St. Gallen. Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch. XII, S. 45-56.

<sup>4</sup> Das Studien- und Sittenzeugnis für Frater Johannes Ruostaller aus St. Gallen, 1564 ausgestellt, ist das älteste Zeugnis der Dillinger Hochschule, das ihrem Geschichtsschreiber bekannt geworden ist: siehe Specht, Geschichte der ehemaligen Universität Dillingen, S. 244, Anm. 3. Seit Gründung der «helvetischen Benediktiner Kongregation», sandten auch die andern Klöster von 1603 an ihre Religiosen nach Dillingen. Siehe Specht, S. 417-418.

St. Galler, die im Claramontanum ihre ausgezeichneten Studien machten, stand Joachim Opser, der Liebling Abt Othmars und sein Nachfolger.<sup>1</sup> Die eidgenössischen Stände lobten das Stift in einem den 9. Juli 1565 an den Papst erlassenen Schreiben, worin es heißt: « Das Abt Othmar sich je mehr und mehr gelehrten Lüten und Konventualen befyßt, sich auch mit dem Konvent verglicht, ohn Unterlaß etlich uf altgläubigen Universitäten zu erhalten. »<sup>2</sup> Von verschiedenen Seiten, z. B. von Fischingen und Pfäfers, begehrte man st. gallische Konventualen als Äbte, um die daselbst zerfallene Klosterzucht wieder herzustellen; wegen der geringen Zahl von Mönchen konnte jedoch Othmar diesen Begehren nicht entsprechen.<sup>3</sup>

Auch der Besuch des hl. Karl Borromeo im Kloster St. Gallen am 26. und 27. August 1570 bekundet, daß der Zustand des Klosters ein guter war. Besonders rühmt der Kardinal in seiner « Information » an Papst Pius V. den schönen Gottesdienst, bei dem auch, mit Ausnahme der Metten, die Studenten und jungen Kleriker mitwirken.<sup>4</sup> Aus diesem Lob erschließen wir ein zweifaches: erstens, daß die « Reformatio » dem Besuche Borromeos vorausging, denn in ihr nehmen gerade die Vorschriften für eine möglichst würdige Feier der Liturgie den breitesten Raum ein und zweitens, daß die Reform Abt Othmars nach dieser Seite schöne Früchte getragen hat.

In der Chronik von Schenk<sup>5</sup> wird auch ein Brief des Konventualen Mauritius Enk an Joachim Opser in Paris zitiert, der sowohl dem wissenschaftlichen wie dem aszetischen Streben dieser beiden intimen Freunde ein treffliches Zeugnis ausstellt, aber auch auf den geistig-religiösen Zustand des Klosters vorteilhaftes Licht wirft. Die seiner Obhut unterstellten Novizen seien so weit in der Frömmigkeit, schreibt Mauritius, daß sie nach geschehener Generalbeicht sozusagen sämtlich freiwillig alle acht Tage zur Beicht gehen und nach Möglichkeit auch zur heiligen Kommunion, « was, wie du wohl weißt, bei uns ein Zeichen größerer Frömmigkeit ist ». Darum richtet er an Joachim die dringende

<sup>1</sup> E. Ziegler, a. a. O. S. 66 ff. Vgl. von Arx, Geschichte des Kt. St. Gallen III, S. 265, 269 f.; auch Briefwechsel zwischen Paris und St. Gallen. In einem dieser Briefe wird Joachim « gemma monasterii » genannt und in hohen Tönen gefeiert.

<sup>2</sup> von Arx, III, S. 265, Anm. e cit. Schreiben im Copiabuch, N. 44, p. 54. Das Schreiben in extenso siehe Müller, Karl Borromeo und das Stift St. Gallen. 4. Beilage.

<sup>3</sup> E. Ziegler, a. a. O. S. 68 f.

<sup>4</sup> Reinhard u. Steffens Einleitung, S. 11 ff.

<sup>5</sup> St.-Bibliothek, Bd. 1240, S. 576 f.



Bitte, er wolle ihm von den Jesuiten das öfters versprochene Exerzitienbüchlein zukommen lassen, denn die meisten oder wenigstens einige seien bereit, die Ignatianischen Exerzitien zu machen. Auch in den Studien streben sie vorwärts. « Ich dränge sie mit Repetitionen, so oft etwas Zeit dazu ist. *Nostrorum vero presbyterorum laudem tacere nequeo. Siquidem et ipsi paulo esse incipiunt purioris conversationis et me enarrantem Divi Pauli ad Titum epistolam non inviti audiunt.* »

Man ersieht aus diesem Schreiben deutlich, daß die von Abt Othmar eingeführte Reform dem aszetisch-religiösen Streben der Klosterfamilie kräftige Impulse gegeben hat, und daß sich der Konvent in aufsteigender Linie befand, zu welchem günstigem Resultat einige tüchtige Konventualen, die in den Jesuitenschulen ihre Ausbildung empfangen hatten, wesentlich beitrugen. Der ganze Briefwechsel zwischen St. Gallen und Paris steht auf dieser erfrischenden geistigen Höhe. Leider starben dann gerade einige der besten Mönche in jugendlichem Alter hinweg, so daß die vorwärts drängenden Elemente eher fehlten und wieder eine Stagnation eintrat.<sup>1</sup> Der Reformwille lag eben noch in der Hauptsache bei einzelnen und war noch nicht in die geistige Verfassung der Kommunität eingedrungen.

In seiner « *Informatio* » tadelt der hl. Karl, daß Frauen ins Kloster eintreten dürfen (in der « *Reformatio* » steht kein Wort von der Klausur, ein weiteres Zeichen, daß dieses Schriftstück nicht nach Borromeos' Besuch entstanden ist); ebenso rügt der Heilige, daß zu viel für Gastereien, Weltlichkeiten und Verkehr mit den Häretikern der Stadt geschehe.<sup>2</sup> Dagegen wird Othmar als ein zwar nicht wissenschaftlich gebildeter, jedoch rechtlicher Mann von gutem Willen bezeichnet. Der Gesamteindruck, den der große Reformator in St. Gallen empfing, war demnach kein ungünstiger. Gewiß hat der denkwürdige Besuch, der in St. Gallen unvergessen blieb<sup>3</sup>, auf das

<sup>1</sup> von *Arx*, III, S. 269 f. Adam Giel von Glattburg, einer der Mitschüler Joachims in Paris, starb während seines Studienaufenthaltes in Rom an der Pest.

<sup>2</sup> Wie großartig es bei der Benediktion Abt Othmars zugeht, s. *St.-A.*, Bd. 358, S. 330 ff. — Ein höchst interessantes Zeitgemälde.

<sup>3</sup> In den anno 1638 zusammengestellten Lebensbeschreibungen st. gallischer Konventualen heißt es bei einigen ausdrücklich: sie haben den hl. Karl gesehen. P. Heinrich Forer († 1607): « *In monasterio praesens S. Car. Borr. ad S. Gallum venientem videre meruit.* » P. Benedict Pfister († 1611): « *S. Carolum . . . in S. Gallo vidit et gravisus est ipsius benedictione accepta.* » P. Mathias Murer († 1613), der am 21. April 1570 seine Profß abgelegt hatte: « *S. Carol. Borromaeum in S. Gallo vidit eique ministravit.* » *St.-A.*, Bd. 256, S. 175, 178, 182.

klösterliche Leben der Folgezeit heilsame Einflüsse ausgeübt. Auch Rom zeigte sich mit der Abtei zufrieden, richtet doch Papst Gregor XIII. unterm 30. April 1575 an Othmar ein belobigendes Breve, dem wir folgende Worte entnehmen: «Gerne benützen Wir die Gelegenheit, an Dich zu schreiben, da Wir wissen, daß Du sehr gerne alles das vernimmst, was sich auf die Ehre Gottes und die Würde des katholischen Glaubens bezieht und daß Du denselben mit allem Eifer förderst. Über alle diese Dinge wird mit Dir in Unserm Namen unser Geliebter Sohn Bartholomäus Porcia, unser Nuntius, verhandeln.»<sup>1</sup> Der Nuntius konnte dann freilich die angekündigte Visitation nicht vollziehen, da wegen Pestgefahr Abt und Konvent St. Gallen verlassen mußten.

Zusammenfassend können wir über Abt Othmar das anerkennende Urteil wiederholen, das ihm Reinhardt<sup>2</sup> spendet: Er war ein kluger und tatkräftiger Mann, der geeignet und entschlossen war, das Werk seines Vorgängers fortzuführen. Othmar Kunz und Joachim Eichhorn gehören zu den ehrenvollsten Repräsentanten der beginnenden Restaurationsepoche.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Reinhardt und Steffens, Einleitung, S. 59.

<sup>2</sup> a. a. O. S. 118, 126.

<sup>3</sup> Es verdient noch Erwähnung, daß Abt Othmar bei seinem Tode nur 131 Gl. hinterließ. St. A., Bd. 306, S. 275.



# Portraits d'ecclésiastiques peints par Wyrsch

Par GEORGES BLONDEAU

Par sa naissance et son mariage, le peintre Melchior Wyrsch appartenait à deux anciennes familles catholiques de l'Unterwald, comptant parmi leurs membres plusieurs ecclésiastiques. Aussi, dès le début de sa carrière, trouva-t-il de précieux encouragements de la part du clergé régulier et séculier de son pays. Ce fut sur les instances du curé de Buochs, Jean-Balthazar Stülz, qui l'avait baptisé, que les parents du jeune *Melch* consentirent à envoyer leur fils, alors âgé de quatorze ans, à Lucerne, pour commencer son apprentissage de peintre, chez Jean Suter. A son retour d'Italie, Wyrsch reçut de nombreuses commandes de scènes religieuses et de tableaux d'autel, dont la rémunération, quoique parfois modique, lui permit de faire face aux exigences de la vie<sup>1</sup>.

Le jeune artiste, qui avait une préférence naturelle pour la peinture du portrait, commença par fixer sur la toile, d'abord l'effigie de plusieurs prêtres, parents ou amis de sa famille, puis ensuite, celles de curés qui lui avaient commandé des tableaux pour les églises de leurs paroisses. Peu à peu sa clientèle réussit à franchir, les uns après les autres, les divers degrés de la hiérarchie sacerdotale. Après les chanoines d'illustres Chapitres et les abbés de grands monastères, en Suisse et en France, plusieurs prêtres et religieux, dont les annales des deux pays ont conservé les noms célèbres, lui commandèrent leur portrait. Enfin, des princes de l'Eglise lui firent l'honneur de poser devant son chevalet.

Nous avons mentionné ses premiers portraits d'ecclésiastiques ; celui du chanoine Stulz, originaire de Stans (1755), et celui du commissaire épiscopal Keyser (1759), appartenant à la famille à laquelle l'artiste devait s'allier trois ans plus tard<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> GEORGES BLONDEAU, *Wyrsch peintre d'histoire. Ses Christs en croix et au tombeau.* — *Revue d'histoire ecclésiastique suisse*, 1927.

<sup>2</sup> *Les œuvres de jeunesse du peintre Melchior Wyrsch.* — *Indicateur d'antiquités suisses*. 1<sup>er</sup> cahier de 1927.

Durant son séjour à Zurich, où son talent est déjà connu, Wyrsch peint, sur cuivre, le joli petit portrait du chanoine Meyer de Schauensee (1760), dont le modèle occupe l'une des hautes dignités dans le chapitre noble de Beromünster. Le curé Christen, qui a commandé à l'artiste le gracieux *Saint Wendelin*, en 1761, pour son église de Wolfenschissen, lui fait faire bientôt après son portrait. L'année suivante, le peintre reproduit les traits de l'abbé Hæder, curé de Stans, paroisse de laquelle dépend la famille de sa jeune femme. Vers la même époque, il peint, pour la première fois, un membre du clergé régulier, le Père Capucin Damas Pfyl, puis le curé de Küssitten, Joseph Herman, qui a le même âge que lui et qui est peut-être l'un de ses disciples.

En 1764, Melchior Wyrsch va rendre visite au frère de sa femme, Henri Keyser, religieux bénédictin, à Einsiedeln. Il est présenté à l'abbé de ce célèbre monastère, Dom Nicolas II Im Feld de Flüe, né, comme lui, dans le verdoyant Unterwald. Le prince-abbé consent à poser devant l'artiste, et celui-ci se révèle si bien à la hauteur de sa tâche que son beau portrait est bientôt reproduit par la gravure <sup>1</sup>.

A la fin de 1765, Wyrsch s'installe à Soleure et y séjourne pendant trois années au cours desquelles il peint de nombreux portraits pour l'aristocratie et la haute bourgeoisie du pays, ainsi que de grands tableaux d'autel. Le musée des Beaux-Arts de Soleure possède le *Portrait du curé-doyen Amanz Gugger*, traité vigoureusement dans une gamme du noir au blanc, avec quelques pointes de vermillon, qui fait ressortir, sur un fond brun, la figure pleine de douceur évangélique du modèle <sup>2</sup>.

Vers la même époque, notre peintre avait brossé une toile à laquelle une restauration trop complète et peu habile a enlevé la plupart des qualités caractéristiques de sa manière : *Le Portrait du vicaire-général*

<sup>1</sup> G. BLONDEAU, *Les œuvres du peintre Melchior Wyrsch de 1760 à 1765. — Indicateur d'antiquités suisses*, 1928.

<sup>2</sup> Hauteur 0,82, largeur 0,67. Toile, N° 324 (67 A) du catalogue du musée. Don de feu M. Zetter-Collin, conservateur de la Galerie de peinture.

Mi-corps de  $\frac{3}{4}$  à gauche, figure de face, yeux et sourcils bruns, perruque blanche à marteaux. Soutane noire avec rabat noir liseré blanc à peine visible sous un manteau noir fermé. La main droite, seule apparente, garnie d'une manchette de mousseline blanche plissée et ornée, à l'auriculaire, d'une bague à pierre bleu foncé, tient un livre à reliure grise et tranche rouge, placé sur une table, à gauche, recouverte d'un tapis rouge.

Au dos de la toile, le peintre a écrit de sa main : *P(ater) R(everendus) D(ominus) Amantius Gugger commiss(arius) ep(is)cop(alis) V(enerabilis) C(apituli) Buxg(au) (Buschsgau) decanus parochus in Oensingen. Aetatis suae 53. Melchior Wyrsch subsilvanus pinxit die 14 jan(uarii) 1767.*

*Léonce de Sury de Bussy*, prévôt du chapitre royal de Saint-Ours et Saint-Victor<sup>1</sup>. Le prélat, dont la tombe existe encore dans l'ancienne chapelle des Jésuites à Soleure, est représenté, avec une distinction toute aristocratique, dans un riche costume de chœur. Ce tableau

<sup>1</sup> Hauteur 0,90, largeur 0,61. Toile. Inédit.

Vu debout, à mi-corps de  $\frac{3}{4}$  à gauche, le visage presque de face, le prévôt de Sury de Bussy porte une calotte noire sur des cheveux blancs bouclés sur les tempes. Il est vêtu d'un rochet à manches garnies d'un double rang de dentelles séparées par un ruban noir. Sous le col est un rabat noir liseré blanc. Sur les épaules est jeté un ample manteau d'hiver, à capuchon, en petit-gris, retenu par une cordelière garnie de deux gros glands et terminée par deux autres glands, sur la poitrine, qui encadrent la grande croix du chapitre de St-Ours et St-Victor, suspendue à un ruban rouge.

Au premier plan, sur une table, est placé un livre debout, sur lequel s'appuie la main droite du prélat. Au dos du livre, on lit : *Statuta capituli* et, sur le plat de la couverture on voit, surmontées d'un chapeau plat avec glands, les armoiries suivantes : *Ecartelé, au premier*, du diocèse de Lausanne, qui sont *palé d'or et de gueules à six pièces ; aux deuxième et troisième*, de Sury, qui sont *d'azur à la rose à quatre feuilles d'argent boutonnée d'or, au mont de trois coupeaux d'argent mouvant de la pointe ; au quatrième*, du chapitre de St-Ours et St-Victor, qui sont *d'argent à trois lions léopardés de sable*.

La main gauche du Vicaire général saisit, sur la table, une décoration composée d'une croix, à huit pointes, émaillée de rouge, de laquelle pend un petit éperon. Cette décoration est celle de l'Ordre civil et militaire de l'Eperon d'Or, fondé par le pape Paul III, en 1534, dont les membres s'appelèrent d'abord comtes Palatins de St-Jean de Latran, puis chevaliers de la Milice d'or.

Sur la même table se trouve une enveloppe portant ces mots, écrits de la main de Wyrsh : *A Monsieur Monsieur Sury de Bussy Prévôt du chapitre de St Urs à Soleure*. Le reentoilage de ce tableau ne permet plus de voir l'inscription qui se trouve vraisemblablement au dos de la toile primitive.

Jérôme Léonce de Sury de Bussy était le sixième fils d'Urs-François-Joseph de Sury de Bussy, né le 11 mars 1659, trésorier de la ville de Soleure en 1681, mort le 25 décembre 1727, et de sa seconde femme Marie-Thérèse de Vallier de Saint-Aubin.

Il naquit à Soleure le 7 septembre 1708. Nommé curé de Balsthal, le 20 juillet 1732, il devint chanoine du chapitre royal de Saint-Ours et Saint-Victor à Soleure, en 1735. En 1765, il fut élu prévôt de ce Chapitre et exerça cette fonction jusqu'à sa mort survenue le 8 janvier 1776. Sa tombe porte l'épitaphe suivante : *D. O. M. Jacet ad pedes altaris hujus Reverendissimus proenobilis ac illustrissimus D(ominus) D(ominus) Hieronimus Leontius a Sury a Bussy, comes palatinus, eques auratus, perinsignis ac regiae collegialae ecclesiae ad S(anctos) S(anctos) Ursum Victorem sociosque Thebeos M(artyres) M(artyres) Proepositus necnon Reverendiss(imi) ac Cellesiss(imi) Principis et Episcopi Lausannen(is) vicarius generalis. Obiit VIII jan(uarii) An(no) MDCCLXXVI aetatis (suae) LXVII. Virtute vixit, memoria vivit, gloria vivet et posteris. R. I. P. (requiescat in pace).*

Les renseignements biographiques et historiques qui précèdent nous ont été communiqués par M. Stanislas de Sury d'Aspremont, ancien inspecteur des forêts de l'Etat français, puis conservateur de la forêt d'Eu pour les princes d'Orléans, demeurant à Soleure, cousin germain du major Gaston de Sury de Bussy.

appartient au major comte Gaston de Sury de Bussy et orne l'un des salons de son hôtel, dans la Grand'rue de Soleure.

C'est à l'automne de 1768 que Melchior Wyrsh quitta Soleure pour s'installer à Besançon où, sous l'influence de l'Ecole française, son talent s'éleva jusqu'à son apogée. Dès son arrivée dans la capitale de la Franche-Comté, il eut la chance de trouver des protecteurs parmi les amateurs d'art de la haute société de cette province. L'un d'eux, l'abbé Claude-Antoine Pellier<sup>1</sup>, fils d'un riche banquier, avait formé un « cabinet » renfermant 250 œuvres de bons peintres anciens et de ceux de son époque, ainsi que des gravures et des bronzes. Il commanda à Wyrsh son *Portrait*<sup>2</sup> pour le placer dans sa collection. Quelques années après, un autre peintre suisse, Zéchander, peignit à la gouache la revue passée à Besançon, le 28 juin 1780, par le duc de Chartres, futur Philippe Egalité. Dans l'un des groupes des spectateurs, vus en pied, on remarque les membres de la famille Pellier et, parmi eux, le même abbé Pellier peint par le maître de Buochs, en 1769<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> La famille Pellier, originaire de Neuf-Brisach (Alsace), s'établit à Besançon à la fin du XVII<sup>me</sup> siècle. Jean-Jacques Pellier, juge consulaire, associé du banquier Pochet, eut cinq enfants, dont l'abbé Claude-Antoine Pellier, né à Besançon le 8 décembre 1729. Chapelain de l'église Saint-Pierre de cette ville, de 1769 à 1790, chanoine de Sainte-Madeleine depuis 1759, il fut, après la Révolution française, nommé chanoine honoraire de l'église métropolitaine de Saint-Jean.

Reçu comme associé à l'Académie de Besançon, le 5 février 1783, l'abbé Pellier lut, à la séance du 17 novembre suivant, comme discours de réception, un fragment de sa *Relation de la délivrance de Gray en 1430*, et fut élu académicien titulaire le 5 janvier 1785. A son retour de Fribourg, où il avait émigré, le chanoine Pellier revint à Besançon où il mourut le 10 avril 1816. Sa bibliothèque et sa collection artistique furent vendues aux enchères. Le petit tableau de Wyrsh fut acheté par le baron Daclin, maire de Besançon ; le gendre de celui-ci, Marie-Victor-Bruno Monnot-Arbilleur, président de chambre à la Cour d'appel, décédé en 1847, le laissa à sa fille unique, M<sup>lle</sup> Monnot-Arbilleur, demeurant à Besançon, 38, rue Mégevand.

<sup>2</sup> Haut. 0,200, larg. 0,145. — Cuivre dans un cadre ovale en bois doré et sculpté, dont la baguette est ornée d'un rang de perles rondes et longues alternées ; boucle au fronton soutenue par un nœud de ruban duquel s'échappent deux chutes de feuilles de laurier ; petit motif de décoration en bas de l'ovale. — Inédit.

Vu à mi-corps, de  $\frac{3}{4}$  à gauche, figure de face, l'abbé porte sur sa soutane noire un rabat noir liseré blanc. Son bras gauche, dont la manchette est garnie d'un volant de dentelle, est croisé sous le bras droit ; les mains ne sont point apparentes. Les cheveux, rares sur le haut du front, sont bouclés sur les oreilles.

On lit au dos du cuivre : *Mr Pellier prêtre né le 8 X (décembre) 1729 peint par Wyrsh 1769*. Ces lignes sont écrites de la main du peintre.

<sup>3</sup> Cette belle et grande gouache, qui appartient également à M<sup>lle</sup> Monnot-Arbilleur, a été reproduite dans l'étude de M. MAURICE CHIPON, *Une visite princière à Besançon en 1780*. — *Bulletin de l'Académie de Besançon*, 1901, p. 199 à 210.

Trois ans après, Wyrsh fit le *Portrait*<sup>1</sup> du modeste curé d'un village perdu dans les hautes forêts de sapins des montagnes du Doubs, l'abbé Bolard. Adoré de ses paroissiens de Bannans, où la persistance de ses efforts avait réussi à bâtir une belle église, ceux-ci furent peut-être les promoteurs de la commande faite à l'artiste. Il est naturel de penser que ces braves montagnards étaient désireux de conserver les traits de leur pasteur qu'ils ont appelé « le père des pauvres, le médecin des malades », et qui fut enlevé bientôt après à leur affection<sup>2</sup>.

Le musée des Beaux-Arts de Besançon renferme un petit panneau qui n'est ni daté ni signé. Le savant érudit franc-comtois Auguste Castan l'a attribué, avec raison, à Wyrsh. Nous estimons que son exécution peut être fixée approximativement à 1771, d'après l'âge du modèle et la manière de notre peintre à cette époque. C'est le *Portrait de l'abbé Baverel*. Ce tablotin n'a pas une grande valeur artistique ; mais il est curieux comme document historique, car il est, à notre connaissance, le seul portrait connu du célèbre pamphlétaire comtois<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Haut. 0,90, larg. 0,70. — Toile. — Inédit.

Vu en buste de  $\frac{3}{4}$ , la figure presque de face, le modèle porte une perruque blanche et le costume ecclésiastique avec rabat noir. Au dos de la toile, on lit de la main du peintre : *Mr. Jean Baptiste Bolard curé de Bannans âgé de 61 ans peint par Wyrsh 1771.*

Ce tableau appartient à M<sup>me</sup> Pic de la Mirandole, née Droz des Villars, au château de Bonnevaux (Doubs).

<sup>2</sup> L'abbé Bolard exerça à Bannans tout le temps de son ministère. Sa tombe, dans l'église de cette paroisse, porte l'inscription suivante : *Hic jacet venerab(ilis) D(ominus) Joan(nes) Bapt(ista) Joseph(us) Bolard presbyter pontisaliensis qui per XXXVII annos piâ cum sollicitudine istam rexit ecclesiam, domum Dei decoravit, lites composuit, fuit pater pauperum et medicus oegrotantium. Flevit eum omnis populus. Obiit die XXXI maii anno Dom(ini) MDCCLXXIII, aetatis vero suae LXI. Requiescat in pace.*

Il paraît résulter du texte ci-dessus que la mention de l'âge du modèle, inscrite par Wyrsh au dos du portrait, serait inexacte, puisque l'abbé Bolard serait mort en 1773, âgé de 61 ans ; il n'avait donc que 59 ans lorsqu'il se fit peindre.

Nos recherches dans les registres de catholicité des trois paroisses de Pontarlier, lieu indiqué par l'épithaphe plus haut rappelée, comme étant celui de la naissance du curé Bolard, ne nous ont pas permis de retrouver son acte de baptême.

<sup>3</sup> Haut. 0,20, larg. 0,15. Fer-blanc ovale dans un cadre rectangulaire moderne. Légué à la ville de Besançon par son bibliothécaire Charles Weiss. N<sup>o</sup> 511 du catalogue du musée.

Le jeune abbé est vu en buste, de  $\frac{3}{4}$  à gauche, la figure maigre, de face, esquissant un sourire légèrement railleur. Les yeux sont grands, le nez allongé, la bouche fine, les lèvres pincées. Ses cheveux blonds, à peine poudrés, sont relevés en un seul rang de boudins légers. Il porte la soutane noire et la ceinture de soie

Dans le *Portrait du chanoine Dagay*, abbé de Sorèze, de même que dans les deux toiles précédentes, le maître de Buochs n'a pas encore donné la mesure du talent dont il est capable. Il semble que son pinceau est dépaycé par le milieu dans lequel il se trouve à Besançon et par la nouveauté des physionomies qui se présentent devant le chevalet de l'artiste. Le visage de l'abbé de Sorèze est cependant d'une expression douce et distinguée qui est la marque d'une observation attentive de la part du portraitiste <sup>1</sup>. Le *Portrait fictif de saint François*

noire avec rabat de même couleur liseré blanc. — AUG. CASTAN, *Inventaire des richesses d'art de la France. Province. Franche-Comté. Monuments civils*, tome V, N° 3. *Musées de Besançon*, p. 106 et 107.

Jean-Pierre Baverel naquit à Paris vers 1744 de parents franc-comtois, qui le ramenèrent à Besançon, où il fit ses études au Collège et sa théologie au Séminaire. Ayant embrassé l'état ecclésiastique, il fut pourvu d'un modeste bénéfice qui lui permit de se livrer à ses goûts littéraires.

L'Académie de Besançon ayant mis au concours la « manière de déterminer les causes d'une maladie de la vigne », le mémoire du Père Capucin Prudent fut couronné. L'abbé Baverel lui répondit par deux écrits : *Réflexions* et *Observations*, dans lesquels il traita le lauréat et ses confrères d'ignorants. Le scandale provoqué par la violence de ces libelles anonymes, dont l'auteur ne tarda point à être découvert, obligea l'écrivain à se réfugier en Suisse. A Neuchâtel, il fit connaissance avec Mercier, et écrivit, sur le plan du *Tableau de Paris*, une étude de mœurs intitulée *Tableau de Besançon*. Ce nouveau pamphlet ne fut point édité.

En 1789, Jean-Pierre Baverel embrassa avec ardeur les nouveaux principes politiques et fit partie de la Société populaire de Besançon. Effrayé par la marche des événements révolutionnaires, il fonda la *Feuille hebdomadaire*, fut arrêté en décembre 1793, incarcéré à Dijon, mais relâché ensuite. Il se réfugia de nouveau en Suisse.

Il revint en France sous le Consulat et, après le rétablissement de l'Académie de Besançon, en 1807, il remporta plusieurs prix aux concours. L'abbé Baverel a composé de nombreux manuscrits sur des sujets historiques et généalogiques qui sont conservés à la Bibliothèque de Besançon. Il mourut en cette ville le 18 septembre 1822. — CH. WEISS, *Biographie Universelle*, tome III, p. 320.

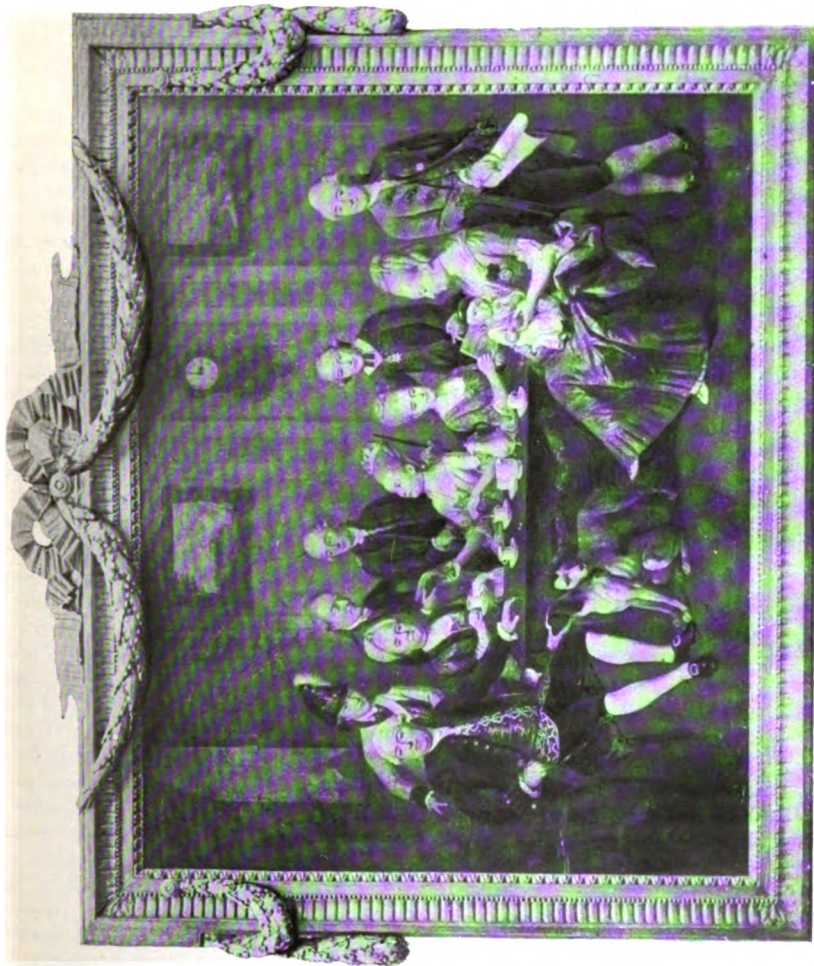
<sup>1</sup> Haut. 0,64, larg. 0,51. Toile dans un cadre doré de l'époque Louis XV, avec volutes en bois sculptées aux quatre coins, chutes de feuilles de laurier en haut des montants, au milieu desquels sont sculptées des palmettes. N° 503 du catalogue. Fonds primitif du musée de Besançon.

Buste et figure, de  $\frac{3}{4}$  à gauche, forte carnation, yeux très doux, sourcils bruns, nez long et busqué, perruque blanche frisée. Le chanoine porte, sur sa soutane violette, à boutons et liserés rouges, un petit collet rabattu, en soie rose, sur lequel est placé un rabat noir à liseré blanc. On lit au dos de la toile : *Peint par Wyrtsch 1771*. — AUG. CASTAN, *Inventaire des richesses d'art de la France...*, p. 105.

La famille Dagay remonte à Hugues Dagay, de Poligny, conseiller du duc de Bourgogne Philippe le Bon.

Charles-Denis ou Charles-Denis-François, second fils de Ferdinand Dagay, seigneur de Myon, lieutenant général du bailliage de Poligny, puis, en 1691, conseiller au Parlement de Besançon, et de Jeanne-Marie Mercier, dame de Myon,





LA FAMILLE DE MOLLANS (1773).



de Sales, que Wyrsh peignit également en 1771, d'après le portrait original du saint Evêque de Genève qui se trouvait dans la chapelle des Visitandines à Besançon, est d'une tenue correcte, d'un coloris puissant et d'une touche beaucoup plus ferme que le portrait précédent<sup>1</sup>. Il fut offert par l'artiste à ce couvent aujourd'hui

naquit à Poligny en 1698. Nommé chanoine de l'église métropolitaine de Besançon en 1743, il fut élu doyen de la collégiale de Poligny le 22 juin 1747 et dut démissionner en 1748, pour cause de cumul. Il fut ensuite nommé abbé commendataire de l'abbaye de Sorèze, vicaire général, chanoine honoraire et archidiacre de l'église cathédrale d'Orléans. Il était le frère de Jean-Gabriel Dagay, nommé évêque de Périgueux, en 1783.

Le chanoine Dagay fit partie de l'Académie de Besançon depuis sa fondation et en devint président pour les années 1755 et 1771. Poète délicat et linguiste savant, il lut de nombreuses communications à cette compagnie, notamment une *Critique de l'orthographe de Voltaire*. Il mourut à Besançon le 18 avril 1782. Son éloge fut prononcé à la même compagnie, par le Père Dunand, le 30 novembre 1784. — PINGAUD, *Documents pour servir à l'histoire de l'Académie de Besançon*. — *Bulletin de l'Académie*, 1892, p. 239 et ss. — *Journal de Besançon et de la Franche-Comté*, numéro du 22 avril 1782. — MAURICE PERROD, *Répertoire bibliographique des ouvrages franc-comtois imprimés avant 1791*.

<sup>1</sup> Haut. 0,61, larg. 0,47. Toile dans un cadre redoré, à baguettes ornées de perles et de raies de cœur, de l'époque Louis XVI. N° 516 du catalogue du musée.

Buste de  $\frac{3}{4}$  à gauche et figure de face. Le visage du Saint est accentué par une longue barbe brune taillée en carré, des moustaches et des sourcils bruns. La tête chauve n'est garnie que par quelques mèches de cheveux sur les tempes. Les yeux bleus offrent la particularité d'un léger strabisme de la prunelle gauche. L'évêque d'Annecy porte un camail, avec capuchon, en soie bleu-violacée, avec liseré et boutons rouges, sur lequel se rabat un col de toile blanche. Sur la poitrine est placé un cordon de soie verte auquel est suspendue une croix pastorale en or, sans ornements.

Sur le fond brun-rouge, en haut et à droite du portrait, on lit : *Aetatis suae 52. Anno 1618*. Au dos de la toile, est tracée l'inscription suivante : *Effigies S(anc)ti Francisci Salesy ex altera parte, de pieta(te) fuit a Melchiore Wyrsh subsilvano, super originali in ecclesia monialium Visitationis B(eatae) M(ariae) civitatis Bisuntinae, recundita. Ego infrascriptus dictarum Monialium confessorius testor, et sigillo Monasterii munivi. Courvoisier p(res)b(yster) confessorius die 4 (quart) a 7 (septem) bris anni 1771*. Plus bas, on voit les traces d'un sceau en cire rouge, qui a été rompu. — AUG. CASTAN, *Histoire et description des musées de Besançon*, p. 107.

Fils de François, comte de Sales, et de Françoise Sionas, né au château de Thorens, près d'Annecy, en 1567, mort à Lyon en 1622, canonisé en 1655, il avait été nommé, le 2 décembre 1602, évêque de Genève ; son siège fut ensuite transféré à Annecy. Directeur spirituel de Jeanne-Françoise Frémoyot, fille d'un président à mortier au Parlement de Dijon et veuve du comte de Chantal, qui fonda, en 1618, à Annecy, l'Ordre des religieuses de la Visitation, saint François de Sales rédigea les règles et statuts de cette communauté, dont la rigueur mitigée fit le succès et suscita l'éclosion de nombreux couvents de Visitandines. Celui de Besançon fut fondé de 1628 à 1630. — *Encyclopédie*, tome XXIX, p. 345.

disparu, et fait partie actuellement de la Galerie des Beaux-Arts au musée de Besançon<sup>1</sup>.

Dans le courant de la même année 1771, Wyrsch reçut, à Besançon, la visite d'un prélat de ses compatriotes qui posa dans son atelier de la place Saint-Quentin. Le *Portrait du baron de Thurn et Valsassine*, chanoine de l'abbaye de Lure<sup>2</sup>, représente, dans un riche costume de soie violette bordé d'hermine mouchetée, un membre de l'une des familles aristocratiques de St-Gall. Traité dans une gamme de demi-teintes, il constitue l'un des premiers essais du maître de Buochs dans l'imitation de la manière des peintres de l'École française du XVIII<sup>m</sup>e siècle. Sur cette toile, l'artiste a réussi à fixer, avec bonheur, les traits doux, mélancoliques et l'allure distinguée de ce prélat appartenant à un illustre chapitre de Franche-Comté uni à l'abbaye de Murbach, en Alsace.

Le grand salon de l'hôpital Saint-Jacques, à Besançon, renferme une galerie de portraits des bienfaiteurs de cet établissement charitable. On y remarque le *Portrait de Mgr Franchet de Rans*, évêque de Rhozy, *in partibus*, suffragant de l'archevêque de Besançon. Ce tableau est attribué à Wyrsch. Quoiqu'on y remarque la touche de notre peintre à la même époque que les peintures précédentes, il y a lieu de faire de sérieuses réserves à l'égard de cette attribution<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Le chanoine J. AMBERG, dans son article du *Schweizerisches Künstler Lexikon*, verbo Wyrsch, dit, par erreur, que ce tableau se trouve au couvent de la Visitation à Besançon.

<sup>2</sup> Fils cadet de Jean-Victor-Fidèle-Antoine, baron de Thurn et Valsassine, intendant régional des biens de l'antique abbaye de Saint-Gall, et de Marie-Catherine-Wilhelmine Gielin de Gielsberg, il naquit à Saint-Gall, le 20 juin 1748. Reçu chanoine de l'abbaye de Lure en 1769, il exerçait encore ces fonctions lorsqu'un soulèvement populaire obligea les chanoines de ce Chapitre à quitter Lure, en juillet 1789. Il se réfugia à Besançon, rentra bientôt en Suisse et ne revint plus dans son abbaye, dont les membres furent dispersés pendant la Révolution française, et qui fut supprimée. — GEORGES BLONDEAU, *Le baron de Thurn et Valsassine chanoine de Lure et son portrait peint par Wyrsch. Mémoires de la Société d'agriculture, Lettres, Sciences et Arts de la Haute-Saône*, 1928.

<sup>3</sup> Haut. 0,80, larg. 0,64. Toile dans un beau cadre doré et sculpté de l'époque Louis XV. Inédit.

Mi-corps de  $\frac{3}{4}$  à droite, figure de face, légèrement à droite, yeux bruns, sourcils noirs, nez assez fort et busqué, menton gras, teint brun. Le prélat porte une perruque frisée et poudrée, un collet violet, à petit capuchon, dont les liserés, la doublure, les boutons et les boutonnières sont en soie rouge, un rabat noir bordé de blanc et un rochet dont les manches sont garnies de riches dentelles. Sur la poitrine est placé un large ruban de moire violette, duquel pend une croix en or.

Le rentoilage ne permet de voir ni la notice ni la signature du peintre.

Trois ans après, Wyrsch reçut une commande qu'il ne se pressa point de terminer, on ne sait pour quelles raisons. Le *Portrait du missionnaire Hubert Humbert*, commencé en 1773, ne fut achevé et livré par le peintre que plusieurs années après, alors que le modèle était déjà décédé. Cette peinture peut être rangée, comme valeur artistique, dans la moyenne des productions du maître de Buochs. Le physique et le costume austères du prédicateur se prêtaient d'ailleurs difficilement à l'éclosion d'une composition originale<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Haut. 0,75, larg. 0,63. Toile dans un cadre doré moderne.

Le missionnaire est vu, sur un fond vert avec rideau rouge, à mi-corps de  $\frac{3}{4}$  à droite, la figure presque de face, maigre et allongée, le nez long, les lèvres minces, le crâne chauve, garni de quelques mèches de cheveux blancs tombant sur les oreilles, les sourcils blancs, les yeux bleus.

Il porte une soutane et une ceinture noires, un rabat double de mousseline légèrement teintée bleue. Le bras droit, seul visible, est replié ; la manche se termine par une manchette de toile blanche. La main, bien dessinée, est posée sur un livre, relié en veau, placé debout sur une table recouverte d'un tapis vert. Sur le dos du livre, on lit : *Biblia sacra*.

Au dos de la toile est tracée, entièrement de la main du peintre, cette inscription : *Petrus Hubertus Humbert superior missionarius de Bello-Prato aetatis 82. Wyrsch pinxit 1773. obiit ja(nuario mense) 1780*. L'âge du modèle et la date de son décès ne sont pas exacts.

Ce tableau est placé dans le salon de réception de la Maison des Missionnaires, à Ecole, près de Besançon. — Abbé PAUL BRUNE, *Dictionnaire des artistes et ouvriers d'art de la France. Franche-Comté*, p. 283.

En 1560, François Bonvalot, haut doyen de la métropole de Besançon, oncle du cardinal de Granvelle, rétablit, à Roche-les-Beaupré, à deux lieues de Besançon, un Chapitre fondé au XIV<sup>me</sup> siècle par Hugues de Chalon. François-Joseph de Grammont, alors doyen de Beaupré et plus tard archevêque de Besançon, invita, en 1682, à s'y établir un corps de missionnaires nouvellement organisé par Jean Vuilleminot, curé de l'église Saint-Pierre à Besançon. Cette communauté eut un grand succès dans ses missions et prédications à travers la France. Supprimée en 1791, ses bâtiments furent vendus comme biens nationaux. Par ordonnance du 3 février 1816, la Maison des missionnaires de Beaupré fut rétablie dans le petit village d'Ecole, où elle existe encore.

Le quatrième directeur de la Mission fut le Père Hubert Humbert. Né en 1686, à Vanclans (Doubs), de parents aisés, mais chargés de famille, il entra à Beaupré en 1714. Il composa un grand nombre de sermons, dont plusieurs furent imprimés, ainsi que des cantiques, des pièces de vers et des Noëls en patois.

« Prêtre pieux et modeste, prédicateur distingué, auteur de plusieurs règlements pour des maisons religieuses, poète sacré, profond théologien, ses écrits le firent connaître dans l'Europe entière. » Le Père Humbert, élu directeur de Beaupré en 1749, cessa de prêcher en 1769 et fut remplacé, en raison de ses infirmités, dans le cours de l'année 1773, par le Père Rambaud, dernier supérieur de Beaupré avant la Révolution française. Il mourut en 1778. — Chanoine JEAN-BAPTISTE BERGIER, *Histoire de la communauté des missionnaires de Beaupré et des missions faites en Franche-Comté de 1676 à 1850*, in 8° de 460 pages.

L'œuvre capitale que Wyrsh signa, en cette année 1773, fait époque dans la carrière de l'artiste. Dans cette toile importante, l'artiste a réuni les portraits de dix personnes appartenant à la famille Damedor de Mollans et celui d'un jeune enfant. Tandis que le père et la mère sont assis à gauche de la table, sur laquelle le thé est servi, on aperçoit à droite, dans un groupe composé de trois de leurs enfants, de leur belle-fille et de leur petite-fille, un jeune prêtre debout. C'est le *Portrait du chanoine de Mollans*. Celui-ci est vu à mi-jambes, le corps et le visage complètement de face. Sa figure fine est encadrée d'une petite perruque poudrée à un rang de boudins. Son bras droit est appuyé sur le dossier du fauteuil où est assise la plus jeune de ses sœurs à qui il indique, de l'index de la main gauche, un passage de la partition de musique que celle-ci, accoudée sur la table, tient ouverte devant elle. L'abbé et futur chanoine de Mollans est vêtu d'une soutane noire, avec un petit rabat noir ourlé de blanc sous lequel est passé le ruban des chanoines de Gigny. Cette décoration, en soie noire liserée rouge, terminée par une croix d'or surmontée d'une couronne comtale, a été ajoutée, par une retouche de l'artiste, en 1782 ; car, en 1773, l'abbé de Mollans n'était pas encore chanoine <sup>1</sup>.

Cette superbe toile était à peine achevée lorsqu'à l'automne de 1773, Melchior Wyrsh et Luc Breton eurent la joie de voir réalisé le projet

<sup>1</sup> Cette toile porte, au verso, une pochade en grisaille qui est une réplique exacte du tableau original, et une légende ajoutée par Wyrsh en 1782, indiquant les noms, prénoms et qualités de chacun des personnages représentés au recto. — AUG. CASTAN, *L'ancienne école de peinture et de sculpture de Besançon. Mémoires de la Société d'Emulation du Doubs*, 1888, p. 123.

Ignace-Octave-Bernard était le troisième fils de Claude-François-Madelaine Damedor, comte de Mollans, et de Joséphine-Clémentine-Marie, baronne de Planta de Wildenberg, laquelle était originaire d'une ancienne famille noble des Grisons. Il naquit au château de Chemilly, près de Vesoul, le 6 mai 1753, et fut nommé chanoine du chapitre noble de Saint-Louis de Gigny en 1782, puis vicaire général du diocèse d'Embrun. Ayant refusé le serment constitutionnel en 1792, il émigra en Suisse avec son frère, le marquis Joseph-Laurent de Mollans et la famille de celui-ci. Tous se rendirent d'abord à Fribourg, puis, ensuite, à l'abbaye d'Einsiedeln. Ils y reçurent une si cordiale hospitalité qu'avant son départ pour l'Autriche, la marquise de Mollans offrit tous ses diamants pour orner la couronne de la *Vierge Noire*.

L'abbé de Mollans rentra en France sous le Consulat et se retira chez son neveu le marquis Jean-Charles-François-Clément de Mollans, au château d'Amblans. Il desservit cette paroisse de 1817 à 1824 et y mourut le 27 mars 1830. L'inscription de sa tombe, qui se trouve dans l'église, dit qu'il fut *mitis et humilis corde*. — GEORGES BLONDEAU, *La famille de Mollans et ses portraits peints par Wyrsh. Mémoires de la Société d'agriculture, Lettres, Sciences et Arts de la Haute-Saône*, 1918.

qu'ils avaient médité depuis longtemps et dont ils avaient poursuivi l'exécution au milieu de nombreuses difficultés. Ils assistèrent à l'inauguration de l'École de peinture et de sculpture fondée par eux à Besançon <sup>1</sup>. L'un des Mécènes qui s'intéressèrent le plus à leurs travaux fut un riche amateur d'art, le président à mortier au Parlement, Joseph-Luc-Jean-Baptiste-Hippolyte, comte de Maréchal de Vezet. Celui-ci commanda aux deux professeurs, vers 1775, de « reproduire les traits de ses aïeux d'après des documents anciens, afin d'en former une galerie. Ainsi se trouvaient réunis douze portraits peints par Wyrsh (au nombre desquels les portraits originaux du président à mortier, de sa mère et de son oncle, le conseiller Caboud de St-Marc), trois médaillons et un superbe buste modelés par Breton, dans l'hôtel familial de la rue des Granges, à Besançon <sup>2</sup>. »

Parmi les peintures de cette galerie, se trouve encore aujourd'hui un petit tableau sur bois exécuté par Wyrsh d'après une gravure de Pierre de Loisy en 1663, qui est le *Portrait fictif de Charles-Joseph Mareschal Prieur de Morteau*. La copie du peintre est la reproduction fidèle de la gravure, sauf quelques détails dans les accessoires. C'est ainsi que le maître de Buochs remplaça, sur le soubassement d'une colonne, les armoiries des Mareschal par une Minerve casquée. Nous avons pensé qu'il « aurait peut-être pu choisir une autre figure allégorique, que celle de la déesse de la Sagesse et de la Prudence, pour personnifier les qualités du chanoine » <sup>3</sup>; mais notre artiste ignorait la vie agitée de ce prélat courtisan.

<sup>1</sup> CASTAN, *L'ancienne école de peinture et de sculpture de Besançon*.

<sup>2</sup> G. BLONDEAU, *Les œuvres de Wyrsh et de Luc Breton dans la collection de Vezet. Mémoires de la Société d'Agriculture... de la Haute-Saône*, 1922.

<sup>3</sup> La figure imberbe et mélancolique du Prieur de Morteau, éclairée par des yeux très doux, est encadrée par une volumineuse perruque à marteaux et un grand col carré en mousseline blanche. Il est vêtu d'une soutane violette, à liserés et boutons rouges. Un ample manteau de ville en soie noire enveloppe la partie inférieure du corps. La main gauche porte un gant de peau noire, la droite dégantée, un feuillet de papier.

Charles-Joseph, quatrième fils de Luc Mareschal, seigneur de Mercey, gouverneur de Besançon, et de Jaquette Reud, sa première femme, naquit à Besançon le 19 juillet 1640. A seize ans, il fut nommé chanoine de l'église métropolitaine de cette ville, puis prieur de Morteau en 1661 et archidiacre en 1680. Dès 1666, il avait obtenu des lettres patentes de conseiller maître des requêtes au Parlement de Dole.

Le Prieur de Morteau menait l'existence fastueuse de la plupart des prélats riches de cette époque, dans son somptueux hôtel bâti sur la colline de Saint-Etienne. Jules Chiffet lui reproche d'être resté à Besançon pendant le premier

Durant les deux mois de vacances que lui laissaient, chaque automne, ses fonctions de professeur, Wyrsch avait l'habitude de revenir en Suisse pour se reposer dans son village natal, où il se faisait construire une maison. Mais ce travailleur infatigable ne pouvait s'empêcher de broyer des couleurs et de peindre. Au cours de son séjour dans sa patrie, en 1778, il fit un assez grand nombre de portraits, parmi lesquels plusieurs représentent des ecclésiastiques.

Le *Portrait de Dom Pfyffer d'Altishofen*, prince-abbé de l'abbaye de Saint-Urban, réunit les suffrages non seulement du modèle, mais aussi ceux de ses parents et des admirateurs de ses vertus. Le chanoine Amberg, dans son article du *Schweizerisches Künstler Lexikon*, dit qu'il résulte d'une note autographe de l'artiste, conservée au musée historique de Stans, que le maître de Buochs aurait peint deux originaux de ce portrait et onze copies.

L'un de ces originaux se trouve au musée des Beaux-Arts de Lucerne <sup>1</sup> et a figuré à l'Exposition d'art organisée dans cette ville, en 1893.

(A suivre.)

siège de Dole, ainsi que d'aimer trop la table et la société des dames. Il mourut d'une attaque d'apoplexie, à Paris, le 26 novembre 1681, sans avoir reçu les derniers sacrements. — JULBS CHIFFLET, abbé de Balerne, *Mémoires* publiés par l'Académie de Besançon, tome V, p. 157 et 414. — E. LONGIN, *Un franc-comtois à Paris sous Louis XIV*, p. 16.

<sup>1</sup> Haut. 0,90, larg. 0,60. Toile, N° 157 du catalogue du musée.

L'abbé est vu à mi-corps, de face ; le visage, également de face, est allongé et fort en couleurs ; les cheveux grisonnants apparaissent sous une calotte noire ; les yeux ont une expression douce. Dom Pfyffer porte la robe de drap blanc de son Ordre avec un camail noir sur lequel se rabat un petit col en toile blanche. Sur sa poitrine pend une chaîne en or à laquelle est suspendue une croix ciselée de même métal, chargée de pierres de couleurs. La main droite, portant, à l'annulaire, une bague en or ornée d'un rubis, est appuyée sur un livre ouvert.

En haut et à droite est représenté un blason ovale, surmonté de la mitre et de la crosse abbatiales ; il est écartelé au 1<sup>o</sup> et 4<sup>o</sup> à deux poissons adossés, aux 2<sup>o</sup> et 3<sup>o</sup> portant un sapin. Au dos de la toile, on lit : *R(everendissimus) D(ominus) Pfyffer, Wyrsch pinx(it) 1778*.

Né à Lucerne le 1<sup>er</sup> février 1731, Benoît Pfyffer d'Altishofen fit profession à l'abbaye de Saint-Urban en 1749. D'abord professeur d'histoire et de théologie à ce couvent, il devint prieur en 1766, et fut élu abbé le 30 juin 1768. Il fit beaucoup pour les écoles et fonda une maison d'éducation pour les jeunes gens des bonnes familles de Lucerne. Ce prélat, aux idées nobles et élevées, mourut en exercice le 25 mai 1781. — VON MULINEN, *Helvetia Sacra*, tome I, p. 199.



# Der Äbte-Katalog von Pfäfers.

Von P. RUDOLF HENGGELER, Einsiedeln.

---

Das Wort P. Gerold Suiters, des Chronisten von Pfäfers, « *tot sententiae et opiniones quot capita* », das er in bezug auf das Gründungsjahr seines Klosters schrieb, könnte man auch auf den Katalog der Äbte von Pfäfers anwenden. Auch hier herrscht keine Übereinstimmung. Wir versuchen darum vorerst die verschiedenen Kataloge zu gruppieren, um dann auf die einzelnen näher einzugehen.

Die ältesten Aufzählungen von Pfäferseräbten finden wir im *Liber viventium*, dem Confraternitätenbuch von Pfäfers.<sup>1</sup> Doch findet sich hier kein zusammenhängender Katalog; neben vereinzelt Namen, meist spätern Ursprungs, finden sich vier kleinere Kataloge, die man später bei Aufstellung von neuern Katalogen benutzte.

Aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts stammt sodann das erste noch erhaltene *Nekrologium* des Klosters, das man früher verloren glaubte<sup>2</sup>, das sich aber im Stiftsarchiv von St. Gallen noch findet, und das mir Stiftsarchivar Hochw. Herr Dr. J. Müller samt seinen dazu gemachten Bemerkungen in entgegenkommendster Weise zur Verfügung stellte. Von dem Nekrologium fehlen Anfang und Ende; ferner ein Blatt, das die Eintragungen der zweiten Hälfte des Juni bis 1. Juli enthielt. Es hat sich aber eine von Augustin Stöcklin (1641) angefertigte Kopie erhalten<sup>3</sup>, welche die den Juni betreffenden Eintragungen enthält; hingegen fehlen auch hier Anfang und Ende, ein Zeichen, daß schon zu Stöcklins Zeiten diese Blätter verloren waren. Dieses Nekrologium ist noch unveröffentlicht; wir geben aber in der Folge nur die die Äbte betreffenden Eintragungen.

Einen weitern Äbtekatalog bringt der *Liber aureus* von Pfäfers (so genannt nach dem silbervergoldeten Einband), der um das Jahr

<sup>1</sup> Heute im Stiftsarchiv St. Gallen; herausgegeben von Piper, Monum. Germ. Libri Confraternitatum Sancti Galli, Augiensis, Fabariensis (Berolini 1884), p. 355-398.

<sup>2</sup> Vergl. Baumann, Monm. Germ. Necrologia I, pag. 646.

<sup>3</sup> Stiftsarchiv St. Gallen.

1400 entstand. Der Katalog deckt sich mit dem des ältesten Nekrologiums bis auf Abt Johannes.

Einen von *Gilg Tschudi* bis zum Jahre 1570 geführten Katalog enthält Codex 609 der St. Gallerstiftsbibliothek. Dieser weicht in den ersten Angaben von allen andern Katalogen ab.

Ein gleiches gilt von dem durch *Augustin Stöcklin* als Anhang zu seinen *Antiquitates Fabariensium* (1628 vollendet) gegebenen Katalog.

*Bruschius* in seiner *Chronologia Monasteriorum* (Nürnberg 1682) hat wiederum einen von den andern abweichenden Katalog.

*Suiter* in seiner 1699 vollendeten Chronik stellt ebenfalls wieder einen neuen Katalog auf. Ihm folgen *Leu*: Schweizerisches Lexicon (1757) und *J. Jac. Vils* in seinem 1758 geschriebenen Katalog, der sich im Stiftsarchiv St. Gallen findet.<sup>1</sup>

*Eichhorn* in seinem *Episcopatus Curiensis* (St. Blasien 1797) stellt wiederum eine neue Liste auf, indem er beim ersten Abte bemerkt: «*Quotquot Fabariae circa hoc tempus meminerunt, tot producunt abbates, ut unicuique eorum vix triennium adsignari possit.*» Daher streicht er eine ganze Reihe der sonst genannten ersten Äbte. Er setzt nach *Adalbert* einfach *Bertrantius* (= *Bercancius*). Ihm folgten *Wegelin* in seinen Regesten der Benediktinerabtei Pfäfers (Chur 1850) und *Mülinen* in seiner *Helvetia sacra* (Bern 1858).

So haben wir mit Einschluß des Pfäferser Confraternitätsbuches, das zwar keinen zusammenhängenden Katalog aufweist, acht verschiedene Kataloge, nämlich:

1. das Confraternitätsbuch oder den *liber viventium* vom IX. Jahrhundert an;
2. das älteste Nekrologium aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts;
3. den *Liber aureus* aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts;
4. den Katalog *Tschudis* in Codex Sangallensis 609 von 1570;
5. *Augustin Stöcklins* Katalog im Anhang zu den *Antiquitates Fabariensium*, 1628;
6. *Bruschius* in seiner *Chronologia Monasteriorum* von 1682;
7. *Suiter* in seiner Chronik von 1699 (ihm folgen *Leu* 1757 und *Vils* 1658);
8. *Eichhorn* in *Episcopatus Curiensis* von 1797, ihm folgen *Wegelin* 1850 und *Mülinen* 1858.

Für die Herstellung eines richtigen Kataloges kommen vorerst

<sup>1</sup> Pfäferser-Archiv III (31), 27 a.

nur das Confraternitätenbuch, das Nekrologium und der Codex aureus in Betracht. Daneben müssen aber noch die Urkunden des Pfäferserarchivs berücksichtigt werden. Dies umsomehr, als aus den drei angeführten Quellen kein chronologisch geordneter Katalog — aus noch anzuführenden Gründen — erstellt werden kann. Dabei ist freilich zu beachten, daß eine Reihe der Pfäferserurkunden sehr zweifelhaft sind. (Vergl. Wegelin, Die Regesten der Benediktinerabtei Pfäfers etc. Chur 1850.)

Einen ersten Katalog finden wir im Liber viventium oder Confraternitätenbuch von Pfäfers, dessen älteste Eintragungen bis in die erste Hälfte des IX. Jahrhunderts zurückgehen. Dabei läßt sich freilich eine auch nur annähernde Zeitangabe nicht geben.

Vorerst kommen vier größere Zusammenstellungen von Namen in Betracht.

I. Nomina abbatum	Bercautius abb.	Werher abb.
Fabariensium de-	Crispio abb.	Wichramus abb.
functorum. <sup>1</sup>	II. <sup>2</sup>	Heinricus abb.
Adalbertus abb.	Ogo abb.	Rodolfus abb.
Gibba abb.	Pruninc abb.	Svikerus abb.
Anastasius abb.	Richardus abb.	Hupoldus abb.
Adalbertus abb.	Hartmannus abb.	IV. <sup>4</sup> c. 980.
Lupicinus abb.	III. <sup>3</sup> c. 1200.	Gebene abba.
Vincentius abb.	Werner abb.	Eberhardus abba.
Marcianus abb.	Geroldus abb.	Alawicus abba.

Nr. I ist durch Überschrift als Verzeichnis der Äbte von Pfäfers beglaubigt.

Die unter Nr. II angeführten Namen finden sich im gleichen Confraternitätenbuch (p. 75, col. 74, 5 s.) unter Nomina Fratrum ex Monasterio Desertinense: Ugo abb., Pruning abb., Richadus abb., Hartmannus abb. Piper<sup>5</sup> sagt nun, daß es sich bei Nr. II um Äbte von Disentis handle und verweist auf den Eintrag der Disentisermonche im Confraternitätsbuche. Schuhmacher in seinem Album Desertinense stimmt dieser Ansicht bei und sagt, daß diese Namen von

<sup>1</sup> Cod. p. 51, col. 53. M. G. p. 369.

<sup>2</sup> Cod. p. 71, col. 66, 10. — M. G. 372.

<sup>3</sup> Cod. 72. col. 68, 6. — M. G. 373.

<sup>4</sup> Cod. 117, col. 110, 9. — M. G. p. 383.

<sup>5</sup> M. G. p. 372, Anm. zu col. 66, 10.

Augustin Stöcklin aus dem Confraternitätenbuch in die Liste der Disentiseräbte übernommen worden seien. Er meint, der Schreiber der Disentisermonche im Confraternitätenbuch hätte diese Namen von Seite 71 auf Seite 75 herübergenommen und sie so an den richtigen, ihnen zukommenden Platz gesetzt.

Es ist hier immerhin zu beachten, daß der genannte Hartmann als Abt von Pfäfers stimmen würde, denn er findet sich auch sonst für Pfäfers bezeugt. Disentis aber hat keinen Abt Hartmann, sondern einen Abt Hermann; immerhin kann leicht eine Verwechslung der Namen stattgefunden haben. Etwas mehr Gewicht ist dem Umstande zuzuweisen, daß wir unter den Pfäferserurkunden zum Jahre 889 (21. Juni) ein Diplom König Arnulfs finden, wonach der König auf Bitten des Grafen Burkard, einen gewissen Hugo « ad abbatiam, quae constructa est in honorem intemeratae virg. Mariae in provincia Rhetiae » befördert und zugleich das Kloster auf Bitten des Abtes Hatto von der Reichenau unter königlichen Schutz nimmt. Von dieser Urkunde ist allerdings kein Original vorhanden. Herrgott (II. Nr. 88) und Neugart (Nr. 584), sowie der Codex Dipl. von Graubünden (Extr. Nr. 34) bringen die Urkunde, während Böhmer sie nicht aufgenommen hat. Scheuchzer, der die Pfäferserurkunden prüfte (siehe Wegelin), macht daran einige Ausstellungen. Verdächtig ist daran besonders, daß eine andere Urkunde Arnulfs (Böhmer, Nr. 1051), die nur einen Tag früher gegeben wurde, von einem ganz andern Ort datiert ist, nämlich von Mosapurg, während die Pfäferserurkunde in Frankfurt gegeben wurde. Diese Äbte, von denen freilich Pruning und Richard für Pfäfers urkundlich nicht belegbar sind, sind wohl um so weniger zu streichen, als sie auch im Nekrologium und liber aureus sich finden.

Die unter Nr. III aufgeführten Äbte lassen sich urkundlich belegen; Werher ist entweder mit Werner oder aber mit Werichinus im Nekrologium zu identifizieren und Hupoldus mit Hleupoldus = Leopold.

Von den unter Nr. IV genannten Äbten ist Alawicus urkundlich sicher nachweisbar, während für Gebene und Eberhard in Pfäfers selber zwei fragwürdige Diplome sich erhalten haben. Die beiden sollen übrigens, wie der bereits erwähnte Hartmann, aus Einsiedeln postuliert worden sein. Ein Eintrag aus dem XI. oder XII. Jahrhundert in Manuskript 254 der Einsiedler Stiftsbibliothek besagt: « Isti promoti sunt ab ecclesia Heremitarum ad Phabarias: domnus Harmannus, qui postea factus est episcopus Curiensis, domnus Eber-

hardus, domnus Gebene dive memorie. (Ringholz, Stiftsgeschichte, p. 53, Anm. 7.)

Sonst finden wir im Pfäferser Confraternitätenbuch noch folgende Äbte verzeichnet :

Hartmannus eps. et mon. (Cod., p. 25, col. 9, 1) ;

SILVANVS ABBA. (Cod., p. 66, col. 58, 1) ;

Marquardus abb. (Cod., p. 72, col. 68, 4) ;

Salomon abbas. (Cod., p. 73, col. 69, 1) ;

dom. de Mendelbüren abbas Fabariensis hujus coenobii renovator.

Cod., (p. 88, col. 88, 1) ;

B. abb. (Cod., p. 89, col. 89, 1) ;

Egloffus abbas. (Cod., p. 90, col. 92, 3) ;

C. a Wolfurt abbas. (Cod., p. 91, col. 94, 1) ;

C. a Ruchenberg abbas. (Cod., p. 91, col. 94, 3) ;

Johannes abb. (Cod., p. 91, col. 99, 1) ;

Georius presb. (Cod., p. 91, col. 99, 2) ;

Oudalrichus abb. (Cod., p. 94, col. 105, 18).

Hartmann ist zweifelsohne der bereits erwähnte, aus Einsiedeln postulierte Abt, der später Bischof von Chur wurde. — Silvanus ist urkundlich belegbar (Wegelin, Nr. 6). — Marquardus deutet Piper (M. G.) auf Leopold Morach, 992-1012, oder aber auf einen Abt von Prum. Er ist sonst für Pfäfers nicht belegbar ; da er aber in der gleichen Kolonne 68 steht wie die Äbte Werner, Geroldus etc. (zwischenhinein hat einzig eine spätere Hand den Namen Vigilius mon. eingefügt), so läßt er sich wohl nicht gut ausscheiden. Pipers Annahme scheint mir zu gesucht. — Salomon ist wiederum belegbar. Piper nimmt an, es handle sich hier um Salomon II., Abt von c. 1026-41. — Unter Dom. de Mendelbüren ist Abt Johannes von Mendelbüren verstanden, 1361-86. — B. abb. wird von Piper auf Abt Hermann von Arbon gedeutet, mit welcher Begründung, weiß ich nicht. Mir scheint weit eher dessen Nachfolger Burchardus de Wolfurt darunter verstanden zu sein, Abt von 1386-1416. — Die folgenden Äbte sind alle spätere : Eglolfus de Wolfurt 1325-30, Conrad a Wolfurt c. 1265 bis 1282, Conrad a Ruchenberg 1282-1324, Johannes Berger 1478 bis 1483 und Georius = Georgius von Erlotzheim (nach Piper). — Der letztgenannte Oudalrichus dürfte mit dem im Liber viventium genannten Oudalrichus identisch sein, bei dem sich ein Verzeichnis des Kirchenschatzes findet (M. G., pag. 397).

In dem Confraternitätsbuch von St. Gallen finden wir einen Pfäferserabt ausdrücklich vermerkt: Silvanus, den wir in jenem von Pfäfers auch finden. Das Confraternitätsbuch der Reichenau bringt Crespio, der ebenfalls in dem von Pfäfers sich findet.

Mit Ausnahme der unter Nr. II genannten Äbte Pruning und Richardus, eventuell Hugo, die von andern als Äbte von Disentis angesprochen werden, und Marquardus, sind alle übrigen als Äbte von Pfäfers entweder durch die Überschrift (Nr. I) oder dann durch urkundliche Dokumente beglaubigt.

Das zweite Verzeichnis findet sich im ältesten Nekrologium des Stiftes Pfäfers. Die Eintragungen von erster und zweiter Hand stammen aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Die von erster Hand sind rein nekrologisch gehalten, d. h. sie bringen nebst dem Namen des Abtes nur den Vermerk: obiit. Sie betreffen mit zwei Ausnahmen nur Äbte; denn die Bezeichnung Abbas steht immer dabei. Bei fünf Namen ist eine Jahreszahl beigefügt. Diese bezieht sich aber nicht auf das Todesjahr des betreffenden Abtes, sondern ist den die betreffenden Äbte beschlagenden Urkunden entnommen; der Schreiber wollte damit nur die ungefähre Regierungszeit angeben. Die zweite Hand, deren letzter Eintrag von 1330 stammt, fügt den Namen jeweilen noch Bemerkungen über Stiftungen bei, die wir aber bei der folgenden Aufstellung weglassen. Die Eintragungen von spätern Händen reichen bis 1575. Über den Zustand des Nekrologiums und dessen Kopie vergleiche die eingangs gemachten Bemerkungen.

- |                             |                                 |
|-----------------------------|---------------------------------|
| I. Einträge erster Hand:    | 14. Hugo (11. IV.).             |
| 1. Adilbertus (26. I.).     | 15. Bruning (18. IV.).          |
| 2. Gibba (29. I.).          | 16. Richardus (20. IV.).        |
| 3. Anastasius (31. I.).     | 17. Salomon (22. IV. 1040).     |
| 4. Adalbertus (10. II.).    | 18. Augustanus (24. IV.).       |
| 5. Lupicinus (12. II.).     | 19. Eberhardus (26. IV.).       |
| 6. Vincencius (15. II.).    | 20. Gwerdo (28. IV.).           |
| 7. Marcianus (20. II.).     | 21. Alwicus (30. IV.).          |
| 8. Bercaucius (2. III.).    | 22. Hatto (2. V.).              |
| 9. Crispio (6. III.).       | 23. Immo (4. V. 1067).          |
| 10. Silvanus (1. IV. 838).  | 24. Wernherus (7. V.).          |
| 11. Maiorinus (4. IV. 972). | 25. Wiptus [Wipertus] (11. V.). |
| 12. Gebenus (6. IV.).       | 26. Vitalis (16. V. 877).       |
| 13. Hartmannus (8. IV.).    | 27. Grinbretus (6. VI. ).       |

- |  |  |
|--|--|
| 28. Asimbertus (8. VI.).               | 47. Heinricus (21. V.).                        |
| 29. Victor (15. VI.).                  | 48. Swigherus (1. VI.).                        |
| 30. Hetto (18. VI. ; Kopie).           | 49. Chuonradus (24. VII. 1324).                |
| 31. Vdalicus (22. VI. ; Kopie).        | III. Einträge späterer Hände.                  |
| 32. Hesso (26. VII.).                  | 50. Burcardus de Wolfurt (20. I. 1400).        |
| 33. Johannes (2. VIII.).               | 51. Johannes Berger (3. III. 1483).            |
| 34. Werichinus (7. VIII.).             | 52. Jacob von Mosheim (8. III. 1570).          |
| 35. Hupoldus (14. VIII.).              | 53. Johannes Jakobus Russinger (9. III. 1549). |
| 36. Ulricus (6. XI.).                  | 54. Vlricus Roll (20. V. 1575).                |
| 37. Syfridus (29. XI.).                | 55. Wernher de Raitnow (1. VI. 1435).          |
| II. Einträge zweiter Hand.             | 56. Hermann (12. VI. 1361).                    |
| 38. Eglolfus de Wolfurt (5. II. 1330). | 57. Heinricus Weidmann (16. VI. 1574 ; Kopie). |
| 39. Chuonradus de Wolfurt (23. II.).   | 58. Wilhelmus de Fulach (19. VI. ; Kopie).     |
| 40. Wernherus (24. II.).               | 59. Fridericus de Raitnow (21. IX. 1478).      |
| 41. Hugo (7. III.).                    |  |
| 42. Ludewicus (12. III.).              |  |
| 43. Rud(olfus) (19. III.).             |  |
| 44. Wichramus (20. III.).              |  |
| 45. Geroldus (13. V.).                 |  |
| 46. Cuonradus (15. V.).                |  |

Woher hat der Schreiber dieses Nekrologiums seine Namen? Eine Reihe derselben übernahm er wohl mit ziemlicher Sicherheit dem Confraternitätsbuch des Klosters. Andere lassen sich anderweitig belegen; für eine Anzahl fehlt freilich jegliche beglaubigte Nachricht.

Die ersten 9 Namen finden sich in derselben Reihenfolge im Confraternitätsbuch (Nr. I), wo sie als Äbte von Pfäfers beglaubigt sind.

Nr. 10. Silvanus findet sich ebenfalls im Confraternitätsbuch und ist überdies urkundlich beglaubigt.

Nr. 11. Maiorinus ist urkundlich belegt. Diplom Otto I. von 972. (Wegelin, Nr. 18 und 19.)

Nr. 12. Gebenus findet sich im Lib. viv. Überdies ist ein fragliches Diplom da.

Nr. 13.–16 finden sich im Confraternitätsbuch (Nr. II) (Disentiseräbte?).

Nr. 17. Salomon (II.). Diplom Konrad II. 30. I. 1032; Heinrich III. 22. VI. 1040; Lib. viv.

Nr. 18. Augustanus (als Mönch von Pfäfers findet sich im Confraternitätsbuch von St Gallen und Reichenau ein: Austanus).

- Nr. 19. Eberhardus. Confraternitätsbuch. Fragliches Diplom von 799.  
(Wegelin, Nr. 2.)
- Nr. 20. Gwerdo (nicht belegbar).
- Nr. 21. Alwicus, Diplom von 974. 13. X.; Liber viv. fab.; ebendort  
der Kirchenschatz unter ihm, pag. 143.
- Nr. 22. Hatto (unbelegbar).
- Nr. 23. Immo, Diplom von 1067, März (Nr. 28).
- Nr. 24. Wernherus (Werher des Confraternitätsbuches?).
- Nr. 25. Wipertus (unbelegbar).
- Nr. 26. Vitalis, Diplom 877. 22. V. (Nr. 8). Lib. Confrat. Augiens,  
als Monachus.
- Nr. 27. Grinbretus (unbelegbar).
- Nr. 28. Asimbertus (unbelegbar).
- Nr. 29. Victor (unbelegbar).
- Nr. 30. Hetto (unbelegbar).
- Nr. 31. Vdalricus, Confraternitätsbuch; ebendasselbst der Kirchen-  
schatz unter ihm (p. 119).
- Nr. 32. Hesso, Liber viv. (pag. 177, wo der Kirchenschatz unter ihm  
aufgezählt wird).
- Nr. 33. Johannes. Fragliches Diplom von 831. 9. Juni (Nr. 5).
- Nr. 34. Werichinus (unbelegbar); später mit Werher des Confrater-  
nitätsbuches (pag. 72, col. 68, 6) identifiziert.
- Nr. 35. Hupoldus, wahrscheinlich Hleupoldus; fragliches Diplom von  
992. 15. III. und fragliche Bulle von 998 (Nr. 21 und 22).
- Nr. 36. Ulricus (unbelegbar).
- Nr. 37. Syfridus (unbelegbar).
- Soweit die Eintragungen von erster Hand. Als unbelegbar sind  
dabei Nr. 18, 20, 22, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 34, 36, 37 zu betrachten.  
Mit fragwürdigen Diplomen sind 33 und 35 zu buchen.
- Von den Einträgen zweiter Hand sind:
- Nr. 38, 39. durch die Geschlechtsnamen auf sicher beglaubigte Äbte  
zu beziehen.
- Nr. 40. Wernherus dürfte wohl der durch Diplom von 1125, 28. Dez.  
(W. Nr. 38) ziemlich sicher beglaubigte Abt Wernher II.  
sein.
- Nr. 41. Hugo ist wohl Abt Hugo von Villingen, urkundlich belebt  
1233-44 (Nr. 72-76).
- Nr. 42. Ludewicus ist identisch mit dem von St. Gallen postulierten  
Äbte, der urkundlich für 1221-32 belegbar ist (Nr. 67-70).



- Nr. 43. Rudolfus entweder Rudolf I., der mit einem fraglichen Diplom 1161 belegbar ist; wahrscheinlicher Rudolf II. von Bernang, der für 1253-63 (Nr. 82-88) belegbar ist.
- Nr. 44. Wichramus, sicher belegt durch Bulle von 1127; Liber vivent.
- Nr. 45. Geroldus, belegbar durch Diplom von 1110, 1116; Liber vivent.
- Nr. 46. Cuonradus, jedenfalls Konrad von Zwiefalten, der im Liber vivent. für 1206-14 nachzuweisen ist (Nr. 54-64).
- Nr. 47. Heinricus, belegbar mit Diplom von 1158; Liber vivent.
- Nr. 48. Swigherus, belegbar aus Liber vivent.

Die Einträge von zweiter Hand sind also durchwegs belegbar. Zu bemerken ist, daß sich aus dem Liber viventium die unter Nr. III befindlichen Namen alle von zweiter Hand nachgetragen sind, mit Ausnahme der zwei: Werichinus und Hupold, die die erste Hand aufgeführt hat.

Die Einträge von spätern Händen sind, wie schon die beigefügten zuverlässigen Todesdaten angeben, alle sicher nachweisbar.

Dem Verfasser dieses Nekrologiums diente also als Quelle das Confraternitätsbuch; denn mit Ausnahme der dort genannten Namen: Marquardus, Johannes de Mendelbüren, Georgius von Eroltzhelm, finden sich sämtliche Namen des Confraternitätsbuches im Nekrologium wieder. Daneben benutzte er auch einzelne Urkunden, wie die beigefügten Daten vermuten lassen. Für eine weitere Zahl von Namen, die sich ebenfalls urkundlich belegen lassen, wo im Nekrologium aber keine Jahreszahlen gegeben werden, sowie für eine Reihe von Namen, die überhaupt nicht belegbar sind, müssen dem Verfasser noch andere, uns unbekannte Quellen zur Verfügung gestanden haben.

Einen eigentlichen Äbtekatalog will uns der Liber aureus (fol. 29 a) bieten, wie die Überschrift sagt: *Hec sunt nomina abbatum monasterii Fabariensis secundum ordinem sibi invicem succedentium*. Daß diese Inschrift in doppelter Hinsicht unrichtig ist, werden wir noch sehen, denn sie bringt fürs erste nicht alle Namen der Äbte und zum zweiten bringt sie dieselben nicht in der chronologischen Reihenfolge.

Wir bringen hier vorerst die Aufzeichnung, die sich in drei Kolonnen findet (fol. 29 a und b):

- |                |                |                |
|----------------|----------------|----------------|
| 1. Adilbertus. | 5. Lupicinus.  | 9. Crispio.    |
| 2. Gibba.      | 6. Vincencius. | 10. Silvanus.  |
| 3. Anastasius. | 7. Marcianus.  | 11. Maiorinus. |
| 4. Adalbertus. | 8. Bercaucius. | 12. Gebenius.  |

13. Hartmannus	31. Udalricus.	48. Hugo
ep. et ab.	32. Hesso.	de Villingen.
14. Hugo.	33. Johannes.	49. Rudolfus
15. Bruning.	34. Wernherus.	de Bernang.
16. Richardus.	35. Geroldus.	50. Cunradus
17. Salomon.	36. Werichinus.	de Wolfurt.
18. Augustanus.	37. Wicrammus.	51. Cunradus
19. Eberhardus.	38. Hainricus.	de Ruhenberg.
20. Gwerdo.	39. Rudolfus.	52. Eglolfus
21. Alwicus.	40. Swigerus.	de Wollfurt.
22. Hatto.	41. Hupoldus.	53. Hermannus
23. Immo.	42. Birchtilo.	de Arbona.
24. Wernherus.	43. Ulricus.	54. Johannes
25. Wipertus.	44. Syfridus.	de Mendelbüren.
26. Vitalis.	45. Rupertus.	55. Burchardus
27. Grimbertus.	46. Cuonradus.	de Wolfurt.
28. Asimbertus.	de Zwiveltun.	56. Wernherus
29. Victor.	47. Ludwicus	de Raitnaw.
30. Hetto.	de sancto Gallo.	

Ein erster Blick zeigt, daß der Kompilator dieses Katalogs als Vorlage das älteste Nekrologium benutzte; denn die Namen 1-33 stimmen vollständig mit den dort gegebenen Namen von 1-33 überein. Im Nekrologium folgt als 34: Werichinus. Hier nun schob der Kompilator aus dem Liber aureus die dort unter Nr. III aufgeführten Namen der Reihe nach ein (Nr. 34-41). Den letzten der dort stehenden Namen: Hupoldus, fand er wieder im Nekrologium, unmittelbar auf Werichinus folgend (Nr. 35). Aus dem Nekrologium nahm er noch die beiden dort folgenden Namen: Ulricus und Syfridus herüber (Nr. 43 und 44) und fügte als 42 und 45 Birchtilo und Rupertus bei. Diese beiden Namen müssen auf dem verloren gegangenen Blatte des Nekrologiums gestanden haben<sup>1</sup>. Daß ihm das vollständige Nekrologium vorlag, geht daraus hervor, daß er die uns nur durch Stöcklins Kopie bekannten Namen Hetto und Udalricus (Nr. 30 und 31) an richtiger Stelle eingefügt hat.

<sup>1</sup> Beide Namen finden sich im St. Gall. Totenbuch (M. G. Necr. I. 462), wo Birchtilo zum 5. IV., Ruodpertus zum 8. VI. vermerkt ist. Das jüngere Pfäfersernekrol. gibt indessen Ruodperts Todestag auf den 5. I. (Birchtilo fehlt), was eher stimmen kann; denn wäre es der 8. VI., dann müsste der Eintrag sich auch im ältesten Nekrol. finden.

Die auf Rupertus folgenden Namen, Nr. 46-56, finden sich im Nekrologium von zweiter und dritter Hand eingetragen. Auch hier fehlen Johannes von Mendelbüren und Marquardus.

Aus dem Umstande, daß wir bis Konrad von Zwiefalten die Äbte in der Reihenfolge haben, wie sie sich im Nekrologium findet, ergibt sich, daß die Überschrift : *secundum ordinem sibi invicem succedentium* unrichtig ist. Wir haben keine Reihenfolge der Äbte ihrer Regierungszeit nach, sondern müssen erst an Händen der uns verbliebenen urkundlichen Belege eine solche herzustellen suchen. Die Namen, die sich für das Nekrologium nicht belegen ließen, lassen es sich selbstverständlich hier auch nicht. Die Namen von Konrad von Zwiefalten (Nr. 46) an sind alle urkundlich belegbar. Der Kompilator hat sie hier nicht, wie sie im Nekrologium sich finden, aufgeführt, sondern, wohl anhand von Urkunden, ihrer Regierungsfolge nach. Erst von da an haben wir daher einen Katalog, der sich mit der Regierungszeit der Äbte deckt. Die im Nekrologium gegebenen fünf Daten hat der Kompilator wohl mit Absicht nicht herübergenommen, weil sich eben daraus schon ergibt, daß eine chronologische Reihenfolge nicht vorliegt.

Dazu kommen nun freilich außer den bisher genannten Namen noch zwei, die uns bis dahin nicht begegnet sind, die aber durch sichere Urkunden nachgewiesen werden können, nämlich Abt Salomon, der durch Diplom König Ludwigs von 905, König Konrads 912 und eine Urkunde von 909 vertreten ist (Wegelin, Nr. 11, 12, 13) und Abt Erenbreht, für den ein Diplom Otto I. von 949 vorliegt (Wegelin, Nr. 15). Zwei weitere Äbte, Salamannus (861, Nr. 7) und Enzelinus (958, Nr. 16), sind nur durch fragwürdige Diplome nachzuweisen.

Auf Grund dieser Darlegungen läßt sich nun allerdings kein chronologisch zuverlässiger Katalog aufstellen, denn jenen Äbten, für die ein urkundlicher Beleg fehlt, kann kein bestimmter Platz angewiesen werden; die im *Liber viventium* aufgeführten dürften allerdings in der dort angegebenen Reihenfolge angesetzt werden. Man wird sich darum an die Klostertradition halten müssen, wie sie der Chronist von Pfäfers, P. Gerold Suiter, in seiner mehrfach erwähnten Chronik festgelegt hat. Wir geben seinen Katalog unter Beifügung der Belege für die einzelnen Äbte; die von Suiter gegebenen, keineswegs sichern Regierungsdaten fügen wir in Klammer bei.

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| 1. Adalbertus C. = Liber viv. (720-24). | 4. Adalbertus C. (727-38). |
| 2. Gibba C. (724-27).                   | 5. Lupicinus C. (738-47).  |
| 3. Anastasius C. (727-31).              | 6. Vincencius C. (747-55). |

7. Marcianus C. (755–64).
8. Bercaucius oder Bertrantius C. 770 ? (764–78).
9. Crispio C. (778–80).
10. Asymbertus N. = Necrologium (780–84).
11. Richardus C. (Disentis ?) (784–92).
12. Bruning C. (Disentis ?) (792–96).
13. Eberhardus N. 799 ? (796–803).
14. Wernherus I. (= Werichinus ?) C. N. (803–11).
15. Gwerdo N. (811–14).
16. Gebene C. 819 ? (814–26).
17. Joannes I. 831 ? (826–38).
18. Silvanus 840 (838–51).
19. Salmannus 861 ? (von Suiter nicht gezählt).
20. Victor N. (851–67).
21. Vitalis 877 (867–77).
22. Hugo 889 ? (877–93).
23. Salomon I. 905, 909, 912 (893–919). Seine Stelle vertreten in Pfäfers (nach Suiter) Augustanus N. ; Hatto N. (913) ; Hetto N. (931) ; Hesso C. ; Wiptertus N.
24. Ehrenbrecht 949 (949–53).
25. Enzelinus 958 ? (958–61).
26. Maiorinus 972 (961–72).
27. Alwicus 974 (972–94).
28. Hupoldus 992, 998 ? (992–1012).
29. Hartmannus 1019 ? (1012–24).
30. Salomon II. 1032–1040 (1024–41).
31. Birchtilo 1050 ? (1040–53).
32. Immo 1067 (1053–67).
33. Udalricus (Ulricus) C. N. (1067–80).
34. Wernerus II. (= Werichinus ?) N. (1080–94).
35. Geroldus 1110, 1116 (1094–1119).
36. Wernerus III. 1125 (1119–26).
37. Wicrammus 1127 (1126–51).
38. Heinricus de Arbon 1158 (1151–60 und 1177–81).
39. Rudolfus 1161 ? (1160–77) C.
40. Swigerus 1182 ? (1181–93) C.
41. Rupertus 1196, 1201 ? (1193–1202) = Rudolfus ?
42. Conradus de Zwifalten 1206–14 (1202–20).
43. Ludovicus de S. Gallo 1212–32 (1220–33).

44. Hugo de Villingen 1233-44 (1233-45).
45. Rudolfus de Bernang 1253-63 (1245-64).
46. Conradus de Wolfurt 1265-79 (1265-82).
47. Conradus de Ruhenberg 1282-1324 (1282-1324).
48. Eglolfus de Wolfurt 1329-30 (1325-30).
49. Hermannus de Arbon 1330-61 (1330-61).
50. Johannes de Mendelbüren 1362-86 (1361-88).
51. Burcardus de Wolfurt 1386-1416 (1389-1416).
52. Wernerus de Raitenau 1416-35 (1416-35).
53. Wilhelm de Mosheim 1435-46 (1435-42).
54. Fridericus de Raitenau 1446-78 (1445-78).
55. Johannes Berger 1478-83 (1478-83).
56. Georgius ab Erolzheim 1483-88 (1483-88).
57. Melchior de Hörlingen 1490-1504 (1489-1508).

**Katalog der Äbte auf Grund vorliegender Arbeit zusammengestellt.**

1. Liste der Äbte, deren Name sich im Liber viventium (A) oder im ältesten Nekrologium (B) findet, die aber urkundlich nicht zu belegen sind.

A. Adalbertus.	B. Augustanus.
Gibba.	Gwerdo.
Anastasius.	Hatto.
Adalbertus.	Wernherus.
Lupicinus.	Wipertus.
Vincencius.	Grinbretus.
Marcianus.	Asimbertus.
Crispio.	Victor.
Udalricus (Kirchenschatzver- zeichnung).	Hetto (ob identisch mit dem oben genannten Hesso?).
Hesso (dito).	Werichinus.
Marquardus (ob Pfäfers?).	Ulricus (wohl identisch mit dem oben aufgeführten Udalricus).
Bruning (ob Disentis?).	Syfridus.
Richardus (dito).	

2. Liste der Äbte, die mit echten oder fraglichen (?) Urkunden belegbar sind.

Bercaucius, 770 ? Liber viv.	Johannes, 831 ?
Eberhardus, 799 ?	Silvanus, 840.
Gebenius, 819 ? Liber viv.	Salmannus, 861 ?

- Vitalis, 877.  
 Hugo, 889 ?  
 Salomon, 905, 909, 912.  
 Erenbreht, 949.  
 Enzelinus, 958.  
 Maiorinus, 972.  
 Alwicus, 974.  
 Hupoldus, 992, 998 ?  
 Hartmann, 1019 ? Liber viv.  
 (Kirchenschatz).  
 Salomon II., 1032–1040.  
 Birchtilo, 1050 ?  
 Immo, 1067.  
 Geroldus, 1110, 1116.  
 Wernherus, 1125 ?  
 Wicrammus, 1127.  
 Heinricus, 1158.  
 Rudolfus, 1161 ; Liber viv.  
 Swigerus, 1182 ; Liber viv.  
 Rupertus, 1196, 1201 ?  
 Conradus de Zwifalten, 1206 bis  
 1214 belegbar.  
 Ludovicus de S. Gallo, 1221 bis 1232.  
 Hugo de Villingen, 1233–44.  
 Rudolfus de Bernang, 1253–63.  
 Conradus de Wolfurt, 1265–79.  
 Conradus de Ruhenberg, 1282 bis 1324.  
 Eglolfus de Wolfurt, 1329–30.  
 Hermann de Arbon, 1330–61.  
 Johannes de Mendelbüren, 1362  
 bis 1386.  
 Burchardus de Wolfort, 1386 bis 1416.  
 Werner de Raitenau, 1416–35.  
 Wilhelm de Mosheim, 1435–46.  
 Fridrich de Raitenau, 1446–78.  
 Johannes Berger, 1478–83.  
 Georgius de Eroltzheim, 1483 bis 1488.  
 Melchior de Hörlingen, 1490–1504.

Bei dieser Aufstellung ist indessen zu beachten, daß Suiter Grinbretus, der im Nekrologium als Abt beglaubigt ist, nicht aufführt; ebenso Marquardus nicht, der sich im Liber viv. findet und den auszuschließen keine zwingenden Gründe vorliegen. Salmannus identifiziert er wohl mit Salomon, was hingehen mag. Ob aber Werichinus mit Wernherus sich deckt, ist sehr fraglich, denn beide Namen finden sich im Nekrologium. Die Identifizierung von Udalricus und Ulricus läßt sich wohl ohne weiteres rechtfertigen. Dagegen schiebt Suiter im XIV. und XV. Jahrhundert noch zwei Äbte ein, die durchaus unhaltbar sind. Udalricus, der von 1330–31 regiert haben soll und durch ein unechtes Diplom belegbar ist, findet keinen Platz in der Äbtefolge aus dieser Zeit. Nicolaus von Marmels, 1435–39, war Abt von Disentis von 1439–48; für Pfäfers ist er nicht beglaubigt. Die Annahme Suiters, daß für Abt Salomon von St. Gallen sechs Äbte die Stelle in Pfäfers vertreten hätten, ist weiter nicht beglaubigt.

Abschließend ist zu sagen, daß wir für Pfäfers überhaupt keinen chronologisch zuverlässigen Äbtekatalog aufstellen können. Man wird sich damit begnügen müssen, die Äbte, deren Name verbürgt ist und jene, die urkundlich belegbar sind, gesondert aufzuführen, wie wir es im vorausgehenden getan haben.

# KLEINERE BEITRÄGE. — MÉLANGES.

---

## Die hl. Wiborada und die Gräfin Wendelgard.

Ein Beitrag zur Wiborada-Kontroverse.

Ekkehart IV., der Chronist des Klosters St. Gallen, erzählt in seinen Casus<sup>1</sup> eine Episode, die in einem früheren Hefte dieser Zeitschrift<sup>2</sup> bereits schon gestreift wurde und die wir hier als bekannt voraussetzen. Es ist die sogenannte Wendelgardgeschichte. Zwar scheint Ekkehart, wie schon in der soeben zitierten Arbeit betont wurde, die Legende von Udalrich und Wendelgard als wirkliche Begebenheit aufgefaßt und wiedergegeben zu haben. Daß sie aber gleichwohl nur im Kerne als historisch zu nehmen ist, dafür spricht nicht bloß der Umstand, daß die Wiedererkennungsszene der Gegenstand mehrerer Heimkehrsagen bildet, dafür spricht auch der Umstand, daß weder einer der Lebensbeschreiber der hl. Wiborada noch irgend eine andere der uns noch erhaltenen Quellen von ihr zu berichten weiß; dafür spricht ferner auch, daß Ekkehart in dieser Erzählung Behauptungen aufstellt, die mit historisch gesicherten Angaben nicht in Einklang gebracht werden können, wie die Angabe, Wendelgard sei eine Enkelin König Heinrichs gewesen, während es doch feststeht, daß Heinrich ihr Zeitgenosse war, sofern man überhaupt einen geschichtlichen Kern gelten lassen will. Wenn aber eine jede Legende ihren geschichtlichen Hintergrund hat, so muß das auch bei der unsrigen der Fall sein, und so möchten wir denn im folgenden diesen geschichtlichen Kern aus der Wendelgardlegende herauschälen.

Als die Träger der Legende erscheinen: ein Graf Ulrich und dessen Gemahlin Wendelgard von Buchhorn, ihr Sohn Burkhard, der spätere Abt von St. Gallen, der Abtbischof Salomon von Konstanz, die hl. Wiborada und die sel. Rachild.

Als geschichtlich unbestritten darf in erster Linie die Persönlichkeit Salomons genannt werden, der im Jahre 890 Abt von St. Gallen und Bischof von Konstanz geworden und diese beiden Ämter bis zum 5. Januar 920, d. h. bis zu seinem Tode inne hielt. Geschichtlich ist ferner auch die Gestalt der hl. Wiborada, die nach genügend verbürgten Quellen im Jahre 916 bei St. Mangen eingeschlossen wurde und im Jahre 926 eben dort den Martyrertod erlitt. Historisch bezeugt ist ferner die Einschließung der sel. Rachild neben Wiborada, bei St. Mangen, im Jahre 921, sowie deren Tod daselbst im Jahre 946. Geschichtlich erwiesen ist weiter die

<sup>1</sup> St. Galler Mitteilung, XV.-XVI., cc. 82 ss.

<sup>2</sup> Die Biographen der hl. Wiborada. XX. J. III. H.

Angabe über Buchhorn (das heutige Friedrichshafen), welches im X. Jahrhundert die Pfalz der Grafen von Linzgau war. Geschichtlich bezeugt ist auch die Gestalt eines Grafen Ulrich von Buchhorn, der im Jahre 913 mit den schwäbischen Pfalzgrafen Erchanger und Berthold am Inn eine glänzende Schlacht gegen die Ungarn geschlagen und gewonnen hat. Zu den Jahren 915, 917 und 919 werden ferner von den Annalisten Ungarneinfälle gemeldet, die für den Ungarnkrieg und die Gefangennahme eines Grafen Ulrich in Frage kommen können. Dieser Graf kann der Ungarnbesieger vom Jahre 913, seines Namens der IV., oder dessen Sohn, Ulrich V., gewesen sein. Als geschichtlich bezeugt darf endlich auch der von Ekkehart erwähnte Abt Burkhard « der Ungeborene » genannt werden, da die größeren St. Galler Annalen zum Jahre 958 die Wahl eines Abtes Burkhard melden und diesen als « vir nobilis ex antiquorum regum prosapia ortus, sapiens et pulcher et decorus aspectu » charakterisieren.

Durch keine andere Quelle aber wird bezeugt: die Gestalt der Gräfin Wendelgard, der Auszug Ulrichs in den Ungarnkrieg, in welchem er gefangen genommen und in Feindesland verschleppt wurde, seine Heimkehr, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Ereignisse.

Die Quellenkritik hat daher den Versuch gemacht, in dieses Dunkel etwelches Licht zu bringen, aber mit wenig Erfolg. Die diesbezüglichen Ergebnisse sind eher dazu angetan, die letzten Reste von Vertrauen in die Glaubwürdigkeit der uns von Ekkehart überlieferten Wendelgardgeschichte zu erschüttern.<sup>1</sup> Wir gehen mit jenen Ausführungen nicht in allen Punkten einig und halten daher diese, sowie die folgenden Ausführungen für berechtigt.

Unser Ausgangspunkt ist das Todesdatum Salomons III., das unbestritten auf den 5. Januar 920 fällt. Daraus ergibt sich sogleich der Schluß, daß sich Wendelgard nach Ekkehart spätestens im Jahre 919 in St. Gallen bei der Klause der hl. Wiborada niedergelassen hat, da sie nach dem Chronisten die Erlaubnis hiezu bei Bischof Salomon einholen mußte. Da Wendelgard aber nach der Aussage Ekkeharts im Anfange des vierten Jahres ihres Aufenthaltes in St. Gallen wieder nach Buchhorn zurückkehrte, muß ihr Aufenthalt in St. Gallen spätestens in die Zeit von 919 bis 923 gesetzt werden.<sup>2</sup> Darnach muß nach Ekkehart die Gefangenschaft des Grafen in die Zeit vor 919 fallen. Das aber ist auch nach der Angabe der Annalisten möglich, die zu den Jahren 915 und 917 Ungarneinfälle berichten. Nach Ekkehart muß weiter die Geburt Burkhardts « des Ungeborenen » in das Jahr 924 fallen, sodaß der im Jahre 958 zum Abte Gewählte erst 34 Jahre zählte. Das aber steht durchaus im Einklang

<sup>1</sup> St. Galler Mitteilung. I. c., n. 980, n. 995 u. a. *E. Knapp*, Udalrich und Wendelgard, in Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Heft 42, p. 6.

<sup>2</sup> *E. Knapp* gründet seine Datierung (916–920) auf die Annahme, daß Ulrich noch zu Lebzeiten Salomons zurückgekehrt sei, welche Annahme sich wiederum auf die Behauptung Meyer von Knonaus stützt, Wendelgard sei von Salomon von ihrem Gelübde enthoben worden, eine Annahme, die wir unten entkräftet zu haben glauben. Vergl. *E. Knapp* a. a. O., und St. Galler Mitteilung. a. a. O.



mit allem, was Ekkehart später über das jugendliche Alter dieses Abtes berichtet. Ekkehart sagt ferner, Wendelgard habe den Wunsch geäußert, nach Rachild selber eingeschlossen zu werden. Das setzt voraus, daß Rachild gleichzeitig mit Wendelgard in St. Gallen lebte.

Das aber wird wiederum von den verbürgten Quellen bezeugt, nach denen Rachild im Jahre 921 bei St. Mangen neben Wiborada eingeschlossen wurde. Von jener Rachild aber sagt Ekkehart, ihr Körper sei mit Geschwüren bedeckt gewesen, so zwar, daß sie dem Tode entgegen zu gehen schien. Diese Aussage aber wird auch von Hepidan, dem zweiten Lebensbeschreiber Wiboradas, bezeugt, wenn er von Rachild, die noch nicht eingeschlossen war, schreibt, sie sei, nachdem sie bereits schon einmal schwer krank<sup>1</sup> darniedergelegen, wiederum so schwer erkrankt, daß sie an ihrem Leben verzweifelte.<sup>2</sup>

Wenn aber Meyer von Knonau, der Herausgeber der Casus, den fraglichen Satz: *post Rachildam, quae passim in corpore . . . ulcerosa cottidie emori visa est, includi optaverit, also interpretiert, daß Ekkehart damit sagen wollte, Wendelgard habe die mit dem Tode der Rachild werdende Zelle erstrebt<sup>3</sup>, so können wir diese Auffassung nicht teilen. Der Chronist hat unseres Erachtens hier nicht den Tod, sondern die Einschließung Rachilds im Auge gehabt, so daß der Sinn des Satzes lautet: Wendelgard wünschte nach der Einschließung der Rachild auch eingeschlossen zu werden. Diese Auffassung liegt deshalb nahe, weil Wendelgard gerade in der Zeit der Einschließung Rachilds in St. Mangen lebte.*

Wenn Meyer von Knonau ferner behauptet, nach Ekkehart habe der am 5. Januar 920 verstorbene Salomon am 8. September des gleichen Jahres Rachild eingeschlossen und später noch Wendelgard ihres Gelübdes entbunden, so unterschiebt er unseres Erachtens dem Chronisten hier wieder Dinge, die dieser weder gesagt hatte noch sagen wollte. Daß Rachild von Salomon eingeschlossen worden, sagt Ekkehart nirgends. Daß aber Wendelgard von Salomon ihres Gelübdes entbunden worden, will Ekkehart nicht sagen. Der fragliche Satz lautet zwar: *repetit uxorem, quam Deo ille subarraverat, ab episcopo Uodalricus.*<sup>4</sup> Wer aber der Bischof gewesen sei, durch den Wendelgard vom Gelübde entbunden worden, sagt Ekkehart hier nicht. Daß nicht notwendig Salomon gemeint sein muß, geht schon daraus hervor, daß weder in diesem Kapitel noch in den drei vorhergehenden von Salomon die Rede ist. Daß aber nicht Salomon, sondern nur dessen Nachfolger gemeint sein kann, geht aus dem Zusammenhang hervor. Dieser Auffassung war wohl auch Meyer von Knonau später selber, als er in der deutschen Ausgabe von Ekkeharts Klosterchronik den obigen

<sup>1</sup> *frigoretico morbo non modice vexabatur. Goldast, Scriptores, vita Wiboradae c. 27.*

<sup>2</sup> *Quodam tempore aegrotabat, et ex nimia infirmitate in desperatione vitae jacuit. Goldast, l. c., c. 29.*

<sup>3</sup> *St. Galler Mitteilung. a. a. O., p. 300, n. 995.*

<sup>4</sup> *St. Galler Mitteilung. a. a. O., p. 303, c. 85.*

Satz also wiedergab: Ulrich fordert die Gattin, welche der Bischof Gott verlobt hatte, vom Bischof zurück.

Wir glauben also mit unseren Ausführungen gezeigt zu haben, daß die Wendelgardgeschichte Ekkeharts, soweit sie von anderen Quellen bezeugt wird, mit diesen Quellen in Einklang gebracht werden kann und erlauben uns daher, auf Grund dieser Ausführungen den geschichtlichen Kern jener Legende folgendermaßen zu fixieren: Graf Ulrich von Buchhorn, seines Namens V., zog in den Ungarnkrieg des Jahres 915 oder 917. Er kehrte aber aus demselben nicht mehr zurück, sondern wurde gefangen in Feindesland geschleppt. Umsonst harrte seine trauernde Gemahlin, die Gräfin Wendelgard in Buchhorn, auf die Rückkehr ihres Gemahles. Sie hielt ihn endlich für tot, verließ die Welt und zog mit der Erlaubnis ihres Bischofs, Salomons III., nach St. Gallen, wo sie neben der Klausnerin Wiborada eine Kemeate bezog und mit Rachild, einer zweiten adeligen Tochter, nach Anleitung Wiboradas zum Klausnerleben sich entschloß, darin solche Fortschritte machte, daß sie anlässlich der Einschließung Rachildens den Wunsch äußerte, selber eingeschlossen zu werden.

Da kehrte zu ihrer großen Überraschung Ulrich aus der Gefangenschaft zurück, und Wendelgard wurde durch den Bischof, den Nachfolger Salomons, ihres Gelübdes enthoben und ihrem rechtmäßigen Gemahl wieder zurückgegeben. Die glücklichen Eltern aber weihten ein ihnen noch einmal geschenktes Knäblein aus Dankbarkeit dem Kloster des hl. Gallus, wo das Kind heranwuchs, Mönch und schließlich Abt des Klosters wurde. Es war Burkhard I., der von 958–971 dem Kloster vorstand.

*E. Schlumpf*, St. Gallen.

---

## Zur Forschung über die hl. Ida von Toggenburg.

Die in den kleineren Beiträgen der Zeitschr. für Schweiz. Kirchengeschichte XXI (1927) genannte Gräfin Ida von Toggenburg († 1394), Gemahlin des Grafen Rudolf des jüngeren von Hohenberg († 1386), ist eine Hauptwohltäterin der ersten und vorzüglichsten Armenstiftungen zu Rottenburg, nämlich des Heilig-Geist-Spitals, 1361 gegründet von Cunrad Unger, Kaplan an der Dreifaltigkeitskapelle, welche an Stelle des zu errichtenden Spitals stand.

Unsere Gräfin Ida von Toggenburg machte beträchtliche Stiftungen zu Gunsten der Anstalt, und mit ihr viele andere Adeligen und Bürgersleute. (Oberamtsbeschreibung Rottenburg, Stuttgart und Tübingen 1828, und Oberamtsbeschreibung Tübingen, Stuttgart 1867.)

Eine Geschichte dieses Spitals könnte unter Umständen neue Wege zeigen, die bei den Forschungen über die Idalegende zu gehen wären. Wer wagt es, Rittersmann oder Knapp?

*J. Kreienbühler.*

## REZENSIONEN. — COMPTES RENDUS.

---

**Festgabe zum diamantenen Priesterjubiläum des Hochw. Herrn P. Gregor Müller O. Cist.** Bregenz, Druck von E. Ruß. Gr. 8°. 126 Seiten.

*Inhalt*: P. Thomas Abele, Zwei Hirtenbriefe des Zisterzienser-Erzbischofs von Evora, D. Fr. Fortunatus a. s. Bonaventura. — P. Othmar Baumann, Beiträge zu den « Studien über das Generalkapitel ». — P. Eberhard Friedrich, Antiquarisches. — P. Bruno Griesser, Schreibstube und Bibliothek des Klosters Heilbronn unter Abt Heinrich von Hirschlach (1282–1317). — Generalabt Dr. Kassian Haid, Heinrich, der Kanzler Kaiser Heinrichs VII. — P. Basilius Haensler, Einiges über die Seitenwunde Jesu Christi nach dem hl. Bernhard. — P. Leonhard Peter, Die Apostolischen Nuntien in der Schweiz und die dortigen Zisterzienserabteien zur Zeit der Gegenreformation. — P. Paul Sinz, Die Naturbetrachtung des hl. Bernhard. — P. Maurus Stratz, Der Zisterzienser-Kardinal, Rainer Capocci. — P. Leodegar Walter, Johann von Geilnhausen, Mönch und Abt von Maulbronn, auf dem Konzil zu Basel, 1431–34. —

Zum diamantenen Priesterjubiläum (1866–1926) widmeten einige Mitbrüder dem hochverdienten Begründer und Schriftleiter der Zisterzienser-Chronik die obgenannten Aufsätze, die in ihrer Gesamtheit ein schönes, wertvolles, literarisches Geschenk bedeuten. Wie schon der bezügliche Titel verrät, berührt der letzte Beitrag auch die Schweiz. Johann war Gesandter an Kaiser Sigismund und betätigte sich namens der Konzils in lebhafter Weise für eine Wiedergewinnung der Hussiten. — Besonders nahe geht uns begreiflich die Abhandlung über die Nuntien und ihre Stellung zu den Zisterzienserklöstern Altenryf, Wettingen und St. Urban. Aus einer ganzen Aktenreihe werden die einschlägigen Bemerkungen über die Zisterzienser gesammelt und zu einem anschaulichen Bilde vereinigt. Daß Bonhomini den Urkantonen « bekannt und willkommen » gewesen, ist freilich nur mit Vorbehalten und Abstrichen richtig. Der Titel « Antiquarisches » ist zu allgemein. Niemand erwartet unter dieser Ankündigung alte Regeln über die Tischlesung.

E. W.

**Festgabe zur neunten Jahrhundertfeier der Gründung des Benediktinerstiftes Muri-Gries. 1027–1927.** Sarnen, Buchdruckerei Ehrli, 1927. 245 S.

Diese mit dem Bilde von Abt Alfons geschmückte Festschrift umfaßt folgende Beiträge, die sämtlich von Konventualen des Stiftes Muri-Gries verfaßt sind: 1. Zur 900-jährigen Gründungsfeier des Stiftes Muri-Gries, von Dr. P. Rupert Hänni, eine poetische Verherrlichung dieses Festtages. —

2. Die ältesten Geschichtsquellen des Klosters Muri im Lichte der neueren Forschung von Dr. P. Bruno Wilhelm, eine kritische Würdigung der vielbestrittenen Überlieferung und glückliche Zusammenfassung der bisherigen Wandlungen und Ergebnisse der gelehrten Forschung bis auf die neueste Zeit. Durch vorsichtige Abwägung der Resultate gelangt Verfasser im Widerstreit der Meinungen zu einer mittleren Lösung, indem er die Entstehung des Hauptteiles der Acta Murensia in die Mitte des XII. Jahrhunderts verlegt. In bezug auf die Frage der Echtheit des Testamentes von Bischof Werner gelangt er in durchaus selbständiger Prüfung zu der neuen Lösung, daß wir hier eine Fälschung vor uns haben, deren Entstehung er mit Steinacker in die Jahre 1082 bis 1086 verlegt. Als Gesamtergebnis dürfen wir festhalten: Die A. M. sind eine der interessantesten, zuverlässigsten und gehaltvollsten Klostergeschichten ihrer Zeit, Mitte des XII. Jahrhunderts verfaßt vom Reformabt Bruno, ohne wesentliche Umarbeitung durch einen spätern Anonymus. Von den ältesten Urkunden Muris dürfen die Kardinalsurkunde und das Diplom von 1114 als echt angesehen werden. Über Zeitaltersansatz und Tendenz der Fälschung gehen die Ansichten auseinander. — 3. Die rechtlichen Beziehungen des Stiftes Muri-Gries zu den Diözesanbischöfen von Dr. P. Hugo Müller. — 4. Ein lateinisches Sakramentsspiel aus dem Jahre 1586 mit Bruder Klaus als Hauptzeugen, von P. Jakob Gretser. Herausgegeben von Dr. P. Emanuel Scherer. — 5. Lateinische Distichen auf Schweizer Heilige, von P. Jakob Gretser. Herausgegeben von Dr. P. Em. Scherer. — 6. Briefe deutscher Künstler aus Roman Friedrich von Hurter. Mitgeteilt von P. Em. Scherer. Enthalten interessante Aufschlüsse zur Geschichte der deutschen Stiftungen Roms, Santa Maria dell' Anima, sowie des Campo Santo. — 7. Briefe von Konstantin Siegwart Müller an P. Leodegar Kretz. Mitgeteilt von P. Em. Scherer. Ergänzungen zu den von demselben im Jahresbericht von Sarnen 1923/25 herausgegebenen Briefen Siegwarts an Hurter mit guten Anmerkungen und angenehmen Namensregistern.

*Albert Büchi.*

---

**Gustav Schnürer. Kirche und Kultur im Mittelalter.** II. Band. Ferdinand Schöningh, Paderborn 1926. x und 561 Seiten. Gr. 8°. Broschiert G.-M. 11.— Ganzleinen G.-M. 13.—.

Es war mir eine besondere Freude, den ersten Band dieses Monumentalwerkes, der die Grundpfeiler (I. Buch) und die erste Bildung der abendländischen Kulturgemeinschaft (II. Buch) zeichnete, in dieser Zeitschrift XIX (1925), 235-238, besprechen zu dürfen. Mit erhöhter Freude begrüßte ich das Erscheinen des vorliegenden zweiten Bandes, der uns als kundiger Führer in die Hochblüte mittelalterlicher Kultur geleitet. Leider verhinderten mich eine Reihe ungünstiger Umstände an der sofortigen Besprechung dieser bedeutungsvollen Neuerscheinung.

Der erste Band schloß mit der ersten Kulturblüte unter Karl dem Großen. Im zweiten Band behandelt Schnürer zuerst die Übergangszeit

vom IX. bis XI. Jahrhundert, in der die Kirche im Dienste der nationalen und feudalen Machthaber stand, aus dem sie die Reformbewegung der Cluniazenser (III. Buch) befreite.

Nach dem Tode Karls des Großen zerfiel das Einheitsreich der Franken. Die fränkische Reichskirche wurde bei dem Zerfall des karolingischen Reiches (§ 1) arg in Mitleidenschaft gezogen. Ihre Expansionskraft erlahmte; dem hl. Ansgar, dem verdienten Apostel des Nordens, fehlten die opferfreudigen Missionäre, die seinen Arbeiten einen nachhaltigen Erfolg sicherten. Die deutschen Bischöfe hatten für das selbstlose Wirken dieses wahren Benediktusjüngers kein Verständnis mehr, sondern gingen in Sorgen um die Staatsgeschäfte auf und ließen sich zu Dienern der weltlichen Machthaber erniedrigen. Umsonst erhoben edel gesinnte Männer Einspruch. Eine verzweifelte Stimmung entstand bei manchen Anhängern der alten, kirchlichen Ordnung. Zu deren Schutz ergriff eine kleine skrupellose Gruppe verzweifelte Mittel und schuf die berichtigten großen kirchenrechtlichen Fälschungen, von denen Schnürer eine verständnisvolle Erklärung gibt.

Die beginnende Nacht erfaßte auch die höchsten Gipfel kirchlicher Würden. Wohl sehen wir noch einen großen Papst, Niklaus I. (gest. 867), der mit der ganzen Kraft wahrer Überzeugung und überragender Autorität der Sittenlosigkeit entgegentrat, selbst wenn sie auf Königsthronen saß; ein Hort der moralischen Einheit des Abendlandes, leider nur vorübergehend, wie ein Meteor. Die traurigen äußern Verhältnisse drückten auch das Papsttum tief darnieder. Der politischen Auflösung des Frankenreiches folgten auch landeskirchliche Sonderströmungen. Als deren typischen Führer zeichnet uns Schnürer den nach hohen Zielen strebenden Erzbischof Hinkmar von Reims für das westfränkische Reich und den Metropolitan Hatto von Mainz für Ostfranken. Die Bedeutung dieser beiden Kirchenfürsten zeigt sich schon darin, daß sie die Krönung ihrer Könige vorzunehmen beginnen und so die Zweiteilung der Gewalten vorbereiten, welche für die abendländische Kultur in ihrem Werden von großem Vorteil war. «Damit wurden sowohl einer kurzsichtigen Theokratie wie einem die Kirche fesselnden Staatskirchentum Hemmschuhe angelegt.» Wie sich die Metropolitanen vom kirchlichen Zentrum entfernten, so drohten auch viele der niedern Geistlichen dem Einfluß ihres Bischofs entgegen zu werden durch begüterte Laien, die auf ihrem Grund und Boden Kirchen und Kapellen bauten und sie als Eigenkirchen, und den Geistlichen, der daran angestellt war, wie einen Dienstmann betrachteten, über den sie ähnlich verfügen wollten wie über ihre Hörigen. Neben der Gefahr eines ungesunden Laienregimentes hatte die Kirche auch noch viele Überreste des absterbenden Heidentums zu bekämpfen: Gottesurteile, Zaubervahn und Hexenglaube. Sie tat es leider im Norden der Alpen nicht immer mit dem gleichen kritischen Sinn wie im Süden, indem sie alten Zaubersprüche ihre Segnungen und den Gebrauch geweihter Gegenstände entgensetzte.

«Die kräftigste Gegenwirkung gegen die Gefahren, welche diese Zeiten der Naturalwirtschaft und des kritiklosen Naturglaubens brachten, bot die Vermehrung der geistigen Kräfte, die gepflegt wurden in den Schulen. Dort waren die Hüter der alten Traditionen besonders die Klöster, die

auch am besten die ideale Gesinnung» selbst in den Zeiten des Verfalls hegten. Das zeigt uns Schnürer in seinem interessanten Bild des *geistigen und künstlerischen Strebens im IX. Jahrhundert* (§ 2). Als bedeutendste Gelehrte dieser Zeit charakterisiert uns der Verfasser den Schotten Johannes Eriugena am Hofe Karls des Kahlen und den einflußreichen Lehrer von Fulda und spätern Erzbischof von Mainz, Hraban Maurus, dem der Streit um den Mönch Gottschalk persönlich nahe ging. Unter den damals hervorragenden Klöstern interessieren uns besonders Reichenau mit Walahfrid Strabo und St. Gallen mit Notker, dem Stammler. Dort sehen wir auch in morgenfrischem Licht die ersten Übersetzungen in die Volkssprache und die Anfänge deutscher Dichtung. Von diesen originalen Tätigkeit lenkt uns der Verf. auf die lateinische Schriftstellerei, die sich nach seiner trefflichen Charakteristik auf den verschiedenen Gebieten der Wissenschaft eng an die Muster der Alten anschließt, und nur in der Theologie sich selbständig zu bewegen versucht. Die geistige Sonderstellung Italiens, wo sich etwas von der alten Städtkultur und Laienbildung erhalten hatte, tritt noch deutlicher auf dem Gebiet der Kunst hervor. Auch hier entwickelte sich das Abendland selbständig und schuf den romanischen Kirchenbaustil und manch ansehnliches Stück der Elfenbeinplastik wie der Miniaturmalerei.

Gegen Ende des IX. Jahrhunderts erfolgte ein allgemeiner Verfall, der besonders in Frankreich und Italien verhängnisvoll zu werden drohte. Bischofskirchen und Klöster kamen in die Hände der streitenden Großen. Nicht besser erging es dem Papsttum. Es wurde der Zankapfel römischer Adelsparteien, bis ihm Rettung kam aus dem ostfränkischen Reich. Dort erstarkte die Königsmacht mit Hilfe der Bischöfe bald unter Otto I. und ermöglichte die *Begründung des römischen Kaisertums deutscher Nation und die Ausbreitung der christlichen Kultur nach Osten und Norden, sowie neues geistiges und künstlerisches Leben in Deutschland* (§ 3). In den Nonnenklöstern von Gandersheim und Quedlinburg blühte die Mädchenbildung, buntes Scholarenleben erfüllte die Klosterschulen von St. Gallen und Reichenau, kraftvoll entwickelten sich die Kathedralschulen in Lüttich und Hildesheim. Starken Drang, neuen Regungen nachzugehen, zeigte die Baukunst.

Sie war besonders empfänglich für die neue Geistesbewegung, die *Klosterreform* (§ 4), die dort zuerst reifte, wo Verwirrung und Verfall am größten waren, in Frankreich und Italien, besonders in dem um 910 gegründeten Kloster Cluni, das nicht nur Einsiedeln und allen abendländischen Klöstern neue Ideale einhauchte, sondern auch die *Reform des Weltklerus und die neue Zusammenschließung des Abendlandes* (§ 5) vollzog. Von dieser Reformbewegung, die sich aus kleinen Anfängen zu einer die Weltkirche erfassenden Strömung auswuchs, entwirft der Verfasser ein grandioses Bild, aus dem die Säkulargestalt Gregor VII. riesengroß emporragt, wie die Statue des hl. Karl auf dem Schloßhügel von Arona. War Cluni aber bald schon im Verblühen, so sehen wir inmitten des Investiturstreites, der letzten Phase dieser großen Bewegung, die Reformklöster in Deutschland, Hirschauer, Kartäuser und Augustinerchorherren, erst auf ihrem Höhepunkt. Tiefgreifende Spuren hinterließ diese Strömung

auch im geistigen und künstlerischen Schaffen. In dem literarischen Kampf, durch den Investiturstreit hervorgerufen, lernte man mehr wie früher selbständig denken und auf die Gründe des Gegners antworten, auch wohl überlegen, wie man am meisten auf die weitem Schichten einwirken könnte. In der Geschichtsschreibung suchte man mehr die Zusammenhänge zu erfassen, die Motive der handelnden Personen aufzudecken und die Behauptungen urkundlich zu begründen. Aus der Reform entquoll eine zunehmende Freude am Glauben, die nirgends lebhafter uns entgegentritt als in der seit der Mitte des XI. Jahrhunderts voll einsetzenden Blüte der romanischen Kunst. Immer nachhaltiger wehte der religiöse Geist, er ergriff nun auch die führende Laienschicht und erhob sie zu neuen Idealen durch *die religiöse Erziehung der Ritter und die Einführung des Gottesfriedens*; ja durch *religiöse Spiele* (§ 6), die sich aus den liturgischen Feiern der hohen Kirchenfeste entwickelten, beeinflusste sie auch breitere Volksschichten.

So bot die Cluniazenserreform die Grundlage für den Aufstieg der mittelalterlichen Kultur zur Höhe ihrer geistigen Kraft, wo *die Kirche als Leiterin der abendländischen Gesellschaft* (IV. Buch) erscheint. Den äußern Ausdruck dieser Macht und Kraft sehen wir in den *Kreuzzügen* (§ 1), die ein Papst in Gang gebracht und die Päpste dauernd weiter leiteten. Mit dem die Welt und Jahrhunderte umfassenden Weitblick, den wir bei Schnürer gewohnt sind, zeichnet der Autor die gewaltigen Kriegszüge als die offensive Defensive der religiös gesinnten Ritter, die vom neu gegründeten Zisterzienserorden, zumal vom hl. Bernhard von Clairvaux, für die höchsten Ideale begeistert wurden, und legt klar, daß diese Züge, wenn nicht im Osten, so doch im Westen bleibende Erfolge erzielten, indem sie auf der iberischen Halbinsel das Übergewicht der Mohammedaner endgültig brachen und trotz ihrer von Schnürer deutlich hervorgehobenen Schattenseiten die politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die kommende Hochblüte mittelalterlichen Kulturlebens bildeten.

Die geistigen Voraussetzungen dieser Blüte schufen eine neue durch die Kreuzzüge hervorgerufene, aber innerlich im Gegensatz zu ihnen stehende Bewegung, die ihren Herd hauptsächlich in den bürgerlichen Kreisen der emporstrebenden Städte und in der studierenden Jugend hatte. Als hervorragender Kenner der Ordensgeschichte zeichnet der Verfasser mit sichern Linien diese neue Strömung, die *Armutsbewegung und die daraus erwachsenden Bettelorden* der Franziskaner und Dominikaner (§ 2). Mit großem Interesse lesen wir da von dem Missionswirken dieser Orden bei den Mongolen in Persien, Armenien und China, erkennen aber bald, daß ihr Hauptarbeitsfeld auf den *Universitäten* war, wo sie an der *Hochblüte der Scholastik* (§ 3) ausschlaggebenden Anteil hatten. Zunächst läßt uns Schnürer die Entwicklung des Schulwesens nach unten (Stadt- und Landschulen) und nach oben (Universitäten) mit dem oft überschäumenden Scholarenleben jener Zeit überblicken. Dann führt er uns in den eigenartigen Betrieb der damaligen Wissenschaft, in die Scholastik ein. Der Spezialist wünschte eine noch weitere Behandlung der kühnen und genialen Lehrsysteme; für den Zweck des Buches dürfte der Verfasser in richtigem

Ausmaß die Entwicklung der Scholastik gezeichnet und die Vertreter der verschiedenen Richtungen gut charakterisiert haben. Mit wahrer Genugtuung finden wir die Verdienste des Albertus Magnus um die Naturwissenschaft besonders gewürdigt, ohne daß seine universale Bedeutung übersehen wurde. Eingehend behandelt der Autor die großartige Systematik des Aquinaten, der alle großen philosophisch-theologischen Fragen in einer ruhigen klärenden Art betrachtete, « wie die erleuchtende Sonne, vor der alles klar daliegt », und würdigt zum Schluß die Verdienste der englischen Franziskaner um die Pflege empirischer Forschungen im XIII. Jahrhundert.

Ebenso trefflich wie die Scholastik zeichnet uns Schnürer *die Ausbildung des kirchlichen Rechts und der Inquisition* (§ 4). Von größter Nachwirkung war das Wiederaufleben des römischen Rechts, « die erste Welle der Renaissance-Bewegung. Diese erste Welle brachte dem Abendland Folter und Inquisition ». Schnürer liegt es fern, diese Neuerungen zu rechtfertigen, erklärt sie aber in ganz verständnisvoller Weise aus den Verhältnissen und Anschauungen jener Zeit, die schon dunkle Streifen aufwies in dem jede staatliche, soziale und sittliche Ordnung bedrohenden Nihilismus der Katharer und im beginnenden Niedergang des Weltklerus. Erfreulichere Bilder zeigt uns der Verfasser im *Aufkommen der Städte und im sozialkaritativen Wirken* der frommen Bürger, neben denen auch die *Frauenwelt* (§ 5) ein geistiger Faktor der kulturellen Entwicklung wird und in der Pflege der Mystik zu überraschender Höhe steigt. In ein noch bedeutenderes geistiges Hochland führt uns Schnürer, in *das Aufblühen des gotischen Kunststils* (§ 6) im XII. bis XIII. Jahrhundert und macht uns in warmer Sprache mit den technischen Voraussetzungen, der Eigenart und Selbständigkeit dieser vom Triumphgefühl der abendländischen Christenheit getragenen Kunst vertraut.

Mit einem Ausblick auf die kommende Kulturperiode schließt dieser zweite an historischem Material wie an neuen Ideen und Gesichtspunkten überaus reiche Band. In diesem Ausblick ist aber die Kirche in einen Gegensatz zur Kultur gestellt. Daß sich dieser Gegensatz nicht auf die echte Kultur — denn diese ist volle Menschlichkeit und will den Menschen zu himmlischen Höhen emporführen — bezieht, ist dem Autor selbstverständlich, er spricht darum von einem Gegensatz zur « neuen Laienkultur » und von Gefahren der « Weltkultur ». Mancher Leser dürfte sich aber klarere Ausdrücke wünschen. Der Autor hätte gewiß auch seine Auffassung genauer ausgesprochen, wenn er, wie z. B. Zach, Modernes oder katholisches Kulturideal, Wien 1925, S. 22-25, klar unterschieden hätte zwischen Persönlichkeitskultur (Seelenkultur) und Sachkultur; dann hätte er nicht von einer Spannung zwischen Kirche und Kultur, sondern von einer Spannung und Dissonanz zwischen Persönlichkeits- und Sachkultur gesprochen, die immer wieder entsteht, und die die Kirche auszugleichen und zu harmonisieren hat.

In seiner Gesamtheit bietet uns Schnürers Werk eine glänzende Gruppierung und Periodisierung der geschichtlichen Ereignisse und kulturellen Entwicklungsstufen und eine Reihe großartiger, allgemeiner, kulturphilosophischer Ausblicke, Zusammenfassungen und Wertungen, die der



denkende Leser selber nachprüfen kann an Hand der reichen, solid begründeten historischen Tatsachen.

Bei einem Kuraufenthalt in Oberschwaben gab ich das Buch einem in weitesten Kreisen bekannten Kunsthistoriker und Lehrer an einer technischen Hochschule zur Durchsicht. Bald entschlossen, es selber anzuschaffen, gab es mir der feingebildete Herr zurück mit der Bemerkung : « Das ist ein an Tatsachen und Ideen ungeheuer reiches Werk. In einer für mich völlig überraschenden Weise beleuchtet es alle dunkeln Punkte des Mittelalters und läßt dessen Glanzseiten in herrlichem Lichte erstrahlen. »

Mit besonderer Befriedigung finden wir Schweizer in diesem Werk unser Vaterland in wohlthuender Weise berücksichtigt. Papier und Druck befriedigen in gleicher Weise vollauf, wenn auch durch Sperren der Stichwörter die Abschnitte an Übersicht gewonnen hätten.

Bregenz-Altendorf.

Gallus Jecker O. S. B.

**Dr. J. Greven. Geschichte der Kirche. Zweites Zeitalter : Die Kirche als Führerin des Abendlandes.** Ausgabe A für die männliche Jugend mit 4 Tafeln. Druck und Verlag von L. Schwann, Düsseldorf. Gr. 8°. S. 75-164.

Dem ersten Teil ist im Frühjahr 1927 rasch der zweite gefolgt, der an stofflicher Gediegenheit und durch seine praktische Anlage hinter jenem nicht zurücksteht. Ganz kurze Quellenstücke, darunter sogar solche aus der Poesie, erleichtern dem Schüler das Verständnis für fernegelegene Zeiten und längst verschwundene Einrichtungen. Die Wendepunkte im Geistesleben des Mittelalters und die Unterschiede zwischen den verschiedenen Nationen und Epochen sind gut und faßlich herausgearbeitet. Eine Kartenskizze zeigt auch dem körperlichen Auge die Ausbreitung der rheinländischen Zisterzienserklöster, und die sonstigen wenigen Illustrationen veranschaulichen trefflich die mittelalterliche Denkweise. Wohlbegründet werden in diesem Lehrmittel, trotz aller Knappheit, einige deutsche Heilige eingehender gewürdigt als in manchem umfangreichen Buch, z. B. Rade-gunde, Lioba, Hildegard, Hedwig und Mechtild. Neuartig sind überdies die Abschnitte über Liturgie, Kirchengesang, geistliches Schauspiel, die Anfänge der Mission in Ostasien, der französische Nationalstaat und die Kirche. Offen werden die wertvollen Dienste anerkannt, welche G. Schnürers « Kirche und Kultur im Mittelalter » dem Verfasser geleistet. Die angewandten zwei Schriftgrößen ermöglichen eine kürzere oder einläßlichere Behandlung des Stoffes in der Schule.

Altendorf.

Eduard Wymann.

**Schweizer Kriegsgeschichte.** Im Auftrage von Oberstkorpskommandant Sprecher von Bernegg. Herausgegeben von M. Feldmann und H. G. Wirz. Heft 5. Bern 1925 (Ernst Kuhn). 143 S.

Diese Lieferung enthält zwei Arbeiten : 1. *Theodor Müller-Wolfer*, Professor an der Kantonsschule in Aarau, Das Jahrhundert der Glaubens-trennung, ein kurzer Abriß der Geschichte der Glaubensstrennung und

katholischen Gegenreformation von anerkennenswertem Streben nach Objektivität und gerechtem Urteil. Aber das eigentlich Militärische tritt gegenüber den Ursachen und dem Verlauf der Glaubensbewegung, Charakterisierung ihrer Führer und Motive derart zurück, daß man sich fragen muß, ob eine solche Darstellung überhaupt in eine Kriegsgeschichte hineingehört; jedenfalls wird man sie hier am wenigsten suchen! Es läuft doch im Grunde auf eine Verherrlichung Zwinglis und seiner Reform hinaus; auch wäre im einzelnen manche Behauptung zu beanstanden. Dagegen vermißt man eine eingehende Würdigung und chronologische Umgrenzung des Kriegsplanes von Zwingli; auch kommt die wahre Bedeutung der beiden Kappeler Frieden nicht zum Ausdruck.

Nicht Heilige pflegt die Kirche mit Kreuz und Fahnen zu empfangen (57), sondern lediglich Heiligtümer! In der einseitigen Beurteilung Ludwig Pfyffers hat sich Verf. zu sehr an Feller gehalten (88), und der Vergleich mit Bruder Klaus und Zwingli erscheint unangebracht. B. Fleischlin ist kein Ordensmann und verdient deshalb die Bezeichnung P(ater) nicht! (136/37). Die Angaben von Quellen und Literatur sind sehr umfassend und orientieren vortrefflich über Schweizer Reformation und Gegenreformation. S. 92 wäre vielleicht die Erwähnung der wenig bekannten, aber gehaltvollen Chronik des Glarner Fridolin Bälde, herausgegeben in Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte I, noch beizufügen. Sehr wertvoll und willkommen sind auch die Kartenbeilagen zu beiden Aufsätzen!

2. *Francis de Crue*, Die Befreiung von Genf und die Vereinigung des Waadtlandes mit der Schweiz 1526–1603, die beste und gut dokumentierte Übersicht über Genfs Befreiungskrieg, wobei das Politische gegenüber dem Militärischen stark und das Persönliche gänzlich zurücktritt.

*Albert Büchi.*

---

## Berichtigung.

In der Rezension von Leonhard Muralt, Die Badener Disputation, 1526, Jahrg. XXI., S. 320, soll es heißen: «abweichend von Walther Köhler, der sie als schweizerischen Reichstag von Worms (statt Regensburg) auffaßt.» Ferner ist der Name «Miles» für «Barnabas Bürki» nicht zu beanstanden, da dieser sich gelegentlich nach dem Namen seiner Mutter auch «Ritter» nannte, was Miles entsprechen würde; vgl. Bd. XIII, 236, dieser Zeitschrift.

A. B.



Zeitschrift

für

# Schweizerische Kirchengeschichte.

Revue d'Histoire Ecclésiastique Suisse.



HERAUSGEGEBEN VON

PUBLIÉE PAR

ALBERT BÜCHI,

JOH. PETER KIRSCH

o. ö. Professoren an der Universität Freiburg (Schweiz)

UND

LOUIS WÆBER,

Chanoine, professeur au Grand Séminaire, Fribourg.

---

XXII. JAHRGANG, II. HEFT. — 22<sup>e</sup> ANNÉE, FASC. II.

---

Erscheint viermal jährlich. → Parait quatre fois par an.

---

Abonnementspreis : 8 Fr. — Prix de l'abonnement : 8 Fr

STANS 1928.

HANS VON MATT, VERLAGSHANDLUNG.

## Inhaltsverzeichnis — Sommaire.

<b>Joseph Müller.</b> — Johann Joachim Eichorn's deutsche Lebensbeschreibung des seligen Nikolaus von Flüe. . . . .	81
<b>Hans Dommann.</b> — Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828-1838) (Fortsetzung). . . . .	98
<b>Dr J. A. Scheiwiler.</b> — Die Reform im Kloster St. Gallen (Fortsetzung)	122
<b>Georges Blondeau.</b> — Portraits d'ecclésiastiques peints par Wyrsch (Suite et fin) . . . . .	134
<b>Rezensionen. — Comptes rendus</b> . . . . .	152

---

GRÖßERE BEITRÄGE,  
*welche für die nächsten Nummern  
in Aussicht genommen wurden.*

TRAVAUX  
*que la Revue publiera  
prochainement.*

**Arnold Winkler**, Oesterreich und die Aargauer Klosterfrage. — **Marcel de Weck**, Les pèlerins fribourgeois de Rome en 1580. — **Rud. Henggeler**, Der Äbte-Katalog von Fischingen, Rheinau und St. Gallen. — **K. E. Winter**, Bachofen und die Romantik. — **Fridolin Segmüller**, Geschichte des Kollegs von Ascona. — **v. Castelmur**, Fragmente eines Churer Missale aus der Mitte des XI. Jahrh. — **Schlumpf**, Quellen zur Biographie der sel. Rachild.

---

**NB.** — Alle für die Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte bestimmten Rezensionsexemplare sind an die Redaktion, Freiburg, zu adressieren. — Tous les ouvrages destinés à recevoir un compte rendu dans la *Revue d'Histoire ecclésiastique suisse* doivent être envoyés directement à la Rédaction, Fribourg.

---

**Die Zeitschrift**  
*für Schweizerische Kirchengeschichte*  
erscheint 4 Mal jährlich.

**LA REVUE**  
**D'HISTOIRE ECCLÉSIASTIQUE SUISSE**  
paraît par fascicules trimestriels.

# Johann Joachim Eichorn's deutsche Lebensbeschreibung des seligen Nikolaus von Flüe.

Von JOSEPH MÜLLER.

---

Robert Durrer hat in seinem Standard-Werk über Bruder Klaus die Reihe der Biographien des Seligen mit jenen Johann Joachim Eichorns abgeschlossen. Eichorns schriftstellerische Tätigkeit, bemerkt er, bedeutet einen Markstein in der Bruderklausen-Biographie. Seine Bücher erhalten autoritären Charakter und bleiben die unverrückbare Grundlage aller späteren Publikationen.<sup>1</sup> Diese Wertung Eichorns mag es rechtfertigen, wenn seine deutsche Lebensbeschreibung des seligen Nikolaus von Flüe hier über das von Durrer in so ausgezeichnete Weise Gebotene hinaus einer Untersuchung unterzogen wird. Veranlassung dazu bot der zufällige Fund des Original-Manuskripts Eichorns zur deutschen Rorschacher-Ausgabe von 1614 im Sammelbande 656 der St. Galler Stiftsbibliothek<sup>2</sup>, das Durrer unbekannt geblieben ist.

Das Manuskript Eichorns umfaßt die S. 883-1126 des angegebenen Sammelbandes. Es trägt eine ältere Follierung: II-XIII und 1-109, während den folgenden Seiten 1119-1126 die Follierung mangelt. Schon beim Einbinden des Bandes fehlten Folio 26-35. Daneben findet sich eine ursprüngliche Lagenbezeichnung, für die Vorrede (A) u. B, für den Text der Lebensbeschreibung A-P, während wiederum die letzte Lage unbezeichnet geblieben ist. Die Lücke des Manuskriptes verteilt sich auf die Lagen derart, daß von D ein Blatt, von E noch drei Blätter vorhanden sind; es enthielt demnach eine dieser Lagen

<sup>1</sup> *Robert Durrer*, Bruder Klaus, II, S. 968. Ebenda hat Durrer alle erreichbaren Daten aus dem Leben Eichorns zusammengetragen. Im Manuskript schrieb er seinen Namen Eichhorn, so steht er auch in der deutschen Rorschacher Ausgabe von 1614, in der Konstanzer Ausgabe « Eychhorn », während die latinisierte Form « Eichornius » lautet. Da Durrer den Namen nach der letztern konsequent « Eichorn » schreibt, habe ich ebenfalls diese Form übernommen.

<sup>2</sup> *Gustav Scherrer*, Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek, gibt S. 214 in der Beschreibung des Codex 656 das Werk Eichorns nicht an; dagegen verzeichnet er mit dem Hinweise auf Band 656 Eichorn im Autoren-Register S. 558 und verweist im Sach-Register, S. 590, unter dem Stichwort « Flüe Nik. » auf Einorn (!).

nur sechs Blätter, während sie sonst, wenn auch nicht immer, aus acht Blättern bestehen. Die letzte, unbezeichnete Lage hat elf Blätter. Jetzige Größe des Blattes: Quartformat 188×156 mm.<sup>1</sup>

Auf Folio 109<sup>r</sup>, wo die alte Follierung aufhört, schrieb der St. Galler Kapitular P. Jodok Metzler eigenhändig das Imprimatur nebst seinem Namen hin und drückte sein kleines Privatsiegel bei. Diese Unterschrift Metzlers genügt allein schon, um die Streichungen und Korrekturen, die in der Handschrift am ursprünglichen Texte Eichorns vorgenommen wurden, als von Metzlers Hand herrührend erkennen zu lassen. Metzler hat demnach die Erteilung der Druck-erlaubnis dazu benützt, um als Korrektor von Eichorns Werk aufzutreten. Welche Zwecke dieser Eingriff, der nicht immer eine Verbesserung war, verfolgte, soll die Untersuchung hernach dartun.

Nebst diesen Streichungen und Korrekturen finden sich am Rande der Handschrift Signaturen, die mit einem Zeichen im Texte korrespondieren. Es sind Verweise auf die Bogen- und Seitenbezeichnungen der Rorschacher Ausgabe von 1614, wobei jeweilen der Beginn, nicht der Schluß der Seite notiert ist. Zu vermerken ist dabei, daß die beiden ersten Lagen der Lebensbeschreibung, welche die Vorrede enthalten, doppelte derartige Randnoten aufweisen.

Eichorns Biographie des seligen Nikolaus von Flüe liegt uns, soweit es sich um eine selbständige Bearbeitung des Stoffes handelt, in einer lateinischen und deutschen Version vor. Von der deutschen erschienen im gleichen Jahre, 1614, zwei Ausgaben, eine Rorschacher und eine Konstanzer, während die lateinische 1613 ebenfalls von der Röslerschen Offizin in Rorschach herausgegeben worden war.<sup>2</sup> Nach Durrer ist das Verhältnis dieser drei Ausgaben zueinander so, daß « die erste weitläufigere » deutsche Fassung der Rorschacher Ausgabe

<sup>1</sup> *Durrer*, Bruder Klaus, I, S. 554, gibt von Eichorns Pariser Manuskript der Lupulus-Biographie das Maß 19:16 cm, als Wasserzeichen neben dem Nidwaldner Doppelschlüssel der Papierfabrik Rotzloch eine doppeltürmige Burg.

<sup>2</sup> S. die Beschreibung und die genauen Titel der Ausgaben bei *Durrer*, II, S. 973 f. Ich konnte durch die Liebenswürdigkeit der Bürgerbibliothek Luzern ihre Exemplare der lateinischen Rorschacher Ausgabe von 1613 und der deutschen Konstanzer Ausgabe von 1614 benützen. Das einzige Herrn Dr. Durrer bekannte Exemplar der deutschen Rorschacher Ausgabe von 1614 ist im Besitze von Herrn a.-Ständerat Dr. Wyrsch in Buochs. In zuvorkommendster Güte überließ mir Herr Dr. Wyrsch dasselbe für diese Arbeit zur Vergleichung mit der Handschrift Eichorns. Da verschiedene Umstände den Abschluß der Arbeit immer wieder verzögerten, bin ich Herrn Dr. Wyrsch für seine Geduld und Zuvorkommenheit zu um so größerem Danke verpflichtet.

wohl schon 1608, als Eichorn die *Lupulus-Biographie* mit seinem umrahmenden lateinischen Kommentar in Freiburg i. Ü. erscheinen ließ, entstand, daß 1613 darauf die « kurzgefaßte » lateinische *Biographie* geschrieben und mit dieser dann die deutsche Version der Konstanzer Ausgabe von 1614 « in Übereinstimmung » gebracht wurde, während « durch ein Mißverständnis gleichzeitig auch die erste weitläufigere Fassung » herauskam.<sup>1</sup>

Eichorn selbst hat sich in der Vorbemerkung seiner K. A.<sup>2</sup> über die Ursache der zwei verschiedenen deutschen Ausgaben folgendermaßen ausgelassen: er habe vermeint, es solle die deutsche Version « gleich alßbald nach vollendetem Truck der *Latinischen History*<sup>3</sup> für die Hand genommen und fort getruckt worden sein. » Wider sein Hoffen habe sich diese aber « so vil Monat gestreckt », daß er « endtlichen besorget », es möchte sein « Original verloren worden seyn ». Deshalb und weil er viele Anfragen nach der deutschen Ausgabe erhalten, sei er « verursacht worden », die K. A. « nit ohne sonderbare Müh und Arbeit fleissig zu stellen und nach Überlesung und Approbation der ordenlichen Geistlichen Obrigkeit » zu Konstanz drucken zu lassen. « Inmittelst aber und vor völliger Verfertigung diser » seiner Version sei « die erste widerumb ans Liecht » und zu Rorschach ohne sein « weiters Wissen und Zuthun auch in Truck kommen ».

Vergleichen wir hiezu die in den verschiedenen Ausgaben und in der Handschrift des Codex 656 verzeichneten Daten. Die lateinische Rorschacher Ausgabe hat als Druckjahr auf dem Titelblatte 1613; ihre Widmung an Fürstbischof Jakob Fugger von Konstanz datierte Eichorn von Sarnen, 1. Mai, und Metzler das Imprimatur vom 20. Oktober des gleichen Jahres. In H. gibt Eichorn am Schlusse der Vorrede Folio XII<sup>r</sup> das Datum: Sarnen, 1. September 1613. Diese Datierung ist in der deutschen R. A. von 1614 in den 1. Januar 1614 umgeändert. Die K. A. hinwieder verzeichnet als Abschluß ihrer Vorrede das Fest des hl. Meinrad, den 21. Januar 1614<sup>4</sup> und als Datum der Konstanzer Druckerlaubnis den 28. Juli dieses Jahres.

Während also zwischen dem Abschlusse der L. V. und dem Beginne

<sup>1</sup> *Durrer*, a. a. O. II, S. 972-973. Ich bezeichne im folgenden « Lateinische Version » mit L. V., die deutsche « Rorschacher Ausgabe » mit R. A., die deutsche « Konstanzer Ausgabe » mit K. A., die Original-Handschrift Eichorns in St. Gall. Cod. 656 mit H.

<sup>2</sup> Wörtlich abgedruckt bei *Durrer*, II, S. 974, Anm. 18.

<sup>3</sup> d. h. der lateinischen Rorschacher Ausgabe von 1613.

<sup>4</sup> Während die übrigen Daten, natürlich mit Ausnahme des aus der nicht bekannten H. wiedergegebenen, bei *Durrer* gleichlautend sind, wird dort, S. 974,

des Druckes beinahe, zwischen der Beendigung des Manuskriptes der K. A. und ihrer Druckerlaubnis ein volles halbes Jahr verstrich, hatte Eichorn nach seiner Darstellung nicht die Geduld, eine gleiche Zeit zu warten, bis die R. A. druckfeucht vor ihm lag. Schon diese Gegenüberstellung legt den Gedanken nahe, daß Eichorns Vorbemerkung der K. A. eine Verlegenheits-Entschuldigung ist und kaum genau der Wahrheit entspricht.

Die meisten der angeführten Streichungen und Korrekturen von Metzlers Hand finden sich in der Vorrede der H., sie mangeln indessen auch durch den ganzen Text hindurch nicht. Selbst an die aus der Ausgabe des Canisius herübergenommenen « christlichen Sprüch » des Bruder Klaus hat sich an einer Stelle der Streichungseifer Metzlers herangewagt. Es kann sich nicht darum handeln, alle diese Korrekturen zu verfolgen ; ich gebe nur einzelne der charakteristischen, wobei, was in der H. gestrichen ist, durch Kursiv —, was von Metzler dafür hineinkorrigiert wurde, in der Wiedergabe der R. A. durch Sperrdruck hervorgehoben wird. In den Anmerkungen finden sich die Hinweise auf bezügliche Stellen der L. V. von 1613 und der K. A.<sup>1</sup>

H.

F. VII<sup>r</sup> : Denn der Mann Gottes in dem Geyst wol gesehen, daß eben in dem Schweytzerland die vier Ersten Sacramentierer (welche *Doctor* Martin Luther an vilen Stellen seiner Bücher Schriftfälscher, Bildstürmer, Schwermer und *Ertzketzer* nennet) ihre Nester und Unterschläuff haben. ....

R. A.

Bl. [A VI<sup>r</sup>] : Dann der Mann Gottes inn dem Geist wol gesehen, daß eben in dem Schweitzerland die vier ersten Sacramentierer (welche Martin Luth. an vilen Stellen seiner Bücher Schriftfälscher, Bildstürmer, Schwermer und noch gröber nennet) jre Nester und Unterschläuff haben. ....<sup>2</sup>

dieses Datum wohl mit dem Meinradstag verzeichnet, aber zugleich mit dem « 13. Jenner ». Das ist ein Druckfehler oder ein lapsus calami, da die K. A. ausdrücklich f. B III<sup>r</sup> verzeigt « am Fest deß H. Einsidels Meinradi, den XXI. Jenners M.DC.XIV. »

<sup>1</sup> Die Orthographie gebe ich genau nach den Vorlagen. Es mag dies zu einer neuen Illustration dienen, daß die Orthographie der Drucke nicht jener der Autoren oder der Druckvorlagen entspricht, sondern daß die Setzer auch damals nach ihren eigenen Regeln damit verfahren. Einzig das störende « vnd », das Eichorn wie die Drucke haben, glaubte ich durch « und » ersetzen zu dürfen.

<sup>2</sup> Während die L. V. den ganzen Abschnitt, in dem diese Stelle steht, nicht hat, ist derselbe in der K. A. genau nach der H. gedruckt, bis auf diese Stelle, die hier lautet : .... (welche ihr Ertzuatter Lutherus selbst an vilen Stellen seiner Bücher vngerahtne Söhn, Schwermer, Bildstürmer und verdampfte etc. nennet) ...



Die Vorrede stellt darauf in einer längern Antithese Bruder Klaus den Reformatoren gegenüber. Hier hat Metzler ganze Sätze gestrichen. In der K. A. ist die ganze Antithese weggelassen. Ich gebe zwei, wie mir scheint, charakteristische Stellen :

H.

F. VII<sup>v</sup> : *Bruder Clauß stellt auff Frid und Einigkeit, nach seinem besten Vermögen : jene stiften Krieg und Blütvergiessen an, nach allem ihrem Vermögen. Bruder Clauß scheucht und fleucht die weltliche Ehr auff eusserst : jene werffen sich auff zu Bischoffen und Prelaten unberüfft und ungenötigt.*

H.

F. IX<sup>r</sup> f. : In summa, B. Clauß ist gantz Catholisch und stirbt also : jene *seind* gantz *Rebellisch und gehn also drauff. Darumb laßt sich B. Clauß nach seinem Todt sehen in grosser Klarheit und Herrlichkeit : jene hat man auch gesehen nach ihrem Todt, nemblich den ersten im Rauch, den andern von den Leusen gefressen, den dritten und vierten deß Todts verfahren. Justus es Domine et rectum Judicium tuum. Psalm. 118.*

Mit der Bemerkung : « Aber damit ich nit zu weitt in disen Sumpff hineinwatte », geht Eichorn über zur Dedikation der Lebensbeschreibung an den Konstanzer Weihbischof Johann Jakob Mirgel. Hier hat die Feder Metzlers von den Titulaturen des Vorgesetzten Mirgels, des Konstanzer Fürstbischofs Jakob Fugger, die Superlative ausgestrichen, das « Hochfürstlich » in das einfache « Fürstlich » abgeändert, was sich selbstverständlich in der R. A. ebenso zeigt.<sup>1</sup> Dazu seien noch folgende zwei Stellen angeführt :

<sup>1</sup> Während ebenso selbstverständlich die volle Titulatur in der K. A. steht.

R. A.

Bl. [A VII<sup>r</sup>].

Bruder Clauß  
scheucht und fleucht die weltliche  
Ehr auff eusserst : Jene werffen sich  
auf für Seelsorgern und Hir-  
ten unberufft unnd ungewidmet.

R. A.

Bl. [A VIII<sup>v</sup>] In Summa, Bruder  
Clauß ist gantz Catholisch unnd  
stirbt also : Jene gantz darwider  
unnd verderbent also.

H.

F. x<sup>v</sup>: Denn einmal E. G. (d. i. Mirgel) diejenige seindt, die *nicht allein die Lauream Doctoratus in der H. Statt Rom erlanget und deßhalb in viler Fürnemmer Herren Gemeyn- und Freundschaft alldort kommen, sondern auch* als ein fleissiger General Visitator des übergrossen und weittschichtigen Bistumbs Costantz, deß seligen Mans B. Clausen hinderlaßne Fußstapfen und Monument .... visitiert und besichtigt: ....<sup>1</sup>

F. xi<sup>r</sup>: Also erscheinen nun vor E. Gn. ich mit diser meiner Kleinfügen Arbeyt underthenig und demütiglich bittend, *Sie wöllend solche Dedication im besten auff- und annemen und Ihre Gnädiglich lassen gefällig sein*: darneben auch mein sampt deß Landts Underwalden Ehrw. Clerisey Großgünstiger Patron, Herr und Vatter, wie biß anhäro, verbleiben.<sup>2</sup>

Aus der Lebensbeschreibung selbst hebe ich nachfolgende Stellen heraus:

H.

i. Kap. F. i<sup>v</sup>: Underwalden. .... Gegen Auffgang der Sonnen *stößt es* an die Länder Ury und

R. A.

Bl. B i<sup>v</sup>: Denn einmal E. G. diejenige seyndt, die als ein fleissiger General Visitator deß grossen und weitschweiffenden Bistumbs Costantz auch deß seligen Manns Br. Clausen hinderlaßne Fußstapffen und Monument .... visitiert und besichtigt: ....

Bl. B i<sup>v</sup> f.: Also erscheine nun vor E. Gn. ich mit diser meiner Kleinfügen Arbeit Underthänig und demütiglich bittend, die geruhen solche im besten auff und annemen: Darneben auch mein sampt deß Lands Underwalden Ehrw. Clerisey Großgünstiger Patron, Herr und Vatter, wie biß anhero verbleiben und seyn.

R. A.

i. Kap. Bl. [B vi<sup>r</sup>] Underwalden. ... Stost gegen Auffgang der Sonnen an die Länder Ury

<sup>1</sup> In der K. A. gleichlautend mit H., nur ist « visitiert und » fortgelassen.

<sup>2</sup> K. A.: Also erscheine nun vor Ew. Gn. Hochwürdiger in Gott Vatter, Gnädiger Herr, ich mit diser meiner kleinfügen Arbeit underthänig und freundlich bittend, sie wöllend solche Dedication im besten auffnemen und jhren günstiglich lassen gefällig sein: darneben auch mein sampt einer gantzen Priesterschaft in Underwalden gnädiger Patron und Mecenas wie biß anhero verbleiben.

Schweitz, gegen Mittag an *die Herrschaft Bern*, gegen Niedergang aber und Mittnacht an *der fürtrefflichen Statt* Lucern Gebiet. <sup>1</sup>

und Schweitz, gegen Mittag an *Italiam*, gegen Niedergang an *Berner*, gegen Mittnacht aber an *Lucerner* Gebiet.

3. Kap. F. 8<sup>v</sup>: Demnach erscheint hie ein sonderliche Ordnung der heymlichen *Gerichten* Gottes. Dann hette B. Clauß nicht geheyrathet, sondern gleich in seiner Jugend ein so strenges Einsidlich leben angefangen wie S. Franciscus von Paula gethan, der eben auch zu B. Clausen Zeitten gelebt: so hette Er freylich bey den Newgläubigen *oder Evangelischen Zwinglianern* gantz nichts gelten mögen: *ja alle* seine Propheceien, Vermanungen, Gesicht und Offenbarungen hetten anders nichts denn Münchsträum und Pfaffentandt sein müssen. <sup>2</sup>  
*Nun aber, da B. Clauß zur Eh gegriffen und Kinder gezeuget, . . . .* <sup>3</sup>

3. Kap. Bl. C III<sup>r</sup> f. Demnach erscheint hie ein sonderliche Ordnung der heymlichen *Urtheilen* Gottes. Dann hette Bruder Clauß nicht geheyrathet, sondern gleich in seiner Jugend ein so strenges Einsidlich Leben angefangen, wie etwan S. Franciscus von Paula gethan, der eben auch zu Br. Clausen zeitten gelebt: So hette er freylich bey den jetzigen Newgläubigen gantz nichts gelten mögen: Seine Propheceyen, Vermanungen, Gesicht und Offenbarungen hetten anders nichts denn Münchsträum und Pfaffentandt sein müssen.

<sup>1</sup> Selbstverständlich hat K. A. den genauen Wortlaut der H. beibehalten. L. V. gibt diesen ersten Abschnitt des Kapitels in vollständig anderm Wortlaute, jenen von den Grenzen wie folgt: *Ditioni Lucernensium adiacet, versus meridiem ac brumalem Orientem*. Darnach muß wohl beim Drucke hier etwas ausgefallen sein.

<sup>2</sup> K. A. gibt S. 12 mit dem Beginn des 3. Kapitels zunächst die Stilisierung der L. V.: *Sunt, qui hoc capite (quod non semel animadverti) nonnihil offendantur. . . .* « Nicht ohn ist es, daß etliche (als ich oftmal wargenommen) sich an disem Capitel stossen », geht dann aber wieder zum genauen Wortlaut der H. über: « Und daß demnach allhie erscheine ein sonderbare Ordnung der heimlichen Gerichten Gottes . . . », mit der einzigen, aber bezeichnenden Abweichung: « So hette er freylich hernacher bey den newen Lehrern sehr wenig gelten mögen: Ja alle seine Propheceyen. . . . »

<sup>3</sup> Dieser ganze größere Passus, den Metzler in der H. strich und die R. A. vollständig ausläßt, erscheint in der K. A. wörtlich wie in der H., während er in der L. V. nur kurz angedeutet ist.

22. Kap. F. 78<sup>r</sup>: Eben in dem Jar, als die ehrwürdige Gebeyn dises Prophetischen Mans zu Saxlen auß der Erden erhebt werden, siehe da, so entdecken sich in Saxen und kommen auß dem Abgründt herfür *der falschen Propheten grausame Sacrilegia, ihre verdampfte Schwermereyen, abschewliche Irrthumben, Pestilenzische Secten, Verzweiffelte Apostasien, unchristliche Spaltungen, blutige Rebellionen: ja das gantze Geschmeyß deß Höllischen Drackens.*

22. Kap. Bl. K 11<sup>r</sup>. Eben inn dem Jahr, als die Ehrwürdige Gebeyn dises Prophetischen Manns zu Saxlen auß der Erden erhebt worden, sihe da, entdecken sich in Saxen und kommen auß dem Abgründt herfür die so abschewliche Religions Irrthumben, Secten, Apostasien, unchristliche Spaltungen. <sup>1</sup>

Die angeführten Stellen der H. mögen dartun, daß Eichorn im Grunde ein bedeutend schärferer Polemiker war als seine Drucke zeigen. Es war der einflußreichste Berater des als zelotischen Eiferers verschrienen Abtes Bernhard Müller <sup>2</sup>, der als erster Official an die Spitze der geistlichen Verwaltung des Stiftgebietes gestellte P. Jodok Metzler, der diese die Protestanten reizenden Ausdrücke durch das ganze Werk hindurch strich und mit einer milderen Stilisierung ersetzte. Eichorn selbst hat wohl erkannt, daß dies eine Verbesserung seiner Schrift bedeutete und sie mit den Bestimmungen des Landfriedens wider das Schmähen und Schmützen eher in Übereinstimmung brachte.

In andern Streichungen und Korrekturen erwies sich Metzler dagegen unserm Gefühle nach als pedantisch. Neben der angeführten, direkt irrigen Korrektur über die Grenzen Unterwaldens, die dem vielgereisten St. Galler Official nicht hätte in die Feder fließen dürfen,

<sup>1</sup> L. V. cap. XX, p. 57: Nemp eadem tempestate, qua Prophetae Dei ossa veneranda apud Saxlenses e pulvere eleuantur, ecce tibi apud Saxones prodeunt ab inferis Pseudoapostolorum sacrilegia, errores, impietates, blasphemiae, sectae, schismata, rebelliones, turbae, haereses. — K. A. Kap. 20, S. 114 f.: Eben in dem Jahr, als die ehrwürdige Gebein Nicolai zu Saxlen auß der Erden erhebt werden, sihe da, so entdecken sich in Saxen und kommen auß dem Abgrund herfür der falschen Propheten verdampfte Irrthumben, Schwermereien, Secten, Spaltungen, Rebellionen unnd Summa der erbärbliche Abfahl von der alten Römischen Christcatholischen Kirchen.

<sup>2</sup> Wegelin, Geschichte der Landschaft Toggenburg, II, S. 181. [Dierauer], Das Toggenburg unter der äbtischen Herrschaft, St. Galler Neujahrblatt, 1875, S. 8.

sei hingewiesen auf die Unterdrückung der Stelle über die Ehe des Seligen und deren polemische Ausnützung durch die Protestanten. Metzler strich beispielsweise weiter den Passus, daß Bruder Klaus «umb beschirmung willen deß Vatterlands und desselben Freyheit, frembden Feyndts-gewalt abzutreiben» in den Krieg zog<sup>1</sup>, am Schlusse der Mahnreden den Stoßseufzer Eichorns: «Wolte nur Gott, daß man ihm gefolget hette oder noch folgete»<sup>2</sup> und ergänzte fürsorglich die Zwischenbemerkung Eichorns in der Erzählung von den ungerechten Richtern: «wie man denn leyder fast in allen Regimenten solcher Leuthen findet» in guote und böße Leuthe.<sup>3</sup> Es zeugt nur für das selbständige Urteil Eichorns als Volksschriftsteller, daß er hier entgegen Metzler seinen ursprünglichen Text überall beibehielt. Allzu besorgt strich Metzler ebenso aus dem fünften «christlichen Spruch», trotzdem Canisius sie so hatte drucken lassen<sup>4</sup>, nachfolgende Strophe:

*Ein stätte Liebe für ein Glaß,  
Dieselbig groß ohn alle Maß,  
Und schencken ihm für Klaren Wein,  
Wol unsern freyen Willen drein.*<sup>5</sup>

Schon das Eingehen auf die Streichungen, die Metzler an den Stellen, die die Protestanten verletzen konnten, vorgenommen hatte, anderseits aber das Festhalten der andern, von Metzler getilgten Stilisierungen, tut dar, daß Eichorn die R. A. vollständig und druckfeucht vorliegen mußte, als er am 21. Januar 1614 die Vorrede der K. A. abschloß. Nur so läßt sich beispielsweise auch erklären, daß Eichorn die oben wiedergegebene Stelle<sup>6</sup> über die vier «Sacramentierer» in der K. A. nicht wörtlich nach der H. übernahm, auch nicht gänzlich unterdrückte, aber in eine Fassung veränderte, die unbestreitbar auf den Metzlerschen Text der R. A. Rücksicht nimmt.<sup>7</sup> Ganz

<sup>1</sup> H. 3. Kap., f. 9<sup>v</sup>; K. A. 3. Kap., S. 15.

<sup>2</sup> H. 15. Kap., f. 44<sup>r</sup>; K. A. 15. Kap., S. 73.

<sup>3</sup> H. 4. Kap., f. 11<sup>v</sup>; K. A. 4. Kap., S. 18.

<sup>4</sup> Durrer, II, S. 839.

<sup>5</sup> H. f. 101<sup>v</sup>. Die K. A. hat S. 142 f. die «Christlichen Sprüche» nicht aufgenommen, sondern nur das «tägliche Gebet», weil das Büchlein des Canisius «schon zum offternmal getruckt worden, nemblich zu Ingolstadt und Freyburg und derothalben weil der Exemplaren vil vorhanden». <sup>6</sup> S. 84, Anm. 2.

<sup>7</sup> Die Stelle läßt keine andere Deutung zu, da sie in der L. V. gänzlich fehlt, was bei der S. 88 in Anm. 1 wiedergegebenen, sonst gewiß auch beweiskräftigen, nicht zutrifft. Dagegen darf gerade angesichts der letzteren Stelle die Vermutung nicht ganz von der Hand gewiesen werden, der Zensorenstift Metzlers habe sich auch in der L. V. betätigt.

am Schlusse der Lebensbeschreibung hat die K. A. bei der Wiedergabe des Zeugnisses des protestantischen Chronisten Stumpf nochmals eine Übereinstimmung mit der R. A., die nur dadurch erklärt werden kann, daß letztere Eichorn vorlag, als er die Stelle zum Drucke für die K. A. durchsah. Metzler hat aus dem in der H. gegebenen Zeugnisse Stumpfs nach dem bekannten Gebete Bruder Klausens die Worte gestrichen: « *Er hat etwan gesprochen, daß ihm vil angenehmer sey gewest, daß er auß Gottes Gnad habe sein Ehliche Gemahl mögen verlassen, denn daß er die leibliche Speyß möcht meyden.* » Am Schlusse des ganzen Zitats aus Stumpf hat Metzler ebenso den zusammenfassenden tendenzhaften Satz Eichorns unterdrückt: « *Wer sihet aber nicht, was B. Clauß für ein Man gewesen, da Ihme sein eygne Feynd ein so herrliches Lob gegeben?* » Während die L. V. den Stumpf'schen Text nur auszugsweise wiedergibt, ohne irgendwelche lehrhafte Weiterung beizufügen, hat die K. A. ebenfalls obige Worte Stumpfs, und nur sie, ausgelassen und die Sentenz am Schlusse folgendermaßen abgeändert: « *Wer sihet aber nun nicht, wie herrlich das Liecht inn der Kirchen Gottes geleuchtet, da es auch denen vor der Thür also in die Augen geschinen?* »<sup>1</sup>

An und für sich wäre denkbar, daß Eichorns Berücksichtigung der Veränderungen, die Metzler am ursprünglichen Texte für die R. A. angebracht hatte, in der Zwischenzeit vom Abschlusse seines Manuskriptes für die K. A. bis zur kirchlichen Druckgenehmigung vom 28. Juli 1614 oder anlässlich des Druckes bei der Korrektur erfolgte. Letzteres wenigstens verbietet indessen direkt die Stellung der oben erwähnten Auslassung Eichorns über die Ursache der zwei Ausgaben. Sie findet sich auf B. III<sup>v</sup> und B. IV<sup>r</sup> des zweiten, vollständig regelmäßig acht Blätter umfassenden Druckbogens. Wenn Eichorn dort selbst bemerkt, es sei « vor völliger Verfertigung diser meiner Version die erste widerumb ans Liecht kommen unnd zu Rorschach am Bodensee ohne mein weiters Wissen und Zuthun auch in Truck kommen », so kann dies nach den gemachten Ausführungen nur heißen, der Rorschacher Druck habe ihm vorgelegen, bevor er sein Manuskript für die K. A. « der ordenlichen Geistlichen Obrigkeit » zur « Überlesung unnd Approbation » einreichte.

In dem Ausdrucke « ordenlichen Geistlichen Obrigkeit » wird auch

<sup>1</sup> H. Kap. 25, f. 91<sup>r</sup>, 93<sup>v</sup>; K. A. 22. Kap., S. 130, 134; L. V. cap. XXII, p. 66 sqq.

der Schlüssel zur Ursache gesucht werden müssen, weshalb von der deutschen Lebensbeschreibung des seligen Nikolaus von Flüe im gleichen Jahre zwei verschiedene Ausgaben erschienen.

Eichorn hat die Buchdruckerei-Verhältnisse in der Schweiz mit offenem Auge verfolgt. Über den Druck seiner 1608 in Freiburg erschienenen *Lupulus-Biographie*<sup>1</sup> des Seligen war er vom typographischen Standpunkte aus nicht befriedigt. In den Dedikationen des Büchleins entschuldigte er sich, es sei sehr zu bedauern, daß die katholische Schweiz mit Druckereien nicht besser versehen sei, während die Protestanten Überfluß an guten Druckern besäßen. Für die Zukunft hoffte er auf Verbesserung durch Bayern oder Rheinländer.<sup>2</sup>

Die Bemühungen des Stiftes St. Gallen, zur Ausgabe des reformierten Benediktiner-Breviers einen leistungsfähigen Drucker herbeizuziehen, sind Eichorn wohl bekannt geworden. Bereits 1611 erwog man in St. Gallen, ob man, anstatt das Brevier in einer Venediger Offizin herausgeben zu lassen, den Freiburger Drucker Rösler nach Rorschach oder nach St. Gallen ziehen wolle.<sup>3</sup> Ohne daß weitere

<sup>1</sup> S. die Beschreibung bei *Durrer*, I, S. 555.

<sup>2</sup> Auf dem dritten Vorsatzblatte des Exemplares der *Lupulus-Biographie* der Stiftsbibliothek Einsiedeln, dessen Übersendung ich bestens danke, findet sich folgender Eintrag von Eichorns Hand: « + Excusatio Authoris. Dolendum est, amplissimam celeberrimamque Catholicam Heluetiam Officinis calcographicis haud melius instructam; cum tamen Basileenses, Tigurini, Bernates Typographicis longe abundant accuratissimis. Institi quidem ego multis et precibus et impensis, vt Patroni nostri Encomia, vti par esset, venuste in chartis puris cumque diligentia excuderentur; verum obtinere nihil potui, nisi quod in praesenti Libello videre est. Consule ergo boni, humanissime Lector, donec exactiora nobis aut Bauarici aut Rhenani praestent typi. Vale. » Die Excusatio war offenbar dem broschierten Exemplar vorgeschrieben. Denn am Rande sind einige Buchstaben beschnitten; das Büchlein, in weißes Schweinsleder gebunden, trägt vorne und hinten das Supralibris des Abtes Augustin I. Hofmann: Einsiedler Klosterwappen und das persönliche, eine Kapelle.

In dem Dedikationsexemplare, das Eichorn dem Propst zu Münster, Peter Emberger, übersandte, brachte er eine fast wörtlich gleichlautende Entschuldigung an. Für die Basler, Zürcher und Berner gebrauchte er hier den Gesamtbegriff *Haeretici Heluetii* und fügte am Schlusse bei: « *Suppleat exiguas vires operosa voluntas, qua quoque contentum credimus esse Deum.* » Durch die Güte Herrn Dr. Durrers konnte ich diesen Eintrag der Zusammenstellung Jollers über die Quellen zur *Biographie* Eichorns (s. *Durrer*, II, S. 968, Anm. 1) entnehmen. Nach der von Joller beigefügten Notiz ging das Exemplar 1611 von Emberger an die Jesuiten-Bibliothek in Luzern über und gehört nun dem Nidwaldner-Landes-Museum an.

<sup>3</sup> Stiftsarchiv St. Gallen, Rubr. 39, Fasz. 2: *Res breuarii Benedictini . . . vel certe vocaretur typographus Rösslin Friburgensis, ita ut opus vel Rorschachii vel in Sto. Gallo excuderet.* Rösler war nicht der erste Buchdrucker in Rorschach.

Verhandlungen zu verfolgen sind, ist dem Tagebuche Abt Bernhard Müllers zum 8., resp. 10. Mai 1613 zu entnehmen, daß einem Buchdrucker « von Konstanz » die Niederlassung in Rorschach bewilligt wurde.<sup>1</sup> Eichorn ist demnach unmittelbar, nachdem Rösler sich in Rorschach eingerichtet hatte, mit ihm für den Druck seiner L. V. in Verbindung getreten. Vergleicht man die beiden deutschen Ausgaben: den Druck Straubs der K. A. mit jenem Röslers der R. A., kann man es wohl verstehen, weshalb Eichorn, dem nach seiner Entschuldigung für die Lupulus-Biographie sehr daran lag, Bruder Klaus durch ein würdiges Druckwerk zu ehren, sich mit der unbestreitbar schöner arbeitenden Rösler'schen Offizin eingelassen hatte.

Da Eichorn vorher mit der Druckerei Leonhard Straub's des jüngern in Konstanz in Verbindung gewesen war<sup>2</sup>, wird die Vermutung kaum fehl gehen, daß Straub den an Rösler übergegangenen Auftrag nicht gern gesehen hat. Leonhard Straub, der jüngere, druckte damals freilich noch nicht als fürstbischöflicher Buchdrucker. Doch vermag ich nachzuweisen, daß er mindestens bereits 1624 das Recht besaß, sich diesen Titel zuzulegen.<sup>3</sup>

Aber für die bischöfliche Kurie von Konstanz gab es selbst einen Grund, weshalb sie es nicht gern sehen durfte, daß Eichorn die

Leonhard Straub, der ältere, hatte, nachdem er 1584 wegen Übertretung der Zensur aus seiner Vaterstadt St. Gallen ausgewiesen worden war, wie in Konstanz, so auch in seiner Papiermühle Aich, Gemeinde Tübach, bis 1599 eine Buchdruckerei und in Rorschach einen Buchladen betrieben. Seine Drucke aus dieser Zeit tragen die Ortsangabe Rorschach. Von 1605–1610 ist Bartholome Schnell als Buchdrucker in Rorschach nachweisbar. S. [Peter *Wegelin*], Geschichte der Buchdruckereien im Kanton St. Gallen, S. 35 ff., 77.

<sup>1</sup> Stiftsarchiv St. Gallen, Bd. 261, S. 10; auch in der Abschrift Bd. 260, S. 328 f. Am 28. September 1613 erhält Rösler von Abt Bernhard einen Vorschuß von 100 fl. « auf nachdruckung des Benedictinischen breviere ». Er selbst unterschreibt « Johann Rosler »; der von einem stift-st. gallischen Schreiber gefertigte Schuldschein hat im Text: « Johannes Rösler ». Ebenda, Rubr. 39. Fasz. 2.

<sup>2</sup> Von Eichorn erschien 1613 bei *Straub* die « Christliche Romfarth » und das Lied « Der geistlich Bruder Claus »; bei Nikolaus Kalt in Konstanz hatte er 1605 als « Memorial, Zeitrodell und kurtze Verzeichnus » auf einem Folioblatt eine Übersicht der wesentlichsten Daten über Bruder Klaus und eine « Kurtze historische Relation » über Bruder Ulrich herausgegeben. S. *Durrer*, II, S. 971, 975.

<sup>3</sup> *Durrer*, II, S. 975, gibt Straub diesen Titel in der Ausgabe von 1622 der Eichorn'schen Biographie von Bruder Klaus noch nicht, dagegen in jener von 1631. Der Nachdruck der Constitutiones et decreta der Konstanzer Diözesan-Synode von 1609, in meinem Besitze, trägt den Druckvermerk: Constantiae, ex typographéo Leonardi Straub, typog(raphi) ord(inarii) episc(opi) Const(antiensis). Anno 1624.



lateinische Biographie des seligen Nikolaus von Flüe 1613 dem Rösler'schen Verlage in Rorschach übergeben hatte. Diese lateinische Lebensbeschreibung des schweizerischen Landesheiligen war dem Konstanzer Fürstbische Jakob Fugger selbst gewidmet und dazu bestimmt, diesen aufzufordern, in Rom die Heiligsprechung Bruder Klausens zu betreiben.<sup>1</sup> Es war das gleiche Jahr, in dem am 21. März der langjährige Streit mit dem Stifte St. Gallen um die geistlichen Jurisdiktionsrechte durch einen Vertrag beendet worden war, von dem es auch Konstanz nicht verborgen geblieben sein wird, daß er St. Gallens weitergehende Wünsche nicht voll befriedigte.<sup>2</sup> Noch war in Rom die päpstliche Bestätigung anhängig, die erst die Bulle Pauls V. vom 27. Februar 1614 aussprach.<sup>3</sup> Unter den 16 Artikeln des Konkordates findet sich nichts erwähnt über das kirchliche Imprimatur. Dennoch trägt die L. V., die Rösler noch 1613 der Öffentlichkeit übergeben hatte, keine Druckerlaubnis von Konstanz, sondern P. Jodok Metzler, dem st. gallischerseits im Jurisdiktionsstreite das größte Verdienst zukam, erteilte namens seines Abtes am 20. Oktober 1613 das Imprimatur für das Büchlein.<sup>4</sup>

Während R. A. ganz gleich wie K. A. mit der Anrede an Weihbischof Mirgel die Vorrede beginnt, so daß Durrer R. A. und K. A. die «gleichlautende Widmung» an Mirgel tragen läßt<sup>5</sup>, kann man in den letzten Seiten der Vorrede von R. A. eine Spannung St. Gallens gegen Konstanz und insbesondere gegen Mirgel nachweisen, die in der L. V.

<sup>1</sup> Durrer, II, S. 973. Es soll natürlich heißen die Seligsprechung.

<sup>2</sup> S. Karl Steiger, Zur Vorgeschichte des st. gallisch-konstanzer Konkordates vom Jahre 1613, in dieser Zeitschr., XVII, S. 253 ff., nunmehr auch in Steiger, Das Kloster St. Gallen im Lichte seiner kirchlichen Rechtsgeschichte, S. 129 ff. Zur Einschätzung des Erfolges von Seite St. Gallens vergl. den Brief Abt Bernhards an Propst Julian della Torre in Mailand vom 29. März 1613: «in quibus licet reverendissimo domino episcopo multa cedam, puto tamen melius esse habere malam pacem quam bonum bellum», ebenda erwähnt S. 264 und S. 140.

<sup>3</sup> S. ebenda S. 265 ff. und S. 141 ff.

<sup>4</sup> L. V., (A VII<sup>v</sup>): Historia haec de Beati Viri Nicolai à Flue Vita, morte et miraculis, auctore R. Dn. Johanne Joachimo Eichornio; Rorschachij ut imprimatur, auctoritate Reuerendissimi in Christo Patris, Principis ac Domini, D. Bernardi Abbatis monasterij S. Galli; permitto

Ego F. Jodocus Metslerus. — S. Th. Doctor, ex officio: 20. Octob.: 1613.

<sup>5</sup> Durrer, II, S. 973-974. Im Titel der Anrede an Mirgel hat K. A. über R. A. hinaus noch «Thumherrn und Custorn zu Costantz», welche beiden Titel in H. auf dem Titelblatte von einer Hand nachgetragen sind, von der ich nicht sicher angeben kann, ob sie diejenige Metzlers ist oder nicht.

von 1613 noch fehlt. In letzterer ist der Konstanzer Bischof der *illustrissimus ac reuerendissimus princeps*, hier wird auch sein Name und seine Widmung auf dem Titelblatte erwähnt; einzig die Beifügung « *sumptibus autoris* » könnte eventuell besagen, daß Fürstbischof Jakob Fugger trotz des ihm gewidmeten Büchleins nichts zu den Druckkosten beigetragen habe. In der R. A. dagegen hat Metzler alle Superlative gestrichen und das hochfürstlich zum einfachen fürstlich degradiert. Noch stärker zeigt sich die Aversion gegen Weihbischof Mirgel. Die H. hatte auf dem Titelblatte erwähnt, daß das Büchlein zu Ehren Mirgels gewidmet sei und eine zweite Hand, die vielleicht jene Metzlers ist, hatte neben den Titel des Weihbischofs noch beigefügt « *thumhern und custorn* ». In der R. A. fehlt jeder Hinweis auf Mirgel auf dem Titelblatte. Sicher aber ist es Metzlers Hand, die gegen das Ende der Vorrede die Erwähnung von Mirgels Doktorgrad ausgemerzt, den Hinweis auf dessen Einfluß entfernt und die Widmung an Mirgel ausgelassen hat.<sup>1</sup>

Es muß sodann darauf aufmerksam gemacht werden, daß die drei ersten Seiten des zweiten Bogens der R. A., auf denen sich diese persönlichen Erwähnungen finden, nur zwanzig Zeilen aufweisen, während die Seiten der Vorrede vorher und nachher 21 Zeilen zählen. Der Drucker hat sich sogar nicht einmal die Mühe genommen, die Zeilen besser zu verteilen; auf allen drei Seiten springt die leere Zeile zwischen der zwanzigsten und der Custode sofort in die Augen. Da der zweite Bogen nebst dem Schlusse der Vorrede noch das ganze erste Kapitel und den Anfang des zweiten aus der Lebensbeschreibung enthält, muß man annehmen, dieser zweite Bogen sei ein zweites Mal nachgedruckt worden. Weil nur auf den drei ersten Seiten sich Änderungen in Form von Auslassungen ergaben, brach man die spätern Seiten nicht um und gewann den Anschluß an die vierte Seite durch je eine Zeile weniger. Und da die Erwähnung der Widmung an Mirgel auf dem Titelblatte der H. nicht durchgestrichen ist, sondern im Gegenteil noch eine Beifügung enthält, im Drucke aber vollständig fehlt, muß man vermuten, es sei auch der erste Bogen mit einem neuen Titel nochmals abgezogen worden. Man darf dazu auf die oben<sup>2</sup> erwähnte Beobachtung hindeuten, daß die beiden ersten Lagen der H., welche die Vorrede enthalten, doppelte Verweise auf die Seitenbezeichnungen der R. A. zeigen.

<sup>1</sup> S. oben S. 86.

<sup>2</sup> S. 82.

In der H. ist ferner das Datum des Abschlusses der Biographie, 1. September 1613, nicht etwa durchstrichen worden; und doch hat es R. A. durch den «ersten Januarij M.DC.XIII.» ersetzt. Aber ebenso scheint mir der Erwähnung wert, Eichorn habe auf dem Titelblatte der K. A. entgegen der H. die Widmung an Weihbischof Mirgel fortgelassen, dafür aber bemerkt, die lateinische Ausgabe sei Fürstbischof Jakob dediziert gewesen «und demnach gemeinem Vatterland zu gutem auch deutsch für Augen gestellt». <sup>1</sup>

Die Spannung zwischen St. Gallen und Konstanz, von der die erwähnten Seiten der R. A. zeugen, mag ja im allgemeinen in dem Jurisdiktionsstreite und speziell in der noch nicht ausgefertigten Bestätigung des Konkordates <sup>2</sup> ihren Grund haben. Aber sie muß auch mit der Herausgabe der Biographie des seligen Nikolaus von Flüe zusammenhängen, daß sie sich derart in der abgeänderten Vorrede der R. A. zeigte und insbesondere an Mirgel ausließ. Die Bemerkung Eichorns in der K. A., daß die deutsche Ausgabe «alßbald nach vollendetem Truck der Latinischen History für die Hand genommen und fort getruckt» werden sollte <sup>3</sup>, stimmt sehr gut mit der Beobachtung überein, daß mindestens der zweite, wahrscheinlich auch der erste Bogen der R. A. zweimal abgesetzt wurde. Genauer gesagt, muß die Spannung zwischen der Herausgabe der L. V., nach dem 20. Oktober 1613, und der Herausgabe der R. A. von 1614 sich aufgetan haben.

Weihbischof Mirgel als Generalvikar wird es gewesen sein, der Eichorn direkt oder indirekt verdeuten ließ, seine «ordenliche Geistliche Obrigkeit», wie dieser sich in der Vorbemerkung der K. A. ausdrückt, befinde sich in Konstanz und nicht in St. Gallen. Mag man schon das st. gallische Imprimatur auf der L. V. ungerne genug gesehen haben, unliebsamer durfte man in Konstanz ein solches bei den Trennungsgelüsten vom Bistum, die in der Schweiz bestanden <sup>4</sup>,

<sup>1</sup> S. den Titel bei *Durrer*, II, S. 974.

<sup>2</sup> S. *Karl Steiger*, a. a. O. S. 265 f. und S. 141 f.      <sup>3</sup> S. oben S. 83.

<sup>4</sup> Erst kurz vorher hatte Konstanz Bemühungen vereitelt, Abt Augustin Hofmann von Einsiedeln zum Titularbischofe erheben zu lassen, mit der Befugnis, einige Tage hindurch in der Klosterkirche die Firmung spenden zu können. In seinem Briefe an Kardinal Bellarmin vom 14. März 1609 hatte Fürstbischof Jakob Fugger bemerkt: «Etsi enim res in se nullius praeiudicii aut damni esse videatur ut revera, si simpliciter spectetur, est, ex constitutione tamen Helveticae nationis . . . nostrarumque partium consuetudine nec dici nec credi potest, quanti sit momenti, immo vero quam certae destructionis antiquissimi mei episcopatus, ut episcopalis auctoritatis alias pro dolor in his partibus nimis proculcatae taceam.» S. *Konstantin Holl*, Fürstbischof Jakob Fugger von Konstanz, S. 74-76.

auf einer deutschen Lebensbeschreibung des schweizerischen Nationalheiligen noch empfinden. Aber umgekehrt sprachen bei St. Gallen die gleichen Gründe dafür, erst recht darauf zu dringen, Eichorns deutsche Biographie des seligen Nikolaus von Flüe bei dem nach Rorschach gerufenen Rösler herauszubringen. Dabei drückte sich die Spannung in der angegebenen Weise aus.<sup>1</sup>

Den meines Erachtens durchschlagenden Beweis, daß die Imprimatur-Erteilung für die L. V. von 1613 eine Spannung wiederum zwischen Konstanz und St. Gallen erzeugt hatte, finde ich im gänzlichen Mangel einer Druckerlaubnis bei der R. A. Das Imprimatur, das, wie oben<sup>2</sup> erwähnt, P. Jodok Metzler auf F. 109<sup>r</sup> der H. eigenhändig niederschrieb<sup>3</sup>, ist an der entsprechenden Stelle der R. A. weggeblieben und auch sonst findet sich weder auf dem Titelblatte, noch nach der Vorrede, noch am Ende des Büchleins eine Druckgenehmigung.

Ein Niederschlag davon hat sich im st. gallischen Stiftsarchive nicht erhalten; aber wenig später hat das st. gallische Offizialat sich in einem Falle des Verkaufes verbotener Druckerzeugnisse auf dem Gebiete der Alten Landschaft alle Befugnisse der geistlichen Zensurbehörde zuerkannt.<sup>4</sup>

Der Stärkere ist in diesem Wettstreit um die Herausgabe von Eichorns deutscher Lebensbeschreibung des seligen Nikolaus von Flüe die bischöfliche Kurie von Konstanz geblieben. Das zeigt sich auch darin, daß die K. A. und nicht die R. A. Nachdrucke erlebte.<sup>5</sup> Aber

<sup>1</sup> Daß *Mirgel* sein durch Bischof Jakob veranlaßtes Eintreten für das bischöfliche Visitationsrecht in den Benediktinerklöstern selbst in dem ungünstigen Urteile des Nuntius d'Aquino angekreidet wurde, findet *Holl* a. a. O. S. 191-192.

<sup>2</sup> S. 82.

<sup>3</sup> « Imprimatur. — F. Jodocus Metzlerus è S. Gallo d(octor) [scripsit]. »

<sup>4</sup> Der I. Protokollband des stift-st. gallischen Offizialates, mit den nachfolgenden 1828 aus dem Stiftsarchive dem bischöflich st. gallischen Archive überwiesen, beginnt mit dem 13. April 1613. Am 26. November 1614 ließ Metzler als Offizial durch den geistlichen Fiskal und Curat von St. Georgen, Joachim Beck, und den Pfarrer von St. Fiden, Jakob Trommer, bei dem Bücherhausierer Jakob Deschler von Bernhardzell, wohnhaft im Schoren, Straubenzell, ein: Haus-suchung veranstalten nach « libros . . . malos et perversos, de malis moribus vel haeresi suspectos ideoque prohibitos. » Deschler wurde folgenden Tages vom Offizial « de interdictorum librorum distributione et mercatu acriter verbis correptus », die schlechtesten seiner Bücher dem Feuer übergeben und ihm trotz seiner Einrede, « quod vagus sit, hodie hoc, cras alio loco suas vendat merces . . . et ita quasi extra territorium Reverendissimi S. Galli constitutus » verdeutet, als Katholik « catholicos, non alios venundet libros ». Tom. I, Pars II, p. 39-43.

<sup>5</sup> *Durrer*, II, S. 975.

bei allem menschlich Unvollkommenem, von dem diese Büchlein reden, wird es St. Gallen dennoch zur Freude gereichen dürfen, daß die erste Betätigung des stift-st. gallischen Offizialates in der vollen Öffentlichkeit, die als solche nachweisbar ist, die Druckerlaubnis für die lateinische Bruder Klausen-Biographie Eichorns war. Trat doch so die Stiftung des heiligen Gallus, eben da sie bischöfliche Jurisdiktionsrechte erworben hatte, die sich organisch zum spätern Bistume auswachsen sollten, in Verbindung mit unserm schweizerischen Nationalheiligen Nikolaus von Flüe.



# Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828-1838).

Nach Briefen des Bischofs Jos. Anton Salzmann,  
des Schultheißen Jos. Karl Amrhyn und anderer.

Von Hans DOMMANN.

(Fortsetzung.)

---

## II. Bis zur Badener Konferenz (1828-1834).

Schon einige Monate nach der Wahl trug ein Brief Amrhyns dem Bischof Beschwerden vor wegen der *Ernennung des Pfarrers Cuttat von Pruntrut zum Generalprovikar* des Berner Jura und über einen Teil der Luzerner Geistlichkeit. Die Ernennung Cuttats habe auf den Geheimen Rat Berns einen « höchst unangenehmen » Eindruck gemacht, schrieb der Schultheiß.<sup>1</sup> « Hätten E. H. Gn. diesen Pfarrer Cuttat, der auch vor einiger Zeit schon Hochdensenben wegen Einrichtung eines Seminares im Prontrutischen zudringlich war, in seinem wahren Lichte gekannt: ich bin überzeugt, der milde, edle Sinn, der Ihr Herz belebt, der erhabene Zweck, sich zum evangelischen Bewahrer des so nötigen Friedens zwischen Staat und Kirche zu machen, würden nicht gestattet haben — und wäre auch die Empfehlung für ihn von woher immer gekommen — selben zum Vorsteher über die bernische katholische Geistlichkeit zu erheben. Als Herr Cuttat noch die katholische Pfarrei in Basel bekleidete, war er durch seinen milden Sinn und klugen Religionseifer allgemein beliebt und von allen Glaubensgenossen geschätzt. Seither hat er sich aber zum auswärtigen Religionspartei-gänger aufgeworfen. ... Er gehört nicht mehr dem schweizerischen Vaterlande anheim. ... Einen solchen Mann kann die Regierung von Bern an der Spitze ihrer Kantonsgeistlichkeit nicht dulden. .... » Amrhyn hoffte, der Bischof werde, ohne sich selbst bloßzustellen, die Ernennung rückgängig machen können. Doch dieser konnte ihm einige Tage später die Mitteilung machen, daß die Berner Regierung Cuttat

<sup>1</sup> An den Bischof, 8. Aug. 1829.

als Provikar bestätigt und ihn als einen « rechtschaffenen, einsichtsvollen und gemäßigten Geistlichen » erkannt habe. Cuttat sei übrigens ad nutum seu beneplacitum Episcopi amovibilis und würde bei der geringsten Klage der Regierung vom Bischof entlassen.<sup>1</sup>

Die zweite Beschwerde Amrhyns betraf die Klagen einiger *Luzerner Geistlichen* beim Nuntius über Staatsrat Eduard Pfyffer, den Referenten für das Landschulwesen. Die Geistlichkeit — schrieb Amrhyn — sei auch in Zusammenkünften veranlaßt worden, beim Bischof die Aufhebung des Wessenberg-Konkordats von 1806, die Abschaffung des bischöflichen Kommissariats und die Übertragung seiner Vollmachten an die Kapitelvorsteher zu begehren. Der Ankläger knüpfte an diese Denunziation die folgende Betrachtung :

« Wenn mich in Hinsicht des Landschulwesens schon manche Ausgeburd tief betrübt hat, die sich unter denjenigen auf eine besorgliche Weise zu Tage legte, welche sich dem Lehrstande widmen, so hat mich nicht minder der leidenschaftliche Geist gegen alle öffentliche Erziehung und besonders jene des Volkes empört, der auch einem Teile der Kantonsgeistlichen nicht fremd blieb, und bei welchem die zwei Tendenzen unverkennbar sich äußern : entweder das Volk in roher Dummheit zu erhalten oder dann — wo dieses nicht durchgesetzt werden könnte — die öffentliche Erziehung an sich zu reißen und der Regierung das Recht des Einflusses auf dieselbe streitig zu machen. Weit entfernt ist es von mir, alles zu billigen, was in diesem, und zwar dem wichtigsten Zweige der öffentlichen Staatsverwaltung seit mehreren Jahren geschehen ist. Allein leidenschaftliche Anregungen, wie sie geschehen sind ... haben die Sache nur noch mehr verdorben und selbst den Glauben an Gefahr zernichtet, da jene, die es glauben machen wollen, mit offener Stirne gegen diese Gefahr hervorzutreten sich scheuten. ... Was dann die angefeindeten kirchlichen Einrichtungen und die dagegen obwaltenden Tendenzen betrifft, die sich bekanntermaßen schon von den Jahren 1812 und 1813 herschreiben, so sind dieselben so tief ins Leben des Staats eingedrungen, daß ihre Anregung schon Mißtrauen und Unmut erwecken muß, geschweige daß von ihnen die nicht etwa gemächlichere, sondern selbst mehr noch die notwendige — als bloß standesmäßige — Existenz des größern Teils der Pfarrgeistlichkeit des Kantons abhängt. ... Man hüte sich, nach großen Staatskrisen, von der Gegenwart alles zu fordern, wenn

<sup>1</sup> 16. Aug. 1829, an Amrhyn.

man nicht das bestehende Gute und Billige damit einbüßen will, und zu einem solchen vernunftlosen Wagestück wird sich der Freund seines Vaterlandes niemals gebrauchen lassen.» Der Bischof erwiderte auf diese zweite Anklage: «Was den zweiten Gegenstand angeht, wird hoffentlich der Klerus nichts tun, ohne es der h. weltlichen Regierung oder dem Bischofe zuzustellen.<sup>1</sup> Im letzten Falle würde ich allerdings an Ihro Exc. mich wenden. Soviel an mir liegt, trage ich herzlich gern alles Mögliche zur Aufrechthaltung der Ruhe und des Friedens mit und werde mir diese Sache ganz angelegen sein lassen. Es gibt, leider! immer Leute, die durch unvorsichtige Reden Verdacht und Argwohn erregen. Doch wir wollen hoffen, nach und nach beruhigen und verständigen sich die Gemüter, und das Vaterland gelange zur erwünschten Harmonie.»

Es war nun freilich noch ein langer Weg zu dieser erwünschten Harmonie, und sie wurde im folgenden Jahre durch die Julirevolution und die *politische Umwälzung* in verschiedenen Kantonen noch mehr gestört. Am 30. Januar 1831 erhielt Luzern eine neue Verfassung und kam damit unter liberale Führung. Gleiches geschah in den Diözesankantonen Bern, Aargau, Solothurn, Schaffhausen, Thurgau und nach heftigen Kämpfen 1832 auch in der losgetrennten Basler Landschaft.

Die neuen staatlichen Verhältnisse erschwerten die definitive Organisation des Bistums und stellten der *Errichtung eines Diözesan-seminars* dauernde Hindernisse entgegen. Das Bistumskonkordat hatte in Art. 8 bestimmt, es werde zu Solothurn ein Seminar errichtet, wofür die Regierungen die Stiftungsfonds und die Gebäulichkeiten liefern werden; der Bischof werde mit vier Domherren aus verschiedenen Kantonen das oder die Seminarien leiten und verwalten; zwei dieser Domherren werden von ihm, zwei vom bischöflichen Senat ernannt. Und die päpstliche Erektionsbulle «*Inter praecipua*» vom 7. Mai 1828 hatte das gleiche verordnet und dem Bischof mit den vier Chorherren die Leitung und Verwaltung und die Aufsicht über

<sup>1</sup> Nach dem Tode Ed. Pfyffers schrieb der Kleine Rat (13. Dez. 1834) in seinem Bericht an den Großen Rat u. a.: «... Er sah ein daß ein offener Kampf mit dem aus fremder Erde herübergepflanzten Reiche der Vorurteile müsse gefochten werden. Er eröffnete ihn, andere traten mutig in seine Bahn; der Sieg kann wohl kaum ausbleiben. ...» — Am 20. Aug. 1829 teilte Salzmann dem Schultheißen vertraulich mit, daß der Nuntius Ostini ihm den Lehrer Heller zu Tann (Sursee) und Kaplan Vinzenz Rüttimann in Sursee als «*verderbliche Schul-lehrer*» genannt habe und daß er sie der besondern Wachsamkeit empfehle.



die Reinheit des Unterrichts zur Pflicht gemacht. Im geheim gehaltenen Langenthaler Vertrage vom 28. März 1828 aber hatten die Diözesanstände sich gegenüber dem zwei Tage vorher unterzeichneten Bistumsvertrag mit den « bisherigen Rechten, Herkommen, Freiheiten und wohlhergebrachten Übungen in kirchlichen Sachen » auch die Aufsicht über die Seminarien, die Bestätigung ihrer Vorsteher und Lehrer und die Teilnahme an den Prüfungen der Alumnen vorbehalten. Damit war die Errichtung eines Seminars außerordentlich schwierig geworden, weil sich die Forderungen von Kirche und Staat gegenüberstanden.<sup>1</sup> Schultheiß Rudolf von Wattenwyl schrieb diesbezüglich schon am 11. Juni 1829 an Amrhyn: « Ich wünsche meinerseits sehr, daß nur ein Seminar sein und daß Euer Excellenz den Herrn Salzmann so stimmen können, daß er in demselben einen vaterländischen und nicht änetbürgischen [ultramontanen !] Geist einführen wolle. »<sup>2</sup> Am 3. Mai 1830 wandte sich Bischof Salzmann an Schultheiß und Rat von Solothurn mit der Bitte, es möchte die Seminarfrage wegen ihrer « dringenden Notwendigkeit » möglichst bald gelöst werden. Die politische Umwälzung aber zerstörte die ersten Anfänge wieder.

Die Diözesankonferenz vom 26. bis 29. Oktober 1830 befaßte sich dann mit der Errichtung des Seminars, erhob aber die staatskirchlichen Ansprüche des Langenthalervertrags; daran scheiterte die Unterhandlung.<sup>3</sup> — Einige Wochen vor der Konferenz hatte Amrhyn dem Bischof geschrieben: « Ich muß es umsomehr wünschen, daß die endliche innere Organisation des Bistums ihre Vollendung erhalte, als daraus besonders in unsern Tagen hohe Beruhigung für den Staat wie für die Kirche hervorgehen kann, wenn der Geist der Liebe und der Duldsamkeit, wenn wohlwollende Beachtung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche — wie ich nicht zweifle — daraus hervorgehen, ihre feste, wechselwirkende Begründung erhalten werden. Darauf wird, und zwar entschieden, der innere Friede, die innere Ruhe beruhen; davon wird das künftige Schicksal der Schweiz unwiederbringlich abhängen.— Ich kenne die verschiedenen Elemente

<sup>1</sup> Schmidlin, Geschichte des Priesterseminars, S. 15 ff.; « Aktenstücke »; Dubler, a. a. O. S. 79 ff. — St.-A. L. Fach 9, Fasz. 11 (Erweiterung und Organisation des Bistums), Fasz. 33 (Bildung und Erziehung der Kleriker).

<sup>2</sup> St.-A. L. Fach 9, Fasc. 33.

<sup>3</sup> Entwürfe und Notizen zu den Konferenzverhandlungen, von Amrhyns Hand; St.-A. L. Fach 9, Fasz. 33. — Protokoll, Fach 9, Fasz. 11. Vergl. über die rechtliche Seite auch *Attenhofer*, Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diözese Basel, Luzern 1869, II, 47 ff.

— durch die großen Zeitergebnisse des letzten Heumonats in Frankreich, durch ihre Wiederholung und Nachahmung in Belgien noch mehr gesteigert —, die auch unser Vaterland nach verschiedenen politischen Farben und zu ebenso verschiedenen Zwecken bewegen. Ihnen allen durch milden Ernst, durch wohlwollende Klugheit Still-schweigen zu gebieten [und] damit die redliche Gutmütigkeit bei unserm noch ruhigen Volke zu bewahren: das ist die große Aufgabe unserer Zeit, wenn wir von ihr ohne mindesten Nutzen fürs Bessere nicht verschlungen werden wollen. . . . Dieses gibt mir zugleich Gelegenheit, Hochdensenben ebenso vertraulich als mit Schmerzen eröffnen zu müssen, daß sich unter unserer jüngern Geistlichkeit immer mehr ein roher zelotischer Religionseifer entwickelt, der lieblos und unevangelisch, wie er sich zu Tage legt, zugleich jede Pastoralklugheit freventlich höhnt. . . . »<sup>1</sup>

Auf diese beweglichen Klagen des Schultheißen erwiderte der Bischof ruhig: « Hochdero Schreiben entspricht gänzlich meinen Ansichten und eben deswegen muß ich auf einem Seminarium in Solothurn bestehen, damit den Kandidaten des Priestertums unter meiner und eines würdigen Regens (Hr. Professor Weißenbach) Oberleitung diejenigen Grundsätze beigebracht werden können, welche in unsern Tagen doppeltes Bedürfnis geworden sind. »<sup>2</sup> — Anlässlich der Konferenzverhandlungen über die Seminarien schrieb der zweite Luzerner Gesandte, Staatsrat Eduard Pfyffer, an den ersten Gesandten, Amrhyn, der im Auftrag der Konferenz deswegen mit dem Bischof unterhandelte: « Die Seminarien sind für uns der wichtigste Artikel, der zu behandeln ist. . . . Die Regierungen müssen bei den diesfallsigen Unterhandlungen mit dem Bischof möglichst freie Hand haben. Auch muß ihnen die Möglichkeit an die Hand gegeben werden, in ihrem Gebiet ein eigenes Seminar zu errichten. Für Luzern ist letzteres sehr wichtig, da sich die Errichtung eines solchen Seminars leicht effektuieren ließe und den Solothurnern, wo die Jesuiten noch viele Freunde haben, eben nicht unbedingt zu trauen ist. . . . »<sup>3</sup> Als der erste Anlauf an den unüberwindlichen Hindernissen gescheitert war, schrieb der Bischof an Amrhyn: « . . . Immer fühlbarer wird mir das Bedürfnis eines guten Priesterseminars, in welchem der wahrhaft evangelische Geist der Sanftmut, Demut und sich selbst auf-

<sup>1</sup> 6. Sept. 1830.

<sup>2</sup> 9. Sept. 1830.

<sup>3</sup> Ed. Pfyffer an Amrhyn, o. D.; F.-A. A.

opfernder Liebe — der Geist Jesu Christi — den jungen Gemütern eingefloßt wird. Zwei unglückselige Extreme stehen im Kampf, und nur wenige — wie es mir scheint — wandeln die Mittelstraße. Staat und Kirche leiden darunter, und das Vaterland wird gefährdet. . . . »<sup>1</sup> Er behalf sich vorläufig damit, daß er einen 5 bis 6-wöchigen Vorbereitungskurs einführte, in dem er den Unterricht zum großen Teil selbst übernahm. Die Frage wurde 1837 in der Bistumskonferenz erfolglos erörtert, und auch der letzte Versuch Salzmanns im Jahre 1850 kam nicht zum Ziele.

Die bisherige Politik der liberalen Regenten fand 1833 im Kanton Luzern eine deutliche Zurückweisung in der *Verwerfung der neuen Bundesurkunde*. Bei der romtreuen Geistlichkeit und im Volke hatte 1832 die « landesherrliche Bewilligung » für die Firmung und Kirhenweihe, ebenso die Ausweisung des Kapuzinerpaters Alexander Schmid, der in Root gegen die « falschen Propheten » gepredigt hatte, große Mißstimmung verursacht. Auch Pfarrer Banz in Hildisrieden war von der Regierung des Kanzelmißbrauchs bezichtigt worden.<sup>2</sup> Die Errichtung einer Lehranstalt in Willisau durch den Protestanten Friedrich Fröbel verursachte im Abstimmungsjahre eine starke Volksbewegung, die sich in Petitionen äußerte. Der Große Rat nahm dessenungeachtet die Gründung in Schutz.<sup>3</sup> So schrieb Amrhyn angesichts der Volksstimmung vier Monate vor der Entscheidung seinem Sohne: « Die Sachen stehen — überhaupt genommen — nicht schön in der ganzen Schweiz, und die erzürnten Zionswächter scheinen einen letzten Feldzug gegen den Liberalism[us] unternehmen zu wollen, nicht nur jene unserer Religion, sondern auch die reformierte Geistlichkeit. . . . »<sup>4</sup> Doch auch den Radikalen mißfiel der neue Bundentwurf, weil er ihnen in der Zentralisation zu wenig weit zu gehen schien. Der altliberale Schultheiß Schwytzer sagte in einem Briefe: « Eine <sup>sehr</sup>sonderbare Erscheinung geben uns unsere Radikalen, die ganz passiv bei der bevorstehenden Beratung über die Bundesrevision bleiben wollen und sich auch dahin erklärt haben. Nicht einmal als Mitglieder der [vorbereitenden] Kommission haben sie Anteil genommen, sondern sind

<sup>1</sup> 12. Febr. 1831; St.-A. L. Fach 9, Fasz. 33.

<sup>2</sup> Schweiz. Kirchenzeitung 1832, S. 126 f., 147, 167; die Artikel: « Die Klage der h. Regierung des Kts. Luzern über den Mißbrauch der Kanzel; durch Aktenstücke beleuchtet », Nr. 22 ff.; 1833, Nr. 4.

<sup>3</sup> Schweiz. Kirchenzeitung, 1833, Nr. 23 (Beil.), 24 ff.; 1834, Nr. 1; « Eidgenosse », 1833, Nr. 49, 66 (Beil.); Luzerner Zeitung, 1833, Nr. 2 ff.; *Kas. Pfyffer*, Geschichte des Kts. Luzern, II, 495.

<sup>4</sup> 7. März 1833.

geradezu weggeblieben, selbst der Präsident C[as]. Pfyffer, Bühler [und] Hertenstein. Was dabei beabsichtigt wird, weiß der Himmel. »<sup>1</sup> — Im Großen Rate wurde die Bundesverfassung mit 72 gegen 3 Stimmen angenommen; der Präsident, Kas. Pfyffer, galt als Verwerfender.<sup>2</sup> Schultheiß Schwytzer berichtete drei Tage vor der Volksabstimmung: « Zwei sehr verschiedene Parteien arbeiten auf einen und den gleichen Zweck hin. [Prof. Dr. P. V.] Troxler befindet sich seit einigen Tagen im Kanton und bewegt Himmel und Erde, um eine Verwerfung zu bewirken. ... Auf der andern Seite arbeiten im Verborgenen, aber sehr tätig, die Kurialisten und sollen eine zahlreiche herumgebotene Broschüre verbreiten lassen, um die Besorgnisse des Volkes wegen Religionsgefährde und Abgabenvermehrung zu steigern. ... Allerdings würde eine Verwerfung von so radikaler Seite, wie unser Kanton, von bedeutenden Folgen sein. »<sup>3</sup> Der Bischof gebot am 25. Juni den Dekanen, auf ihre Anfrage hin, die Geistlichkeit solle sich auf keine Weise in die Abstimmung einmischen und sich nach dem Beispiel der Apostel und Jünger Christi um die Formen der Staatsverfassung gar nicht kümmern. Der Kleine Rat ließ dieses Schreiben am 14. August publizieren.<sup>4</sup> Am Vorabend der Entscheidung aber schrieb Amrhyn voll Besorgnis: « ... Mit der morgigen Annahme der neuen Bundesurkunde durch das Volk im hiesigen Kanton steht es sehr ungewiß. Es wirken dagegen die Aristokraten par excellence, verbunden mit den Geistlichen — und trotz dem ausgesprochenen Willen des Bischofs (der mich gestern besucht hat) unter religiöser Fahne —, dann die Hässer der Stadt unter dem ökonomischen Gesichtspunkte, endlich die Radikalen, weil zu wenig Einheit, für ihre Persönlichkeit zu wenig Garantie in dem Bundesprojekt. »<sup>5</sup>

Als dann das Luzernervolk den Bundesvertrag mit 12,049 gegen nur 1448 Stimmen verwarf, erkannten die gemäßigten Regenten, daß dabei auch die bisherige kirchenpolitische Haltung der Regierung als Ursache in Betracht kam. Schwytzer schrieb in diesem Sinne: « ... Es zeigt sich täglich mehr, daß die Regierung selbst schuld an allem sei und sich Blößen gegeben, die von ihren Feinden geschickt und zur rechten Zeit benutzt worden, um ihr diesen Streich zu spielen. Die

<sup>1</sup> An Kanzler am Rhyn, 2. März 1833; F.-A. A. IV, E. 46.

<sup>2</sup> Amrhyn an seinen Sohn, 17. Juni.

<sup>3</sup> 4. Juli, an Kanzler am Rhyn.

<sup>4</sup> Hurter, S. 189 ff., 265 ff.

<sup>5</sup> An seinen Sohn, 6. Juli.

Bemühungen des «Eidgenossen», unsern Kultus und seine Diener stetsfort herabzuwürdigen, und die Indifferenz gegen die in Willisau zustande gekommene Lehranstalt eingekommenen Vorstellungen sind es hauptsächlich, die dem überall verbreiteten Gerücht, die Regierung wolle reformiert werden, Glauben verschafften. ... Die Aufregung unter dem Volk ist stets in hohem Grade, und man macht sich keinen Begriff von der Wut, wie z. B. im Entlebuch von den höchsten Bergen herab in ganzen Scharen den Versammlungen zueilten. ... Viel besser ging es in der Ebene nicht, und überall wurde die gefährdete Religion vorgeschützt. Von allen Seiten wird uns ruhige Haltung und keine Übereilung empfohlen. ...»<sup>1</sup> Amrhyn, der als Vizepräsident des Großen Rates in Abwesenheit des Präsidenten Kas. Pfyffer den Rat präsierte, hatte in diesen unruhigen Tagen wiederholte Besprechungen mit dem in Luzern weilenden Bischof, wohl hauptsächlich wegen der Haltung der Geistlichkeit.<sup>2</sup> Denn einige Tage später schrieb er erregt und in schärfstem Mißtrauen seinem Sohne: «... Unsere Geistlichkeit hat ein schreckliches Spiel der Revolution in der Kirche bei der letzten Abstimmung über die Bundesakte getrieben; sie ist in offenbaren Aufstand gegen den Bischof getreten und hat dadurch der Religion und der öffentlichen Moral einen furchtbaren Schlag versetzt. ... Spielt wohl Rom selbst dieses gewagte Spiel gänzlicher Zerrüttung im Innern der Staaten? ...»<sup>3</sup> Am 28. Juli wurde Kleinrat Sidler als Präsident der Kommission in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten an den Bischof abgeordnet, um Klagen gegen einen Teil der Geistlichkeit vorzubringen, ein «kräftiges Adhortatorium» zu verlangen und für den Fall weiterer Opposition diesen Geistlichen mit der Strenge des Gesetzes zu drohen. Der bischöfliche Kommissar Waldis begleitete ihn. Salzmann erließ infolge dieses Schrittes am 1. August ein Kreis-

<sup>1</sup> An Kanzler am Rhyn. 11. Juli.

<sup>2</sup> 9. Juli, an den Kanzler: «... Kasimir Pfyffer hat Schande auf sich gezogen, daß er sich in einem so entscheidenden Momente von hier, mit der Absicht längerer Abwesenheit entfernte. — Gestern abends hatte ich noch eine dritte Unterredung mit dem Bischof.»

<sup>3</sup> 26. Juli. — Die Proklamation vom 14. Juli erhob ähnliche Vorwürfe.— Hurter, S. 189 ff.; Schweiz. Kirchenzeitung, Nr. 27, 30 («Die Einmischung der Geistlichkeit in politische Angelegenheiten»). Vergl. auch die Erklärung der angeschuldigten Geistlichen des Wahlkreises Habsburg in Nr. 31. — Waldstätterbote, Nr. 54 (Beil.), 56; Luzerner Zeitung, Nr. 14 ff.; «Eidgenosse», Nr. 58: «... Die Verwerfung ging von der Mehrheit der Geistlichen aus, die — nicht achtend den Befehl des hochw. Herrn Bischofs — alle Mittel in Bewegung setzten. ...»

schreiben an die Geistlichkeit des Kantons, das in der Mahnung gipfelte: « Werfen Sie sich auf keine Weise in das Gebiet der Tagespolitik! »<sup>1</sup> — Die Erfahrungen bei der politischen Niederlage bewirkten aber keine Rechtsschwenkung des Regierungskurses; eher eine schärfere Ausprägung des Radikalismus. Das zeigten kirchenpolitische Vorgänge noch im selben Jahre.

Zunächst veranlaßten die zahlreichen Angriffe des radikalen « *Eidgenossen* » den Bischof zur Einsprache. Dieses damals vom Surseer Anton Schnyder redigierte Organ Dr. Rob. Steigers griff den von Bischof Salzmann empfohlenen und wahrscheinlich von ihm verfaßten Katechismus an, weil er die Sünden gegen das sechste und neunte Gebot nannte. Die Kritik enthielt den bezeichnenden Satz: « Ist es nicht ein wahres Ärgernis, die zehn Gebote Gottes, an die abgöttischen, mörderischen und unkeuschen Juden gerichtet, jetzt noch die Kinder auswendig lernen [zu] lassen? »<sup>2</sup> In einer spätern Nummer schrieb das gleiche Blatt unter dem Titel: « Wie die Religion in Gefahr sei »: « Wohl mag die sogenannte römische Religion, wie sie der Vatikan seit Jahrhunderten diktiert und — auf Isidors falsche Dekretalien gestützt — sich allein geltend macht, eine wohlthätige Erschütterung fühlen, wofür wir der Vorsehung innig danken; diese mag einstürzen ...; denn ihr Grund beruht auf Anmaßung und schändlicher Gewinnsucht. ... Diese wüste römische Religion verdrängte nach und nach den wahren kirchlichen Geist, wie er in die erste Stiftung durch Christus und die Apostel gelegt war. ... » In Nr. 42, 1834 schrieb der « *Eidgenosse* » (ein katholischer Geistlicher) über die verschiedenen Kirchen: « ... Jede dieser besondern Kirchen: die Luthersche wie die Griechische, die Römische wie die Zwinglische, kann irren und hat schon geirrt, kann betrügen und ist schon betrogen worden; ja kann von der allgemeinen, d. h. katholischen, apostolischen, christlichen oder — was das gleiche ist — von der seligmachenden Urkirche abfallen ...; keine *allein* ist die katholische oder allgemeine. ... » — Die Einsprache des Bischofs aber wurde durch

<sup>1</sup> Amrhyn an den Kanzler, 28. Juli. — Wortlaut des bischöflichen Schreibens in der Schweiz. Kirchenzeitung, Nr. 33.

<sup>2</sup> « *Eidgenosse* », 1833, Nr. 28, 31. — Dekan Georg Sigrist an Amrhyn, 29. März 1831: « Es ist mir ein wahres Vergnügen, Hochdenselben ein Exemplar von der Religionslehre für Kinder, welche wahrscheinlich unsern hochverehrtesten Herrn Bischof zum Verfasser hat, übersenden zu dürfen. Er ist ... ein schönes Geschenk, ... Mögen recht bald die geeigneten Anstalten getroffen werden zur gründlichen Verbesserung des Religionsunterrichtes. » F.-A. A. IV. D. 76.

den Artikel: « Eine Stimme aus der Wüste » veranlaßt. Mit Bezug auf das Konzil von Konstanz und Basel schrieb da der Einsender — angeblich ein Geistlicher: « Kaiser, Könige und Fürsten hofften mit Zuversicht, ... daß das Volk dem teuren Glauben ihrer Väter neuerdings sein Herz zuwenden werde. Vergeblich! Roms Grundsatz: verwirre, trübe und fische, gewann die Oberhand. Der Grundsatz: der Papst ist die Kirche, das Konzil nur sein Handlanger, ward durch feile, geldsüchtige Welsche und mönchische, privilegierte Ordensobere aufrecht gehalten. ... Da hörte die Kirche auf, frei zu sein; sie ward Sklavin, gefesselt an Rom und seine Laster: Geldgier und Ehrgeiz. ... Der Papst ... ist nur das dienende Haupt der Kirche, nicht sie selbst, weil sonst, wenn der Papst — was oft geschieht — in Irrtum gerät, die ganze Kirche irren müßte. ... Rom leitet das leckte Schiff der Kirche, unbekümmert um der Völker Heil, wenn nur die angemäßen kirchlichen Vorrechte ihm gesichert bleiben. ... »<sup>1</sup> Bischof Salzmann protestierte gegen dieses Pamphlet bei der Regierung, weil es das « Ansehen des Heiligen Vaters und der Bischöfe untergrabe und zum gottlosen Kampf gegen sie auffordere »; er verlangte die Nennung des Verfassers. Die Regierung beauftragte den Staatsanwalt, einen Prozeß einzuleiten. Das Bezirksgericht Sursee verurteilte darauf den Einsender zu 16 Fr. Buße und Abbitte. Beide Parteien appellierten. Das Appellationsgericht unter Kas. Pfyffers Vorsitz sprach den Beklagten frei und überband dem Kläger die Kosten.<sup>2</sup>

Neue große Aufregung verursachte Ende 1833 ein rascher Schritt Eduard Pfyffers auf dem Wege zur Stärkung des liberalen Geistes auch in der Priesterbildung: *die Berufung von Christoph Fuchs*. Anläßlich der Tagsatzung in Zürich schrieb Pfyffer an Amrhyn: « ... Ich frage, ob man Widmer und Kaufmann nicht einmal beseitigen könnte? Ohne diese schon so lange nötige Beseitigung ist wahrlich nichts getan. Pfarrer Fuchs in Rapperschwil und [Burkard] Leu in Berlin würden

<sup>1</sup> « Eidgenosse », Nr. 71, 89, 1833. — *Hurter*, S. 116; Schweiz. Kirchenzeitung, Nr. 46, 1833; *Luzerner Zeitbug*, Nr. 33.

<sup>2</sup> « Eidgenosse », Nr. 89, 97, 1833 (mit dem Wortlaut des Urteils). — Schultzeß Schwytzer an Kanzler am Rhyn, 10. Nov. 1833: « Die st. gallischen Ankämpfer gegen das Papalsystem haben einen Zuwachs an unserm Appellationsgericht gewonnen. ... Diese Gerichtsstelle ... sprach den Angeklagten von aller Schuld los, weil es nicht in seiner Absicht gelegen, den Papst zu injurieren, sondern nur wissenschaftlich die Nichtigkeit des Papalsystems nachzuweisen, von welchem loszureißen das Bestreben von Luzern, in Unterstützung der St. Galler Neuorthodoxen, sein solle. ... Sie sehen also, wie wir täglich vorwärtsschreiten! »

die Abgehenden leicht ersetzen. Aber auch in dieser Hinsicht sollte bald gehandelt werden. . . »<sup>1</sup> Über die weitem Schritte schrieb Amrhyn am 15. September dem Kanzler: «Während der Anwesenheit von Schultheiß Pfyffer und benanntlich gestern sind wichtige Dinge in hier vorgefallen. Es hatte der Sache wegen schon vor 14 Tagen ein Zusammentritt zwischen ihm, Pater Girard und Professor Ineichen in Knonau statt. Über die Sache bin ich in thesi einverstanden; nur hätte ich mir die Möglichkeit einer schicklichern Ausführung in Hinsicht auf Prof. Widmer gewünscht. Ich war selbst der Ansicht, man hätte diesen vor der Hand seines prädominierenden Einflusses wegen bleiben, jedoch mit zwei ihm gegenüberstehenden neuen Professoren der Theologia, tüchtigen und kräftigen Männern, im Schach halten und auf diese Weise — wo er fortfahren würde, dem Bessern im Staat und Kirche feindselig entgegenzustreben — auf diesem . . . Wege zu Fall zu bringen, für jetzt indessen den Chorcherr[n] und Professor Kaufmann — ein wahrer Tartüff — abzudanken. Es hatte über die Sache ein mehrstündiger Kampf im Erziehungsrat statt. Allein die Sache war von Pfyffer schon planiert und verabredet, und so — wenn nicht die ganze Verbesserung aufgeopfert und zugleich Zweispalt in den Erziehungsrat und die Regierung gebracht und dadurch den Feinden des Bessern neue Waffen in die Hände geliefert werden wollten — so mußte nachgegeben werden. Dieses leitete die Majorität des Erziehungsrats, bestehend aus Prof. Ineichen und Girard, dem Oberlehrer Rietschi und mir.»

Als Bischof Salzmann von der Ernennung Fuchsens Kunde erhielt, schrieb er an Schultheiß Schwytzer: «Diesen Augenblick vernehme ich, Herr Pfarrer Fuchs in Rapperschwil sei zum Professor der Theologie ernannt worden. Wie groß mein Schrecken über diese unerwartete Nachricht sei, werden Ihro Exc. aus folgendem entnehmen. Herr Pfarrer Fuchs ist in den unglücklichen Handel des Herrn Professor Fuchs innigst verwoben, indem er an das hochwürdigste Generalvikariat in St. Gallen geschrieben, er stehe zur Verantwortung des Fuchsischen Aufsatzes, und dem berüchtigten Libell des Uznacher Kapitels, welches sich zu den Grundsätzen des Herrn Prof. Fuchs bekannte, seine eigene Namensunterschrift beigefügt hat. Diese Grundsätze sind offenbar falsch, von dem Ordinariat St. Gallen bereits verworfen und werden auch vom Heiligen Stuhle verworfen

<sup>1</sup> 12. August 1833.



werden. Unmöglich kann der Bischof von Basel einen solchen Professor der Theologie für gut erachten; kein einziger von seinen Schülern würde jemals von mir zu den heiligen Weihungen admittiert werden, und Herr Pfarrer Fuchs würde selbst von dem Ordinariat Basel niemals die Erlaubnis, Beicht zu hören und die heilige Messe zu lesen, in meiner Diözese erhalten können, weil er die Entlassungsschrift aus dem Bistum St. Gallen nebst dem nötigen Zeugnis von reiner Lehre und vollkommenen Sitten von seinem hochwürdigsten Bischof in Chur nicht bekommen wird. In dieser meiner bedrängten Lage hielt ich fürs Beste, heut' an Herrn Pfarrer Fuchs zu schreiben, ihm die bösen Folgen offenherzig zu bemerken und den Rat zu geben, die ihm vom Staat ehrenvoll zuerkannte Professorenstelle höflichst von sich abzulehnen. Tut er es nicht, so fordert unerläßliche Amtspflicht von mir, mit einem Reskript an die h. Regierung in Luzern zu gelangen, was ja notwendig das größte Aufseh'n erregen würde und notwendig verhütet werden sollte. Ihre Exc. ! Ihr Bischof und durch ihn die Kirche Jesu fleht zu Ihnen als dem hochzuverehrenden Standeshaupte ! ... »<sup>1</sup> In einem Schreiben ähnlichen Inhalts bat der Bischof den Pfarrer Fuchs, die Ernennung nicht anzunehmen. Schultheiß Schwytzer schrieb an den Kanzler am Rhyn: « Pfyffers Jubel war zu vorlaut; er hat uns wieder einmal über den Löffel balbiert, denn es zeigt sich nun — was man sorgfältig verschwieg —, daß der Herr Pfarrer mit dem Professor impliziert ist, daher von seinem Bischof keine Dimissorialien erhalten wird und ebenso von dem Bischof von Basel keine Admission bekommen kann. ... Der Kleine Rat weiß hievon noch nichts, ebensowenig als von Widmers seitdem eingegangenen Dankschreiben, worin er sich aber ausbittet, man möchte ihn noch am Professorate belassen. Was da herauskommen wird, weiß ich wahrlich nicht; Fuchs kann nicht Professor sein, und Widmer wird man nimmer wollen; in jedem Fall gibt es hier einen unangenehmen Konflikt. ... »<sup>2</sup>

<sup>1</sup> 17. Sept. 1833, F.-A. A. I. 236 (Kopie). — St.-A. L. Fach IV B, Höhere Lehranstalt. Beschlußentwurf und Erneuerungsschreiben des Erziehungsrats, von Ed. Pfyffers Hand, 14. Sept.; Annahmeerklärung Fuchsens, 18. Sept. — *Hurter*, S. 213 ff.; *Kas. Pfyffer*, II, 497 ff.; *Ant. Henne*, S. 52 ff., 72 f., 110 ff.; *J. K. Bluntschli*, *Der Sieg des Radikalismus*, S. 159 ff.; *Schweiz. Kirchenzeitung*, 1833, Nr. 38 ff. (vorher verschiedene Artikel über Alois Fuchs und seine Predigt); *Luzerner Zeitung*, 1833, Nr. 24 ff.

<sup>2</sup> 19. Sept. — Am 8. Okt. schrieb er: « Sein (Pfyffers) Fuchsischer Coup d'Etat hat ihm hier keine Freunde gemacht. ... Unter (der) Hand steckt sein eigener Bruder selbst. »

Der Bischof tat indessen sein Möglichstes, um einen schärferen Konflikt zu vermeiden. Er wandte sich mit eindringlichen Vorstellungen an Staatsrat Pfyffer, der ihm deswegen geschrieben hatte. Er stellte fest, daß sich Christoph Fuchs zu der vom st. gallischen Ordinariate zensurierten Druckschrift des Professors Alois Fuchs bekenne, teilte vertraulich mit, daß ein päpstliches Breve an den Bischof von Chur-St. Gallen diese Druckschrift verurteile, und wies darauf hin, daß Irrlehren durch die allgemeinen Kirchensatzungen von den Kathedern der katholischen Theologie ausschließen. Im übrigen schrieb er: « Bis auf gegenwärtigen Augenblick habe ich es für die heiligste meiner Amtspflichten erachtet, im steten Einklang mit den h. Landesregierungen zum Wohl des Vaterlandes nach Kräften hinzuwirken, und wiewohl diese meine Handlungsweise mir das Mißfallen von einer ungeheuren Anzahl Menschen zuzog, werde ich dennoch meinem bisherigen Grundsatz gewissenhaft bis in den Tod treu bleiben. Auch in dem fraglichen Gegenstand handelte ich mit bestmöglicher Schonung. . . . Wenn Herr Pfarrer Fuchs nicht freiwillig absteht, so habe ich als Bischof keine andere Wahl, als entweder in dem Sinn und Geist, den ich vertrauensvoll S. Exc. Herrn Amtschultheiß Schwytzer eröffnete, an die h. Regierung zu schreiben, oder — wenn ich es tue — mich selbst vom Heiligen Stuhle verurteilen zu lassen oder vorher mein Bischofsamt zu resignieren. <sup>1</sup> Daß ich [lieber] freiwillig auf mein Amt resignieren, als meinem Kirchenoberhaupt und den kirchlichen Canones ungehorsam sein will, dessen überzeugt Sie mein Charakter. Übrigens mische ich mich nie in die Wahlen der Herren Professoren und werde es niemals tun; mir kommt es nicht zu, zu fragen, weswegen die h. Landesregierung den hochw. Herrn Professor Widmer abzurufen für gut fand. Ebensowenig fälle ich ein Urteil über Herrn Pfarrer Fuchs, mit dem ich ein einziges Mal in Bischofszell gesprochen und ihn sehr einnehmend gefunden habe, ohne jedoch Herrn Professor Fuchs' Grundsätze, die Herr Pfarrer gleichfalls genehmiget hat, gutheißen zu können. Sie brauchen mir nur einen Wink zu geben, und augenblicklich schicke ich meine Resignation nach Rom. So arm ich nach Solothurn kam, ebenso arm trete ich ab, hoffentlich aber ohne Schande. . . . »

Am gleichen Tage schrieb Amrhyn dem Schultheißen Pfyffer nach Zürich über die Verhandlung des Staatsrats wegen der Zuschrift

<sup>1</sup> 20. Sept.; F.-A. A. I, 236.

Prof. Widmers, in der dieser gebeten hatte, ihn auf dem ihm lieb gewordenen Lehrstuhle zu belassen: « Gestern abends erhielten die Mitglieder des Staatsrats von Herrn Schultheiß Schwytzer ... eine vertrauliche Mitteilung von dem sonderbaren Zwischenspiel, das nun gemacht wird, um den ehrenvoll entlassenen Prof. Widmer in seiner bisherigen Theologiadiktatur zu behaupten. Überraschen mußte die Erscheinung allerdings hauptsächlich der Wendung wegen, die man der Sache unter bedrohter Kirchenzensur gegen den Herrn Pfarrer Fuchs zu geben sich die Miene gibt. Allein dabei war auch die Überzeugung allgemein, daß — möge auch die Sache ausfallen, wie sie da wolle — von einem Wiedereintritt Widmers in die Professur nun weniger als je die Rede sein könne. Um indessen nicht neuen Spektakel in den Kanton zu bringen, dessen Massa nun einmal noch durch die Einflüsterungen unserer Römerlinge befangen ist und deren Sinn und Augen nicht auf einmal gebessert werden können, haben sich die Mitglieder des Staatsrates untereinander das Wort gegeben, das Ganze unter sich geheim zu behalten, den Brief von Widmer dem Kleinen Rat in der heutigen Sitzung vorzulegen und denselben einfach dem Erziehungsrate auf dem vorhandenen Standpunkt der Sache, wie er sich durch die stattgehabten Wahlen ergeben hat, zur Entwerfung einer angemessenen Antwort zuzuweisen. Von allem weiterm würde man schweigen, teils um den Bischof, wenn er von seiner Über-eilung zurückgebracht werden könnte, zu schonen, teils, so das nicht erhältlich sein sollte, um Herrn Pfarrer Fuchs das Mittel zu bewahren, statt einer Annahmszurschrift eine schickliche Ablehnung der Regierung zuschicken zu können. Sollte der Kampf mit Bischof und Nuntiatur bei dem ohnehin religiös und politisch leidenschaftlich unterlockerten Boden, auf dem wir stehen und den wir vorderhand nicht zu ändern vermögen, von seite der Regierung mittelbar und unmittelbar nicht mit abzusehendem Erfolge bestanden werden können, so haben wir auch die Pflicht, nebenbei dafür zu sorgen, daß die Lage des von uns zur Professur berufenen Herrn Pfarrers Fuchs durch unser rücksichts-loses Vorschreiten nicht noch unangenehmer gemacht werde. Dabei erteilte mir der Staatsrat den Auftrag, mich über die obwaltenden Verlegenheiten mit Euer Excellenz zu besprechen und Sie zu ersuchen, zu dieser Unterredung auch den Herrn Pfarrer Fuchs einzuladen. ... »

Diese Zusammenkunft fand wirklich an der Sihlbrücke statt. Amrhyn schrieb nachher seinem Sohne: « Ich habe ihm [Ed. Pfyffer] und jenem [Christoph Fuchs] ... reinen Wein eingeschenkt und beide fühlen

lassen, wie weit die Regierung gehen könne. Kann er keine Admission vom Bischof von Basel erhalten, so ist es aus mit der Professur. Daß übrigens in der Schweiz kein katholischer Geistlicher — auch quoad doctrinam, wie quoad mores — anders als durch förmlichen Prozeß, wie ihn das kanonische Recht fordert, verurteilt werde und die daherige Sentenz, insoweit selbe Entsetzung, Suspension oder Entziehung der Einkünfte betrifft, dem Landesherrn zur Bewilligung der Exekution mitgeteilt werde, um je nach Umständen das jus cavendi in Anwendung zu bringen, ist nicht bloß zu Wahrung des landesherrlichen Rechtes, sondern selbst zur Sicherheit der Geistlichen notwendig, damit sie nicht der Verfolgung eines Bischofs oder von Rom ausgesetzt seien. Es ist mir dabei vorzüglich um jenes und nicht so fast um die Personen zu tun. . . . Auf die politische Revolution folgt die kirchliche ; dies weist schon lange die Geschichte nach. Auch hier muß vorzüglich mit Umsicht, dabei nicht weniger mit männlicher Kraft gehandelt werden.»<sup>1</sup> — Pfarrer Fuchs hatte inzwischen dem Bischof auf sein Schreiben geantwortet : Er habe solche Hindernisse nicht erwartet, da er seit fünfzehn Jahren in der Diözese St. Gallen mit den besten Zeugnissen pastoriere und nie zensuriert oder gewarnt worden sei. Darum habe er den Ruf nach Luzern angenommen und in Rapperswil seine Demission gegeben. Er könne nun nicht mehr zurück, ohne seine Zukunft zu gefährden, sei aber bereit, als katholischer Priester und Professor alle beruhigenden Garantien zu geben, die man fordern könne.<sup>2</sup>

Nun wandte sich der Bischof offiziell an Schultheiß und Kleinen Rat von Luzern mit dem folgenden Schreiben : « Die Erwählung des hochw. Herrn Christoph Fuchs zum Professor der Theologie an der katholischen Lehranstalt in Luzern legt mir die schwere Pflicht auf, an Hochdieselben in gebührender Hochachtung vorzutragen, was mein hohes Amt in dieser Beziehung von mir fordert. Herr Christoph Fuchs hat — was Höchsthinnen gewiß unbekannt blieb — die Grundsätze des hochw. Herrn Prof. Alois Fuchs öffentlich als die seinigen bekannt, indem er nicht nur an das hochwst. Generalvikariat in St. Gallen schrieb, er stehe zur Verantwortung für die in Untersuch liegende Schrift des Hrn. Alois Fuchs, sondern auch eigenhändig das Schreiben des

<sup>1</sup> 26. September.

<sup>2</sup> 21. Sept. ; Kopie von Amrhyns Hand ; F.-A. A. I, 236. — G. J. Baumgartner (Die Schweiz, II, 45) sagt von Fuchs, er sei « insinuant, feurig, ja Enthusiast. für Ratschläge der Klugheit wenig zugänglich gewesen. »

Utznacher Kapitels unterzeichnete, wodurch er erklärte, die angeregte Rede des Hrn. Alois Fuchs sei so abgefaßt, wie auch er es im Sinn und Herzen trage. Da nun die in erwähnter Rede aufgestellten Grundsätze offenbar unrichtig sind, vom Ordinariate St. Gallen schon als falsch, ärgerlich und irrig verworfen wurden und auch vom Apostolischen Stuhle werden verworfen werden und ich als Bischof verbunden bin, zu verhüten, daß die öffentliche Katheder der katholischen Theologie von einem Manne bestiegen werde, der falsche Grundsätze sich angeeignet hat, und die zum Klerikalstand bestimmte Jugend mit einem solchen Lehrer in falsche Lehren eingeführt zu werden, Gefahr laufe: erlaube ich mir die Bitte, dem Hrn. Pfarrer Christoph Fuchs den theologischen Lehrstuhl nicht anzuvertrauen. Wiewohl ich nämlich Hochdero Kollaturrecht jederzeit zu ehren wissen werde, würde dennoch das Auftreten des Hrn. Fuchs für ihn selbst die schmerzlichsten Folgen haben. Erstlich ist er von einer andern Diözese. In der Eigenschaft eines Laien kann er wohl mit Einwilligung der h. Landesregierung in das Bistum Basel eintreten. Um aber in der Eigenschaft eines Priesters darin funktionieren zu können, muß er mir vorerst die kanonische Dimissionsakte mit empfehlendem Zeugnis seiner reinen Lehre und tadellosen Wandels, von seinem hochwürdigsten Bischof ausgestellt, vorlegen können; widrigenfalls werde ich ihn niemals unter meinen Diözesanklerus aufnehmen. Daß jedoch sein hochwst. Bischof ihm ein solches Zeugnis nicht ausstellen werde, noch könne, liegt offenbar am Tage. Zweitens würden seine theologischen Vorlesungen mich zwingen, all denjenigen Studenten, die ihn anhörten, die heiligen Weihen anhaltend zu versagen. Ich nehme voll Vertrauen meine Zuflucht zu Hochdenselben, weil ich bis zur gegenwärtigen Stunde die größten Beweise Hochdero landesväterlichen Wohlwollens zu mir und sorgfältigsten Schutzes der katholischen Kirche empfangen habe. . . . »<sup>1</sup>

Der Kleine Rat erwiderte: Es solle Pfarrer Fuchs Gelegenheit gegeben werden, sich wegen der Anschuldigungen zu rechtfertigen; die Eingaben der Kantonsgeistlichkeit wegen der Versetzung Widmers und der Berufung Fuchsens lassen in ihrer Zudringlichkeit «den milden Geist der Religion und der Liebe ganz vermissen»; die Regierung werde künftig solche Eingaben als Verletzung der Achtung vor der Landesregierung behandeln.<sup>2</sup> Der Erziehungsrat erhielt gleich-

<sup>1</sup> 25. Sept.; Original; St.-A. L. Fach IV B.

<sup>2</sup> 27. September.

zeitig den Auftrag, Pfarrer Fuchs mitzuteilen: die Ausübung des Lehramtes sei ihm nicht gestattet, bis er vom Kleinen Rat vollständig als gerechtfertigt erklärt werde. Die Regierung fragte auch den Kleinen Rat von St. Gallen an, ob irgend ein Prozeß gegen Fuchs geführt werde.<sup>1</sup> Christoph Fuchs antwortete am 19. Oktober: er befinde sich keineswegs im Anklagezustand; das St. Galler Ordinariat wolle ihm aber die Dimissorialien nicht geben, bis die Angelegenheit von Alois Fuchs erledigt sei.

Der Tod des Bischofs von Chur-St. Gallen und die gewaltsame Abtrennung St. Gallens vom Doppelbistum verschoben die Erledigung der Angelegenheit. Schultheiß Schwytzer schrieb damals: « St. Gallen geht in Kirchensachen einen raschen Gang, und die Forderung, daß der Papst der ... Wahl eines Bistumsverwesers seine Sanktion erteilen möchte, grenzt fürwahr an hohnenden Spott und läßt nur starre und kondemnierende Zurückweisung der Forderung und feierliche Protestation gegen das Ganze voraussehen. Die frühern largen St. Galler sind nun plötzlich zu schrankenlosen Trotzern aufgewacht. Werden sie fest auf diese[m] Pfade fortschreiten, wird das dortige katholische Volk — noch tief in Mönchsideen eingewiegt — bei erstem Kampfe mit Rom, bei allfälligem päpstlichem Interdikte ihm kräftig und willig zur Seite bleiben? Der ehemalige konstanzer Generalvikar von Wessenberg zweifelt an dieser indigenen Kraft des Schweizervolkes. Auch ich traue bei den Übertreibungen jeder Art, die in unserm vielfach geschwächten Vaterlande wiederum in Gang kommen, dieser plötzlich auflodernden Kraft keine Dauer zu und sehe keinen sichern und günstigen Erfolg beim nun gewaltsam angehobenen Kampfe vor. »<sup>2</sup> — Zwar gab der von den weltlichen Behörden gewählte, von Rom aber nicht anerkannte st. gallische Bistumsverweser dem Pfarrer Fuchs die Dimissorialien, und dieser ersuchte, — gestützt darauf — den Bischof von Basel um die Admission. Doch Bischof Salzmann antwortete ihm am 9. Januar 1834: « Auf Ihr verehrtestes Schreiben ... kann ich Ihre Hochw. unmöglich eine andere Antwort erteilen als dasjenige, was in meinem früherhin an Sie erlassenen Warnungsbriefe bereits enthalten ist: daß ich nämlich, wenn Sie den theologischen Lehrstuhl in Luzern besteigen, keinen Zuhörer Ihrer theo-

<sup>1</sup> 27. Sept. Entwurf von Amrhyns Hand. — Bittschriften der Kapitel Hochdorf, Willisau und Sursee und von Luzerner Bürgern (23., 24. Sept.) im St.-A. L. Fach IV B.

<sup>2</sup> 18. Nov. an Kanzler am Rhyn.

logischen Vorträge jemals ad S. Ordines admittieren werde. Da Ihnen die unterm 17. September 1833 erschienene Apostolische Bulle [mit der Verurteilung des Professors Alois Fuchs] bekannt sein muß, können Sie von mir als einem katholischen Bischof nichts anderes erwarten.»<sup>1</sup> Fuchs übersandte dieses Schreiben dem Kleinen Rat von Luzern und schrieb dazu: « Mich betrübt, die unschuldige Ursache von Spannungen geworden zu sein; gälte es nicht die Sache, ich gäbe gerne meine Person preis.»<sup>2</sup> Die Regierung beschloß in Ausführung eines Großratsbeschlusses am 18. Januar, Fuchs solle durch den Erziehungsrat auf den Lehrstuhl einberufen werden, weil nun nach der Einreichung der Dimissorialien kein Hindernis mehr bestehe. Am 3. März stellte Eduard Pfyffer ihn den Studenten vor, und am folgenden Tage begann er seine Vorlesungen. Als dann der Bischof — durch ein päpstliches Breve vom 8. März 1834 in seiner Haltung bestärkt — nochmals erklärte, er werde keinem Schüler Fuchsens die geistlichen Weihen erteilen, beschloß der Große Rat am 8. Mai kurzerhand die Einstellung der theologischen Vorlesungen. Prof. Widmer wurde trotz seines Wunsches, weiter wirken zu können, nicht mehr auf den Lehrstuhl gesetzt; erst die Vierzigerregierung gab ihm dann diese Genugtuung.

Die Suspension der Theologiekurse schuf aber eine so unangenehme Lage, daß sich der Kleine Rat am 2. Juli 1834 an den Bischof wandte, mit der Erklärung: der unentschiedene Zustand könne nicht mehr länger dauern; durch die Verweigerung der Weihen werde dem Staate das Recht, die Professuren zu bestellen, beschränkt; das könne die Regierung nicht zugeben. Bischof Salzmann erklärte sich zu allem bereit, was seinem bischöflichen Amte nicht widerspreche. Eine kanonische Dimissionsakte müsse aber vom Ordinarius selbst ausgestellt sein; Joh. Nepomuk Zürcher in St. Gallen aber besitze keine Ordinariatsautorität. Später schickte er einen langen rechtfertigenden Bericht über seine Handlungsweise. Mit bezug auf sein erstes Schreiben

<sup>1</sup> Original im St.-A. L. Fach IV B. — Im Großen Rat (19. Dez.) bestritt Dr. Kas. Pfyffer dem Bischof das Recht, den Schülern Fuchsens die Weihen zu verweigern. — Schweiz. Kirchenzeitung, Nr. 51 f.; Luzerner Zeitung. — Vergl. auch die scharfe Polemik zwischen « Eidgenosse » (Nr. 35, 1834) und « Schweiz. Kirchenzeitung » (Nr. 22, 1834; Franz Geiger).

<sup>2</sup> 12. Jan. 1834, mit Beilage der Dimissorialien. — Der « Eidgenosse » redet von einem « einfältigen » Brief des Bischofs an Kommissär Waldis, von den « Spiegelfechtereien eines Salzmann », des « guten Männchens in Solothurn ».

an Fuchs bemerkte er darin: «Jeder andere Priester hätte die warnende Stimme des Hirten befolgt und sich nicht wider den Willen des Bischofs in eine Diözese eindringen wollen. . . .» Der Papst habe mit einem Breve vom 8. März 1834 die Weisung gegeben, Christoph Fuchs von der theologischen Anstalt fernzuhalten, und wenn er doch Vorlesungen hielte, allen Kandidaten den Besuch strengstens zu verbieten.<sup>1</sup> Der Staatsrat gab darauf die vertrauliche Erklärung ab: «Wir halten dafür, daß ohne bestimmte Anklage, ohne Untersuchung und Verteidigung des Angeklagten selbst ein Papst kein solches Urteil über jemand ergehen lassen dürfe. . . . Wohin käme auch das Recht der Personen und der Staaten, wenn so etwas angehen könnte? Wohin die Rechte und Pflichten der Bischöfe, wenn sie nach solchen eigenwilligen Befehlen blindlings zu handeln hätten? Ein solches Verfahren müßte . . . offenbar das Vertrauen von Priestern und Laien gegen Bischof und Primat sehr schwächen.» Am Schlusse erklärte der Staatsrat, sobald der Bischof Christoph Fuchs als Professor anerkenne, werde die theologische Fakultät wieder eröffnet.<sup>2</sup> Der Bischof antwortete: er unterdrücke «aus Ehrfurcht gegen die höchste Staatsbehörde» die Gegenbemerkungen, die er zu machen hätte. Der Wunsch des Staatsrats werde rasch erfüllt, wenn Fuchs das tue, was er dem Kommissär Waldis brieflich anerbaten habe. Und als dann Fuchs wirklich eine Unterwerfungserklärung ausstellte, schrieb Salzmann am 21. September 1834 an den Kleinen Rat: «Weil der hochw. Hr. Christoph Fuchs . . . meinem Wunsche entsprochen hat und durch öffentliche Verwerfung dessen, was in der berüchtigten Predigt des Hrn. Alois Fuchs von der heiligen Kirche verwerflich gefunden wurde, seinen kirchlichen Sinn und Geist beurkundete: habe ich die Ehre, Hochdensenben zu eröffnen, daß ich von nun an nichts ferner gegen den hochw. Hrn. Christoph Fuchs einzuwenden habe, sondern ihn auch

<sup>1</sup> 8., 17. Juli 1834. Original, mit der gedruckten Beilage: *Damnatio et prohibitio quorundam libellorum germanico idioma editorum doctrinam ab ecclesia reprobata continentium.* (17. Sept. 1833.)

<sup>2</sup> 19. Aug.; Entwurf von Amrhyns Hand. — Der «Eidgenosse» (1834. Nr. 35) schrieb über die Haltung des Bischofs: «Aus allem scheint folgendes hervorzugehen: a) eine kombinierte, reagierende Abneigung gegen die politische Regeneration des Vaterlandes; b) eine üble Berechnung des eigentlichen status rerum im allgemeinen, meist aus Unkunde und Eigensinn hervorgehend; c) ein Festhalten an veralteter Herkömmlichkeit, die nun ebenfalls suspendiert sein muß; d) eine große Jalousie gegen die Idee des Staats; e) eine unzweideutige Provokation des gesunden Menschenverstandes. . . .»



zur Seelsorge admittieren werde.» — Damit war der Konflikt zugunsten der kirchlichen Autorität beigelegt. Am 11. Oktober konnten die theologischen Vorlesungen wieder aufgenommen werden.<sup>1</sup>

Nach Widmer wurde auch Chorherr Melchior Kaufmann als Professor der Dogmatik entlassen und für ihn Dr. Jos. Anton Fischer von München berufen. Wessenberg und P. Girard hatten ihn empfohlen. Fischer war ein Führer der deutschen Synodalebewegung, ein eifriger Vertreter des religiösen Liberalismus. Nach kurzer Wirksamkeit in Luzern erregte sein Privatleben schweren Anstoß. Am 16. Januar 1835 gab er dem Erziehungsrat seine Demission ein und zugleich die Legitimationspapiere für den Sohn seiner Haushälterin und des königlichen Hoftänzers Kaspar Ecker. Am Tage vorher schrieb Amrhyn dem Bischof: « E. Gn. werden durch den bischöflichen Hrn. Kommissar bereits vernommen haben, welchen neuen Kummer uns der von München her berufene Hr. Doktor Fischer, Professor der Theologie, durch die plötzliche Erscheinung einer Weibsperson mit einem vierjährigen Knaben — sie selbst in hochschwangerm Zustande — mit welcher er eigene Haushaltung zu führen sich anschickte, verursacht hat. Mit dieser Person — wie ich seither vernommen — soll Hr. Dr. Fischer schon seit längerer Zeit in München selbst in förmlichem Konkubinate gelebt haben und dies auch die Ursache gewesen sein, warum er dortigen Ende[s] nicht in dem Maße von der Regierung befördert wurde, wie es doch seine besitzenden Wis[s]enschaften und Gelehrsamkeit erwarten ließen. Währenddem ich in Verbindung mit Ihrem Hrn. Kommissar für die Entfernung dieser Weibsperson, nebst ihrem Kinde, im geheimen einzuwirken mich bemühte und davon die Staatspolizei vertraulich in Kenntnis setzte, sie ersuchte, meine Bemühungen nicht zu stören, fand diese — gegen frühere Gewohnheit — ihre persönliche Rechnung dabei, in der Sache mit geflissentlicher Kundbarmachung einzuschreiten und mir absichtlich vorzugreifen und ihren jetzigen Feuereifer für öffentliche Sittlichkeit schonungslos zur Schau zu tragen. Wirklich bin ich — in Folge einer von den übrigen Professoren der Theologie, in Verbindung mit dem Religionslehrer an der Höhern Zentral-Lehranstalt, Hrn. Professor Tanner, an mich geschehenen Eröffnung — mit Hrn. Fischer für seine gänzliche und förderliche Entfernung von der hiesigen Lehr-

<sup>1</sup> Gedruckte Erklärung Fuchsens vom 16. Sept. 1834; St.-A. L. Fach IV. B. — Schweiz. Kirchenzeitung, Nr. 40, 42; Eidgenosse, Nr. 77.

anstalt in geheimer Unterhandlung. Ob mich auch darin wieder die berechnete Lieblosigkeit meiner Kollegen stören werde, steht dahin.»<sup>1</sup> Nachdem dann aber Fischer die polizeilichen Zeugnisse von München vorgelegt hatte, erklärte der Erziehungsrat ihn am 16. Februar als gerechtfertigt. Er lehrte über fünf Jahre weiter und gab die «Allgemeine Kirchenzeitung für Deutschland und die Schweiz» heraus, das Gegenstück zur romtreuen «Schweizerischen Kirchenzeitung» und das Kampforgan der liberalen Geistlichkeit.<sup>2</sup> — 1839 aber erhob der Bischof — durch ein päpstliches Breve vom 26. Juli 1838 ermahnt — gegen die Lehrtätigkeit und das Leben Fischers bei der Regierung Klage. Der Erziehungsrat beauftragte die Schuldirektion mit der Untersuchung, ebenso drei Professoren und die Polizei. Als Fischer trotzdem seine Lehr- und Pastortätigkeit fortsetzte, beschloß der Kleine Rat am 8. November, seine Fächer anders zu besetzen. Fischer forderte 4800 Fr. Entschädigung, und der Große Rat ging endlich darauf ein. Ende 1840 wanderte der Apostat nach Amerika aus. Am 27. September 1840 aber veröffentlichte er noch in der «Leipziger Allgemeinen Zeitung» ein freches Sendschreiben an Bischof Salzmann, da dieser ihm ein Sittenzeugnis verweigert hatte. Er bekannte darin, daß er jahrelang in einer «Gewissensehe» gelebt habe, seine Kinder anderswo erziehen lasse und sich zu einer «allgemeinen christlichen Kirche» bekenne, die alle christlichen Konfessionen vereinigen werde.<sup>3</sup> Der Bischof, dem Fischer die Erklärung zusandte, hielt sie geheim. Er schrieb Amrhyn: «Gott, dem Herrn, sei gedankt, daß dieser

<sup>1</sup> Am 19. Jan. schrieb Amrhyn in ähnlichem Sinne an P. Girard in Freiburg. — St.-A. L. Fach IV B.; Waldstätterbote, 1835, Nr. 14.

<sup>2</sup> Sie erschien — nach ihrer Verlegung von München in die Schweiz — erstmals mit Nr. 27, 1835, in Luzern. Amrhyn empfahl sie am 6. Dez. 1836 dem Schultheißen von Tavel in Bern, da sie einzugehen drohte. Er bezeichnete ihre Unterstützung als «wesentliche Pflicht des Magistraten». «Die Verbreitung dieser Kirchenzeitung in den katholischen Gegenden des Kantons Bern, wo der finstere, heimtückisch schleichende Ultramontanismus[us] noch so tiefe Wurzeln hat, dürfte nicht ohne heilsame Wirkungen für die Zukunft sein.» Tavel antwortete (13. Dez.): «Die Tendenz des Blattes nicht verkennend, werde ich suchen, demselben Abonnirte zu verschaffen.» ... — F.-A. A. IV. D. 79. — Ankündigung und Kritik in der Schweiz. Kirchenzeitung, Nr. 18, 1835.

<sup>3</sup> Hurter, S. 221 ff.; Leipziger Allg. Zeitung, Nr. 323, 1840; Schweiz. Kirchenzeitung, Nr. 49, 1840. — Amrhyn bezweifelte die Echtheit dieser «schamlosen Erklärung». Es ärgerte ihn, daß die «Kirchenzeitung» sie abgedruckt hatte; er redete von «pharisäischer Religionsheuchelei» (7. Dez. 1840 an den Bischof). — Schweiz. Kirchenzeitung, 1839, Nr. 42, 45, 46; 1840, Nr. 21, 49, 52 (Erklärung Fischers gegenüber dem Bischof).

ungeistliche Priester fort ist, und möge Gottes allerbarmende Gnade ihn zur Erkenntnis seines ungeheuren Irrtums führen!»<sup>1</sup>

Mit dem Konflikt wegen der Berufung von Christoph Fuchs fiel die *Absetzung des Pfarrers Anton Huber in Uffikon* zusammen.<sup>2</sup> Am letzten Sonntag im November 1833 hatte dieser in der Predigt vor der Lektüre religionsfeindlicher Schriften gewarnt und die päpstliche Bulle vom 17. September 1833, die u. a. die Predigt von Prof. Alois Fuchs verurteilte, aus der «Schweiz. Kirchenzeitung» (Nr. 46, 1833) vorgelesen. Deswegen wurde er beschuldigt, die in der Praxis gegenüber kirchlichen Erlassen beanspruchte Erteilung der «landesherrlichen Bewilligung» umgangen zu haben. Er wurde vor den Amtsstatthalter von Willisau, dann vor die Justiz- und Polizeikommission und schließlich am 8. Januar 1834 vor den Kleinen Rat zitiert. Am gleichen Tage beschloß der Rat, trotz der Berufung Hubers auf die kirchlichen und staatlichen Gesetze, der Pfarrer habe sich «einer höchst ahndungswürdigen Außerachtsetzung seiner Stellung und seiner Pflichten gegen die Regierung schuldig gemacht» und sei deshalb seiner Pfründe verlustig erklärt. Er schrieb die Pfarrstelle sofort aus und setzte die Neuwahl an. Pfarrer Huber, welchem Kommissär Waldis erklärt hatte, er könne ihm die geistliche Jurisdiktion nicht entziehen, kehrte in seine Pfarrei zurück, berief aber als Stellvertreter einen Kapuziner. Dann wandte er sich an den Bischof. Dieser erklärte am 11. Januar dem Kleinen Rate: «... Da laut allgemeinem Kirchenrecht und allen auf solches gegründeten Satzungen sämtlicher katholischer Diözesen die Sentenz förmlicher Deposition eines kanonisch eingesetzten Pfarrers dem Bischof zukömmt und der Bischof für die Aufrechthaltung der kirchlichen Vorschriften einen heiligen Eid abgelegt hat, so erkläre ich vor Gott dem Allmächtigen im Namen Jesu Christi, daß ich mich gegen den vorgegangenen Depositionsakt feierlich verwahrt haben will,

<sup>1</sup> 9. Dez. 1840.

<sup>2</sup> St.-A. L. Fach 9; Kirchenwesen; Verwaltung der Disziplin. — Schweiz. Kirchenzeitung, 1834, Nr. 2 ff.; ebenso Eidgenosse, Luzerner Zeitung, Waldstätterbote. — Henne, S. 85 ff., 112 ff.; Siegwart-Müller, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt, S. 165 ff.; Hurter, S. 421 ff.; Kas. Pfyffer, II, 498 ff. — Hurter schreibt, er habe von Huber bei einem Besuche den Eindruck «eines stillen, bescheidenen, anspruchslosen, dabei ... charakterfesten Mannes» erhalten (S. 431). — Schultheiß Schwytzer an Kanzler am Rhyn, 10. Jan. 1834: «... Seit dem Udligenschwyler-Handel hat sich die Regierung einen solchen Gewaltstreich nicht erlaubt.» — Der «Eidgenosse» (1834, Nr. 29 ff.) frischte tatsächlich den Udligenschwylerhandel als vorbildlichen Fall wieder auf.

die Pfarrei Uffikon nicht als erledigt betrachte, sondern den Herrn Anton Huber als ihren rechtmäßigen Pfarrer anerkenne, weswegen auch keinem andern Priester die kanonische Institution für besagte Pfarrei von mir erteilt werden könnte. Übrigens stehen dem Bischof nur Bitten und Tränen zu Gebot, und wiewohl er durch Amt und Eid verpflichtet war, gegenwärtige Erklärung zu tun, erkennet und verehrt er dennoch immerdar in Hochdieselben eine von Gott gesetzte Obrigkeit. ... »<sup>1</sup> Gleichzeitig richtete der Bischof an Schultheiß Amrhyn die dringende Bitte um Schutz für sich und die katholische Kirche. Er schrieb: « Unter häufigen Tränen nehme ich meine Zuflucht zu Ihro Exc. Hochdieselben wissen, daß ich nur aus Gehorsam den Bischofsstab annahm und mir alle mögliche Mühe gab, in den schrecklichen Zeitwirren Ruhe, Friede und Einigkeit im geliebten Vaterland zu erhalten und zu bewahren; was und wieviel ich litt, weiß Gott der Herr. Daß aber die Würde des allgemeinen Kirchenoberhauptes in den Tagesblättern ungeahndet angegriffen werden darf, gegen alle kirchliche[n] Institutionen offene Fehde losbricht, ein Mann, dessen Grundsätze offen damniert vor uns liegen, zum Professor der katholischen Theologie erhoben werden will und ein kanonisch eingesetzter Pfarrer ohne alles kirchliche Urteil abgesetzt wird: dieses bricht mir vollends das Herz. »

Trotz der Einsprache des Bischofs wurde Huber am 18. Januar unter dem Widerstand seiner Pfarrkinder im Auftrag des Kleinen Rates verhaftet und im Franziskanerkloster zu Luzern in Arrest gesetzt. Den Gemeindeabgeordneten, die eine Bittschrift überbrachten, erklärte der Rat sein Mißfallen und gab Auftrag zu gerichtlicher Verfolgung.<sup>2</sup> In den kirchlich gesinnten Kreisen wuchs die Aufregung über das schroffe Vorgehen. Schultheiß Schwytzer schrieb deswegen:

<sup>1</sup> Am 9. Febr. 1834 bestätigte er diesen Protest (St.-A. L.). — Amrhyn an seinen Sohn, 4. Februar: « ... Der Bischof scheint es wegen Pfarrer Huber aufs äußerste ankommen lassen zu wollen. ... Mich wundert, welches Ende das Geschäft nehmen wird und wie unsere Feuerhelden, denen bei der Sache unwohl zu werden es anfängt, sich dabei benehmen werden. » — Der « Eidgenosse » (Nr. 5 f., 1834) meinte, die Regierung solle den Protest des Bischofs zurückschicken und ihm eventuell die Temporalien sperren, mit der Begründung: « Es handelt sich um eine Lebensfrage, und es muß sich entscheiden, wer in dieser Sphäre zu gebieten hat. »

<sup>2</sup> Akten im St.-A. L. — Schweiz. Kirchenzeitung, 1834, Nr. 4 ff. (Prozeßakten), 10 (Vorstellungsschrift von 251 Pfarrgenossen), 11, 15 (Gerichtsverhandlung), 16 (Schreiben Hubers an den Großen Rat, 13. April), 17 ff. (Großratsverhandlung vom 19. April), 18 (Der Bischof an die Regierung, 11. Januar).

« In unserm Kanton arbeitet die geistliche Partei rasch vorwärts und soll — wie man behauptet — viele Anhänger selbst unter der voriges Jahr der Regierung zugetanen Klasse gewonnen haben. Das allzu rasche Einschreiten gegen den Pfarrer von Uffikon hat sie in eine Stellung gegen den Bischof gesetzt, die unhaltbar ist, wofern nicht offen mit diesem gebrochen werden will. ... Einer von beiden Teilen muß weichen; keiner tut es gerne. Wie das enden wird, ist nicht vor auszusehen. »<sup>1</sup>

(Fortsetzung folgt.)

<sup>1</sup> 17. Febr. an Kanzler am Rhyn. — Staatsrat Louis von Roll (Solithurn) — auf der Konferenz in Baden — an Amrhyn: « Nous avons appris par Mr. l'avoyer Pfiffer les dissensions qui existent dans votre Canton, concernant Mr. Fuchs et Huber. Ce sont des circonstances malheureuses, surtout dans ce moment. Prenons bien garde de ne point mettre des armes dangereuses entre les mains de nos ennemis et tâchons avant tout de ne point exposer de perdre nos nouvelles institutions et peut-être même notre existence politique en voulant agir avec trop de précipitation en matière de religion, et adopter de principes au-dessus de la conception de nos peuples. » — 22. Jan. 1834. ; F.-AA. IV. D. 63.



# Die Reform im Kloster St. Gallen.

Von Dr. J. AL. SCHEIWILER.

(Fortsetzung.)

---

## 3. Abt Joachim und die Reform.

Abt Joachim Opser zählt zu den bedeutenderen Gestalten der st. gallischen Klostergeschichte. Seeleneifer und Liebe zur Wissenschaft zeichneten ihn aus. Er war ein hervorragender Prediger und tüchtiger Theologe. <sup>1</sup> Sein ganzes Leben stand im Zeichen der Reform. Der überaus anziehende und aufschlußreiche Briefwechsel des jungen Opser von Paris nach St. Gallen offenbart ein ebenso eifriges, wahrhaft monastisches Tugendstreben, wie einen wissenschaftlich hochgerichteten Sinn. Die Predigten des Heimgekehrten, den Abt Othmar sofort, trotzdem Joachim erst 27 Jahre zählte, zum Dekan erhob, sind wichtige und schöne Dokumente der damaligen geistlichen Beredsamkeit.

Als Abt Othmar am 27. Januar 1577 im Alter von erst 49 Jahren starb, folgte ihm schon zwei Tage später der jugendliche Dekan als Fürstabt. Welches Regierungsprogramm dem jungen Abt vorschwebte, zeigt ein von ihm hinterlassenes Büchlein, das voll Weisheit, Tiefe und Salbung die Ideale des geistlichen, zumal des monastischen Lebens,

<sup>1</sup> *Schewiler*, Fürstabt Joachim von St. Gallen, *Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengeschichte* XII, S. 43-57, 132-156. Vgl. *J. Müller*, Karl Borromeo und das Stift St. Gallen, S. 45, Anm. 2.

Es ist bezeichnend für den vom Tridentinischen Geist noch weit abstehenden Geist der damaligen Klöster, daß nach Abt Othmars Tode die Konventualen dem neuen Abt eine Wahlkapitulation aufnötigten, was kirchenrechtlich verboten war. Wer bei der Wahl zugegen war, dem mußte der Abt jährlich ein Geschenk geben, und zwar einem Priester 15 Gl., einem Diakon und Subdiakon 8 Gl., « item jährlich 2 Par Hosen und 2 Hembden », *St.-A.* Bd. 306, S. 319. Beim späteren Kampf gegen Joachim (Sommer 1590) kamen die Konventualen ausdrücklich auf diese Kapitulation zurück und der Abt versprach aufs neue, ihrem ungestümen Drängen nachgebend, dieselbe zu beobachten. Schöne Züge Joachims und seiner psychologisch feinen Art in Behandlung der von Berufszweifeln Gequälten und insbesondere des nach Zürich entwichenen Ittinger Kartäusers P. Thomas Heimhofer, den er durch Gebet und ergreifende Briefe wieder zurückbrachte, siehe diese Zeitschrift XII, S. 146 ff.

sowie die Pflichten des Kloostervorstehers gegen seine Untergebenen darlegt.<sup>1</sup> Das herrliche Büchlein erinnert vielfach an die «*Imitatio Christi*», und ist ein kräftiger Beweis dafür, daß Joachim vom besten Reformwillen beseelt war. Die kleine Schrift enthält in aphoristischer Art geistvolle Ratschläge für das religiöse Leben, vermischt mit tiefempfundenen, flammenden Gebeten.

«*Die klösterliche Zelle ist eine Stätte himmlischer Lehren. Cellae et coeli habitatio cognatae. Cella quies mentis, fuga rixae paxque studentis. Viderint alii, quid sentiant, mihi oppidum carcer est et solitudo paradus.*» Und nun sein Regierungsprogramm! «*Curam agam animarum mihi commissarum omni tempore sollicitam nihilque eorum negligam, quae ad salutem eis videntur. Non sim contemptor sanctae communitatis. Dispensatorem me rerum monasterii agnoscam non Dominum. Non me propterea in altum extollam, quum rector aliorum positus sum, sed meminerim, mihi tanto metuendum amplius. Superbos, rebelles, contumaces quasi Dominus corrigam, humiles, obedientes, benigne foveam. Matrem me et nutricem monachorum semper existimem. Infirmorum curam geram sedulam.*»

Man kann in der Regierungszeit Abt Joachims drei Perioden unterscheiden: die *erste*, in welcher der päpstliche Nuntius Ninguarda nach St. Gallen kam und mit allem Eifer die Wahl unseres Abtes zum Weihbischof von Chur betrieb; die *zweite*, in welcher der Nuntius Bonhomini mit Joachim zu tun hatte; die *dritte*, wo zwischen Abt und Konvent Mißhelligkeiten ausbrachen und wo der Nuntius Paravicini eingegriffen hat.

Mit dem Nuntius Ninguarda stand Joachim sehr gut. Die Verhandlungen, die Ninguarda wegen der Churer Bischofswahl zwischen Rom und St. Gallen führte, zeigen, welch großes Ansehen der st. gallische Abt beim Nuntius wie beim Apostolischen Stuhl genoß.<sup>2</sup>

Schwieriger gestaltete sich das Verhältnis unter Ninguardas Nachfolger, Bonhomini.<sup>3</sup> Der neue Nuntius schreibt am 18. August 1579 von Zug aus an Abt Joachim, dieser möchte ihm Mitteilung machen über die Äbtissin von Tänikon (Thurgau), wo der Nuntius Ninguarda

<sup>1</sup> R. D. Joachimi Abbatis S. Galli liber Exercitiorum spiritualium ob imaturam auctoris mortem imperfectus ab eo relictus ex ipso prototypo descriptus anno 1601, Stiftsbibliothek, 1194.

<sup>2</sup> Fürstabt Joachim, Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch. XII, S. 153-156.

<sup>3</sup> Über Ninguarda, s. Mayer, Das Konzil von Trient I, S. 209 ff.; über Bonhomini, a. a. O. S. 224 ff.; über Paravicini, a. a. O. S. 309 ff.

im Vereine mit Joachim kürzlich eine Visitation vorgenommen und sehr mißliche Zustände angetroffen hatte.<sup>1</sup> « Ich lege », so führt der Brief weiter, « auf Euer Urteil sehr viel Gewicht, nicht bloß betreffend die Reform dieses genannten Klosters, sondern auch in allen übrigen Angelegenheiten meines Amtes, da ich über Eure Tugenden die besten Zeugnisse erhalten habe. »

« Was nun das Kloster St. Gallen betrifft, so könnte mir dasselbe wohl eher zum Vorbild für die anderen dienen, als daß ich in ihm etwas der Verbesserung bedürftig fände. Aber bisweilen vermögen auch eifrige Vorgesetzte mit ihrer gewöhnlichen Auktorität nicht alles durchzuführen, vielleicht steht es auch so in Euren vielen Pfarreien, deswegen biete ich Euch bereitwillig alle meine Dienste an. »<sup>2</sup>

Abt Joachim weilte eben zur Kur im Rietbad (Toggenburg), wohin ihm von St. Gallen der Brief Bonhomini zugeschickt wurde.<sup>3</sup> Der Fürstabt zeigte sich bestürzt und schrieb sofort, am 24. August 1579, zwei Briefe, den einen an Nuntius Ninguarda in Konstanz, den andern nach St. Gallen. In letzterem bemerkt er, den Bischof von Vercelli (Bonhomini) könne er nicht als Visitor anerkennen, da Ninguarda der Nuntius für die Schweiz<sup>4</sup> sei. An Ninguarda schreibt Joachim, er wolle die Visitation durch Bonhomini nicht, zwar nicht etwa wegen eines bösen Gewissens oder wegen mangelhafter klösterlicher Ordnung, sondern weil eben Ninguarda der vom Papst verordnete Nuntius sei. Der Bischof von Vercelli könnte auch ungeschickt vorgehen. Er erwarte nur den Rat Ninguardas und werde diesem folgen.<sup>5</sup>

Auf den obigen Brief Bonhomini gab Joachim diesem unterm 24. August 1579 eine nicht besonders freundliche Antwort :

Bezüglich des Kloster Tänikon war mein Anteil an der Visitation nur gering. Der Schultheiß Pfyffer ist hier besser informiert. Die Schweizer sind dort Herren. « Was mein Kloster anbetrifft, sind viele meiner Untertanen Häretiker, besonders gibt es in meiner Landschaft Toggenburg, wo ich gegenwärtig weile, viele Prädikanten. Der ordentliche Nuntius kennt mich und mein Kloster. Wollen Euer Gnaden recht behutsam sein, damit nicht gegen mein Kloster, das sich jetzt großer Ruhe erfreut, oder gegen die katholische Religion, welche mit

<sup>1</sup> Steffens und Reinhardt, a. a. O. Nr. 331.

<sup>2</sup> St. u. R. Nr. 399.

<sup>3</sup> St.-A. Rubr. 38, Fasz. 5.

<sup>4</sup> St.-A. Rubr. 38, Fasz. 5.

<sup>5</sup> St.-A. Bd. 306, S. 425.



mir viele gute Männer im stillen beschützt haben, ein Aufruhr entstehe, denn wir sind nicht in Italien und auch nicht in den fünf Kantonen. Ich habe in meinem Gebiet noch etwa zwanzig Konkubinarier unter den Geistlichen, die andern, deren Zahl groß war, habe ich vertrieben ; auch die noch vorhandenen werde ich verjagen, sobald mir andere Priester zur Verfügung stehen. Auch der Bischof von Scala (Ninguarda) hat mir hiezu seine ganze Hilfe versprochen. Übrigens gibt es hier, außer dem meinigen, wenige Klöster, und diese unterstehen in den weltlichen Dingen fast ausschließlich den Schweizern. Das meinige ist den großen Kosten, die ihm besonders durch Gäste verursacht werden, fast nicht gewachsen. Joachim, Abt, Vasall des Reiches.»<sup>1</sup>

Während dieser Brief auf dem Wege war, erhielt Joachim das Antwortschreiben von Ninguarda und sandte nun sofort den folgenden, in mehrfacher Hinsicht höchst interessanten Brief am 28. August 1579 nach St. Gallen<sup>2</sup>: « Von Ninguarda vernehme ich, daß Bonhomini wirklich rechtmäßiger Nuntius sei, daher habe ich meine Auffassung vollkommen geändert und nehme ihn gern als Visitator auf. Ich hoffe, sein Kommen werde der katholischen Sache zum großen Nutzen sein. Der Nuntius möge bis zu meiner Ankunft nichts machen, wenn möglich. Empfanget ihn als einen mir angenehmen Gast. Wenn er visitieren will, zeige er sein Vollmachtsschreiben, damit meine Privilegien nicht verletzt werden. Ich fürchte, das Kloster, das sich bis anhin *eines tadellosten Rufes* erfreute, könnte Schaden leiden. Denn ich weiß, daß das Volk Priester und Mönche wenig liebt. Meine Toggenburger, Katholiken und Neugläubigen sind bereits in Aufregung ; sie boten mir sogar Waffen an ; sie wünschen keine Visitation ; doch der Gehorsam gegen den Papst ist mir höher und wichtiger. Mündlich mehr. Sage dem Dekan, er möge den Konvent ermahnen, daß keiner *häretische Bücher in seiner Zelle behalte, sondern sie unverzüglich in die Bibliothek bringe*. Sie sollen auch überlegen, was sie bezüglich *des Geldes, das sie zu eigen haben und anderer Gegenstände*<sup>3</sup>, dem Visitator

<sup>1</sup> St. u. R. Nr. 395. Wohl nicht ohne bestimmte Absicht unterschrieb sich Joachim « Vasall des Reiches ». Der Kardinal Hohenems, Bischof von Konstanz, hatte an den Kardinal von Como zu Händen des Nuntius in der Schweiz die Warnung geschrieben, im Vorgehen gegen die Äbte dieser Gegenden, die *reichsmittelbar* sind, vorsichtig zu sein, sonst könnten sie sich gemeinsam gegen den Visitator auflehnen. St. u. R. S. 515, Nr. 415.

<sup>2</sup> St.-A. Rubr. 38, Fasz. 5.

<sup>3</sup> Diese zwei Mahnungen lassen darauf schließen, daß Joachim doch nicht alles dem scharfen Auge des Visitators offenbaren möchte. Man sieht hier auch,

sagen wollen. Ich habe dem Nuntius ziemlich scharf geschrieben. Du wirst mich deshalb entschuldigen und auf eine Antwort von mir verweisen.»

Das mit den letzten Worten angedeutete Entschuldigungsschreiben schickte Joachim schon am 30. August noch von Rietbad aus an Bonhomini, zugleich auch als Antwort auf dessen gereizten Brief vom 27. August 1579 aus Wislikon (bei Zurzach), welcher folgendermaßen gelautet hatte: <sup>1</sup> « Ich hatte gehofft, daß der Abt von St. Gallen, von dessen frommen Seeleneifer und größter Ergebenheit gegen den Apostolischen Stuhl ich mir das Höchste versprochen hatte, mit wahrer Freude meine Hilfe annehmen werde.» Die wenig würdige Antwort des Abtes hat ihm diese Illusion genommen. Betreffend Tänikon verzichtete er auf die Hilfe des Abtes in der Visitation dieses Klosters. Weniger geduldig vermag er die Mahnung hinzunehmen, Vorsicht zu üben, « da wir nicht in Italien sind ». Er weiß nicht, was er dazu und zu dem kalten Briefe des Abtes überhaupt sagen soll. « Hätte Papst Gregor XIII. vielleicht einen so unvorsichtigen und unklugen Mann nach Deutschland geschickt, der das Kloster St. Gallen umstürzen und gegen die katholische Religion Aufruhr erregen würde! » Der Abt möge die angebotene Hilfe nicht zurückweisen, sonst könnte ihn die Strafe treffen, daß ihm im Notfalle nicht einmal Hilfe zuteil würde.

Joachim also entschuldigt sich in seinem Briefe vom 30. August an den Nuntius, dessen Schreiben er eben an diesem Tage um 10 Uhr erhalten habe: Wegen sehr schwacher Gesundheit könne er beinahe nicht schreiben; es sei ihm ein tiefer Schmerz, den Nuntius erzürnt zu haben; wie gut er gesinnt sei gegen den Papst, dafür rufe er Gott zum Zeugen an, auch der Nuntius Ninguarda könne das bestätigen; mit höchster Freude nehme er den Visitator auf und werde vor ihm nichts verbergen; über sein vergangenes Leben scheue er keine Rechenschaft. <sup>2</sup>

Inzwischen hatte sich Bonhomini am 29. August durch die Vermittlung des hl. Karl Borromäus direkt an Papst Gregor XIII.

daß die Mönche das Armutsgelübde nicht beobachteten, wenigstens nicht in seiner vollen Strenge. Die Sucht nach häretischen Büchern war damals stark verbreitet, daher auch das strenge Vorgehen der Kirche gegen solche Druck-erzeugnisse.

<sup>1</sup> St. u. R. Nr. 399.

<sup>2</sup> St.-A. Rubr. 38, Fasz. 5.

gewandt, und dieser erließ am 14. Oktober 1579 sogar ein Breve an Abt Joachim, worin es heißt, wie wünschenswert es für den Abt sein müsse, sich mit dem so erfahrenen und tüchtigen Nuntius zu beraten. Der fromme Abt werde den Besuch gewiß zu schätzen wissen.<sup>1</sup>

Das Breve wurde dann aber vom Nuntius zurückbehalten, da sich inzwischen die Differenzen gehoben hatten.<sup>2</sup> Zwar schrieb Bonhomini am 1. September von Konstanz aus nochmals einen sehr scharfen Brief an den Abt von St. Gallen, worin er dessen Entschuldigungen als lächerlich und schwächlich hinstellt.<sup>3</sup> Da aber legt sich Ninguarda, der mit Bonhomini in Konstanz weilte, ins Mittel, wie er dem Abte am 2. September schreibt. Er rühmte den St. Galler Abt beim neuen Nuntius in hohem Maße und brachte als Entschuldigungsgrund für dessen anfängliche Haltung vor, der Abt habe es vielleicht empfunden, daß Bonhomini in der Churer Bischofsangelegenheit von Joachim abgegangen<sup>4</sup> sei. Bonhomini sei nun beruhigt; auch habe ihn ein letzter Brief des Abtes gefreut und günstig gestimmt. Dieser möge daher seine bisherige große Liebe gegen Ninguarda auf den neuen Nuntius übertragen, der alle Klöster der Schweiz zu visitieren habe, während Ninguarda weiter ziehe.<sup>5</sup>

Nun stand dem Kommen des Visitators kein Hindernis mehr entgegen. Am 10. September 1579 erschien Bonhomini in St. Gallen und vollzog seinen feierlichen Einzug. Weil aber der Abt zum Kurgebrauch noch immer abwesend war und durch ein Bittschreiben

<sup>1</sup> St. u. R. Nr. 403.

<sup>2</sup> St. u. R. Nr. 521.

<sup>3</sup> St.-A. Rubr. 38, Fasz. 5.

<sup>4</sup> Ninguarda hatte mit großem Eifer die Wahl Abt Joachims zum Weibischof von Chur betrieben, sodaß Papst Gregor XIII. im Konsistorium vom 30. Januar 1579 in einem für Joachim sehr ehrenvollen Aktenstück diesen zum Weibischof mit dem Rechte der Nachfolge ernannte. Dabei hatte der Papst, den Weigerungen Joachims gegenüber, den Ausspruch getan: *pereat monasterium, floreat episcopatus*. S. Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch. XII. S. 155. St. A., *Stipplin*, *Collectanea*, Bd. 193, S. 613 u. 614. Über die Koadjutorie von Chur, gegen welche Schwyz und namentlich Luzern aufs heftigste ankämpften und gegen die dann auch Bonhomini, wohl von Schultheiß Pfyffer beeinflusst, entschiedene Stellung nahm, siehe R. u. St. an manchen Stellen, besonders Nr. 357. Vielleicht war Joachim im Innersten für Annahme des Churer Bischofsitzes, aber wegen der Opposition von verschiedenen Seiten doch eingeschüchtert. Ob die Stellungnahme Bonhominis gegen das von Ninguarda so lebhaft betriebene Projekt einen Grund zur Spannung zwischen Joachim und diesem Nuntius legte, läßt sich aus unsern Quellen nicht herauslesen.

<sup>5</sup> St.-A. Rubr. 38, Fasz. 5.

um Aufschub der Visitation ersucht hatte<sup>1</sup>, begann der Nuntius zwar dieselbe, beendigte sie aber noch nicht.

Am 12. September 1579 ist Bonhomini in Wil und schreibt von dort an Carlo Borromeo: «Der Abt von St. Gallen ist diesen Abend angekommen, während ich draußen zur Visitation war; er hat sich noch nicht gezeigt, unter dem Vorwand, daß er vom Reiten sehr müde sei. Ich glaube aber, er verberge sich aus Scham wegen seinen und meinen Briefen. Immerhin habe ich nun schon einen großen Teil seines Gebietes visitiert; die Visitation des Klosters ist begonnen, aber noch nicht vollendet.»<sup>2</sup>

Von einer Visitationsreise im Thurgau kam Bonhomini am 25. oder 26. November 1579 neuerdings nach St. Gallen, um die daselbst begonnene, aber wegen der Abwesenheit des Abtes unterbrochene Visitation durchzuführen, die nun, dank der Güte und Freundlichkeit des Abtes, glücklich vorgenommen wurde. Nach einem ersten Aufenthalt daselbst geht der Nuntius nach Appenzell, dieser «vera catholicorum cella», wo seit 100 Jahren kein Bischof mehr erschienen war, und wo der Nuntius die besten Eindrücke empfing. Auf Samstag, den 28. November, kehrte er nach St. Gallen zurück, um an diesem Tage dort im Stifte eine feierliche Versammlung der Geistlichen, eine Art Synode zu halten. Tags darauf, Sonntag, den 29. November, ist er wiederum in Appenzell. Am 1. Dezember finden wir ihn zu Wil, wo eine zweite Versammlung der st. gallischen Geistlichkeit stattfand.<sup>3</sup>

Über das, was der päpstliche Nuntius im Kloster St. Gallen Tadelnswertes fand und wofür er Reformen verlangte, sind wir nicht direkt durch einen der sonst bei Visitationen üblichen Rezesse, wohl aber durch verschiedene Briefe Bonhominis an Abt Joachim unterrichtet.

Von besonderer Wichtigkeit ist hier das umfangreiche Schreiben, welches der Nuntius bereits am 3. Dezember 1579, also unter dem frischen Eindruck der kurz vorher abgeschlossenen Visitation, von

<sup>1</sup> St. u. R. Nr. 410.

<sup>2</sup> St. u. R. Nr. 432.

<sup>3</sup> St. u. R. Nr. 510. Vgl. Anmerk. 5, S. 661. Über den Empfang in Appenzell, s. Nr. 512. Es scheint, daß der Nuntius durch die äußeren Eindrücke in Appenzell sich zu sehr einnehmen ließ, wie seine Visitationen überhaupt in allzu großer Eile vorgenommen wurden und darum nicht immer ganz zuverlässig waren. St. u. R. Nr. 432. Die Decreta et Constitutiones Nuntii sacerdotibus et clericis in territorio S. Galli constitutis, s. St.-A. Rubr. 13. Fasz. 18. Sie sind mitgeteilt in Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengesch. XII, S. 141-144.

Tänikon aus, an den st. gallischen Abt gerichtet hat. Zwei Punkte werden in diesem Schreiben einer scharfen und einläßlichen Kritik unterzogen, nämlich der zu freie Eintritt von Frauen im Kloster und die Zulassung von Mönchen zu Profeß und Weihen vor dem kanonisch zulässigen Alter.

Über den ersten Punkt lesen wir folgendes: Was wir schon beim Eintritt ins Kloster St. Gallen mündlich berührt haben, glaubte ich hier auch schriftlich festlegen zu müssen, damit in einer Sache von solcher Wichtigkeit, worüber die Päpste Pius V. und Gregor XIII. die Euch bereits übergebenen scharfen Konstitutionen erlassen haben, ganz deutlich feststehe, was zu tun und zu lassen sei. In erster Linie also erklären wir nach dem Wortlaut der päpstlichen Konstitution, daß keine Frauen in die Klausur des Klosters (in monasterii claustrum, quod ecclesiae ipsi coniunctum est), die an die Kirche direkt anstoßt, eintreten, noch auch über jene engen und dunkeln Stiegen, über welche die Mönche täglich zum Gottesdienst in die Kirche hinabgehen, auf- oder abgehen dürfen. Deshalb sollen die Türen zur Klosterklausur wie zu den Stiegen so mit einem angehängten Gewicht versehen werden, daß sie nach Öffnung sich von selbst wieder schließen. Den Schlüssel zur Stiegentüre sollen alle Mönche immer bei sich haben, den Schlüssel zur Klosterklausur nur jene, die der Dekan hiefür bezeichnet.

Da es aber zu schwierig wäre, vornehme Frauen, die mit ihren Männern die Gastfreundschaft des Klosters in Anspruch nehmen, abzuweisen, ja, da ein solches Vorgehen den Unwillen der Herren Eidgenossen erwecken und dadurch Gefahren für das Kloster verursachen könnte, so gestatten wir, vermöge einer besondern päpstlichen Vollmacht, daß solche Frauen in die Gastwohnungen (in hospitum domicilia) aufgenommen werden, und daß die Klostermägde sie bedienen dürfen; zugleich verbieten wir aber diesen Mägden jeden sonstigen Eintritt in die genannten Gastwohnungen (in dictas hospitales domos) nach dem 20. Tag dieses Monats Dezember, und zwar unter den in der päpstlichen Konstitution für Eintretende wie den Eintritt Gestattende festgesetzten sofort zu inkurrierenden Strafen. Da für die Mägde aber gegenwärtig keine andere passende Wohngelegenheit besteht, als die bei der kleinen Pforte neben der Kusterei (quae ad parvulam custodiae portam jacet), so gestatten wir ihnen, jedoch nur nach Anbringung eines festen hölzernen Gitterabschlusses, der die Türe des Gasthauses abschließe (cancellis ligneis, qui dictae

domus januam excludant, constructis), innert diesen Abschluß hinein-zugehen, aber wie bereits erwähnt, nur zum Dienste genannter Frauen: Doch auch diese Lizenz soll sich nur auf 8 oder höchstens 10 Monate erstrecken, bis der Abt, was er bereits mit kluger Bereitwilligkeit versprochen, passendere Gastgemächer außerhalb der Klausur errichtet hat.<sup>1</sup>

Was dann die Klostergebäude in Wil und Rorschach betrifft, ist mir nicht klar, ob sie Klöster genannt werden müssen; doch scheint mir auch dort das Eintreten oder Wohnen von Frauen verboten zu sein, ich will aber im Vertrauen auf den Abt hierüber noch nichts entscheiden, sondern erst die Antwort von Rom abwarten.

Bezüglich des Alters der Profeß- und Weihekandidaten enthält der Nuntiusbrief folgendes: Ich wollte zuerst, gestützt auf das

<sup>1</sup> Quod tamen eousque tantum licere volumus, nempe octo vel ad summum decem mensium spatio quoad Reverentia Vestra, quod jam pie prudenterque statuit, sedulo exequatur atque hospitalibus iis domibus concessis relictis (nach Räumung der für den kurzen Termin noch zugestandenen Gastwohnungen), alia pro hospitibus recipiendis extra claustrum parentur commodiora hospitia.

Joachim ist nie dazu gekommen, das hier von Bonhomini geforderte Frauengasthaus zu bauen, und er entschuldigte sich mit der finanziellen Unmöglichkeit eines solchen Baues. Das in dieser Zeitschr. XII, S. 148, Gesagte, ist hierin zu korrigieren. Doch gab sich Joachim Mühe, im Rahmen der bestehenden Raumverhältnisse die Klausur durchzuführen. Wir können uns nicht so leicht ein Bild davon machen, wie die « Verriegelung » des Klosters und der « dunklen Stiegen » ausgesehen hat und wie weit damit eine wirkliche Klausur geschaffen wurde. Dafür müßten wir eine genauere topographische Kenntnis der Klostergebäude aus damaliger Zeit besitzen. *Hardegger*, Die alte Stiftskirche und die ehemaligen Klostergebäude in St. Gallen, gibt S. 61-64 eine Beschreibung und zwischen S. 56-57 einen Situationsplan; doch kann man auch hieraus keine völlige Klarheit gewinnen. Jedenfalls ist die Bezeichnung « Frauenhaus » auf dem Situationsplan von anno 1570 nicht zutreffend. Ob und wann Abt Bernard ein solches erstellt hat, können wir mit Sicherheit nicht sagen. Wir sind aber mit *Müller*, « Karl Borromeo », S. 40, der Ansicht, daß in der ganzen Angelegenheit eine verschiedene Auffassung über die unter die Klausur fallenden Gebäulichkeiten obwaltete. Was Bonhomini vorläufig verlangt hatte und was darum wohl das Wesentliche der Klausur bedeutete, eben jene « Verriegelung » des eigentlichen Klosters und der « dunklen Stiegen » und die damit verbundene Fernhaltung der Frauen, scheint Joachim durchgeführt zu haben, wie die erbitterten Klagen widerspenstiger Mönche im Jahre 1590 (s. unten) über « karthusische » Strenge, neue Klausuren und « Verriegelung der Kirche » wohl deutlich zeigen. Bis zum Jahre 1590 stand auch unser Abt beim Papst und bei der römischen Kurie in ungeschmälertem Ansehen. Vom Jahre 1590 an scheinen dagegen dem schwer kranken Abt die Zügel mehr und mehr entglitten zu sein, so daß eine zweimalige Intervention von Seiten der Kurie (wegen der rebellischen Konventualen und des Glasers Seybrand) notwendig wurde, was naturgemäß zu einem Umschlag der Stimmung führte.

Zeugnis des Abtes, die Berichte meines Sekretärs über zu frühe Zulassung von Kandidaten auf sich beruhen lassen, da ich aber vom gleichen Sekretär vernahm, einer der von ihm Gefragten habe immer und immer wieder beharrlich versichert, er sei erst 19 Jahre alt und bereits Subdiakon, und ein anderer in Wil, Gehilfe des Statthalters, habe vor dem gesetzlichen Alter die Priesterweihe empfangen, so gebe ich dem Abt die Fakultät, sie von der Suspension und Irregularität zu absolvieren, jedoch mit Auflegung der folgenden Buße: 4 Monate lang haben sie jeden Freitag bei Wasser und Brot zu fasten und während der gleichen Zeit jede Woche den Marianischen Rosenkranz zu verrichten.

Jene aber, die nach Schluß des Trienter Konzils nun vor vollendetem 21. Jahr Profefß getan haben, müssen diese nochmals ablegen, da zufolge des Tridentinischen Dekretes eine solche Profefß null und nichtig ist.<sup>1</sup>

Wie sehr dem Nuntius die st. gallische Angelegenheit, besonders bezüglich des oben berührten ersten Punktes am Herzen lag, zeigt ein weiterer Brief, einen Monat später, den er unterm 12. Januar 1580 von Luzern an Abt Joachim sandte und worin er schreibt:

Ich möchte nicht dem Papste mitteilen, daß sozusagen einzig im Kloster St. Gallen, das in der Schweiz das weitaus mächtigste ist, seine strenge Konstitution über den Eintritt von Frauen nicht angenommen worden sei. Die Wertschätzung des Abtes würde dadurch beim Papste stark leiden. Ich werde aus Rücksicht die in den Konstitutionen angedrohten Zensuren bezüglich der Gastgemächer (*hospitalia domicilia*) noch zurückhalten und auch dem Papste davon nichts sagen, bis der Abt den Termin für den Bau des neuen Gasthauses in der von mir bezeichneten Art festgelegt hat. — Bezüglich der Klausur und der dunkeln Stiegen (*de claustro et obscuris scalis*) aber kann ich ruhigen Gewissens nichts nachlassen, da gilt nur absoluter Gehorsam des Abtes.<sup>2</sup> Betreffend das Haus in Wil, will ich

<sup>1</sup> St.-A. Bd. 306, S. 393-395.

<sup>2</sup> Diese Worte bestätigen und erhärten wohl die oben ausgesprochene Ansicht, daß mit diesen Vorschriften des Nuntius das streng Wesentliche der Klausur gegeben war, daß also Abt Joachim durch deren Vollführung die Klausur wirklich einrichtete, auch ohne den Bau eines Frauengasthauses. Bei dieser Annahme erklärt sich auch leichter, was Florin Flerch auf der Diözesansynode zu Konstanz vorbrachte, Abt Othmar habe mit dem Abt von Einsiedeln über eine schärfere Einhaltung der Klosterklausur beraten und die bezüglichlichen Beschlüsse zum Teil bereits durchgeführt. S. *Constitutiones et decreta synodalia*; *Acta synodi* f. 261 b.

der Interpretation des Abtes mich fügen, wiewohl nach dem Wortlaut der Konstitution eine andere Meinung richtiger scheint.<sup>1</sup>

Nochmals kommt Bonhomini auf die ihm so sehr am Herzen liegende Sache zurück, als er im Begriffe steht, die Schweiz zu verlassen. Aus Konstanz schreibt er am 1. November 1581 nach St. Gallen<sup>2</sup>: Im Begriffe, nach Wien zu reisen, hätte er gerne den Abt noch besucht, aber keine Zeit mehr gehabt. Joachim möge ihm mitteilen, was er für den Ausschluß der Frauen vom Kloster unternommen habe. Schon zwei sehr ertragreiche Jahre seien nun vorüber, seit der Abt fest versprochen hatte, ein vom Kloster gesondertes Frauengasthaus zu errichten.

Dieses kleine Brieflein bekundet, daß sich Joachim wegen des Nichtbauens mit der schlechten Finanzlage des Klosters entschuldigte, eine Entschuldigung, die, wie wir noch sehen werden, einige Jahre später neuerdings wiederkehrte.

Der St. Galler Abt erwiderte auf das Schreiben aus Konstanz am 15. November 1581, der Nuntius möge sich in Wien beim Kaiser verwenden, daß die dort anhängigen st. gallischen Angelegenheiten eine rasche Erledigung finden, was bisher den Bemühungen der zwölf Kantone noch nicht gelungen sei. Wenn der Abt schadlos wegkomme, verspreche er, sofort die verlangte Gebäulichkeit zu errichten. Wenn er bisher nicht entsprochen habe, möge der Nuntius nicht ausgestreuten Gerüchten (*de me sparsis rumoribus*) Glauben schenken, sondern überzeugt sein « *talem me esse qualem futurum spoondi* ».<sup>3</sup>

Zutritt von Frauen zu den Gastquartieren in der Mitte des Klosters mußte noch nicht notwendig eine Verletzung der Klausur involvieren, es konnte auch bloß den Schein einer solchen Verletzung erwecken oder eine Gefährdung derselben sein, was die Worte Bonhominis indirekt bestätigen. Der Nuntius mußte aber kraft seines Amtes und nach dem Geiste des Tridentinums auch die Gefahr zu bannen suchen. Auch der entschiedene Reformabt Bernard Müller hat nicht sofort das Frauengasthaus gebaut, aber dennoch die Klausur durchgeführt.

Es ist mit der Klausur ganz ähnlich gegangen wie mit andern Reformpostulaten, z. B. dem Armutsgelübde und dem Alter der Profeß- und Weihenandidaten. Schon Abt Othmar hatte unter dem Einfluß des vom Tridentinum neu angefachten Reformgeistes all diesen Forderungen seine Aufmerksamkeit zugewendet und sie nach Möglichkeit zu verwirklichen gesucht; das gleiche tat Joachim; allein der noch stark vorherrschende Zeitgeist einer früheren Epoche und manche bald stärker, bald schwächer auftretende innere wie äußere Hemmnisse bewirkten, daß jede dieser Reformen nur ganz allmählich und nicht ohne gelegentlich eintretende Rückschläge sich durchsetzen konnte.

<sup>1</sup> St.-A. Bd. 306, S. 551.

<sup>2</sup> St.-A. Bd. 306, S. 593.

<sup>3</sup> St.-A. Bd. 306, S. 303-306.



Im nämlichen Schreiben bemerkt der Abt, er habe nach der Abreise des Nuntius seine Weltpriester viermal berufen und sie zur Frömmigkeit, Bescheidenheit, Keuschheit und zu einem schönen Gottesdienste aufgemuntert, sowie auch scharfe Maßregeln gegen Konkubinen und verdächtige Weiber angedroht. Dann führt er wörtlich fort :

« Ein vom Kloster entferntes Gebäude für Frauen ist noch nicht gebaut, wird aber gebaut werden, sobald es finanziell möglich ist. Obwohl nämlich die zwei verflossenen Jahre eine ziemlich gute Wein- und Getreideernte gebracht haben, so ist das Geld durch die in den verflossenen Jahren angewachsenen Schulden und durch nötige Zurückstellungen für die Zukunft so ziemlich erschöpft. Vom Bauen hält mich auch ab eine bei den Luzernern zugunsten des Grafen Ulrich von Montfort eingegangene Bürgschaft von 12,000 Gl., wofür ich jährlich den Luzernern 600 Gl. zu bezahlen habe. »

In einem ausführlichen Antwortschreiben vom 12. Januar 1582 aus Wien drückt Bonhomini seine Freude darüber aus, daß die Reformdekrete beim Klerus der Stiftspfarrreien beobachtet werden ; möchte, so fügt er mit Nachdruck hinzu, auch bei den Mönchen das gleiche der Fall sein bezüglich des Armutsgelübdes und der Fernhaltung von Frauen. « Den Bau eines Frauenhauses hast Du länger, als ich erwartete, verschoben. Ob der Papst hiemit zufrieden sei, weiß ich nicht, da er so strenge auf diesen Dingen besteht. Bezüglich falscher Gerüchte, wodurch Du in Rom verklagt worden, weiß ich nicht, was sagen. Ich rate Dir, einen möglichst unbescholtenen Lebenswandel zu führen, nur Gott und den Seelen zu dienen, damit jene Gerüchte Lügen gestraft werden. Was könnte ich Deiner Person für ein Zeugnis ausstellen, da ich seit fast zwei Jahren keinen Brief von Dir erhalten, während ich Dir mehrere geschrieben habe. Meine frühere Zuneigung kennst Du. »<sup>1</sup>

Die folgenden Jahre vernehmen wir in dieser Angelegenheit weiter nichts mehr. Dagegen finden sich verschiedene andere Dokumente, die über den innern Stand des Klosters einiges Licht verbreiten.

(Schluß folgt.)

<sup>1</sup> St.-A. Rubrik 38, Fasz. 5.

# Portraits d'ecclésiastiques peints par Wyrsch

Par GEORGES BLONDEAU

(Suite et fin.)

Une réplique du *Portrait de l'abbé Pfyffer de Saint-Urban* fait partie de la collection de tableaux de Wyrsch dépendant de la succession de M. Meyer Am Ryn, qui appartient à M. Georges Meyer, archiviste, à Lucerne. Elle est signée et datée de 1778.

M. Alphonse Meyer de Schauensée, ingénieur, à Soleure, possède un *Portrait de Benoît Pfyffer d'Altishofen*, daté de la même année, qui paraît être le second original peint par Wyrsch, car il offre quelques variantes par rapport à celui du musée de Lucerne <sup>1</sup>.

La tante de M. Alphonse Meyer, M<sup>me</sup> veuve Mohr, née Meyer de Schauensée, a en sa possession, à Lucerne, une réplique du même *Portrait de Dom Pfyffer*, lequel était le frère de l'arrière-grand'mère de cette dame <sup>2</sup>.

Une bonne copie du *Portrait du prince-abbé Benoît de Saint-Urban* <sup>3</sup> se trouve chez M. Alphonse Pfyffer d'Altishofen, à Lucerne. M<sup>me</sup> la baronne Louis de Pfyffer-Heidegg possède aussi un *Portrait de l'abbé Pfyffer d'Altishofen*, qui orne l'un des salons de son château de Heidegg, près de Gelfingen <sup>4</sup>. On nous a signalé, au château de Schauensée, un

<sup>1</sup> Haut. 0,75, larg. 0,60. Toile. Inédit.

Le prince-abbé est vu de  $\frac{3}{4}$  à droite, la figure de face, légèrement à gauche, sur un fond brun-noir. Ses cheveux paraissent moins gris que dans le premier tableau original, ses yeux plus vifs. La carnation est toujours fortement accentuée. Le devant de la robe blanche est dissimulé en partie par un large et long scapulaire de drap noir.

Les armoiries, sur blason ovale, sont également surmontées de la crosse et la mitre, et écartelées. *Les poissons accolés du 1<sup>o</sup> et 4<sup>o</sup> sont accompagnés de trois fleurs de lys.* Les 2<sup>o</sup> et 3<sup>o</sup> sont *chevronnés d'or et de sable.* Sous le blason on lit : *Aetatis 47. A(nn)o 1778*, sans signature.

<sup>2</sup> Mêmes dimensions. Toile. Inédit.

Ce tableau est la réplique exacte du précédent. Il porte la même inscription et le même blason.

<sup>3</sup> Mêmes dimensions. Toile. Inédit.

<sup>4</sup> Réplique exacte des deux précédents, portant également la date de 1778. Toile. Inédit.

autre Portrait de Dom Pfyffer, abbé de Saint-Urban, lequel fait peut-être double emploi avec l'un des précédents.

Enfin, lors de la dispersion des tableaux qui se trouvaient au château de Koenigshof, près de Soleure, une *Réplique du Dom Pfyffer* devint la propriété de M. Zecker, antiquaire, à Bâle. Nous ignorons le possesseur actuel de cette toile, ainsi que des autres répliques des deux originaux, peints par Wyrsh, du même prélat.

Durant la même année 1778, Wyrsh peignit le *Portrait du doyen Hess*<sup>1</sup>, curé de Zug, qui se trouve dans la nouvelle église Saint-Michel de cette ville. Ce tableau dénote, chez l'artiste, le développement de son talent dans la présentation d'un sujet prêtant peu à l'originalité. M. Aschwanden, instituteur à Zug, possède une réplique réduite du *Portrait du curé Hess*<sup>2</sup>.

Dans le salon de réception de l'abbaye d'Engelberg, au milieu des tableaux qui forment la galerie des portraits des abbés qui ont gouverné cet antique monastère à travers les siècles, on remarque une toile qui dépasse toutes les autres par sa valeur artistique. C'est le vivant *Portrait de Dom Léodegar Salzman*, qui fut abbé dans la deuxième moitié du XVIII<sup>me</sup> siècle<sup>3</sup>. Cette toile, l'une des bonnes productions de Melchior Wyrsh, fut peinte à Engelberg, en 1778.

<sup>1</sup> Haut. 0,80, larg. 0,60. Toile dans un beau cadre en bois doré et sculpté de l'époque. Inédit.

Le doyen est vu à mi-corps de  $\frac{3}{4}$ , dans son costume ecclésiastique. Dans sa main droite, il tient un crucifix. Au revers de la toile, on lit : *Wyrsh pinx(it) 1778*.

Clément-Damian Hess, né à Zug, le 16 mai 1726, devint curé de Zug et mourut en cette ville le 21 avril 1791. — GUILLAUME-JOSEPH MEYER, *Biographies et nécrologies de Zug*, 1915.

<sup>2</sup> Haut. 0,40, larg. 0,36. Toile ovale dans un cadre simple à baguette. Inédit.

Le sujet est le même que dans le portrait précédent, sauf que le curé Hess est vu ici en buste. La main et le crucifix ne sont point apparents. Le verso de la toile porte ces mots : *Wyrsh pinx(it) 1778*.

<sup>3</sup> Haut. 0,80, larg. 0,64. Toile.

L'abbé Salzman est vu à mi-corps de  $\frac{3}{4}$  à droite. La figure, de face, un peu tournée vers la gauche, est rude, les traits accentués. Les cheveux rares et les sourcils très arqués commencent à grisonner. Les yeux sont vifs et intelligents ; celui de gauche louche très légèrement. Le modèle porte un camail de drap noir, avec petit faux-col en toile blanche. De la rangée des boutons, entièrement fermés, sortent quelques anneaux d'une chaîne en or supportant une riche croix, de même métal ciselé, sertissant six grosses pierres de couleur, et terminée en haut et en bas par un pendentif également en or ciselé. Le bras droit, seul visible, est replié vers la gauche sur le camail ; la main, bien dessinée, porte à l'annulaire une bague en or ornée d'un gros rubis et s'appuie sur un livre debout, dont on voit le dos.

A la partie supérieure de la toile, se trouve un blason ovale sommé de la

La famille Salzman, dont la descendance mâle est éteinte, possède un portrait de l'abbé d'Engelberg ; mais il n'est pas certain qu'il soit de la main de Wyrsh.

Avant ou après ses vacances de 1778, Wyrsh peignit, à Besançon, une toile non moins remarquable que la précédente. Le *Portrait du chanoine de Montrichard* représente un prélat, âgé d'environ 50 ans, dans le somptueux costume des chanoines de l'abbaye de Baumeles-Messieurs (Jura). Le bras droit est étendu, la main ouverte et accueillante est artistement traitée. Le bras gauche replié s'appuie sur un livre placé, avec des papiers, sur le marbre d'une console de style Louis XV. La main gauche, finement dessinée, porte à l'auriculaire une bague d'or ornée d'une pierre précieuse. La majesté du personnage n'exclut pas l'aisance de la pose ni la souplesse de la touche ; ces qualités s'allient à la richesse et à l'heureux effet du coloris <sup>1</sup>.

mitre, de la crosse et du bâton, insignes des hautes dignités abbatiales. L'écu est coupé par une bande d'argent, avec, en chef, une clef renversée, en forme de croix, en pointe, une grappe de raisins. Ce blason est orné de deux chutes de lauriers et d'un double feston, sous lequel on lit : *Leodogarius Salzman elect(us) 1769. obiit 1798*. Au dos de la toile se trouvent la signature de Wyrsh et la date de 1778.

— J. AMBERG, *Lexikon*.

Né à Lucerne, le 22 février 1721, Leodegar Salzman fit profession à l'abbaye bénédictine d'Engelberg, le 2 novembre 1738. D'abord prieur du couvent, puis curé administrateur à Sins (Argovie), il fut élu abbé le 5 juin 1769. L'abbé Salzman fonda une bonne école dans cette commune. Durant son règne, il abolit la mendicité, introduisit l'industrie dans la vallée d'Engelberg et spécialement la manufacture de la soie. Il fut un père et un bienfaiteur pour ses administrés. Après sa mort, arrivée le 14 mai 1798, son siège demeura vacant pendant cinq années, en exécution d'un décret du Directoire Helvétique. — VON MULINEN, *opere citato*, tome I, p. 85.

<sup>1</sup> Haut. 0,98, larg. 0,76. Toile dans un beau cadre doré de l'époque Louis XV. Inédit.

Le chanoine de Montrichard est vu assis, à mi-jambes, de  $\frac{3}{4}$  à droite. La figure, de face, longue et osseuse, est encadrée dans une volumineuse perruque blanche à plusieurs rangs de boudins superposés. Les yeux, dont le regard est dirigé vers la gauche, offrent cette particularité qu'un faux trait, dans celui de gauche, donne l'impression d'un léger strabisme ou de la perte de la vue.

Le prélat est revêtu d'un rochet de mousseline, dont les plis sont harmonieusement drapés sous un camail de soie violette fermé par un rang de boutons rouges, et un rabat d'étamine noire liseré de blanc. Sur la poitrine s'étale un ruban de moire noire bordé de jaune, supportant la croix à huit branches du chapitre de Baume.

Ce tableau a été rentoilé vers le milieu du XIX<sup>me</sup> siècle, ce qui ne permet plus de voir la notice inscrite au revers de la toile primitive. Cependant, on en a reproduit, sur la nouvelle, les mots suivants : *Peint par Wyrsh 1778*.

Les généalogistes font remonter l'ancienneté et la noblesse de cette famille au XIV<sup>me</sup> siècle et indiquent que, dès le siècle suivant, un Jean de Montrichard

Nous avons relaté dans quelles circonstances Wyrsch reçut d'importantes commandes du chanoine Charles-Joseph Quirot, prévôt de

était religieux à l'abbaye des moines de Baume. Plusieurs membres de cette maison furent inscrits à la Confrérie de Saint-Georges, en Franche-Comté, à partir de cette époque.

Au XVI<sup>m</sup>e siècle, Gérard de Montrichard et, au siècle suivant, son fils Roland étaient gouverneurs de Nozeroy pour les princes de Chalon. L'un des fils de ce dernier entra au monastère de Baume-les-Moines ; mais il en sortit, se maria et fit souche d'une branche éteinte depuis.

Nicolas-Jean-Baptiste de Montrichard, au profit de qui la terre de Frontenay fut érigée en marquisat, en 1747, eut, de son mariage avec Suzanne de Visemal, dix enfants. L'un de ses fils, Pierre-Joseph, se maria en 1740 avec Jeanne-Charlotte de Rougrave et en eut plusieurs fils.

Au cours des vingt années qui suivirent 1759, date de la sécularisation de l'abbaye de Baume, par une bulle du pape Clément XIII, trois membres de la famille de Montrichard furent, en même temps, chanoines de Baume-les-Messieurs, après avoir fait preuve de seize quartiers de noblesse.

1<sup>o</sup> Pierre-Louis-Bonaventure de Montrichard, qui était probablement l'un des fils de Nicolas-Jean-Baptiste cité plus haut, et qui paraît être le modèle peint par Wyrsch en 1778, d'après l'âge accusé par le portrait que nous avons décrit.

2<sup>o</sup> Jacques-Paul, deuxième fils de Pierre-Joseph de Montrichard et de Jeanne-Charlotte de Rougrave, né entre 1742 et 1747. L'abbé de Billy le dit chanoine tréfoncier de Liège.

3<sup>o</sup> Henri-Gabriel de Montrichard, non cité par le même auteur, fils cadet des précédents, né au château de St-Martin, près Voiteur, le 21 septembre 1748. Docteur en théologie, chanoine élu de Baume le 28 janvier 1767, vicaire général de Mgr de Rohan, à Bordeaux, puis à Cambrai, doyen du chapitre de Baume en 1780, abbé d'Andres au diocèse de Boulogne en 1788.

Le chanoine Henri-Gabriel de Montrichard émigra en Suisse au moment de la Révolution française et se fixa à Fribourg. Il y fonda, dans l'établissement de la Commanderie de l'Ordre de Malte, une œuvre charitable, en faveur des prêtres déportés et des émigrés français, qui distribua à ceux-ci 140,000 livres de secours de 1794 à 1799.

A cette date, l'invasion des armées françaises obligea le chanoine de Montrichard à se retirer en Bavière et il ne rentra en France qu'après le Concordat. En 1804, le pape Pie VII le félicita de son dévouement envers ses compatriotes et, le 22 juillet 1816, une ordonnance de Louis XVIII le nomma archevêque de Besançon. Le prélat ne prit point possession de son siège ; il mourut deux jours après sa nomination d'une attaque d'apoplexie.

Des renseignements qui précèdent, il résulte que les deux derniers chanoines de Montrichard ne peuvent être, ni l'un ni l'autre, le modèle du portrait peint en 1778, en raison de la non-concordance de leur âge à cette époque, avec celui du prélat qui se fit portraiturer par Wyrsch en 1778.

Ce beau tableau appartient au comte Charles de Montrichard, au château de la Chasseigne, près Nevers, qui possède la croix et le cordon canoniaux de son grand-oncle, exactement reproduits sur la toile de Wyrsch. — DUNOD, *Histoire du Comté de Bourgogne*. — GUICHENON, *Histoire de la Bresse*. — LABBEY DE BILLY, *Histoire de l'Université... op. cit.*, tome II, p. 122 à 131. — GASTON DE BEAUSÉJOUR, *Mémoires de la famille de l'abbé Lambert*, publiés par la Société d'histoire contemporaine, Paris, Picard, 1894, p. 146 et 147, note.

Saint-Anatoile de Salins, directeur spirituel de l'Hôtel-Dieu de cette ville <sup>1</sup>.

L'année même (1780) où le maître de Buochs peignit son magnifique *Christ en croix* destiné par le donateur au rétable de la chapelle de cet hôpital, il fit aussi un vigoureux *Portrait en buste du chanoine Quirot*. Dans cet ovale, on voit le Mécène salinois drapé dans un ample camail d'hermine démouchetée, aux tons harmonieusement rendus, sur lequel est placé un rabat noir bordé de blanc. La figure, d'une belle carnation, aux yeux bruns exprimant la bonté et la douceur, est encadrée dans une large perruque à marteaux <sup>2</sup>.

Très satisfait de l'exécution de cette peinture, le généreux chanoine en commanda plusieurs copies à son portraitiste. Trois d'entre elles furent offertes à l'archevêque de Besançon, Mgr Raymond de Durfort, qui en fit placer une dans la galerie des portraits des prélats, dans son palais. Ces copies ne sont point parvenues jusqu'à nous.

Pendant, nous connaissons d'autres *Répliques du Portrait du chanoine Charles-Joseph Quirot*. Elles sont aussi de forme ovale et de dimensions approximativement égales à celles de l'original. Le prévôt de Saint-Anatoile y est représenté dans son même costume et avec la même pose ; pourtant, dans certaines toiles, « la touche paraît moins vigoureuse, le modelé de la figure plus délicat, les détails de la perruque et de l'hermine plus fouillés », parfois même le coloris est moins chaud et moins brillant <sup>3</sup>.

Le portrait en buste de son bienfaiteur servit à Wyrsh pour l'exécution d'une grande toile commandée à la même époque par le riche prélat. Le *Portrait de Ch.-J. Quirot, bienfaiteur de l'hôpital de*

<sup>1</sup> Melchior Wyrsh peintre d'histoire. Ses *Christs en croix et au tombeau*. *Revue de l'histoire ecclésiastique suisse*, 1927.

<sup>2</sup> Haut. 0,62, larg. 0,53. Toile dans un beau cadre doré et sculpté de l'époque Louis XVI.

Au dos de cette toile, qui décore la salle des délibérations du Conseil municipal de Salins, on lit, de la main du peintre : *Charles Joseph Quirot chanoine et prévost de l'insigne chapitre de St Anatoile de Salins, né le 19 mars 1709 à Salins, peint p(ar) Wyrsh 1780*.

<sup>3</sup> La meilleure de ces répliques (0,650 × 0,545) a été donnée par M. Alexandre de Lurion au musée de Salins et orne actuellement le cabinet de travail du maire de cette ville. Sa notice au dos est la même que celle de l'original, sauf qu'elle se termine par ces mots : *peint par Wyrsh à Besançon 1780*.

Une autre réplique (0,60 × 0,48) appartient à M. de Beaujeu, à Villers-Farlay (Jura) ; elle porte le même texte que la toile originale.

Enfin l'hôpital de Salins possède une copie, en mauvais état (0,77 × 0,63), de ce portrait, laquelle n'est ni datée ni signée.

*Salins*, placé autrefois dans l'une des salles de malades de cet établissement, voisine maintenant avec le grand *Christ en croix*, dans le salon du rez-de-chaussée. Le prévôt, qui avait fait à l'hôpital une importante dotation, est représenté en pied, debout en habit de chœur, dans une attitude à la fois simple et majestueuse. Le visage et le haut du corps sont semblables à ceux du portrait en buste. Le rochet en mousseline, sans dentelles, n'est garni que d'une petite ruche plissée aux manches ; le grand manteau d'hermine, rejeté en arrière, tombe sur le dossier d'un fauteuil placé à côté d'une console Louis XVI. Le bras droit est replié, la main porte une barette noire avec un volumineux pompon. Le bras gauche est allongé, la main ouverte indique une petite scène que l'on aperçoit plus bas à droite, sous les plis d'un grand rideau rouge qui forme le fond du tableau.

« Cette scène représente une salle d'hôpital où trois malades sont couchés dans leurs lits. L'un d'eux absorbe une cuillère de potion que lui présente une religieuse. Les autres regardent le groupe principal où l'on voit un malade assis dans un fauteuil et soutenu par deux religieuses vêtues de robes bleues avec tablier et voile blancs. Le patient présente sa jambe à un chirurgien qui, un instrument à la main, se prépare à faire une incision.

« Au-dessus de cette scène, dans un replis du rideau, on aperçoit un petit cartouche où est représenté le traditionnel pélican qui se perce les flancs, allusion à l'inépuisable charité du vénérable chanoine <sup>1</sup>. »

Les largesses du prévôt de Saint-Anatoile s'étendirent non seulement à l'hôpital de Salins, mais encore à plusieurs couvents de cette ville.

Vers 1775, un incendie, provoqué par la foudre, avait détruit une partie du monastère des Ursulines. Ces religieuses, ayant fait reconstruire le bâtiment incendié, se trouvèrent bientôt hors d'état de payer leurs dettes et menacées d'être expulsées de leur paisible béguinage. Le chanoine Quirot leur donna les fonds nécessaires pour s'acquitter vis-à-vis de leurs créanciers. De plus, il offrit à ces religieuses un grand tableau allégorique, rappelant le souvenir de cet heureux événement, dont il avait fait la commande à Wyrsh, en 1781.

La composition, bien ordonnée, de cette peinture comporte trois scènes distinctes, reliées entre elles par une idée commune. Au centre du premier plan, le chanoine Quirot, debout dans son costume ecclé-

<sup>1</sup> G. BLONDEAU, *Ch. J. Quirot bienfaiteur de la ville de Salins et ses portraits peints par Wyrsh. Mémoires de la Société d'Emulation du Jura 1917.*

siastique de ville, le bras droit allongé, la main accueillante, appuie la main gauche contre le mur du couvent dont les assises disjointes annoncent la ruine prochaine. L'une des pierres à demi descellée porte ces mots : *Dixit sta et stetit*.

En haut et à gauche du tableau on voit, agenouillées dans les nuages, sainte Anne de Xaintonge et sainte Ursule, patronne et fondatrice de l'Ordre des Ursulines. Elles implorent la pitié du Père Eternel vu, avec sa grande barbe blanche, à mi-corps, dans la nue, tout en haut et à droite du tableau. Celui-ci, le bras droit allongé, désigne de l'index le pieux donateur et semble rassurer les deux saintes sur le sort, désormais assuré, de leur communauté salinoise. Un ange adulte et deux ravissants angelots ailés contemplant, dans les nuages, cette scène désormais historique <sup>1</sup>.

La toile représentant *Ch.-J. Quirot, protecteur du couvent des Ursulines de Salins*, a conservé toute la fraîcheur première de son coloris ; elle peut être rangée parmi les bons ouvrages du maître de Buochs, dans le genre de la peinture d'histoire. Le généreux donateur mourut l'année suivante (21 décembre 1782), trop tôt pour notre artiste, à qui il n'aurait pas manqué de faire de nouvelles et aussi importantes commandes, s'il avait vécu encore quelques années, tout au moins jusqu'au retour de Wyrsh en Suisse.

L'archevêque de Besançon, à qui le chanoine de Saint-Anatoile avait offert des copies de son portrait, ainsi qu'on l'a vu plus haut, s'intéressa, à son tour, au directeur de l'Ecole de peinture de sa ville épiscopale et posa devant son chevalet. Le *Portrait de Mgr de Durfort* paraît avoir été détruit pendant la Révolution française. Cependant, on en conserve le souvenir par une gravure qui le reproduit au frontispice d'un volume renfermant le *Missel*, l'*Antiphonaire* et le *Rituel* du diocèse de Besançon. Cette œuvre, assez bonne, porte au bas et à gauche les mots : *Wirsch* (sic) *del*(ineavit). *Michault sculp*(sit). La lettre de la gravure indique le privilège de l'imprimeur Lépagney, de Besançon, et la date 1781. On voit, dans cette image, le prélat, assis dans un fauteuil, revêtu de son costume épiscopal et, à côté de lui, ses armoiries <sup>2</sup>.

<sup>1</sup> La toile, de 2 m. de haut sur 1<sup>m</sup>20 de large, est signée sur une grosse pierre en bas et à gauche du premier plan : *Wyrsh fecit* 1781. Elle appartient actuellement à la famille de Lurion, à Salins. — G. BLONDEAU, *op. cit.*

<sup>2</sup> Abbé PAUL BRUNE, *Dictionnaire des artistes et ouvriers d'art de la France. Franche-Comté*, p. 187a. — JULES GAUTHIER, *Dictionnaire des graveurs franc-comtois*, verbo Michault.



Il existe, dans le salon de l'hôpital Saint-Jacques, à Besançon, une toile représentant Mgr de Durfort <sup>1</sup>, qui est l'œuvre de Jourdain, l'un des meilleurs élèves de Wyrsh <sup>2</sup>.

Dans les premiers mois de l'année suivante, l'archevêque de Besançon exprima le désir de conserver devant ses yeux le souvenir de l'un de ses vicaires généraux qui venait d'être élevé à la dignité épiscopale. Celui-ci posa, lui aussi, devant Wyrsh et offrit l'œuvre de l'artiste à Mgr de Durfort. Le *Portrait de Mgr de Clermont-Tonnerre* <sup>3</sup>, évêque de Châlons, peint en demi-teintes bien soutenues, reproduit

<sup>1</sup> Raymond de Durfort-Léobard, né au château de La Roque, en Guyenne le 10 octobre 1725, fils de François-Gilles de Durfort, baron de Léobard, et de Jeanne de Mareully, fit ses études théologiques au Séminaire de Saint-Sulpice, à Paris. Il fut nommé abbé commandataire de l'abbaye de Vieuville, en 1750, et exerça, pendant dix ans, les fonctions d'archidiacre du chapitre de Tours et celles de vicaire général de ce diocèse. Aumônier du roi Louis XV en 1761, il fut nommé évêque d'Avanches en 1764 et archevêque de Besançon en 1774.

Au début de la Révolution française, Mgr de Durfort fut l'un des prélats de France qui se montrèrent, sinon favorables, du moins bienveillants à l'égard des idées nouvelles. Mais il refusa le serment constitutionnel et se retira à Soleure en 1791, où il mourut le 19 mars 1792. Le journal révolutionnaire *La Vedette*, rédigé par l'abbé Dormoy, ne craignit pas de faire son éloge après sa mort. — SAUZAY, *La persécution religieuse pendant la Révolution dans le Département du Doubs*. — Abbé BESSON, *Oraison funèbre de Mgr de Durfort, archevêque de Besançon, suivie de la relation de ses obsèques à Soleure et à Besançon, 1792-1868*, 2<sup>me</sup> édition, Besançon, Turbergue, 1868, de 71 pages in 8°.

<sup>2</sup> PAUL BRUNE, *op. cit.*, p. 149b.

<sup>3</sup> Haut. 0,68, larg. 0,55. Toile ovale dans un cadre de style Louis XIV, en bois doré et sculpté. Inédit.

Le prélat est vu en buste allongé, de  $\frac{3}{4}$  à droite. L'ovale délicat et gracieux de son visage, vu de face, est d'une belle carnation ; les yeux bruns, sous des sourcils châtain, sont vivants ; les cheveux châtain et légèrement poudrés se relèvent en un seul rang de boudins ; les lèvres, dont la commissure est un peu arquée, paraissent souriantes.

Il porte un camail de soie violette à lisérés et boutons rouges et petit capuchon, dont les plis, artistement drapés sur le bras droit, laissent apercevoir, sous la doublure en soie rouge du camail, un coin de la dentelle qui orne la manchette du rochet. Un large ruban, placé sous un rabat noir bordé de blanc, soutient une croix latine en or ciselé.

Au dos de la toile, le peintre a écrit : *Anne Antoine Jules de Clermont Tonnerre nommé à l'évêché de Chalon (sic) sur Marne le 25 X (décembre) 1781. Peint par Wyrsh 1782.*

Un portrait de ce prélat, en cardinal-archevêque de Toulouse, se trouve à l'archevêché de cette ville. Il en a été tiré deux lithographies, l'une par Noël et l'autre par Hersent, dessinée par Villain. Son portrait, vu de profil en médaillon, a été gravé par Labbadye dans la *Collection des Constituants*. — Abbé AURIOL, *L'épiscopat français depuis le Concordat jusqu'à la Séparation* (1802-1905), grand in 4°, Paris, 1907, p. 622.

avec habileté les traits fins et aristocratiques du modèle. Les yeux sont d'une vivacité qui dénote le caractère indépendant du jeune prélat, en même temps que l'activité, la bonté, la générosité et la fermeté dont il fit preuve durant son exil et au cours de sa longue carrière épiscopale et archiépiscopale<sup>1</sup>. Lorsque Mgr de Durfort partit en

<sup>1</sup> Issu de l'illustre maison de Clermont, en Dauphiné, et fils de Charles-Henry-Jules, duc de Clermont-Tonnerre, marquis de Vauvillers, et de Marie-Anne-Julie Le Tonnelier de Breteuil, Anne-Antoine-Jules de Clermont-Tonnerre naquit à Paris le 1<sup>er</sup> janvier 1749. Son oncle, Jean-Louis-Aymard de Clermont-Tonnerre, était le célèbre abbé commandataire de Luxeuil (1743-1804).

Après avoir reçu le bonnet de docteur en Sorbonne, il fut nommé grand vicaire du diocèse de Besançon. Reçu à l'Académie de cette ville le 24 mars 1779, en remplacement de Mgr de Lezay-Marnésia, dont il sera parlé ci-après, il devint président de cette Compagnie le 3 janvier 1781. Le 25 décembre de la même année, le roi le nomma évêque de Châlons, peu de temps après qu'il fût pourvu de l'abbaye de Moutierender, dans ce diocèse. Il fut sacré le 14 avril 1782.

Député du clergé aux Etats-Généraux de 1789 et membre de la Constituante, il signa le manifeste des évêques, refusa le serment constitutionnel et se retira en Belgique. Revenu dans son diocèse en 1792, il dut bientôt émigrer en Hollande, séjourna en Suisse et se fixa à Altona. Rentré dans sa patrie en 1798, il signa l'*Instruction des évêques sur les atteintes à la religion*, refusa d'adhérer au Concordat et démissionna en 1801.

En 1814, Louis XVIII nomma Anne-Antoine-Jules de Clermont-Tonnerre Pair de France et, en 1817, de nouveau évêque de Châlons. Mais ce siège n'ayant pas été rétabli par le Saint-Siège, il fut promu à l'archevêché de Toulouse en 1820 et en prit possession le 16 octobre de la même année. Aussitôt, il s'efforça d'éteindre les restes de l'ancien schisme constitutionnel et de ramener la concorde dans son clergé. Il fit construire le Grand Séminaire de Toulouse et fonda, dans le couvent des Récollets de cette ville, une maison de retraite pour les prêtres.

Mgr de Clermont-Tonnerre fut créé cardinal par Pie VII en 1822 et prit part aux conclaves de 1823 et 1829. C'est lui qui harangua Charles X à la cérémonie du sacre. (Il figure sur le célèbre tableau de Gérard au pied de l'autel, à côté de Mgr de La Fare.) A la suite de son mandement de 1827, il fut traduit devant le Conseil d'Etat et condamné comme d'abus. Le 1<sup>er</sup> août 1828, il signa, au nom des évêques de France dont il était le doyen, le *Mémoire au Roi*, au sujet des Ordonnances du 16 juin et, le 8 octobre suivant, il adressa une lettre de reproches, restée célèbre, au ministre, Mgr de Feutrier, où il revendiquait la devise de sa famille : *Si omnes, ego non*. Il mourut à Toulouse le 21 février 1830.

« C'était un homme d'infiniment d'esprit, très grand seigneur, d'une générosité qui se déploya avec éclat lors de la terrible inondation de 1827. Il ne manqua jamais de se prononcer avec franchise sur la situation faite à la liberté de l'Eglise. »

— Le Père ANSELME, *Histoire généalogique et chronologique de la maison royale de France, des grands officiers de la couronne et de la maison du Roy*, 1712, tome II, p. 1589 et ss. — POTIER DE COURCY, *Les continuateurs du Père Anselme*. Nouvelle édition, tome VIII, p. 149, 909 à 916. — Abbé DE MAC-CARTHY, *Oraison funèbre de Mgr de Clermont-Tonnerre*. — Abbé CAYRE, *Histoire des évêques de Toulouse*, 1873, dans *L'Ami de la Religion*, tome LXIII, p. 84. — R. P. JEAN, *Les évêques et archevêques de France de 1682 à 1801*, Paris, 1891, p. 321.

émigration, à Soleure, il fit cadeau à son médecin et ami le docteur Rougnon de ce portrait qui existe encore dans la famille de celui-ci <sup>1</sup>.

Deux années avant de peindre l'évêque de Châlons, le maître de Buochs avait travaillé pour un autre prélat comtois, en peignant le *Portrait de Mgr de Lezay-Marnésia* <sup>2</sup>. Ce tableau a disparu ; mais il en reste une reproduction dans un petit dessin conservé à la Bibliothèque municipale de Besançon <sup>3</sup>.

On ne connaissait aucune effigie authentique d'un historien comtois, dont le nom et les œuvres ont acquis une certaine notoriété. Le *Portrait du chanoine Labbey de Billy* <sup>4</sup>, que Wyrsch peignit en 1781

<sup>1</sup> G. BLONDEAU, *Les portraits du docteur et de M<sup>me</sup> Rougnon peints par Wyrsch. Mémoires de la Société d'Emulation du Doubs*, 1926.

<sup>2</sup> La famille de Lezay est originaire des hautes montagnes du Jura, où elle possédait la prévôté de Grandvaux et la terre de Lezay, dans la Grande Judicature de St-Claude. Sa noblesse remonte au XIII<sup>me</sup> siècle et a été prouvée à la Confrérie de Saint-Georges au XVII<sup>me</sup> siècle.

Claude-Humbert de Lezay, chevalier de Saint-Louis, brigadier des armées du roi Louis XIV, seigneur de Marnésia, Lezay et autres lieux, fit ériger cette dernière terre en marquisat par lettres-patentes de 1721 et 1724. De son mariage avec Claude-Françoise de Poligny, il eut trois fils qui se distinguèrent, eux et leurs descendants, dans les armes, l'administration et le clergé. Le second, peint par Wyrsch, Claude-Louis-Albert de Lezay-Marnésia, naquit à St-Julien-les-Orgelet (Jura) en 1717. D'abord abbé de Bellevaux, il fut reçu chanoine de l'église métropolitaine de Lyon, charge qui lui conféra le titre de comte de Lyon, et devint le doyen de ce Chapitre. Nommé évêque d'Evreux en 1759, il démissionna en 1773 et se retira à Lons-le-Saunier, où il mourut le 4 juin 1790. Il avait été élu membre de l'Académie de Besançon le 17 janvier 1772. — CHEVALIER, *Notes historiques sur la ville et la seigneurie de Poligny*, tome II, p. 376 et 377. — LABBEY DE BILLY, *Histoire de l'Université du comté de Bourgogne*, tome II, p. 362 à 367. — L. PINGAUD, *Documents pour servir à l'histoire de l'Académie de Besançon. Bulletin de l'Académie*, 1892, p. 246.

<sup>3</sup> Haut. 0,13, larg. 0,10. Ovale sur papier au crayon noir, rehaussé d'encre de Chine, dont l'auteur est inconnu.

Le prélat est vu en buste, de face, la tête coiffée d'une perruque blanche à plusieurs rangs de boudins. Il porte la mosette épiscopale en soie avec liserés et boutons, sur laquelle on voit une croix d'or ciselé. — AUG. CASTAN, *Inventaire des richesses d'art de la Bibliothèque de Besançon*, p. 51.

<sup>4</sup> L'auteur de l'*Histoire de l'Université du comté de Bourgogne* a écrit les annales de sa famille avec une complaisance facile, commune à la plupart des généalogistes de son époque. Il fait remonter les Labbey au temps de Duguesclin et leur donne pour berceau Neufchâtel, en Normandie.

Ce qui est certain, c'est qu'un Jean-César Labbey, seigneur d'Autrey, docteur en droit, fut reçu citoyen de Besançon en 1668. Son petit-fils Jean-Claude, épousa, en 1715, Gabrielle, fille de Jean Baquet, avocat général au Parlement de Franche-Comté, et de Françoise de Billy. Le fils de celui-ci, Jean-César-Nicolas Labbey, seigneur de Sauvigny, était conseiller au Bailliage présidial de Vesoul. De son

et qui se trouve dans une collection particulière à Besançon<sup>1</sup>, est un document intéressant pour l'art et l'histoire. Le jeune prédicateur de la Cour est représenté dans son costume ecclésiastique qu'il a abandonné

mariage, célébré en 1746, avec Claire, fille de Louis Melcot, docteur en droit, et de Béatrix Vuilleret, il eut trois fils, dont Nicolas Labbey, peint par Wyrsh, qui ajouta à son nom patronymique celui de de Billy.

Né à Vesoul le 29 mars 1753, Labbey de Billy entra, à 15 ans, à l'École militaire du Génie et en sortit pour étudier, à Besançon, la théologie qu'il abandonna bientôt pour l'étude du droit. Reçu avocat, il quitta le barreau pour reprendre ses études théologiques à Paris. Il revint à Besançon prendre place comme chanoine au chapitre métropolitain et accepta les fonctions de conseiller de ville. Ordonné prêtre en 1782, il prêcha avec succès devant la Cour en 1786. Sauzey dit de lui : Si on vantait son éloquence, on parlait peu de sa piété.

Nicolas-Antoine Labbey de Billy était, depuis 1789, grand vicaire de Mgr de la Luzerne, évêque de Langres, lorsqu'il prit la route de l'émigration en Suisse, avec ce prélat, après avoir refusé le serment constitutionnel. Il visita ensuite l'Allemagne et l'Italie d'où il rapporta à Besançon une quantité de livres précieux et d'incunables. Nommé professeur d'histoire à la Faculté des lettres de Besançon, il y professa de 1803 à 1817. Il était entré à l'Académie de cette ville le 15 octobre 1806 et faisait partie de celle de Florence. Labbey de Billy mourut dans sa maison à Besançon, le 21 mai 1825.

Sa riche bibliothèque fut vendue aux enchères en mars 1826, par sa sœur Anne-Joséphine-Alexandrine, femme de Nicolas-Gabriel Aymonet de Contreglise : mais une partie des incunables avait été réservée et fut léguée à la Bibliothèque de Besançon par le neveu de *de cujus*, Charles-François Aymonet de Contreglise, mort en 1863.

Labbey de Billy a publié, outre son *Histoire de l'Université du comté de Bourgogne* (1814, 2 volumes in 4<sup>o</sup>), des *Sermons* écrits avec élégance et divers ouvrages. — AUG. CASTAN, *Catalogue des incunables de la Bibliothèque de Besançon*, p. 6, note. — CHANOINE SUCHET, *L'éloquence religieuse*. — SAUZAY, *Histoire de la persécution révolutionnaire dans le département du Doubs*, tome I, p. 10 et 57. — SUCHAUX, *Biographie de la Haute-Saône*.

<sup>1</sup> Haut. 0,385, larg. 0,305. Toile ovale dans un cadre doré à raies de cœur de l'époque Louis XVI. Inédit.

Vu en buste, de  $\frac{3}{4}$  à droite, la figure de face, les cheveux blonds, légèrement poudrés et roulés en un seul rang de boudins, Labbey de Billy porte une soutane violette, avec lisérés et boutons rouges, serrée à la taille par une ceinture de soie violette ; sur ses épaules, on aperçoit le col carré d'un manteau de ville. Sous un rabat noir bordé de blanc et un faux-col de toile blanche, est placé un large ruban de moire violette à bordure jaune, soutenant la croix en argent et émail blanc, à huit pointes, concédée au chapitre métropolitain de Besançon par Louis XVI en février 1779.

Vers le haut de la toile et à gauche, sur un fond brun, sont peintes les armoiries des Labbey : *d'argent au sautoir de sinople*, accompagnées en chef de leur devise : *Sine labe*. Au dos de la toile, le peintre a écrit : *Nicolas Antoine Labbey de Billy docteur en droit civil et canonique, âgé de 28 ans. Peint par Wyrsh 1781*.

Ce tableau faisait autrefois partie de l'intéressante collection de M. de Beaujeu, décédé à Port-Lesney (Jura) en 1913, père de M<sup>me</sup> Charles Jeannerot qui le possède actuellement.

vers la fin de son existence agitée. Ses yeux noirs, sous des sourcils peu arqués, ses paupières taillées en amande, son nez retroussé, ses pommettes saillantes et ses lèvres épaisses donnent à sa physionomie un caractère quelque peu asiatique. Il est curieux de rapprocher ce portrait de jeunesse de celui, également inédit, qui représente le même personnage en 1810, sous le costume civil des académiciens de Besançon <sup>1</sup>.

A l'automne de 1783, Wyrsh, qui devait abandonner définitivement la direction de son Ecole de peinture à la fin de l'année scolaire suivante, vint passer ses dernières vacances au pays natal. Sa vue était déjà fatiguée, mais il ne continuait pas moins à travailler sans relâche. C'est alors qu'il peignit notamment le *Portrait de Dom Martin Balthazar*, prince-abbé de Saint-Urban. Ce tableau, qui fait pendant, au musée des Beaux-Arts de Lucerne, à celui de l'abbé Pfyffer d'Altshofen, son prédécesseur, décédé deux ans auparavant et que nous avons vu portraituré par Wyrsh en 1778, est d'une bonne facture, mais d'une valeur artistique quelque peu inférieure à ce dernier portrait <sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Dessin rond, de 6 centimètres de diamètre, au crayon noir gravé, de profil à gauche, les cheveux bouclés, ramenés sur le front et les tempes suivant la mode du temps. La physionomie grave du professeur, à 57 ans, ne rappelle que de loin la figure éveillée du jeune chanoine de 1781. Labbey de Billy est vêtu d'une redingote de drap à haut col, ouvert sur un col de chemise à pointe et une cravate de batiste terminée par un élégant jabot plissé de même étoffe. Sous le revers de l'habit, on voit une décoration en argent composée de deux palmes de laurier réunies en forme de couronne, qui est l'insigne de l'Académie de Florence.

Autour du cercle de la gravure, on lit : *En 1810. Des(siné) et gr(avé) p(ar) Chrétien inu(enteur) du Physionstrace rue St Honoré en face de l'Oratoire N° 142 à Paris* ; et en bas, à la lettre : *N(icolas) A(ntoine) Labbey de Billy*.

Ce dessin fait partie de la belle collection du docteur Bourdin, membre de l'Académie de Besançon, possesseur de trois portraits de M. et M<sup>me</sup> de Lacoré et du duc de Randan, peints par Wyrsh.

<sup>2</sup> Haut. 0,90, larg. 0,60. Toile. N° 158 du catalogue du musée des Beaux-Arts.

L'abbé Martin Balthazar est vu à mi-corps, de <sup>3</sup>/<sub>4</sub> à droite, la figure de face, assez pleine, le nez busqué, les yeux bruns, les cheveux et les sourcils gris. Il porte une robe de flanelle blanche sous un camail de drap noir garni d'un petit capuchon de même étoffe. La tête est coiffée d'une calotte de drap noir. Au milieu de la poitrine est suspendue, par une chaîne aux anneaux d'or, une croix ciselée de même métal, dans laquelle sont serties des pierres de couleur. Le bras droit, seul visible, est replié. La main, traitée avec moins de finesse dans le dessin que celle du portrait de l'abbé Pfyffer, tient des feuillets de papier ; l'auriculaire est orné d'une bague en or garnie d'un rubis.

En haut et à droite est peint un blason surmonté d'une crosse et d'une mitre ; l'écu porte : *d'azur à trois triangles d'or assemblés un et deux avec, dans le centre de chacun d'eux, une étoile de même métal*.

Au dos de la toile, on lit l'inscription suivante de la main du peintre :

La collection Meyer Am Ryn, à Lucerne, renferme une *Réplique du portrait de l'abbé Martin Balthazar*<sup>1</sup>, faite par Wyrsh l'année suivante, c'est-à-dire après l'installation de l'artiste dans cette ville.

Au mois d'octobre de la même année 1783, Melchior Wyrsh se rendit de Buochs à Altdorf. Il reçut, des Pères Capucins de cette localité, la commande d'un tableau destiné à figurer aux fêtes de la béatification du Père Laurent de Brindisi, autrefois provincial de la Suisse et général de l'Ordre des Capucins. L'un de ces religieux, Appolinaire Morel, posa devant le chevalet du peintre dans le but de représenter le nouveau Bienheureux. Notre artiste reproduisit exactement les traits du visage de son modèle. C'est ainsi que ce tableau devint, en réalité, le *Portrait du Père Appolinaire Morel*, qui fut l'une des victimes de la Révolution française<sup>2</sup>.

Durant ce séjour à Altdorf, Wyrsh peignit, pour la chapelle du même couvent, le *Christ en croix* que nous avons étudié précédemment<sup>3</sup>, ainsi que plusieurs autres tableaux et portraits pour divers particuliers.

Revenu à Besançon à la fin du mois d'octobre 1783, pour sa dernière année de professorat, le maître de Buochs, dont la brillante clientèle n'avait cessé d'augmenter depuis seize ans et dont le talent de portraitiste était arrivé à son apogée, reçut de la famille de Camus la commande de trois tableaux. Après avoir portraituré le président à mortier Béatrix de Camus et son fils, le lieutenant de vaisseau, Wyrsh fit, en 1784, le *Portrait du chanoine de Camus*<sup>4</sup>, dans une gamme

*Reverendissim(us) D(ominus) Martinus Balthasar abbas monasterii S(anc)ti Urbani natus 1736, professus 1752, sacerdos 1759, electus 1781 die II Juny. Wyrsh pinxit 1783.*

<sup>1</sup> Mêmes dimensions approximatives que le précédent. Toile.

Elle porte la date de 1784 et la signature de Wyrsh, au revers. — J. AMBERG, *Schweizerisches Künstler Lexikon*.

Né à Lucerne le 3 mai 1736, Martin Balthazar fit profession le 29 novembre 1752 à l'abbaye de Saint-Urban. D'abord bibliothécaire, puis sous-prieur et administrateur adjoint à Herdern (Thurgovie), il devint prieur de l'abbaye en 1777 et en fut élu abbé le 11 juin 1781. Il se retira à la Chancellerie de Herdern, pour raison de santé, le 21 juin 1787, et mourut le 17 juin 1792. — VON MULINEN, *opere citato*, tome I, p. 199.

<sup>2</sup> Dr P. ADELHELM JANN, O. Min. Cap., *Der selige Apollinaris Morel, Märtyrer aus der Schweiz. Annuaire du Collège Saint-Fidel, à Stans, 1926-27*. Hans von Matt, Stans 1927, p. 9.

<sup>3</sup> Cf. *Wyrsh peintre d'histoire, ses Christs en croix et au tombeau. Op. cit.*

<sup>4</sup> Second des fils du président à mortier au Parlement de Besançon, Maurice de Camus, et de Françoise-Bonaventure Chappuis de Rosières, Jean-Antoine-François de Camus naquit à Besançon le 28 septembre 1731. Il succéda à son

harmonieuse de demi-teintes. On remarque dans ce vivant portrait, « avec la correction du dessin, la pose simple et sans aucune recherche du modèle, son attitude digne, sans raideur ni morgue ».

Le prélat, assis dans un fauteuil, porte la soutane bleu-violette garnie d'une ceinture violette, un rabat de mousseline noire lisérée de blanc avec un large ruban violet pâle bordé de jaune soutenant la croix à huit pointes des chanoines de l'illustre chapitre métropolitain de Besançon. Le centre de cette croix est orné d'un médaillon en émail sur lequel sont peintes les figures des saints Ferréol et Ferjeux, patrons de la Franche-Comté. La manche droite de la soutane est garnie d'un volant de mousseline plissée ; la main, admirablement dessinée, porte un anneau au petit doigt et tient une plume d'oie, dont la pointe est appuyée sur une feuille de papier placée sur une table.

Cette toile, qui est encastrée dans l'une des boiseries du château de Montmirey-la-Ville (Jura), appartient au baron André d'Aligny et porte, au dos, les noms et qualités du modèle, avec la date de 1784 et la signature de Wyrsh<sup>1</sup>.

Le docteur Ledoux, auteur d'une intéressante étude sur plusieurs tableaux de Wyrsh<sup>2</sup>, décédé à Besançon il y a quelques années, possédait un bon tableau de notre peintre : *Le Portrait de Dom Fleury, Prieur de Sainte-Marie*, daté de 1784. Cet amateur d'art faisait à cette peinture un reproche qui ne nous a point paru mérité. Il estimait que la tête du

oncle Gabriel-Antoine-Ignace de Camus en qualité de chanoine de l'église métropolitaine de Besançon, le 23 octobre 1748. Mais comme il n'avait alors que 17 ans, il ne prit possession de son canonicat que le 12 février 1762. Nommé archidiacre de Gray, il fut choisi comme vicaire général du diocèse de Besançon par Mgr de Dürfort, dont nous avons signalé plus haut le portrait peint par Wyrsh.

Pendant la période révolutionnaire, le chanoine de Camus émigra en Suisse à la suite de son archevêque et le seconda jusqu'à sa mort. A ce moment, Mgr de Lenzenbourg, évêque de Lausanne, et le plus ancien des suffragants du prélat décédé, prit la direction du diocèse de Besançon et, par acte donné à Fribourg le 10 avril 1792, nomma douze vicaires généraux pour l'aider dans cette administration. Le chanoine de Camus fut maintenu dans ses fonctions et ne rentra en France qu'à la fin de l'année 1795. Il se retira dans son hôtel, à Besançon, et y mourut le 27 novembre 1802. Elu membre de l'Académie de cette ville en 1762, il en avait été élu deux fois vice-président et, en 1788, président. Orateur de talent et poète moraliste, il fit plusieurs communications à cette société savante. — L. PINGAUD, *Documents pour servir... op. cit.* — GASTON DE BEAUSÉJOUR, *Mémoires de famille de l'abbé Lambert, op. cit.*, p. 311.

<sup>1</sup> G. BLONDEAU, *Les portraits de la famille de Camus peints par Wyrsh. Mémoires de la Société d'Agriculture, Lettres, Sciences et Arts de la Haute-Saône*, 1919.

<sup>2</sup> *Les œuvres du peintre Melchior Wyrsh au musée du Louvre et en Suisse. Mémoires de la Société d'Emulation du Doubs*, 1900.

modèle était un peu grosse par rapport au corps de celui-ci. Nous pensons que cette disproportion est un effet d'optique produit par la perspective et la ligne des épaules qui se profile en raccourci, la tête étant vue de face et les épaules de trois quarts. Au surplus, comme on sait que Wyrsh faisait ses portraits très ressemblants, on peut en déduire que l'abbé, au visage des plus pacifiques, avait naturellement la tête un peu forte, sans être « une forte tête »<sup>1</sup>.

Nos recherches dans différents couvents de l'Ordre des Franciscains ne nous ont point permis de retrouver la trace du *Portrait du Père Tiburce Prost*, exécuté par Wyrsh, en 1784 ; son existence est cependant certaine. Il eût été intéressant de connaître, autrement

<sup>1</sup> Haut. 0,48, larg. 0,37. Toile ovale dans un cadre à raies de cœur et perles rondes dorées de l'époque Louis XVI. Inédit.

Le prieur est vu à mi-jambes, de  $\frac{3}{4}$  à droite, assis dans un fauteuil recouvert d'étoffe verte. Il porte la robe en drap blanc-jaune de son Ordre, dont le devant est recouvert d'une large bande de drap noir, en forme de scapulaire, serrée à la taille par une ceinture de même étoffe noire. Le bras gauche est étendu, la main non visible. Le bras droit est replié et s'appuie sur un gros livre dont on voit le dos et la tranche rouge, placé sur une table recouverte d'un tapis vert.

La figure de Dom Fleury est vue de face, assez grasse et colorée, le nez fort, les yeux bruns, les sourcils gris, le front découvert et coiffé d'une calotte ronde en drap noir, les cheveux blancs roulés sur les tempes.

Au dos de la toile, on lit ces mots : *D(om) Fleury Prieur de Sainte-Marie âgé de 62 ans, peint par Wyrsh à Besançon en 1784.*

L'abbaye de Mont-Sainte-Marie, de l'Ordre de saint Bernard de Cîteaux, dont la fondation remonte au XIII<sup>me</sup> siècle, était située dans les montagnes du Doubs, entre le lac de Remorey et celui de St-Point. Ses vastes bâtiments, vendus aux enchères pendant la Révolution française, furent entièrement détruits ; il n'en reste qu'une petite chapelle.

On possède peu de renseignements sur Dom Fleury. Né en 1722, il succéda, comme prieur, à dom de Farjonel en 1783. Lors des premiers troubles révolutionnaires en 1789, les habitants de la seigneurie de Sainte-Marie se réunirent et forcèrent les portes de l'abbaye. Un officier civil du monastère, qui était à la tête des mutins, exigea la remise des titres constatant les redevances dues aux religieux par les censitaires du pays. Dom Fleury dut céder devant la force et remit une partie des archives du couvent, qui furent incendiées. Bientôt il quitta lui-même son abbaye, cédant la place à Dom Denizot, qui prêta le serment constitutionnel en 1792. Après s'être tout d'abord retiré à Besançon chez sa sœur, femme de Jean-Baptiste Forestier, dom Fleury émigra à Fribourg. On ignore s'il rentra en France et à quelle date il mourut.

Le tableau de Wyrsh resta dans la famille Forestier et, par succession, passa dans celle des Branche, puis des Ledoux. — BARTHELET, *Recherches sur Mont Ste Marie*, Pontarlier, Simon, 1858, p. 154. — CHANOINE SUCHET et J. GAUTHIER, *L'abbaye de Mont Ste Marie et ses monuments. Mémoires de l'Académie de Besançon*, 1883. — SAUZAY, *Histoire de la persécution révolutionnaire... Op. cit.*, tome 1, p. 34, et tome III, p. 114.



que par son buste de Boiston, la figure de cet écrivain sacré et de ce savant minéralogiste et ornithologiste<sup>1</sup>.

Avant de quitter la capitale de la Franche-Comté, qui venait de lui décerner, en récompense de ses services, le titre de citoyen

<sup>1</sup> Ce tableau a été signalé, pour la première fois, par Ch. Weiss, bibliothécaire de Besançon. En recherchant les manuscrits du savant Capucin, il trouva, dit-il, « un portrait remarquable du P. Tiburce, de Wirselsz (sic), artiste de beaucoup de talent, qui l'a fait en 1784. Au bas de cette peinture, on lit : *Pater Tiburtius Prost, a Jussero, aetatis 50. Conventus Bisuntini Capucinatorum musoeum erexit* ». Il convient de remarquer que le Père Tiburce n'avait alors que 48 ans.

Joseph Boiston était le fils et l'élève de Philippe Boiston, qui avait essayé de fonder, de 1756 à 1761, une école de peinture et de sculpture à Besançon. Pensionnaire de l'Académie de Rome, il modela ce superbe buste, qui est signé : *Boiston fils, fait à Rome 1789*. — ARMAND MARQUISET, *Quelques renseignements sur le P. Tiburce et le statuaire Boiston*. *Journal de la Haute-Saône*, du 25 octobre 1851. — AUG. CASTAN, *L'ancienne école... Op. cit.*, p. 97 et la note. — J. GAUTHIER, *La sculpture sur bois en Franche-Comté du XV<sup>me</sup> au XVIII<sup>me</sup> siècle*. Réunion des Sociétés des Beaux-Arts des Départements, XIX<sup>me</sup> session. Paris, Imp. nat., 1895, p. 814.

Le Père Tiburce, Prost de son nom patronymique, naquit à Jussey (Haute-Saône) en 1736. Le 24 juin 1750, il entra comme novice chez les religieux franciscains de Faucogney. En 1754, il fit profession et alla étudier la philosophie au couvent des Capucins de Besançon. Elu, en 1770, suppléant au délégué du chapitre de son Ordre, à Paris, il fut choisi, en 1774, par le chapitre provincial, comme Custode, c'est-à-dire délégué de la Province au chapitre général des Capucins, à Rome. Définitiveur élu en 1777 et 1783, puis Provincial de 1786 à 1788, il fut nommé, en 1789, Définitiveur général et Procureur général chargé de traiter les affaires de l'Ordre auprès des Congrégations romaines.

Retré en France, il refusa le serment constitutionnel et se retira à Corre. Etant retourné à Rome, il fut, en 1796, rétabli par Pie VI dans ses fonctions de Définitiveur général qu'il conserva jusqu'à sa mort, arrivée en 1804.

Le Père Tiburce consacrait ses loisirs à l'étude des sciences naturelles durant ses voyages en Franche-Comté et en Italie. Il a réuni une quantité de minéraux et de fossiles qui formèrent le noyau du musée d'histoire naturelle de son couvent, à Besançon. Il est l'auteur d'un *Panégyrique de St Louis*, lu à l'Académie de Besançon, le 24 avril 1785, et de divers ouvrages de polémique religieuse.

Il a laissé en manuscrits de nombreux sermons, études scientifiques, journal de voyages, etc., qui furent vendus en 1818 à un brocanteur de Langres, à qui Ch. Weiss essaya vainement de les arracher. Ces manuscrits sont actuellement la propriété de M. Feuvrier, professeur au collège de l'Arc, à Dole, qui en a donné le catalogue. — Abbé MOREY, *Les capucins en Franche-Comté*, Paris, Poussielgue, 1882. — Père UBALD, *Etudes franciscaines*, janvier 1903. — GASSER, *Mémoires de la Société d'Agriculture de la Haute-Saône*, 1903, p. 19, 20, 26 et 27. — JULIEN FEUVRIER, *Le Sundgau en 1785*. *Revue d'Alsace*, novembre et décembre 1903. — IDEM, *Un naturaliste franc-comtois*. *Mémoires de la Société d'Agriculture de la Haute-Saône*, 1926, p. 77 à 89.

d'honneur, Melchior Wyrsh peignit encore le *Portrait de l'abbé Varin, chevalier de Malte*<sup>1</sup>.

À peine rentré dans sa patrie, le maître de Buochs trouva, comme autrefois, une brillante clientèle dans la haute société. Ses derniers tableaux et surtout ses portraits sont, pour la plupart, des chefs-d'œuvre. Parmi ces derniers, nous ne connaissons pas de portraits d'ecclésiastiques<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Haut. 0,46, larg. 0,36. Toile ovale dans un cadre doré de l'époque. Inédit.

Le chevalier Varin est représenté en buste de face, dans un habit de drap noir à la française, ouvert sur un gilet de satin de même couleur. Sur le côté gauche de la poitrine, est fixée la croix de Malte à huit pointes. Autour du cou, un large ruban, passé sous un rabat noir liséré de blanc, soutient une croix en émail blanc à huit pointes surmontée d'une couronne royale, qui est la décoration des chanoines de Saint-Antoine.

La figure de face, légèrement tournée vers la droite, est empreinte à la fois de majesté, de noblesse et de simplicité. Sous des sourcils noirs abondants, de grands yeux expriment la douceur du caractère. Le nez fort, la bouche arquée, le menton gras et le front haut sont encadrés par une perruque poudrée à plusieurs rangs de boudins.

On lit au dos de la toile, de la main du peintre : *Claude Auguste Victoire Varin né en 1732, chevalier de Malte, cy devant chan(noin)e reg(ul)ier de St Antoine, peints (sic) par Wyrsh 1784*. Ce vivant portrait appartient à M. Jean Varin d'Ainvelle, au château de Servas, par Alais (Gard).

Les registres de la municipalité de Besançon signalent des Varin parmi les notables et les co-gouverneurs de la cité, depuis le XIII<sup>me</sup> jusqu'au XVII<sup>me</sup> siècle. Cette famille donna naissance à plusieurs branches.

Antoine Varin était recteur de l'Université de Dole en 1585. François Varin (1636-1720) était conseiller au Parlement de Besançon en 1689. De son mariage avec Françoise Vuillin de Thurey, dame de Solmon (1639-1735), il eut un fils, Jacques-Antoine Varin. Né à Besançon en 1676, mort à Paris en 1769, celui-ci fut nommé conseiller au Parlement de Besançon le 27 juillet 1736 et reçut l'honorariat le 28 mai 1753.

De son mariage avec Marie-Charlotte, fille de Claude-François Vaceret, greffier en chef de la Cour des Comptes, il eut douze enfants. Deux de ses fils devinrent conseillers au Parlement de Besançon, François Varin d'Ainvelle et Charles Varin du Fresne, ce dernier, ainsi que sa femme furent également peints par Wyrsh en 1784.

Trois autres fils entrèrent dans les Ordres. L'un d'eux, Claude-Auguste-Victoire Varin, né à Besançon en 1732, fut d'abord chanoine de Saint-Antoine ; il quitta l'état ecclésiastique et devint chevalier de Malte. Au moment de la Révolution française, il se réfugia à Neuchâtel, puis entra au service des alliés en 1797 et servit dans l'armée de Condé. Il mourut en émigration à une date qui nous est inconnue. — LABBEY DE BILLY, *Histoire de l'Université... Op. cit.*, tome II, p. 378 à 380. — CASTAN, *Notes sur l'administration municipale de Besançon*, p. 498. — Archives départementales du Doubs, série B, nos 616, 618 et 619.

<sup>2</sup> C'est par suite d'une erreur que le beau portrait de François-Jacques-Joseph zur Gilgen, signalé dans le *Schweizerisches Künstler Lexikon*, a pu être pris pour celui d'un chanoine. Ce magistrat de la ville de Lucerne, qui porte, dans son portrait, une robe noire et un rabat blanc, était chargé de l'administration des blés.

En même temps, grâce au concours de la municipalité de Lucerne, l'artiste, avec une ardeur toute juvénile, organisa dans cette ville une école gratuite de dessin et de peinture, sur le modèle de celle qu'il avait fondée à Besançon et qu'il venait de laisser en pleine prospérité. Mais deux ans après, sa vue s'affaiblissant de plus en plus, il était atteint de la cataracte et le peintre aveugle se retirait dans le pays où il avait vu le jour.

La liste des portraits de prélats, prêtres et religieux peints par Wyrsh, qui sont à notre connaissance et que nous venons d'étudier, n'est vraisemblablement pas complète. Cependant, elle est suffisante pour donner une idée de la faveur avec laquelle le talent du maître de Buochs était apprécié, dans les milieux ecclésiastiques tant en Suisse qu'en France, depuis les premières années jusqu'à la fin de sa longue et laborieuse carrière artistique.



## REZENSIONEN. — COMPTES RENDUS.

---

**Isobel A. Knowles, Vom Fëgfür.** A treatise on Purgatory by Tschudy, edited from the original manuscript in the Abbey Archives of St. Gall with a grammatical commentary, notes and a glossary by —. Mit einer Schriftprobe Aegid Tschudis. xv und 252 S. Kommissionsverlag Rudolf Geering, Basel 1926. Preis broschiert 8 Fr.

Die Herausgabe von Aegid Tschudis theologischem Traktate « Vom Fëgfëuer », die hier vorliegt, ist eine germanistische Dissertation der Universität Glasgow. Miss Knowles wurde durch Professor Dr. James M. Clark, der von St. Gallen nach Glasgow berufen worden war, auf das Manuskript Tschudis aufmerksam gemacht und hat die große Mühe der Herausgabe nach Schwarz-Weiß-Photographien auf sich genommen, die Herr Stadtbibliothekar Dr. T. Schieß für sie anfertigte. Diese erstmalige Herausgabe eines Tschudi-Manuskriptes in Tschudis Originalsprache und nach seinem Autograph ist gewiß sehr erfreulich und aller Unterstützung wert. Aber so durchschlagende Entschuldigungsgründe in der Entfernung von allen schweizerischen bibliographischen Hilfsmitteln und in der Einstellung auf eine philologische Dissertation liegen mögen, darf eine erbetene Besprechung den Historiker doch nicht über die Mängel hinwegsehen lassen, die, wie ich in der Schweiz. Rundschau, Bd. XXV, p. 177, andeutete, dieser Ausgabe anhaften.

Zunächst ist das Mißverständnis richtig zu stellen, daß das Manuskript, Band XX der Bibliothek des Pfäferser Archives, im Stiftsarchiv St. Gallen, wie Knowles im Vorwort p. iv bemerkt, mit Kap. X auf f. 134 abbreche, da, wo diese Ausgabe ebenfalls Schluß macht. Das Manuskript zählt, wie schon Wegelin (in Archiv f. Schweiz. Gesch. VI, p. 188 f., und darnach Vogel, Aegidius Tschudi, p. 311) angab, 304 beschriebene und von Tschudi numerierte Seiten, enthält alle 19 im Inhaltsverzeichnis (p. 19 f der Ausgabe) angeführten Kapitel, gibt dazu auf S. 302-304 mit dem Titel: « Vom irrthumb abston ist loblich » eine Schlußermahnung an die Protestanten, um mit der Anführung aus Ambrosius epistolarum, l. 5, c. 31, zu endigen: « . . . . Es sol sich keiner schämen, das besser anzunëmmen. » Der Traktat, den Tschudi (p. 18 der Ausgabe) mit dem Titel « Vom Fëgfür » bezeichnete, liegt damit zweifellos im Originalmanuskript vollständig und abgeschlossen vor. Dagegen hat die Herausgeberin darin recht, daß das, was sie auf p. XIII-XI und 1-17 ihrer Ausgabe wiedergibt, nicht direkt zum « Fëgfëuer » gehört; sie hat auch darin richtig gesehen, daß Tschudi mit der Bemerkung: « stat hievor am 79. blatt » (p. 4) auf verloren gegangene Ausführungen verweist, die vor dem Anfange des jetzigen Manuskriptes gestanden haben müssen. Doch hat schon die im

XVII. Jahrhundert angefertigte Kopie, Cod. 808 der Stiftsbibliothek St. Gallen, nicht mehr vor sich gehabt als heute das Original umfaßt.

Knowles hat gut gelesen; unnötig war die Tafel der wenigen, leicht auflösbaren Abkürzungen wie die Hervorhebung derselben im Texte. Ich notierte wenige Verlesungen, so p. 21, Z. 4, natürlich *ecclesiae* anstatt des unerklärlichen *Entae*. Dagegen wurde das Manuskript leider mit allen sich wiederholenden Seitentiteln, mit seiner Orthographie, sogar mit seinen großen und kleinen Buchstaben und Interpunktion wiedergegeben. Im Glossar gehen die Seiten- und Zeilenzahlen nicht auf die Paginatur des Druckes, sondern auf jene des Manuskriptes. Das hätte unbedingt geändert werden müssen. Die große Mühe, die nach p. III aufgewendet wurde, die vielen Väterstellen zu identifizieren, deren Tabelle mit den Verweisen auf Migne dann aber doch wegblieb, ist aller Anerkennung wert. Sie hat auch zur Auffindung eines *terminus post quem* geführt, zur Postille Johann Wild's im Kölner Druck von 1560, sofern wirklich keine frühere Ausgabe der Postille existiert. Für den Theologen und Historiker wäre es wahrscheinlich aber ertragreicher gewesen, wenn den katholischen Kontroversisten nachgegangen worden wäre, aus denen Tschudi schöpfte. Am Schlusse des Manuskriptes, p. 301, nennt er, von Emser und Eck angefangen, die ganze Reihe bis auf Staphylus und Canisius; daß er den besonders hervorgehobenen Hosius nicht als Kardinal bezeichnet, könnte eventuell die Zeit der Abfassung kürzer umgrenzen. Die meisten der Väterstellen werden vermutlich in den benützten Kontroversisten zu finden sein. Hätte wirklich Tschudi selbst sie zusammengelesen, müßte man seinen Fleiß bestaunen und seine theologische Bibliothek für ihre Zeit als eine außerordentliche betrachten. Ganz hinweggegangen ist die Herausgeberin auch über die Frage, ob eine und welche der damaligen gedruckten Bibelübersetzungen im «Fegfeuer» vorliegt. Nur ganz allgemein wird in den Bemerkungen über die Sprache Tschudis ausgesprochen (p. 230 ff.), daß ihre Formen jene des damaligen ostschweizerischen Deutsch seien. Schon germanistisch hätte ein Vergleich mit der Zürcher Bibel vorgenommen werden sollen. Für die inhaltliche Übersetzung ergab eine Stichprobe, daß die Stellen 2 Thess. 2 u. 3 (p. XIII) eher mit der Zürcher Bibel, die Hauptstelle über das Fegfeuer, 1 Cor. 3 (p. 27 f.), ebenso Gen. IX (p. 69), eher mit der katholischen Übersetzung Dietenbergers übereinstimmt. Es stand mir hiezu zur Verfügung die Zürcher Quartausgabe von 1534 und Dietenbergers verbesserte Mainzer Ausgabe von 1540.

Bezüglich der Abfassungszeit von Tschudis «Fegfeuer», die Knowles mit Berufung auf den angeführten Druck Johann Wild's von 1560 allgemein gegen das Lebensende Tschudis verlegt (p. VI), habe ich in der Schweizerischen Rundschau, p. 177 f., die bezüglichen Stellen aus Vogel, Aegidius Tschudi, p. 71 f., 87, 90 f., 213, 231 verwertet. Ihnen ist beizufügen, daß das «Fegfeuer» vor der «Fürbitte der Heiligen» geschrieben wurde, da Tschudi es im Original des letzteren, Cod. 807 der Stiftsbibliothek, p. 109, anzieht. Wahrscheinlich ist das «Fegfeuer» 1560–1561 verfaßt worden. Zweifel vermag nur das von Vogel, p. 91, Anm. 33, angegebene späte Datum der Gegenschrift Landammanns Paul Schulers, 5. Januar 1571,

zu erwecken. Sollte ein Lese- oder Druckfehler vorliegen, oder sollte, da Schuler von dem « bûchli » Tschudis spricht, später ein Auszug angefertigt worden sein ?

Möchte die Herausgabe des « Fegfeuer » durch Miss Knowles, die trotz ihrer Mängel eine sehr begrüßenswerte und für eine Erstlingsarbeit aller Anerkennung und Unterstützung würdige Tat ist, die historische Forschung auf die bisher vernachlässigte Seite der theologischen Schriftstellerei Tschudis hinlenken. Daß auch für die Kenntnis der damaligen kirchlichen Zustände manches sich ergäbe, wird ein Durchblättern der pp. 169-229 der Ausgabe zeigen, in denen die Verteidigung des Gebetes in der Kirche, der Festtage, der kanonischen Tagzeiten, des Lateins als Kirchensprache, sowie das Kapitel der Beanstandung der mangelhaft gebildeten Priester und der gereimten Kirchengebete wiedergegeben wurde, soviel auch hier wieder die Zitate der Väterstellen Platz beanspruchen. Eine spätere eventuelle Ausgabe des übrigen Teiles des Manuskriptes für historische Zwecke würde alle diese Väterzitate streichen können, um auf bedeutend geringerem Raume Tschudis' Anschauung und Meinung als Beitrag zu den kirchlichen Zuständen jener Zeit zur Verfügung zu stellen.

St. Gallen.

*Joseph Müller.*

**Dr. P. Otmar Scheiwiller O. S. B. Annette von Droste-Hülshoff in der Schweiz.** (272 S. mit 5 Einschaltbildern.) Benziger & C<sup>o</sup>. Einsiedeln (1926). Brosch. 7 Fr. 50 ; gebd. 8 Fr. 75.

Ein köstliches Buch hat der gelehrte Einsiedlerpater dem Andenken Deutschlands größter Dichterin gewidmet. Das in Biographien, Briefsammlungen und Einzeluntersuchungen zerstreute Material hat er mit neuem aus der schweizerischen Lokalforschung zusammengetragen, und so einen wertvollen Beitrag zur Erklärung ihrer Eigenart und auch zur Schweizergeschichte jener Zeit geliefert. Der Dichterin Aufenthalt in der Schweiz war zeitlich und räumlich beschränkt. Er dauerte vom August 1835 bis in den Herbst des folgenden Jahres bei ihrem Schwager Laßberg auf Schloß Eppishausen bei Erlen. Sie ist kaum über den Thurgau und das Appenzellerland hinausgekommen. Später kam sie nie mehr in die Schweiz. Mit dem Blicke auf die fernen Schweizerberge ist sie am 19. Mai 1848 auf Schloß Meersburg am Bodensee gestorben.

Der Aufenthalt in unserem Lande hat ihr nicht behagt. Im « Abschied von der Schweiz » nennt sie es ein « ungeliebtes Land », ein « Land, wo ich keine Nachtigall und keine Liebe fand ». An diesen Klagen war vor allem die Glaubensverschiedenheit — sie vermied « das einträchtige, friedliche Wohnen unter Glaubensgenossen » —, die politische Unsicherheit und der ihr unverständliche Schweizerdialekt schuld. Dazu fühlte sie sich vereinsamt ; mit dem grundverschiedenen Laßberg kam sie in keinen innern Kontakt ; das Volk war ihr fremd ; Verkehr hatte sie wenig oder nicht zusagenden. Wohl schrieb sie über die Schweizernatur einen herrlichen Brief, worin sie den Schönheiten des Landes und der Alpen ihren Tribut

zollt; aber einige herrliche Gedichte, darunter die Sämtislieder, sind fast der einzige dichterische Niederschlag ihres Schweizer Aufenthaltes geblieben. Eine gerechte Beurteilung des Volkes, das damals von einer großen demokratischen Welle heimgesucht wurde, blieb dem ganz anders gearteten westfälischen Freifräulein versagt. Die Schweizer hat sie nicht geliebt, «der Menschenschlag gefällt mir im ganzen gar nicht»; die Schweiz ist nie ihre Heimat geworden. Und doch ist der Aufenthalt im Thurgau für die Entwicklung der Dichterin überaus bedeutungsvoll, indem sie gerade hier «zur künstlerischen Selbstbesinnung gelangte und sich ihrer poetischen Sendung, Westfalens Sängerin zu sein, bewußt wurde».

Aber nicht nur diese literarische Seite des Buches ist wichtig. Auch dem Historiker bietet es einen wertvollen Beitrag, und die Schilderungen, die die Dichterin in ihren Briefen von den Kreisen entwirft, in denen sie lebte und verkehrte, werfen oft überraschend treffsichere Streiflichter auf Land, Leute und politische Verhältnisse. Wie köstlich schildert sie ihren Schwager, den etwas sonderlingshaften Freiherrn Josef von Laßberg, der als «der alte Sepp von Eppishausen» in den Germanisten- und Dichterkreisen als großzügiger Mäzen und unermüdlicher Handschriftensammler wohlverdientes Ansehen und Liebe genoß. Auf seinem Schlosse kamen die «Prophetenschüler», wie Annette die Germanisten nennt, zu eigentlichen Philologenkongressen zusammen, die die Dichterin mit feinem Humor und Satire zu zeichnen versteht. Hart, aber nicht ganz unwahr sind die Worte, mit denen sie den Thurgauer schildert: «Die Schweizer, auch die vornehmen, sind so; sie laufen vier Meilen bergan, um sechs Kreuzer zu verdienen, aber umsonst strecken sie nicht den Finger aus, um Dir zu zeigen, daß Dein Haus brennte. Ausnahmen gibt's freilich auch hier, aber dies ist der Volkscharakter.» (S. 123 f.) Die ideal veranlagte Dichterin fühlte sich durch die allen höhern Interessen unzugängliche, materialistische Gesinnung, durch die Habsucht, Profit- und Geldgier, die sie ringsum wahrzunehmen glaubte, abgestoßen. In dem gelobten Lande der Demokratie kommt ihr vor, «daß die freien Schweizer, die keinen Rang anerkennen wollen, die ärgsten Sklaven des Geldes sind, daß reiche Bauern in den Dörfern unbeschränktere Herren und schlimmere Tyrannen darstellen, als je der Unterschied des Ranges dergleichen hervorgebracht hat; anderwärts mögen Konnexionen *manches* bewirken, hier tun sie *alles*, Geld und Nepotismus sind die einzigen Hebel.» (S. 100.)

Daß die politischen Verhältnisse ihre Abneigung erregten, ist begreiflich; sie waren aber auch unerquicklich genug. In ihren und Laßbergs Briefen kommen sie zu trefflichem Ausdruck. Einst war Laßberg in die Schweiz als das Land der Freiheit gekommen; jetzt fragt er bitter: wo ist Freiheit? Er sieht nichts als politische Leidenschaft, Parteihader und -haß, die ihm schließlich den Aufenthalt so verärgern, daß er Eppishausen verkauft und nach Meersburg zieht. Auch hier verfolgen die Laßbergs und Annette die politische Entwicklung in der Schweiz mit lebhaftem Interesse. Die Dichterin ist ganz auf Seite des Sonderbundes. «Gott schütze das Recht!», sagt sie in einem Briefe an die Mutter. «Hier in Baden gibt's nur *eine* Stimme, für den Sonderbund, und zwar von Unfrommen wie von Frommen,

da die armen kleinen Kantone ebensowohl für ihre Freiheit wie für ihren Glauben fechten, und die Jesuitenfrage von den *großen* offenbar nur vom Zaune gebrochen ist, um bei dieser Gelegenheit die kleinen einzuschlucken.» (S. 113.) Das ist die Stimmung des Kreises. Ihre Mutter schrieb kurz nach der Niederlage des Sonderbundes aus Westfalen, sie hoffe, Onkel August hetze in Berlin den König gegen das miserable Schweizervolk auf. Zu jener Zeit befand sich die Dichterin bereits auf dem Sterbelager, und die Ereignisse in der Schweiz und die badische Revolution von 1848 haben ihre letzten Stunden umdüstert und gequält, da sie bei ihrer kränklichen Erregung doppelt darunter litt.

Ein Beispiel ihrer treffenden Charakteristik mag noch angeführt sein: Wessenberg, der einstige Konstanzer Generalvikar und Bistumsverweser. «Seine Persönlichkeit ist jetzt [1842] weder angenehm noch bedeutend; indessen habe ich ihn zu spät kennen gelernt, da er offenbar schon sehr stumpf ist.» «Zudem scheint er mir unbegrenzt eitel; jede Miene, jede Kopfbewegung hat etwas Gnädiges; sein Gespräch ist durchspickt mit Hindeutungen auf seine literarische und kirchliche Stellung, erlebten Verfolgungen, und er bringt, passend oder unpassend, überall seinen intimen Freund, den Erzbischof Spiegel [von Köln], an, dem er sich auch so genau im Äußern nachgebildet hat, daß die Ähnlichkeit wirklich frappant ist, nur daß der angeborne unnachahmliche schlaue Blick in Jenes Gesicht in diesem sich fast lächerlich ausnimmt, weil die natürlichen Züge dagegen protestieren. Kurz, ich meine, diese große Eitelkeit und die allzeit damit verbundene Kleinlichkeit und Schwäche müssen Wessenbergs Bedeutendheit doch immer sehr geschadet haben, und ich kann mich, seit ich ihn gesehen, nicht enthalten, weit mehr diese für das Motiv seiner auffallenden Schritte zu halten als irgend etwas anderes.» (S. 97.)

Die Ausstattung, die der Verlag dem inhaltsreichen Buche gegeben hat, verdient Anerkennung; der Einband ist geschmackvoll und die Einschaltbilder zeigen die handelnden Hauptpersonen und den Ort ihres Aufenthaltes. Dagegen ist der von vielen Buchhändlern geübte Trick, kein Erscheinungsjahr anzugeben, besonders bei wissenschaftlichen Büchern ernstlich zu rügen.

*Karl Schönenberger.*

**Durrer Robert. Die Schweizergarde in Rom und die Schweizer in päpstlichen Diensten.** Band I. Luzern, Räder & Cie. 1927. XIII und 432 S. 8°. Broschiert 22 Fr.

Dieses Buch sollte zum Jubiläum des Sacco di Roma, 6. Mai 1927, erscheinen; allein wenn es auch erst einige Monate später herauskam, so dürfte es doch nicht weniger willkommen sein als eine seines Verfassers würdige Leistung in vornehmer und geschmackvoller Ausstattung, die dem feinen Kunsthistoriker wie auch dem Verleger alle Ehre macht. Dadurch daß der Verfasser auch die Schweizer in päpstlichen Diensten mit in seinen Rahmen einbezog, berührt und kreuzt es sich mit den älteren Werken von *Charles Kohler*, *Les Suisses dans les guerres d'Italie de 1506 à 1512*,



Genève-Paris 1897, und *meiner* Abhandlung über Kardinal Matthäus Schiner, Freiburg 1923, während *Ernst Gagliardi*, Der Anteil der Schweizer an den italienischen Kriegen, 1. Bd. 1494–1509, Zürich 1919, zwar noch in dieselbe Zeit sich erstreckt, im übrigen aber kaum das gleiche Thema streift.

Verf. hat der Schweizergarde, diesem einzigen Überbleibsel, « einer nimmer wiederkehrenden Vergangenheit », von 421 Jahren, die mit der Geschichte des Papsttums und seinen wechselfollen Geschicken aufs engste verflochten ist, ein glänzendes Denkmal gesetzt und zugleich ein Meisterwerk der Geschichtschreibung von seltener Beherrschung des weit-schichtigen, zum großen Teil entlegenen und fremdsprachlichen Quellenmaterials und einer ungewöhnlichen Darstellungskunst, welche die Lektüre auch für weitere Kreise zu einem Genuß werden läßt. Dabei legt er stets großes Gewicht auf die kulturhistorischen Gesichtspunkte, auf die sachverständige Würdigung des Milieu und auf die Charakterisierung der oft wenig bekannten Persönlichkeiten, die an Hand sorgfältiger und oft mühsam herangezogener Personalien hier vielfach zuerst ihre richtige Würdigung erhalten. Doch wird diese Fundgrube an trefflichen Einzelheiten erst durch ein Register am Schlusse des zweiten Bandes völlig erschlossen werden, wo auch eine übersichtliche Zusammenstellung der Quellen und Literatur dem Forscher sehr erwünscht wäre. Interessant und beachtenswert scheint mir des Verf. Urteil über die Reformation als eine « germanische Schulmeisterpedanterie », was ungefähr der Auffassung der Humanisten entspricht. Nicht schmeichelhaft, aber auch nicht unrichtig ist es, wenn er schreibt: « An die Stelle altherrwürdiger mystischer Zeremonien trat das Idol des « Wortes », das « lautere Wort Gottes » und das Wort der Prediger ! »

Neu und beachtenswert ist die Verfolgung der päpstlichen Soldrückstände bis in die werdende Reformation hinein und die dadurch beeinflusste Haltung Roms wie Zürichs, die der Verf. ein « Versteckspielen » nennt ! Vor allem aber soll hier hervorgehoben werden die Feststellung (S. 337), daß man die Bezahlung des rückständigen Soldes der Zürcher Truppen vom Piacenzer Zuge bis heute unrichtig dargestellt hat und dabei übersehen hat, daß 1524 bereits die Hälfte davon ausgerichtet wurde, die andere Hälfte aber schon Ende 1524 hätte erhoben werden können, wenn man gewollt hätte und daß erst später, da man das päpstliche Angebot nicht angenommen, sie beiderseits mit der religiösen Frage verquickt wurde, zuletzt, erst nach der Niederlage von Kappel, indem Filonardi es noch einmal versuchte, durch das Versprechen der noch schuldigen Restzahlung die Zürcher wieder zur Umkehr zu bewegen, was damals nicht aussichtslos erscheinen mochte. Ferner, daß Zwingli bei seiner Neuerung (ähnlich wie Calvin in Genf) sich hauptsächlich auf ausländische Emigranten, wie Leo Jud, Pellikan, ferner Berchtold Haller, Franz Kolb und Oekolompad stützte, die alle ziemlich wegwerfend als « Schwaben » bezeichnet werden. Auch was von Joachim am Grüt und seiner Rolle im Glaubensstreit gesagt wird (S. 344), verdient alle Beachtung !

Als ein großes Verdienst möchte ich es auch ansehen, daß Verf. die

nur in einem seltenen Basler Druck erhaltene Leichenrede Joh. Fabers auf den Gardehauptmann Kaspar von Silenen, der bei Rimini Anfang August 1518 gefallen war, ganz wieder abdruckt. Eine große Zahl wohlgelegener und geschmackvoll ausgewählter Abbildungen liefern den reichen illustrativen Schmuck: Siegel, Wappen, Porträts, Münzen, Geschenke, Glasscheiben, Buchverzierungen, liturgische Gewänder, Zeichnungen und Holzschnitte, ja Freskobilder, Manuskripte, darunter große Seltenheiten, aus entlegenen, schwer zugänglichen Fundstellen und vielfach auch erstmalige Wiedergaben, stets wertvoll wegen ihrer Beziehungen auf den Inhalt des Buches, dessen Fortsetzung mit großer Spannung erwartet wird!

Noch wären einige Kleinigkeiten und Berichtigungen für eine eventuelle Neuauflage oder Übersetzung ins Italienische oder Französische hier anzufügen. Auf S. 4, Anm. 8, wäre von Dierauer, Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft, Bd. II, die 3. Aufl. von 1920 statt der ersten von 1892 zu zitieren. (S. 7.) Für Durrers Vermutung, daß eine schweizerische Palastwache bis in die Zeit Sixtus' IV. hinaufreichen dürfte, spricht auch der Umstand, daß der Einsiedler Dekan Albrecht von Bonstetten von seiner *Descriptio Helvetiae*, dieser glänzenden Reklame für schweiz. Söldnerwesen, dem Papste Sixtus IV. unterm 22. Mai 1480 ein Exemplar widmete, zugleich mit seiner Beschreibung des Burgunderkrieges und des *Liber de provisione vacantis Burgundie*, alle drei in lateinischer Fassung.

Über Peter von Hertenstein (S. 14) sind jetzt die besten biographischen Angaben zu finden bei *Imesch*, Das Domkapitel von Sitten zur Zeit des Kardinals Matthäus Schiner, in Blätter aus der Walliser Geschichte VI, S. 90-92. Es ist Verf. entgangen, daß ich dem Sturz des Bischofs Jost von Silenen und dem in Rom gegen ihn geführten kanonischen Prozeß in meiner Schinerbiographie zwei ganze Kapitel (S. 26-59) gewidmet habe. Über die Gebrüder Kaspar, Jost und Albin von Silenen findet sich außerdem viel aufschlußreiches Material bei *Imesch*, Walliser Abschiede, Bd. I, in meiner Schiner-Korrespondenz, Bd. I, sowie in meinen « Urkunden und Akten zur Walliser Geschichte des XV.-XVI. Jahrhunderts », in Blätter aus der Walliser Geschichte, V. Bd. Eine fatale Verwechslung ist Verf. passiert in bezug auf seine Angaben über meine Schinerbiographie und die von mir edierte Schiner-Korrespondenz (S. 45, Anm. 24). Während von der Biographie nur der 1. Bd., 1923, erschien, dagegen von der Korrespondenz 2 Bde (1920-25), zitiert D. 2 Bde. der Biographie (1923-26) und von der Korrespondenz nur den 1. Bd., ein Beweis, daß er den 2. Bd. jedenfalls nicht eingesehen hat. Daraus erklärt es sich auch, daß er zahlreiche Briefe und Urkunden nach den Originalen zitiert, während sie in der Schiner-Korrespondenz bereits gedruckt sind. So z. B. das Breve Julius' II. vom 22. April 1506 (Sch.-K., Nr. 83), auf S. 38, A. 5; ferner der Brief Krumenstolls an Freiburg vom 24. Juli auf S. 50, A. 37 (s. Sch.-K. II, 530, Nr. 124<sup>a</sup>); ferner Breve Julius' II. an Schiner vom 4. September 1510, auf S. 61, Anm. 24 (vgl. Sch.-K., Nr. 133). Das Schreiben Peter Falks an Freiburg, 29. Mai 1512 (s. Sch.-K., Nr. 188), S. 129, A. 73, Schiner an die Hauptleute in Villafranca vom 30. Mai ebda.

(s. Sch.-K., Nr. 189). Das Schreiben von Leonhard Holzhalb an Jakob Stapfer (s. Sch.-K., Nr. 771), gehört weder ins Jahr 1520, wie das Original angibt, noch ins Jahr 1512, wie Durrer meint (S. 131, A. 75), sondern ins Jahr 1521, wie ich es eingereicht habe! Ferner Schreiben Peter Falks aus Pavia an Freiburg, 19. Juni 1512, auf S. 141, Anm. 101 (s. Sch.-K., Nr. 203); Lienhard Grieb an Basel, Lodi, 2. November 1512, auf S. 164, Anm. 183 (vgl. Sch.-K., Nr. 277), Peter Falk an Freiburg, 14. März 1513, Sch.-K., Nr. 292), ist bei Durrer S. 171, A. 211, falsch datiert zum 21. März ebenso S. 173 und 174, A. Ferner Schreiben Schiners an Zürich, Rom 9. Juli 1522, auf S. 323, A. 23 (vgl. Sch.-K., Nr. 836).

Von Caspar Wirz hat Verf. auf S. 39, Anm. 5, die falsche Archivsignatur des päpstlichen Breves vom 22. April, T 29 statt 24, übernommen! Auf S. 71, A. 6, sind unter den Vertretern Schiners, den Kaplänen Herr Walter und Herr Peter, sehr wahrscheinlich Walter Sterren, Domherr, und Peter Empchen, Hofkaplan des Bischofs, zu verstehen. Supersaxos' und Schiners Rechtschriften werden auf S. 76, A. 20, ferner S. 79, A. 31, noch nach der älteren, fehlerhaften Ausgabe von Caspar Wirz zitiert, statt der neuen und besseren, in Blätter aus der Walliser Geschichte VI, 2. v. J. 1923, wo auch ein gutes Namenregister hinzugefügt ist nebst vielen erläuternden Fußnoten! Zum Arsent-Prozeß in Freiburg (S. 76) wurde die eingehende und neueste Behandlung, der in meiner Schinerbiographie, Bd. 1, 232 ff., ein eigenes Kapitel gewidmet ist, gänzlich übersehen!

Wenn Durrer S. 79, A. 31, einer Erhebung Schiners zum Kardinal in petto gestützt auf das Tagebuch Paris de Grassis jede Tatsächlichkeit bestreitet, so steht dieser Behauptung doch verschiedenes entgegen: Die erste Andeutung auf diese Beförderung findet sich in einer undatierten Instruktion Jörgs auf der Flüe vom Juni 1509 (s. Sch.-K. II, Nr. 112<sup>a</sup>), wo es heißt: « Cesar peccit dudum, quod d. noster Sedunensis in ordinem cardinalis assumeretur » (ferner Bl. a. W. G. V, 292), und etwas später, Anfang Juli 1509, stellt Schiner selber dies Begehren in seinem Schreiben an den Kaiser (s. Sch.-K., Nr. 113, S. 88) mit den Worten: « Darnach . . . wollen gnädiglich bey dem hl. Vatter und Stuhl zu Rom umb den kardinalhut . . . mich vorwenden » etc. Jörg in seiner Rechtfertigung vom 20. November 1513 bestätigt dies (Bl. a. d. W. G. VI, 136) bei der Erzählung seiner Audienz bei Julius II. Ende Juni 1509 rühmend: » ego . . . rogavi, ut persona vestra honore cardinalatus honoraretur » und erhielt darauf einen gütigsten Bescheid. Dann heißt es weiter in der oben genannten Instruktion: « si contra mentem S. D. N. non fuerit et si nunc non publicetur, fiat tamen de eo nominatio et electio ad cardinalatum, prout fides et devotio sua, quam Sedi Apostolice gerit, bene meretur. » Daraus ergibt sich doch allermindestens, daß man im Sommer 1509 eine Ernennung Schiners zum Kardinal dem Papste nahe legte! Gut dazu paßt es, wenn d'Amboise unterm 20. August 1510 an den Großmeister in Mailand meldet, der Papst habe dem Bischof von Sitten das Kardinalat verheißen, damit er die Eidgenossenschaft aufwiegle (Imesch, Absch. I, 159). Auch die Anspielung Schiners in seiner Rede vom 5. Januar 1514: « licet [d. n. cardinalis Sed.] a proxime exactis [sc. annis] citra ad cardineum apicem assump-

tus permanserit ejusdem ecclesie Sed. administrator » (s. Sch.-K., Nr. 353, S. 515) kann nur so verstanden werden, daß er vor Neujahr 1510 bereits Kardinal geworden war! Auch Sanuto (XI 185) weiß im August 1510 zu berichten, der Papst habe einem Schweizer Bischof versprochen, ihn zum Kardinal zu machen.

Warum zitiert Verf. das Schreiben von Heini Erb an Uri vom 18. Juni 1512, (S. 133, A. 80,) nicht nach seiner eigenen Ausgabe im Urner Neujahrsblatt XIX, S. 43, Beilage? Auch das Breve Julius' II. vom 6. Januar 1510 (S. 48, A. 30) ist nach einer ganz mangelhaften Abschrift zitiert, statt nach der guten Wiedergabe von E. Wymann im Urner Neujahrsblatt 1922, S. 15. Dort lautet die Adresse: « Dilecto filio Amano (statt Romano) Beroldingen, Primario (statt Amanus) de Urania. » Ebenda, am Ende des Absatzes, zitiert Verf. die deutsche Übersetzung eines Breves Julius' II. an die Urner von 1510, während Wymann das lateinische Original im Urner Neujahrsblatt 1913 veröffentlichte. Das Schreiben Burkards von Erlach an Bern vom Pfingstabend 1512 (auf S. 127, Anm. 60) findet sich abgedruckt im Schweizer. Geschichtsforscher I, 216. Zu den Vorgängen in Rimini (S. 195) s. ferner Anshelm IV, 224, 229, und Petrus Martyr, Epistolae CXXXV. An Druckfehlern sind mir aufgefallen S. 143, A. 106, der 29. (statt 19.) Juni; S. 312, Z. 6 der Anm. 302, soll es heißen: *samer* statt *sumer*; S. 148, A. 27, lies XVI *stuck* hauptbuchsén statt *hauptstuck-*buchsén.

*Albert Büchi.*



31870

# Zeitschrift

für

# Schweizerische Kirchengeschichte.

## Revue d'Histoire Ecclésiastique Suisse.



HERAUSGEGEBEN VON

PUBLIÉE PAR

**ALBERT BÜCHI,**

**JOH. PETER KIRSCH**

o. ö. Professoren an der Universität Freiburg (Schweiz)

UND

**LOUIS WÆBER,**

Chanoine, professeur au Grand Séminaire, Fribourg.

XXII. JAHRGANG, III. HEFT. — 22<sup>e</sup> ANNÉE, FASC. III.

Erscheint viermal jährlich. — Paraît quatre fois par an.

*Abonnementspreis : 8 Fr. — Prix de l'abonnement : 8 Fr*

STANS 1928.

HANS VON MATT, VERLAGSHANDLUNG.

## Inhaltsverzeichnis — Sommaire.

<b>Hans Dommann.</b> — Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828-1838) (Fortsetzung) . . . . .	161
<b>Ant. v. Castelmur.</b> — Fragmente eines Churer Missale aus der Mitte des XI. Jahrhunderts . . . . .	186
<b>J. Al. Scheiwiler.</b> — Die Reform im Kloster St. Gallen (Fortsetzung) . . . . .	198
<b>Kleinere Beiträge.</b> — <b>Mélanges</b> . . . . .	218
<b>Rezensionen.</b> — <b>Comptes rendus</b> . . . . .	228

---

GRÖßERE BEITRÄGE,  
*welche für die nächsten Nummern  
in Aussicht genommen wurden.*

TRAVAUX  
*que la Revue publiera  
prochainement.*

**Arnold Winkler**, Oesterreich und die Aargauer Klosterfrage. — **Rudolf Henggeler**, Der Äbte-Katalog von Fischingen, Rheinau und St. Gallen. — **K. E. Winter**, Bachofen und die Romantik. — **Fridolin Segmüller**, Geschichte des Kollegsvon Ascona. — **Schlumpf**, Quellen zur Biographie der sel. Rachild. — **L. Waeber**, Lettres de Rome, de Sébastien Werro (1590-1593). — Le même, Un projet de la France, de transférer à Soleure le siège épiscopal de Lausanne (1714). — **Georges Blondeau**, Tableaux d'autel, peints par Wyrsh. — **H. Bastgen**, Vatikanische Aktienstücke zur Gründung des Jesuitenkollegs in Schwyz.

---

**NB.** — Alle für die Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte bestimmten Rezensionsexemplare sind an die Redaktion, Freiburg, zu adressieren. — Tous les ouvrages destinés à recevoir un compte rendu dans la *Revue d'Histoire ecclésiastique suisse* doivent être envoyés directement à la Rédaction, Fribourg.

---

**Die Zeitschrift**  
*für Schweizerische Kirchengeschichte*  
erscheint 4 Mal jährlich.

**LA REVUE**  
**D'HISTOIRE ECCLÉSIASTIQUE SUISSE**  
paraît par fascicules trimestriels.

# Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828-1838).

Nach Briefen des Bischofs Jos. Anton Salzmann,  
des Schultheißen Jos. Karl Amrhyn und anderer.

Von Hans DOMMANN.

(Fortsetzung.)

---

Am 10. März büßte das Gericht in Altishofen den Pfarrer mit 4 Franken; die Regierung appellierte, trotzdem sich mehrere Bittschriften für Huber verwandten. Das Appellationsgericht aber erklärte am 5. April den Beklagten für schuldlos und überband der Regierung die Kosten. Trotzdem mußte Huber weiter in der Gefangenschaft bleiben. Die Erklärung dafür liegt in der Antwort, die Amrhyn dem Bischof auf dessen Schreiben vom 11. Januar erteilt hatte: « Der einmal geschehene und von nun an für die Regierung unwiderruflich gewordene Schritt war getan, und mochte ich auch in Hinsicht der Form über die Einleitung zur Entfernung des Pfarrers Huber nicht ganz einverstanden gewesen sein, so blieb mir als Standeshaupt von nun an nichts anders übrig, als den Ausspruch der Regierung zu handhaben und ihre Würde und Konsequenz zu bewahren. Das ihr streitig gemachte Recht, einen Geistlichen von seiner Pfründe zu entfernen; die sonach öffentlich gewordene Anfeindung dieses Rechts; die wahrheitslose, böswillige Verdächtigung der Handlungen der Regierung; die aufreizende Entstellung des Hergangs der Sache; die damit eingeflochtenen Fragen über die wichtigsten Verhältnisse zwischen Kirche und Staat und zudem im freien organisierten Staate ...: alles dieses hat mich dann vollends in die durch Eid gebundene Stellung gedrängt, auf dem Rechte des Staats, dem unverjähbaren Erbteile der Väter (die die Päpste demungeachtet die Beschützer der heiligen Religion nannten) standhaft und — ich sage es offen — aus Überzeugung zu beharren. ... Mißbrauch und der dadurch hervorgerufene innere Drang zum Bessern, das sittliche Lebensprinzip des nach höherer Bestimmung in geheiligter Stunde anstrebenden Menschen,

hat den Kampf der Zeit, die Revolution herbeigeführt. Selbstsucht und Ehrgeiz haben sich mit blendender Arglist dieser heiligen Flamme bemächtigt; der Staat sank unter dem Lobgesange über die Volksherrschaft; die Kirche sinkt durch die Herrschaft ihrer Glieder. Die Revolution ist auch in diese übergegangen. Die Regierungen stehen ohne Achtung, ohne Zutrauen und Würde da, dem öffentlichen Spotte, der Verhöhnung preisgegeben; der Bischof verlassen von der Geistlichkeit, die ihn zu beherrschen versucht ist: beide im bittersten Kampfe um die wichtigsten, heiligsten Interesse[n] der Menschheit — jene um Ruhe, gesetzliche Ordnung und Sicherheit, diese[r] um innern Frieden und heilige Einigkeit. Allein um das Unglück der Welt zu vollenden, sollten diese leitenden Weltorgane — ohne deren einverstandenes, liebevolles Zusammenwirken keine Erlösung möglich — sollten auch diese einander entfremdet werden, einander feindselig gegenüberreten. . . . Die Regierungen, wenn sie die ihnen entrissene, für sie so unerläßliche Wirksamkeit wieder gewinnen wollen, haben einen einzigen Weg noch, um dazu zu gelangen, und dieser besteht im redlichen Festhalten an den politischen Grundlagen, die vorhanden; in ernster, konsequenter Behauptung der darin gegründeten Rechte gegen jeden Angriff — möge er auch kommen, woher es immer sei — und in dem mutvollen Entschlusse, eher zum Abtreten, als von dieser Bahn abzugehen sich nötigen zu lassen, und um diese Notwendigkeit erst auf den äußersten Fall eintreten zu lassen, zwar alle im eidgenössischen Bunde liegenden Schutzmittel aufzubieten. Ein entgegengesetztes Handeln würde nur den Feinden jeder Ordnung neue Siege vorbereiten, müßte nur zu neuen Stürmen und am Ende zur schmachvollen Selbstzernichtung führen. — E. b. Gn. mögen nun selbst urteilen, was der Regierung von Luzern nach ihren Vorschriften gegen Hrn. Pfarrer Huber . . . — der allem Anscheine nach zum erkiesenen [!] Vorfechter der zunächst kirchlich-revolutionären Anmaßung, vorzüglich der Geistlichkeit des Landkapitels Willisau gegen die Landesregierung dienen soll — ihre Stellung sein und bleiben muß. Diese Anmaßung, die jede Schranke — auch des gewöhnlichsten Anstandes — überschritt, selbst lieblos die Absichten der Regierung verdächtigte, wo sie ihren, zunächst unter das Volk aufreizend geworfenen drohenden Forderungen nicht entsprechen sollte, hat über Pfarrer Huber den Stab gebrochen; hat die Ansicht erzeugt und erzeugen müssen, daß es ihm [und] dieser Geistlichkeit in ihrer Mehrheit um nichts Geringeres zu tun sei, als die kirchliche Ordnung der Dinge zu untergraben und die Regierung



zu stürzen. — Jedes weitere Widerstreben seiner Entfernung kann daher nur diese Ansicht noch mehr bestärken, führt die Regierung zur traurigen Notwendigkeit : das Volk über diese ihm drohende Gefahr aufzuklären, es vor derselben zu warnen und zur Seite geeignete Sicherheitsmaßregeln zu treffen, die bei der dadurch herbeigeführten allgemeinen Aufregung nicht mehr der freien Wahl der Regierung anheimgestellt bleiben werden. — Kann übrigens die bischöfliche Stelle die Entheiligung des Tempels Gottes ununtersucht lassen, die Pfarrer Huber unter dem vorgeschützten Rechte des Staatsbürgers durch die Verlesung eines Zeitungsblattes — und sei es nun auch die Kirchenzeitung — in der Kirche zu Uffikon verübt hat, und wodurch jedem Laien das gleiche Recht — und noch für Schlimmeres — eingeräumt wird? Darf es ihr gleichgültig sein, daß ohne ihr Vorwissen und ihre Mitgenehmigung von anderwärtigen kirchlichen Behörden kommende Verordnungen usw. inner den Kirchen der Diözese verlesen werden? ... »<sup>1</sup>

Dieser Rechtfertigungsversuch, der vom Mißtrauen gegen die kirchlich gesinnte Geistlichkeit ausging, mochte auf den Bischof einen schmerzlichen Eindruck machen. Amrhyn aber war vom Rechte des Staates überzeugt, wenn er auch mit der Art des Vorgehens nicht einverstanden war. Er schrieb seinem Sohne: « Über die Art, wie man bei der Abberufung zu Werke geschritten, war ich nicht der Ansicht der Regierung, sondern hätte vielmehr gewünscht, es würde der Bischof unter der Androhung dafür angegangen worden sein, dafür die Einleitungen zu treffen, daß Pfarrer Huber von seiner Pfründe abtrete, ansonst die Regierung dessen Abberufung aussprechen würde. Indessen, nachdem die Rechte der Regierung und mittelbar jene des Staates angestritten werden wollen und die Regierung kompromittiert, so werde ich — auf meine gehabten Ansichten verzichtend — die Hauptsache : das Recht des Staates, aufs

<sup>1</sup> 10. Febr. 1834 ; St.-A. L. — Der bischöfliche Kommissär Waldis schrieb am 11. Febr. an Amrhyn, der ihm das Schreiben Salzmanns vom 9. Febr. an die Regierung mitgeteilt hatte: « ... Sie können versichert sein ... , daß ich nach meiner mir aufliegenden Pflicht alles anwenden werde, um — wenn möglich — den Bischof zu stimmen, zum Frieden des Staates das Seinige beizutragen. Gott gebe meinem schwachen Worte sein Gedeihen ! » — F.-A. A. IV. D. 83. — In den Großratsverhandlungen vom 19. April erwähnte Amrhyn seine vertrauliche Korrespondenz mit dem Bischof und drohte : wenn das Vaterland noch in größere Gefahr kommen sollte, werde er dessen Schreiben mitteilen. — Schweiz. Kirchenzeitung 1834, Nr. 19.

entschiedenste verteidigen. ... Die Regierung kann und darf nicht zurückweichen — und wenn sie auch selbst zu weit gegangen wäre — wenn sie nicht sich selbst und zugleich die gute Sache auf immer aufgeben will.»<sup>1</sup> Die Furcht vor einem Umsturzversuch und vor der Kritik des Großen Rats erweckte in Amrhyn die Absicht, dem Kleinen Rat die Resignation in corpore vorzuschlagen.<sup>2</sup> Dazu kam es allerdings nicht, da im Großen Rat zwar das Vorgehen der Regierung scharf mißbilligt, aber von der Mehrheit auf Antrag Kasimir Pfyffers am 19. April die Absetzung Hubers gutgeheißen wurde.

Am 25. April 1834 wurde Pfarrer Huber endlich aus der Gefangenschaft entlassen, doch mit der Bedingung, daß er seine Pfründe nicht mehr betrete und innert 14 Tagen das Pfarrhaus räume. Huber weigerte sich, das zu tun, mit Berufung auf seine kanonische Einsetzung. Am 5. Mai erneuerte der Bischof seinen Protest, erklärte sich aber zur Verständigung bereit. Er schrieb an den Kleinen Rat: «Auf Ihr verehrtestes Schreiben vom 25. April ... habe ich die Ehre zu erwidern, daß auch ich innigst bedaure, in der Huberschen Angelegenheit mit Hochdensenben nicht übereinstimmende Ansichten hegen zu können, und nur in der beruhigenden Überzeugung, wie Hochsie von meiner Ehrfurcht und Ergebenheit gegen die h. Regierungen und von meinem unzweideutigen Bestreben zur Beförderung des allgemeinen Friedens auf die strenge Notwendigkeit meiner beobachteten amtlichen Handlungsweise schließen werden, etwas Trost finde. Es gibt wirklich in den Verhältnissen zwischen Kirche und Staat gewisse Saiten, welche besser unberührt bleiben, damit kein Anlaß zu Dissonanz gegeben werde, und ich ließ es mir bisher immer angelegen sein, in dergleichen Punkten nur im Einverständnis mit

<sup>1</sup> 14. März; 17. April 1834: «... Es handelt sich von beiden **Extrem**parteien um eine neue Revolution, um eine Gestaltung des politischen Zustandes des Kantons. Die Extreme vereinigen sich. Die einen stürmen auf einen Verfassungsrat, die andern auf einen sonstigen Umsturz der Verfassung hin. ... — Vergl. die Briefe Chorherr Geigers an K. L. von Haller, hrg. von E. Reinhard, in der «Schweiz. Rundschau», 25. Jahrg., 12. Heft, 1926.

<sup>2</sup> 17. April. — Kanzler Amrhyn äußerte die Befürchtung, man wolle die Geistlichen zu Dienern des Staates herabwürdigen. Sein Vater erwiderte ihm: «Darum war es nicht zu tun, und es dahin kommen zu lassen, wird auch Dein Vater niemals gestatten. ... Allein, daß sich die Geistlichkeit von den Staatsverhältnissen emanzipiere, über den Staat erhebe, wohl gar als die Propheten einer Contrerevolution sich hervorstelle: dagegen werde ich mich immerfort und aus allen Kräften stemmen. Zur Stunde war es noch darum zu tun, dem Staat, der vollziehenden Gewalt das ihr zustehende ius supremæ inspectionis et cavendi zu entziehen. ... » (20. April.)

den betreffenden h. Staatsbehörden zu handeln. Diesem Grundsatz werde ich auch künftighin huldigen. Da ich übrigens durch meine zwei Schreiben vom 11. Jänner und 9. Hornung meine Amtspflicht mit gewissenhafter Bedachtsamkeit vollzogen habe, bin ich in jedem Falle und also auch in dem vorliegenden bereit, unter Vorbehalt aller kirchlichen Rechte alles Mögliche beizutragen, jeden Stoff unheilbringender Zwietracht und Unruhe zu entfernen, zu welchem Zwecke unter heutigem Datum zwei Briefe — der eine an meinen hochw. Herrn Kommissar Waldis, der andere an den wohlehrw. Hrn. Pfarrer Huber — von mir erlassen werden. Damit aber das beabsichtigte Ziel erreicht werde, ist Hochdero Mitwirkung unumgängliches Bedürfnis. Erlauben Sie mir, Ihnen in dieser Hinsicht den wohlehrw. Hrn. Huber, der vierzehn Wochen lang gelitten hat, nachdrucksamst zu empfehlen.» —

Die Regierung nahm im Juni durch Amrhyn die Unterhandlung mit dem Bischof während seiner Anwesenheit in Luzern wieder auf. Da Huber aber in der Pfarrei Dagmersellen pastorierte und die Dekanate Luzerns und die Bürger von Uffikon sich für ihn beim Oberhirten verwandten, verlangte der Staatsrat am 28. Juni, daß der Bischof dem Pfarrer den « gemessenen Befehl » erteile, sich künftig jeder Berührung mit den Pfarrkindern zu enthalten. Die Regierung sehe dem Einschreiten « mit Ungeduld » entgegen, « um nicht notgedrungen zur eigenen Kraft ihre Zuflucht nehmen zu müssen. »<sup>1</sup> Salzmann erwiderte am 4. Juli, er habe dem Pfarrer von Dagmersellen « unter schwerer Verantwortlichkeit » verboten, Huber dort « irgend eine priesterliche Verrichtung tun zu lassen », und er werde auch Huber in diesem Sinne schreiben. Er fügte bei: « Was übrigens die ganze Hubersche Sache betrifft, leidet niemand mehr darunter als gerade der Bischof — und was ich zur Herstellung des Friedens getan habe und immerfort tue, könnte Ihnen der hochw. Hr. Kommissar Waldis vollkommenen Aufschluß gewähren. »

Huber übernahm dann vorübergehend die Pfarrei Root. Aber auch dort blieb er nicht unbehelligt. Amrhyn wandte sich am 15. Januar 1835 an den Bischof mit der Klage, Huber biete in

<sup>1</sup> Entwurf mit Ergänzungen von Amrhyns Hand im St.-A. L. — Öffentliche Erklärung Hubers gegen den Bericht des Kleinen Rats, Schweiz. Kirchenzeitung, Nr. 30. — Über die Schritte wegen Dagmersellen: Schweiz. Kirchenzeitung, Nr. 31; Eidgenosse, Nr. 58: « Es wäre zu wünschen, daß — wie beim Udligenswilerhandel — auch hier die Nuntiatur sich offen ins Geschäft mischte; vielleicht könnte Luzern dann ebenso energisch wie Portugal verfahren, was eben kein Schade wäre. »

Root «gleichsam der Regierung Trotz», und diese müsse ernstlich einschreiten. Der Staatsrat fordere, daß Huber «als Mietling der Feinde unseres so sehr gepriesenen Vaterlandes» nicht nur von Root entfernt, sondern überhaupt im Kanton Luzern nicht mehr zur Ausübung der Seelsorge zugelassen werde. Am folgenden Tage schon beantragte die Polizeikommission der Regierung, Huber von Root zu entfernen, da zwischen ihm und dem Kaplan «feindselige Auftritte» in der Sakristei stattgefunden haben und die Uneinigkeit die Ruhe der Gemeinde bedrohe. Amrhyn stellte dem Bischof ein Ultimatum.<sup>1</sup> Dieser gab darauf dem Kommissär Waldis den Auftrag, für die Entfernung Hubers zu wirken. Wenn das nicht gelinge, — schrieb er Amrhyn konfidentiell — möge die Polizei nach ihrem Belieben einschreiten; der Bischof könne es nicht hindern. Er fügte bei: «Hr. Huber hatte in Uffikon wirklich gefehlt; doch nicht in dem Grade, daß sich an eine Deposition auch nur denken ließe. Deswegen vermochte mein mündliches und schriftliches Zusprechen nichts über ihn, und er bestund hartnäckig auf dem Verlangen, der Bischof soll einen geistlich richterlichen Spruch fällen. Die meisten Ruralkapitel empfahlen mir angelegentlichst und dringend dieses Verlangen des Herrn Huber. Jüngst erst erhielt ich von der Gemeinde Uffikon eine neue Supplik zu Gunsten des Hrn. Huber. Würde ich nun eintreten in diesen Prozeß, so könnte (auch wenn ich die Prozeßakten auf was immer für eine katholische Universität in Deutschland oder Frankreich zur Begutachtung schicken würde) keine andere Sentenz erfolgen, als eine temporäre Bestrafung Hrn. Hubers, zugleich aber auch seine Wiedereinsetzung in die Pfarrei Uffikon. Dadurch würde jedoch der h. Regierung am allerwenigsten gedient sein. Deswegen glaube ich, die Sache auf sich selbst beruhen lassen zu müssen. Um der Ruhe willen verbot ich zwar dem Hrn. Huber das Vikarisieren in der Nachbarschaft Uffikons; weiter aber darf ohne ein neues, schweres Vergeh[e]n desselben mein Verbot sich nicht erstrecken. Auf einen bloßen Rat oder Warnung aber nimmt er, wie ich ihn kennen lernte, keine Rücksicht. ... Mit strenger Behandlung wird nichts verbessert. Das Übel kommt nicht von ihm, sondern einenteils von den radikalen Schmähchriften gegen unsere Religion, welche jeden wahren Christen empören, andernteils von den sogenannten katholischen Zeitungsblättern, welche unter den Augen der Regierung alle

<sup>1</sup> 16. Jan. 1835.

ihre Beschlüsse verdächtigen, verhöhnen und gleichsam öffentlich Auf-  
ruhr predigen. Alles bleibt unbestraft. Ferner in den zwei Vereinen :  
dem Schutzverein und dem Katholischen Verein, welche das Eingeweid  
ihres eigenen Vaterlandes zerfleischen. Ach! wie herzlich bedauere  
ich Ihro Exc., in solchen Stürmen lei[den zu müssen]. Aber auch Sie  
werden mich bedauern, der ich — wie Sie — zwischen Hammer und  
Amboß liege. . . »<sup>1</sup> — Pfarrer Huber lebte dann im Kapuzinerinnen-  
kloster zu Luzern. Er wurde erst von der neuen konservativen Regierung  
durch Beschluß vom 7. Juli 1841 in seine Pfarrei wieder eingesetzt.<sup>2</sup>

Neben diesen luzernischen Angelegenheiten bereitete dem Bischof  
in den ersten dreißiger Jahren auch der *Verfassungseid der katholischen  
Berner Geistlichen* schwere Sorge. Er genehmigte schließlich auf das  
Drängen der Berner Regierung eine weniger bedenkliche Eidesformel  
nach dem Muster des Eides von 1818. Doch weigerten sich auf Ver-  
anlassung des Provikars Cuttat alle Pfarrer, mit Ausnahme von drei,  
der protestantischen Regierung den Eid zu schwören und appellierten  
an den Apostolischen Stuhl. Bischof Salzmann schrieb darauf dem  
Nuntius, daß er den Eid genehmigen möchte, und bat am 25. Februar  
1832 Amrhyn um seine Vermittlung, mit der Bemerkung: « Wenn  
die bischöfliche Autorität nicht aufrecht erhalten wird, werde ich  
resignieren. »<sup>3</sup> Auch Regierungsrat Anton von Tillier verwandte sich  
im gleichen Sinne bei Amrhyn.<sup>4</sup> Die jurassische Geistlichkeit sandte  
an den Nuntius eine Deputation; sie wies auf die ominöse Bedeutung  
des Wortes « Prêtre juré » hin, erklärte aber feierlich, der Weisung des  
Heiligen Stuhles zu gehorchen. Der Nuntius ermahnte zum Gehorsam,  
zur Unterwerfung unter den bischöflichen Willen.<sup>5</sup> So kam endlich,  
nachdem Rom den Eid mit einem Zusatz bewilligt hatte, die Eidleistung  
zustande. Die Haltung Cuttats aber war eine Ursache zu seinem

<sup>1</sup> 18. Jan. 1835. F.-A. A. — Kl. Rats-Protokoll, 30. Jan. 1835.

<sup>2</sup> Am 2. Mai 1836 beklagte sich Amrhyn beim Bischof wegen des von Pfarrer  
Huber verfaßten Gebetbuches: « Perlen aus der Vorzeit oder Gebete der Heiligen »  
und schickte ihm dieses. Man suche durch seine Verbreitung im Volke die Befürch-  
tungen wegen Religionsgefährdung zu erhalten. In der Vorrede zeige sich « der  
verwerfliche, lieblose, wie selbstsüchtige Grund . . . , warum dasselbe herausgegeben  
ward. . . » Der Bischof schrieb deswegen dem Kommissär Waldis.

<sup>3</sup> St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12 : Bischof, Domstift und Domkapitel. — Hurter,  
S. 369 ff. <sup>4</sup> Bern, 27. Febr. 1832.

<sup>5</sup> Der Nuntius an Amrhyn, 2. März 1832; Amrhyn an Tillier, 5. Mai 1832.  
— In der Schweiz. Kirchenzeitung, Nr. 2, 1832, erschienen die Statuten des  
« Vereins der Katholiken am Jura zur Erhaltung der Rechte der Kirche », unter-  
zeichnet von Cuttat als Präsidenten.

späterem Sturze. Schon jetzt entsetzte ihn der Bischof auf Verlangen der Berner Regierung seiner Stelle als Provikar.

Den ersten schweren Konflikt mit der radikalen Aargauer Regierung brachte der *Wohlenswiler Handel*.<sup>1</sup> Pfarrer Stockmann, der sich weigerte, ohne kirchliche Dispens die Ehe zweier Geschwisterkinder einzusegnen, und vom Bischof entsprechende Weisung eingeholt hatte, wurde am 23. Februar 1832 von der Regierung abgesetzt und ein anderer Geistlicher polizeilich installiert. Der Bischof aber erklärte die Ehe als ungültig. Angesichts der lebhaften Erregung in Volk und Presse wandte er sich am 20. März an die Regierung. Er protestierte gegen die Gewaltmaßnahme mit den Worten: «Gehören Sakramente, Meßopfer nicht als wesentliche Bestandteile in das Bereich der Kirche, so weiß ich nicht mehr, was in ihre Sphäre gehören könnte.» Und als die Regierung dann einem andern Geistlichen die Pfarrverrichtungen übertrug, anerkannte der Bischof auch diese einseitige Maßnahme nicht. 35 Gemeinden des Freiamts richteten Petitionen an den Großen Rat. Pfarrer Stockmann nahm zwar eine entfernte Kaplaneipfründe an, und der Staatsgeistliche Borner bezeugte dem Bischof die Reue über das gegebene Ärgernis; aber der Konflikt zwischen Regierung und Bischof kam zu keinem deutlichen Entscheid.<sup>2</sup> Allgemeinere Streitpunkte beanspruchten bald das öffentliche Interesse.

### III. Die Badener Konferenz und der Kampf um die 14 Artikel (1834-1835).

Die Badener Konferenzbeschlüsse und ihre nähere Umschreibung auf der Konferenz in Luzern bedeuteten den Höhepunkt im Staatskirchentum der dreißiger Jahre und die größte Schwierigkeit im Wirken Bischof Salzmanns.<sup>3</sup> Schon der sog. Langenthaler Gesamtvertrag

<sup>1</sup> Hurter, S. 599 ff.; Heer, S. 37 ff.

<sup>2</sup> G. J. Baumgartner, II. 32 ff.; Hurter, S. 599 ff.; Schweiz. Kirchenzeitung, I. 1832, S. 4 ff. (Schreiben des Bischofs vom 20. März), S. 70 ff., 135 ff., 194 ff., 259 ff.; 1833, S. 738 ff.

<sup>3</sup> St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21; F.-A. A. II. 36 (Drucksachen, betr. Badener Konferenz), I. 237 (Notizen Amrhyns). Baumgartner G. J., Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen, II. 54 ff.; Baumgartner Alex., G. J. Baumgartner, S. 103 ff.; Hurter, Die Befindung der katholischen Kirche, S. 268 ff., 611 ff.; Henne Ant., Geschichtl. Darstellung der kirchlichen Verhältnisse, III. 82 ff.; Feddersen P., Gesch. der Schweizerischen Regeneration, S. 188 ff.; Tillier A. v., Gesch. der Eidgenossenschaft während der Zeit des sogenannten Fortschrittes, I. 247 f., 330 ff.; Siegwart-Müller, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt, I. 141 ff.;

vom 28./29. März 1828 und die Diözesankonferenz von 1830 hatten die ersten Schritte zur Fixierung des Staatskirchenrechts getan; sie hatten u. a. die Reduktion der Feiertage, die Staatsaufsicht über das Priesterseminar und das Plazet gefordert, waren aber zu keinem Abschluß gekommen.<sup>1</sup> Die Verwerfung der Bundesurkunde, die Konflikte zwischen Bischof und Regierungen und die Bistumsverhältnisse im Kanton St. Gallen veranlaßten 1833 die Wiederaufnahme jener Pläne. — Die Väter der folgenschweren Konferenzbeschlüsse von Baden waren Eduard Pfyffer, G. J. Baumgartner, Prof. Christoph Fuchs und Prof. J. A. Federer in Baden.<sup>2</sup> Fuchs, der damals mit den kirchlichen Behörden im Streite lag, regte schon am 8. Oktober 1833 in einem

Ratsherr Lœu, S. 42 ff.; *Bluntschli J. K.*, Der Sieg des Radikalismus, S. 92 ff., 484 ff.; *Pfyffer Kas.*, Gesch. des Kts. Luzern, II, 501 ff.; *Heer*, Das aarg. Staatskirchentum, S. 39 ff.; *Zschokke E.*, Gesch. des Aargaus, S. 249 ff.; *Derendinger*, Gesch. des Kts. Solothurn von 1830–1841, S. 343 ff.; *Vautrey*, II, S. 539; *Lauter A.*, Die Idee eines schweizer. Erzbistums nach der Badener Konferenz, Kath. Schweizer-Blätter, N. F. XII, 1896, S. 361 ff.; « Die Badener Artikel vom Jahre 1834 », Schweizer-Blätter f. kath. Wissen und Leben, Luzern 1871, S. 193 ff.; *Karli Alb.*, Die Badener Konferenz, Kath. Schweizer-Blätter, N. F. XIV, 1898, S. 439 ff.; *Schnyder F. L.*, Kurze Gesch. des Ursprungs der Badener Konferenzartikel, Luzern 1841; Schweiz. Kirchenzeitung, Luzerner Zeitung, Waldstätterbote, Eidgenosse, 1834, 1835.

<sup>1</sup> St.-A. L. Fach 9, Fasz. 11. Konferenzakten. — Die Protokolle wurden teils von Amrhyn selbst abgefaßt, teils die Entwürfe des Sekretärs Friedr. von Roll von ihm ergänzt und korrigiert. — Auch G. J. Baumgartner (II, 57) sagt: die Badener Artikel seien « nichts anderes als eine Fortsetzung und Verallgemeinerung der Solothurner Beschlüsse von 1830 ».

<sup>2</sup> Schultheiß *F. L. Schnyder* schreibt in seiner « Kurzen Geschichte » (1841) das « Hauptverdienst » Christoph Fuchs zu: « Ihm gebührt bei dem großen Werke das größte Verdienst. Er ist gleichsam der Schöpfer und Vater der gedachten Artikel. . . » — Baumgartner schrieb am 27. Okt. 1834 an Dr. Karl Schnell: « Ich kann Sie versichern, daß Eduard [Pfyffer] am wenigsten schuld an den Badener Konferenzbeschlüssen ist: sie sind größten Teils aus meinem Kopf und meiner Feder hervorgegangen; insoweit aber weder das eine noch das andere der Fall wäre, sind sie Folge der guten Räte Federers, der in diesen Materien außerordentlich bewandert ist. » (Beitrag z. St. Galler Geschichte, 1904, S. 137 f., mitget. von *G. Tobler.*) — *Kas. Pfyffer* bezeichnet in seiner Kantonsgeschichte (S. 501 f.) — auf Grund eines Briefes vom 2. Nov. 1833 — den St. Galler Baumgartner als Initiant; ebenso *Feddersen* (S. 190). *Baumgartner* aber erklärt (« Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen », II, 55 f.): Eduard Pfyffer habe am 31. Okt. den Anstoß gegeben. Und *P. Alex. Baumgartner* bestätigt diese Behauptung in seiner Biographie (S. 104) mit dem Wortlaut des erwähnten Briefes Pfyffers, in dem dieser schrieb: « Wenn mit Erfolg der sich anbietende Moment benutzt werden soll, so dürfen die Kantone nicht einzeln handeln, sondern diejenigen, die gemeinsame Interessen zu wahren oder zu fördern haben, müssen Hand in Hand wandeln. Vorzüglich sollten nun Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau sich verständigen. . . Der Moment ist vielleicht günstiger als je. . . »

Briefe an Eduard Pfyffer freundschaftliche Besprechungen einiger Gesandten an der Tagsatzung an, da er den Zeitpunkt für günstig erachtete. Anfang November schrieb er Pfyffer: « Ganz teile ich Ihre Ansicht, daß sich die katholischen Kantone mit regenerierten Verfassungen für kirchliche Emanzipation vom Joch der Nuntiatur und römischen Kurialistik vorberaten und einigen sollten. ... Lieber gar nichts, als nur etwas Halbes; bei halben Maßregeln gewinnt und überlistet — Rom. »<sup>1</sup> Pfyffer sah die Bedeutung und Gefahr des Schrittes; er schrieb Baumgartner: « Die Sache ist wichtig und heikel; auch hier muß sich Kraft mit Besonnenheit paaren. ... Wir haben im ganzen einen unwissenden, unvaterländischen Klerus, an dessen Spitze schwache, der Nuntiatur dienstbare Bischöfe stehen; wir haben in der katholischen Schweiz ein tiefstehendes, vorurteilvolles, abergläubisches Volk. ... Gegenüber steht das eigensinnige, an seinen Anmaßungen starr hangende, aller Niederträchtigkeit fähige Rom. ... »<sup>2</sup> Fuchs und Baumgartner unterstützten die Absicht des Luzerners. Am 23. November beantragte Franz Ludwig Schnyder — wohl auf Pfyffers Veranlassung — dem Luzerner Großen Rate, den Kanton St. Gallen nach dem Tode des Bischofs Karl Rudolf von Buol-Schauenstein (23. Okt. 1833) für das Bistum Basel zu interessieren und darüber, wie über die kirchlichen Verhältnisse überhaupt, eine Besprechung zu veranlassen. Der Große Rat gab in diesem Sinne dem Kleinen Rate Weisung. Am 4. Dezember wandte sich dieser mit der Anregung an die Stände Bern, Solothurn, Baselland, Zug, Aargau, Thurgau und St. Gallen. Er ordnete gleichzeitig zu mündlicher Vorbesprechung Eduard Pfyffer an die Regierungen ab.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> F. L. Schnyder, Kurze Geschichte.

<sup>2</sup> 11. Nov. 1833. *Al. Baumgartner*, G. J. Baumgartner, S. 104. — Baumgartner hatte einige Zeit vorher (13. Febr. 1833) von Pfyffer geschrieben: « Eduard ist der gefährlichste Flicker, den man sich denken kann, und furchtsam ... » (St. Gall. Analekten, V. 29).

<sup>3</sup> Schreiben und Antworten im St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21. Der Entwurf für das Schreiben an St. Gallen stammt von Amrhyn. Es heißt darin: « In uns lebt die Überzeugung, [daß] wenn die höhere kirchliche Einrichtung — wie die Wiedererlangung eines Metropolitanverbandes, wodurch die Kircheninstitutionen für die Schweiz im kirchlich-nationellen Sinne ihre Vollendung erhalten — eine feste, heilbringende Begründung hindern soll, es durch gemeinsames, einverständenes Anstreben geschehen müsse. » — Der « Eidgenosse » (1833, Nr. 99 f.) berief sich in einer einleitenden Betrachtung auf die Vergangenheit: « Die alte Zeit ist reich an großen Taten und Lehren. Sollten wir uns nicht bemühen, diese Taten und Lehren hinsichtlich der Kirchensachen auch in unsern Tagen wieder aufzufrischen. ... ? »



Am 30. Dezember erging die Einladung zur Konferenz in Baden.<sup>1</sup>

Luzern gab seinen Gesandten — auf Pfyffers Wunsch — nur allgemeine Instruktionen. Deutlichere Richtlinien aber zeichnete Christoph Fuchs dem Konferenzpräsidenten Pfyffer in seinen « Ansichten » vom 26. Dezember, die er mit den hochtönenden Worten einleitete : « Sie haben eine höchst wichtige Stellung und streben etwas an, wo mit der Wohlfahrt gesamter löbl. Eidgenossenschaft Ihr Name unsterblich werden wird. » Fuchs leitete das Recht für normierende Konferenzbeschlüsse aus der « Idee der katholischen Kirche » (dem Rechte der Laien zur Organisation der kirchlichen Gemeinden), aus der Übung alter und neuer Zeit und aus der Idee des Staates selbst ab. Er behauptete, es handle sich « durchaus um nichts in und an sich Neues, weder in Sachen des Glaubens noch in Sachen der Sitte. » Als Grundlage der gemeinsamen Festsetzung der staatskirchlichen Rechte durch die Konferenzstände bezeichnete er Balthasars « Jura circa sacra ». Dann schlug er — auch für eine künftige Bundesverfassung — vor : die Nuntiatur zu beseitigen und einen Metropolitanverband zu gründen ; den Metropolit — mit den Rechten eines Patriarchen — durch die Bischöfe aus einem Dreivorschlag der Stände mit bloßer Bestätigung durch den Papst wählen zu lassen ; alle drei Jahre durch den Metropolit ein Provinzialkonzil und alljährlich durch den Bischof eine Diözesansynode halten zu lassen, bei denen der Staat mit Vorschlagsrecht vertreten sein sollte ; die Domkapitel als nutzlos aufzulösen ; Gleichförmigkeit des Gottesdienstes, der Fest- und Fasttage einzuführen ; die Aufnahme ins Seminar oder Noviziat von einem Examen vor Geistlichen und Laien abhängig zu machen ; die Klöster und Domherrenstifte « zweckmäßig » umzuwandeln oder aufzuheben und jedenfalls alle Klöster dem Diözesanbischof zu unterstellen. All diese radikalen, nationalkirchlichen Maßnahmen sollten gegen den Protest Roms durchgeführt werden ; das Volk müsse darüber aufgeklärt, der Katholische Verein bekämpft werden. Der jetzige Moment sei günstiger als die Zeit des Kaisers Joseph II., der

<sup>1</sup> Amrhy an seinen Sohn, 26. Dez. : « Eduard Pfyffer ist versucht, um die Kirchenstürmer von St. Gallen und damit seinen Liebling [Christoph Fuchs], den er bei uns zur politisch-kirchlichen Taufe getragen hat, zu retten, die kirchlichen Angelegenheiten an sich zu reißen. . . » — Aargau gab am 19. Dez. die Zusage, « damit einerseits einem schweiz. Episkopat eine selbständigere, wirksamere und nationalere Grundlage gegeben werde und anderseits . . . der in den kanonischen Vorschriften der Schweiz noch mangelnde Metropolitanverband ins Leben trete. » — St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21.

Emser Punktation und der Pistojer-Synode. Der gerade damals von der Luzerner Regierung zum Theologieprofessor ernannte Kirchenreformer schreckte auch vor der letzten Konsequenz nicht zurück: « Im äußersten Fall haben wir ein Beispiel an Utrecht », sagte er.<sup>1</sup>

Am 20. Januar 1834 begannen die Verhandlungen der Vertreter von Luzern, Solothurn, Bern, Baselland, Aargau, Thurgau und St. Gallen unter dem Vorsitz Eduard Pfyffers, der in seiner Eröffnungsrede u. a. erklärte: « Nicht nur politisch, auch kirchlich frei sei das öffentliche Leben in der Eidgenossenschaft. Nie wären die Väter wahrhaft frei geworden, wenn sie nicht, wie auf den Schlachtfeldern den Leibern der feindlichen Krieger, so in den Ratssälen den Anmaßungen der Klerisei zu widerstehen gewußt, und dies selbst dann, als Europa in Roms Fesseln gelegen. »

Amrhyn, der mit Pfyffer seit den zwanziger Jahren die Kirchenpolitik Luzerns geleitet hatte, nahm an dieser wichtigsten Beratung nicht teil. Er bekam aber vertraulichen Einblick in ihren Gang durch die Briefe des Solothurner Konferenzabgeordneten Louis von Roll. Als er vernahm, daß der Mitkommissär in den Bistumsverhandlungen auch in Baden mitraten werde, wandte er sich an ihn mit der freudigen Erwartung, nun von zuverlässiger dritter Seite Nachricht zu erhalten. Er schrieb: « Um eine solche vertraute, nur unter uns gekannte kurze Mitteilung ist es mir zu tun, damit ich bei den künstlichen Bewegungen der Parteien desto klarer und bestimmter einsehen und beurteilen könne, um was es zu tun sei und wie weit man in der Sache zu gehen versucht sei. — Über die Frage: ob der Augenblick zu einer solchen Konferenz über und zum Behuf der höheren Kircheneinrichtungen und der festen Begründung der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in der Schweiz glücklich gewählt sei, erlaube ich mir keine Bemerkungen; sie würden ohnehin zu spät sein. Nur trifft auch hier, wie bei unsern früher versuchten politischen Um[ge]staltungen dieses unselige Haschen und Treiben ein, das weder Ziel und Maß zu halten versteht, und wo jede Partei, jeder Zeitheld — ferne von sorgsamer Berechnung über die Möglichkeit des Gelingens — alles auf den äußersten Punkt treibt und nur von seiner Persönlichkeit abhängig zu machen, sich dienstbar zu erwirken sucht. Ein solches Übertreiben der Sache läßt befürchten, daß wir — wenn nicht umsichtig

<sup>1</sup> F. L. Schnyder, Kurze Geschichte. — Am 17. Dez. 1841 verwarf dann Fuchs die Badener Artikel und alles, was er gegen die Lehren der katholischen Kirche geschrieben hatte.

zu Werke geschritten wird — besonders bei der Befangenheit weitaus des größern Theils des Volkes eher rückwärts als vorwärts schreiten werden, und doch sollte — da die Sache nun einmal angeregt steht — etwas getan werden ; denn nichts beschließen, nichts verabreden, müßte unsern Gegnern eine Unbehülflichkeit, eine Kraftlosigkeit von unserer Seite verraten, die sie ganz natürlich zu unsern und der Sache (um die es sich handelt) Ungunsten benutzen würden, und wodurch ein noch größerer Vorschritt zur Abhängigkeit der Regierungen herbeigeführt werden müßte. . . . — Daß dieser Briefwechsel den Augen der hiesigen Gesandtschaft entzogen bleiben müsse, werden Euer Hochwohlgeboren sich bald überzeugen können. Sie können ebendaher auch umso unbedingter auf meine Verschwiegenheit zählen.»<sup>1</sup> Staatsrat von Roll teilte mit Amrhyn die Abneigung gegen das schroffe Vorgehen.<sup>2</sup> Er gab ihm sofort nach den einzelnen Sitzungen Nachricht über ihren Verlauf und über die gefaßten Beschlüsse.<sup>3</sup>

Durch die Luzerner Gesandtschaft vernahm Amrhyn offiziell, was auf der Konferenz geschah. Nach der Lektüre ihres ersten Berichts schrieb er von Roll : « Als ich den Traktanda-Küchezettel von 15 Punkten sah,

<sup>1</sup> 19. Jan. 1834. F.-A. A. IV. D. 63. — Er bat von Roll, den Briefwechsel, « aufdauernden Augen und förschelnden Ohren zu entziehen » und die Briefe durch die eidg. Kanzlei auszutauschen. Seinem Sohne, dem Kanzler, aber schrieb er gleichen Tags : « . . . Besonders hüte Dich, es wahrnehmen zu lassen, daß zwischen Herrn von Roll und mir ein Briefwechsel bestehe. » Diese Vorsicht bezog sich in erster Linie auf den Regierungskollegen Ed. Pfyffer, von dem er am 31. Dez. 1833 gesagt hatte : « Schultheiß Pfyffer . . . sucht der Held des Tages zu werden, worüber ich ihn mindestens nicht beneide. »

<sup>2</sup> An Amrhyn, 22. Jan. 1834 : « . . . Je vous avoue franchement . . . que je ne puis jusqu'à ce moment me convaincre de l'utilité de cette conférence. Si les Hauts Etats envisagent l'établissement d'un métropolitain suisse comme très important, pourquoi veut-on traiter dans le même moment d'autres objets qui nous conduiront à des difficultés avec le Saint-Siège, et qui rendroient les négociations du principal objet très difficile ou même impossible ; je crois par ces raisons que l'on devrait simplement s'occuper dans ce moment du métropolitain ; pouvons-nous obtenir un archevêque suisse, alors tous les cantons se réuniroient pour les autres difficultés avec Rome, ce qui donneroit beaucoup plus de forces, ou si nous étions soumis à l'archevêque de Fribourg en Brisgau, alors nous obtiendrions bien plus facilement ce que l'on a déjà accordé aux Etats allemands et nous serions soutenus probablement par ce métropolitain même. Je crois que plusieurs députés commencent à s'apercevoir que nous nous sommes engagés dans une fausse route... »

<sup>3</sup> 5 Briefe vom 22. bis 26. Jan. 1834. Die Angaben decken sich mit denen des Konferenzprotokolls. — Zum letzten Bericht bemerkte von Roll : « L'esprit de modération a prévalu jusqu'à la fin ; je crois que cette voie est la meilleure ; nos peuples ont encore trop de préjugés à pouvoir marcher dans les réformes ecclésiastiques avec un pas précipité. . . . »

mit welchen sich die Konferenz zu befassen haben soll, so dachte ich bei mir: fürwahr des Guten zuviel für den ersten Anfang! Dann bedauerte ich die Unzeitigkeit der Anregungen in den §§ 1 und 15 über die künftigen Verhältnisse der Nuntiatur und die Wahl des Erzbischofes und der Bischöfe. Sobald man sich für die Aufstellung eines Metropolitanverbandes im Geiste der katholischen Urkirche entschließt, so liegt darin mittelbar schon nicht nur das Verhältnis der päpstlichen Nuntien, sondern dasjenige dieser zu jenem, auch die Stellung der Klöster und Stifte ausgemittelt und festgestellt. Entweder kennt man diese primitiven Kircheneinrichtungen nicht oder man will sie nicht, oder dann will man auf eine — die Folgen nicht berechnende — Weise großtuerisch in die Zeit hineinschreien und verschmäht damit den zärtern Weg, auf welchem einmal zum Ziele vorgeschritten werden muß, wenn man selb[es] auf katholisch-kirchlichem Wege erreichen will, den Gesetzgebungen der Kantone und ihren Regierungen die Zumutungen machen: die großen staatskirchenrechtlichen Fragen der Emser-Punktation zur eigenen Sache zu machen, sich in das Feld der französischen Gesetzgebung zu wagen und die Kircheninstitutionen eines Kaisers Joseph und Leopold nach ursprünglichem Geiste und Tendenz sich anzueignen, heißt meines Erachtens: diese Gesetzgebungen in unzeitige Versuchung und die Regierungen in offenen Kampf mit ihrem Volk zu führen, statt sachte vorwärts, vielmehr rückwärts schreiten. Übrigens bin ich zum Glauben versucht, man wolle die Konferenzverhandlungen vom Jahr 1830, die über manchen der angeregten Punkte bereits entschieden haben, in [den] Hintergrund stellen und als neue, selbst schaffende Zeitleuchte hervortreten, ohne sich eine reine Anschauung gegeben zu haben über die Möglichkeit, wie weit man zu kommen vermöge. Ich wünsche für mein Vaterland ... ein Fortschreiten zum Bessern, aber mit Umsicht und möglichster Zartheit, die sich die dafür anzuwendenden Mittel dadurch dienstbar zu gewinnen wissen und sich diese nicht zum vorhinein feindselig machen. ... »<sup>1</sup>

Wir brauchen hier das *Ergebnis der Konferenzberatungen*, die 14 Badener Artikel, nicht anzuführen; sie sind schon oft publiziert und

<sup>1</sup> 26. Jan. 1834. — Am 13. März teilte von Roll den Beschluß des Solothurner Großen Rats vom 12. März mit, der nur die bedingungsweise Geneigtheit zur Errichtung eines Metropolitanverbandes äußerte. Er fügte bei: «Généralement on a trouvé ce que j'avais aussi vu du premier moment: que le temps a été bien mal choisi pour s'occuper d'une matière aussi délicate; surtout ce qui a donné de

kommentiert worden.<sup>1</sup> Das Urteil des Bischofs und des Papstes wird sie uns später vom kirchlichen Standpunkte aus beleuchten. Der Große Rat von Luzern nahm sie am 18. April 1834 an, kurz darauf auch der Große Rat von Aargau, Baselland, St. Gallen, Thurgau und Zürich; Graubünden trat nur bezüglich des Metropolitanverbandes bei, während Bern trotz der wiederholten Mahnung Luzerns bis am 20. Februar 1836 zögerte und Zug ganz verwarf, weil die Artikel « zur Zeit unnötig (seien) und zu tief in die kirchlichen Angelegenheiten eingreifen ». <sup>2</sup> Elf konservative Mitglieder erklärten im Luzerner Großen Rate zu Protokoll: sie werden die Artikel nicht genehmigen, bis der Bischof seine Zustimmung gegeben habe. Am 7. März erließ der Große Rat ein Gesetz über die Ausübung des landesherrlichen Plazets.

Im Volke und in der Geistlichkeit Luzerns erregte dieser neue Anstand mit der Kirche — gleichzeitig mit der Berufung von Christoph Fuchs und der Absetzung Pfarrer Hubers — starke Erregung. Die Regierung ließ eine herumgebotene Bittschrift konfiszieren, die Polizei verstärken und Truppen einberufen. Am 8. März erließ der Große Rat eine Proklamation, in der er Fuchs als « Katholiken aus Überzeugung, gelehrten Mann und vortrefflichen Kanzelredner » in Schutz nahm, die Badener Artikel als Sicherung der Staatsrechte und die

la méfiance, même parmi la plupart des députés à Baden, était les dissensions existantes dans les Cantons de Lucerne et de St-Gall entre les Gouvernements et l'autorité ecclésiastique. . . »

<sup>1</sup> *Th. Curti* z. B. sagt in seiner « Gesch. der Schweiz im XIX. Jahrhundert » (S. 453): « Die Badener Artikel machten großes Aufsehen. Da sie nicht nur schon bestehendes Staatsrecht zusammenfaßten, sondern auch neues enthielten und stark in das innere Leben der Kirche eingriffen, erschienen sie dieser als eine Herausforderung. . . » Die französische Zeitung « *L'ami de la Religion* » (N<sup>o</sup> 2242, 1834) bezeichnete die Badener Artikel als « Anzeige eines Schismas, welches man in der Schweiz einführen möchte. . . » — Vergl. u. a. *Kath. Schweizer-Blätter*, N. F. XIV. 1898, S. 439 ff. (*Alb. Karli*); *Henne*, S. 95 ff.; *Bluntschli J. K.*, *Der Sieg des Radikalismus* . . . S. 93 ff. Der « Waldstätterbote » schrieb in schärfster Tonart gegen die « Kirchen- und Bistumsreformatoren in der Schweiz » (1834, Nr. 5, 7, 9, 12, 17 usw.). In Nr. 12, 1834, druckte der « Eidgenosse » aus dem « Erzähler » die Beschlüsse ab. Er suchte in verschiedenen Artikeln das liberale Staatskirchentum am Beispiel Josephs II., des « Urchristentums », der Emser Punktation usw. zu rechtfertigen. (Nr. 23, 25, 28, von « einem Geistlichen ») Die Schweizer. Kirchenzeitung brachte den Wortlaut der Artikel in Nr. 6, 1834. Chorherr Franz Geiger würdigte sie in mehreren Artikeln (Nr. 6, 7, 13, 15 usw.) Vergl. auch andere grundsätzliche Ausführungen in Nr. 8 ff., ebenso die Vorstellungsschrift aus dem Freiamt an den Aargauer Großen Rat (4. Mai 1834) in Nr. 22. — « Waldstätterbote », Nr. 88 ff., 1835.

<sup>2</sup> Schreiben dieser Stände an Luzern im St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21.

« ausgestreuten Besorgnisse über Gefahren für die Religion » als « leere Vorspiegelungen » bezeichnete. Der Staatsrat gab Prof. Fuchs den Auftrag, eine Urkundensammlung über das Verhältnis von Kirche und Staat aufzustellen, damit daraus gegebenenfalls die Verteidigung der Rechte des Staates geschöpft werden könne.<sup>1</sup>

In die wachsende Besorgnis und Erregung von Regierung, Klerus und Volk gibt der Brief Amrhyns vom 15. April 1835 an den Bischof, zwar einseitigen, aber lebendigen Einblick. Er schrieb u. a.: « Der große Sturm über — durch den Katholischen Verein angeregte — Bekümmernis wegen gefährdeter Religion beginnt — einverstanden mit dem, was diesfalls in andern Kantonen und benanntlich im nahen Aargau sich bewegt — im hiesigen Kanton. Hr. Chorherr und Domherr Widmer [der entlassene Theologieprofessor], dessen jesuitische Zwecke ich gleich bei einer lebhaften Unterredung, die ich im Spätjahre 1814 mit ihm auf seinem Zimmer gepflogen, durchblickt . . . , ebenderselbe, der mit äußerem Decorum und schlangenartiger Gewandtheit seinen Entschluß zur kirchenrechtlichen, wie zur politischen Um[ge]staltung nicht etwa des Kantons [Luzern] allein, sondern der Schweiz selbst bei seinen Schülern unverwandt vorzubereiten und durchzuführen bemüht war : dieser Widmer durchläuft seit Jahr und Tag und besonders seit einigen Monaten den hiesigen Kanton in allen Richtungen und ist der eigentliche Missionär für Aufruhr und vorbereitenden Bürgerkrieg. Das Predig[t]amt soll seine vorbereitenden Konventikeln mit den Reaktionsverschwornen bemänteln. Die jüngste Anwesenheit eines Brentano wurde zu Zusammenkünften mit den Geistlichen des Kantons benutzt. Eine solche Zusammenkunft hatte im Pfarrhofs zu Ruswil vor 4 Wochen und eine sogenannte Kapitelsversammlung vor 10 Tagen

<sup>1</sup> St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21, 25, Mai 1834. — Amrhyn an den Kanzler, 9. März 1834 : « Mich . . . beschäftigte der Große Rat die ganze Woche hindurch unausgesetzt. Man ließ mich — wenn ich nur eine Stunde später kam — bitten, ich möchte doch bald kommen. Es machte mich recht lachen, wie die Großtuer der Zeit, die vorgehenden Zeithelden meiner bedurften. . . » — 18. Mai : « Die letzte Reise Sch[ultheiß] Pfyffers war eine geheime Sendung an [den] Bischof und Rumigny [den franz. Gesandten]. . . » — Im Dez. 1834 starb Ed. Pfyffer unerwartet rasch, von einem Kapuziner mit den Sterbesakramenten versehen. (Amrhyn an seinen Sohn, 12. Dez.) Dr. J. R. Steiger strebte nach seiner Stellung. Amrhyn kennzeichnete diesen radikalen Führer folgendermaßen : « Steiger ist . . . ein höchst gefährlicher Mann, die Falschheit selbst, gewalttätig und jeder Handlung fähig. Er ist einer der Vorzüglichsten, der die Regierung und Ed. Pfyffer in den öffentlichen Blättern schamlos herabwürdigte und dagegen die hingebendste Freundschaft letzterm heuchelte. » (An den Kanzler, 26. Dez. 1834.)

in Willisau, dem Sitze des Aufruhres und des trotzenden Ungehorsames gegen Regierung und Bischof, statt. Auch sind Berichte aus verschiedenen Kantonen vorhanden, daß Widmer unlängst einer Versammlung von Reaktionairs höhern Ranges — welcher selbst mindestens die Lokalität des Klosters St. Urban nicht fremd geblieben sein soll — beigewohnt, und bei derselben zwar vor einer gewaltsamen, bewaffneten Contre-revolution, die im Wunsche lag, abgemahnt, dagegen sie unter Mitteilung dessen, was durch die katholischen Vereine bereits vorbereitet stehe, ermuntert habe, ihren ganzen Einfluß, ihre ganze Wirksamkeit — und vorzüglich unter der beim gutmütigen Volke angescheu[e]rten Besorgnis der Gefahr für die Religion — auf die bevorstehenden Volkswahlen hinzuwenden und allda zur Versperrung des Wiedereintrittes der sogenannten Radikalen und Liberalen in die Regierung hinzuwirken, wodurch sie, wenn sie sich keine Mittel gereuen ließen, in wenig Jahren wiederum vollends und sicherlich zum Regiment gelangen würden. In Verfolgung dieses vaterlandsverrätherischen Zweckes soll nun auch der hochwst. Bischof, sowohl durch die Geistlichkeit als durch die in Tätigkeit gesetzten Katholischen Vereine, bestürmt, bekümmert, selbst bedroht werden und das Anathema über die Badener Konferenz und die jüngsten Gesetze und Beschlüsse, welche das Staatsverhältnis zur Kirche mehr oder weniger regulieren, und mittelbar über die Regierungen aussprechen. Der große Katholische Verein im hiesigen Kanton, der zum gleichen Verrate am gesamten Vaterlande mithelfen soll, hatte letzten Sonntag in dem Amte Habsburg, in der Umgegend von Udligenschwil statt, wo eine dringende Vorstellung an E. b. Gn., die Einreichung der Bitte beschlossen war[d], daß Hochdieselben über die schon so lange angefeindeten Beschlüsse der Badener Konferenz sich definitiv und öffentlich — verwerfend oder billigend — und förderlichst aussprechen möchten. . . . »

Diese einseitigen Vorstellungen veranlaßten den Bischof — in den Tagen, da er in einem Schreiben an die Aargauer Regierung die Badener Artikel verurteilte (10. April) — zu einer bestimmten Erklärung an den verantwortlichen Staatsmann und Freund. Er schrieb am 17. April 1835 : « ... Traurig sind fürwahr die gegenwärtigen Zeiten, in deren banger Voraussetzung ich vor sechs Jahren das Episkopat zu übernehmen mich geweigert hatte und endlich nur dem Drang der Not gewichen war. Mein fester Vorsatz bestund und bestehet noch zu dieser Stunde, den Frieden aufrecht zu erhalten und zu bewahren und in allem Möglichen nachzugeben. Und ich glaube auch, den h. Regierungen keinen Anlaß gegeben

zu haben, mit meiner bischöflichen Haltung unzufrieden zu sein. Mein Betragen nämlich im sogenannten Wohlenschwyler Handel, in der Huberschen Angelegenheit und der Professur des hochw. Herrn Christoph Fuchs konnte unmöglich anders erwartet werden, weil es in der unnachlässlichen Pflicht des Bischofs lag. Und dennoch erschienen die unglücklichen Badener Konferenzbeschlüsse, deren Grundsätze (offenherzig und vertrauensvoll gesprochen !) nicht neu sind : Pistoja und Ems und letztlich auch Frankfurt in seiner Pragmatik lieferten uns dieselben ; der allgemeine Glaube der katholischen Kirche aber sprach sich sogleich überall dagegen aus, und sie starben dahin wie Pflanzen, welche nicht von Gottes Hand waren gepflanzt worden. Dieser veraltete und verfaulte Kohl wurde in Baden wieder aufgetragen — mit dem Zusatze etlicher Koerzitivmaßregeln gegen den jedesmaligen Bischof von Basel, der — wenn eine derartige Beschränkung stattfände — weniger Ansehen und Gewalt, als was immer für ein Priester, als was immer für ein Laie behielte. Daß solche Artikel mich schmerzen mußten, können Thro Exc. sich leicht vorstellen. Dennoch klagte ich nicht, sondern schwieg ; ich als Beteiligter wollte in meiner eigenen Sache das Wort nicht ergreifen ; ich schwieg, ungeachtet Parteiblätter mich meines Stillschweigens halber schmähten und lästerten, ja ungeachtet der mannigfaltigsten Zuschriften aus verschiedenen Kantonen. Da jedoch im Großen Rate des Standes Aargau von einem Mitgliede öffentlich behauptet wurde, der Bischof habe diese Neuerungen gutgeheißen ; da liberale Zeitungen dem Publikum weißmachen wollten, der Bischof habe alles adprobiert ; da jüngst ein Schreiben aargauischer Katholiken mir überbracht wurde, worin einenteils ausgedrückt steht, die Beförderer der geschehenen Neuerungen sagen durch den ganzen Kanton Aargau, es geschehe mit meiner Genehmigung, andernteils die Aufforderung sich befindet, mich über besagte Badener Beschlüsse amtlich auszusprechen : konnte ich unmöglich länger schweigen, sondern schrieb an den h. Kleinen Rat des Kantons Aargau, daß ich sowohl die Badener Artikel als auch den jüngst gefaßten Großratsbeschluß, laut welchem die Lehrbücher über den Religionsunterricht in den katholischen Schulen von der Regierung auf den Vorschlag des Kantonsschulrates im Einverständnis mit dem Kirchenrate (ohne Zustimmung des bischöflichen Ordinariats) eingeführt werden sollen, mißbillige und den Bischof und desselben Jurisdiktion und Rechte dagegen verwahre. Worauf der h. Kleine Rat unterm 13. April mir die erfreuliche Rückäußerung zukommen ließ, Hochselber werde meinen Wünschen gemäß meine



Mitteilung der obersten Landesbehörde seiner Zeit zur Kenntnis bringen. — Ihre Exc. wissen besser als ich die Gesetze, welche in Luzern Schlag auf Schlag erlassen wurden, nicht anders, als wollte man im Sturmschritt alles Bestehende niederreißen. Man griff tief ins Herz und Leben des Volkes hinein, setzte sich über sämtliche Suppliken der Katholiken hinweg und ließ dagegen den frechsten Tagesblättern freien Spielraum. Gott weiß, daß ich nicht leidenschaftlich gesinnt bin, es mit keiner Partei halte — weil ich auf keiner Mäßigkeit und Recht finde — die Zeitungen aller Farben höchstens mißbillige, auch Ansichten, die von den meinigen abweichen, zu dulden und zu ehren weiß: aber unmöglich kann ich mich enthalten, zu sagen, daß — da der « Waldstätterbot[e] » und Konsorten einerseits den regenerierten Kantonen durch die niederträchtigsten Artikel eine Wunde über die andere schlägt — der Surseer « Eidgenoß » andererseits durch gotteslästerliche Inserate noch vollends seiner h. Regierung alles Ansehen untergräbt und ihr den eigentlichen Todesstoß versetzt. Die Katholischen Vereine sind das konsequente Produkt der Schutzvereine. Per quod quis peccat, per idem punitur et ipse. Das jus talionis tritt immerdar über kurz oder lang ein. Und gerade diejenigen, welche den Ausdruck der Volkssouveränität mißbrauchten, werden dieselbe bitter bereuen müssen. — Leicht ist es möglich, daß ich wegen der fatalen Badener Konferenzartikel auch von den Luzerner Katholiken gedrängt und zu einem Ausspruch gleichsam gezwungen werde. In diesem Fall kann ich nichts anderes als die Wahrheit sprechen, wie ich sie im Herzen trage: nämlich die Sache an die h. Regierung Luzerns referieren und — die Artikel amtlich mißbilligend — mich und des Bischofs Jurisdiktion und Rechte gegen dieselben verwahren. Wohl zu beherzigen bleibt es, daß die ganze Klerisei der sieben h. Diözesanstände und mit ihr das ganze katholische Volk die berüchtigten Badener Konferenzbeschlüsse verwirft. Die wenigen Ausnahmen sind rari nantes in gurgite vasto. Wie mir gestern zufälligerweise hinterbracht worden ist, hat auch der löbl. Kanton Thurgau nun weislich besagte Beschlüsse unterdrückt. Möchte doch der h. Stand Luzern, in Erkenntnis des Vox populi, vox Dei gleichfalls einlenken und die Zuneigung und Liebe der Landesangehörigen durch Willfährung ihrer frommen Wünsche von der h. Regierung gewonnen werden! Wahrlich, es tut not. . . »<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Nachschrift: « Diesen Augenblick erhalte ich ein weitläufiges Schreiben der löbl. drei Kuratkapitel. Was Ihre Exc. mir erwähnten, ist also zum Teile

Als Amrhyn dieses energische Schreiben erhielt, ließ er dem bischöflichen Kommissär Waldis eine vertrauliche Warnung zugehen und lud ihn ein, « die Gegenvorstellungen der vaterländischen Geistlichen sofort abgehen zu lassen ». <sup>1</sup> Waldis hatte ihm schon am 14. April geschrieben : « Der katholische Verein wird nächster Tage eine dringende Adresse an den Bischof eingeben. Es ist so notwendig als zeitgemäß, daß diesem Schritte ein anderer entgegengesetzt werde. Eine Adresse an den Bischof : auszuhalten auf dem einmal betretenen Wege, von Geistlichen anderer Gesinnung entworfen, liegt im Wufte. . . » <sup>2</sup> Seinem Sohne, dem eidgenössischen Kanzler, schrieb Amrhyn in diesen Tagen : « Der gute, sonst vaterländische Bischof, bei dem ich mit meiner Warnung um sechs Tage zu spät gekommen bin, läßt sich durch religiöse Heuchler mißbrauchen und hat in seiner unglücklichen Täuschung den unberechneten Brief vom 10. dies an die Regierung von Aargau erlassen, welchen der « Schweizerbote » seiner letzten Zeitung auf für andere unbegreifliche Weise beilegte. . . Ich werde — des ersten fehlgeschlagenen Versuches ungeachtet — aus Liebe und Hochachtung für ihn fortfahren, ihm die Augen zu öffnen. . . » <sup>3</sup>

Nach einigem Zögern wandte Amrhyn sich in längeren Ausführungen wieder klagend an den Bischof. Er wies auf verschiedene Flugschriften hin, die durch Beauftragte der Katholischen Vereine im Kanton verbreitet worden seien, u. a. auf Chorherr Geigers Schriftchen « Über den Aufruhr ». « Diese Schrift, in Fragen und Antworten eingekleidet », schrieb Amrhyn, « führt dem Volke mit theologischer Spitzfindigkeit die unerläßliche Gewissenspflicht vor Augen, unter allen möglichen Umständen und Verhältnissen an den bevorstehenden Volkswahlen teilzunehmen ». Die Schrift warne vor jenen, die « viel von Abänderungen im kirchlichen Wesen, von Aufhebung der Klöster und Stifte, von Verwendung des Kirchengutes zum Besten des Staates sprechen, die die Badener Artikel rühmen und dazu raten, dieselben anzunehmen, die dem Papst und den Bischöfen die ihnen von Jesus übergebene Macht, sowohl über die Geistlichen als über die übrigen Gläubigen, zu entreißen und der weltlichen Regierung in die Hände zu legen suchen. » <sup>4</sup>

gekommen. » — Das Schreiben des Bischofs vom 10. April im Wortlaut in der Schweiz. Kirchenzeitung, Nr. 17, 1835, in der Luzerner Zeitung, Nr. 32, und in der Allg. Kirchenzeitung, mit Kommentar.

<sup>1</sup> Randbemerkung Amrhyns zum obigen Schreiben Salzmanns.

<sup>2</sup> F.-A. A. IV D. 83.

<sup>3</sup> 20. April.

<sup>4</sup> F.-A. A. Drucksachen.

Die hauptsächlichsten Verbreiter dieser und anderer « zum Aufruhr und rohem Fanatismus aufreizenden » Flugblätter seien die Geistlichen des Dekanats Willisau, behauptete Amrhyn. Mit dem Hinweis auf diese Agitation verband der Schultheiß Betrachtungen über den Geist der Katholischen Vereine. Diese seien nicht, wie der Bischof meine, Folge der politischen Schutzvereine. Sie bestehen besonders in der Stadt Luzern schon seit 1816. Allerdings zeigen sie sich seit der Gründung der Schutzvereine öffentlicher und werden seit anderthalb Jahren mit Gewissenszwang verbreitet. Ihre Versammlungen finden zur Nachtzeit statt. Die Eintretenden müssen einen Eid für Geheimhaltung der Verhandlungen leisten und dürfen nur solchen stimmen, die ihnen bezeichnet werden. Die Folge dieser « religiösen Despotie » seien betrübende moralische Erscheinungen, besonders Beängstigung der Gewissen. Am feindseligsten benehmen sich besonders jene Geistlichen, « deren geheimere Lebensverhältnisse für die Moralität des Volkes die gefährlichsten » seien. « Wenn ich je die Besorgnis in mir tragen könnte », schrieb der Denunziant weiter, « daß dem Menschen gegen seinen Willen die Religion entzogen, geraubt werden könnte, so müßte es zur Stunde sein, wo man unter dem Scheine und Wortkram von Religion sich das Frevelhafteste gegen das Vaterland erlaubt. . . . Der katholische Verein hat sein[en] heutigen Stützpunkt in unsichtbaren römischen Agenten, in Bayern, in Würzburg, in den Jesuiten. . . . » Nach diesen unbewiesenen, vom Argwohn ausgehenden Verdächtigungen ging Amrhyn auf das Schreiben des Bischofs an die Aargauer Regierung über und trat ihm mit einer Reihe leidenschaftlicher Anschuldigungen und Verdächtigungen entgegen. « Das Urteil des « Schweizerboten » darüber, die Urteile aller Zeitungen, die in den reformierten und paritätischen Kantonen nachfolgten, und die aufreizende Art, mit welcher der « Waldstätterbote » — dieses Blatt des Aufruhrs und des frechsten Verrates am Vaterlande, der schamlose Mietling der Feinde der freien und unabhängigen Schweiz — des Bischofs Schritt für seine teuflischen Zwecke benutzte, haben in mir tiefe Besorgnisse erweckt. . . . Nehmen mir E. Gn. es nicht übel, wenn ich offen bemerke: der von Hochderselben . . . getane Schritt hat — in Verbindung mit der von Rom aufgedrungenen Wahl des Hrn. Bossi als Bischof von Chur und St. Gallen . . . eine Wichtigkeit genommen, die — ich besorge es nicht ohne Grund — weit aussehende Folgen nach sich ziehen wird und bereits in den reformierten und paritätischen Kantonen die Besorgnisse über unmittelbare Anfeindung ihrer Religion, über neue Anfeindung

derselben von Seite Roms und seiner Anhänger aufs neue angeregt hat. Hierüber entwickelt sich seit fünf Tagen eine nicht zu verachtende Aufregung unter dem reformierten Teil des ohnehin schon tiefbewegten Kantons St. Gallen. Die Sache wird als ein politisch-religiöser Kampf von der Geistlichkeit gegen die Regierungen — und zum Teil nicht ohne Grund — angesehen und aufgenommen werden, der mittelbar zur gegenseitigen Schutzgewährung aufruft. Dabei findet der am Glauben der Väter und ihren ausgeübten Rechte[n] in kirchlichen Sachen mit eigener Ehrenhaftigkeit hängende Magistrat durch die vorläufige, unerörterte Verdammung der Badener Konferenzverhandlungen ihre Religiösität im Grabe angetastet. Diese Erscheinung führt die Erinnerung an die von Rom seit Papst Klemens XIII. (1769) unternommenen und von Papst Pius VII. am 29. Heumonat 1815 wieder angefeindeten Rechte und Privilegien der Schweizer in Kirchensachen, [die] durch frühere Päpste — wo nicht anerkannt — doch geduldet [wurden], zurück; ruft ins Gedächtnis zurück den bitteren Kampf, den die Regierung des Standes Luzern seit 1806 im Geleite von vielfach versuchten politischen Veränderungen wegen seinen mit dem Bischof beredten verbesserten kirchlichen Einrichtungen mit Rom und seinem Agenten zu bestehen hatte; die Gewalt, die man gegen die Grundsätze des Kirchen-, wie des Staatsrechts ... im Jahre 1819 auch am Kanton Luzern zu verüben versucht war, als man ihn unbegrüßt dem Hirtenstabe von Chur unterwerfen wollte; das Verdammungsurteil, das Rom gegen die Regierung des Standes Luzern infolge oben erwähnter neuen kirchlichen Einrichtungen zu schleudern versucht hatte ...; erinnert an den übermütigen Trotz und die drohende Sprache, mit welcher die Dekane der luzernischen Kuratkapitel im Frühjahr 1816 vor dem Staatsrate erschienen, der dieselben zu einer belehrenden Unterredung eingeladen hatte; an die Umtriebe im Kanton Nidwalden, unter Leitung eines bischöflichen Kommissärs Käslin, vom Frühjahr 1818 gegen die dasige Regierung. ... Ich kenne die geheime Geschichte unseres Vaterlandes zu gut, die Umtriebe, die in demselben seit 1803 gleichsam unterbrochen statthatten, zu deren Unterhandlung [Unterhaltung?] und Ausbildung im Spätjahre 1813 die überstürzende Abtrennung vom Bistum Konstanz unternommen und im bewegten Jahr 1814 durch Fälschung der Akten mit dem Eintritt des Jahres 1815 durchgeführt ward, und kann mich daher umsoweniger darüber aufhalten, wenn im schweizerischen Freilande sich auch immer mehr die Ansicht ausbildet: unsern innern Bewegungen, den Aufregungen

des Volkes gegen die Regierungen verleihe eine nicht bloß mißstimmte Geistlichkeit Nahrung ; sie trete seiner freisinnigen Ausbildung entgegen, ist Feind derselben. Ein Leichtes ist, ein gutmütiges, ein noch gläubiges Volk mit dem Schreckensbilde gefährdeter Religion aufzuregen, störrisch, selbst feindselig gegen seine Regierungen zu machen, dessen Magistraten, wenn sie sich dadurch — so wenig als der treue Hausvater durch seine ungezogenen Kinder — von seiner Pflicht abschrecken lassen, seiner Wut preiszugeben, um aus dem sonst freundlichen Schweizerlande ein durch Rache und Verfolgung blutendes Spanien und Portugal umzu[ge]stalten. Aber diese Abirrung wird nicht lange andauern, und die gebrachten Opfer werden in kurzer Zeit — wenn schon in ihren Grabhügeln vielleicht — durch das aus seiner Betäubung ebenso furchtbar zurückkehrende Volk ihre Auferstehung, ihre Rechtfertigung feiern können. — Die Klagestimme, die sich gegen die Badener Konferenzbeschlüsse aus allen Gauen der Schweiz durch die dasige Geistlichkeit zur Stunde erhebt, ist eine einverständene, allein keine einstimmige. Ich kenne die Mittel, mit welchen solche Vorstellungen theils erschlichen, theils auf einfache mündliche Anregungen später ausgearbeitet oder wohl gar erst dann zur Sanktion und Mitteilung an die Kapitelsbrüder gebracht werden, wenn selbe bereits an ihre Bestimmung abgegeben worden. Auch erdringen kann man solche Beschlüsse, wie es mit den letzten im Kapitel Willisau vernämlich ergangen ist. Schon lange herrscht in den geistlichen Kapiteln des Kantons Luzern keine freie Beratung mehr. Das despotische Machtgebot des Vorstehers, in Verbindung mit einigen Wenigen, die mit ihm allein den Faden des Geheimnisses besitzen, gilt als Gesetz ; Einwendungen werden mit Kränkung und Hohn, mit Verfolgung und Verdächtigung zurückgewiesen ; [keine] Erläuterungen, viel weniger Belegung gewagter Behauptungen werden gegeben, Bemerkungen keine angenommen. . . . Es löse der Bischof der Geistlichkeit, den Verfolgten, den Verhöhnzten aus ihnen den Mund, und er wird hören, er wird vernehmen, was er niemals als möglich zu sein glaubte. Ich bin zudem nicht der Meinung, daß die Geistlichen, welche an allen diesen Zeitstürmereien keinen Anteil nahmen, keinen Anteil nehmen wollten, so unbedeutend in Zahl, Einsicht und innerm Werte sei[en], [daß sie] keine Beachtung verdienen. Ich kenne solche, welche die Mäßigung des Bischofs, seine belehrende, seine heilende Liebe bewunderten, darauf ihre Hoffnung für die Zukunft setzen. Diese Geistlichen, welche den Ärger nicht noch größer machen wollen, die ihren geistlichen Vater lieben und verehren,

weinen im Stillen, daß man ihre Hoffnung in den leidenschaftlichen Strudel der Zeit — seiner eigenen Rettung willen — mithineinzureißen versucht. — Möge der Bischof nicht zu spät einsehen, auf welcher Seite der besonnenere, der salbungsvollere, der evangelischere Teil seiner Geistlichkeit stehe ! . . . — Beinebens erlaube ich mir, zu zweifeln, ob der Bischof die nun verurteilten Konferenzialbeschlüsse von Baden ganz und vollständig kenne. Der Grundsatz über das Placetum regium — freilich etwas scharf durchgeführt — ist kein neuer. Er wird seine Nachweisungen in den Akten der Kantone, wie in den Staatsgesetzen anderer Völker und Staaten finden. Die Kantone der Schweiz, die ehemals zum Bistum Konstanz gehört haben, sind nur mit feierlichster Verwahrung ihrer Rechte und Freiheiten von diesem ab- und zu einem andern Diözesanverbannde übergetreten ; sie haben sich diese Rechte urkundlich zu beschützen gelobt ; sie haben dieselben bei der Einweihung der neuen Domkirche in Solothurn am 28. Heumonath 1828 im Angesichte des päpstlichen Exekutors der Circumscriptionsbulle in förmlichen Anspruch genommen. Dabei verüble man den Kantonen im Hinblick auf die vorangeschickte[n] geschichtlichen Tatsachen — sich erinnernd der Handlungen eines Bischofs Schiner im Wallis, der blutigen Auftritte zur Zeit der Reformation in dem Grauen Bunde — die Vorsicht nicht, mit welcher sie ihre verjüngten Kircheneinrichtungen zu umgeben suchten. Nicht immer ist der gleich milde Geist vorherrschend bei jedem Bischof, und ein vorhandener vermag — aller seiner Hingebung und äußersten Anstrengungen ungeachtet — nimmer Bürgschaft für seinen Nachfolger zu geben. Der Staat berathet sich über die Gründung seiner Rechte und was zu ihrem Schutz gedeihen soll, so wenig als die Kirche über die ihrigen und die Gegenstände der Glaubenslehre mit der ihm gegenüberstehenden koordinierten Behörde ; Sachen, die in beider Wirksamkeit übergreifen, . . . vorbehalten. So verhält es sich über Ehesachen, über Verminderung der Feiertage, die mitwirkende Oberaufsicht des Staats über die Priesterhäuser, über die Bildung der Kandidaten zum geistlichen Stande, die fortwährende [Kontrolle ?] der bereits in diesen Stand Über[ge]tretenen und die Erwahrung ihrer Fähigkeit. Über zwei dieser Gegenstände ist die Unterhandlung mit dem Bischof bereits seit der Konferenz in Solothurn vom Jahr 1830 angeba[h]nt. — Die Unterstellung der Klöster und Stifte der Jurisdiktion des Bischofs kann diesem am wenigsten nach den Grundsätzen der Urkirche zum Ärgernis gereichen; zudem haben die Diözesankantone bei der oben in Erinnerung gebrachten Einweihung

der Domkirche die bischöflichen und erzbischöflichen Rechte für ihr Vaterland in ihrer ganzen Ausdehnung in Anspruch genommen. Für die Wohltätigkeitsübungen der geistlichen Korporationen sollte es gemäß ihrer Entstehung keine[r] Anordnung mehr bedürfen : kurz, die Kantone fordern nicht mehr, als was auch andern Staaten gewährt ist, zusteht, und was mit gleichem Rechte auch ihnen gebührt. Sie suchen nicht Kampf ; sie wollen Ruhe und Friede und werden mutvoll sich diesen und ihrem Volke zu erringen wissen. Wären doch die Verleumder und lieblosen Verdächtiger, Entsteller aller Klassen ferne von uns, schon lange wäre Ruhe im Vaterland eingetreten ! — Wie nun aber die Sachen liegen, muß der Staat die ihm angefeindeten Rechte durch freie öffentliche Diskussion mit Vorführung der Geschichte, die ihre Notwendigkeit begründet, aufs neue verfechten, erörtern und behaupten. » <sup>1</sup>

*(Fortsetzung folgt.)*

<sup>1</sup> 3. Mai 1835.



# Fragmente eines Churer Missale aus der Mitte des XI. Jahrhunderts.

VON ANT. v. CASTELMUR.

---

Das bischöfliche Archiv in Chur birgt eine Reihe von Fragmenten alter Handschriften, die im XVI. und XVII. Jahrhundert als Einbände für Rechnungsbücher dienten. Die meisten Stücke sind belanglos. Erwähnung verdienen ein Doppelblatt aus den Tuscul. Ciceros in schöner karolingischer Minuskel des X.-XI. Jahrhunderts, wie sie damals in St. Gallen gebraucht wurde, sowie einige Bruchstücke einer Bibel in Folio zu zwei Kolonnen (IX.-X. Jahrhundert), die ein Prachtstück gewesen zu sein scheint.

Neben diesen Fragmenten sind noch einige Pergamentblätter vorhanden, die sich bei näherer Untersuchung als Bruchstücke ein und desselben Missale's von Chur ergaben. Der Codex hatte das ursprüngliche Format von 190 × 255 mm. Der Schriftraum beträgt 145 × 200 mm, und die Linienzahl pro Seite ist 23-24. Die Schrift selbst ist eine schöne karolingische Minuskel in schwacher Neigung nach rechts. Die Tinte ist tiefschwarz. Titel und Initialen sind meist in roter Uncialschrift geboten, jedoch kommen auch Überschriften in schwarzer *Capitalis rustica* vor.

Die einzelnen Worte sind in der Regel gut getrennt. Praepositionen sind manchmal mit dem folgenden Worte verbunden. Abkürzungen sind nicht sehr häufig. Für das Wörtchen *et* kommt nur die Ligatur und nie die tironische Note vor. Der Umlaut *ae* kommt vereinzelt vor, manchmal steht das geschwänzte *e* und oft ist nur einfaches *e* geschrieben. Das runde *s* am Schlusse ist der Handschrift fremd. Trennungszeichen kommen keine vor und für *w* steht immer ein doppeltes *u*. Als Interpunktionszeichen für kürzere und längere Pausen (Komma und Punkt) wird nur ein Punkt in mittlerer Buchstabenhöhe verwendet.

Alle Indizien sprechen dafür, daß die Handschrift um die Mitte des XI. Jahrhunderts entstanden ist.

Ein glücklicher Zufall hat uns die Hauptbestandteile des *Ordo Missae* erhalten. Folio 1 ist ein loses Pergamentblatt und enthält die



Praeparatio ad missam (Folio 1<sup>v</sup>). Auf die leere Vorderseite wurde eine Urkunde von 1084 niedergeschrieben, die den terminus post quem der Entstehungszeit des Codex bietet<sup>1</sup>. Das zweite Fragment, ein Pergamentbogen, schließt direkt an Folio 1<sup>b</sup> an. Das erste Blatt ist am Rande rechts um 2-2 ½ cm beschnitten, sodaß der Text von Folio 2 und Folio 2<sup>v</sup> in eckigen Klammern nach anderen Quellen ergänzt werden mußte. Das dritte Bruchstück ist wieder ein gleichbeschnittener Bogen und führt den Text von Folio 2<sup>v</sup> fort. Nach Folio 3<sup>v</sup> fehlt mindestens ein Bogen, da Folio 4 uns direkt in den Canon Missae versetzt. Es fehlt also der Schluß der Opferungsgebete, wohl ein Bild zu Beginn des Canons, sowie der Anfang desselben.

Dom Germain Morin O. S. B., dem der Verfasser die Fragmente unterbreitete, riet zu deren Veröffentlichung, da sie manch Churerisches enthalten. Besonders wichtig ist das « Libera nos » in dem die in Chur speziell verehrten Heiligen: Stephanus, Laurentius, Luzius, Florinus und Felix erwähnt werden. Diese Fragmente sind somit ein Kronzeuge für die weit zurückreichende Verehrung der Bistums-*patrone* Luzius und Florinus, ehe sie als Schutzheilige der Kathedrale von Chur urkundlich genannt werden. Auch sonst bieten diese Bruchstücke des ältesten, nunmehr bekannten Missale's von Chur Merkwürdigkeiten. Erwähnt sei nur das Vorkommen der « *confessio quam sacerdos solus dicat* », ehe der Priester zum Altare tritt.

Die meisten Gebete kommen auch in anderen liturgischen Quellen vor. Viele treffen wir in der berühmten Messe des Flaccus Illyricus an, die im Mittelalter sehr weit verbreitet war.<sup>2</sup> Das Churer Missale ist aber nicht etwa nur eine Copie irgend eines andern Missale's. Es ist beinahe ein Mittelding zwischen dem fränkischen Sacramentarium Gelasianum in alamanischer Überlieferung<sup>3</sup> und dem Inkunabeldruck des Churer Missale's von 1497.

Im Bistum Chur war lange kein einheitliches Missale im Gebrauch. Um diesem Übelstande abzuhelpfen ernannte Bischof Heinrich VI. v. Höwen eine Kommission, die er mit der Herausgabe eines neuen

<sup>1</sup> Diese Urkunde wird Gegenstand einer eigenen Publikation sein.

<sup>2</sup> Die wichtigste Handschrift ist der Codex Helmst. 1151 der Bibl. Wolfenbüttel. Er wurde gegen 1030 für den Bischof Sigebert v. Minden geschrieben und war Gegenstand einer Publikation des Jesuiten Jos. Braun. Freundl. Mitteilung von Dom G. Morin.

<sup>3</sup> cfr. P. Kunibert Mohlberg, « Das fränkische Sacramentarium Gelasianum in alamanischer Überlieferung » (nach Cod. Sangall. 348) in Liturgiegesch. Quellen. Münster i. Westf. 1918.

Meßbuches beauftragte. Ihr gehörten die Domherren Johann v. Wolfray, Magister Heinrich Gabertul und Johann Fer an. Sie studierten alte Handschriften und als Frucht ihrer Bemühungen konnte 1497 das neue Missale bei Radtolt in Augsburg gedruckt werden.<sup>1</sup> Unsere Fragmente und dieses Missale sind die ältesten bekannten Meßbücher des Bistums Chur. Sie zeigen, wie der Meßritus durch Jahrhunderte hindurch verschiedene Wandlungen durchgemacht hat, sodaß diese Publikation für manchen Freund der Liturgie vielleicht nicht wertlos ist.

Der Verfasser ist auf diesem Gebiete kein Fachmann, beschränkt sich deshalb hauptsächlich auf genaue Textwiedergabe und auf Hinweise auf ähnliche oder analoge Stellen in anderen liturgischen Quellen.

Zum Schlusse soll noch der angenehmen Pflicht Genüge geleistet werden, meinen hochw. Freunden, Dom Germain Morin und bischöflichen Archivar J. Battaglia, für weites Entgegenkommen und gewohnte Liebenswürdigkeit bestens zu danken.

---

*Incipit Ordo qualiter sacerdos se preparare ad missam debeat. Cum manus lavat dicat orationem*

Largire sensibus nostris, omnipotens pater, ut sicut exterius abluuntur inquinamenta manuum, sic a te mundentur interius pollutiones mentium et crescant in nobis augmenta sanctarum virtutum. Per.<sup>2</sup>

*Ad humerale*

Quam dilecta.<sup>3</sup> Benedixisti.<sup>4</sup> Inclina.<sup>5</sup> Credidi.<sup>6</sup> Miserere.<sup>7</sup> Humeros meos et pectus meum spiritus sancti gratia domine renesque

<sup>1</sup> Hain, Repert. bibl., Nr. 11287. — Vergl. auch J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur, I. Bd. Stans 1907, p. 522, der die Namen der Domherren aus dem Vorwort des Missale's mit Wolfray, Gubertal und Her unrichtig wiedergibt. Ein unvollständiges Exemplar des Missales befindet sich im bischöflichen Archiv; ein vollständiges in der Bibliothek des Priesterseminars St. Luzi in Chur. Bei diesem Exemplare ist der Canon Missae in prächtigen Lettern auf Pergament gedruckt. Zum Vergleiche mit unserem Texte wurden sie herbeigezogen.

<sup>2</sup> Das gleiche Gebet ist zu finden: 1. in der Messe des Flaccus Illyricus (zitiert Illyric.), ed. Edmund Martène, De antiquis ecclesiae ritibus libri tres. Benützt wurde die Antwerpner Ausgabe v. 1763, p. 177; 2. im Pontificale von Salzburg, Martène, l. c., p. 207, im Ordo des Klosters S. Gregorii in Valle Gregoriana dioc. Basileensis, l. c., p. 235, im Missale eccl. Catalanensis l. c., p. 127. Ganz ähnlich lautet das Gebet im Missale Curiense des Bischofs Heinrich VI. 1497.

<sup>3</sup> Ps. 83.

<sup>4</sup> Ps. 84.

<sup>5</sup> Ps. 85.

<sup>6</sup> Ps. 115.

<sup>7</sup> Ps. 50.

meos vitii omnibus expulsis precinge tibi ad sacrificandum deo viventi  
in secula seculorum amen. <sup>1</sup>

*Ad albam*

Indue me domine vestimento salutis et circumda me lorica  
fortitudinis. <sup>2</sup>

*Ad Zonam*

Circumcinge lumbos meos domine zona iusticie et circumcide vitia  
cordis et corporis mei. <sup>3</sup>

*Ad stolam*

Stola iusticie circumda domine cervicem meam et ab omni  
corruptione peccati purifica mentem meam. <sup>4</sup>

*Ad casulam*

Indue me domine ornamento humilitatis et caritatis et pacis, ut  
undique munitus virtutibus possim resistere viciis et hostibus mentis  
et corporis. <sup>5</sup>

*Ad manipulum*

Da mihi domine sensum rectum et puram vocem, ut implere  
possim laudem tuam. <sup>6</sup>

*Preces* Exurge domine; Faciem tuam; Deus tu conversus <sup>7</sup>;  
Ostende nobis; Ne intretis in; Domine exaudi orationem.

<sup>1</sup> cfr. Illyric, l. c. p. 177. Ganz ähnlich Missale Cur. l. c., worauf aber noch  
das Gebet: Fac me queso omnipotens deus ita iustitiam indui, ut in sanctorum  
tuorum etc. cfr. unseren Text: « ad manipulum. » [Ant. nach « Preces ».]

<sup>2</sup> Pontif. v. Salzburg, Martène, l. c. 207. Bei Illyric. steht das Gebet unter  
dem Titel « Ad subtile ». l. c. p. 177; Missa Catalanensis, Martène, l. c. p. 127.

<sup>3</sup> Illyric. unter dem Titel: « ad cingulum », l. c. p. 177. Miss. Curiense 1497:  
« ad zingulum »: Precinge me domine zona iustitie et constringe me virtute  
castitatis et pudicitie Per. . . .

<sup>4</sup> Illyric. l. c. p. 177. Pont. Salzburg, l. c. 207. Missale Ambros. v. 1560,  
Martène, l. c. Ordo III. Ganz ähnlich im « Sacramentorum libro ecll. Turonensis »,  
Martène, l. c. p. 126, sowie im Missale Bellocacensi, l. c. p. 127, sowie Miss. Cur.  
l. c., wo noch als Anhang folgt: Quia tu dixisti apostolis tuis: jugum enim meum  
suave est et onus meum leve Per.

<sup>5</sup> Illyric. l. c. 177. Salzburg, 207. Missale ecll. Catalanensis, l. c. p. 127.  
Missale Cur. 1497 ist wörtlich genau bis pacis. Dann folgt: et da michi protec-  
tionem contra hostem insidiatorem, ut puro corde et mundo corpore valeam laudare  
nomen tuum gloriosum in secula seculorum. Per. Dann folgen noch einige  
Psalmen und das Staffe Gebet, aber mit Abweichungen vom heutigen Texte des  
Missale Rom.

<sup>6</sup> Salz., l. c. 207. Miss. Cur. hat das « ad manipulum » vor dem « ad casulam »  
mit der Abweichung « ut valeam adimplere » etc.

<sup>7</sup> Diese 3 Gebete sind in margine links zugefügt.

Rogo te, Deus altissime, pater sancte, ut me tunica castitatis accingere digneris et lumbos meos baltheo tui amoris ambire ac renes cordis et corporis mei tuę caritatis igne perurere, ut pro peccatis meis possim intercedere et adstantibus veniam peccatorum promereri atque pacificas singulorum hostias immolare, me quoque audacem accedentem non sinas perire sed dignare lavare, ordinare, leniter suscipere, pater sanctissime, qui cum filio.<sup>1</sup>

Ant. Fac me, queso omnipotens deus, ita iustitia indui, ut sanctorum tuorum merear exultatione letari, quatinus emundatus ab omnibus sordibus peccatorum, consortium adipiscar tibi placentium sacerdotum meque tua misericordia a vitiis omnibus exuat, quem reatus proprię conscientię gravat. Per<sup>2</sup> Ant. Aures tuę pietatis, mitissime deus, inclina<sup>3</sup> precibus meis<sup>4</sup> [et gratia sancti]<sup>4</sup> spiritus illumina cor meum, ut tuis mysteriis digne ministrare [atque aeterna charitatis diligere te merear Per].<sup>4</sup>

*Confessio quam sacerdos solus dicat*

Suscipe confessionem meam [unica spes salutis meae, domine Deus meus, quia gula, ebrietate, fornicatione, libidine, tristitia, accidia, somnolentia, negligentia, ira, cupiditate, invidia, malitia, odio, detractione]<sup>5</sup> perjurio, co[gitatione]<sup>5</sup> locutione, actione atque omnibus sensibus extinctus sum,<sup>6</sup> [qui iustificas]<sup>5</sup> impios et vivificas mortuos, iustifica<sup>7</sup> me et resuscita me [Domine Deus meus amen]<sup>5</sup>.

Domine Iesu Christe, redemptor mundi, propitius esto mihi peccatori [omnibusque]<sup>8</sup> modis in peccatis<sup>9</sup> iacenti, quia tu solus, Domine

<sup>1</sup> Illyric. l. c. 177.

<sup>2</sup> Illyric. l. c. 178; vergl. Miss. Cur. 1497 « ad humerale » und Anm. 7.

<sup>3</sup> Hier bricht fol. 1 ab.

<sup>4</sup> Ergänzt nach Illyric. l. c. 178 und Miss. Cur. da Fo. 2 vom Wasser stark beschädigt und zudem am Rande rechts um 2 ½ cm beschnitten ist.

<sup>5</sup> Die ganze Stelle ist durch Wasser derart verdorben, daß einzelne Worte nur in der Durchsicht des Pergamentes gegen eine starke Lichtquelle zu entziffern sind. Das in [ ] Gesetzte ist nach Illyric. l. c. 178 und dem Ordo missae v. St. Denis « circa tempora Caroli magni exarato » ergänzt. Martène, l. c. p. 187. In beiden Messen steht aber das Gebet nach der Opferung nach der Oratio pro semetipso. Unser Text bringt kleine Varianten.

<sup>6</sup> Ordo v. St. Denis: extinctus, sed tu qui ....

<sup>7</sup> St. Denis: vivifica.

<sup>8</sup> Nach dem Ordo v. St. Denis, l. c. p. 188 ergänzt. Nach dem Pontificale v. Salzburg wurde dieses Gebet vom Zelebranten gebetet, während das Gloria gesungen wurde. Martène, l. c. p. 207.

<sup>9</sup> St. Denis: peccato.

Deus noster, inmort[alis es et]<sup>1</sup> sine peccato. Indulge mihi miserrimo presumentem accedere<sup>2</sup> ad [sanctum altare]<sup>1</sup> tuum et invocare te, quia peccavi ab infantia mea [usque nunc]<sup>1</sup> coram te et<sup>3</sup> omnibus sanctis tuis, sed per illorum intercessionem tri[bue mihi]<sup>1</sup> divinam clementiam veniamque peccatorum<sup>4</sup> meorum et doce me [facere]<sup>1</sup> voluntatem tuam omnibus diebus vitę meę. Qui vivis et regnas.

*Pergendo in ecclesiam sive ad altare [sacerdos dicat]<sup>5</sup>*

*Introibo ad altare Dei et cant. humiliter l....<sup>5</sup>*

Ego peccator. *Sequitur* Converte nos deus salutaris noster et av[erte iram tuam a nobis]<sup>5</sup>. Deus tu conversus vivificabis nos, et pleps. Ostende nobis domine m[isericordiam tuam]<sup>5</sup> et salutare. Domine exaudi orationem meam et clamor.

Intervenientibus pro nobis istis et omnibus sanctis aelectis dei aufer ....<sup>5</sup> domine iniquitates nostras, ut ad sancta sanctorum puris mereamus men[tibus accedere].

Omnipotens sempiterna Deus, misericordiam tuam nobis ostende supplicibus, ut qui ....<sup>5</sup> qualitate diffidimus non iudicium tuum sed ....<sup>5</sup> .... am<sup>6</sup> sentiamus Per.

*De osculando altare dicat*

.... domine ut per mentem ....<sup>7</sup> sunt ....<sup>7</sup> dominus deus indulgere mihi digneris propitius peccata mea Per. ....<sup>7</sup> per evangelium suum tradidit.

*Osculando evangelium*

....<sup>7</sup> et corda et corpora nostra in vitam ęternam. Per.

*Gloria in excelsis deo.* Et in terra pax hominibus bonę voluntatis. Lauda[mus te]<sup>8</sup>. Benedicimus te. Adoramus te. Glorificamus te. Imnum [canimus ti?]bi<sup>9</sup>. Gratias agimus propter magnam gloriam

<sup>1</sup> Nach dem Ordo v. St. Denis, l. c. p. 188 ergänzt. Nach dem Pontificale v. Salzburg wurde dieses Gebet vom Zelebranten gebetet, während das Gloria gesungen wurde. Martène l. c. p. 207.

<sup>2</sup> St. Denis: stare.

<sup>3</sup> St. Denis wiederholt coram statt et.

<sup>4</sup> St. Denis: delictorum.

<sup>5</sup> Das Blatt ist am Rande rechts beschnitten.

<sup>6</sup> beginnt fo. 1b, das am Rande links um c. 2 ½ cm. Text beschnitten ist, sodaß 7-8 Buchstaben fehlen.

<sup>7</sup> Die ganze Stelle ist vom Wasser sehr beschädigt, sodaß nur mehr einzelne Worte gelesen werden können.

<sup>8</sup> [ ] ergänzt, da das Blatt am Rande links beschnitten. Es fehlen maximal 9 Buchstaben.

<sup>9</sup> Fehlen etwa 10 Buchstaben.

tuam. Domine deus, rex [celestis] pater omnipotens. Domine filii unigenite Jesu Christe. Domine Deus, agnus Dei [filius patri]s. Qui tollis peccata mundi, miserere nobis. Qui tollis pec[cata mun]di, suscipe deprecationem nostram. Qui sedes ad dexteram patris, [miserere] nobis. Quoniam tu solus sanctus, tu solus dominus, tu solus altis[simus Jesu] Christe. Cum sancto spiritu in gloria Dei patris amen.

*Ponens incensum in turibulum*

In nomine domini benedicatur [incensum istud et accepta]<sup>1</sup> bile fiat in odorem suavitatis.

*Benedictio diaconi*

[Dominus sit in c]orde tuo et in labiis tuis ut nunties competenter evange[lium paci]s<sup>2</sup>.

*Prelectur evangelium ; deosculando dicat*

Per istos ser[mones sancti]<sup>2</sup> evangelii indulgeat nobis dominus universa delicta nostra.

*Credo<sup>3</sup>*

*Sacerdos stans ante altare ante quam offertorium dicat*

Ante conspectum divine maiestatis tue reus assisto, qui invocare nomen]<sup>4</sup> sanctum tuum presumo. Miserere mihi domine homini peccatori, ign[osce indig]<sup>4</sup>no sacerdoti per cuius manus hec oblatio videtur offerri. P[arce mihi Domine delict]torum<sup>5</sup> labe, pre ceteris capitalium [polluto et non intres in iudicium cum ser]<sup>4</sup>vo tuo, quia non iustificabitur in c[onspectu tuo omnis vivens : scilicet]<sup>4</sup> vitiis ac voluptatibus carnis adgravati sumus. R[ecordare domine quod]<sup>4</sup> caro sumus<sup>6</sup>, in tuo conspectu etiam celi mundi non sunt [quanto magis]<sup>4</sup> nos homines terreni immundi<sup>7</sup> sicut pannus menstruatæ. Indigni]<sup>4</sup> sumus, Domine [Jesu Christe, ut simus]<sup>4</sup> viventes, sed tu qui non

<sup>1</sup> [ ] ergänzt nach Martène, l. c. p. 212 (Salzb.).

<sup>2</sup> [ ] ergänzt nach pontif. Salzb. l. c. 207.

<sup>3</sup> Das Credo stimmt mit der Form des Missale Romanum beinahe wörtlich überein, weshalb vom Abdruck abgesehen werden kann. Nur 2 Varianten kommen vor: es fehlt hier das *et* zwischen . . . scripturis und ascendit in celum. Ferner hat unser Text im Schlußsatz . . . « et vitam futuri seculi amen » statt *venturi*. Eine spätere Hand jedoch setzte *venturi* darüber.

<sup>4</sup> [ ] ergänzt nach Illyric. l. c. p. 182.

<sup>5</sup> Illyric. hat: *Parce mihi, Domine, prae ceteris capitalium criminum labe etc.* Da aber am Rande höchstens 10-15 Buchstaben fehlen und das . . . torum in folg. Linie klar ist, wurde die Lücke wie oben ergänzt.

<sup>6</sup> Illyric. nur *sum*.

<sup>7</sup> Illyric. hat Singular.

[vis mortem]<sup>1</sup> peccatoris<sup>2</sup>, da nobis [veniam in carne]<sup>1</sup> constitutis, ut per poe[nitentie] labores vita eterna [perfrui meream]<sup>1</sup>ur in cælis. Per te Jesum Christe<sup>3</sup>.

[Folgt ein total verwaschener und unleserlicher roter Titel in Uncialen]. Tibi domino creatori meo hostiam offero pro remissione omn[ium peccatorum]<sup>4</sup> meorum et cunctorum fidelium tuorum.

*Sacerdos acc....*<sup>5</sup>

[Suscipe sancta]<sup>6</sup> trinitas oblationem, quam tibi offert famulus tuus, et presta, [ut in con]<sup>6</sup>spectum tuum tibi placens ascendat. Acceptabilis sit Deo omnipotenti [oblatio t]<sup>6</sup>ua. Memor sit Dominus sacrificii tui et holocaustum tuum pingue [fiat].

.... *Sacerdos* Suscipe sancta trinitas hanc oblationem, quam tibi ego [peccato]r<sup>7</sup> et indignissimus offero in memoriam incarnationis, nativitatis, pa<sup>6</sup>ssionis, resurrectionis, ascensionis domini nostri Jesu Christi et in honorem [sanct]<sup>6</sup>orum tuorum, qui tibi placuerunt ab initio mundi et eorum, quorum [hodie f]<sup>6</sup>estivitas celebratur *Nomina eorum dicat* et quorum reliquie [et nomin]<sup>6</sup>a hic habentur, ut illis proficiat ad honorem, nobis autem ad salu[tem, ut]<sup>6</sup> illi omnes pro nobis intercedere dignentur in cælis, quorum memoriam faci[mus in ter]<sup>6</sup>ris.

*Pro semetipso*

Suscipe sancta trinitas hanc oblationem, [quam tibi]<sup>6</sup> offero pro me peccatore et miserrimo omnium hominum pro meis [peccatis inn]<sup>6</sup>umerabilibus, quibus peccavi coram te in dictis, in factis, in [cogitationibus, ut preterita mihi dimitt]<sup>6</sup>as et de futuris me custodias [et pro sanitate corporis et anime mee et pro]<sup>6</sup> gratiarum actione de tuis bonis, quibus [quotidie utor]<sup>6</sup>.

[*Pro S*]<sup>6</sup>alute vivorum

Suscipe sancta trinitas hanc oblationem [quam tibi offero]<sup>6</sup> pro salute famulorum tuorum, quatenus te donante, percepta [venia

<sup>1</sup> [] ergänzt nach Illyric. l. c. p. 182.

<sup>2</sup> Illyric. hat nach peccatoris « sed ut convertatur et vivat, mihi veniam in carne constituto .... »

<sup>3</sup> Illyric. : statt Per .... « Qui vivis etc. »

<sup>4</sup> [] ergänzt nach Pont. Salz., l. c. p. 203.

<sup>5</sup> Am Rande rechts beschnitten. Hier endet Fo. 2. fo. 2b ist am Rande links beschnitten.

<sup>6</sup> [] ergänzt nach Illyric. l. c. p. 183 der mit dem Ordo v. St. Denis, l. c. p. 189 übereinstimmt.

<sup>7</sup> [] von mir ergänzt. Illyr. : hanc oblationem quam tibi offero ....

peccat] <sup>1</sup>orum vitę quoque sempiternę im[ensa] <sup>1</sup> gaudia percipere [mereantur] <sup>1</sup>.

*Pro infirmis*

Suscipe [sancta trinitas] <sup>1</sup> hanc oblationem, [quam tibi] <sup>1</sup> offero pro infirmo famulo t[uo] <sup>2</sup>, ut me] <sup>1</sup>ntis et corporis sa[n]itate rec] <sup>1</sup>epta, in ecclesia tua tibi laudes referat et de tuo verbere [premia pro] <sup>1</sup>sequi mereatur <sup>3</sup> ęterna. Per.

*Pro defunctis*

Suscipe [sancta trinitas hanc] <sup>1</sup> oblationem, quam tibi offero pro animabus famulorum [famularumque] <sup>1</sup> tuarum illis <sup>4</sup>, ut requiem eternam dones eis inter santos [electos, ut in illorum consortio vita perfruantur aeterna. Per etc] <sup>1</sup>.

[Hier endet Folio 2, und mindestens ein Blatt fehlt nun ganz. Folio 3 versetzt sogleich in den Canon missae, und zwar mit den Schlußworten des Gebetes: Hanc igitur. .... Per Christum.]

*Quam oblationem tu Deus in omnibus quesumus benedictam* <sup>5</sup>, *asscriptam* <sup>5</sup>, *ratam* <sup>5</sup>, *rationabilem acceptabilemque facere digneris*, *ut nobis corpus* <sup>5</sup> *et sanguis* <sup>5</sup> *fiat dilectissimi filii tui domini nostri Jesu Christi. Qui pridie quam pateretur accepit panem in sanctas ac venerabiles manus suas ęlevatis oculis* <sup>6</sup> *ad te Deum patrem suum omnipotentem, tibi gratias agens, benedixit* <sup>5</sup>, *fregit, dedit discipulis suis dicens: accipite et manducate ex hoc omnes. Hoc est enim corpus meum. Simili modo postquam cęnatum est accipiens et hunc preclarum calicem in sanctas ac venerabilis manus suas: item tibi gratias agens benedixit* <sup>5</sup>, *dedit discipulis suis dicens: accipite et bibite ex eo omnes. Hic est enim calix sanguinis mei, novi et ęterni testamenti, mysterium fidei, qui pro vobis et pro multis effundetur in remissionem* <sup>7</sup> *peccatorum. Hęc quotiescumque feceritis, in mei memoriam facietis.*

<sup>1</sup> [] ergänzt nach Illyric. . c. p. 183 der mit dem Ordo v. St. Denis l. c. p. 189 übereinstimmt.

<sup>2</sup> Darüber die Pluralendungen .... is.

<sup>3</sup> Über mereatur ein übergeschriebenes n für Pluralbildung.

<sup>4</sup> illis mit durchstrichenen ll.

<sup>5</sup> Darüber ein rotes +.

<sup>6</sup> Incunabel v. 1497: oculis in celum wie heute. Ebenso im Sacramentarium Gelasianum (fränkisches) ed. P. Kunibert Mohlberg, « Das fränkische Sacramentarium Gelasianum in alamanischer Überlieferung. (Cod. Sangall. Nr. 348) in Liturgiegeschichtl. Quellen. Münster i. Westf. 1918.

<sup>7</sup> Darüber ein schwarzes + von späterer Hand.



*Unde et memores Domine, nos tui*<sup>1</sup> servi<sup>2</sup> sed et plebs tua sancta<sup>3</sup> Christi filii tui Domini nostri, tam beate passionis necnon ab inferis resurrectionis sed<sup>4</sup> et in cęlos gloriosę ascensionis : offerimus preclare maiestati tuę de tuis donis ac datis hostiam<sup>5</sup> puram, hostiam<sup>5</sup> sanctam, hostiam<sup>5</sup> immaculatam, panem sanctum vitę eternę et calicem<sup>5</sup> salutis perpetuę. Supra que propitio ac sereno vultu respicere digneris et accepta habere, sicuti accepta habere dignatus es munera<sup>6</sup> iusti tui Abel et sacrificium patriarchę nostri Abrahę, et quod tibi obtulit summus sacerdos tuus Melchisedech, sanctum sacrificium, immaculatam hostiam. Supplices te rogamus, omnipotens Deus, iube hęc perferri per manus sancti<sup>7</sup> angeli tui in sublime altare tuum in conspectu divine maiestatis tuę, ut<sup>8</sup>, quotquot ex hac altaris participatione sacrosanctum filii tui corpus<sup>9</sup> et sanguinem<sup>9</sup> sumpserimus, omni benedictione cęlesti et gratia repleamur.<sup>10</sup>

*Memento mei queso domine et miserere* licet hęc sancta indigne tibi, sancte pater omnipotens, ęternę Deus, meis manibus offerantur sacrificia, qui nec vocare sanctum ac venerabilem nomen tuum dignus sum, sed quum in honore, laude et memoria gloriosissimi filii tui Domini nostri Jesu Christi tibi offeruntur, sicut incensum in conspectu divine maiestatis tuę in odorem suavitatis accendantur.

*Memento ętiam Domine et eorum nomina*, qui nos precesserunt cum signo fidei et dormiunt in somno pacis. Ipsis et omnibus, domine, in Christo quiescentibus locum refrigerii, lucis et pacis ut indulgeas deprecamur. Per eum qui.

*Nobis quoque peccatoribus famulis tuis de multitudine miserationum tuarum sperantibus aliquam partem et societatem donare digneris cum*<sup>11</sup> sanctis apostolis et martyribus necnon et confessoribus<sup>12</sup> cum Iohanne,

<sup>1</sup> Titel in « Capitalis rustica », schwarz.

<sup>2</sup> heute servi tui. Das Sacr. Gelas. stimmt mit unserer Version überein.

<sup>3</sup> Das Missale Cur. v. 1497 hat wie heute sancta eiusdem. . . . Das Sacr. Gelasianum stimmt mit unserem Text überein.

<sup>4</sup> im Miss. Cur. v. 1493 fehlt das sed.

<sup>5</sup> Darüber ein rotes +.

<sup>6</sup> Heute, im Sacr. Gel. und im Miss. Cur. v. 1497 folgt auf munera : pueri.

<sup>7</sup> Im Sacr. Gel. fehlt das « sancti ».

<sup>8</sup> beginnt Fo. 3 b.

<sup>9</sup> Darüber ein schwarzes + von späterer Hand.

<sup>10</sup> Im Sacr. Gel. u. heute folgt noch das Per. . . . Im Sacr. Gel. fehlen die Kreuze bei Corpus und Sanguinem, also ursprünglich wie unser Text.

<sup>11</sup> heute cum tuis sanctis.

<sup>12</sup> Im Sacr. Gel., wie heute, fehlt der Passus « necnon et confessoribus ».

Stephano, Mathia, Barnaba, Ignatio, Alexandro, Marcellino, Petro, Felicitate, Perpetua, Agatha, Lucia, Agna<sup>1</sup>, Cęcilia, Anastasia et omnibus sanctis tuis: intra quorum nos consortium non ęstimator meriti, sed venię quęsumus largitor admitte.

*Per quem hec omnia domine semper bona creas, sanctificas<sup>2</sup>, vivificas<sup>2</sup> benedicis<sup>2</sup> et prestas nobis. Per ipsum et cum ipso et in ipso est tibi Deo patri omnipotenti in unitate spiritus sancti omnis honor et gloria. Per omnia secula seculorum amen. Oremus* preceptis salutaribus moniti et divina institutione formati audemus dicere: *Pater noster* qui es in cęlis<sup>3</sup> etc.

*Libera nos quęsumus Domine ab omnibus malis pręteritis, presentibus et futuris et intercedente beata et gloriosa virgine Dei genitrice Maria et sanctis<sup>4</sup> apostolis tuis Petro, Paulo atque Andrea et sanctis martiribus vel confessoribus tuis Stephano<sup>5</sup>, Laurentio<sup>6</sup>, Lucio<sup>7</sup>, Florino<sup>6</sup>,*

<sup>1</sup> heute Agnete. Im Sacr. Gel. steht « Agne ».

<sup>2</sup> Darüber ein schwarzes + von späterer Hand.

<sup>3</sup> beginnt fol. 4. Das Pater noster stimmt genau mit der heutigen Version überein.

<sup>4</sup> Im Sacr. Gelas., wie heute, statt « et sanctis » = « cum beatis ».

<sup>5</sup> St. Stephanus stand in Chur in hoher Verehrung. Sein Fest wurde mit Oktav begangen (Necr. Cur., ed. W. v. Juvalt, Chur 1867 (p. 1). Die « Dedicatio eccl. S. Stephani » wurde am 27. Juni gefeiert. Die Kapelle stand neben dem heutigen Priesterseminar St. Luzi, hinter der Kantonsschule. Sie dürfte vielleicht auf römischen Ursprung zurückgehen, denn beim Bau der Kantonsschule fand man dort römische Mosaikreste, die zum Teil in der Kathedrale und zum Teil im Rätischen Museum aufbewahrt werden. Im XIV. Jahrhundert und später hieß der Weinberg, der bei genannter Kapelle lag « Sant Steffans wingart » (z. B. 1371, Mohr, Cod. dipl. III. 238 etc.).

<sup>6</sup> Eine St. Laurentiuskirche stand im bischöflichen Hofe, dort, wo nunmehr der Brunnen steht. Das Necrol. Cur. erwähnt auf den 10. Aug. (« Laurentii mart. ») die « Dedicatio eius templi in civitate Curie ». Diese Eintragung deutet auf sehr hohes Alter. Sie muß zu einer Zeit entstanden sein, wo man noch die Civitas vom vicus zu Chur unterschied. Die civitas war der bischöfliche Hof. Auch die Wiedergabe des Ortes « Curie » mit der Dativform des Substantives weist auf hohes Alter hin, da später (wohl schon im XI. Jahrhundert) gewiß eine adjektivische Konstruktion Platz gegriffen hätte. Die St. Laurentiuskapelle wird im XIV. und XV. Jahrhundert noch mehrmals erwähnt. Das Fest des hl. Laurentius wurde in Chur mit Vigilia und Oktav gefeiert. Über die einstige Wichtigkeit der Laurentiuskapelle auf dem Hof in Chur vergl. Farner, Die Kirchenpatrozinien des Kantons Graubünden, in Jahresb. der hist. Ant. Ges. Graub. 1924, p. 34 f.

Bischof Lucius Iter ließ die Kapelle niederlegen und 1546 eine andere Laurentiuskapelle an das südl. Seitenschiff der Kathedrale anbauen.

<sup>7</sup> Der hl. Luzius ist der erste Patron des Bistums Chur.

<sup>8</sup> Der hl. Florinus ist der zweite Patron des Bistums Chur.

Felice<sup>1</sup> cum istis et omnibus sanctis da propitius pacem in diebus nostris, ut ope misericordię tuę adiuti et a peccato simus semper liberiet ab omni perturbatione securi. Per dominum. Per omnia secula seculorum. Pax Domini sit semper vobiscum. Et cum spiritu tuo. Agnus Dei.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Wieso St. Felix, dessen Fest laut Necrol. Cur. am 14. Jan. gefeiert wurde, in Chur so spezielle Verehrung genoß, daß er mit den Patronen der ältesten (?) Churer Kirchen, sowie den Bistumsheiligen in den Canon Missae aufgenommen wurde, ist mir noch unerklärlich. Der Kult der Thebäer herrschte zwar in Chur, denn schon 1365 wird die St. Regula-Kirche zu Chur erwähnt. (*Mohr*, C. D. III. Nr. 124.) Sollte die Kirche ursprünglich nicht etwa den Hl. Felix und Regula gemeinsam geweiht gewesen sein? Diese Annahme, in Verbindung mit unserem Texte, würde auf sehr hohes Alter der Kirche deuten.

<sup>2</sup> Hiemit endet der Ordo missae. Es folgen keine Kommuniongebete, sondern direkt jene Gebete, die an der « Dominica prima de adventu » verrichtet werden. Die zu singenden Texte sind in kleineren Buchstaben geschrieben. Darüber stehen Punkt und Strichneumen (deutsche Neumen) des XI. Jahrhunderts. Die folgenden Stücke sind dermaßen fragmentarisch, daß von einer Wiedergabe abgesehen werden kann.



# Die Reform im Kloster St. Gallen.

Von Dr. J. AL. SCHEIWILER.

(Fortsetzung und Schluss.)

---

Am 25. Oktober 1587 muß Bruder Othmar von Altstätten, «gewesener Laienbruder im St. Othmarsspital des Gotzhus St. Gallen» Urfehde schwören, da er «nach vielen väterlichen Mahnungen des Gnädigen Herrn» sich nicht gebessert, sondern «etlich vil Stücke, als Öl, Wachs, lichter, Zwechlen und sonderlich etlich Gsang- und Kilchenbücher aus dem Münster» entwendet und an einen Appenzeller «um etlich Geld» verkauft hatte. Deshalb hat der Gnädige Herr «mir den Orden abnehmen und mich auf 101 Jahre aus seinen Gerichten verweisen lassen», bei Strafe der Hinrichtung, wenn er noch im Lande bliebe.<sup>1</sup>

Am 2. April 1577 entsetzte Abt Joachim die «Frau Mutter Anna» im Wiboradaklösterchen zu St. Georgen ihres Amtes, da sie aus Geiz und Härte ihren Schwestern zu wenig Speise und Trank gab.<sup>2</sup>

Unter den auf Abt Joachim bezüglichen Schriften findet sich auch ein Zettel mit Reformbestimmungen, die zwar keine Zeitangabe tragen, aber nach Form und Inhalt ganz dem Geiste dieses Abtes entsprechen.<sup>3</sup> Der Konventual (offenbar ist der Pfarrer von St. Georgen gemeint) meide das Haus der Klosterschwestern, außer wenn er dort Messe lesen muß, was selten und nur im Notfall geschehe.

Er meide auch müßiges Herumschwätzen in den Nachbarhäusern. Er meide nach Möglichkeit Gespräche und Vertraulichkeiten mit Frauen, was nicht erbaut, aber vieles zerstört.

Wenigstens drei- oder zweimal wöchentlich wohne er den in der St. Othmarskirche gesungenen Vigilien bei, wenn das nicht möglich, bete er sie andächtig zu Hause. Man wird feststellen, wie oft er im Kloster essen dürfe. Er meide auch das Schwätzen an jenen Orten des Klosters, wo er nichts zu besorgen hat.

Von besonderem Wert ist eine noch erhalten gebliebene *Bestallung*

<sup>1</sup> St.-A. Bd. 303, S. 49-51.

<sup>2</sup> St.-A. Bd. 850, Fol. 95-99.

<sup>3</sup> St.-A. Bd. 303, S. 315.

für den *Altvater* der Laienbrüder im sogenannten St. Othmarspital.<sup>1</sup> Sie beginnt mit den Worten: « Meniglichen sei kundgetan, daß der hochw. Fürst Herr Joachim, Abt des Gotzhus St. Gallen (von späterer Hand ist *Joachim* gestrichen und darüber geschrieben *Bernhardt*), den Bruder Hans Jakob Prinerer (Peierer?) aus der Reichenau (letzteres ist durchgestrichen und darüber von der gleichen Hand wie « *Bernhardt* » geschrieben Mathis Lütenegger von Bichelsee) in St. Othmars Spital zu einem *Altvater* gesetzt, folgendes zu halten: Er soll dafür sorgen, daß die Brüder nach alter Ordnung in die Kirche gehen, zu Amt, Vesper und Komplet, ihre Gewänder in den zugewiesenen Kästen haben, zur Matutin in ihren Ständen bleiben, rechtzeitig erscheinen, « das man mit stetig klenken (d. h. in ihr neben dem Kloster gelegenes Haus hinüberläuten) oder sonst lang warten und umlaufen müsse; sie sollen andächtig zur Messe dienen, bei Festen schöner zieren und Lichter usw. richten.

Der *Altvater* soll zu allen Kammern der Brüder Schlüssel haben und sie des Nachts visitieren. Nach altem Brauch haben die Brüder ihre Tischlesung und nach dem Essen eine freie Stunde, um etwas zu lesen oder zu arbeiten; alle Monate sollen sie beichten und kommunizieren. Sie sollen sich nicht mit Stadtleuten einlassen vor ihrem Haus, rechtzeitig zur Ruhe gehen, die Gewissenserforschung machen und « mit gebogenen Knien » ihr Nachtgebet verrichten. Der *Altvater* Sorge, daß ein jeder Bruder an Sonn- und Festtagen einer ganzen Messe beiwohne und nicht im Turm herumstehe oder in der Stadt herumlaufe, und daß keiner außer dem Kloster übernachte und keiner « *Schlaftrünke* » annehme.

Der *Altvater* soll die Türen gegen den Kreuzgang, den Chor und die Apsiden fleißig schließen; er lasse keine fremden Leute durch die Kirche, besonders über die Stiegen bei der Kusterei oder beim Tormente, in den Konvent hinein. Namentlich lasse er keine Frauenspersonen in die Apsiden, in den Chor, noch viel weniger in den Kreuzgang oder Torment hinein (Schlafsaal). Wenn solche Personen einem Pater etwas zu sagen haben, rufe der Bruder denselben oder jener gehe in die Kirche hinunter, um rasch die Sache zu erledigen. Die Brüder sollen stets ihre Kappen tragen.

Das Schriftstück trägt die Unterschrift: *Joachimus, Abbas S. Galli* (Autograph) und darüber den Vermerk: Actum, den 17. Mai a. 1597.

<sup>1</sup> St.-A. Bd. 303, S. 535-545.

Es stammt also von Abt Joachim her, ist aber unter seinem Nachfolger unverändert für einen andern Altvater wieder verwendet worden. Die Mahnung betreffend das fleißige Abschließen von Chor, Kreuzgang usw. beweist, daß sowohl dem Abte Joachim wie seinem Nachfolger die Sorge für die Klausur am Herzen lag, daß aber wohl die Auffassung von der Klausur noch eine etwas schwankende und nicht allzu rigorose war.

Mit dem *Nuntius Paravicini* stand Abt Joachim in regem freundschaftlichem Verkehr.<sup>1</sup> In einem Briefe vom 5. Februar 1589<sup>2</sup> spendet der Nuntius dem Abte (*catholicae religionis adeo benemerito*) hohes Lob wegen seiner eifrigen und erfolgreichen Tätigkeit bei den Appenzellern. « Ich hoffe, daß durch Deine eifrigen Predigten, durch Dein Ansehen und Dein Beispiel der Katholizismus in jenen Gegenden wie auch im Toggenburg bald wieder hergestellt werde; über Deine Frömmigkeit und Deine Tugenden werde ich dem Heiligen Vater Bericht erstatten. Ich muß oft wiederholen, daß ich in meinem Amte als Nuntius bei den Schweizern besonders zwei Männer als Stützen der Religion betrachte, nämlich den Bischof von Basel, Blarer von Wartensee, und den Abt von St. Gallen, wobei Du der noch erfahrenere bist. Möge Gott Dir nur immer mehr Kraft verleihen. » In einem weitem Schreiben rühmt der Nuntius besonders die Klugheit des Abtes im Vorgehen gegenüber den Appenzellern, die er durch Predigten, Gebete, ja selbst durch Gastmähler zu gewinnen wußte.<sup>3</sup> Von Papst Sixtus V. erlangte er ihm eine Reihe wichtiger Privilegien für das Kloster St. Gallen.<sup>4</sup>

Im Jahre 1590 brach zwischen Abt Joachim und seinem Konvent ein scharfer Zwist aus, der vom August bis in den Dezember hinein viel Unruhe brachte und selbst den Nuntius in die Schranken rief. Es ist ein Analogon zu dem fast genau 200 Jahre später zwischen Abt Beda und seinen Konventualen entbrannten Streit.

Jener Zwist wirft auch mancherlei Licht auf die Reformbestrebungen des Abtes und auf den innern Geist seiner Klosterfamilie.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> *Mayer*, II, S. 156.

<sup>2</sup> St.-A. Bd. 303, S. 156-157.

<sup>3</sup> St.-A. Bd. 303, S. 107 f.

<sup>4</sup> St.-A. Bd. 303, S. 146 u. 147. (Brief vom 10. November 1588.)

<sup>5</sup> Alle auf diesen Streit bezüglichen Akten siehe Staatsarchiv Luzern, 3. Faszikel über Abt Joachim Opser.

Schon am 6. Juni des Jahres 1590 hatten die Konventualen ihrem Abt eine Bitt- oder Beschwerdeschrift eingereicht, worin sie um einige Erleichterungen im klösterlichen Leben baten. Als ihnen keine Antwort zuteil wurde<sup>1</sup>, machten sie einen zweiten und schärferen «Fürtrag» (undatiert), worin besonders betont wird, St. Gallen «sei laut Stiftung und löblichen Freiheiten nicht ein beschlossenes, vermauertes Nunner-Kloster, sondern geistlichem Stand unbeschadet ein offen unverriegeltes Gotshaus». Daher die dringende Bitte an Joachim, «die jetzt eingeführte neue verdrießliche unnötige, mißtrauliche und brüderlicher Liebe und Einigkeit wenig förderliche Clausuras und Verrigelung (was, wie wir oben gesehen, der Abt auf ausdrücklichen Befehl des Visitators Bonhomini angeordnet hatte) sonderlich unter dem Gottesdienst und Zelebrieren abzuschaffen». Auch in bezug auf Geld, auf Essen und Fasten, sowie Erleichterung beim Beichten meldet der «Fürtrag» Wünsche der Konventualen an.

Auch diesmal erfolgte keine Antwort vom Abt. Da wandten sich die Bittsteller am 26. September 1590 in einem längern Schreiben, das 18 eigenhändige Unterschriften der Konventualen trägt, an den Schirmort Luzern, mit nicht weniger als 27 zum Teil allerdings fast identischen Beschwerdepunkten.

In diesem Schreiben werden die Äbte Franz und Diethelm gerühmt und dann gesagt, Joachim habe vor und nach der Wahl versprochen, die Mönche bei ihren Freiheiten zu belassen (eine kirchenrechtlich unstatthafte Wahlkapitulation). Nun folgen die wichtigern Klagepunkte: Sie hätten schier weder Kleider noch Essen und Trinken und seien so arm, daß sie selbst Schulden machen müssen, besonders jene, denen die Ihrigen nicht Hand zu bieten vermögen. Der Abt sei ganz prächtig gekleidet in Sammethosen, mehr weltlich als geistlich; wenn ihm eine Speise nicht schmecke, werfe er sie zum Fenster hinaus; er sei den Lastern der «Hurerei, des Spielens und Suffens vast ergeben», «gebe Katholischen und Sektischen viel Ärgernis»; er verschwende das Einkommen des Gotteshauses, verschenke es den Seinen und den Ratgebern, die werden reich, das Gotteshaus arm; er habe dieses in Schulden gebracht; es sei eine solche Zwietracht im Kloster, daß der Untergang drohe; er rühme sich seiner «Gelerti», es sei keiner gelehrter; «hatt dem Gotzhus 5000 Gl. verstudirt»

<sup>1</sup> Das Schriftstück trägt die Nachschrift von Joachims Hand: «habe es nicht gut aufgenommen.»

und will jetzt das übrige auch noch « durchrichten »; er unterstehe sich, den Gottesdienst zu ändern wider den Willen des Konvents; mit den Speisen halte man keine rechte Ordnung, man koche so unsauber als sollte man es den Hunden vorstellen, ähnlich mit dem Getränk; was die Diener nicht mögen, gebe man den Mönchen; ihre jährlichen gestifteten Pensionen und Gnadengelder gebe man ihnen auch nicht; den Konventualen sollte man erlauben, daß sie zu ihrer Ergötzung auch die Ihrigen besuchen und von denselben Besuche annehmen dürfen; das Bauen werde vernachlässigt; die jährlichen Zinsen an den Statthalter, Dekan und das Bruderhaus seien seit 7 Jahren nicht mehr ausgerichtet worden; der Abt habe streng geboten, daß keiner ohne Erlaubnis aus Zelle oder Konvent sich entferne; Beicht und Absolution werden ihnen erschwert; wenn einer im Münster zelebrieren will, schließe man vor- und nachher die Türen, also daß einem Priester niemand zu Hilfe käme, « was ihm auch zufiele »; während sie Mangel haben, habe der Abt auch an Fasttagen Überfluß; er lasse « sechs oder acht Trachten » unversucht, ja sich oftmals bis zu 30 « Trachten » vorsetzen; oft werde für ein Essen ein Kessel Schmalz und vieles andere gebraucht; vor den andern zeige er große Heiligkeit, Abstinenz und Andacht, nachher ziehe er sich in sein heimliches Gemach zurück zu « seinen schönen Nayeren », schicke die Diener fort und lasse sich « heimlich wol spysen und tränken » bis über Mitternacht; er gebe den ersten im Konvent ganz verächtliche Namen; er liefere viel Geld an die Jesuiten in Dillingen; er erhalte einige zwinglische Kinder der Stadt St. Gallen ohne Willen des Konvents; in kurzer Zeit sei das Gotteshaus « um 100,000 Gl. ärmer worden ».

Auf Grund dieser Klageschrift kamen Delegierte der Schirmorte Schwyz und Luzern am 6. Oktober 1590 in Küßnacht zusammen und richteten an den st. gallischen Konvent ein beruhigendes Schreiben.

Unter dem 18. Oktober sandte der päpstliche Legat aus Uri einen Brief sowohl an den Abt wie an den Konvent, worin er seinen Schmerz ausdrückt über die unerquicklichen Zustände in St. Gallen und zu einer Zusammenkunft in Einsiedeln auffordert. Auch an Oberst Pfyffer in Luzern schrieb der Nuntius, es möge die Angelegenheit genau untersucht werden « all italiana »; Joachim sei bei allen Kardinälen in Rom vorteilhaft bekannt und er habe gedroht, den Nuntius selbst in Rom zu verklagen (offenbar ein dem Nuntius zugetragenes Gerücht).

Abt Joachim schrieb am 27. Oktober an die beiden Schirmorte



Luzern und Schwyz, er sei ganz einverstanden damit, daß die Sache vor den Nuntius gebracht werde als die zuständige Behörde, nur darüber sei er befremdet, daß man den Unzufriedenen sofort geglaubt habe.

Gleichzeitig richtete er an den Nuntius ein in jeder Hinsicht klassisches Schreiben, wie sie diesem Abte eigen waren : Von Uneinigkeit und Streit zwischen mir und meinen Mönchen weiß ich nichts, außer man wollte den Ungehorsam nicht aller, sondern einiger, Zwiespalt und Streit nennen. Nicht gegen mich in erster Linie, sondern gegen die Gelübde und gegen die Regel des hl. Benedikt geht ihr Kampf. Ich weiß wohl, was für Klagen gegen mich vorgebracht worden, wer sie aber geschrieben hat, weiß ich nicht. Ich vermute, es seien keine besonderen Freunde der Reform (*non magni reformationis amici*).

Zur Beilegung der Schwierigkeiten ist aber kein Ort geeigneter als unser Kloster St. Gallen selbst, umsomehr als der größere und besonnene Teil meiner Mitbrüder, welche Gelübde und Reform hochhalten, auf meiner Seite steht. Darum bitte ich, der Nuntius möge, wenn sich die Mönche nicht durch die Mahnungen und Briefe desselben zur monastischen Disziplin und Reform nach den Forderungen des Konzils von Trient bewegen lassen (*nil aliud peto, nulla alia falsorum rumorum causa*), möglichst bald hieher eilen. Sollte der Nuntius gesundheitshalber nicht erscheinen können, so werde ich unbescholtene Männer senden, die über unsere religiösen, familiären und auch zivilen Verhältnisse genauesten Aufschluß geben. Aus ganz wichtigen Gründen will der Abt nicht nach Einsiedeln. Wie ich mich je und je ganz Gott dem Herrn und unserm Erlöser Jesus Christus geweiht habe, so weihe ich mich aufs neue gänzlich der katholischen Kirche und der Reform meiner Brüder. Darum nochmal die inständige Bitte an den Nuntius, doch zu kommen.

Die beiden katholischen Schirmorte suchten in taktvoller Weise den Streit zu schlichten, ohne den dritten Schirmort Zürich mit der Sache zu behelligen ; letzteres hörte aber doch von der Angelegenheit, die viel Staub aufwirbelte und richtete eine Anfrage an die beiden Mitstände, worauf Luzern den Zürchern eine ruhige, objektive Darstellung des Handels unterbreitete. Von den Mönchen kamen unterdessen neue, noch heftigere Korrespondenzen. Insbesondere zeigten sie sich nervös, da einige aus ihrer Mitte zum Abte « abfielen », nach ihrer Darstellung, weil sie gute Stellen bekamen. Auch den « aman

tissimum Patrem Ludovicum », den berühmten Kapuziner P. Ludwig von Sachsen, Guardian in Appenzell<sup>1</sup>, beriefen sie als Vermittler.

Vom Nuntius kam nochmals ein Schreiben am 25. November 1590 an Joachim, es werde ja immer ärger in St. Gallen wegen der großen Strenge des Abtes. Er sende nun seinen Sekretär Cornelius Pozzo mit Vollmacht, um die Sache zu erledigen. Der Abt möge in allem vertrauensvoll gehorchen.

Am 1. Dezember begann Pozzo, von dem Kapuziner P. Ludwig unterstützt, im Kloster St. Gallen die Untersuchung, welche sechs Tage dauerte. Zunächst wurden vier Mönche vom Konvent bestimmt, mit dem Abt zu sprechen. Nach dreistündiger Unterredung kamen sie zurück mit der Meldung, sie haben alles anders gefunden als sie gemeint, es sei alles auf guten Wegen zur Besserung. Der Abt entlastete sich dann vollständig von den ihm vorgeworfenen Klagen. Er wies die Rechnungsbücher vor und Pozzo stellte fest, sie seien « di anno in anno diligenti ben tenuti ». Der Abt erklärte die Behauptung, er habe das Gotteshaus einem Lutherischen versetzt, als Lüge; Ursache der aufgelaufenen Schulden seien fünf Fehljahre, übrigens wolle er beweisen, daß sich die Schulden nicht höher belaufen als 40,000 Gl., wovon der größte Teil noch aus der Zeit, ehe er Abt gewesen; er habe alle Zinsen bis auf diesen Monat abbezahlt, die an Luzern schuldigen 12,000 Gl. habe er bereits ablösen wollen, dann aber zum Wiederaufbau des durch Blitzschlag zerstörten Turmes und der Glocken gebraucht, des « Gebäwes halb habe er nüt gebaut, denn die Küche zu Notwendigkeit des Konvents » (also kein Frauenhaus, wie Bonhomini verlangt hatte). Das Geld nach Dillingen sei nur Tischgeld für die dort Studierenden, « laßt sehen in synem Schribtöffelin, das er uff derselben reis (nach Dillingen) gar wenig verzehrt ». Der Kommissär fragte, warum so viele Laien Klosterverwalter seien, da auch die Konventualen solche Ämter versehen könnten. Joachim antwortet, er müsse jene halten wegen der weltlichen Angelegenheiten und besonders wegen den Malefizsachen, den Mönchen gebe er schon die Ämter, die für sie passen; an Dienstleuten und Reiterei habe er um die Hälfte minder als andere Prälaten.

Der Näherinnen halber im Kloster, seien dieselben seit vielen Jahren dagewesen, um die Kirchen- und Klostergewänder zu nähen, und

<sup>1</sup> S. *Schewiler*, P. Ludwig von Sachsen, Ein Beitrag zur Gegenreformation. Diese Zeitschrift, Jahrgang 1916, S. 241-274.

zwar ohne allen Argwohn (wieder ein Beweis für die etwas schwankende und weitere Auffassung von der Klausur), als er aber gesehen, daß man etwas Argwohn nehme, « habe er sie geurlobet ». Wegen unsauberem Kochen und « schlechtlich traktiren », trage er keine Schuld, « habe den Koch und Amtslüt oft übel darum gehandelt ». Der Kommissär ging dann selbst etliche Mal unvermutet zum Essen und fand es sehr reich, ja « ihrer Regel nach zu vil, man gebe 6 oder 7 Trachten und jedem sin Maß wyn übers mal ».

Der Prälat stellt entschieden in Abrede, daß er Neuerungen einführe, außer der Reformation « und Gelobung der Regel und des Ordens ». Auch habe er den Mönchen so viel Geld gegeben als für Nahrung und Kleidung nötig war, und bei diesem Standpunkt werde er bleiben und nichts nachlassen. « Des gewöhnlichen Gotzhus Almosen halb fahre er der gewöhnlichen alten Ordnung nach ».

Joachim betonte auch, es fließe aller Unwille « von wegen der *Reformation und Anstellung des Haltens der Regel, so er angefangen*, und wären allein ihrer 3 oder 4, welche um ihres ärgerlichen Lebens gestraft worden, die jetzt unter dem Namen des Konvents diesen Lärm gemacht » (das wird noch im Detail ausgeführt).

Die Artikel gehen nun an den Nuntius, der werde « alles erduren, was billig und gut blyben und bestäten ». Ein italienisches Schreiben des Nuntius an Luzern mit der beigeschlossenen Relation Pozzoso spricht den Gedanken aus, man sehe hier, daß es klug sei, nicht einem oder zwei Mönchen Glauben zu schenken, weil sie voll Leidenschaft seien; zwei oder drei verführen einen großen Lärm und tun, als ob sie im Namen aller handeln, und schließlich wissen die andern nichts davon.

Am 29. Dezember 1590 kam ein Vergleich zwischen Abt und Konvent zustande. Man wolle sich gegenseitig alles verzeihen und nichts mehr nachtragen. Sodann solle das nach dem Tode Abt Othmars geschlossene Übereinkommen (die seinerzeitige Wahlkapitulation) weiterhin Geltung haben; demzufolge werde Joachim den Gottesdienst nicht gegen das alte Herkommen beschweren; er wolle auch nichts bauen oder verändern gegen oder ohne Wissen des Konvents. Er werde ferner die Pfründen belassen, deren Zinsen bezahlen, die nötigen Kleider den Konventualen geben, die Kranken besorgen, was er an Klausur und neuen Bräuchen eingeführt, wieder rückgängig machen; ererbtes Gut dürfen die Konventualen behalten, « niessen und bruchen », selbst verwalten und « mit unserm Wissen

den Verwandten übergeben ». Sollte der Abt resignieren, so sei das Kapitel vollkommen frei in der Wahl. Dieser Vergleich bedeutet eine völlige Kapitulation des Abtes vor den widerspenstigen Konventualen, aber auch den Verzicht auf Durchführung der von Bonhomini so streng verlangten Neuerungen und die Zurücknahme der bereits angeordneten Reformen. Der päpstliche Nuntius legte denn auch in einem Schreiben vom 9. Januar 1591 an den Schirmort Luzern Protest ein gegen die Zumutung, daß die Konventualen zeitliche Güter, Erbfälle und dergleichen sich oder andern vorbehalten ; das sei ein grober Verstoß wider das Armutsgelübde.

In den Monaten Februar und März 1593 machte der Streithandel des Abtes Joachim gegen Jakob Seybrand, Glaser von Memmingen, viel von sich reden. Dieser Ausländer, der eine Zeitlang im äbtischen Gebiet wohnte, verfeindete sich einer unbedeutenden Sache wegen aufs bitterste mit P. Benedikt Pfister, Pfarrer in St. Georgen, und wurde dann aus dem Stiftslande verwiesen, worauf er in der halben Schweiz den St. Galler Abt und den Konventualen P. Pfister in gemeinster Weise schmähte und verleumdete, ja durch den Nuntius die Sache bis an den Papst zog. Abt Joachim schrieb am 13. März 1593 an Luzern, er sei bereit, sich vor dem Papst, wohin der Glaser den Handel gezogen, zu defendieren ; die überspannten Forderungen desselben könne er nicht annehmen, sei aber bereit, ihm ein Almosen von 30-40 Gulden zu geben, die wiederholt beschworene Urfehde müsse derselbe halten.

Nachschrift : « Ich hab dem Glaser mein Lebtag kein Leid weder mit werken noch Worten getan. So mir Gott helff.

Joachim, Abbas S. Galli. »

Unter dem 16. Januar 1593 erfolgte ein tadelndes Schreiben von Seiten Kardinals Paravicini, des früheren Nuntius in der Schweiz, an Abt Joachim, wozu Stipplin<sup>1</sup> bemerkt, Joachim sei von übelwollender Seite (eben von Glaser Seybrand) in Rom verklagt worden ; wenn der Kardinal die Verhältnisse der Schweiz und des äbtischen Gebietes besser gekannt hätte, wäre wohl sein Schreiben anders ausgefallen. Der Kardinal mahnt in diesem Brief, Joachim solle seinen weltlichen Räten nicht zu viel Vertrauen schenken ; und denselben einschärfen, daß sie auf jede Weise dem katholischen Glauben in den Gemeinden der Stiftslande Vorschub leisten, die Häretiker dagegen

<sup>1</sup> St.-A. Bd. 194, S. 187.

klein halten. Hemberg, Peterzell und Wattwil seien mit tüchtigen Seelsorgern zu versehen, dann werden noch fast alle Gemeinden des Toggenburg zum alten Glauben zurückkehren. Joachim soll nicht fragen, wer das alles dem Papst hinterbracht habe, er soll nur tatkräftig seine Pflicht tun, auch für das Volk von Appenzell besser sorgen, «das in so großer Einfachheit lebt».

Nebst den großen Verdrießlichkeiten seitens der widerspenstigen Konventualen und des verleumderischen Glasers Seybrand hatte Abt Joachim in seinen letzten Lebensjahren durch anhaltende Krankheit viel zu leiden. Ein langwieriges Magenleiden quälte ihn Jahre lang, so daß er fast nichts mehr genießen konnte.<sup>1</sup> Dieses schwere Leiden hat wohl auch die Energie und den die ersten Priester- und Prälatenjahre kennzeichnenden Reformeifer des tüchtigen Abtes vorzeitig gebrochen und ihn vor den Widerständen erlahmen lassen. Mißwachs und schlechte Ernten stürzten die Abtei in schwere wirtschaftliche Not. Um 24,000 Gulden verkaufte Joachim den schönen Klosterbesitz zu Neuravensburg und Wangen. Die Nachwelt kennt nicht mehr die Gründe dieses Verkaufs, bemerkt Schenk in seiner Chronik<sup>2</sup>, sonst würde sie vielleicht den Abt loben; der Autor der Wiler Chronik, der genau die st. gallische Geschichte verfolgte, sagt, es seien große Schulden angewachsen, weil viele Jahre hindurch keine rechte Ernte einging; sogar für den eigenen Hausgebrauch habe das Kloster Wein kaufen müssen, was seit 100 Jahren nicht mehr erhört war. Diese mißliche ökonomische Lage des Stiftes hatte zur Folge, daß dem Abt vier Administratoren aus dem Konvent zur Seite gestellt wurden.<sup>3</sup>

Trotz all dieser großen Hemmnisse und Schwierigkeiten hat unser Abt den Reformgedanken bis zu jener unglücklichen Kapitulation vor seinen rebellierenden Mönchen nie aus dem Auge verloren, sondern für die von der Kirche verlangte Reform getan, was er in Anbetracht der Verhältnisse tun konnte, wie gerade die Anklagepunkte der unzufriedenen Mönche mit aller Deutlichkeit bekunden.

Zuerst mußte aber ein neues, ernster und kirchlicher gesinntes Geschlecht von Mönchen heranwachsen, ehe es gelang, die Tridentinische Reform erfolgreich durchzuführen. Unter den Äbten Bernard und Pius ward diese schwere Aufgabe gelöst.

<sup>1</sup> Schenk, Chronicon, Bd. 1240, S. 602.

<sup>2</sup> a. a. O. S. 604.

<sup>3</sup> Diese Zeitschrift XII, S. 137.

Abt Joachim hat durch einen heldenhaften Tod seinem Leben die schönste Krone aufgesetzt. Während eine furchtbare Pest wütete und alles panikartig vor der Seuche floh, blieb er mit wenigen Mönchen im Kloster zurück und verkündete eifrig und unerschrocken das Wort Gottes. Bei dieser heiligen Handlung traf ihn ein Schlaganfall auf der Kanzel und gleichen Tages starb er als ein Opfer seiner freiwillig und herorisch übernommenen Pflicht.<sup>1</sup>

#### 4. Die Reformtätigkeit Abt Bernards.

Am 24. August 1594 war Abt Joachim gestorben, nachdem er 17 Jahre, 6 Monate und 27 Tage regiert hatte.<sup>2</sup> Nach dem Begräbnis am 27. August fand sofort die Abtwahl statt, in welcher der bisherige Dekan Bernard Müller von Ochsenhausen an die Spitze der Fürst- abtei berufen wurde.

Die Abtwahl bekam noch ein bewegtes Nachspiel. Vom Kloster Weingarten aus schreibt der päpstliche Nuntius Hieronymus Portia am 28. Oktober 1594 an Bernard, er habe den Auftrag, einige Klöster in Deutschland zu visitieren und wolle mit St. Gallen, das den ersten Rang einnehme, beginnen. Schon im Jahre zuvor hätte das geschehen sollen, also noch unter Abt Joachim; damals sei aber die Pest dazwischen gekommen.<sup>3</sup> Papst Klemens VIII. hatte unter dem 24. September 1594 dem Nuntius Portia Auftrag zur Visitation erteilt mit der Motivierung<sup>4</sup>: « Quia non ignoramus multa in eodem monasterio esse, quae non mediocri reformatione indigeant. »

Abt Bernard schrieb von Wil aus am 30. Oktober an den Nuntius<sup>5</sup>, daß er durch den Brief teils erfreut, teils aber erschreckt worden sei. Es gehe nicht an, jetzt eine Visitation zu halten, es gebe zu viel Lärm, alles sei unsicher, man müsse zuerst die Leute an andern Orten daran gewöhnen, die Patres seien zudem zerstreut.

Darauf erfolgte vom Nuntius (wie 15 Jahre früher von Bonhomini an Abt Joachim) eine sehr scharfe gereizte Antwort aus Sigmaringen (6. November 1594). . . . « Ich hatte gehofft, der Abt werde eine Visitation freudig begrüßen als eine Gelegenheit, ut monasterium a

<sup>1</sup> S. diese Zeitschrift XII, S. 156.

<sup>2</sup> S. Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch. II, S. 89.

<sup>3</sup> St.-A. Bd. 194, S. 225.

<sup>4</sup> a. a. O. S. 244 f. Vgl. St.-A. Tom. I, S. 604 f.

<sup>5</sup> St.-A. Bd. 194, S. 236 f.

mala illa opinione liberaremus, qua tum apud Papam tum pene totam Curiam Romanam valde laborat. Wenn nicht ich eine bessere Meinung hätte und der Abt von Weingarten nicht diese bestätigte . . . confirmaretur Papa in *mala et inveterata* illa de Sangallensibus opinione idque merito, wenn der neu Erwählte nicht einmal päpstlichen Mandaten gehorchen will. Der Abt solle auf den 11. November nach Konstanz kommen, ohne sich um das Geschwätz wenig religiöser Menschen zu kümmern. Sonst würden härtere Maßregeln folgen.»

Sofort reiste Bernard nach Konstanz und gab dem Nuntius beruhigende Erklärungen. Zu Anfang des Jahres 1595 teilte der Abt seinem Kapitel die bevorstehende Visitation «*suaviter et caute*» mit.

Am 25. Januar traf dann der päpstliche Nuntius in St. Gallen ein und hielt während fast drei Wochen, durch Abt Georg von Weingarten, «*viro bono, docto, insigni et sancto*», unterstützt, die Visitation ab.<sup>1</sup> Der Visitationsrezeß wurde am 13. Februar 1595 unterzeichnet und dem Konvent übergeben.<sup>2</sup> Es ist ein Reformdekret, das mit großem Nachdruck die Beobachtung der klösterlichen Regeln und Pflichten einschärft und auf vorhandene Übelstände mit aller Schärfe, deren Sanierung fordernd, hinweist. In einem Breve vom 18. März 1595 an Schultheiß und Rat von Luzern, «*ecclesiasticae libertatis defensoribus*», schreibt Klemens VIII.: *Portia habe manches Reformbedürftige in St. Gallen gefunden: «refrigerato spiritus fervore et veteris observantiae nervis dissolutis, multa paulatim irrepsisse, quae professioni et votis monasticis minime consentirent, quaedam sustulit, mutavit, confirmavit. Helfet dem Abt, daß ihm das Werk gelinge. Euere Rechte sind nicht verkürzt.»*<sup>3</sup>

Als besonders dringliche Reformen werden bezeichnet: «*vitium proprietatis radicitus evellatur*», und das Armutsgelübde sei in voller Strenge zu beobachten; ferner, daß bei Profeß und Weißen das vom Tridentinum vorgeschriebene Alter genau innegehalten werde; endlich, daß *inter septa monasterii et clausurae fratrum nulla omnino mulier admittatur*, auch in die Abtei darf keine Frauensperson hinein.<sup>4</sup> «Ja, weil selbst die Gefahr zu fliehen ist, verordnen Wir, daß jener Platz, der neben der Kirche offen steht, und den viele in übelster Weise und

<sup>1</sup> S. diese Zeitschr. II, S. 92.

<sup>2</sup> St.-A. Bd. 194, S. 246-256.

<sup>3</sup> St.-A. Tom. I, S. 626 f.

<sup>4</sup> Für vornehme oder den Konventualen verwandte Frauenspersonen wird verlangt: *paretur illis in domo aliqua contigua extra septa monasterii hospitium.*

sogar mit Ärger mißbraucht haben, durch eine mit zwei Schlössern gut versehene Türe in der Nacht vollständig abgeschlossen, während des Tages aber nur auf Geheiß des Abtes oder Dekans geöffnet werde. » Auch in die Küche darf keine Frauensperson, nicht einmal eine Magd eintreten, da es wohl bekannt ist, was für Übelstände von jener Stelle herrühren, wo man von der Küche aus in das Refektorium hineinsehen kann.<sup>1</sup>

Kaum war die Visitation vorüber, als ein gewaltiger Sturm von seiten des Konventes gegen den neuerwählten Abt losbrach. Bereits am 2. April 1595 richtet Bernard einen flehentlichen Hilferuf an den Nuntius Portia: « gravissima mihi et stupenda accidunt »; und schon wieder am 12. des gleichen Monats schreibt er nochmals an ihn von unglaublichen Schwierigkeiten, die seinen Mut brechen würden, wenn nicht Gott und gute Menschen ihn trösteten. Der Nuntius möge in Luzern für ihn eintreten, aber nicht merken lassen, daß er um das gebeten worden sei; wenn die Luzerner den Rebellen helfen würden, könnte der Abt nicht mehr weiter sein Amt ausüben.<sup>2</sup>

Was war denn geschehen? Eine ganz ähnliche Konspiration, wie sie gegen die Reformversuche Abt Joachims im Sommer 1590 gearbeitet hatte, wurde fünf Jahre später gegen seinen Nachfolger inszeniert.<sup>3</sup> Während aber der durch finanzielle Sorgen und stete Kränklichkeit schwach und energielos gewordene Joachim vor seinen Gegnern kapitulierte, nahm Bernard den Fehdehandschuh entschlossen auf und setzte die von der Kirche geforderte Reform siegreich durch. Es ist bezeichnend für die Geistesverfassung gewisser Mitglieder des Konvents, daß sie ihrem Abt vorwerfen, er sei ein Fremder (Bernard war von Ochsenhausen) und « nit unserer Nation », er habe die Wahlkapitulation (wie ihm befohlen worden) an den Nuntius ausgeliefert, und dieselbe sei kassiert worden, der Nuntius sei einlogiert worden, allen Stand des Klosters zu erkundigen, « on Inred des Abtes », sie dürfen gar kein Geld und keine Pretiosen mehr besitzen, « Nüwerung fallend täglich für mit irer höchsten Beschwärd », besonders in bezug auf den Gottesdienst.

Der Abt stellt diesen Klagen gegenüber fest, daß ein oder zwei

<sup>1</sup> a. a. O. c. 64, non enim est ignotum, quae incommoda ex loco illo, quo ex culina in refectorium prospicitur, accidere possint.

<sup>2</sup> St.-A. a. a. O. S. 262.

<sup>3</sup> Die bezüglichen Akten, siehe Luzerner Staatsarchiv a. a. O.



« Brüeler » die Anstifter seien, die hinterrucks diesen Brief « gedichtet » und von den andern ein weißes Papier haben unterschreiben lassen, das sie dann mit dem Brief mitschickten. Im übrigen fällt es ihm nicht schwer, einen Punkt um den andern zu widerlegen.

Schon am 10. September 1595 kann er dann auch dem Nuntius mitteilen, daß die Dinge ordentlich gehen ; es sei gut gewesen, daß er sofort nach der Visitation die wichtigeren Postulate in Angriff genommen habe. Die besseren Patres stellen sich gut ein.<sup>1</sup> Noch besseren Bericht kann er am 12. Januar 1596 geben : « Meine Brüder fangen langsam an, sich zu fügen, da sie sehen, daß sie bei den Weltlichen keine Hilfe finden<sup>2</sup> ; die Angelegenheit der Visitation und Reformation schreitet glücklich voran pro statu et conditione hominum quibuscum ago ; ich habe bereits die Hauptpunkte in Angriff genommen, und obwohl einige Konventualen noch halsstarrig sind, so geben sie doch gern oder ungern nach, weil sie sehen, daß ich in keinem Punkte markten lasse. »<sup>3</sup>

Mehrere Schreiben, sowohl vom Nuntius<sup>4</sup>, wie vom Papste selber, sprechen denn auch dem Abte Dank, Anerkennung und Ermunterung aus für seine eifrige und erfolgreiche Reformtätigkeit.

Schon am 18. März 1595 hatte Clemens VIII. ein Breve an Bernard gesandt, worin er ihm schreibt, daß die Wahlkapitulation vernichtet sei, und daß nie mehr eine solche geschlossen werden dürfe ; « eine einzige Kapitulation sollt ihr hochhalten wie eure Vorfahren getan, nämlich die Regel des hl. Benedikt ; so wird euer Kloster wieder ein Paradies Gottes und gleichsam eine Werkstätte der Weisheit und Heiligkeit werden. Du aber, mein lieber Sohn, Sorge dafür, daß die klösterliche Disziplin, quam valde in monasterio isto, quod dolenter commemoramus, collapsam esse audivimus<sup>5</sup>, diligenter instauretur und daß die Statuten des Nuntius « inviolabiliter observentur ». Da-widerhandelnde sind unerbittlich zu strafen. « Meine lieben Söhne, ihr

<sup>1</sup> a. a. O. S. 257.

<sup>2</sup> Der Appell an weltliche Hilfe gegen geistliche Instanzen war damals bei Klerikern und Mönchen kein unbeliebtes Kampf- und Druckmittel. Ein klassisches Beispiel dieser Taktik haben wir an der Klageschrift des Waldstätterkapitels gegen Bonhomini. R. u. St. 16, 412.

<sup>3</sup> a. a. O. S. 258.

<sup>4</sup> St.-A. Rubr. 38 Fasz. 5.

<sup>5</sup> Ganz ähnliche Worte brauchte der Papst in seinem Schreiben an den Nuntius, wo er diesen mit der Visitation von St. Gallen beauftragte. S. oben.

Mönche, Wir vertrauen auf euch, daß ihr alles genau haltet und dem Abt als eurem Vater gehorchet. »<sup>1</sup>

Am 15. November des gleichen Jahres richtet Clemens VIII. an Abt Bernard ein in hohen Tönen des Lobes abgefaßtes Schreiben: Es sei dem Papst ein großer Trost in diesen trüben Zeiten, « *dum zelum tuum et regularis disciplinae restituendae ac religionis catholicae conservandae et propagandae studium audimus.* »<sup>2</sup>

Zwei Tage nach Abfassung des Visitationsrezesses hielt Abt Bernard mit den in St. Gallen anwesenden Mitgliedern des Konventes ein Generalkapitel, worin er eigens betont, er sei nicht die Ursache der geschehenen Visitation gewesen; sie hätte gleichwohl stattgefunden, auch wenn er nicht Abt geworden wäre, nur noch in strengerer Form; dann ermahnt er die Brüder zum treuen Gehorsam gegenüber den Dekreten; er werde als gütiger Vorgesetzter diese Gesetze in milder Weise durchführen; alle mögen besonders den Kanon gegen das persönliche Eigentum streng beobachten.<sup>3</sup>

Eine von Abt Johannes Jodokus aus Muri im August des Jahres 1600 zu St. Gallen gehaltene Visitation fand nur noch wenig zu verbessern. Das römische Missale ist eingeführt; dementsprechend sollen auch die Paramente sein; die Messen sind so zu verteilen, daß noch genügend Leute im Chor seien; für die Kranken ist ein größerer Raum zu schaffen. Kelche, Korporalien und Purifikatorien seien allen gemeinsam; das Stillschweigen ist noch genauer zu beobachten, auch bei den Horen alles Lachen, Schwatzen und Unruhe stiften zu meiden; gegenseitige Liebe, Flucht vor Müßiggang, Meiden jeder Trennung voneinander bei Ausgängen wird eingeschärft.<sup>4</sup>

Eine folgende Visitation von seiten des gleichen Abtes im Jahre 1601 fügt nichts weiteres bei, sondern bestätigt das obige.<sup>5</sup>

Die vom päpstlichen Nuntius im Februar 1595 geforderte Reform war also im wesentlichen durchgeführt. Die Gründung der schweizerischen Benediktinerkongregation, für die ein Breve Papst Klemens' VIII. vom 10. August 1602 den Prälaten von St. Gallen, Einsiedeln, Muri und Fischingen freudiges Lob spendet<sup>6</sup>, befestigte dann die begonnene

<sup>1</sup> St.-A. Tom. I. S. 617.

<sup>2</sup> a. a. O. S. 620.

<sup>3</sup> St.-A. Bd. 309, S. 80 ff.

<sup>4</sup> St.-A. Bd. 309, S. 479 ff.

<sup>5</sup> a. a. O. S. 481.

<sup>6</sup> St.-A. Tom. I. 624.

Reform und machte sie, nicht bloß für St. Gallen, sondern für das ganze Gebiet der Schweiz erst recht wirksam. Das XVII. Jahrhundert sah denn auch nach mehr denn einem Jahrhundert des Niederganges oder schwächerer Reformversuche einen mächtigen Aufschwung Benediktinischen Geistes und Benediktinischer Kulturkraft auf den verschiedensten Gebieten des Lebens und der Tätigkeit, einen Aufschwung, der sich bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts zu einer wahren Hochblüte von Wissenschaft und Kunst, aber auch von asketischem Eifer und vorbildlichem Tugendstreben entfaltete. Die Zeugen dieses Aufschwunges und dieser Kulturblüte sehen wir noch heute in den wunderbaren klösterlichen Barockbauten der Schweiz und Süddeutschlands, sowie in den reichen Bibliotheken der noch bestehenden wie der säkularisierten Benediktinerstifte diesseits und jenseits des Rheines. Auch dem altehrwürdigen Stamm des Benediktinerordens hat also das Konzil von Trient neue Lebenskraft eingefloßt und neuen Jugendglanz verliehen.

---

### Exkurs über Florin Flerch.

Florin Flerch gehört zu den bedeutendsten Gliedern des schweizerischen Klerus in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts.<sup>1</sup> Auf die Reform im Kloster St. Gallen hat er wenigstens indirekt einen segensreichen Einfluß ausgeübt.

Bei Hottinger, Glück und andern wird er Fleuch genannt ; in seinen eigenhändigen Akten nennt er sich Flerch, in den Konstanzer Synodalakten von 1567 heißt er Flörch.<sup>2</sup>

Unter dem 12. Mai 1553 bekennt Florin Flerch von « Lemgaw » mit eigenhändiger Unterschrift, daß ihm Abt Diethelm « uf mein bittlich ainhalten und erzaigte fürgschrifft » die Kaplanei der St. Jakobs-Pfründe « pro titulo priesterlichs ampts gnediglich conferirett und zugestellt laut und inhalt ains sondern an meinen g(nedigen) fürsten und herrn bischoffen zu Costantz ausgangen brieffs » ; er verspricht dagegen, dem Abte auf der Kaplanei oder einem andern Benefizium « oder fürnemlicher uf ainer pfarpfund » vier Jahre lang zu dienen. Wird ihm aber eine andere Pfründe als die St. Jakobsfründe über-

<sup>1</sup> S. H. Reinhardt, Nuntiatur-Berichte, Bd. I, Einleitung.

<sup>2</sup> Segesser, Rechtsgesch. der Stadt Luzern IV, S. 328, A. 1.

geben, so wird er der letzteren freiwillig resignieren. Für ihn siegelt auf seine Bitte Hans Saylor, Burger zu St. Gallen, « Frytags vor auffahrt Christi. »<sup>1</sup>

Am 19. Juni 1553 richtet Abt Diethelm mit Florin Flerch von « Lemgenow », päpstlichem Notar, eine Bestallung auf: Flerch ist verpflichtet, « all lateinisch brieff, so im gotzhus Sant Gallen zü schreiben innfillind, muglichs fleiss zü concipieren und zü verfertigen, ouch wahin er gescheffthhalb von minem gnedigen fürsten und herren geschickt würt, dasselbig flyssigklich und mit trüwen ussrichten », dagegen hat ihn der Abt beritten zu machen, ihm, wenn er allein irgendwohin geschickt wird, einen Diener mitzugeben und « fütter und mal, nagel und yssen all zit zutzallen ». Zur Vergeltung verleiht ihm der Abt die Pfründe der St. Jakobskaplanei auf St. Johannstag 1553. Dazu soll er den Tisch mit Essen und Trinken in dem Siechenhaus wie die andern Priester auf dem Liebfrauenamt haben.<sup>2</sup>

Am 13. November und 16. Dezember 1555 ist Florin Flerch plebanus in Gossau, ist er procurator des Abtes in Konstanz betreffend die Union des Klosters St. Johann im Toggenburg mit St. Gallen, wobei Konstanz protestiert, und nach vollzogener Union Notar, wo er sich unterschreibt ex Lemmingen, Paderbornensis dioecesis; er ist hier nur päpstlicher Notar.<sup>2</sup>

Vom 19. Dezember 1556 datiert die Bestallung Florin Flörchs « von Lenngenow von bapstlichem gwalt offner Notarius und Priester » als Pfarrer von Gossau: « Ich soll mich auch allein der pfarrpfruend güetter und derselben nutzung sampt dem jarzyttbuoch, was das innhalt benützen lassen ». Dafür gibt ihm der Abt jährlich 100 fl. Nebstdem steht er in des Abtes Dienst, um für ihn lateinische Briefe zu schreiben und zu andern ähnlichen Funktionen, erhält dafür alle Jahre ein Fuder Wein und 30 fl.<sup>3</sup>

Dieser Florin Flerch war, bevor er als Pfarrer installiert wurde, schon während drei Jahren Pfarr-Vikar von Gossau.<sup>4</sup>

Flerch erscheint als päpstlicher und kaiserlicher Notar, sowie als Protokollführer der Prälatenversammlung in Rapperswil betreffend Beschickung des Konzils von Trient am 26. Januar 1562.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Papier-Original mit wohl erhaltenem Oblatensiegel; Autograph Flerchs. St.-A. Rubr. 13, Fasz. 16.

<sup>2</sup> St.-A. Rubr. 13, Fasz. 16.

<sup>3</sup> Abgedruckt bei *Ruggle*, Geschichte der Pfarrgemeinde Gossau, S. 212-214.

<sup>4</sup> a. a. O. S. 214.

<sup>5</sup> S. *Meyer*, Konzil von Trient I, 46.

Er wurde dann von dem Einsiedler Abt Joachim Eichhorn zum Begleiter an das Konzil gewählt. Die Pfarrei Gossau soll ihm mit allen Rechten vorbehalten bleiben; sein Stellvertreter an Sonn- und Feiertagen erhält für jedesmal 11 Batzen.<sup>1</sup> Er ist auch am 29. Januar 1562 Begleiter des Abts Joachim auf dem Tage der V Orte zu Luzern.<sup>2</sup>

Im März 1562 begleitete Flerch von Uri aus den Einsiedler Abt als Sekretär, Theolog und Redner nach Trient, wo er bei der Begrüßung in lateinischer Sprache antwortete<sup>3</sup> und die Abgeordneten der Eidgenossenschaft dem Präsidenten des Konzils vorstellte.<sup>4</sup>

In der Rechnung Abt Joachims steht für Bekleidung des Sekretärs Florin Flerch 25 fl. 6 Batzen, Pferd für Flerch 25 fl. 6 Batzen.<sup>5</sup>

Im September 1562 schreibt Florin an die schweizerischen Gotteshäuser um Bezahlung der 2. Taxation von Montag nach Lätare 1562.<sup>6</sup>

Ägid Tschudi überschickte an Abt Joachim ein Manuskript «Collectanea»; der Abt möge die Schrift niemanden als dem Florinus mitteilen.<sup>7</sup> Da er als Sekretär des wegen Erkrankung zurückgekehrten Abtes Joachim schreibt, 5. September 1562, scheint er auch nach der Rückkehr zeitweilig in dessen Diensten geblieben zu sein. Auch er war krank.<sup>8</sup>

Flerch erscheint wieder als Notar in der Beistimmungserklärung Abt Joachims von Einsiedeln zum Konzil von Trient (26. Januar 1564). Doch ist das Instrument nicht von Flerchs Hand geschrieben, was er extra anführt, wohl aber mit seinem Signat versehen. Er nennt sich apostolischer und kaiserlicher Notar, ex Lemmingen.<sup>9</sup>

Florin begab sich Ende August auf seine Pfarrei zurück. Weiterhin wird von einem Besuche Flerchs bei Abt Joachim Eichhorn in Pfäffikon gesprochen. Er blieb auch weiterhin mit dem Einsiedler Abt im Briefwechsel.<sup>10</sup>

Im November 1563 bittet Joachim den St. Galler Abt Diethelm um die Erlaubnis, daß ihn Flerch wieder nach Trient begleiten dürfe. Diese wurde am 23. November erteilt, unter der Bedingung, daß für die Pfarrei Gossau während der Abwesenheit Flerchs gesorgt werde.<sup>11</sup>

<sup>1</sup> Mayer, a. a. O. I. 48.

<sup>2</sup> Mayer, I, S. 53.

<sup>3</sup> Mayer, I, S. 57.

<sup>4</sup> Mayer, I, S. 58.

<sup>5</sup> Mayer, I. S. 65 A.

<sup>6</sup> Mayer, I. 66.

<sup>7</sup> Mayer, I, S. 69, cit. Archiv f. schweiz. Geschichte und Landeskunde I, S. 123 ff.

<sup>8</sup> Mayer, I. S. 73.

<sup>9</sup> Abgedruckt bei Segesser, Rechtsgesch. IV, S. 346 (348), A. 2.

<sup>10</sup> Mayer, I, S. 74 f. 76, A. 1.

<sup>11</sup> Mayer, I, S. 78.

Der Abt verließ am 14. Dezember Einsiedeln; am 15. erhielt er in Feldkirch die Nachricht, daß das Konzil beendet sei.<sup>1</sup>

Flerch fertigte eine Übersetzung der Konzilsakten an. Er nennt sich 1564 nur noch Priester und Notar und bittet um Verleihung einer Pfründe.

Am 21. Juni 1567 erhält subiectissimus sacellanus Florinus Flerch<sup>2</sup> von Abt Othmar die Pfarrpfründe Altstätten. Er will die Schwenkfelder Sekte bekämpfen, die damals in Altstätten und Umgebung aufgetreten war. Zur Besserung der Pfründe gibt ihm der Abt jährlich 90 fl., und da Flerch zugleich für die st. gallischen Dienste verpflichtet wird, noch 30 fl. und 30 Eimer Rheintaler dazu.<sup>3</sup>

Wie Flerch im Jahre 1562 den Abt Joachim von Einsiedeln zum Konzil nach Trient begleitet hatte, so begegnet er uns als Adlatus des St. Galler Abtes Othmar auf der Diözesansynode zu Konstanz Ende August und anfangs September 1567.<sup>4</sup> Die Prälaten der dritten, die Stiftsgeistlichkeit der vierten und der Ruralklerus der siebenten Klasse vereinigten sich zu einer Abordnung an den Diözesanbischof, Kardinal Markus Sittich, die aus Florin Flerch als dem Beauftragten der Prälaten und Georg Fink, Pfarrer in Baden, als Vertreter des Weltklerus bestand. Die Ansprache an den Kardinal, die offenbar von Flerch gehalten wurde und einen entschiedenen Reformwillen bekundet, weist darauf hin, wie die beiden Prälaten von St. Gallen und Einsiedeln innert Jahresfrist nach Veröffentlichung der Trienter Konzilsbeschlüsse zu einer Konferenz zusammengekommen seien und über die Reform, namentlich über eine strengere Klausur und andere die Klosterzucht betreffende Gegenstände, mit allem Eifer verhandelt und sie auch teilweise durchgeführt haben.<sup>5</sup>

Florin Flerch hat auch den weitschweifigen Bericht verfaßt über die Wahl, Konfirmation und Benediktion des Abtes Othmar Kunz.<sup>6</sup>

Ebenso ist das Instrumentum electionis für Joachim Opser vom

<sup>1</sup> Mayer, I, S. 78 f.

<sup>2</sup> St.-A. Bd. 358, S. 218.

<sup>3</sup> Chronik von Altstätten, S. 154.

<sup>4</sup> S. Constitutiones et decreta synodalia; acta synodi f. 261 s. Acta quarti diei. S. dazu Reinhardt-Steffens, Die Nuntiatur, Einleitung, S. 139.

<sup>5</sup> Sedulo tractasse et eadem *pro parte* executos esse, a. a. O. f. 261 b f. Mayer, I, S. 147, übersetzt *pro parte* mit den Worten « für ihren Teil »; diese Übersetzung ist aber offenbar unrichtig; *pro parte* heißt vielmehr, dem Text wie dem Sinn entsprechend, « teilweise ».

<sup>6</sup> St.-A. Bd. 358. Vgl. hiezu: J. Müller, Karl Borromeo und das Stift St. Gallen, I ff.

päpstlichen und kaiserlichen Notar Florin Flerch unterzeichnet.<sup>1</sup> Bei den Ausgaben finden wir die Bemerkung: « Item hab ich H. Florino um sin gehapte mye in der election und insetzung ze Sant Johan verehrt XXX sonnen Kronen. »<sup>2</sup>

Endlich stammt die Urkunde über den Mauerbau, der das Kloster von der Stadt trennte, aus Florins Feder.<sup>3</sup> Diese Mauer wurde am 13. April 1569 vollendet durch Baumeister Kaspar Dietschi.

Nachdem der vielverdiente Priester drei st. gallischen Äbten treu gedient hatte, fand er in Altstätten sein otium cum dignitate.

Im Jahre 1584 schreiben die Altstätter dem Abt Joachim: Im verflossenen Herbst seien sie durch die Pest erschreckt worden; sollte sie Gott wirklich mit dieser Krankheit heimsuchen, so möchte ihnen die Vakanz der beiden Pfründen, Frühmesserei und Sebastianspfründe, zum großen Nachteil gereichen, denn ihr Pfarrer *Florin Flerch* sei schon ziemlich betagt, manchmal auch unpäßlich. Wenn nun noch der die Mittelmeß versehende Kaplan krank würde, wäre man in großer Verlegenheit.<sup>4</sup> Sechs Jahre später bitten die Katholiken von Altstätten den Abt, ihre Frühmesserei wieder zu besetzen, weil Florin Flerch so alt und unvermögend sei.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> St.-A. Tom. I ecclesiasticus.

<sup>2</sup> St.-A. Tom. 306, S. 299.

<sup>3</sup> Florinus ex latino raptim transtulit. St.-A. Bd. 1013, S. 237.

<sup>4</sup> Chronik von Altstätten, S. 171.

<sup>5</sup> Chronik, S. 175.



# KLEINERE BEITRÄGE. — MÉLANGES.

## La chapelle de Tercier.

Filiale de l'église de Blonay (Vaud), cette chapelle est située à l'extrémité orientale du village de Tercier, à gauche de la route tendant à La Chiésaz où se trouve la paroissiale. Elle se compose d'une nef à pourtraison apparente, fermée au nord par un chœur rectangulaire, voûté et de style gothique. Le clocher, construit directement sur la nef, un peu en retrait de la façade remaniée au XVII<sup>me</sup> siècle, renferme une cloche et une horloge.

Quand et par qui la chapelle de Tercier a-t-elle été fondée ? Un document conservé dans les archives de la commune de Vevey donne, à cet égard, quelques précisions utiles à noter. Il s'agit d'un « inventaire des « tiltres, lectres et aultres instrumens appartenant à Noble Jean François « de Cojonny, seigneur de Saint Martin du Chêne..... lesquelles choses « Noble et Puissant Henry de Cojonny son frère promet de restituer au « dit Noble Jean François de Cojonny, toutes et quantes fois il en sera « requis.

« Fait à Vevey, dans la maison du dit Noble Jean François de Cojonny, « le 14 mars 1525. »<sup>1</sup>

Ce catalogue renferme une liste d'objets mobiliers les plus divers, ainsi que les analyses très sommaires d'une grande quantité d'actes relatifs aux droits possédés par la famille de Cojonny aux XV<sup>me</sup> et XVI<sup>me</sup> siècles. A la page 6 et suivantes sont inscrits ceux qui concernaient la chapelle en question. Nous les résumons comme suit :

1503 avril 5. Lettre de la Chapelle Saint-Antoine construite entre Tercier et Cojonny, avec le consentement du Vicaire de Monseigneur l'Evêque de Lausanne et ceux du prieur et du curé de Blonay. Acte reçu par Audet Richard, notaire.

1504 mai 18. Lettre de résignation du bénéfice de la dite chapelle, par Domp Antoine Michod, en faveur de Domp Humbert Cojonny dit Chastellan. Acte reçu par Légier Martignier, notaire.

1505 juillet 8. Consentement et licence de Monseigneur l'évêque de Lausanne. Acte reçu par Colleti, notaire.

Deux autorisations de pouvoir faire sépulture en la dite chapelle, accordées, l'une par le prieur de Blonay (acte reçu Griffon, notaire), et l'autre par le Curé du même lieu (acte reçu par Luysi, notaire).

<sup>1</sup> L'emplacement de cette maison, qui se trouvait au Bourg Bottonens, est occupé actuellement par l'immeuble portant le N<sup>o</sup> 10 de la rue d'Italie, à Vevey.



1507 août 10. Donation faite par Noble Nicod de Cojonny à Domp Humbert Chastellan dit Cojonny de certaines parcelles de vignes sises rière Tercier et Cojonny, à charge par ce dernier de dire deux messes chaque semaine dans la chapelle de Bahyse, dont il est recteur, construite entre Cojonny et Tercier. Acte reçu par Jaques Martignier, notaire.

1507 novembre 27. Concession accordée par Noble Nicod de Cojonny, aux syndic et communauté de Blonay, du droit de jouir des avantages et privilèges attachés à la dite chapelle. Acte reçu par Jaques Martignier, notaire.

1508 mai 6. Donation en faveur du prier et du curé de Blonay, par Noble Nicod de Cojonny, d'une créance de 15 livres. Intérêt annuel : 15 sols. Actes reçus par le même Jaques Martignier, notaire.

1509 juin 10. Concession faite par le dit Noble Nicod de Cojonny à Nicod Guey (sic) et à sa femme non dénommée d'un droit de sépulture dans la dite chapelle. — Acte reçu par Jaques Martignier, notaire.

1522 juin 6. Reconnaissance de Messire François Ravenel, en vertu de laquelle ce dernier confesse avoir reçu en garde les ornements de la dite chapelle. Acte reçu par Duchable, notaire.

Dans le chapitre des *meubles et utencilles de maison* figurent quelques articles curieux, parmi lesquels nous citons :

- une ymage sainte Barbe, sur toile,
- deux petites ymages Nostre Dame enchassées en bois,
- un saint Jérosme sur parchemin,
- un tapis de Turquie pour une table,
- une grande couverture de lit en tapisserie,
- une autre petite couverte de même, toutes deux en couleur,
- une petite colovrine portant son feu avec la charge, et autres artifices nécessaires,
- une robe de drap noir quasi usée, etc., etc.

Chose regrettable, tous les documents cités plus haut semblent avoir définitivement disparu. En effet, nous les avons vainement cherchés, soit à Vevey dans le fonds, cependant très riche, des archives de la famille de Cojonny<sup>1</sup>, soit dans celles de la commune et de la paroisse de Blonay, soit enfin aux Archives cantonales vaudoises. Force est donc de tirer parti des brèves mentions parvenues jusqu'à nous.



Chapelle de Tercier.

<sup>1</sup> Déposé aux Archives communales : *actes privés*.

Malgré leur laconisme, ces analyses d'actes renferment des indications suffisamment claires pour permettre de préciser certains faits relatifs à l'origine de notre chapelle.

Tout d'abord, il est évident que celle-ci fut fondée le 5 avril 1503 sous le vocable de saint Antoine, par Noble Nicod de Cojonney avec le consentement du vicaire général de l'Evêché de Lausanne, et ceux du prieur et du curé de Blonay.

Cette fondation fut approuvée par Aymon de Montfaucon, évêque de Lausanne, le 8 juillet 1505, et, d'autre part, le fondateur et ses descendants obtinrent des autorités ecclésiastiques de la paroisse un droit de sépulture dans la chapelle nouvellement fondée. Auparavant, le caveau funéraire de la famille de Cojonney se trouvait dans le chœur méridional de l'église paroissiale où l'on voit encore une pierre tombale portant leurs armoiries <sup>1</sup>.

Par acte du 10 mai 1509, un communier de Blonay nommé Nicod Guex, ainsi que sa femme, acquirent la faculté d'être ensevelis dans la chapelle qui nous occupe.

La chapelle de Tercier était pourvue des ornements nécessaires au culte, et son fondateur l'avait dotée d'un revenu suffisant pour la célébration de deux messes par semaine. Ces offices étaient publics ; la population de Tercier et des hameaux voisins y assistaient de droit en vertu d'un privilège spécial accordé par Nicod de Cojonney lui-même aux syndic et communauté de Blonay, le 27 novembre 1507.

Enfin, les desservants étaient nommés par le fondateur, et après le décès de celui-ci, par ses descendants. Le premier chapelain fut Messire Antoine Michod. Nommé en avril 1503, il résigna sa charge le 18 mai de l'année suivante en faveur de Domp Humbert Cojonney, dit Châtelan ou Châtelain, originaire du hameau de Cojonney, situé dans la même paroisse.

Ce dernier, qui était encore en fonctions en août 1507, eut pour successeur, probablement médiat, Messire François Ravenel mentionné dans un acte du 6 juin 1522.

Quelques détails généalogiques sur la famille du fondateur de la chapelle dont il s'agit nous semblent à leur place dans cette notice.

Au moyen âge, deux familles d'antique noblesse se partageaient les droits de fief et de juridiction sur la paroisse de Blonay. Ce sont, d'une part, les de Blonay qui comptent encore des représentants dans le pays et, de l'autre, les de Cojonney, leurs vassaux, éteints, sauf erreur, dès le milieu du XVI<sup>me</sup> siècle. Ceux-ci, qui remontaient à Henri Cojonney, donzel et feudataire d'Oron en 1248, possédèrent des biens dans toutes les paroisses de la région (Blonay, Vevey-La-Tour, Montreux, Corsier, etc.) et même jusqu'à Lausanne.

La fin du XV<sup>me</sup> siècle marque pour eux l'apogée d'une période particulièrement brillante. C'est ainsi qu'en 1484 Nicod, le fondateur de la

<sup>1</sup> Les de Cojonney possédaient également, dans l'église de Saint-Martin, à Vevey, une autre chapelle qui, dès le milieu du XVI<sup>me</sup> siècle, devint la propriété de la ville de Vevey et servit de lieu de sépulture aux membres du Conseil.

chapelle de Tercier, acquit de Noble Jean d'Allinges, le château et seigneurie de Saint-Martin du Chêne. Plus tard, il exerça, à Lausanne, la charge de bailli épiscopal (1500 à 1520).

Il fut père de : *Henri*, mort vers 1540, qui hérita de la Terre de Saint-Martin.

*Jean François* qui eut sa part de biens paternels rière Blonay, et *Jean* qui obtint la sienne rière Vevey et lieux circonvoisins.

Noble Henri de Cojonay, fils de Nicod, seigneur de Saint-Martin du Chêne, fut l'un des chefs de la Confrérie de la Cuillier (1520-1527), et acheta en 1538, de Noble Claude de Vergy, le château et seigneurie de Montricher, pour le prix de 10,000 fr. de notre monnaie.

Il fut père de *Gaspard*, mort sans postérité en 1537; *Rose*, femme de Noble Charles de Saint-Joire, seigneur de la Chapelle-Marin, près Thonon, et *Françoise*, mariée à Jaques de Genève, seigneur de Boringe (Haute-Savoie). Actuellement, il n'existe plus, croit-on, aucun descendant même indirect de la famille de Cojonay.

Jusqu'à ce jour, la date de la fondation et le nom du fondateur de la chapelle de Tercier étaient complètement ignorés. En les faisant sortir de l'oubli, nous nous sommes demandé s'il n'y aurait pas lieu de perpétuer le souvenir de l'acte de foi accompli il y a quatre siècles par Noble Nicod de Cojonay.

Notre proposition de faire apposer à l'intérieur de l'édifice une plaque commémorative remplissant ce but a reçu le meilleur accueil de la part des autorités civiles et ecclésiastiques intéressées à la question.

Ajoutons à titre de renseignements que la chapelle a été restaurée en 1918; un magnifique vitrail représentant des scènes de la Passion, don d'un particulier généreux, éclaire le vieux sanctuaire. Depuis plusieurs années, des cultes selon le rite anglican y sont célébrés pendant l'été et régulièrement chaque dimanche dès 1926. Le pasteur de la paroisse y préside également un culte le dernier dimanche de chaque mois à 9 h. en été et à 14 h. d'octobre à avril.

F. RAOUL CAMPICHE, *archiviste*.

---

## Zur Entstehungsgeschichte des X. Gerichtenbundes in Graubünden.

Die III Bünde, die den rätischen Freistaat, den heutigen Kanton Graubünden ausmachen, haben eine ganz verschiedene Entstehungsgeschichte. Der Gotteshausbund (1367) galt der Abwehr gegen das mächtig um sich greifende Österreich. Die zahlreichen Fehden, die im bündnerischen Oberlande und den daran grenzenden Tälern im XIV. Jahrhundert ausgefochten wurden, ließen das Bedürfnis nach Ruhe und Rechtssicherheit mit solchem Ungestüm erwachen, daß sich Herren und Untertanen im

Obern oder Grauen Bunde verbanden (1424). Im Osten rätischer Lande hatte sich ein bedeutender Komplex von Tälern in den Händen derer von Toggenburg zusammengefunden, die schließlich Graf Friedrich VII., als letzter seines Stammes, in seiner Hand vereinigte. Es waren sowohl Allodial- als auch Lehensgüter, über die der mächtige Dynast in so reichem Maße verfügte.

Das wichtigste Lehen, das Friedrich VII. in Graubünden besaß, war das Tal Schanfigg. Der eigentliche Landesherr war der Bischof von Chur, welcher das Tal s. Z. den mächtigsten rätischen Dynasten, den Freiherren von Vaz, zu Lehen erteilt hatte.<sup>1</sup> Mit dem Tode Donats von Vaz (zwischen 1334 und 1338) erloschen diese Freiherren. In das reiche Erbe Donats teilten sich dessen zwei Töchter, Ursula und Kunigunde. Erstere war mit Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans vermählt. Ihr fiel in der Erbteilung das Schanfigg zu.<sup>2</sup> Im Jahre 1353 verkaufte sie jedoch das Tal an ihre Schwester Kunigunde und deren Gemahl Graf Friedrich V. von Toggenburg.<sup>3</sup> Diesen Verkauf erneuerten zehn Jahre später (1363) Gräfin Ursula und ihr Sohn Johannes I. von Werdenberg.<sup>4</sup> Unabgeklärt ist es, wie Bischof Hartmann das Tal neuerdings (1393) den Söhnen des genannten Grafen Johann zu Lehen erteilen konnte.<sup>5</sup> Sicher ist jedoch, daß das Schanfigg später toggenburgischer Besitz war, denn es tritt im Nachlasse Friedrichs VII. von Toggenburg auf. Am 30. April 1436 starb dieser mächtige Dynast, mit dem das gräfliche Geschlecht ausstarb.<sup>6</sup> Was sollte mit dem reichen Erbe geschehen? Zürich und Schwyz schlugen sich im alten Zürichkrieg um das schöne Gasterland und auch in Graubünden sah man den Dingen nicht müßig zu. Schon am 8. Juni 1436 hatten sich die currätischen Untertanen Friedrichs VII., im Einverständnis mit der Gräfin Witwe, zum Bunde der Gerichte vereint. Sie bekundeten als Zweck des Bundes ihren festen Willen, sich beim Herrschaftswchsel nicht an verschiedene Herren verteilen zu lassen. Ungeteilt wollten sie einem Herrn zufallen.<sup>7</sup> Die Gefahr einer Zersplitterung drohte nämlich, als die Intestaterben Friedrichs VII. dessen Testament nicht anerkennen

<sup>1</sup> Vergl. *Castelmur*, Maladers und die kirchlichen Verhältnisse im Schanfigg (Bündn. Monatsblatt, 1923, und separat), p. 2 f.

<sup>2</sup> Vergl. *J. J. Simonet*, Die Freiherren von Vaz. Ingenbohl o. D., p. 86 ff.

<sup>3</sup> *Mohr*, Codex diplomaticus III, Nr. 52.

<sup>4</sup> *Mohr Th. v.*, Codex diplomaticus III, Nr. 108.

<sup>5</sup> Quellen zur Schweiz. Geschichte X, Nr. 111.

<sup>6</sup> *Moor C. v.*, Geschichte von Currätien und der Republik « Gemeiner drei Bünde » I, p. 353, Chur 1870.

<sup>7</sup> l. c., p. 354. Der Text des Bundesbriefes ist gedruckt bei: *C. Jecklin*, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, Nr. 18 (Jahresbericht der hist. ant. Gesellsch. Graubündens, 1883). Das Einverständnis der Untertanen mit der Gräfin Witwe Elisabeth, geb. v. Mätsch, ergibt sich aus einer Urkunde von 1452 im Gem. Archiv Lenz: « ... und machtind ain verainung und ain bund mit ainander mit willen und raut da wolgebornen, miner gnädigen frowen von Tockgenburg. .... » *Jecklin*, l. c., p. 32.

wollten, das allen Besitz an Allodial- und Lehensgütern der Gräfin Witwe zuerkannt hatte.<sup>1</sup>

Der erste Ansturm auf die geplante Einigkeit der currätischen Untertanen erfolgte aber nicht von den genannten Erben aus, sondern durch den Bischof von Chur, welcher das Tal als heimgefallenes Lehen für sein Bistum forderte. Da der neue Bund aber keine Zersplitterung der Gerichte zugeben wollte, wurden die Ansprüche des Bischofs von den Untertanen nicht anerkannt. Sie verweigerten den verlangten Treueid und schritten sogar zur Beschlagnehmung der Bistumseinkünfte im Tale. Bischof Johann von Chur, der mit seinen Untertanen in guten Verhältnissen stand, versuchte seine Ansprüche nicht mit Gewalt, sondern mit friedlicheren Mitteln zur Geltung zu bringen. Er wandte sich in einer Klageschrift an das Konzil von Basel und bat die versammelten Prälaten, gegen das ihm zugefügte Unrecht einschreitend, die Leiter der Bewegung vor das Tribunal des Konzils zu beordern. Bischof Johann bestätigte seine Klagepunkte gegen die Schanfigger durch eidlich beglaubigte Aussagen mehrerer Zeugen. Das Konzil beauftragte den Dr. jur. Wilhelmus Hugonis, Erzdiakon von Metz, mit der Untersuchung des Falles. Dieser zitierte den Ammann, sowie die Bewohner des Tales vor seinen Richterstuhl. Das Zitationsdekret wurde u. a. auch an der Domkirche zu Chur und an der Pfarrkirche zu Zizers angeschlagen. Zu den verschiedenen anberaumten Rechtstagen, an denen niemand aus dem Schanfigg erschien, ließ sich der Bischof sukzessive durch Magister Johannes Urnut, Johannes de Ortenberg und Magister Albert Schiepal vertreten. Das bischöfliche Gesuch, eine Anerkennung der Lehensrechte durch das Konzil zu erlangen, wurde vom beauftragten Richter in contumaciam erfüllt. Am 10. September 1436 erklärte Wilhelmus Hugonis, der Bischof von Chur sei der wirkliche Herr des Schanfiggertales, dessen Hoheitsrechte die Bewohner des Tales anerkennen müßten. Für den Fall, daß sich die Untertanen diesem Richterspruche nicht fügen wollten, verhängte der Richter über den Ammann und die Bewohner des Tales den Bann. Dieses Banndekret mußte in den Diözesen Chur, Lausanne, Konstanz und Basel, also beinahe in der gesamten heutigen Schweiz verkündet werden.<sup>2</sup>

Das Einschreiten der Basler Synode zugunsten des Bischofs scheint von Erfolg begleitet gewesen zu sein, denn von Gewalttaten der Schanfigger gegen das Hochstift vernimmt man nichts mehr. Allerdings hatte sich auch die Lage der Dinge inzwischen zu verändern begonnen. Die Gräfin Witwe von Togenburg war des allseitigen Streites müde und trat am 11. April 1437 alle ihre Herrschaften an die Intestaterben ihres Mannes ab. In der nun folgenden Teilung kamen Schanfigg, Churwalden, Belfort, Davos und Klosters gemeinsam an Kunigunde, Graf Wilhelm von Montfort's (Tettngang) und Catharina, Graf Johanns von Sax-Misox' Gemahlinnen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Moor, l. c.

<sup>2</sup> Vergl. Anhang.

<sup>3</sup> Moor, l. c. I, p. 356.

Die meisten Gerichte des Bundes blieben somit unter einer Herrschaft vereinigt. Dies scheint die Gemüter im Schanfigg beruhigt zu haben, zumal auch auf eine friedliche Auseinandersetzung mit dem Bischof durch genannte Erben zu hoffen war. Der Bischof gab aber seine landesherrlichen Ansprüche nicht auf. Offenbar war es ihm daran gelegen, klar und nachdrücklich das Faktum zu betonen, daß das Schanfigg Lehen des Bistums und nach Lehensrecht dem Hochstifte zu freier Verfügung heimgefallen sei. Es handelte sich also um eine Lehensfrage, und solche wurden vom Pfalzgericht, d. h. von den bischöflichen Ministerialen und Lehensmännern beurteilt. Den Vorsitz des Pfalzgerichtes führte der Marschall des Bistums Chur. Das Marschallamt war ein Lehen im Besitze der Familie von Marmels. So sehen wir denn das Pfalzgericht unter Conradin von Marmels in der bischöflichen Pfalz oder Residenz Fürstenuau am 19. März 1437 zusammentreten. Vor dem Gerichte erschien der Bischof Johann von Chur mit seinem Anwalt Rudolf Schuler von Castelmur. Sie führten aus, wie das Schanfigg immer bischöfliches Lehen gewesen sei. Da nun Graf Friedrich VII. «ân liberben layder abgangen und gestorben ist . . . und mit schild und helm vergraben» worden sei<sup>1</sup>, forderten sie den Heimfall des Lehens. Der Bischof erklärte aber, allfällige Rechte Dritter anzuerkennen.

Es ist interessant, festzustellen, daß nicht die oben genannten Erben Friedrichs VII., sondern die *Untertanen* aus dem Schanfigg vor das Pfalzgericht, das ein ausgesprochenes feudales Standesgericht war, als Gegenpart zitiert worden waren. Offenbar hatte man erkannt, daß die Nachfolgefrage in der Talschaft nicht über die Köpfe der Untertanen hinweg gelöst werden konnte. Als Vertreter der Schanfigger, war deren Ammann Hans Conrad erschienen. Conradin von Marmels forderte ihn auf, namens seiner Auftraggeber zur bischöflichen Forderung Stellung zu nehmen. Hans Conrad teilte dem Gerichte aber nur mit, sein Auftrag sei nur «zu lösen» und sich nicht in Verhandlungen einzulassen. Aus dieser Stellungnahme scheint der oben angedeutete Schluß zulässig, daß die hauptsächlichste Opposition der Talschaftsleute gegen den Bischof gebrochen war, denn sonst hätten sie gewiß eine andere Stellung eingenommen. Offenbar waren Verhandlungen zwischen dem Bischof und den Erben Friedrichs VII., denen das Schanfigg zugeteilt worden war, vorausgegangen, wonach der Bischof diese mit dem Tale belohnen werde. Der Vereinigung der Gerichte drohte auf diese Art keine Gefahr und die Oberhoheit des Bischofs war auch anerkannt. So läßt sich die Haltung des Landammanns von Schanfigg zu Fürstenuau erklären.

Da gegen die Forderung des Bischofs keine Einsprachen erhoben worden waren, urteilte das Pfalzgericht: Schanfigg sei ein heimgefallenes Lehen. Der Bischof wurde zwar verpflichtet, allfällige berechnete Ansprüche Dritter zu respektieren.<sup>2</sup> Offenbar faßte man eine Belohnung

<sup>1</sup> cfr. *Castelmur*, Conradin v. Marmels und seine Zeit, p. 51 (Freiburger Dissertation 1922).

<sup>2</sup> Orig. Perg. Gemeindearchiv Langwies. Druck, J. G. Mayer und F. Jecklin, Der Katalog des Bischofs Flugli vom Jahre 1645. Anhang, Nr. 18. (Jahresbericht der hist. ant. Gesellsch. Graubünden 1901.)

der Erben Friedrichs VII. schon damals ins Auge. Doch diese erfolgte noch nicht, da die Handänderungen noch nicht abgeschlossen waren. Graf Johann von Sax und seine Gemahlin traten nämlich ihren Anteil an den sechs Gerichten (darunter auch Schanfigg) ums Jahr 1438 an Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang ab, sodaß nun die sechs inneren Gerichte des Bundes tatsächlich in einer Hand vereinigt waren.<sup>1</sup> Nun erst erfolgte die bischöfliche Belehnung mit dem Tale. Am 24. Oktober 1439 erteilte Bischof Johann dem Grafen Heinrich, dem jüngsten Sohn des Grafen Wilhelm von Montfort-Tettnang, das Schanfiggertal als Lehen.<sup>2</sup>

Dadurch war die ganze Bewegung zu einem friedlichen Abschluß gelangt. Der Bund der Gerichte hatte einen schönen Erfolg errungen, und das Bündnis, das ursprünglich nur die Unteilbarkeit der Gerichte bezweckte, hatte sich bewährt und wurde sukzessive zu einem ewig dauernden Bunde.

*Archidiacon Guillelmus Hugonis spricht namens des Basler-Konzils auf Ansuchen des Bischofs Johann von Chur den Bann aus gegen alle Amtsleute und Bewohner des Schanfiggs und belegt das Tal mit Suspension, da es gegen den Bischof von Chur rebellierte.*

#### 1436 Sept. 10 Basel<sup>3</sup>

Guillelmus Hugonis legum doctor, archidiaconus Metensis, iudex et commissarius causarum et cause ac partibus infrascriptis a sacrosancta venerabili synodo Basileensi in spiritu sancto congregata, universalem ecclesiam representante specialiter deputatus, universis et singulis dominis abbatibus, prioribus, prepositis, decanis, archidiaconis, scolasticis, cantoribus, custodibus, thesaurariis, sacristis, tam cathedralium quam collegiarum canonicis, parrochialium ecclesiarum rectoribus ac locatenentibus eorumdem, plebanis, viceplebanis, capellanis, curatis et non curatis, vicariis perpetuis, altaristis ceterisque presbiteris, notariis et tabellionibus publicis quibuscumque per civitates et dioces. Curiensem, Lausanensem, Constantiensem, Augustensem ac alias ubilibet constitutis et cuilibet eorum insolidum ac illi vel illis, ad quem seu quos presentes nostre littere pervenerint, salutem in domino et mandatum nostris [litteris] ymo verius dicte sacrosancte sinodi firmiter obedire.

Noveritis quod pridem dicta sacrosancta synodus quandam commissionem seu supplicationis cedula[m] nobis per certum suum cursorem presentari fecit, quam nos cum ea qua decuit reverentia recepimus huiusmodi sub tenore : Reverendissime pater : recurrit ad hanc sanctam synodum

<sup>1</sup> Moor, l. c. I, p. 357.

<sup>2</sup> Mayer und Jäcklin, l. c., 87, Anhang, Nr. 20.

<sup>3</sup> Orig. Pergament, bisch. Archiv Chur, ist in sehr kleiner Schrift geschrieben und sehr umfangreich. Deshalb sollen hier nur die wesentlichen Stellen geboten werden, unter Weglassung aller Wiederholungen und der Formeln.

Basileensem devotissimus ecclesie filius *Johannes episcopus Curiensis* non sine gravi querela humiliter exponendo, quod licet terra vallis *Schanfigg* Curiensis diocesis, sic vulgariter nuncupata et appellata, pleno iure ad ecclesiam ac episcopum pro tempore Curiensem spectasset, pertinisset, etiam per tantum tempus, citra memoriam hominum in contrarium non existat, ac sic fuerit et erat prout prefatus dominus Johannes, modernus episcopus esse deberet in eiusdem vallis et eius domini possessione seu quasi pacifica et commota absque hoc, quod aliquibus aliis et presertim adversariis infrascriptis in dicta valle iuribusque et pertinentiis eiusdem jus proprietatis sive dominium aliquod competitivisset aut se de illis intromisissent aut aliquo titulo intromittere potuissent, saltem legitime ad aliquem unquam spectasset prout nec spectat de presenti. Nichilominus tamen officiales sive ministri inhabitatoresque et incole ac tota communitas dicte vallis, quo spiritu ducti nescimus, se ab obediencia dicti domini episcopi subtrahere et contra eum insurgere bonaque et jura dicta episcopatus sibi usurpare ac cum gravi iactura ipsius domini episcopi et ecclesie sue locupletari et sequestrari querentes homagium sive fidelitatis iuramentum prefato domino episcopo dari, solum prestare recusant ac denegant, ymmo quidem deterius etiam fructus, redditus et proventus exinde quomodolibet provenientes, temere et de facto dampnabiliter eis imbursare non verentur, dictum dominum episcopum illis privando et spoliando, in animarum suarum grave periculum, ipsiusque domini episcopi et ecclesie sue, iuriumque suorum preiudicium non modicum dampnum et gravamen.

Dignetur igitur P. V. R. omnes et singulas causam et causas, quam et quas prefatus dominus Johannes episcopus movet seu movere vult contra et adversus officiales sive ministros incolasque et inhabitatores ac communitatem predictos dicte vallis *Schanfigg*, pefate Curiensis diocesis, de et super dicta valle, iuribus et pertinentiis eiusdem ac eorumdem omnium spoliatorum et privatorum ac homagii sive fidelitatis iuramenti prestatione, devertatione et recusatione necnon expositione et interesse rebusque aliis occasione alicui ex venerabilibus viris dominis huius sancte synodi causarum iudicibus commissionem audiendi, cognoscendi, et sine debito terminandi cum omnibus et singulis suis mergentibus, incidentibus et dependentibus cum potestate etiam citandi officiales, ministros incolasque et inhabitatores ac totam communitatem dicte vallis necnon omnes et singulos interesse putantes coniunctim et divisim et in executione, citatione nominandi ac etiam per edictum, ad eos tutus non pateat accessus necnon illis et quibuscumque aliis tam ecclesiasticis, quam secularibus personis sub ecclesiasticis penis et censuris in hoc loco sacri concilii extra et ad partes inhibendi totiens quotiens opus erit, non obstante quod causa seu cause huiusmodi non sint in eodem sacro concilio de juris necessitate tractande neque finiende ac aliis in contrarium forsitan faciendi non obstantibus quibuscumque in dicte commissionis sive supplicationis cedula scripte erant.

[*folgen die 3 verschiedenen Citationen der Schanfigger, zu denen sie nicht erschienen; worauf als Urtheil gefällt wurde: ]*



Nos tunc dictos citatos non comparentes reputavimus merito, prout caute exigenda justitia, contumaces et in eorum contumaciam in ultimo predictorum termino omnes officiales sive ministros ac inhabitatores et incolas in scriptis excommunicavimus ac comunitatem vallis Scaffig ex adverso principales predictos ob multiplicem eorum contumaciam a divinis suspendimus, prout excommunicamus et suspendimus presentium per tenorem. . . . Omnes et singulos officiales sive ministros, inhabitatoresque et incolas excommunicatos necnon comunitatem vallis Scaffig ex adverso principales predictos a divinis suspensos per vos ut premittitur in vestris ecclesiis, monasteriis et capellis singulis diebus dominicis et festivis ac alias, ubi, quando et quotiens opus fuerit et ut prefertur fueritis requisiti seu requisitus ex parte nostra, ymmo verius dicte sacrosancte synodi publice alta et intelligibili voce nunciatis et publicetis ac ab aliis, quantum in vobis fuerit, ita nunciari et publicari faciatis et procuretis, tamdiu et donec et quousque a nobis vel superiori nostro meruerint a sententiis predictis absolutionis beneficium obtinere; absolutionem vero omnium et singulorum, qui prefatam nostram excommunicationis sententiam incurrerint seu incurrerit quoquo modo, nobis vel superiori nostro tantummodo reservamus. etc. etc.

Datum et actum Basilee in ambitu conventus fratrum Minorum etc. sub anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo tricesimo sexto, indicione quartadecima, die lune decima mensis Septembris, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Eugenii divina providentia pape quarti anno sexto etc.

(Das Siegel des Guillermus Hugonis hängt gut erhalten.)

S. T. Ego Johannes Bernardi de Gheffon, clericus Leod. dioc. publ. apostolica et imperiali auctoritate notarius etc.

Orig. Perg. bisch. Archiv, Chur.

*Ant. v. Castelmur.*



## REZENSIONEN. — COMPTES RENDUS.

---

**Stahelin Ernst. Briefe und Akten zum Leben Oekolampads.** Zum 400-jährigen Jubiläum der Basler Reformation, herausgegeben von der theologischen Fakultät der Universität Basel, bearbeitet von —. Band I. 1499–1526. Leipzig, Eger und Sievers 1927, xvii und 627 S. 8°, broschiert 50 M.

Diese mit einem gelungenen Bild des Reformators samt eigenhändiger Unterschrift, einer sehr dankenswerten Zusammenstellung der gedruckten Quellen und wichtigern Literatur nebst einem trefflichen Namenregister versehene Publikation, erscheint frühzeitig als Festschrift zur Durchführung der Reform in der Stadt Basel (1529) und ist dem unbestrittenen Führer der Bewegung, Johann Oekolampad, gewidmet, die erste Ausgabe der Briefe und Akten dieses Mannes. Vorangestellt ist ein Geleitwort der Fakultät, welches über die Veranlassung zu dieser Textausgabe handelt, während der Bearbeiter, Inhaber des Lehrstuhles für neuere Kirchengeschichte an der dortigen theologischen Fakultät, über die Gesichtspunkte, nach denen die Auswahl der aufgenommenen Stücke getroffen wurde, und die Grundsätze für die Herausgabe selber Auskunft gibt. Darnach wurde keine Gesamtausgabe der Werke von Oekolampad beabsichtigt, was bei der schriftstellerischen Fruchtbarkeit dieses Mannes, und fügen wir hinzu, auch dem nicht genügenden Interesse an einer solchen, kaum gerechtfertigt wäre, sondern eine Auswahl in zwei Bänden getroffen, wobei der gesamte Briefwechsel, alle Dokumente, in denen sich Sinn und Umfang seiner Publikationen widerspiegeln, und endlich auch alle jene, die über sein Leben und seine Tätigkeit Aufschluß geben, Aufnahme fanden. Diese weise Beschränkung, die vor allem dem Briefwechsel zugute kommt, der heute noch das allgemeinste und über die theologische Wissenschaft weit hinausreichende Interesse beansprucht, ist nur zu billigen; nur hätte der Preis des Buches nicht eine für viele Interessenten unerschwingliche Höhe erhalten sollen, zumal bei einer Festschrift! Ebenso verdient die chronologische Folge der Stücke nur Lob, und um diese feststellen zu können, hat Herausgeber bei den zahlreichen undatierten Stücken keine Mühe gespart. Ganz besondere und sehr verdienstliche Arbeit verlegte er aber auf die in Fußnoten angebrachten erläuternden Anmerkungen, die von vielen nicht hinreichend, von Kennern aber um so höher geschätzt zu werden pflegen, und wodurch der vielseitige Inhalt der meist lateinisch abgefaßten Stücke vielfach erst verständlich und auf alle Fälle dem Leser leichter vermittelt wird. Auch wünschenswert wäre es gewesen, jedem Stück noch ein knappes Spitzregest voranzustellen und die Eigennamen im Texte durch Sperrdruck hervorzuheben, was das Nachschlagen an

Hand des Registers sehr erleichtert hätte. So wird das um so zeitraubender und umständlicher, als im Register die Stücknummer statt der Seitenzahlen angegeben wird, was bei längeren Stücken zur Geduldprobe wächst.

Daß die Dokumente in der Regel in vollem Umfang wiedergegeben, und von dieser Regel nur beim Zwinglibriefwechsel und den Basler Reformationsakten eine Ausnahme gemacht wird, ist nur zu billigen. Dagegen hätte in den Typen noch größerer Wechsel stattfinden dürfen: alles, was sich auf Herkunft und Fundort der Stücke bezieht, wäre wohl besser von den übrigen Anmerkungen ausgeschieden und eingeklammert, einfach an den Schluß der Stücke angefügt worden, wenn man es nicht an die Spitze stellen wollte. Während über die Normierung der lateinischen Stücke wenigstens einige, aber nicht vollständige Winke gegeben werden, fehlt jede Angabe über die Herstellung der deutschen Texte, Frage der Abkürzungen, Auslassungen und dgl.

Unter den Persönlichkeiten, die öfter vorkommen, sind zu erwähnen: Erasmus, Johann Fabri, Ludwig Ber, Reuchlin, Urban Rhegius, Ulrich Zasius, Joh. Froben, Ulrich von Hutten, Luther, Zwingli, Caspar Hedio, Leo Iud, Melancthon, Pellican, Tilmann Limpurger, Ludwig Hätzer, Farel, Froschauer, Jakob Meli, Joh. Lüthard, also in erster Linie Reformatoren und Humanisten, während die Politiker und Staatsmänner ganz zurücktreten. In den Nachträgen leitet Verf. den Namen Oekolampads von Huszgen = Häus'chen ab in einleuchtender Beweisführung.

Diese Publikation verdient als eine wertvolle, zuverlässige, wissenschaftliche Quellenausgabe zur Geschichte der Glaubenstrennung und des geistigen Lebens in jener Epoche alle Beachtung auch in katholischen Kreisen, wenn sie auch in erster Linie für den Protestantismus in Betracht kommt.

Daß der Dominikaner Johann Faber nicht zu Freiburg in der Schweiz geboren wurde, wie auf S. 326, Anm. 18, auf Grund älterer Annahmen gesagt wird, sondern zu Augsburg, hat bereits Nikolaus Paulus in seinem Buche: Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther, Freiburg im Br. 1903 (S. 292), einwandfrei nachgewiesen, was Verf. offenbar entgangen ist. Im Register hat sich ein Versehen eingeschlichen, indem das auf S. 469, Anm. 2, erwähnte Freiburg unter Freiburg im Uechtland statt Freiburg i. Br. angeführt wird. Über Ludwig Läubli, Dekan zu Bern (S. 528, A. 5), finden sich gute biographische Angaben im HBLSch. III, 705, sowie bei L. R. Schmidlin, Solothurns Glaubenskampf und Reformation, Solothurn 1904, S. 82.

*Albert Büchi.*

---

**Bonjour. Die Schweiz und Savoyen im spanischen Erbfolgekrieg.**  
Bern, Haupt, 1927. 149 S. S.-A. aus Archiv des Hist. Ver. Bern XXIX.

Herr Edgar Bonjour in Bern hat uns eine interessante Arbeit geliefert, — ein farbenreiches Bild aus der Zeit der macchiavellistischen

Politik des angehenden XVIII. Jahrhunderts und der schweizerischen Söldnerdienste. So viel dankenswertes Material beigebracht ist, muß indessen doch gesagt werden, daß die Quellenbenutzung unvollständig und einseitig ist und daß die französischen Quellen höchst ungenügend, die schwyzerischen gar nicht zu Worte kommen. Deshalb ist der Charakter der schwyzerischen Lohntruppen und vorab des Führers Franz Johann Reding arg verzeichnet, und das nicht eben löbliche Verhalten derselben viel schwärzer dargestellt, als es schon in Wirklichkeit ist. Eine Arbeit, die von kompetenter Seite in Angriff genommen ist, wird dies klarlegen.

F. S.

---

**A. v. Castelmur. Jahrzeitbuch und Urbare von Ruschein.** S.-A. aus dem Jahresbericht der Hist.-Ant. Gesellschaft von Graubünden, 1928. XII und 27 S.

Aus dem Pfarrarchiv in Ruschein bringt der Verfasser Bruchstücke eines Jahrzeitbuches aus dem XIV. Jahrhundert, ein Urbar aus dem Jahre 1358, ein Urbarfragment aus dem XV. Jahrhundert, sowie ein Urbar von 1576 zum Abdruck. In einer sehr guten Einleitung umschreibt der Verfasser in wesentlichen Zügen zunächst die kirchenrechtliche Stellung der Kirchen zu Ruschein, Seth und Ladir, um uns darauf mit den vorliegenden Quellen näher bekannt zu machen. Hervorzuheben ist, daß Verfasser für die Fälschung einer nicht unwichtigen Bulle Gregors V., in der zirka 998 die Besitzungen des Klosters Pfäfers bestätigt werden, neue Beweise liefert. (Vgl. dazu die Literaturangaben bei Brackmann, *Helvetia Pontificia in Regesta Pontificum Romanorum*, vol. II, Pars II, Berolini 1927, p. 110-112.) Das Urbar vom Jahre 1358 ist in sprachlicher Hinsicht wohl wertvoller als nach der historischen Seite. Die Edition ist sehr sorgfältig. Der Verfasser hat es nicht unterlassen, die Flurnamen soweit möglich zu bestimmen und ein zuverlässiges Register hinzuzufügen.

Oskar Vasella.

---

**Straßer Otto Erich. Capitos Beziehungen zu Bern.** Leipzig, Heinsius 1928. XII und 178 S. (Quellen und Abhandlungen zur Schweiz. Reformationsgeschichte VII.) 7 M. 20 Pfg.

Zu den vom Bischof von Basel, Christoph von Utenheim, an die dortige Universität berufenen Gelehrten gehört auch Wolfgang Capito, Dr. med. jur. et theol., ein Humanist, Prediger am Dom, Mitarbeiter des Erasmus und trefflicher Hebraist, später Reformator von Straßburg und Gegner des gelehrten Augustinerprovinzials Dr. Konrad Treyer aus Freiburg im Uechtland. Verf. stellt auf Grund der Akten fest, daß C.s Auftreten an der Berner Disputation von 1528 wenig günstig zu beurteilen sei, indem er dort keine Hauptrolle gespielt habe, und polemisiert gegen die Vermutung Schuhmanns (*Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengesch.* IV 94 ff.) es möchte der unbekannte Jacobus Monasteriensis, der einen Bericht über das Gespräch

verfaßt hat, in Capito zu suchen sein, immerhin mit vorsichtiger Zurückhaltung und ohne dessen Meinung ohne weiteres zurückzuweisen, sondern im Gegenteil, indem er noch neue Argumente anführt, die zu Gunsten Schuhmanns sprechen. Dagegen spricht Str. mit Gründen, die sich hören lassen, die Vermutung aus, C. möchte der Urheber der Intervention Straßburgs zu Gunsten der Aufständischen im Oberland sein (1528). Sodann schildert Verf. eingehend C.s Auftreten an den Berner Synoden von 1532 und 1537, wo die Abweichung in der Sakramentenlehre von Zwingli und vielfache Berührung mit Luther hervorgehoben wird, und wie er mit Bucer sich um eine Versöhnung zwischen Lutheranismus und Zwinglianismus und eine Unionsformel bemüht, so zwar, daß Capito und Bucer den Lutherischen auf der Berner Synode von 1537 den Vorrang verschaffen. Da C. auch, wie Bucer, eine Union mit den Altgläubigen anstrebte, die aber in der Schweiz Mißfallen erregte, so steht Verf. nicht an, ihn als edelsten Vertreter « einer evangelischen Katholizität » zu erklären. Mit Stähelin hält er nicht den Berner Unterschreiber, Thomas von Hofen, als Verfasser der Capito zugeschriebenen Schrift « Wahre Handlung », aber, abweichend von St., vielmehr den Drucker Wolf Köpfel. Als Beilage wird hier der Bericht Hallers über die Berner Synode von 1532 zuerst abgedruckt und auch ausgiebig verwertet. Die Abhandlung ist eine gediegene Leistung, sehr gründlich und rein sachlich, unter sorgfältiger und kritischer Verwertung eines reichen Quellenmaterials verfaßt und zeichnet sich außerdem aus durch sehr gute Literaturzusammenstellung und ein recht dankenswertes Personenregister.

*Albert Büchi.*

**Emil Ermatinger. Weltdeutung in Grimmelshausens Simplicius Simplicissimus.** Verlag B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1925. 123 S. 8<sup>o</sup>.

Als literaturwissenschaftliche Leistung ist das Buch in der vernichtenden Rezension Alewyns (Zeitschr. f. deutsche Philologie) und in der wohlwollenden Scholtes (Deutsche Literaturzeitung) hinlänglich gewürdigt worden. Für die kirchengeschichtliche Forschung dürfte das Buch symptomatisch wichtig sein, denn mit seinen überaus fragwürdigen Deutungen des « Simplicissimus » macht es auf brennende Fragen aufmerksam, die von der Kirchengeschichte des XVII. Jahrhunderts noch keineswegs beantwortet sind. Erst wenn wir über die besondere Gestaltung des Moralismus, über den Anteil von Rationalismus und Voluntarismus an der kirchlichen Lehrdarbietung unterrichtet sind, wird es möglich sein, die Stellung Grimmelshausens, der, als er schriftstellerisch auftrat, erwiesenermaßen katholischen Bekenntnisses war, zu den geistigen Strömungen des Barockzeitalters zu bestimmen. Daß Ermatingers Grimmelshausen-Deutung unhaltbar ist, läßt sich freilich schon jetzt feststellen. Es ist nur bei völliger Blindheit für geistige Strukturen möglich, Gr. in « jene Kette deutschen Denkens » einzureihen, « die von Luther und (!) Zwingli, Paracelsus und Böhme zu Leibniz, Hamann und Goethe führt ». Die Unfähigkeit, einen « Text » sachlich zu lesen und zu

interpretieren, bezeugt das ganze Buch. Ich verweise nur auf eins der schlagendsten Beispiele, die Ausführungen über die drei sogenannten höfischen Romane Gr.s, die fast mit jedem Wort den literarhistorischen Tatsachen Gewalt antun.

Günther Müller.

**Rudolf von Fischer. Die Politik des Schultheißen Johann Friedrich Willading (1641-1718)**, Bern, Stämpfli & C<sup>ie</sup>, 1927. x und 198 S. 5 Fr.

Die Berner haben den Vorteil, nicht bloß ihr reiches Kantonsarchiv, sondern auch die Kopien der äußerst reichhaltigen französischen Bestände des Bundesarchivs mit aller Bequemlichkeit benützen zu können. Davon machte auch Verf. dieser Monographie umfassende Gebrauch, benützte aber nebstdem die Archive von Zürich, St. Gallen, Berlin, sowie Handschriften verschiedener Bibliotheken des Inlandes, und dies umsomehr, als abgesehen von den E. A. die gedruckten Quellen ihm wenig Ausbeute lieferten. Er stellte fast nur aus ungedrucktem Quellenmaterial diese in verschiedener Hinsicht recht aufschlußreiche und darum dankenswerte Arbeit mit großem Fleiß und guter Methode zusammen und befiß sich außerdem einer gefälligen, gut lesbaren Sprache und recht objektiver Haltung.

Abgesehen von der Person Willadings, über die alles Nötige gesagt wird, erfahren wir manches Neue und Interessante über die vielen Phasen des Neuenburger Erbfolgestreites, den spanischen Erbfolgestreit und vor allem auch über den Toggenburgerhandel und zweiten Villmergerkrieg. Bezeichnend, aber wohl zutreffend sind seine Schlußfolgerungen über die Berner Politik im Neuenburger Erbfolgestreit: « Der Wunsch zur Größe bestand noch; am Willen gebrach es und der Kraft. » Man gewinnt aus seiner Darstellung den Eindruck « einer großen Zerrissenheit des alten Bern, das Mühe hatte, seine Prestige zu wahren, von außen bedroht, im Innern uneinig ».

Über das Toggenburger Geschäft wäre noch einige gedruckte Literatur anzuführen, wie J. Müller, Der Bau der Rickenstraße, Uznach 1910, und derselbe, Landweibel Jos. Germann, in Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte VIII. Der Briefwechsel Fidels von Thurn mit Willading wird zwar erwähnt; doch scheint Verf. ihn nicht verwertet zu haben! Dagegen erfahren wir, daß Zürich und Bern die evangelischen Toggenburger aus strategischen Gründen unterstützen mußten wegen der für den Fall eines Krieges so wichtigen Verbindung mit Sax, Rheintal, Werdenberg, eventuell Glarus und Graubünden. Recht interessant ist es auch, zu vernehmen, wie 1710 der französische Gesandte Du Luc als Vermittler Bern durch Aussicht auf Erwerb von Neuenburg, Valangin und einem Stück Freigrafschaft, Zürich durch Anbieten von Abtretung des Toggenburg und der Waldstätte für seine Absichten zu gewinnen hoffte!

Beim zweiten Villmergerkrieg vertrat W. die scharfe angriffslustige Politik des Zusammengehens mit Zürich, während der Feldoberst Tschamer aus Gewissensgründen nicht einen ungerechten Krieg gegen die V Orte führen mochte.

A. Büchi.

**Wind, P. Siegfried O. M. Cap. Geschichte des Kapuzinerklosters Wil.**  
Ein Beitrag zur Geschichte der schweizerischen Kapuzinerprovinz. Nach  
meist ungedruckten Quellen. Im Selbstverlag des Klosters Wil. 1927.  
210 S. Mit 18 Abbildungen.

P. Siegfried Wind, O. M. Cap., schenkt uns in seiner Geschichte des Kapuzinerklosters Wil eine ganz interessante und eingehende Darstellung von Klosterbau und Klosterleben der Kapuziner aus der Mitte des XVII. Jahrhunderts bis in unsere Tage. Der Verfasser begnügt sich nicht, uns nur eine Klostergeschichte im engen lokalen Rahmen zu bieten, sondern überall versteht er es, das Lokale durch allgemein schweizerische Provinz-Verhältnisse und -Gebräuche zu beleuchten, wodurch das Ganze an historischem Wert und allgemeinem Interesse gewinnen muß. Überaus klar ist der Aufbau, schlicht und gemeinverständlich die Sprache.

Wie sein früheres Werk, die Geschichte des Kapuzinerklosters Dornach, zerlegt er auch dieses in sechs große Kapitel, von denen schon das erste mit der geplanten Klostergründung in Lichtensteig sehr interessiert. So groß die Bemühungen des Fürstabtes Bernhard Müller von St. Gallen von 1598 an durch zwei Jahrzehnte hindurch auch waren, in Lichtensteig ein Kapuzinerkloster zu gründen, sie zerschlugen sich immer wieder. Erst das Jahr 1653 brachte die endgültige Klostergründung, und zwar in Wil. Wie bei vielen andern Kapuzinerklöstern der Schweiz, haben wir auch hier einen eigentlichen Klosterstifter, der die intensivste Anregung und zugleich auch die finanzielle Grundlage zur Gründung bot. Es ist dies in Wil der Reichsvogt Georg Renner. Nun stellt uns der Verfasser ein buntes Bild von Zusammenarbeit von Stadt und Land, von Abt und Regierung vor Augen.

Die eigentliche Geschichte des Klosters teilt er in zwei größere Abschnitte vor und nach der französischen Revolution, und hier findet der Laie, sorgfältig aus dem großen und ganzen ausgeschieden und unter bezeichnende Titel gestellt, eine Fülle von kleinen Darstellungen, in denen sich nebst dem Klosterleben auch das Schaffen und Wirken des einzelnen Paters, sowie im kleinen die Tätigkeit der gesamten schweizerischen Kapuziner-Provinz widerspiegelt. Wir schauen da ein friedliches Bild ruhiger Entwicklung, bis die Provincia Helvetica zu 60 Konventen anwuchs, so daß man im Jahre 1668 zur denkwürdigen Teilung schritt und das schwäbische Gebiet als oberrheinische Provinz abtrennte. Dieser wichtige Akt wurde auf dem großen Kapitel in der Stadt Wil vollzogen. Bald erfolgte eine zweite Abtrennung 1729, es war die des Elsaß. Einen eigenen, zwar kleinen Abschnitt widmet der Verfasser der Klostergeschichte in der Zeit der französischen Revolution, der Helvetik und der Mediation. Der fünfte Abschnitt des Buches beschließt die eigentliche Geschichte des Klosters mit der Darstellung des neuesten Umbaus. Mit einem gewissen Stolz zeigt uns der Verfasser das neue Bauwerk in Wort und Bild, als wollte er sagen, und er sagt es auch: das ist ein kleines Abbild vom zeitlichen Segen, der über die 270-jährige Kapuzinerwirksamkeit in Wil und Umgebung niedergegangen ist, und ein Wahrzeichen der Dankbarkeit

des gläubigen Volkes und seiner Hirten für geistliche Hilfe im Leben und Sterben.

Die wertvolle Monographie wird beschlossen mit einer chronologischen Nachlese, in der besonders das Verzeichnis der aus dem Klosterbezirke hervorgegangenen 136 Kapuziner interessieren wird.

Appenzell.

P. Adalbert Wagner O. M. Cap.

**Hans Dommann. Franz Bernhard Meyer von Schauensee als Staatsmann und Zeuge seiner Zeit (1763-1832).** S.-A. aus Geschichtsfreund. Bd. LXXX und LXXXI (1925-26). *Derselbe, Franz Bernhard Meyer von Schauensee als helvetischer Justiz- und Polizeiminister und als Politiker.* S.-A. aus der Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, VI. Jahrgang, 1926.

Diese sorgfältige objektive und auf Grund eines reichen Aktenmaterials gedruckter und ungedruckter Briefsammlungen schweizerischer und ausländischer Zeitgenossen erstellte Biographie ist ein wichtiger und reichhaltiger Beitrag zur neueren Schweizergeschichte, speziell über Aufklärung und Revolution und eine Ergänzung zu der schönen Studie über Meiers Schwager, Vinzenz Rüttimann, die uns der gleiche Verf. geschenkt hat. Wertvoll nicht bloß zur Erkenntnis Meyers und seines Lebenslaufes, sondern vor allem wegen der reichlich eingestreuten Personalien von hervorragenden Zeitgenossen wie Lavater, Pestalozzi, César Laharpe, Johannes von Müller und der Freimaurer Le Grand und Ochs, aber auch seiner Luzerner Freunde und Gesinnungsgenossen Balthasar, Alphons Pfyffer, Keller, Krauer, Chorberr Mohr, Thaddäus Müller u. a. mehr.

M. war helvetischer Minister und Mitglied der Consulta, ein begeisterter Freund der französischen Revolution, die er aus nächster Nähe mitangesehen und trotzdem ein Gegner der Volksherrschaft, Feind des Fremddienstes, Anhänger der Enzyklopädisten und der Aufklärung, religiös ein moralisierender Deist. Diese Anschauungen Meyers, sowie seine persönlichen Beziehungen finden ihre Erklärung aus seiner Zugehörigkeit zur Freimaurerei, die den Schlüssel zu seiner Biographie bildet und zu seiner philosophisch-religiösen Einstellung. Manches Neue erfahren wir auch über die Absetzung Ig. Vital Troxlers, über den Keller-Prozeß, seine Stellung zur Bistumsfrage und seine Kirchenpolitik überhaupt, sowie sein Verhalten gegenüber dem Aufstande in Nidwalden. Trotz seiner Bewunderung für Frankreich, wollte er aber von seiner Einmischung in die Schweizer Verhältnisse nichts wissen.

Im Anhang zur ersten Monographie sind zwei Briefe Fichtes an Meyer vom 19. und 28. April 1794 aus dem Familienarchiv Meyer hier zum erstenmal abgedruckt; ferner die Porträts der Schultheißen Krauer, Keller, Amrhyn und Eduard Pfyffer in Lichtdruckbildern beigegeben. Dagegen vermißt man ein Inhaltsverzeichnis, und wegen der vielen ungedruckten Briefauszüge, die so nicht genügend zur Geltung kommen, wäre sogar ein Namenregister erwünscht gewesen. In der Gesamtwürdigung Meyers dürfte Verf. das Richtige getroffen haben.

Albert Büchi.



**Henri Naef. Fribourg au secours de Genève.** 1525–1526. Fribourg, Fragnières 1927, 316 S. 5 Fr. Luxusausgabe 20 Fr.

Das 500-jährige Jubiläum des Burgrechts der Städte Bern und Freiburg mit Genf vom 9. März 1526 hat Abhandlungen gerufen, die sich mit diesem Ereignis in einläßlicher und gründlicher Weise befassen. Zunächst beleuchtete der Genfer Historiker Edouard Favre in seinem vortrefflichen Buche « Combourgeois, Genève, Fribourg, Berne 1526 », Genève 1926, die Frage vom Genfer Standpunkt aus, vor allem auf Grund des Genfer Quellenmaterials, während H. Naef nun dasselbe vom Freiburger Standpunkt und insbesondere mit Verwertung der Dokumente des Freiburger Staatsarchivs unternimmt. Zwar hat schon Berchtold im Jahre 1858 in einer Abhandlung « Fribourg et Genève ou précis des relations de ces deux Etats jusqu'à la rupture de leur alliance » (Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg, II<sup>m</sup>e vol.) die Beziehungen zwischen Freiburg und Genf vom ersten Bündnis 1477 bis zur gänzlichen Loslösung von Genf, 1534, in seiner Art und in großen Zügen dargestellt, ohne das Problem in seiner ganzen Tiefe zu erfassen oder das vorhandene Quellenmaterial auch nur mit annähernder Vollständigkeit heranzuziehen und auszuschöpfen.

Der Abschluß des Bündnisses von 1526 stellt sich dar als der zweite Akt des Dramas, das im Beginn des XVI. Jahrhunderts sich abspielt. Der erste Akt fällt ins Jahr 1519 mit dem Burgrecht Freiburgs und seiner bewaffneten Hilfe zum Schutze Genfs gegen Herzog Karl III. von Savoyen, die durch Dazwischentreten der eidgenössischen Orte abgestellt wurde und die Auflösung des Bundes zur Folge hatte. Der dritte und Schlußakt endete mit dem Rücktritt Freiburgs aus dem Genfer-Bernischen Burgrecht infolge Annahme der Glaubensänderung durch die Genfer und Entfernung des Bischofs aus seiner Residenz. Wenn die Entscheidung Genfs bei dem durch den Übertritt Berns zur Reform bedingten Gegensatz Freiburg-Bern zu Gunsten des letztern ausfiel, trotzdem Bern in seinem Verhalten gegen Savoyen abweichend von Freiburg und zum Nachteil Genfs sich viel entgegenkommender zeigte, so sieht Naef den Grund hierfür weniger in der gewaltigen Übermacht Berns, die bessere Garantien zum Schutze Genfs bot als das kleine Freiburg mit einem eng begrenzten Gebiet und mehr moralischen als militärischen Machtmitteln, als vielmehr darin, daß Genf sich innerlich bereits Freiburg entfremdet hätte. Durch seinen Glaubenswechsel war Bern auch in Gegensatz zum katholischen Herzog von Savoyen gekommen und sind damit jene Rücksichten weggefallen, die bisher noch gegen dieses Haus zu nehmen waren. Das haben jene Elemente, die auch in Genf den Abfall vom katholischen Glauben energisch und zielbewußt betrieben, richtig erkannt, und darum mußte Freiburg trotz oder gerade wegen seiner vorwiegend idealen Politik, die es auf ein Zusammenwirken mit dem glaubensverwandten Herzog hinwies, bei diesem Dilemma geopfert werden.

Man kann natürlich das Bündnis vom Jahre 1526 nicht verstehen, ohne den Zusammenhang mit den früheren Bündnissen und namentlich mit

jenem von 1519, wo Freiburg allein beteiligt ist, stets im Auge zu behalten, und Herr Naef würde sich sehr verdient machen, wenn er auch dieses, das eigentlich vorausgehen sollte, mit der gleichen Gründlichkeit und demselben Ausmaß zum Gegenstand einer eigenen Publikation machen würde!

Allein auch damit sind die Beziehungen Genf–Freiburg noch nicht genügend erklärt; wenn man weiter zurückgeht, so begegnet man wirtschaftlichen Relationen, aus denen sich dann die politischen fast mit Notwendigkeit ergeben. Schon Berchtold hatte diesen Zusammenhang erkannt und in der Entwicklung und Ausdehnung des Freiburger Tuchgewerbes die Erklärung gefunden. Leider fehlt uns noch immer eine Monographie über die Geschichte des Freiburger Tuchgewerbes, die nach verschiedenen Richtungen sehr aufschlußreich werden dürfte. Dafür haben wir einstweilen einigen Ersatz in der eindringenden, gehaltvollen Studie von Hektor Ammann «Freiburg und Bern und die Genfer Messen» (Langensalza 1921), wo die Bedeutung des Genfer Marktes für den Absatz der Freiburger Tuchindustrie sehr zur Geltung kommt. Genf bildete den wichtigsten Markt für die Freiburger Tucherzeugnisse; deshalb waren die Genfer Messen von größter Bedeutung für das Wirtschaftsleben Freiburgs und umgekehrt auch der Freiburger Handel für Genf. Daraus erklärt sich die politische Verbindung, die 1477 erst schüchtern und zögernd erfolgt und vor allem die Handelsfreiheit und gegenseitige Hilfe bezweckt, 1519 aber erneuert wird nebst einer Garantie der Genfer Unabhängigkeit, ohne weiteres. In dem von Ludwig XI. entfesselten Kampf um Begünstigung der Lyoner Märkte auf Kosten Genfs hielt Freiburg stets und unentwegt zu Genf und im Gegensatz zu Bern, das bei seiner Annäherung an Genf stets durch die Rücksicht auf den mit ihm verbündeten Herzog von Savoyen stark gehemmt und zur Zurückhaltung gezwungen war, finden wir Freiburg konsequent in Verfolgung der einmal eingeschlagenen Richtung, unbedingt und rücksichtslos an der Seite Genfs, insbesondere als die wirtschaftliche hinter der politischen Frage zurückzutreten anfang und Genf zur Erhaltung seiner politischen Unabhängigkeit der Hilfe seiner Verbündeten dringend bedurfte. Während bei dem Bündnisse Berns mit Genf politische Ziele überwogen, hatten bei der Allianz Freiburgs die wirtschaftlichen und ethischen bei weitem die Oberhand!

Naef weist auch zum ersten Mal und mit guten Gründen darauf hin, daß das Jahr 1526 der burgundischen Eidgenossenschaft, die auf dem Bündnisse der Städte Solothurn und Freiburg mit Bern beruhte, ein Ende machte; aber das wäre auch ohne dieses Burgrecht, dem Solothurn fernblieb, als eine unvermeidliche Folge des religiösen Gegensatzes zwischen den Alliierten notwendigerweise eingetreten. Der alte Zusammenhang läßt sich nur noch gelegentlich erkennen, und die Anlehnung an Bern ist bei Solothurn auch nachher noch mehr spürbar als bei Freiburg.

Wenn Naef Freiburg die ursprüngliche Idee der Eroberung der Waadt zuschreibt, so vergißt er dabei, daß diese zu den alten Programmpunkten bernischer Expansionspolitik schon zur Zeit der Burgunderkriege gehörte, deren Durchführung am Widerspruch und der Interesselosigkeit der übrigen

Orte aber vorher stets scheiterte. Dagegen ist Naef völlig im Recht, wenn er Freiburg bei Abschluß des Burgrechtes von 1526 die führende Rolle zugesteht. Und erst als Freiburg kühn vorausgegangen war, am 25. Januar 1526, wagte auch am 7. Februar der Große Rat von Bern trotz Widerspruchs des Kleinen Rates, ganz wie in Freiburg, den Vertrag zu genehmigen. Über die kühl berechneten Erwägungen der verantwortlichen Leiter der auswärtigen Politik hatte an beiden Orten das ungestüme Drängen und teilnahmsvolle Empfinden des Volkes gesiegt! Aber Freiburg kommt das ungeschmälerte Verdienst der Initiative zu, und ihm verblieb auch die militärische Führung des Unternehmens.

Die deutschen Texte sind im allgemeinen recht gut wiedergegeben; doch sollte zu besserer Lesbarkeit die Orthographie nach den üblichen Normen vereinfacht werden. An einigen Stellen sind mir noch Lese- oder Druckfehler aufgefallen. So sollte es S. 41 in Anmerk. 1 « ver » statt « ved » heißen; ferner S. 61, Anmerk. 3, gegen Schluß « niendret » statt des sinnlosen « mendret »; ebda. Anmerk. 4, Zeile 2, « den » statt « der » gutten willen und gegen Schluß lies: « eher » statt « hurer ». S. 79, Anmerk. 2, Zeile 5: « erenn », statt « irenn ». S. 142, Zeile 3, ist « exporter » falsch übersetzt für das deutsche « vergandten », d. h. vielmehr « mettre aux enchères ». S. 153, Anmerk. 1, gegen Schluß sollte es heißen « under » statt « unden » und auf der folgenden Zeile von « ihm » statt « hin » gelesen werden.

Die Zitate aus dem Berner Missivenbuche sollten stets im Originalwortlaut statt in neuhochdeutscher Übertragung gebracht werden. Verfasser könnte sich zwar für das von ihm eingeschlagene Verfahren auf die Herausgeber der Eidgenössischen Abschiede berufen; aber ich möchte sie in dieser Hinsicht nicht als Vorbild gelten lassen. Daß sich Zürich, wie Verf. auf S. 79 behauptet, im Jahre 1519 unter dem Einflusse Zwinglis von der großen Politik zurückgezogen habe, ist nicht zutreffend, da es bekanntlich noch immer dem päpstlichen Bündnis anhing und im Sommer 1521 allein von allen Orten dem Papste zur Verteidigung seines Territoriums und ungeachtet der Opposition Zwinglis einen Aufbruch von 2000 Mann bewilligte. Das Gasthaus zum Strauß (S. 140, Z. 5) ist bereits 1450 und nicht erst 1492 nachweisbar, und zwar als Zunfthaus der welschen Kaufleute, vgl. meine Abhandlung über Freiburgs Bruch mit Österreich, Beilage V. Auch ist es dem Verfasser entgangen, daß der Text des Burgrechtes vom Jahre 1526 sich stark an denjenigen des Jahres 1477 anlehnt, worauf schon Victor van Berchem im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XLV, S. 79, hinweist. Doch sind alle diese Bemerkungen nicht von Belang gegenüber den großen und unbestreitbaren Vorzügen, denn die Abhandlung ist eine hervorragende Leistung und verdient wegen umfassendster Quellenforschung, streng kritischer Methode und ungemein gründlicher und eindringlicher Verarbeitung alle Anerkennung. Wenn daran etwas auszusetzen ist, so möchte ich höchstens die fast übergroße Einläßlichkeit und Peinlichkeit dazu rechnen, welche Originale und Übersetzung von Quellentexten zugleich bringt, wo das eine oder andere völlig genügen würde und auch belanglose Zitate in den Quellen nicht übergehen zu dürfen glaubt. Dagegen möchte ich dem Verfasser als großes Verdienst anrechnen,

daß er sich so große Mühe um Ermittlung von biographischen Angaben machte und durch eingehendes Inhaltsverzeichnis und sorgfältiges Namenregister das Nachschlagen bedeutend erleichtert und damit erst die ganze Ausbeutung ermöglicht. Endlich darf die geschmackvolle und prächtige Illustrierung durch Beigabe von 16 feinen, geschickt ausgewählten Lichtdrucktafeln nicht unerwähnt bleiben. Dem Verlag aber gebührt Dank für die elegante Ausstattung und den sorgfältigen Druck. Der billige Preis, der ohne finanzielle Unterstützung durch Kanton und die Städte Bulle und Freiburg nicht denkbar gewesen wäre, ist auch ein Vorzug, der die Anschaffung des Buches weiteren Kreisen gestattet.

Albert Büchi.

**Benedikt Bury. Geschichte des Bistums Basel und seiner Bischöfe.**  
Solithurn 1927 (Selbstverlag), 565 S. 8<sup>o</sup>.

Das Buch erscheint auf das Zentenarium der Neuumschreibung des Bistums Basel. Es dürfte aber kaum die Geschichte des Bistums Basel sein. Dem Bedürfnis nach einer solchen wird durch sein Erscheinen nicht abgeholfen. Schon deshalb nicht, weil es keine wissenschaftliche Arbeit ist, nach des Verfassers Absicht keine sein soll. Es ist eine deutsche Zusammenfassung, ein Auszug aus der zweibändigen « Histoire des évêques de Bâle » von Louis Vauthrey.

Vauthrey schrieb vor bald 50 Jahren. Er stützte sich neben eigenen Forschungen, die er mit Bienenfleiß betrieb, auf Trouillats Urkundensammlung, deren erster Band auch schon in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts erschien. Seither hat die geschichtliche Forschung Fortschritte gemacht. Urkunden wurden herausgegeben, die auch für das Bistum Basel von Wichtigkeit sind. So hätte Vauthreys Werk einer gründlichen Neubearbeitung bedurft. Bury leistet sie nicht. Wohl zieht er Wackernagels « Geschichte der Stadt Basel » heran, zitiert aus ihr, schreibt sogar ab aus ihr<sup>1</sup>, aber von einem Verarbeiten des gesamten neuen Materials merkt man nicht viel. So haften dieser Geschichte die Mängel an, die man bei Vauthrey heute rügt. Sie bleibt in der annalistischen Form der Darstellung stecken und wird so zu einer chronologisch zusammenhängenden, immerhin nicht vollständigen Materialsammlung. Sie bietet nicht ein Bild des wirklichen historischen Geschehens. Sie zeigt uns nicht, wie das Bistum Basel geworden ist. Da hätte gerade Wackernagel als Vorbild dienen können.

« Das Verquicken der eigentlich historischen Darstellung mit Anmerkungen bibliographischer Art », wobei oft die Mühe um den Stoff etwas stark durchdrängt, hat Bury aus Vauthrey übernommen. Ebenso die Eigenart, Urkunden mit dem ganzen Eingangs- und Schlußprotokoll

<sup>1</sup> Oder was ist es denn anderes, wenn Stellen aus Wackernagel wörtlich herübergenommen werden, ohne jedes Zeichen der Entlehnung (vergl. *Wackernagel* I. S. 33 und *Bury* S. 68/69).

anzuführen. Oft mit irrigen Folgerungen, die einen Mangel an historischer Allgemeinbildung verraten. So z. B. wenn aus den « herrlichen Worten » der invocatio einer mittelalterlichen Urkunde auf die Gesinnung und den Charakter des Ausstellers zurückgeschlossen wird.

Wie die großen Geschehnisse des Abendlandes ihre Auswirkung auf die Geschichte des Bistums Basel hatten, kommt nur bruchstückweise zum Ausdruck. Die Kraftgestalten einzelner Bischöfe werden uns in keiner Weise näher gebracht. Die lange Beschreibung z. B. des Kreuzzuges von Bischof Heinrich von Horburg fördert die Darstellung in keiner Weise und trägt zur Charakteristik des Bischofes so gut wie nichts bei. Wohl aber hätte eine Darstellung seines Streites mit den Grafen von Homberg diesen Basler Fürsten prächtig gezeichnet. Solche Beispiele ließen sich mehren.

Und was erfahren wir dann über den Klerus, seine Bildung in den verschiedenen Zeiten, sein Leben usw. ? Wohl sind die Klostersniederlassungen immer erwähnt. Aber vom geistigen und geistlichen Leben in diesen Klöstern wird nichts gesagt. Gerade so wenig, wie vom liturgischen Leben im Bistum : Feste, Andachten usw. Und doch ist all das von erstem kirchengeschichtlichen Belang. Weit mehr als die vielen ausführlichen Urkundenzitate. Das Gleiche gilt von den finanziellen Verhältnissen. All das wird wohl da und dort gestreift, da und dort kurz erwähnt ; aber sich über einer dieser Punkte ein Bild zu machen — z. B. für eine bestimmte Zeit — ist unmöglich.

Auch das Verhältnis des Fürstbischofs zur Stadt Basel findet nicht die gebührende Darstellung. Wie kann man z. B. schreiben, die Basler hätten erst nach ihrem Eintritt in den Bund der Eidgenossen « nach und nach die Gewalt des Bischofs abzuschütteln » gesucht ? Dabei hat man schon früher über Streitigkeiten zwischen Bischof und Stadt berichtet (vgl. S. 127).

In der Zeit der Glaubenserneuerung erfahren wir — um nur wieder bei der Stadt Basel zu bleiben — nichts vom schwachen, aber zähen Widerstand der Katholiken mit ihren Führern, nichts vom langen Zögern des Rates, nichts von dem heldenmütigen Verhalten der Kartäuser. Und all das hätte auf den 560 Seiten Platz gefunden, hätte man Nebensächliches, die Darstellung nicht Förderndes weggelassen.

Für die neue Zeit ist der Stoff ziemlich gut zusammengetragen, aber nicht innerlich zu einer Darstellung verarbeitet. Der Altkatholizismus wird überaus dürftig abgetan. Dafür sind Feierlichkeiten, z. B. beim Amtsantritt eines neuen Bischofes, recht breit geschildert. Die Einführung des römischen Rituale durch Bischof Haas hätte erwähnt werden müssen. Wertvoll ist das Schlußkapitel mit den statistischen Angaben über den heutigen Stand der Diözese. Ein Verzeichnis der historisch nachweisbaren Bischöfe des Bistums Basel schließt den Band. Ein Register fehlt. Das Inhaltsverzeichnis gibt die Kapitelüberschriften wieder, die kurz den Inhalt des Kapitels anzeigen. Eine Anzahl Druckfehler wurde nicht berichtigt. Die erste Predigerniederlassung in Basel datiert vom Jahre 1223 nicht 1233 (S. 59).

Es ist begreiflich, daß sich für das Buch kein Verleger fand. Es ist eine Stoffsammlung für Vorträge, aber nicht die Geschichte des Bistums Basel, die noch fehlt.

*A. Breitenmoser.*

---

**Ecclesiastica, Annalen für zeitgenössische Kirchen- und Kulturkunde,** herausgegeben von der katholischen internationalen Presse-Agentur Freiburg, Schweiz.

Diese von Dr. Ferdinand Rüegg redigierte Zeitschrift hat in den sieben Jahrgängen, die nunmehr vollendet vorliegen, den Beweis geleistet, daß sie je länger desto mehr eine wertvolle Fundgrube bildet für alle wichtigen zeitgenössischen Vorgänge und Ereignisse, insbesondere durch Sammlung, Registrierung und Wiedergabe von wichtigen Dokumenten und damit ein unentbehrliches Hilfsmittel zur zeitgenössischen Kirchengeschichte, ganz allgemein aber auch für katholische Politik, darum ebenso wertvoll für Publizisten, Politiker, wie für den Historiker. Sorgfältige, von kundiger Hand angelegte Personen- und Sachregister zeichnen diese Zeitschrift vor allem vorteilhaft aus, machen sie zum bequemen Nachschlagewerk und geben zugleich ein Bild von der Menge der Nachrichten und der Vielseitigkeit des Inhaltes!

*A. Büchi.*



14 2/28  
7

# Zeitschrift

für

# Schweizerische Kirchengeschichte.

## Revue d'Histoire Ecclésiastique Suisse.



HERAUSGEGEBEN VON

PUBLIÉE PAR

ALBERT BÜCHI,

JOH. PETER KIRSCH

o. ö. Professoren an der Universität Freiburg (Schweiz)

UND

Louis WÆBER,

Chanoine, professeur au Grand Séminaire, Fribourg.

---

XXII. JAHRGANG, IV. HEFT. — 22<sup>e</sup> ANNÉE, FASC. IV.

---

Erscheint viermal jährlich. — Parait quatre fois par an.

*Abonnementspreis : 8 Fr. — Prix de l'abonnement : 8 Fr*

STANS 1928.

HANS VON MATT, VERLAGSHANDLUNG.

## Inhaltsverzeichnis — Sommaire.

<b>K. E. Winter.</b> — Johann Jakob Bachofen und die Romantik . . . . .	241
<b>Hans Dommann.</b> — Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828-1838) (Fortsetzung). . . . .	262
<b>E. Schlumpf,</b> Quellen zur Biographie der sel. Rachild . . . . .	284
<b>P. Aebischer.</b> — Etudiant du Pays de Vaud à l'Université de Montpellier en 1378 . . . . .	301
<b>Kleinere Beiträge. — Mélanges</b> . . . . .	309
<b>Rezensionen. — Comptes rendus</b> . . . . .	312

---

GRÖßERE BEITRÄGE,  
*welche für die nächsten Nummern  
in Aussicht genommen wurden.*

TRAVAUX  
*que la Revue publiera  
prochainement.*

**Arnold Winkler,** Oesterreich und die Aargauer Klosterfrage. — **Rudolf Henggeler,** Der Äbte-Katalog von Fischingen, Rheinau und St. Gallen. — **Fridolin Segmüller,** Geschichte des Kollegs von Ascona. — **L. Waeber,** Lettres de Rome, de Sébastien Werro (1590-1593). — *Le même,* Un projet de la France de transférer à Soleure le siège épiscopal de Lausanne (1714). — **Georges Blondeau,** Tableaux d'autel, peints par Wyrsh. — **H. Bastgen,** Vatikanische Aktienstücke zur Gründung des Jesuitenkollegs in Schwyz. — **Scheiwiller,** Ein St. Gallischer Kirchenstreit am Vorabend der Glaubensspaltung.

---

**NB.** — Alle für die Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte bestimmten Rezensionsexemplare sind an die Redaktion, Freiburg, zu adressieren. — Tous les ouvrages destinés à recevoir un compte rendu dans la *Revue d'Histoire ecclésiastique suisse* doivent être envoyés directement à la Rédaction, Fribourg.

---

**Die Zeitschrift**  
*für Schweizerische Kirchengeschichte*  
erscheint 4 Mal jährlich.

**LA REVUE**  
**D'HISTOIRE ECCLÉSIASTIQUE SUISSE**  
paraît par fascicules trimestriels.



# Johann Jakob Bachofen und die Romantik.

VON DR. ERNST KARL WINTER (Wien).

---

Seit einigen Jahren gibt es so etwas wie eine *Bachofen-Renaissance*, stellenweise sogar einen *Bachofen-Kultus*. Bahnbrechend wirkten hiefür die Studien und Editionen von *Carl Albrecht Bernoulli* (Basel), *Alfred Baeumler*, *Manfred Schroeter*.<sup>1</sup> Das « Mutterrecht », dessen Kulmination in Ethnologie und Soziologie längst hinter uns liegt, will Mode werden in Bereiche der Religions- und Mythenforschung. Die Schweiz, die *Johann Jakob Bachofen* (geb. 22. Dezember 1815, gest. 25. November 1887 zu Basel) hervorbrachte, beteiligt sich an dieser Wiederentdeckung in besonderem Maße. *Bernoulli*, der Basler protestantische Theologe, will *Bachofen* als « Religionsforscher » würdigen, seine « *historische Symbolpsychologie* », wie er es nennt, neu beleben, und er widmet daher

<sup>1</sup> Von der neueren Bachofen-Literatur wären folgende Werke zu nennen: *Bernoulli*, Johann Jakob Bachofen und das Natursymbol. Ein Würdigungsvorversuch. Basel 1924, Benno Schwabe, xxvi u. 697 S.; *Bernoulli*, Johann Jakob Bachofen als Religionsforscher, Frauenfeld und Leipzig 1924, Huber, 120 Seiten. (37. Band der Sammlung: Die Schweiz im deutschen Geistesleben, hrg. v. *Harry Maync*, Bern); Der Mythos von Orient und Occident. Eine Metaphysik der alten Welt. Aus den Werken von J. J. Bachofen. Mit einer Einleitung (« Bachofen, der Mythologe der Romantik ») von *Baeumler*, hrg. v. *Schroeter*, München 1926, C. H. Beck, ccxciv u. 628 S.; Johann Jakob Bachofen, Urreligion und antike Symbole. Systematisch angeordnete Auswahl aus seinen Werken in drei Bänden, hrg. v. *Bernoulli*, Leipzig 1926, Philipp Reclam, Universal-Bibliothek, 512; 523; 524 Seiten; J. J. Bachofen, Versuch über die Gräbersymbolik der Alten. Zweite, unveränderte Auflage. Mit einem Vorwort von *Bernoulli* und einer Würdigung von *Ludwig Klages*. Basel 1925, Helbing und Lichtenhahn, 433 S.; J. J. Bachofen, Das lykische Volk und seine Bedeutung für die Entwicklung des Altertums, hrg. v. *Schroeter*, Frauenfeld und Leipzig 1924, Huber, 110 S. (30. Band der Sammlung: Die Schweiz im deutschen Geistesleben); J. J. Bachofen, Selbstbiographie und Antrittsrede über das Naturrecht, hrg. u. eingeleitet v. *Baeumler*, Halle a. S. 1927, Max Niemeyer, 66 S. (5. Band Neudrucke der Sammlung: Philosophie und Geisteswissenschaften, hrg. v. *Erich Rothacker*); Johann Jakob Bachofen, Mutterrecht und Urreligion. Eine Auswahl, hrg. v. *Rudolf Marx*, Leipzig 1927, Alfred Kröner, 276 S.

seine Bachofen-Edition *expressis verbis* « allen Mitarbeitern an einer allgemeinen überstaatlichen, völkerverbindenden Religionswissenschaft, die im Verständnis für das Muttertum der menschlichen Urreligion wurzelt ».

Wenn in den folgenden Darlegungen dem Bachofen-Problem nähergetreten wird, so nicht vom *soziologischen* Standpunkt, wie ich es in einer Studie in der « Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft » versuche<sup>1</sup>, sondern vom *kulturhistorischen* Standpunkt. Es handelt sich darum, die Rolle Bachofens im Rahmen der *Romantik* klarzustellen und in Verbindung damit den Kulturwert seines Muttergedankens für die Gegenwart, soweit die Religions- und Geistesgeschichte der Schweiz solches erheischt.

*Bernoulli* und *Baeumler* haben die Zugehörigkeit Bachofens zur *Romantik* behauptet. Nach *Bernoulli*<sup>2</sup> « verfiel » zwar Bachofen — ebenso wie *Karl Friedrich von Savigny*, der Empfänger seiner Selbstbiographie in Briefform (1854) — der Romantik « nie eigentlich », « weil er wie dieser ein klarer Kopf war und scharf zu denken verstand ». Doch ist die Antrittsrede über das Naturrecht eine « echt romantische Kriegsfanfare » und ihr Verfasser, besonders in seiner Stellung zum Christentum, ein « echter Sohn und Erbe der Romantik ». In einer späteren Zusammenfassung<sup>3</sup> wird Bachofen sogar « in mehr als einer Hinsicht ihr (der Romantik) wichtigster Erbe » genannt und seine Selbstbiographie « als ein bemerkenswertes Beispiel spätrömantischer Denkweise » bezeichnet. Doch ist Bachofens « Anhängerschaft an die Romantik » für *Bernoulli* immerhin mehr « eine mittelbare und abgeleitete ». « Das romantische Teil seines Werkes liegt eben mehr in der Färbung, die es von der Zeitströmung erhielt, als in dem Kern selbst, aus dem es erwuchs. Dieses Samenkorn ist aus weit größeren Zeitfernen ihm ins Herz gesenkt worden, und zwar genau eben daher, von wo es auch in die Furche der Romantik sank, — aus einem wesensverwandten Zugehörigkeitsgefühl zu den Geheimnissen der antiken Seele. So war Bachofen der Romantik mehr ein blutsechter Vetter als ein aus ihrem Schoße hervorgegangener Sohn. » Und *Bernoulli*, der das Kennzeichnende bei Bachofen in den « Schauungen » sieht, « die hoch über bloßen Kenntnissen standen, dank dem warmen, strengen Erlebniston,

<sup>1</sup> Johann Jakob Bachofens Methode der Sozialforschung, *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, 1928 (im Erscheinen).

<sup>2</sup> *Natursymbol*, 20, 30, 33 f.

<sup>3</sup> *Religionsforscher*, 14 ff.

der darauf lag »<sup>1</sup>, der Bachofens « Mystizismus » feiert<sup>2</sup>, durch den das « Ungenügen » der Historie wie der Archäologie zur Ergänzung kam, steht nicht an als das Bachofen und der Romantik Gemeinsame zu bezeichnen, « ein unverkennbares Mißtrauen gegen vernünftige Maßstäbe und eine dadurch bedingte Hinwendung zu den symbolischen und mystischen Phänomenen ».<sup>3</sup>

Eingehender und konsequenter faßt *Baeumler*<sup>4</sup> das Problem an. Seine literarhistorischen Analysen der verschiedenen romantischen Schulen, der *Görres* und *Creuzer*, *Savigny* und *Grimm*, *K. O. Müller* und *Ranke*, welch letzteren er den « Historiker der Romantik » nennt, führen ihn dahin, von einem « Doppelwesen der Romantik » zu sprechen und die literarische von der religiösen Romantik, Jena von Heidelberg zu trennen. « Die religiöse Romantik », so schreibt er<sup>5</sup>, « beginnt mit Görres und den Brüdern Grimm, nicht mit Fr. Schlegel und A. H. Müllers Konversion. . . . Zwischen Schlegel und Görres liegt eine Kluft, die weit tiefer ist als die zwischen Winckelmann und Schlegel. » « Die Jenaer Romantik, heißt es weiter, ist die Euthanasie des Rokoko. . . . Auflösung ist die geistige Signatur der Romantik. . . . Daß die Romantik von Jena ein Ende ist, ersieht man am besten aus dem symbolischen Lebenslauf Friedrich Schlegels. Seine Konversion ist nicht die Erfüllung der Romantik, sondern ein Ausdruck der Rastlosigkeit : der geistige Führer einer « Bewegung », die nur scheinbar eine war, sucht, von der Zeit auf den Sand gesetzt, Halt auf dem uralten Fels der Kirche. »

Durch diese Gegenüberstellung, die den « beiden berühmten politischen Romantikern » Schlegel und Müller das Epitheton « romantisch » entziehen möchte, wurde « der in heillosen Verwirrung liegende Begriff der Romantik » kaum wie erwünscht einer Klärung nähergebracht. Im Gegenteil, die Sache liegt womöglich noch trostloser wie früher. Es ist schließlich Geschmackssache, was ich « Romantik » nenne. Doch muß sich, wer immer diesen Begriff gebraucht, seiner Vieldeutigkeit bewußt bleiben. Die Kontroversen, welche die Romantiker miteinander führten, machen es relativ leicht, von welchem Romantiker ich eben herkomme, in dessen romantischem System die Norm des Romantischen

<sup>1</sup> Natursymbol, 68.

<sup>2</sup> Ebd. 79 ff.

<sup>3</sup> Religionsforscher, 19.

<sup>4</sup> Orient und Occident, Einl. 93 ff.

<sup>5</sup> Ebd. 166 ff.

schlechthin zu finden. Dieses Schachspiel, das die eine Gruppe Romantiker gegen die benachbarte setzt, bleibt in seinen Ergebnissen immer etwas problematisches. Wer seinen Lieblingsromantiker zum einziggültigen Maßstab macht, der findet leicht eine neue Romantiktheorie. Wenn Baeumler die Begriffsverwirrung, die das Bild der Romantik beherrscht, « aus einer einseitigen, literargeschichtlichen Einstellung » erklärt, « die nur Biographien und Werke, nicht Epochen kennt », so muß man zweifeln, ob er selbst die Geistesstruktur der Epoche vor lauter Einzelgeistern sieht. Wer Bachofen in den einzelnen Romantikern und sonstigen Zeitgenossen sucht, der findet eben immer nur Bachofen und niemals die Romantik. So kommt es, daß Bachofen neuestens sogar von *Baeumler*<sup>1</sup> mit *K. L. v. Haller* zusammengestellt wird, wie von *Bernoulli*<sup>2</sup> schon früher mit *Numa Denis Fustel de Coulanges*.<sup>3</sup> Bestehen freilich diese Gleichsetzungen zu Recht, dann wären bei einigem Bemühen doch wohl auch noch *Fr. Schlegel* und *A. H. Müller* in eine Linie mit Bachofen zu bringen, und Baeumler hätte nicht davor zurückscheuen müssen, dem *reifen* Görres zu begegnen, dem Verfasser ebenso kühner, konstruktiver, wie phantasievoller, elementarer Werke<sup>4</sup>, die Baeumler nicht zum Vergleiche heranzieht. Es ist einer der schwersten Mängel der Baeumlerschen Untersuchung, daß sie, wiewohl sie gerade Görres so große Bedeutung beimißt, bloß die erste Lebenshälfte des Mannes kennt und sein Reifen, das nicht minder ein Symbol der Epoche ist, nicht sehen will.<sup>5</sup> Denn gerade dieses Reifen von *Görres*, *Fr. Schlegel*, *A. H. Müller*, die Baeumler sämtliche viel zu wenig kennt, um seine Urteile wirklich aufrecht erhalten zu können, läßt die *paternale* und *maskuline* Struktur der Romantik erkennen, das Streben der besten und ernstesten Romantiker eine gewisse Phantastik zu überwinden, einen gewissen Mystizismus abzuklären, während gerade Bachofen das typische Bild des Steckenbleibens in *infantilen* und *femininen* Entwicklungsformen des Lebens bietet, Formen, die gewiß viele, wenn nicht die meisten Romantiker einmal erlebt haben, durch die sie aber hindurchgeschritten sind. Es ist ein methodologisches Hauptgebrechen

<sup>1</sup> Selbstbiographie, ed. *Baeumler*, 4 ff.

<sup>2</sup> *Natursymbol*, 170 ff.

<sup>3</sup> *Der antike Staat*, deutsch v. *Paul Weiß*, Berlin und Leipzig 1907.

<sup>4</sup> Die Völkertafel des Pentateuch: Die Japhetiden und ihr Auszug aus Armenien, Regensburg 1845; Die drei Grundwurzeln des celtischen Stammes in Gallien und ihre Einwanderung, Münchner Abhandlungen, 1845–46, IV./2–3.

<sup>5</sup> Vgl. meine Görres-Studie, *Schönere Zukunft*, 1924–25, Nr. 17/18.

Baeumlers, diesen Prozeß, der namentlich bei *Görres* und *A. H. Müller* offen zutage liegt, nicht berücksichtigt und die Entwicklungshemmung Bachofens nicht daran gemessen zu haben.

Den Romantik-Konstruktionen, wie sie sich schon in der Kontroverse *Carl Schmitts* mit der Wiener Schule *Spann-Baxa* und neuestens in der Bachofen-Literatur bemerkbar machen, muß, wie es in dieser Zeitschrift bereits geschehen ist<sup>1</sup>, immer wieder entgegengehalten werden, daß *zwei große historische Ströme romantischen Geistes* unterschieden werden müssen. Die Opposition des XIX. Jahrhunderts gegen das XVIII., speziell gegen dessen revolutionären Exitus, offenbart sich in einer doppelten Gestalt. Wir können eine *südwestliche*, romanische Romantik und eine *nordöstliche*, deutsch-slavische, «ostelbische» Romantik unterscheiden, *eine*, die mit dem Begriff der *Romanitas* zusammenhängt, mit Form und Maß, mit *luciditas* und *liquiditas*, weil sie in Kontinuität steht mit dem klassischen Barocco, speziell innerhalb des *österreichischen* und des *französischen* Kulturkreises, und eine *andere*, vielfach entgegengesetzte und nur in formaler Hinsicht verwandte Romantik, die das *Romanhafte*, Phantastische, Gestaltlose, Genialische repräsentiert, das freilich oft Impulse enthält, die sonst fehlen. Mitteleuropa bildete die Kreuzungsfläche beider Kulturerscheinungen, besonders Wien und *Berlin* standen widereinander, hier die Romantik um *St. Klemens Maria Hofbauer*, dort die des «*deutschen Idealismus*» (Fichte, Schelling, Hegel). Die Funktion des österreichischen Kulturkreises war dabei stets die der engen Verknüpfung romanischer Klassik und germanisch-slavischer Romantik, und diese Synthese kennzeichnet den Begriff der *österreichischen Romantik*.<sup>2</sup> Daß die *Schweiz* in diesem Prozeß des europäischen Geistes ebendieselbe Mission hat und daß die Impulse, die Österreich bestimmten, zum Teil von der Schweiz vermittelt wurden, konnten bereits mehrere Studien in dieser Zeitschrift betonen.<sup>3</sup> Man muß Bachofen, soll seine Stellung zur Romantik klargelegt werden, in diese Erkenntnisse eingliedern.

<sup>1</sup> Vgl. meine Romantik-Studie in dieser Zeitschrift, 1927, 81-102.

<sup>2</sup> Vgl. meine Artikel in der neuen Auflage des Staatslexikons der Görres-Gesellschaft, besonders Abel, Brunner, Gruscha, Hofbauer, sowie meine Rezension des Jarcke-Buches von *Frieda Peters* (1926) in der «Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft», 1927, 83, 168 ff.

<sup>3</sup> Vgl. meine Studien über *P. Dießbach* S. J. in dieser Zeitschrift (1924), dazu nunmehr *Mgr. Jaquet* in «*La Semaine Catholique*» (1927, 56, 469 ff.), ferner über *P. Effinger* O. S. B., ebenfalls in dieser Zeitschrift (1925), sowie über *Beroldingen* in der «Zeitschrift für Schweiz. Geschichte» (1925).

Der Fehler, den *Bernoulli* und *Bacumler* beim Vergleiche Bachofens mit *Fustel de Coulanges* und *Haller* begehen, ist darin zu suchen, daß sie aus der Tatsache, daß beide Teile bestimmte Probleme *formal* in gleicher Weise stellen und behandeln, eine *materiale* Parallele erschließen, wiewohl die Resultate beider Richtungen, das Moment, worauf es im letzten Grunde ankommt, so sehr differieren, daß eher von elementaren Gegensätzen statt von Parallelen die Rede sein sollte. So konstatiert *Bernoulli*<sup>1</sup>, daß Bachofen und Fustel de Coulanges in folgenden drei Punkten Verwandtschaft zeigen: sie gehen beide aus « vom religiösen Kult als der sichersten Quelle zur Erforschung der Staatseinrichtungen », sie sind beide einig « in der Benützung einer historischen Sozialtheorie mit verwandtschaftlichen Ursprüngen zum Leitgedanken », sie sind endlich beide durchdrungen « von der starken inneren Ertragsfähigkeit echter Quellen ». Diese drei *formalen* Momente, nämlich die grundsätzliche Herleitung der Staatseinrichtungen von der Religion und vom Kult, die Bezugsetzung des Staates zur Familie und zum Verhältnis der beiden Geschlechter, endlich eine starke Kritiklosigkeit und Quellengläubigkeit, dies wiegt für *Bernoulli* so schwer, daß er die *materiale* Gegensätzlichkeit des « Mutterrechtes » zur « Cité antique », die bekanntlich das *Vaterrecht* in die Mitte der historischen Betrachtung rückt und dieselben Komplexe, die Bachofen *maternal* deutet, selbst *paternal* sieht, gering anschlägt. Die « innere Eintracht ihrer in der Erklärungsrichtung sich strikte entgegenlaufenden Auffassungen » scheint ihm gewaltig genug, um behaupten zu können, Bachofen und Fustel de Coulanges hätten, wiewohl « äußerste Antipoden in theoretischer Hinsicht », « freilich auf getrennten Schienensträngen, dieser väterlich, jener mütterlich, *denselben Weg* befahren ».

Dieselbe Geringschätzung der inhaltlichen Gesichtspunkte und einseitige Vergleichung nach der formalen Verfahrensweise betätigt *Bacumler*<sup>2</sup>, wenn er Bachofen mit *Haller* konfrontiert. « Bachofen sucht den Inhalt aller menschlichen Verhältnisse aus dem Geschlecht, aus den Urtatsachen des Zeugens und Geborenwerdens abzuleiten. . . . Es ist etwas primitiv Rücksichtsloses in der Art, in der Bachofen alles zu dem Unterschied des Männlichen und des Weiblichen in Beziehung setzt. . . . Eine ähnliche Primitivität ist *Haller* eigen, der sein ganzes Werk hindurch den Gedanken, daß alle gesellschaftlichen Verhältnisse

<sup>1</sup> *Natursymbol*, 170 ff.

<sup>2</sup> *Selbstbiographie*, ed. *Baeumler*, 4 ff.

in der natürlichen Überlegenheit des einen Menschen über einen anderen ihren Ursprung haben, mit einer eintönigen Wucht ohnegleichen abhandelt.» Genauer wäre zu sagen, daß *Haller*, ebenso wie *Görres* oder *A. H. Müller*, von der *Familie* als der *Keimzelle der Sozietät* ausgeht, und daß die formalen Beziehungen Bachofens zu ihnen daher eigentlich noch intimere sind, als Baeumler hier voraussetzt. Daß dabei Hallers Einstellung paternal ist, nicht maternal, wie die Denkweise Bachofens, hält Baeumler übrigens für einen Gegensatz Hallers zur Romantik.

Wer lediglich in einer Verfahrensweise, welche die politischen und ökonomischen Komplexe der Geschichte religiös und mythologisch deutet, das *Kriterium der Romantik* sieht, ferner in einer Quellengläubigkeit, die in den historischen Quellen Offenbarungen des Genius einer Epoche verehrt, daran Kritik zu üben Profanierung wäre, der kann ruhig die Gleichsetzungen Bachofens mit Haller und Fustel de Coulanges vollziehen. Es ist dann freilich nicht recht einzusehen, warum nicht Fr. Schlegel, A. H. Müller, der reife Görres, die sämtliche im Fortschritte des Denkens immer mehr in die Nähe Hallers und der «romanischen Restaurationsphilosophie» rückten, der wieder Fustel de Coulanges nahestand, warum nicht auch diese mit Bachofen verglichen werden könnten. Es wird der Begriff der Romantik dann eben ein *formaler*, in den die widersprechendsten Inhalte zu gießen sind. Was dabei gewonnen werden soll, ist nicht einzusehen. Ehrlicher und sachlicher wäre es, zuzugestehen, daß man Bachofen in der Romantik sucht, nicht den historischen Sinn der romantischen Epoche selbst. Denn dieser ist, was die Materie des Denkens betrifft, sowohl in den charakteristischen romanischen Formen (Bonald, De Maistre, Donoso Cortes, Haller) wie in den mitteleuropäischen, die sich in der romanischen Richtung entwickelten (A. H. Müller, Görres), ein durch und durch *paternal*.

Schon *Casimir von Kelles-Krauz*<sup>1</sup>, einer der ersten Bachofen-Biographen, hat, woran Bernoulli erinnert<sup>2</sup>, darauf verwiesen, daß die *maternale* Denkrichtung im Geiste des sentimental *Rousseauismus* tief begründet liegt und Bachofen in der maternalen Deutung der menschlichen Frühgeschichte eine Reihe von Vorgängern besitzt. Die Romantik hat sich in elementarer Form *gegen* den Rousseauismus erhoben und sich sogar gegen die prärousseauischen, semirusseauischen Formen des Staats-

<sup>1</sup> Die neue Zeit, 1901-02, XX./I. 517 ff.

<sup>2</sup> Natursymbol, 146 f.

denkens gewandt, wie sie besonders in der *suarezianischen Scholastik* enthalten sind. Hier klafft somit das Denken Bachofens und der Romantik weit auseinander. Es ist bisher noch keinem Bachofen-Forscher in den Sinn gekommen, das Mutterrecht mit den Naturstandstheorien des XVIII. Jahrhunderts zu vergleichen. Ein solcher Vergleich würde ergeben, daß Bachofen ebenso mit dem Rousseauismus und Suarezianismus zusammenhängt, wie die Romantik mit der paternalen Staatstheorie des Barocco. Ein offensichtlicher Vorläufer Bachofens, von dem noch festgestellt werden müßte, ob ihn der Verfasser des « Mutterrechtes » nicht vielleicht gekannt und benützt hat, der jedenfalls die frappierendsten Ähnlichkeiten mit Bachofen zeigt, *P. Joseph-François Lafitau* S. J. in seinen « *Mœurs des sauvages américains, comparées aux mœurs des premiers temps* » (Paris 1724), befolgt nicht nur dieselbe Methode wie Bachofen (kritiklose Kompilation der antiken Quellen, naiv realistische Deutung der historischen und mythologischen Komplexe, Konfrontation der antiken und ethnologischen Quellen zwecks wechselseitiger Erhellung), sondern erhebt sich ebenfalls zu dithyrambischer Schilderung der *Gynaiokratie*, welchen Begriff er ebenso wie Bachofen den klassischen Quellen (Strabo) entlehnt. So schildert Lafitau das Mutterrecht der Irokesen und Huronen, das er mit dem der Lykier vergleicht, wie folgt : « Rien n'est cependant plus réel que cette supériorité des femmes. C'est dans les femmes que consiste proprement la nation, la noblesse du sang, l'arbre généalogique, l'ordre des générations et de la conservation des familles. C'est en elles que réside toute l'autorité réelle ; le pays, les champs et toutes leurs récoltes leur appartiennent. Elles sont l'âme des conseils, les arbitres de la paix et de la guerre ; elles conservent le fisc ou le trésor public ; c'est à elles qu'on donne les esclaves ; elles font les mariages ; les enfants sont de leur domaine, et c'est dans leur sang qu'est fondé l'ordre de la succession. Les hommes, au contraire, sont entièrement isolés et bornés à eux-mêmes. Leurs enfants leur sont étrangers. Avec eux tout périt ; une femme seule relève la cabane, mais s'il n'y a que des hommes dans cette cabane en quelque nombre qu'ils soient, quelque nombre d'enfants qu'ils aient, leur famille s'éteint ; et quoique, par honneur, on choisisse parmi eux les chefs, que les affaires soient traitées par le conseil des anciens, ils ne travaillent pas pour eux-mêmes, il semble qu'ils ne soient que pour représenter et pour aider les femmes dans les choses où la bienséance ne permet pas qu'elles paraissent et qu'elles agissent. » Diese klassischen Sätze, die ebenso gut Bachofen geschrieben



haben könnte und die die Verwandtschaft seines « Mutterrechtes » nicht mit der Romantik, sondern mit den Naturvölkertheorien des XVIII. Jahrhunderts ad oculos demonstrieren, sind ein Fingerzeig, wie notwendig es wäre, der vorromantischen Wurzel des Bachofenschen Gedankengutes einmal ernsthaft nachzuspüren. Eine Schule der neueren Ethnologie, die sogenannte « Kulturkreislehre », wie sie *Schmidt-Koppers* repräsentieren, bietet in ihrem Hauptwerk « Gesellschaft und Wirtschaft der Völker »<sup>1</sup>, dem ich den ersten Hinweis auf Lafitau verdanke<sup>2</sup>, eine charakteristische Verbindung Bachofenscher und Lafitauscher Lehren, die ebenfalls kaum etwas von der paternalen Bedeutung des sozialen Kosmos weiß.

*Bernoulli*<sup>3</sup> weist ferner flüchtig darauf hin, daß Bachofens Mutterrechtstheorie von seinem Göttinger Lehrer *Gustav Hugo* (1764–1844) herrühren könnte, dessen « vorsavignyischer Standpunkt » eine Brücke bildet vom XVIII. Jahrhundert zur « historischen Rechtsschule ». Den Begriff des Mutterrechtes als eines rechtshistorischen Gegenstandes, statt eines religionsgeschichtlichen und metaphysischen, habe Bachofen « jedenfalls einst in dem juristischen Kolleg zu Göttingen in sich aufgenommen ». Sieht man näher zu, dann repräsentiert sich Hugo nicht bloß als der flüchtige Anreger, sondern in der Tat als der *eigentliche Vater des Mutterrechtes* und wir erkennen neuerdings, wie fest und tief dasselbe im Boden des XVIII. Jahrhunderts wurzelt. Hugo ist *sarkastischer Gegner der Monogamie und der Paternität*; seine Einstellung ist charakteristisch maternal. Der Geist, der Bachofens Mutterrecht grundgelegt hat, kommt klassisch in einer nach Hugos skeptischer Weise halb ernsten, halb spöttischen Stelle zum Ausdruck, die ein Motto abgeben könnte für Bachofens soziologisches Lebenswerk. Es heißt in Hugos « Lehrbuch des Naturrechts als einer Philosophie des positiven Rechts »<sup>4</sup>: « Da durch die Ehe . . . die Freiheit und Gleichheit der Menschen so sehr eingeschränkt wird, da sie zu einer Handlung, welche ihrer Natur nach ganz freiwillig sein muß, . . . Zwang mischt, im Gegenteil aber allen Reiz der Neuheit und Abwechslung verbietet, da sie einen Menschen an den andern fesselt, von dem er in der Organisation,

<sup>1</sup> Vgl. meine Rezension in der Studie « Die historische Ethnologie und die Sozialwissenschaften » in der « Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft » (1927, 82, 457–511).

<sup>2</sup> Gesellschaft und Wissenschaft, 268.

<sup>3</sup> Natursymbol, 33, 147, ebenso *Baeumler*, Orient und Occident, Einl. 137 f.

<sup>4</sup> Berlin 1798, 1. Auflage, 62 ff., 75 ff.

in der Erziehung, in den Neigungen so sehr abweicht, den er noch nicht ganz kennt, der sich nachher immer ändert, und der wenigstens die Vergleichung mit einem andern nachher aufgefundenen und durch jene Verbindung getrennten oft nicht aushält, . . . da sie ferner dasjenige organisierende Wesen, *welches dabei am meisten tut und leidet* (die Frau) selbst und mit den Kindern dem andern unterwirft, das nur mehr Stärke hat, — so ist es zu verwundern, daß noch niemand bewiesen hat, die Ehe könne nicht positives Recht sein, weil sie ja dem Naturrecht offenbar widerspreche. Und dies alles um der *Paternität* willen? Ist es nicht Egoismus, der uns einen Unterschied zwischen den Kindern, deren Vater man zu sein glaubt und zwischen den übrigen Kindern des Staates machen lehrt? Und ließe sich nicht selbst die Gewißheit der Paternität ohne Ehe erreichen? . . . Verdiente nicht wenigstens *eine Verbindung mehrerer Männer mit mehreren Weibern* den Vorzug, damit auch der Tod der natürlichen Eltern die Kinder nicht zu Waisen mache? » Ebenso heißt es von der väterlichen Gewalt, daß sie « der natürlichen Freiheit und Gleichheit aller Menschen zuwider sei und noch Spuren ihres ersten Ursprunges aus der physischen Übermacht an sich trage, welche bei einem vollkommenen rechtlichen Zustande vertilgt werden müßten ». Die Vaterschaft und väterliche Gewalt wird ein « unnatürliches Verhältnis » genannt, denn besser sorge der Staat für die Nachkommenschaft. Es heißt hier: « Ein vernünftiges Wesen wird dem andern unterworfen, sein Recht, nach eigener Überzeugung zu handeln und Pflichten zu erfüllen, durch die Willkür von diesem beschränkt. . . . Der Jüngere wird dem Älteren unterworfen, und dadurch das von vielen behauptete Fortschreiten der Menschheit zur Vervollkommnung geradezu aufgehalten. Und wenn dabei noch auf persönliche Fähigkeit gesehen würde! Aber ein bloßer Zufall, eine Handlung, bei welcher (wenn sie auch dem positiven Rechte zu Ehren für wahr und wirklich angenommen wird, da sie doch auch in dieser Rücksicht *mit den Bemühungen der Mutter oder der Amme nicht verglichen werden kann*), meist nur die Sinnlichkeit gewirkt hat, gibt dem dümmsten und boshaftesten Menschen Vaterrechte über den genievollsten und edelsten Sohn. » Ebenso wird in der « juristischen Anthropologie » der zweiten Auflage <sup>1</sup> das Problem behandelt. Programmatisch heißt es von der Ehe, daß in dieser Materie die « Philosophie des positiven Rechts » nicht anders als « angriffsweise zu Werke gehen » könne.

<sup>1</sup> Ebd. 1799, 183, 189. *Baeumler* (a. a. O.) zitiert die 4. Aufl. (1819).

Hugo schlägt mehr oder weniger verblümt die Abschaffung der Ehe vor. « Daß damit die Paternität wegfiel, . . . ist nicht zu leugnen ; allein, ist denn die Paternität . . . auch an sich so was unentbehrliches, als sie uns jetzt scheinen kann ? » Wir müssen zu diesen Sätzen bloß die Sprache der Romantiker halten, eines *K. L. Haller*, *A. H. Müller*, *Görres*, *Jarcke*, um sowohl den abgrundtiefen Abstand wahrzunehmen, der diese Welt des XVIII. Jahrhunderts, der Bachofen entstammt, von der Romantik trennt, als auch einzusehen, vor welcher *Barbarei des Denkens* die Romantik das XIX. Jahrhundert bewahrt hat. Man vergleiche das soziale Ethos, das in den Bekenntnissen *P. Dießbachs* zur Gesellschaft Jesu (1790), *Beroldingens* zum römischen Reich (1792), *P. Effingers* zur vorrevolutionären Sozialordnung (1798–99) liegt<sup>1</sup>, mit diesen gleichzeitigen Kundgebungen eines führenden und schulbildenden deutschländischen Rechtslehrers (1798–99), und man wird erkennen nicht nur *woher* die Romantik stammt, nämlich die Romantik als eine positive, die kulturelle Kontinuität Europas sichernde Geistesbewegung, sondern auch *gegen wen* sie sich richtete und *wer* sie in ihrer Wirksamkeit behinderte.

Erhellte aus diesen Vergleichen, daß Bachofens *maternale Kultursociologie* ebenso der Romantik wie dem Barocco widerspricht, dafür aber typisches XVIII. Jahrhundert ist, so fragt es sich, worin etwa sonst Bachofens romantische Orientierung bestanden habe.

Eine von *Bernoulli* wie *Baeumler* nicht genügend in Betracht gezogene Form romantischen Denkens bei Bachofen ist seine *konser-vative* politische und seine *romanistische* kulturelle Einstellung. Beide Momente belegen die Selbstbiographie. Italien und Frankreich vermittelten Bachofens Bildung. Rom und Hellas blieben ein Leben lang seine wissenschaftliche Liebe. « *Es hängt an den Mauern Roms etwas, das das Tiefste im Menschen aufregt* », schreibt er an Savigny.<sup>2</sup> Diese Haltung teilt Bachofen mit den Schweizer Romantikern. Ebenso ist die konservative Politik, der er huldigt, in entscheidenden Punkten romantisch. In der Selbstbiographie berichtet Bachofen vom « Sonderbundssturm ». <sup>3</sup> Er nahm an der entscheidenden Landsgemeinde am Roten Turm teil und veröffentlichte eine Beschreibung derselben in der « Basler Zeitung ». Nach wie vor, erblickte er « in der Konföderation der 22 Kantone die einzige Form, welche mit Wahrheit und nicht bloß

<sup>1</sup> Vgl. die S. 245, Anm. 3 genannten Studien.

<sup>2</sup> Selbstbiographie, ed. *Baeumler*, 32.

<sup>3</sup> Ebd. 35 ff.

zum Scheine bestehen kann, in der die Kraft und das Mark des Landes ruht, und mit welcher die guten und biedern Eigenschaften des Schweizer Volkes aufs innigste zusammenhängen ». « Seit dem Siege von Luzern », so schreibt er, « hat sich die Lehre von der *Volkssouveränität* und der Allgewalt der Demokratie zur praktischen Grundlage unserer öffentlichen Zustände ausgebildet. . . . Aber vollendete Demokratie ist der Untergang alles Guten. Republiken haben von ihr am meisten zu fürchten. Ich zittere vor ihrer Ausbildung, nicht um Hab und Gut willen, sondern weil sie uns in die Barbarei zurückwirft. Die Lehre von der Volkssouveränität steht meinen tiefsten geschichtlichen und religiösen Überzeugungen entgegen. Nicht, daß ich das Volk verachte oder gar vor der Berührung mit ihm aus Ekel zurückbebe, — all das Elend, dem es unterliegt, würde ihm eher mein Herz gewinnen. Nein, weil ich eine höhere Weltordnung anerkenne, der allein die Souveränität und Majestät zukommen kann. Aus dieser höhern Weltordnung stammt die obrigkeitliche Gewalt. Sie ist das Amt Gottes, so lautet die römischheidnische sowohl als die christliche Lehre. Auch Richteramt ist von Gott, und der es übt, übt ein Recht höhern Ursprungs. Das Amt habe ich von Gott, nur die Berufung dazu stammt mir vom Volke. . . . Darin nun findet die heutige Demokratie ihre Verdammung, daß sie den göttlichen Charakter der Obrigkeit vernichtet und die göttliche Staatsordnung in allen Stücken verweltlicht. . . . Denn das ist der Fluch der Demokratie, daß sie ihre Verwüstungen in alle Gebiete des Lebens hineinträgt, Kirche, Haus und Familie gerade am schwersten ergreift, und für jede, auch die kleinste Frage den wahren Standpunkt verrückt. *Weil ich die Freiheit liebe, so hasse ich die Demokratie.* »

So konservativ und romantisch diese politischen Sätze sind, so eklatant stehen sie, wie *Bernoulli*<sup>1</sup> betont, in Widerspruch zu Bachofens kultursoziologischer Grundkonzeption, in der das *Naturrecht der Freiheit und Gleichheit*<sup>2</sup> eine so hervorragende Rolle spielt. Bernoulli will Bachofens « Legitimistenallüren », seine « geradezu theokratische Betonung, z. B. des Richteramtes », die « politische Absonderung » und « starre Unerbittlichkeit seiner privatmännischen Staatsanschauung » nicht verteidigen, doch ist dies nach ihm bloß « der Mantel, den Bachofen trägt, das Zeitkostüm, in welchem er sein eigentliches Gut birgt ». Diese « Zeitgebundenheit, eben die romantische Abwehr neuzeitlicher

<sup>1</sup> Urreligion, III, 11 ff.

<sup>2</sup> Ebd. II, 393 ff., 402 ff.

Wandlung» dürfe man nicht für die Quelle seiner Triebkraft halten. «Der dämonische Träger seherischer Einsichten ist er außerhalb jeder politischen Färbung durch seine realsymbolische, erscheinungswirkliche Auffassung der Antike geworden.» Und mit Recht fährt Bernoulli fort: «Einer primären Schicht kann sein radikaler Konservatismus schon deshalb nicht angehören, weil er ja viel zuviel von den diskreditierten Kulturkräften selber enthält, und Bachofens Weltanschauung eine Befreitheit von autoritären Bindungen, eine Souveränität des natürlichen Wesens, ein Vorrecht instinktiver Triebhaftigkeit voraussetzt, die von der patrizischen Lebenshaltung nur eben mit dünner Kruste übertüncht wird.» «Der Verächter der Revolutionslosung lebt eben doch in *Freiheit* und *Gleichheit* als in den *menschlichen Ursprungsforderungen*. . . . Wie darf er nur die Demokratie mit solcher Härte schelten, da es ja ihre historischen Wurzeln sind, was er als die wahren Segnungen des Staatslebens preist.»

Die Liebe zur Heimat, die Bachofen dazu trieb, sich in seinen Studienjahren mit der Schweizer Geschichte zu befassen<sup>1</sup>, war es auch, die ihn in die Antike führte. «Übersetzter Patriotismus», wie es Bernoulli<sup>2</sup> nennt, ließ ihn *Lykien* finden, und in diesem Land, das ihm eine *antike Schweiz* zu sein schien, das «Mutterrecht», von dem *Herodot* berichtet. «Ohne die Beachtung der Landesplastik, schreibt er<sup>3</sup>, kann kein Volk je Verständnis finden. Wer vermöchte schweizerischen Geist, schweizerische Sitten und Geschichte getrennt von der Natur der schweizerischen Landschaften sich zu denken? Unter den

<sup>1</sup> Exzerpte aus Manuskripten des Britischen Museums, die Bachofen im Jahre 1840 sammelte, erwähnt die Selbstbiographie (ed. *Baeumler*, 21 f.): «Äußerst merkwürdige Briefe britischer Gesandter aus dem Anfange des XVI. Jahrhunderts über die Italienischen Schweizerkriege, die Schlachten von Novara, an der Bicocca, von Marignano, Schreiben der Herzöge Sforza und an dieselben, des berühmten Kardinals *Schiner*, andere, welche Franz I., seine Unternehmungen in Italien, seine Gefangenschaft betreffen, kurz eine große Mannigfaltigkeit merkwürdiger Dokumente aus jener so merkwürdigen Zeit, in welcher schweizerische Freischaren ihrem Vaterlande, in der Lombardei eine große gemeine Herrschaft zu erobern Lust und Kraft genug zeigten, fiel damals zufälligerweise in meine Hände. Ich nahm ein genaues Verzeichnis und Abschrift der merkwürdigsten Stücke. . . . Jetzt dient sie dem schweizerischen Geschichtsschreiber *Vuilliamin* in Lausanne zu Studien über jene Zeit.» Wie Bernoulli mitteilt (*Natursymbol*, 587), sind diese «Beiträge zur Schweizergeschichte aus englischen Manuskripten» von Bachofen (in Verbindung mit *Karl Stehlin*) im «Archiv für Schweizergeschichte» (1858, XII. Bd.) veröffentlicht worden.

<sup>2</sup> *Natursymbol*, 151.

<sup>3</sup> *Lyk. Volk*, ed. *Schröter*, 69 f.

Kulturvölkern der alten Welt zeigt aber keines mit Helvetien so viel Ähnlichkeit als das *lykische*. Seine Schneefirnen, seine reißenden Gießbäche, seine Täler und Gebirgspässe, die gewaltigen Kontraste seiner Bildungen erinnern den Wanderer auf jedem Schritte an die Erscheinungen unserer Alpen, und ebenso ruft dem Forscher die Betrachtung mancher politischen, geschichtlichen, ethischen Erscheinungen stets entsprechende Züge des helvetischen Volkes zur Vergleichung vor die Seele. Die großartige Gebirgswelt ergreift des Menschen innerstes Wesen mit einer Gewalt, die auf die Ausbildung der ganzen Denkweise einen mächtigen Einfluß ausübt. In der lykischen Geistesrichtung sind die charakteristischen Züge *edler Bergvölker* nicht zu verkennen. In der Begrenzung der Täler und Landschaften bildet sich jener heimische Sinn, dessen Innigkeit die Bewohner weiter Ebenen nicht kennen. Der stete Anblick überwältigender Naturgröße erfüllt die Seele mit der Ahnung des Göttlichen, der ewige Kampf gegen die Gewalt der Elemente mit lebendigem Gefühl der Abhängigkeit, und unter diesem doppelten Einfluß befestigt sich immer von neuem die Tugend der Sophrosyne, welche die Abneigung gegen jede Hybris mit der Hochhaltung der Arbeit, des ewigen Ringens und Kämpfens verbindet. Tiefer ist bei solchen Völkern das Naturgefühl, gesteigert die Energie und Frische des Lebens, inniger die Anhänglichkeit an das Erworbene, an örtliche Unabhängigkeit, an das Haus, die hergebrachte Sitte und jede Überlieferung. Manche einzelne Züge des lykischen Lebens werden durch diese Bemerkungen noch verständlicher oder beziehungsreicher.»

Das Grundschemata der Bachofenschen Lehre<sup>1</sup> ist die stufenweise Entwicklung der Kultur von der *aphroditischen Sumpfzeugung* (Hetärismus) oder Promiskuität über das *demetrische Mutterrecht* und die Gynaiokratie, den ersten Formen der kulturellen Bemeisterung des wild wuchernden Sexualtriebes, bis hinauf zum *apollinischen Vaterrecht*, in dem Bachofen den Gipfel der menschlichen Kulturleistungen erkennt. *Athen* und *Rom*, Apollon, der Orestes schützt, und Augustus, der neue Orestes, dessen Schutzgott Apollon ist, verkörpern für Bachofen das Vaterprinzip in reinsten Form. Im «rein geistigen Vaterrecht» Apollons erfüllt das heidnische wie christliche Rom den höchsten Triumph der Kultur, die Vergeistigung des Stoffes. Die Geschichte Roms bedeutet den stufenweisen Sieg des Okzidentalismus über den Orientalismus, des

<sup>1</sup> Einl. zum «Mutterrecht», Neudruck in *Orient und Occident*, 3 ff. = *Urreligion*, I, 51 ff.

geistigen Vaterrechtes über das stoffliche Mutterrecht. Der Mythos vom Okzident und Orient ist Bachofens Grundthema.

In klassischer Form repräsentiert die *romanistische* Denkform des Bachofenschen Geistes die Einleitung zur « Sage von Tanaquil ». <sup>1</sup> « Die Emanzipation der römischen (d. h. paternalen, appollinisch-uranischen) Welt aus den Fesseln der orientalischen (d. h. maternalen, aphroditisch-demetrischen, tellurischen Tradition » ist das Grundmotiv dieser Studie. « Rom, auf Asien gegründet, wird dessen endlicher Besieger. » « Jeder Schritt der römischen Entwicklung ist ein Sieg der reineren Lebensauffassung des okzidentalischen Geistes. . . . Das Volk wird seines Gegensatzes zu den es umringenden Trägern der fremden Kultur, zugleich seiner geschichtlichen Bestimmung immer klarer sich bewußt. Die Vernichtung der asiatischen Elemente ist die Bedingung erst seines Daseins, dann seiner Macht, meist von beiden zugleich. Daher jene beispiellose Wut, mit welcher alles, was dem neuen Gedanken sich nicht assimilieren läßt, von der Erde weggefegt wird, und jene ebenso ungewöhnliche Zähigkeit und Ausdauer, die, stets auf dasselbe Ziel gerichtet, keine halben Mittel und halben Lösungen kennt. » « Nicht Alexander, sondern Rom hat den Jahrtausende alten Kampf, den *Herodot* als leitenden Gesichtspunkt seiner Geschichte zugrunde legt, zum Abschluß gebracht ; daher Rom, nicht Griechenland die Übertragung der Universalmonarchie von dem Osten auf den Westen und damit die Geschichte der alten Welt vollendet. Was ist Marathon, was Salamis und Platää gegen den Hannibalischen Krieg ? Verschwindend klein gleich den kurzen Jahrzehnten der athenischen Macht neben *römischer Ewigkeit*. . . . Karthagos Vernichtung, dieser größte Wendepunkt in den Geschicken der Menschheit, ist das Werk der unter Roms republikanischer Führung geeinten italischen Volkskraft und mehr als irgendeine andere Tat aus dem Innersten des abendländischen Geistes hervorgegangen. In dieser Zeit vollendet die Stadt recht eigentlich ihre geschichtliche Aufgabe. In dieser ist *die Beerbung des Orients durch den Okzident* für immer entschieden. In derselben steht das siegreiche Geschlecht auf der Höhe seiner sittlichen Erscheinung. Ohne Bedauern sehen wir die Verluste an Kenntnissen und Erfahrungen jeder Art, welche die Welt durch den Untergang der Königin Afrikas erleidet . . . , das Schauspiel des Triumphes, den *das höhere Sittlichkeitsprinzip der westeuropäischen Menschheit* über Asiens niedrige Sinnlichkeit feiert,

<sup>1</sup> Urreligion, I, 211 ff.

läßt alle jene Verarmungen vergessen. . . . Wir fühlen die Kluft, welche Naturen wie Hannibal, Mithridat, Jugurtha von der unsern trennt. Aber in den Scipionen, Catonen, Juliern lebt *europäischer Geist*, den wir aufzunehmen vermögen, in ihren staatlichen und rechtlichen Schöpfungen ein Kern von Gedanken, dessen Aneignung uns noch heute möglich, meist Bedürfnis, nicht selten Trost ist. Rom hat etwas durchaus Neues in die Welt eingeführt.» «Karthagos und Jerusalems Fall sind nicht nur die vorzugsweise tragischen Ereignisse des erstaunlichsten aller Dramen, der römischen Geschichte, sondern auch die zwei wichtigsten Wendepunkte der Weltgeschichte. Wird durch Scipios Tat die politische Emanzipation des Westens von dem Osten auf alle Zeiten gesichert, so verkündet der Flavier Triumph . . . die Befreiung der Religion und der Zukunft aus den Banden des Mosaischen Orientalismus und die Ansprüche der abendländischen Stadt auf die geistige Beerbung des Morgenlandes. Nicht Byzanz, nicht Antiochia, weder Alexandria noch die afrikanische Hippo, sondern *Rom trat an Jerusalems Stelle.*»

Schon in der «Unsterblichkeitslehre der orphischen Theologie» (1867), wie in der «Sage von Tanaquil» (1870) und in den posthum edierten «Römischen Grablampen» (1890) führte Bachofen diejenigen Gedankengänge seines «Mutterrechtes», die im Sieg des Vaterrechtes gipfelten, fort und wandte sich im Gegensatz zum maternalen und chthonisch-tellurischen Heidentum seiner Blüteperiode wieder mehr der paternalen und olympisch-solaren Orientierung des Christentums zu, wenn wir so in der Bachofenschen Sprechweise sagen können. Es ist sehr bezeichnend, daß die Erneuerer Bachofens in dieser Rückkehr zum Christentum und zum Vaterrecht einen senilen Rückschritt sehen und es ihnen bei ihrer Wiederentdeckung des Bachofenschen Gedankengutes nicht so sehr um dessen Gesamtheit als eines geschlossenen Lebenswerkes zu tun ist, sondern eben nur um den maternal-chthonischen Paganismus. Schon *Ludwig Klages*<sup>1</sup>, einer der ersten Wiederentdecker Bachofens, der die Bekanntschaft mit dessen Hauptwerken «sein größtes literarisches Erlebnis» nennt, hat Bachofens *Herzgedanken* von den *Kopfgedanken* geschieden und getadelt, daß letztere «unter dem Einfluß der Willensreligion des Christentums» ihn verleiteten, «den teils geschichtlich, teils vorgeschichtlich belegbaren Vorgang, mit dem

<sup>1</sup> «Vom kosmogonischen Eros» (München 1922, 181 f.). Die Bachofen betreffenden Partien sind enthalten im Neudruck der «Gräbersymbolik der Alten», Einl. 9 ff.



sich der Tagessseite des Lebens Schritt für Schritt der an und für sich schlechterdings bildfremde Geist bemächtigt, für eine Selbstüberwindung und Höherentwicklung des Urzustandes zu halten ».

*Bernoulli*<sup>1</sup>, der durchaus auf *Klages* und dessen mysteriösen Meister *Alfred Schuler* fußt, nimmt sich wohl vor, Bachofen « gegen diesen seinen tiefsten Ausleger (*Klages*) im freien Besitze seines (uranischen) Sondergutes zur Seite zu stehen »<sup>2</sup>, doch stimmt er letzterlinie mit seinem Vorgänger und Wegbereiter doch dahin überein, daß die Altersperiode Bachofens im Grunde einen Abfall bedeutet. *Schuler*, den *Bernoulli* als kautzhaften Sonderling schildert, darf nach allem wohl als eigentlicher Vater des Muttertumkultes, dem die Bachofen-Renaissance entstammt, bezeichnet werden. *Bernoulli* weiß von ihm, daß ihm einerseits « in klösterlichen Hallen, in gewölbten Grabkrypten und in butzenfenstrigen Stiftsbibliotheken, wo man gelegentlich aus Versehen seine schwarzgekleidete Klerikerfigur mit ‚Euer Hochwürden‘ anredete, ausnehmend wohl war », daß er aber auch andererseits sehr geschmackvoll das Kruzifix « die klebrige Fliegenstange » nannte, « an der sich die gläubigen Seelen zu Tode zappeln », — somit nach des Berichterstatters Versicherung « ein starker, edler Heide durch und durch » war.<sup>3</sup> Von *Klages*, dem Schüler *Schulers*, stammt das, was *Bernoulli* die « erkenntnistheoretische Abklärung » des Problems nennt<sup>4</sup>, nämlich die pathologische Verneinung von Geist und Wille als den die rhythmische Lebensentfaltung im Menschen behindernden Kräften, sowie die Hypostasierung des begriffsfremden, verstandesfreien Bildes als des Inbegriffes der wahren Wirklichkeit. Nach *Klages* Lehre von der « Wirklichkeit der Bilder »<sup>5</sup>, die *Bernoulli* rezepiert, sind die Symbole « erscheinende Vergangenheitsseelen », deren sich die Seele in ekstatischer Schauung und magischem Erleben bemächtigt. Dieser nahezu in den Okkultismus hinüber spielende Mystizismus kann hier nicht näher verfolgt werden; es genügen diese Andeutungen, um zu zeigen, welchen Un-Geistes Kind, d. h. hier im wahren und bewußten Wortsinn, welchen Geistes-Nichtseins Frucht dieser Bachofen-Kult eigentlich ist! Er *opfert* bedenkenlos den Logos, vor dessen « willensgestraffter Unersättlichkeit » ihm in tiefster Seele graut, dem « elementaren Eros » hin, dem « nie ruhenden

<sup>1</sup> Natursymbol, 364 ff.

<sup>2</sup> Ebd. Einl. VIII.

<sup>3</sup> Ebd. 396, 373.

<sup>4</sup> Ebd. 378 ff.

<sup>5</sup> Ebd. 386 ff., 395 f.

Eros der Natur », wie nicht minder den *Monotheismus*, die « eigentliche Vernunft- und Willensreligion », dem Chthonismus, der neben der « kosmischen Priorität des Weibes » und dem « Naturrecht der Freiheit und Gleichheit », die in der Bachofenschen « Sumpfzeugung » ein Sinnbild findet, vermessen genug ist, die « Entteufelung der Unterwelt » zu proklamieren ! <sup>1</sup>

Baeumler betont <sup>2</sup> mit Recht, daß die Kulmination der Bachofenschen Stufentheorie im apollinischen Vaterrecht zu wenig beachtet werde, daß seine Promiskuitäts- und Mutterrechtstheorie doch nur ein Durchgangsstadium der Kulturentwicklung bedeute und daß Bachofen trotz dieser Theorie das Vätertum bejahe. Bachofen wollte gewiß mit seiner Lehre von Apollons reinem Vaterrecht seine romanistische Kulturtheorie, sein kulturpolitisches Bekenntnis zu Rom wissenschaftlich fundieren. Trotzdem haben diejenigen Recht, die dem Sumpfzeugungs- und Mutterrechtstheoretiker diese Schlußwendung und das Bekenntnis zum triumphierenden Vaterrecht *nicht glauben*. Bachofens Name ist und bleibt an die Sumpfzeugung und das Mutterrecht geknüpft, nicht an das apollinische Vaterrecht. Die Bachofen-Renaissance, in der wir stehen, folgt nicht aus der Vatersehnsucht der Epoche, sondern aus dem Vorwiegen maternaler Gesichtspunkte in Kultur und Wissenschaft. Weil die Mutter herrscht, *die Mutter ohne Vater*, deshalb wird Bachofen, der Theoretiker des « Mutterrechtes », heute wiederentdeckt und gefeiert !

Dies hat freilich seine tieferen Gründe. Bachofen sah nicht, daß dieses rein geistige Vaterrecht, von dem er träumte, das sich restlos vom Weibe emanzipiert und selbst die Zeugung des Sohnes im Wege juristischer oder geistlicher Sukzession sucht, daß dieses Vaterrecht eben gar nicht das wahre Vaterrecht ist, sondern diejenige Form des Vaterrechtes, die notwendig immer wieder zum Mutterrecht führt. Denn der Exzeß des Vaterrechtes begründet das Mutterrecht. Das wahre Vaterrecht besitzen die Romantiker, die dem Barocco folgen, wenn sie die *Familie*, die Kooperation von Mann *und* Weib, die Keimzelle der Gesellschaft nennen (K. L. Haller, A. H. Müller, Görres), der Familie aber, in welcher der Mann herrscht, einen kongruenten Staat beordnen.

Hier leuchtet ein, wie « aktuell » Bachofen wohl ist und wie wenig doch seine religiöse wie seine rechtliche Metaphysik befriedigen kann.

<sup>1</sup> Ebd. 422 ff., 440, 445.

<sup>2</sup> Orient und Occident, Einl. 277 ff.

Denn daß heute *der Vater entthront* ist, in der Kultur, in der Sozietät, das ist es, was ein *modernes « Mutterrecht »* begründet hat. Diesen sozialen Zustand, den Baeumler erkennt <sup>1</sup>, können weder Bachofen noch Schuler-Klages-Bernoulli beheben; ihr System bejaht ihn vielmehr. Nur dort, wo das Mutterrecht erkannt wird als eine *Entartung des Vaterrechtes*, nicht aber, wo es gewissermaßen seine *logische Vorstufe* bildet, kann es beseitigt werden. Nur wo das Vaterrecht und die Familie logischerweise herrschen, in der tiefsten Natur der menschlichen Gesellschaft begründet sind, nicht dort, wo Promiskuität und Mutterrecht an den Anfang gestellt werden, ist Kultur denkbar. Dies gilt sowohl für den Bereich des Rechtes wie für den der Religion. *Der Staat wie die Kirche ruhen auf paternaler Grundlage und dies von Natur aus*, nicht kraft irgendwelcher « Entwicklung ». Es ist bemerkenswert, daß gerade der *orthodoxe Protestantismus*, dem sowohl Bachofen wie die entscheidenden Bachofen-Entdecker zuzurechnen sind, von der striktesten Bekämpfung der katholischen Marienverehrung bis zur Bejahung jener mystischen Weibeskkräfte kommen mußte, welche die Proklamation des Chaos, die Entthronung des männlichen und väterlichen Prinzips in sich schließt. Im Gegensatz zu solch ebenso sentimentaler wie anarchischer Einstellung zu den religiösen und sozialen Problemen der Gegenwart führt die katholische Kirche, die eine Mutter ist, doch eine solche, die weiß, daß sie *unter dem Vater* steht, ihre Kinder hin *zum Vater und König Jesus Christus*, und sie schließt in dem Begriff der *« katholischen Aktion »*, in deren Zeichen das Pontifikat Pius XI. steht, in erster Linie nicht so sehr politische Effekte ein, sondern *die Erneuerung der Familie*, in der Mann und Weib, beide in ihrer Art zusammenwirken, doch so, daß das Vaterrecht dem Mutterrecht übergeordnet ist, letzteres von ersterem hergeleitet wird. Nach dem Bilde der Familie allein, das ist die übereinstimmende Lehre der *katholischen Soziologie*, der *scholastischen* wie der *barock-romantischen*, kann die Gesellschaft geformt und dadurch allein gerettet werden. <sup>2</sup>

Es ist für die innere Kirchen- und Geistesgeschichte der Schweiz bemerkenswert genug, daß in der Stadt Bachofens, von der auch seine Wiederentdeckung ihren Ausgang nahm, ein einfacher katholischer Pfarrer, *Robert Mäder* <sup>3</sup>, in seinen packenden, emporreißenden Schriften

<sup>1</sup> Ebd. 291 ff.

<sup>2</sup> Vgl. meine Studien « Souveränität » und « Die katholische und die österreichische Aktion » in der Sammlung « Die österreichische Aktion » (Wien 1927).

<sup>3</sup> Gedanken eines Reaktionärs, Mainz-Köln-Basel 1921, 5 ff., 43 ff., 137 ff.

immer wieder diesen Gedanken einer *Erneuerung der Familie* verfißt. « Wir sind gegen die moderne Demokratie, schreibt er, weil sie in Familie, Gesellschaft, Staat, Kirche und Völkerleben Friedhofsarbeit ist. Wir sind gegen die Gleichmacherei in der Familie. Was ist die Familie? Die Ungleichheit in der Gleichheit . . . , die Ungleichheit der Persönlichkeit in der Gleichheit der Natur. Göttliches und darum unzerstörbares und heiliges Gesetz! . . . Die moderne Frauenrechtleri, die Gleichstellung des Mannes mit der Frau . . . ist Abfall vom Christentum. Das Christentum baut die häusliche Ordnung auf dem Prinzip der Ungleichheit in der Gleichheit. Der Mann ist Haupt, die Frau Gehilfin und das Kind untertan, somit der Mann der erste, die Frau die zweite, das Kind das dritte. Die Demokratisierung der Familie, wo der König Vater nur noch durch die Stimmenmehrheit der Frau, der Söhne und der Töchter existiert, wo die Befehle des Oberhauptes dem gesetzlichen Referendum der Familienglieder unterworfen und wo das Selbstbestimmungsrecht der Kinder erstes Verfassungsrecht ist, führt zum Ruin der Familie. Die Familie ist Monarchie, nicht Demokratie. » Mäder nennt *Moses* und *Paulus* « die Klassiker der Frauenfrage ». Er schreibt : « Der Mann ist nach der Heiligen Schrift der zuerst Geschaffene, Gottes Bild und Ehre, das Haupt des Weibes, derjenige, der in der Öffentlichkeit das Wort hat. Er ist somit die von Gott selber über die Erde gesetzte Regierung. Er ist der eigentliche Vertreter der göttlichen Autorität in der menschlichen Gesellschaft. Er ist also auch der Gesetzgeber, der Politiker. Er muß in den Ratssaal und an die Urne. Der Kopf regiert! Ist der Mann der Repräsentant der göttlichen Majestät, dann ist er es auch im Staatsleben. Ist der Mann als Mann das Haupt der Familie, dann ist er auch das Haupt in der erweiterten Familie, in der Gemeinde und im Rate der Völker. Ist der Mann geborener Gesetzgeber im kleinen Königreich des Hauses, so muß er konsequenterweise auch der Gesetzgeber der Nation sein. . . . Der Mann ist der offizielle Lehrer. Das Lehramt ist in der Kirche und im Staate ein Männeramt. »

« Die Familie ist der Eckstein des Katholizismus und somit der Ordnung, heißt es weiter. . . . Der Vater ist der König. . . . Der Vater ist die Regierung. . . . Die Aufgabe des Staates ist die Erhaltung der Familien. . . . Der Staat, welcher der Familie zu viel an Menschen und Besitz nimmt, ist ein Verschwender, der seine Kapitalien vergeudet. . . . Der Vater ist heute Sklave und Bettler. . . . Der moderne Proletarier ist nur denkbar auf den Ruinen der Familie. . . . Die Seele

der sozialen Frage ist die Familienfrage.» «Die Erde wankt wie ein Trunkener. Die Tage Noes wiederholen sich. Man spricht von einer Sintflut von Blut und Feuer, die im Begriffe steht, sich über die Völker dahinzuwälzen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß sie mit Katholikentagsbeschlüssen aufgehalten werden wird. Wir kommen zu spät. Aber wenn auch die Wasser über die höchsten Berge steigen sollten, wenn sie alles überschwemmen, was groß ist auf Erden, dann werden Sie wiederum die Arche unter dem Namen Kirche durch Sturm und Nacht dahinfahren sehen über die Wellen und in der Arche ruhend das Unterpfund der neuen Erde, die neue Familie. Dann, wenn die Wasser sich verlaufen, wird der Vater Neu-Nazareth bauen, mit Mosesstein und Golgathafels und Petrusquader, ein kleines Königreich, die Pflanzschule der neuen Gesellschaft. Nicht die Politiker, sondern die Väter werden uns retten, die Männer neuer, großer Rechte und darum neuer, großer Pflichten. . . . Katholische Männer! Wenn Sie vorwärts wollen, müssen Sie zurück. Nur die Heimkehr zur Familie wird Ihnen den verlorenen Vorsprung in der Öffentlichkeit zurückgewinnen. Vater, entthronter König, zurück in dein Reich! Ich sage Amen!»

Es sind gewiß zwei Welten, der schwerfällige Gelehrte, dessen «riesenhaft Plumpes und Ungeschlachtet», dessen «Gehemtheit in Anordnung und Ausdruck» Bernoulli<sup>1</sup> betont, und der wortmeisternde Prediger, der keine Soziologie der Familie und des Vaters schreiben will, sondern in seinen Hörern Begeisterung wecken, — es halten sich gewiß auch die Lehren Mädgers nicht so sehr bloß im Rahmen des theologisch Notwendigen, sie sind vielmehr durchaus romantisch betont in der Gefühlsweise wie in der logischen Durchführung; es lassen sich demnach vom Standpunkt des Katholizismus, denselben theologisch und nicht kultursoziologisch genommen, gewiß auch andere Lehren verfechten, ganz ebenso wie es umgekehrt ein paternal und familial orientiertes Luthertum gibt, — trotzdem möchte ich in dieser Gegenüberstellung ein für die Schweizer Religions- und Geistesgeschichte lehrreiches Dokument sehen, das die Kulturkraft des *Katholizismus* und des *Protestantismus* konfrontiert und der Bachofen-Renaissance, sei es der soziologischen, sei es der mythologischen und religionswissenschaftlichen, ein *katholisches Urteil* spricht.

<sup>1</sup> Natursymbol, 77 f.



# Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828-1838).

Nach Briefen des Bischofs Jos. Anton Salzmann,  
des Schultheißen Jos. Karl Amrhyn und anderer.

Von Hans DOMMANN.

(Fortsetzung.)

---

Dieser einseitigen Darlegung des Josephinisten, die dem kirchlichen Standpunkt nicht gerecht werden konnte, trat der Bischof in seiner Antwort nochmals bestimmt entgegen; doch verschloß er den Klagen des Freundes sein Ohr nicht. Er verurteilte im Bestreben, sich über den Parteien zu halten, auch Erscheinungen auf kirchlich-konservativer Seite und zeichnete seine fast unerträgliche Stellung inmitten der leidenschaftlichen Kämpfe, indem er schrieb: « Mit innigstem Herzensdank erkenne ich das hohe Wohlwollen, welches Sie mir durch Ihr konfidentielles Schreiben neuerdings bekundeten und ich niemals bezweifelte, weil ich weiß, daß, wo hochedler Sinn und Geist herrscht, auch abweichende Ansichten immer noch geehrt werden. Daß meinerseits das an den h. Stand Aargau erlassene Reskript und die Wahl des Hrn. Bossi zum Bischof von Chur-St. Gallen in gar keiner Verbindung stand, ergibt sich schon hieraus, weil ich erst ein paar Tage, nachdem mein Brief in Aarau war, durch die Zeitung von St. Gallen, die mir ganz unerwartete Nachricht von Hrn. Bossis Präkonisation erhielt. Von meinem Briefe hatte ich keinem Menschen Kenntnis, noch viel weniger eine Abschrift gegeben; folglich muß von der h. aargauischen Regierung selbst — oder wenigstens ihrer Kanzlei — sein Abdruck im sogenannten « Schweizerboten » herrühren. . . . Die Publizität desselben und der davon gemachte Gebrauch und Mißbrauch lastet ursprünglich auf Aarau. — Auf Wahlen der Regierungsräte habe ich, solange ich lebe, keinen Einfluß gehabt und will nie einen haben. . . . — Daß die öffentlichen Blätter wider mich

losziehen, wundert mich nicht, weil sie eine Faktion bilden. Ich weiß, daß ein und derselbe Geistliche (von meiner Diözese, leider!) den nämlichen Artikel, nur in den Ausdrücken modifiziert, in drei bis vier Zeitungen einsendet. Gegen alle diese Lästerungen schwieg ich still, gleichwie ich auch bei den feindlichen Anfällen des « Waldstätterboten » und seiner Konsorten wider mich geschwiegen. Es sind zwei Parteien, welche die Hauptrolle spielen, und mit keiner von beiden kann es der Bischof halten, weil beide dem Christentum widersprechen. Die eine will die von Jesu eingesetzte Kirche zur Magd des Staates herabwürdigen, die andere will dem Staat das Schwert, das Gott ihm anvertraut hat, entreißen. — Die Badener Konferenzialbeschlüsse kenne ich nur zu gut; sie lassen sich in wenige Worte zusammenfassen: Alle einem Bischof zukommenden Rechte sollen ihm vindiziert werden, er selbst aber in der Zeit, wo allgemein Denk-, Sprech- und Druckfreiheit gesetzlich anerkannt und ausgesprochen ist, gleichsam nichts reden und schreiben können, ohne selbes der weltlichen Zensur zu unterwerfen; und nicht nur die Laien, sondern auch alle ihm untergeordnete[n] Priester sollen zu Denunzianten gegen ihn gemacht werden; sogar die kirchlichen Privatsentenzen über was immer für Personen — also auch über Kleriker — finden ihre Beschränkung, und sämtliche Diözesanstände sollen sich verbinden, auf solche Weise die bischöfliche Jurisdiktion zur Nulle zu machen. Ihre Exc. ! soweit ist man in der Schweiz noch niemals gekommen. Sogar die Bestimmung der Lehrbücher über den katholischen Religionsunterricht eignet die h. aargauische Regierung durch Großratsdekret, das des bischöflichen Ordinariates nicht einmal erwähnt, sich selbst zu. Und dieses alles sollte der Bischof gutgeheißen haben? Der Bischof von Basel kann alles ertragen und hat in wenigen Jahren Unglaubliches ertragen, denn er litt von doppelter Seite; er weiß auch unter dem größten Drucke zu schweigen; er hat immer Gehorsam gelehrt und geleistet. Daß man aber sagt, er habe gutgeheißen, was sein Gewissen ihm niemals kann adprobieren lassen, geht zu weit. Schon anderthalb Jahre lang kämpfte ich gegen die Anfechtung, mein Amt zu resignieren. Nur der Gedanke, welche Verwirrung hieraus entstünde, und meine Liebe zum Vaterland und zu meinen Diözesanen hielt mich zurück. Ich hange nämlich nicht am Weltglanz und sammle mir auch kein Vermögen. Arm bin ich nach Solothurn gezogen und werde nicht reicher von Solothurn dereinst abziehen. Ja, wenn ich nicht Bischof geworden wäre, würde ich jetzt reicher sein. Im Vertrauen aber zu Ihrer Exc. gesprochen: mit jedem Tage reift mein

Entschluß mehr, nach Rom zu schreiben und um die Erlaubnis zu bitten, resignieren zu können. In allen Angelegenheiten geht der Sturm immer über den Bischof, der doch bis auf den heutigen Tag nichts publiziert hat, noch publizieren ließ, ohne die betreffende Landesregierung in vorläufige Kenntniss zu setzen; der sein Kollaturrecht nur im Einverständnis mit dem Staat ausübte; der zu allem Möglichen freundschaftlich die Hand bot; der sich keines gerechten Anlasses zum hoheitlichen Mißfallen und zur Erlassung der die Kirche Gottes demütigenden Dekrete schuldig weiß. Er sieht sich in allem kompromittiert. Sogar die wohlwollende Warnung, wie eine gefährliche Krise abgewendet werden könne, wird ihm mißdeutet. Daß auf dem Wege, der wirklich gewandelt wird, wenn man nicht mit religiöser Klugheit einlenket, eine Krise eintreten werde, muß jedem Unbefangenen einleuchten. Die Gefahr aber liegt nicht in der Kirche; die Kirche ist vielmehr der Schutz und die Stütze des Staates. Allein wenn die Kirche verweltlicht wird und fällt, fällt mit ihr unfehlbar auch der Staat und geht zu Grunde. Ich kann nicht weiter schreiben; mein Herz ist zu voll, meine Wehmut zu groß. In Gottes allmächtigen Schutz empfehle ich meinen ganzen Sprengel. Ihro Excellenz! Sie sind der einzige, dem ich all meine Gefühle offenbaren und mein ganzes Herz aufschließen konnte. . . . »<sup>1</sup>

Darüber, daß der radikale «Eidgenosse» eine maßlose Sprache führe, waren auch führende liberale Staatsmänner einig. Schultheiß Franz Ludwig Schnyder schrieb Amrhyn: «Hinsichtlich des «Eidgenossen» teile ich ganz Ihre Ansicht und werde nicht ermangeln, dieselbe auch dem Redacteur des Blattes, Hrn. Steiger, mit der Bitte, um mehrere Behutsamkeit zu eröffnen.»<sup>2</sup> Der gleiche Staatsmann meldete Amrhyn am 25. April auf einer Inspektionsreise — als Referent für das Landschulwesen — über die Wahlagitation im Kanton: «Bei diesem Anlasse habe ich die Wahrnehmung gemacht, daß im Lande Entlebuch und in allen Teilen des Amts Willisau und Sursee die größte Rührigkeit der fanatischen Partei in bezug auf die bevorstehenden Wahlen stattfindet, während die Liberalen völlig untätig, die Hände im Schoße, diesem Treiben zusehen. Wo ein freisinniger Mann im Austritte ist, da wird ihm irgend ein Gegner von entschieden entgegengesetzter Gesinnung gegenübergestellt. Man entwickelt dabei eine

<sup>1</sup> 5. Mai.

<sup>2</sup> 7. Febr. 1835; F.-A. A. IV D. 72.



ungemeine Tätigkeit und scheint mit viel Plan und Umsicht zu Werke zu gehen. Seit zwei Tagen wird das Geigersche Aufrufschriftchen überall verteilt. . . . Sollten die Gutgesinnten — wozu ich überall dringend ermahnte — nicht noch in den nächsten Tagen mit Eifer und Klugheit sich der guten Sache annehmen, so werden die Wahlen fast überall schlecht ausfallen. . . . » Diese Befürchtungen der Liberalen erfüllten sich dann allerdings nicht. — Da die radikale Richtung immer stärker wurde, wagte die Regierung nicht, gegen den « Eidgenossen » vorzugehen. Umso rücksichtsloser wandte sie sich gegen die kirchlich-konservative Bewegung, besonders gegen den *Katholischen Verein*.

Am 30. Mai ließ der Kleine Rat durch den Staatsanwalt Kopp gleichzeitig und überraschend — auf das Gesuch des Bezirksgerichts Muri im Prozeß gegen Dekan Groth in Merenschwand — bei Pfarrer Egli in Root, bei Chorherr Geiger, bei Professor und Redaktor Schlumpf und bei der Buchdruckerei Räber *Hausdurchsuchungen* vornehmen. Bei Pfarrer Egli wurden Briefe an Prof. Schlumpf, ferner solche von Pfarrer Schubiger in St. Gallen-Kappel, auch der Vertrag mit den Gebr. Räber wegen des Druckes der « Schweiz. Kirchenzeitung » und Rechnungen des Katholischen Vereins beschlagnahmt. Bei Geiger fand man Schriften « durchaus ohne politischen Inhalt », u. a. zwei Schreiben des Abts Coelestin Müller von Einsiedeln, bei den Gebr. Räber die geschäftliche Korrespondenz, darunter einen Brief von Dekan Groth, mehrere Schreiben des Einsiedler Abts wegen einer Assoziation der Druckerei Räber mit der Einsiedler Druckerei Kälin usw. Bei Prof. Schlumpf fielen den Eindringlingen verschiedene Briefe von Geistlichen, Schriften über die Organisation des Katholischen Vereins, über die Redaktion katholischer Zeitungen und anderes in die Hände.<sup>1</sup> Triumphierend schrieb Amrhyn am folgenden Tage dem Bischof: « Der ganze Plan des Katholischen Vereins, seine Mittel, seine Zwecke, seine Teilnehmer in den Kantonen Luzern, Zug, Solothurn, Aargau, Thurgau und St. Gallen liegen enthüllt vor. . . . Was im Kanton St. Gallen erfolgt ist — wie und durch welche Mittel — ist ebensowenig ein Rätsel mehr, als zweifelhaft ist, was im Kanton Luzern, Aargau und Solothurn auf

<sup>1</sup> F. L. Schnyder an Amrhyn, 30. Mai. — Amrhyn an seinen Sohn, 31. Mai, 1. Juni: « Die ganze Hausdurchsuchungsoperation hat in hier tiefen und bei einem Teile höchst übeln Eindruck gemacht. » — Die Akten im St.-A. L. Fach 9, Kirchenwesen, Verwaltung der Disziplin. Vergl. auch: Schweiz. Kirchenzeitung, Nr. 23, 36; Luzerner Zeitung, Nr. 47 ff.; Eidgenosse, Nr. 44 ff., und die Polemik gegen den Katholischen Verein in der Allg. Kirchenzeitung, Nr. 42 ff. — *Henggeler Rud.*, Abt Cölestin Müller von Einsiedeln.

dem Wege politischer Reaktion erzwengt werden sollte. Die Klöster Muri und noch mehr Einsiedeln sind höchst kompromittiert.<sup>1</sup> Der Bericht der Justiz- und Polizeikommission vom 26. Juni suchte die Gewaltmaßnahme so zu rechtfertigen: « Die Justiz- und Polizeikommission ist keineswegs gegen die freie Bildung von Vereinen, insofern sie keinen feindseligen Charakter gegenüber der Staatsgewalt annehmen, gestimmt; allein sobald Vereine zutage kommen, welche dahin streben, die legalsten Handlungen der rechtmäßigen, vom Volke selbst ausgehenden Behörden als Attentat zu bezeichnen, fremde Einmischungen in unsere inneren Angelegenheiten hervorzurufen und in diesem verbrecherischen Sinn auf die öffentliche Meinung mit allen Künsten und Schlichen zu wirken, kann und darf von Seiten der Staatsgewalt diesen Bemühungen nicht gleichgültig mehr zugesehen werden. » Die Schwäche der Argumentation für das gewalttätige Vorgehen gegen die keineswegs revolutionäre katholische Bewegung liegt auf der Hand. Ein Schreiben des Kleinen Rats an den Staatsanwalt redete von Untergrabung der bestehenden Ordnung, von Männern, die « mit verbrecherischen Plänen umgehen », und verwies für die gerichtliche Verfolgung — mangels stärkerer Beweise — besonders auf den Ausdruck « Attentat der Staatsbehörde » in einem Artikel über Pfarrer Hubers Absetzung. — Chorherr Geiger und Abt Coelestin reklamierten umsonst beim Kleinen Rate.<sup>2</sup> Prof. Schlumpf, der sich energisch verteidigte, wurde durch das Appellationsgericht wegen « Verletzung der schuldigen Ehrerbietung gegen die Obrigkeit » gebüßt und aus dem Kanton Luzern ausgewiesen. Einige der beschlagnahmten Schriften erhielt das Bezirksgericht Muri als Anklagematerial gegen Dekan Groth.<sup>3</sup>

Obschon das Ergebnis dieser Hausdurchsuchungen den Erwartungen

<sup>1</sup> St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12.; 31. Mai.

<sup>2</sup> Amrhy an den Bischof, 28. Juni 1835: « Nach Briefen, die gestern in meinen Händen lagen, ist Abt Coelestin von Einsiedeln eines derjenigen Glieder des Kath. Vereins, welche zu den heutigen Erscheinungen, mittelbar durch die Nuntiatur und unmittelbar auf Rom einwirkend, den Apostolischen Stuhl provoziert haben. »

<sup>3</sup> In der Großratssitzung vom 20. und 21. Jan. 1836 wurde über die Hausdurchsuchungen und besonders über die Verurteilung Schlumpfs debattiert. — Waldstätterbote 1836, Nr. 8; *Herzog Xav.*, Geistl. Ehrentempel I, Luzern 1861, S. 72 ff. (Leutpriester Egli in Root); *Henne*, S. 40 ff.; *Siegwart-Müller*, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt, S. 225 ff.; *Hurter*, S. 436 ff. — Vgl. auch die Briefe Geigers an K. L. von Haller, hrg. von *E. Reinhard* in der « Schweiz. Rundschau », 25. Jhrg., 12. Heft, 1926. — Die Statuten des Kath. Vereins in Nr. 46 der « Schweiz. Kirchenzeitung » 1835.

nicht entsprach, benutzte die Regierung den Anlaß, um den Katholischen und den Gebetsverein, nachdem sie ihnen die Führer zu nehmen versucht hatte, in den folgenden Jahren aufs schärfste zu beobachten. Die Amtsstatthalter und Gemeindebeamten berichteten über jede Regung die sie erkunden konnten, in gehässigem Tone. Eine Denunziation aus Zell z. B. berichtete von einer Zusammenkunft des Gebetsvereins auf dem Berghof zu St. Urban — am 6. Januar 1836 — und wünschte, daß «solches Gezücht und Schlangenbrut» besser verfolgt werde; auch der Gemeindeammann von Schötz meldete einige Tage später von geheimem «Unwesen» der «Krautstirzler». Über die Zusammenkunft auf dem Berghof wurde eine Untersuchung geführt, ein beteiligter Thurgauer verhaftet und über die Grenze befördert. — Am 31. August 1836 berichtete die Polizeidirektion dem Kleinen Rate über Besuche im Kloster St. Urban; es seien ein «auffallendes Hin- und Herfahren und geheime Zusammenkünfte in diesem Kloster bemerkbar». Der dortige Zöllner diene als Spion. Er hatte schon früher über eine «Pfaffenzusammenkunft» im Kloster berichtet und die Besucher aus verschiedenen Kantonen genannt. — Durch diese Denunziationen auf amtlichem und privatem Wege und durch scharfes Vorgehen gegen bestimmte Personen und Fälle sollte das Leben der kirchlich-konservativen Organisationen unterbunden und die Sammlung der Opposition verunmöglicht werden.<sup>1</sup>

In diesem Vorgehen wurde die Regierung bestärkt durch den *liberalen Teil des Klerus*. 48 Geistliche — darunter Kommissär Waldis — wandten sich am 6. Juni 1835 an den Bischof. Sie drückten in ihrem Schreiben die Besorgnis über die dauernde Spannung zwischen Kirche und Staat aus. «Wir müssen es», schrieben sie, «höchst bedauern, daß mehrere unserer Mitbrüder die Stütze der Religion in äußern und zufälligen Verhältnissen, Verfassungen oder Personen zu finden vermeinen, und noch mehr müssen wir bedauern, daß die Religion zum Mittel der Parteien erniedrigt, im Namen derselben Verwirrung gepflanzt, nützliche und gute Anstalten zur geistigen Veredlung des Volkes durch Verdächtigung gehindert und Unfrieden in den unglücklichen Gauen unseres Vaterlandes verbreitet wird. Darum muß auch das politische Treiben eines in unsern Tagen unter religiösem Vorwande entstandenen Vereins und der Organe desselben jeden wahren Freund

<sup>1</sup> St.-A. L. Fach 9 : Kirchenwesen ; Verwaltung der Disziplin (Kath. Verein).  
— Korr. Amrhyns ; F.-A. A.

der Kirche und des Vaterlandes höchlich empören. Denn auf solche Weise werden aus dem Gebiet des Staates die Verwirrungen auch in das Gebiet der Kirche und Religion verpflanzt. . . . Und wir können nicht ohne bange Sorgen in die Zukunft blicken, wenn wir bedenken, daß gerade auf diese Weise der Unglaube und die Irreligiosität immer mehr überhandnehmen, durch politischen Haß oder Verachtung gegen die Diener der Kirche Glaube und Zutrauen des Volkes zu seinem Seelenhirten aufhören, die Kluft zwischen Kirche und Staat immer größer und so stets mehr dem unkatholischen Grundsätze Eingang verschafft werden muß, daß die Kirche durchaus dem Staate unterworfen und die Geistlichen nur Pfründner des letztern seien.»<sup>1</sup> Die Achtundvierzig baten zum Schlusse den Bischof, « die in unserm Vaterlande etwa nötig gewordenen kirchlichen Verbesserungen einzuleiten und die Rechte und die Macht der Kirche dadurch zu sichern, daß dieselbe in keiner Hinsicht und in keinem Falle hinter den vernünftigen Forderungen der Zeit zurückbleibt ». Das Schreiben wurde durch Kommissär Waldis auch der Regierung bekanntgegeben. Diese sprach den Unterzeichnern ihr Wohlgefallen aus, und die freisinnigen Blätter verbreiteten das Schreiben mit Genugtuung.

Doch diesem Schritte der Minderheit stellte die *Mehrheit des Klerus* am 31. Juli eine von den Dekanen der drei Ruralkapitel im Namen von 95 Geistlichen unterzeichnete Gegenschrift an Bischof und Regierung entgegen, nachdem die Dekane schon am 8. Juli dem Bischof ihre Besorgnis über die Anschuldigung von seiten ihrer Amtsbrüder ausgedrückt und um die « namentliche Bezeichnung und kanonische Beurteilung der so schwer beschuldigten Geistlichen des Kantons Luzern » gebeten hatten. Die Schrift der Fünfundneunzig verteidigte das Benehmen der Angeschuldigten und verwahrte sich gegen die allgemeine Anklage, die nicht dem evangelischen Geiste des Friedens und der Versöhnung entspreche. Der Kleine Rat antwortete auf die Gegenvorstellung am 14. August ebenfalls im freundlichen Sinne; er erklärte sich bereit, die Hindernisse des priesterlichen Wirkens zu beseitigen, versprach den Gehorsamen Schutz und hoffte, daß sich die Fünfundneunzig « immer mehr denjenigen Ansichten anschließen werden, welche jene 48 ehrwürdigen Amtsbrüder in ihrer

<sup>1</sup> *Kas. Pfyffer*, II 505, hat gerade diesen letzten Satz weggelassen. — *Hurter*, S. 345 ff.; *Schweiz. Kirchenzeitung* 1835, S. 499; ebenda das Schreiben (Separat-Abdruck) der 95 (S. 594 ff.); die Antwort des Bischofs auf beide Schreiben (31. Aug.), S. 684. — *St.-A. L.* Fach 9, Fasz. 19.

Zuschrift ausgesprochen haben und deren Ausbreitung in den Wünschen einer katholischen und eidgenössischen Regierung liegen müsse ».

Inzwischen hatte auch Papst Gregor XVI. in seiner bekannten *Enzyklika vom 17. Mai 1835* die Badener Artikel förmlich verurteilt.<sup>1</sup> Bischof Salzmann teilte das päpstliche Schreiben, zugleich mit dem an ihn gerichteten Breve, am 26. Juni dem Schultheißen Amrhyn mit folgendem Schreiben vertraulich mit: « In größter Verlegenheit nehme ich wieder die Freiheit, mich an Ihre Exc. zu wenden. Gestern erhielt ich von Rom die epistolam encyclicam, von der ein Exemplar gegenwärtigem Briefe beigefügt ist. Im gleichen geheimnisvollsten Vertrauen lege ich Ihnen die Kopie eines an mich gekommenen Apostolischen Breve bei.<sup>2</sup> Unschwer erkennen Ihre Exc. hieraus meine höchst bedrängte Lage. Wiewohl mir mehrere Exemplaria der Encyclica überschickt worden sind, werde ich dennoch kein einziges austeilten. Allein soll ich nicht jeder Regierung der h. Diözesanstände ein Exemplar übersenden? Mir scheint es Pflicht gegen Kirche und Staat zu sein. Doch wollte ich nicht handeln, ohne vorher mir Ihren weisesten Rat zu erbitten. Mein Zustand ist umso drückender, weil ich mein Leiden nicht einmal kund werden lassen darf, sondern in meinem Busen verschlossen halten muß. »<sup>3</sup>

Das für manche der damaligen Liberalen bezeichnende Ergebnis nächtlichen Nachdenkens über die Haltung gegenüber dem päpstlichen Verwerfungsakt faßte Amrhyn in seiner Antwort vom 28. Juni zusammen. Er schrieb u. a.: « ... Wäre nicht der Glaube an eine alles zum Bessern leitende Vorsehung vorhanden, man dürfte sich fragen, wohin es unter solchen Erscheinungen mit Religion und öffentlichem Frieden kommen [solle]. Man will Unfrieden, Zweitracht, Verfolgung, stößt das Gebot der Liebe höhnend und trotzend von sich und hofft im leidenschaftlich angeregten Sturme des Volkes Heil für Herrschsucht jeder Art und Befriedigung persönlichen Hasses und der

<sup>1</sup> St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21 (lat. und deutsch). — Gedrucktes Exemplar im F.-A. A.: Drucksachen; Kath. Schweizerblätter XIII, 1871, S. 200 ff. (deutsch); Schweiz. Kirchenzeitung 1835, Nr. 27 ff.; Waldstätterbote, Nr. 56 ff.; Eidgenosse, Nr. 53 ff.; Allg. Kirchenzeitung, Nr. 35 ff. (u. a.: « Bemerkungen über das Schreiben der Geistlichkeit der luzernischen Ruralkapitel an den hochw. Bischof im Juli 1835 », in Nr. 45).

<sup>2</sup> 6. Juni 1835. Wortlaut siehe Anhang (1).

<sup>3</sup> Nachschrift: « Ich bitte inständigst, diesen Brief als das größte Geheimnis in Ihrem Herzen aufzubewahren, damit nicht etwa Freunde meiner Person im unbehutsamen Eifer zu Gunsten meiner Person meine Lage noch verschlimmern. »

Verfolgung zu finden. Was mich am tiefsten betrübt, am meisten mich bekümmert, ist die Sprache eines Papstes, die Verdammung des Stellvertreters des Stifters unserer heiligen Religion, der die Liebe, die Sanftmut, die hingebende Belehrung selbst war. . . . Ich möchte bittere Tränen darüber weinen, daß ein Papst Gregor XVI. das Werkzeug einer ehrgeizigen und verleumderischen Klasse von Menschen werden mußte, die heute Christum so gut zur Kreuzigung dem Pilatus überliefern würde, als es die Juden jener Zeit getan haben. . . . Ich glaube, Hochderselben schmerzvolle Lage zu durchblicken; ich besorge auch nicht, Ihre Lage zum Oberhaupte der Kirche, wie zum Staat irrig aufzufassen, von dem E. Gn. in der Zeit zum bischöflichen Hirten für seine katholischen Angehörigen, seine christlichen, wie politischen Kinder auserkoren worden sind und in welchen beiden Beziehungen sich E. b. Gn. durch einen schweren Eid gebunden finden. Sohn der Kirche wie des Staats — und wenn schon zur Stunde von beiden verkannt, von beiden verleumdet — bleibt Ihnen die Eigenschaft in beiden Beziehungen heilig. Sie leiden, dulden und wirken zum Wohle für beide, wenn Sie den Sturm der angeregten Leidenschaft mit heiterer Duldung brechen, damit Zuversicht wieder anregen und der Liebe wieder die Bahn allmächtig öffnen. Liebe gebietet E. Gn., den Akt nicht zu verbreiten, der die Flamme der Leidenschaft zum Brande über Kirche und Staat auflodern machen sollte, um unter Trümmern versengter Menschheit das starre Weltgericht herbeizureißen. Liebe gebietet E. b. Gn., die Regierungen vertraulich über die Gefahren zu warnen, die ihnen drohen, wenn auch sie der überstürzenden Leidenschaft sich hingeben. Unter letzterm Gesichtspunkte und ohne die Regierung zum wilden Kampfe herauszufordern, der nicht im Geiste der Wahrheit und der Liebe liegt, teilen Sie nicht den Regierungen selbst, sondern ihren Häuptionern — und zwar ganz konfidentiell und im pflichtigen Verhältnis zum Staat, ich sage: unter diesem uneinlöslichen Gesichtspunkte allein — das zwar nicht zur Mitteilung an sie erhaltene päpstliche Kreisschreiben mit, damit der Landesherr wisse, was vor sich gehe, und durch E. b. Gn. Stillschweigen nicht größeres Mißtrauen, größere Aufregung, größere Gefahr und Unheil entspringe. Eine solche einfache vertrauliche Mitteilung, die keinen Staatsverhältnissen vorgreift (denn jeder Regierung, selbst ihren Häuptionern bleibt vorbehalten: ob sie von einem zur allgemeinen Aufregung berechneten Akt Kenntnis nehmen wollen), ist eine unmittelbare Sorgfalt für die Verhältnisse zur Kirche. So will es mich

unmaßgeblich gedünken. . . » — So schlossen mit Amrhyn auch andere Leiter der liberalen Kirchenpolitik die Augen vor den religiösen Konsequenzen ihrer Politik ; sie suchten den im Gewissen verpflichtenden Ausspruch der höchsten kirchlichen Autorität dem Volke zu verheimlichen und ihn als persönliches Urteil, als Werk einer politischen Partei darzustellen. — Amrhyn ersuchte darum seinen Sohn, den eidgenössischen Kanzler, in Bern beim Schultheißen dahin zu wirken, daß die Regierung von der Bulle keine Kenntnis erhalte oder doch keine nehme. « Die Regierungen der Schweiz sollen gleich den Regierungen der süddeutschen Kirchenprovinz von solchen Erscheinungen vorderhand keine Notiz nehmen, gegen die Verbreiter solcher Akten polizeilich einschreiten. . . »<sup>1</sup>

Im Luzerner Staatsrate beantragte Amrhyn, von der Bulle keine Kenntnis zu nehmen und dem Kleinen Rat davon nichts mitzuteilen. Doch er drang mit dieser Meinung nicht durch. Er konnte nur verhindern, daß die Quelle nicht angegeben wurde, aus der er die Kenntnis geschöpft hatte. « Wenigstens wird dadurch, wenn man reinen Mund hält, der Bischof, den ich als Freund seines Vaterlandes kenne, von seinem Kirchenoberhaupte nicht als Verräter an der Kirche verdächtigt. Die exzentrischen Feuerköpfe beider Parteien überbieten alles, haben weder Billigkeit, Klugheit noch Mäßigung. . . Ich bin eigentlich dazu verdammt, mit beiden Extremen offen zu kämpfen », schrieb er seinem Sohne.<sup>2</sup> Der Kleine Rat beschloß am 2. Juli : die Justiz- und Polizeikommission habe darüber zu wachen, daß das Plazetgesetz vom 7. März 1834 bezüglich der Bulle genau gehandhabt werde. Weil diese aber in Schwyz gedruckt und rasch verbreitet wurde, verbot sowohl die Regierung von Luzern als die von Aargau die Bekanntmachung und traf Vorsichtsmaßregeln gegen Unruhen.<sup>3</sup>

Am 10. Juli teilte der Luzerner Kleine Rat dem Bischof mit, daß der Schultheiß das päpstliche Kreisschreiben vorgelegt habe, und fügte

<sup>1</sup> 1. Juli 1835.

<sup>2</sup> 3. Juli 1835. — In der Großratssitzung vom 11. März 1836 erklärte dann Amrhyn : der Bischof habe ihm das päpstliche Breve auf vertraulichem Wege mitgeteilt ; aber es sei nicht ein Akt, wie ihn der Papst erlassen würde, wenn er seine Stelle und Würde noch behaupten wollte. (Waldstätterbote, Nr. 23, 1836.)

<sup>3</sup> St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21. 4. Juli, 26. Sept. 1835. Am 4. August meldete der Amtsstatthalter von Willisau, daß er die Verbreiter der Bulle verhaften lasse. — Vgl. den Artikel im « Eidgenosse », Nr. 55 : « Wie hat man sich gegen Rom zu benehmen ? » (« Wir wollen, wie Christus zu Petrus, ausrufen : « Hebe dich weg, Satanas ! . . . »)

bei, « daß jenem Kreisschreiben das Plazet nie erteilt werden könnte, demnach die Bekanntmachung und Verbreitung desselben untersagt bleibe ». Als dann *Joseph Leu von Ebersol* im Großen Rate die offizielle Bekanntgabe der Bulle verlangte, wurde diese verweigert, mit der Erklärung, die Regierung habe keine amtliche Kenntnis davon. Leu wandte sich deshalb mit 14 andern Großräten im März 1836 an den Bischof. Doch dieser schwieg. In einer neuen Zuschrift vom 18. Mai 1836 ersuchte ihn Leu um eine Antwort innert vierzehn Tagen. « Würden Sie uns die verlangte Antwort in der obgedachten Zeitfrist nicht erteilen, so müßten wir schließen, daß Sie uns keiner Antwort würdig halten; daher wir mit betrübtem Herzen uns als von unserem geistlichen Hirten in Gewissensangelegenheiten die nötige Belehrung und Trost zu erhalten, aller Hoffnung beraubt sehen müssen, so werden Sie es nicht übel aufnehmen, wenn wir schon mit unseren Beschwerden, um Beruhigung zu erhalten, an das Kirchenoberhaupt uns wenden. »<sup>1</sup> Der Bischof schickte diesen Brief dem Schultheißen Amrhyn und bat ihn um Rat, was er tun solle: « Soll ich antworten, daß ich einen doppelten Eid gegen Kirche und Staat auf mir habe und zu halten schuldig sei und auf gleiche Weise auch sie [die 15 Großräte] dem Staate und der Kirche, deren Obern von Gott gesetzt seien, zu gehorchen haben? Oder darf ich erwähnen, daß wegen den Badener Artikeln Unterhandlungen mit der kompetenten geistlichen Behörde werden eingeleitet werden? . . . Oder ist es besser, gar nichts zu antworten? » — Amrhyn antwortete: « . . . Ich konnte mich mit der Ansicht nicht vertraut machen, daß der Bischof im Falle sei, über allgemeine Kirchensachen oder Religionsangelegenheiten sich gegen jemand andern als gegen die Regierungen und die ihm untergeordnete Geistlichkeit amtlich einzulassen, so wie er auch gegen jene, wie gegen die Kirche allein durch einen Eid gebunden ist. Es dürfte daher auch unter diesem Gesichtspunkte die Zudringlichkeit des Hrn. Großrats Leu und Mithaften ablehnend beantwortet und daneben die Zusicherung gegeben werden: es werde der Bischof, vermöge dieser Doppelverpflichtung, auch für sich unter allen Verumständungen nichts Angelegeneres haben, als für Bewachung und Beschützung der heiligen Religion, wie für Erhaltung des innern Friedens sein Möglichstes zu tun, und worin er innigst

<sup>1</sup> Das Original im F.-A. A. als Beilage des Briefes Salzmanns vom 21. Mai 1836. — Vgl. *Siegwart-Müller*, Ratsherr Leu, S. 50 f. — Die Schweiz. Kirchenzeitung hatte schon in Nr. 33, 1834, tadelnd geschrieben: « Die eigentlichen kirchlichen Behörden beobachten noch immer ein eisernes Stillschweigen. »



wünschen müsse, von allen, denen Religion und Vaterland am Herzen liege, im kindlichen Glaube[n] an eine alles leitende göttliche Vorsehung mit friedfertigem Geiste unterstützt zu werden. »<sup>1</sup> Nach diesem Rezept des liberalen Staatsmanns scheint dann der Bischof dem Manne geantwortet zu haben, der vier Jahre später die große Mehrheit des Volkes im Sturm auf das liberale Regiment hinter sich hatte.

Um das lebhaft erregte Volk zu beschwichtigen, den Eindruck der kirchlichen Verurteilung zu verwischen und ihren staatskirchlichen Standpunkt zu begründen, warfen die liberalen Regenten Verteidigungsschriften ins Volk. Am 14. August 1835 beauftragte der Luzerner Kleine Rat die Justiz- und Polizeikommission, den Entwurf des zweiten Staatsschreibers Siegwart-Müller zu einer « *Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener Konferenzartikel* von dem Kleinen Rat des Kantons Luzern an die Bürger desselben » zu publizieren. Die 48 Seiten starke Druckschrift wurde dann in Hunderten von Exemplaren an die Großen Räte der andern Konferenzstände versandt.<sup>2</sup> Diese offizielle Verteidigungsschrift, die nachher vom Papste ebenfalls verurteilt wurde, brachte den Wortlaut der Badener Artikel, erwähnte das Plazetgesetz vom 7. März 1834 und die Abänderung des Eheartikels, der nun die Einsegnung von gemischten Ehen gewährleistete. Sie wies auf « Vorurteile » und Verdächtigungen der Regierung hin und ging zur Erklärung der Badener Artikel über mit dem gewagten Satze: « Wer mit Unbefangenheit und Bedachtsamkeit die Badener Konferenzartikel durchlieset, wer sich vom katholischen Glauben Rechenschaft zu geben instande ist, wird finden, daß jene Artikel nicht nur nichts gegen die katholische Glaubenslehre enthalten, sondern im Gegenteil die älteste Kirchenordnung wieder herzustellen, die katholische Gesinnung neu zu beleben, Mißbräuche und Willkürlichkeiten abzuschaffen und den

<sup>1</sup> Salzmann an Amrhyn, 21. Mai; Amrhyn an ihn, 29. Mai 1835.

<sup>2</sup> St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21. — Allg. Kirchenzeitung 1835, Nr. 46 ff. (wörtlich); Waldstätterbote 1836, Nr. 10 ff. (Kritik); Hurter, S. 302 f. — Das päpstliche Verwerfungsbreve vom 23. Sept. 1835 im « Waldstätterboten », Nr. 84, 1835. — Der bekannte Exeget und Kirchenhistoriker Möhler urteilte darüber (Schweiz. Kirchenzeitung 1837, Nr. 4): « ... Die in der neuern Zeit herrschend gewordenen beschränkten und irdischen Ansichten von der Religion und Kirche, sie als bloß örtliche Angelegenheit zu betrachten, die Kirche nach einzelnen Territorien abzugrenzen, lauter Staatskirchen zu gründen und in dieser Weise von Grund aus zu säkularisieren, gleich als wäre sie ein Produkt der Erde und des Bodens ihrer Bekenner, sind ganz und gar in diese öffentlichen Dokumente eingedrungen. Daher das Bestreben, den Zusammenhang mit dem gemeinsamen Mittelpunkt möglichst zu schwächen und allmählig zu vernichten .... »

Frieden des Vaterlandes zu bewahren beabsichtigen.» Die Verteidigung berief sich auf die frühere Zugehörigkeit zu einem Metropolitanverband, auf das Konzil von Basel, die Erklärung Lussis am Konzil von Trient, den Pfaffenbrief usw. Sie schloß mit der nochmaligen Versicherung, daß die Badener Artikel « die Kirchenordnung in der Eidgenossenschaft wiederherstellen, den Bischöfen und der Geistlichkeit ihre Rechte sichern, die kirchlichen Einrichtungen für Bewahrung der reinen Glaubenslehre und für Verbesserung des äußern Kirchenlebens wieder ins Leben rufen, den Staat gegen die Anmaßungen kirchlicher Gewalten schirmen, den Frieden in der Eidgenossenschaft ungestört erhalten, Mißbräuche abschaffen, ... die Verfassungen und die von unserm Vätern ererbten Rechte und Freiheiten handhaben wollen ». In dieser Absicht werden die Regierungen die Artikel gegen jede Gewalt verteidigen ! —

Gleichzeitig mit dieser offiziellen Verteidigungsschrift erschien eine private, von Schultheiß Amrhyn verfaßte, unter dem Titel : « *Erklärung und Verteidigung der Badener Konferenzartikel von einem katholischen Schweizer.* »<sup>1</sup> Sie berief sich ebenfalls auf das « leuchtende Beispiel » der Vorfahren und auf die Unordnung, die seit der Lostrennung von Konstanz erwachsen sei. Schon während der Bistumsverhandlungen seien « mehr als einmal die Rechte, sowie die Würde der Staatsgewalt aufs tiefste verletzt worden », und die eidgenössischen Stände, welche die Unterhandlungen führten, seien « in eine Stellung zurückgedrängt

<sup>1</sup> Luzern, Meyer, 1835, 36 S. 8°. — Daß Amrhyn der Verfasser ist, ergibt sich — gegenüber der Darstellung Liebenaus in den « Kath. Schweizerblättern » 1896, S. 101 f. — aus dem von Liebenau selbst veröffentlichten Briefe des tüchtigen freisinnigen Philosophieprofessors Ernst Großbach an Amrhyn (12. Sept. 1835), der gegenüber der offiziellen « Bekanntmachung » verschiedene rechtliche Bedenken erhob. Prof. Großbach schrieb dort : « Je mehr mich aber in manchen Stücken diese Erläuterung der B[adener] C[onferenz]-Artikel unbefriedigt ließ, desto mehr erstaunte ich über die köstliche diplomatische Arbeit, so aus der Feder Ew. Excellenz geflossen. Diplomatisch, nenn ich sie, weil sie mit jedem Schritt, den sie tut, treu und streng auf dem Boden der Geschichte bleibt ; ferner weil sie sich über Subjektivität erhebt und nur die Sache im Auge hat, und endlich, weil sie mit Feinheit und Gewandtheit den Gegner — entkleidet von seinen unfehlbaren Attributen — auf dem politischen Boden festzuhalten weiß. » — St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21. Beilage : die « Bekanntmachung und Beleuchtung » mit den kritischen Randnotizen Großbachs. — C. Siegwart-Müller schreibt (« Der Kampf zwischen Recht und Gewalt », S. 142) : « Im Auftrage der Regierung von Luzern schrieb ich mit vielem Aufwand von Zeit und Studium die « Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener Konferenzartikel », welche zu Rom in das Verzeichnis der verbotenen Schriften gesetzt worden ist. »

worden, welche sich nie unsere Vorfahren würden haben gefallen lassen ». Darum die Solothurner Konferenz. « Die Angriffe auf die Staatsgewalt wuchsen mit jedem Jahre » — fährt der geriebene Politiker fort — « und man schien damit umzugehen, die Grenzen zwischen der Staats- und Kirchengewalt gänzlich zu verwischen. Ein größerer und ein kleinerer Teil der Priesterschaft in den rein katholischen und paritätischen Kantonen offenbarte — uneingedenk ihrer hohen Bestimmung — bei jeder Veranlassung einen feindseligen Geist gegen die errungene neue Freiheit und ihre Segnungen, mischte sich verwegen und ungeschert in jede politische Frage und schuf zuletzt als bleibende Stätte und Nahrungsquelle für ihre unreinen Absichten den sogenannten Katholischen Verein. . . . Da fühlte die Regierung von Luzern die dringende Pflicht, dem zerstörenden Geiste zu begegnen. . . . Wie notwendig und wohlthätig jene Beschlüsse waren, hat seitdem die Erfahrung hinreichend gelehrt; sie haben der lange verhöhnten Staatsgewalt wieder jene Waffen in die Hände gegeben, mit welchen unsere Vorfahren stets so siegreich ihre Rechte behauptet haben. . . . Der Zweck dieser Artikel ist: teils die Wohlfahrt der Kirche zu fördern, soweit der Staat dazu die Pflicht und Befugnis hat, teils die Grenzen der Kirchengewalt in den wesentlichsten Punkten zu bestimmen. Die sämtlichen 14 Artikel sprechen nur Rechte aus, welche 1. unveräußerlich jedem wohlgeordneten Staate zukommen; welche 2. von den ältesten Zeiten her von unsern Vorfahren ausgeübt wurden und welche 3. endlich auch von allen andern Staaten gehandhabt werden. » Die folgenden Seiten verteidigen das liberale Staatskirchentum, wie wir es in der allgemeinen Einleitung gezeichnet haben, aus den Schriften Pithous, Van Espens, Rieggers, Eichhorns und aus der geschichtlichen Vergangenheit. Bei der Erklärung der einzelnen Artikel werden neben den geschichtlichen Beispielen auch andere Staaten angeführt, um mit diesen einseitig staatlichen Maßnahmen einen Rechtsboden zu konstruieren. Der päpstlichen und bischöflichen Verwerfung stellte der « katholische Schweizer » den Satz entgegen: « Diejenigen, welche vorgeben, als würde die kanonische Ordnung und die Glaubenslehre der katholischen Kirche durch die Badener Konferenzartikel nur im mindesten gefährdet, befinden sich in einem bedauernswerten Irrtum », und er schloß mit der kecken Behauptung: ohne die kirchliche Selbständigkeit des Vaterlandes gebe es keine wahre politische Freiheit.

Wie sich die liberale Geistlichkeit zu diesen beiden Verteidigungsschriften stellte, zeigt das folgende Urteil P. Grégoire Girards — des

bekannten Freiburger Pädagogen und früheren Professors in Luzern — in einem Briefe an Amrhyn: «... Die Erklärung der Luzerner Regierung ans Volk ist wahr und klar, und ich als alter Theolog genehmige ihren Inhalt durch und durch; doch aus Schonung für das in der religiösen Aufklärung noch nieder stehende Volk, sowie aus Scheu vor einer Geistlichkeit, die gerne mit und durch Rom herrschen möchte, hätte ich einiges in dieser Erklärung ausgelassen und anderes im Ausdruck gemildert. Ich glaube zwar nicht, daß darum die römische Verdammung vermieden worden wäre; denn es gibt Wahrheiten, die Rom gar nicht hören mag, weil sie seinen Interessen zuwiderlaufen. ... Ich stehe übrigens in der Überzeugung ...: die Artikel der Badener Konferenz hätten noch lange nicht vor das Volk gebracht werden sollen, sondern vorläufig in der Stille von den Regierungen soviel möglich verwirklicht werden sollen. ... Die Schrift, welche Ihre Excellenz über die Artikel der Badener Konferenz verfaßt hat, war sehr umsichtig auf die Fassungskraft und das Bedürfnis der lesenden Volksmenge berechnet. ... »<sup>1</sup>

Als die Blätter die Meldung brachten, *der Papst* habe am 23. September die « Bekanntmachung und Beleuchtung » als ein freches, beschimpfendes, ketzerisches Libell *verurteilt* und unter Strafandrohung auf den Index gesetzt, reichte der radikale Staatsrat Dr. J. R. Steiger am 23. Oktober 1835 folgenden Antrag ein: «... So wenig Nachteiliges dieser erneuerte Bannfluch von Rom in unserm Kanton hervorgerufen wird, so kränkend hingegen ist ein solches Dekret gegen die Schlußnahme der Regierung eines freien Staates, in dessen Mitte der Gesandte des römischen Hofes seinen Sitz in der Eidgenossenschaft aufgeschlagen hat; ja es enthielt dasselbe eine förmliche Aufruhrserklärung, indem dadurch die Bürger des Kantons Luzern zum Ungehorsam gegen die durch Verfassung und Gesetz aufgestellten obersten Staatsbehörden aufgefordert werden; es ist ein schmachliches Attentat gegen die Rechte des Staats, welches nicht geduldet, noch durch Stillschweigen sanktioniert werden darf, wenn sich die Staatsbehörden nicht der öffentlichen Verachtung preisgeben und demütig dem ausländischen Übermut sich unterwerfen wollen. Mein Antrag geht also dahin, der Kleine Rat des Kantons Luzern soll sich vorerst über das Vorhandensein oder Nichtsein eines solchen päpstlichen Dekrets vergewissern und zu diesem Behuf von dem päpstlichen Gesandten

<sup>1</sup> 13. Jan. 1836; St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21.

in hier eine bestimmte und unumwundene Antwort verlangen. Je nachdem diese Antwort ausfallen wird, behalte ich mir vor, die weitem Anträge zu stellen.»<sup>1</sup> Dieser Antrag ist wiederum bezeichnend für eine Staatsleitung, die sich ganz auf die unbedingte Macht des Staates stützte und Aussprüche der kirchlichen Autorität als rein politischen Akt, als Einmischung des Auslandes betrachtete.

In diesem Geiste trat die Luzerner Regierung auch den *Mahnungen des Mitstandes Schwyz* schroff entgegen. Landammann und Regierungskommission des Kantons Schwyz gaben nämlich am 28. März 1836 ihrer Beunruhigung wegen der Badener Artikel kräftigen Ausdruck, indem sie an den Schultheiß und Kleinen Rat von Luzern schrieben: «Wenn ein katholisches Volk die Ansichten der katholischen Kirche in solch unzweideutigem, jeder andern Auslegung unmöglichem Sinne ausgesprochen weiß, und diese ihm dennoch aufgedrungen werden wollen, liegt es wohl nicht in seiner Pflicht, allem aufzubieten, um seine Anhänglichkeit an die Grundsätze jener Religion an [den] Tag zu legen, welcher es zugetan ist? Und ist es nicht im Gewissen verpflichtet, gegen Einführung einer Lehre seinen Abscheu zu erkennen [zu] geben, durch welche es seine Religion selbst so offenbar als gefährdet erblickt? Mit Annahme dieser Artikel ist die Absicht unverkennbar, daß die Herde von ihrem Hirten getrennt werden solle. ...» Der Kleine Rat antwortete auf dieses Schreiben am 20. April in scharfem Tone. Er verwarnte sich gegen die «vorgreifenden, unberufenen Beschuldigungen» und verteidigte die geschichtliche Berechtigung der Badener Artikel. «Von einem Ausspruche der katholischen Kirche gegen die Badener und Luzerner Konferenzbeschlüsse — wie und wann einen solchen die allgemein anerkannten Kirchensatzungen zulassen — wissen wir nichts», erklärten die Luzerner Regenten wider alle Wahrheit. «Solltet Ihr aber die Behauptung des Vorhandenseins eines solchen Ausspruches auf eine vorgebliche daherige päpstliche Verdammungsbulle — die ohnehin in keinem Falle nach jenen Kirchenvorschriften als eine Entscheidung der katholischen Kirche anzusehen ist — Anspielung machen wollen, welche Bulle die Regierung übrigens nicht kennt ...; solltet

<sup>1</sup> Das Original im St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21. — Amrhy an seinen Sohn, 14. Okt. 1835: «Heute las ich das jüngste Breve des Heiligen Vaters, welcher die von der Regierung ausgegangene «Beleuchtung und Verteidigung der Badener Konferenzbeschlüsse» in — die Regierung höchst beleidigenden — Ausdrücken feierlich verdammt und auf das Register der verbotenen Bücher zu setzen verordnet.» — Luzerner Zeitung 1835, Nr. 94.

Ihr versucht sein, diesem Euerer Stellung in jeder Beziehung fremden Akt das Wort zu führen, so verhehlen wir Euch ebensowenig den tiefen Schmerz . . . , wenn der Heilige Vater sich wirklich, auf einseitige, unlautere und feindliche Angaben hin, ohne weiteren Untersuchung, ohne zuvor die Regierungen angehört zu haben, zu einem Verdammungsurteil gegen dieselben hätte verleiten lassen können. . . .  
Übrigens weisen wir Euere, weder durch den alten, noch durch den neuen mit uns geschwornen Bund gerechtfertigte, zudem unbrüderliche Einmischung in die innern Angelegenheiten anderer Kantone mit gleicher Eifersucht und Entschiedenheit zurück, die Ihr selbst unter allen Umständen in den Euern Kanton betroffenen Angelegenheiten auch der wohlwollenden, vermittelnden Dazwischenkunft Eurer Bundesbrüder immerfort entgegengestellt habt. . . . »<sup>1</sup> Gleichzeitig protestierte der Kleine Rat von Luzern beim Vorort Bern gegen das « anmaßliche » Kreisschreiben von Schwyz und teilte ihm seine Antwort mit. Die Schwyzer Regierung replizierte im Auftrag des Großen Rates: Luzern sei der einzige ganz katholische Stand, der die Badener Artikel angenommen habe. Das Vorgehen Berns im Jura bestätige die Ansicht, daß « rein kirchliche Dinge den kompetenten kirchlichen Behörden zu überlassen, gemischte aber im Einverständnis mit denselben zu behandeln » seien. Die alten Verträge und Protokolle beweisen nicht das, was Luzern damit beweisen wolle, sondern gerade das Gegenteil. « Wenn irgend eine Tatsache historisch erwiesen vorliegt, so ist es die, daß unsere Väter die Beschlüsse des Conciliums von Trient angenommen haben. . . . » Die angebliche Unkenntnis der päpstlichen und bischöflichen Verwerfung sei ein Beweis für die Wirkung des Plazets, eines Grundsatzes, « durch dessen Aufstellung die weltlichen Behörden Episkopalrechte über die Gläubigen sich anmaßen und durch dessen Anerkennung die Bischöfe derselben sich gleichsam entäußern würden. » Die Entscheidung des Papstes sei auch die der Kirche. <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Schweiz. Kirchenzeitung 1836, Nr. 16, 18; Eidgenosse, Nr. 30, 34; Allg. Kirchenzeitung, Nr. 19. — St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21 (auch gedruckt). Beilage von Amrhyns Hand: « Zergliederung des Zirkularschreibens des Standes Schwyz », ebenso von Auszügen aus Zeitungen. Der « Volksfreund » in Burgdorf (Nr. 34. 28. April 1836), z. B. redet in einer Luzerner Korrespondenz von der « Schwyzer Pfaffenjunta ». Der « Waldstätterbote » (Nr. 37) aber bezeichnet die Antwort Luzerns als « vom radikalsten Hochmut bis zum Zerplatzen aufgeblasen, von Ergießungen der niedrigsten Leidenschaft angefüllt. »

<sup>2</sup> 24. Juli 1836. — Kas. Pfyffer an Amrhyn; Bern, 8. April: Das diplomatische Departement Berns habe eine scharfe Antwort an Schwyz entworfen.

#### IV. Weitere Konflikte als Ursache der Luzerner Konferenz (1835).

Die päpstliche und bischöfliche Verurteilung der Badener Artikel, die schweren Anstände der kirchlichen Behörden mit den Regierungen — besonders von Aargau, Solothurn, Luzern und St. Gallen — und die Aufregung des Volkes darüber, veranlaßten im Sommer 1835 die Berufung einer neuen kirchenpolitischen Konferenz nach Luzern. Wir müssen aber, bevor wir die Konferenz selber betrachten, ihre Veranlassung noch eingehender darlegen; zunächst den *Kampf der radikalen Aargauer Regierung mit dem Bischof* und der strengkirchlichen Geistlichkeit. — Bischof Salzmann hat später einmal vom Aargauer Großen Rate gesagt: «Allemal bangt mir vor seinen Dekreten. Wo es nur heißt: Sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas, da muß in der Tat alles befürchtet werden.» Und ein anderes Mal: «Der Kanton Aargau macht mir mehr Mühe als die übrigen sechs Kantone miteinander.»<sup>1</sup> Die schon durch den Wohlenschwilerhandel geschaffene Spannung zwischen Staat und Kirche im Aargau wurde durch die Badener Artikel, durch das nachher erlassene Plazetgesetz und die Verurteilung durch den Bischof rasch verschärft. Der Große Rat beschloß am 5. Mai, Salzmann sein Protestschreiben, das «selbst auf Aufregung des Volkes» tendiere, mit dem Hinweis «auf seine beschwornen Pflichten» zurückzusenden, ihm «das hohe Mißfallen der Landesbehörde darüber ausdrücken und zugleich verdeuten zu lassen, daß er für alle Folgen seiner rechtswidrigen Handlungen persönlich verantwortlich gemacht werde». Eine Proklamation wollte die Artikel, das Plazetgesetz und das neue Schulgesetz rechtfertigen und den Bischof in den Augen des Volkes verdächtigen. Diese einseitige und scharfe Kundgebung sollte am 17. Mai — einem Sonntag — während des Gottesdienstes auf den Kanzeln verlesen werden. Auf die Anfrage von Geistlichen erwiderte der Bischof: er wolle die Verkündigung weder gebieten noch verbieten. Dreizehn Geistliche, die diese Antwort noch

<sup>1</sup> 17. März 1838, an Kaplan Meyer (Schweiz. Kirchenzeitung 1923, Nr. 18 ff.). — Vgl. für das folgende: Hurter, S. 604 ff.; Henne, S. 157 ff.; E. Heer, S. 39 ff.; G. J. Baumgartner, II 166 ff.; E. Zschokke, Geschichte des Aargaus, S. 251 ff.; Tillier, Gesch. der Eidgenossenschaft während der Zeit des sog. Fortschrittes I 325 f.; J. K. Bluntschli, Der Sieg des Radikalismus, S. 112 ff., 141 ff.; Siegwart-Müller, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt, S. 180 ff.; Vautrey, II 540 f. — Akten in der Schweiz. Kirchenzeitung 1835, Nr. 30 ff.; Waldstätterbote, Nr. 33 ff.; Allg. Kirchenzeitung, Nr. 36 ff.

nicht kannten, verschoben die Verlesung auf den folgenden Sonntag. Die Dekane Rohner in Kirchdorf und Dosenbach in Bremgarten verteidigten ihren Standpunkt in schriftlichen Eingaben an die weltlichen Behörden. Diese aber schritten mit rücksichtsloser Schärfe gegen Geistliche und Laien ein, ließen sie gerichtlich verurteilen, verhaften, mit schweren Geldbußen belegen, im Aktivbürgerrecht einstellen usw. Besonders hart war das Verfahren gegen Dekan Groth von Merenschwand, der die Weisung des Bischofs persönlich eingeholt, aber am vorgeschriebenen Tage die Proklamation verlesen hatte.

Voll tiefster Besorgnis schrieb der Bischof am 29. Mai an Amrhyn: « Meine Lage wird mit jedem Tag schwieriger; die Proklamation des h. aargauischen Rates, welche durch die Geistlichkeit selbst von der Kanzel herab verlesen werden mußte, hat mich noch vollends niedergedrückt. Was konnte der Bischof, wenn er über das Verlesen oder Nichtverlesen angefragt wurde, antworten? Einerseits der Staat; andererseits die Kirche. Ich glaubte, keine Weisung geben zu können — und das Verlesen weder befehlen noch verbieten zu sollen, dennoch aber durch Raten einzuwirken, daß die Verlesung erfolge. Nun geht die Sage, man habe mehrere Priester mit bedeutender Geldstrafe belegt; auch sollen etliche — von denen einer, wie ich gewiß weiß, dem Gebot der Verlesung sich unterzogen hat — im Arreste sein. Man erwartete von mir eine Gegenproklamation an das Volk. Ich lasse sie nicht ergehen, sondern schweige. Was geschieht nun? Jetzt wird unfehlbar durch Katholiken mein Verhalten beim Heiligen Stuhl angeklagt und angeschwärzt. Andererseits hat die Verhörkommission eines aargauischen Bezirkes an das hiesige Oberamt sich gewendet, mit dem Begehren, man solle mich verhören wegen Personen, die zu mir gekommen seien, und was sie mit mir geredet haben usw., gegen welche unerhörte Zumutung ich aber die h. Regierung von Solothurn um ihren Schutz ansprach. » ... In einer Nachschrift fügte Salzmann bei: « Nur fünf Mitgliedern des Kapitels Regensberg bei Baden, welche nicht verlesen und hernach, um den nächsten Sonntag verlesen zu können, schriftlich an mich gelangten, gab ich einen schriftlichen Erlaubnisakt zum Verlesen, welchen Akt ich aber, um meine Person in bezug auf Rom sicherzustellen, also stilisierte: Unter Vorbehalt, daß aus gegenwärtiger Erlaubnis nichts gegen die Kirche und die kirchliche Hierarchie gefolgert werden solle, im Drange der Umstände, zur Abwendung unglücklicher Folgen für Pfarrer, Pfarrangehörige, Kirche und Staat — um des allgemeinen Friedens willen — erlaube ich, nachzugeben



der höhern Macht und die Proklamation zu verlesen. Worauf die wörtliche Verlesung der Proklamation durch alle fünf Mitglieder erfolgte. — Diesen Augenblick lese ich im « Schweizerboten », die Geistlichen, deren ich oben in meinem Briefe als im Arreste befindlicher erwähnte, seien die Herren Dekan Groth, Pfarrer Beutler in Auw und Kaplan Wey in Mühlau. In der Pfarrkirche des Hrn. Groth war doch die Verlesung der Proklamation sogleich erfolgt ; von den zwei andern Herren aber, von denen einer ein Konventual von Engelberg ist, habe ich keine Nachricht erhalten. — O, wie gut wäre es, wenn die h. Regierung Milde eintreten ließe ! Ich leide sehr und seufze nach Erlösung. » <sup>1</sup>

Amrhyn antwortete dem Bischof : « ... Es mußte dahin kommen, nachdem die einen sich die Freiheit [der Kirche ?], die andern die Freiheit und Unabhängigkeit der Schweiz zum trugvollen Schild ihrer bloß persönlichen Bestrebungen gewählt haben. ... Der Kampf jener beiden Extreme ist nun einmal in die vollen Schranken getreten und wird ... auf Leben und Tod geführt. Nicht in der Schweiz allein waltet diese sinnlose Narrheit. ... Unter solchen Umständen ... muß es noch als ein Glück betrachtet werden, wenn durch Untersuch die Möglichkeit angewandt werden kann, Licht ins wüste Dunkel zu bringen, wenn schon auf schmerzlichem Wege. Dahin werden die ... Verhaftungen im Kanton Aargau führen. ... » <sup>2</sup>

Kurz bevor die Regierung vom Bischof verlangte, daß er für die in ihren Amtsverrichtungen eingestellten Pfarrer Verweser bestelle und neue Dekane wählen lasse, schrieb dieser in solcher Voraussicht : « ... Offenbar suchen einige den ganzen Diözesanverband aufzulösen. Was bleibt unter diesen Umständen dem Bischof zu tun ? Entweder muß er diese Depositionen abweisen, zu keiner Pfarrer- und Dekanatswahl mithelfen und nicht einmal einen provisorischen Verweser gedulden, weil der rechtmäßige Pfarrer (wiewohl unter polizeiliche Aufsicht gestellt) dennoch in seiner Pfarrei wohnt ; oder, wenn er solche Depositionen dulden und einen neuerwählten Pfarrer instituieren wollte, muß er gewärtigen, daß ihm selbst als einem pflichtvergessenen Bischof der geistliche Prozeß gemacht und er kirchlich deponiert wird ; wenigstens würde er die Verachtung des ganzen katholischen Volkes auf sich laden ; oder er muß jetzt, da er noch mit Ehren abtreten kann, freiwillig resignieren. ... » <sup>3</sup>

<sup>1</sup> St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12.

<sup>2</sup> 31. Mai 1835. — St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12.

<sup>3</sup> An Amrhyn, 9. Juli 1835 ; St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12.

Die Vermittlungsvorschläge des Bischofs und der Ausgleichsversuch des katholischen Vorortes waren erfolglos, da führende Radikale wie Augustin Keller, Bruggisser und Dr. Wieland, unerfüllbare Bedingungen stellten.<sup>1</sup> So blieb dem Bischof pflichtgemäß nichts anderes übrig, als in aller Form gegen die Absetzung und Suspension der Pfarrer und Dekane Dosenbach und Rohner und anderer zu protestieren und zu erklären, daß er keine Neuwahlen oder Stellvertretungen gestatter könne (14. Juli). « Allerdings », schrieb er Amrhyn, « haben die erwähnten zwei Herren, besonders ersterer, es um mich nicht verdient, daß ich mich für sie aufopfere; allein Recht und Pflicht gehen all' anderm vor, und Amtspflicht gebot mir, also zu schreiben. Übrigens ist mein Entschluß gefaßt. Wenn der h. Stand Aargau auf seinen Beschlüssen zu verharren für gut findet (obschon der h. Große Rat einen Akt der Großmut tun könnte), wird er es auch nicht verüben können, wenn der Bischof dasjenige tut, was das allgemeine Kirchenrecht ihm zu tun auferlegt. Bei den andern h. Diözesanständen kann Aargau dann unmöglich Anklang finden. Sollte aber das Unmögliche dennoch geschehen, in solchem Falle glaube ich, nicht gegen das Gewissen zu handeln, wenn ich dann meine Demission augenblicklich in Rom einlege. Rom, dessen Gesinnungen hinsichtlich meiner Person Ihnen bekannt sind, wird gewiß keine Einwendungen dagegen machen. Die allfälligen Folgen werde ich hoffentlich umsoweniger zu verantworten haben, je länger ich nur um des Vaterlandes willen zwischen den Schlägen zweier Extreme aushielt und erst alsdann abtrat, da ich nichts Gutes ferner in dieser Stellung hätte wirken können. In den Privatstand zurückgetreten, werde ich mit Gottes Gnade allezeit ein guter Bürger und Priester zu bleiben mir angelegen sein lassen. »<sup>2</sup>

Während die Aargauer Regierung in scharfem Tone antwortete und

<sup>1</sup> Prot. des Staatsrats von Luzern, 25. Juni 1835: « Hr. Statthalter F. L. Schnyder berichtet, er habe im Aargau mit einigen der einflußreichsten Mitglieder der Regierung und des Großen Rates über das vom Bischof von Basel angebotene Vergleichsmittel gesprochen und sie geneigt gefunden, auf dasselbe einzugehen. Jedoch verlangen namentlich die Herren Dr. Wieland, Seminardirektor A. Keller und Gerichtsschreiber Bruggisser in Bremgarten von dem Bischof eine unumwundene Erklärung, daß er auf die Immunität verzichte und das Recht des Staates in den obwaltenden Zerwürfnissen anerkenne. Vermittelst einer solchen Erklärung werde der Zwist beseitigt, und die betreffenden Geistlichen werden vom Großen Rate des Kantons Aargau Begnadigung erhalten. » — Der Staatsrat beauftragte Schnyder und Amrhyn, mit dem Bischof und der Aargauer Gesandtschaft an der Tagsatzung Rücksprache zu nehmen.

<sup>2</sup> 21. Juli 1835.

mit Maßnahmen gegen « vermessene Zumutungen und feindliche Einmischungen » drohte, schrieb Amrhyn dem Bischof, er werde auf eine « beruhigende » Versammlung der Badener Konferenzstände hinarbeiten. « Vorderhand verzeihen mir E. H. u. Gn. diese Offenheit, daß der Staat die verweigerte Verlesung der Regierungspublikation als Gehorsamsaufkündigung nicht nur ansehen, sondern als solche ahnden muß, damit nicht allgemein Ungehorsam und der alle Schranken überschreitende Empörunggeist einreißt. Allein die Art und das edlere Maß, nach welchem dieses Platz finden sollte, bleibt der ruhigen Besonnenheit vorbehalten, die leider! unter aufgährenden Leidenschaften nur zu bald verloren geht. Alles dessen, was in unserm Vaterlande unter feindseligem fremdem Einflusse geschehen, ungeachtet, bleibt doch mein Glaube an den billigen bessern Sinn unseres Volkes, an eine hierdurch hervorgerufene Großmut bei den Regierungen fest. Dazu bedarf es aber der edlen Selbstverleugnung, des ermunternden Vorbildes von Seite[n] des Bischofs. Ich bitte, ich beschwöre E. Gn. aufs neue: stehen Sie von Ihrem Entschlusse der Entlassungseinreichung als Bischof ab. Sie dürfen einen solchen Schritt nach den bestimmten Beschlüssen der im Jahre 1830 in Solothurn abgehaltenen Konferenz ohne Vorwissen der Diözesanstände nicht tun, und diese werden und müssen gegen ein solches Vorhaben protestierend einschreiten. Auch werden E. b. Gn. durch einen solchen Schritt nichts Förderliches weder für Kirche noch Staat bewirken, sondern beider Starrsinn nur noch mehr hervorrufen und den Feinden des billig freien Vaterlandes nur noch mehr Vorschub leisten, als Ihr vaterländisches, wenn schon tief religiöses Herz wünschen kann. . . . »<sup>1</sup>

*(Fortsetzung folgt.)*

<sup>1</sup> 24. Juli 1835. — St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12. — Schweiz. Kirchenzeitung, Nr. 31, 32, 36; Eidgenosse, Nr. 81 ff.



# Die Quellen zur Biographie der seligen Rachild.

Von E. SCHLUMPF, St. Gallen.

---

Leider hat die geistige Tochter der hl. Wiborada, die sel. Rachild, keinen eigentlichen Biographen gefunden. Was wir über sie wissen, sind mehr oder weniger zufällige Angaben, die sich zerstreut in den beiden Werken der Wiboradabiographen, in der St. Galler Klosterchronik und in der Annalistik finden.

## I.

### Annalistische Aufzeichnungen.

#### 1. Die Annales Sangallenses majores. <sup>1</sup>

920. *Rachilt in nativitate sanctae Mariae inclusa est.*

946. *Rachilt reclusa defuncta est.*

#### 2. Das Chronicon Herimanni. <sup>2</sup>

920. *Apud Sanctum Gallum Rachildis virgo inclusa est.*

925. *Ungariis item Alamanniam vastando pervagantibus et ad coenobium quoque Sancti Galli pervenientibus, Wiborada virgo inclusa, fracta cella, a quodam ex eis perempta et martyrio coronata, Rachildisque, contectalis eius, inlaesa divinitus conservata est.*

946. *Apud Sanctum Gallum Rachildis virgo inclusa migravit ad Dominum.*

#### 3. Das St. Galler Totenbuch. <sup>3</sup>

*November 23 VIII Kal. Dec. Beata Rachilda pia memoriae reclusa saeculum mutando vicit.*

<sup>1</sup> St. Galler Mitteilungen XIX, p. 282 u. 285.

<sup>2</sup> M. G. Script. V, p. 112, 113 u. 114.

<sup>3</sup> St. Galler Mitteilungen XI, p. 59.

Unter diesen Angaben fällt in erster Linie jene der St. Galler Totenbücher auf, die Rachild mit besonderer Auszeichnung erwähnen; ferner jene des Chronisten von Reichenau, der zum Jahre 946 den Tod der sel. Rachild in St. Gallen als die einzige Meldung verzeichnet. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die Tote bei ihrer Nachwelt eine außerordentliche Ehrenstellung einnahm, was hinwieder auf ein ebenso hohes Ansehen Rachilds bei ihrer Mitwelt zurückzuführen ist. Dieser Auffassung ist auch die spätere st. gallische Geschichtsschreibung. So sagt Jod. Metzler in seinem Werke: *De viris illustribus Monasterii S. Galli 1606: De B. Rachilde virgine. Inter beatas Wiboradae martyris Alumnas omnium illustrissima beata Rachildis, cuius virtutem uno ore Patres omnes commendavere.* Pez, Thes., An. Nov. 1721. Cap. ult. — Im übrigen bilden diese annalistischen Angaben die einzigen chronologischen Nachrichten für das Leben der sel. Rachild. Sie sind daher wertvoll, zumal sie aus durchaus zuverlässigen Quellen stammen, obwohl es sich, wie die Quellenkritik überzeugend nachgewiesen hat, gerade hier um einen Verschied handelt. Die Angaben unter den Jahren 920 bis 925 müssen zu den Jahren 921 bis 926 gereiht werden. Vergl. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, 21. J. 2. H. 1927, S. 230 ff. Darnach fällt die hier in Frage kommende Einschließung der Rachild in das Jahr 921 und der Überfall von St. Gallen durch die Ungarn in das Jahr 926.

## II.

### Biographische Angaben.

#### 1. Hartmannus, mon. Sangall. in Vita s. Wiboradae.<sup>1</sup>

##### a) Cap. III. 22.

*Non post multum autem comperto ad monasterium eiusdem ducis (sc. Burkhardi) adventu, . . . ilico ut advenit, ad se accersiri precepit. Quem advenientem dure suscipiens, asperis verbis . . . valde increpavit (sc. Wiborada) . . . . At ille promissis promissa adjiciens, benedictione percepta, ad domicilium sanctae Rachildae processit. Quae a spiritali matre praemonita, illis verbis similia promittentem humiliter suscepit ac dimisit.*

Die Erzählung von dem Besuche Herzog Burkhardts in St. Gallen, die Hartmann sehr ausführlich bringt, hat Hepidan, der spätere

<sup>1</sup> A. SS. 2. Maji, I, p. 284 ss.

Biograph Wiboradas, stark gekürzt. Die obige Bemerkung Hartmanns über den Besuch des Herzogs bei Rachild hat er sogar gänzlich unterdrückt. Dagegen bemerkt auch er mit Hartmann, daß der Herzog bald nach dem Besuche in St. Gallen einen Kriegszug nach Italien unternommen, in dem er den Tod gefunden habe. Da nun der Tod des Herzogs nach vielfach verbürgten Quellen in das Frühjahr 926 fällt, so darf dessen Besuch in St. Gallen mit höchster Wahrscheinlichkeit in den Sommer 925 verlegt werden. Damals nun lebte Rachild bereits schon 4 Jahre als Inkusin in St. Gallen. Aus dem ganzen Lebensabschnitte also, der diesem Zusammentreffen Rachilds mit Herzog Burkhard in St. Gallen vorausgeht, erfahren wir aus Hartmann, dem ursprünglichen und zuverlässigeren Biographen Wiboradas nichts. Aus der obigen kurzen Bemerkung aber ersehen wir, daß Rachild zu Wiborada im Verhältnis einer geistigen Tochter zur geistigen Mutter stand, die den Anordnungen ihrer Vorgesetzten bis ins Kleinste hinein nachkam. Der Umstand ferner, daß der Herzog nicht bloß Wiborada, sondern auch Rachild mit seinem Besuche beehrte, sagt deutlicher als Worte es können, daß auch Rachild aus hohem Stande und von großem Ansehen gewesen.

b) *Cap. III. 27.*

*Venerunt etiam parentes dominae Rachildae, tractantes cum B. Wiborada, quatenus filiam suam de clausula sumptam ad tutiora loca secum servandam deducerent. Quibus ipsa ait, nolite solliciti esse de filia mea. Omnipotentis enim Dei et Sanctorum eius munimine, vobis ad consolationem multisque aliis, per multa tempora salvabitur. Ite ad hospitium vestrum, et maturius surgentes, venite ad nos, ut benedictione Dei Sanctique Magni de manibus nostris percepta, gaudentes redeatis ad propria. Illucescente itaque altera die propinqui B. Rachildae, sicut erant religiosi, verbis et consolationibus sanctae virginis fidem adhibentes, omni sollicitudine postposita pro filia sua, venerunt et gratias ei reddentes pro omnibus bonis semper sibimet tanta benignitate ostensis, licentiam abeundi postulaverunt. Quibus illa, accipite, ait, benedictionem Domini de manibus meis et paululum gustantes ite cum pace. Cumque hoc factum fuisset, illius sanctis orationibus muniti et Dei gratiae Sanctorumque orationibus commendati, salutata filia sua, redierunt ad propria.*

Hepidan gibt auch dieses Kapitel wieder, aber wiederum in gekürzter Form. Den von uns sperrgedruckten Teil hat er sogar völlig weggelassen, aber offenbar nur deshalb, weil er denselben schon für einen analogen Vorfall, den er in einem früheren Kapitel erzählte, entlehnt hatte.

(Vergleiche unten, Hep. b. Cap. V. p. 19, den sperrgedruckten Teil.) Das Verhältnis Rachilds zu Wiborada erhält in diesem Kapitel eine neue Betonung, indem sie von Wiborada « filia mea » genannt wird. Mehr aber erfahren wir über die Beziehungen dieser beiden heiligen Jungfrauen zu Lebzeiten Wiboradas durch Hartmann nicht; er verrät uns nichts von ihrer Herkunft und nichts von ihrer Einschließung und ihrem Schicksale zur Zeit des Ungarneinfalles. Aus dem Umstande aber, daß die Eltern die Nacht nach ihrer Ankunft in St. Gallen in der Herberge verbrachten, um erst andern Tages wieder nach Hause zu gehen, dürfen wir schließen, daß ihre Heimat nicht in der Nähe von St. Gallen, sondern in weiter Ferne gelegen war.

c) Cap. IV. 33.

*Aestate vero sui transitus finiente, et autumnali tempore instante, venerabilis Presbyter et monachus Hitto, viridis foeniculi germen circa tumulum eius fixit: quod dispensante gratia divina radicem figens terrae, per totam hiemem floruit, et veluti in modum coronae se sibimet intexens, totum sepulcrum hoc sepsit ornamine, et adeo crevit in altum, ut multi, qui advenerant, mirarentur, dicentes, se in hortis vernali tempore sub dio eiusmodi herbam nunquam tam nobilibus foliis infloruisse. De hoc etiam germine multis postea infirmitate laborantibus subvenitur: sed et B. Rachildae jugiter aegrotanti exinde sorbitiuncula facta illico se medelam recepisse sensit in corpore. O flos virgineus, semper viridis et pulcher, quanta dignitate splendebis coram Domino in perennitate, qui tanto honore in mundi peregrinatione!*

Hepidan bringt auch dieses Kapitel, aber wiederum in gekürzter Form; den Abschnitt über Rachild unterdrückt er vollständig. Diese Verkürzung kommt hier geradezu einer Verstümmelung gleich; denn über der Erzählung vom Fenchelzweig, der auf dem Grabe Wiboradas Wurzeln schlug, Blüten trieb, zur Krone sich formte und der immer kränkelnden Rachild den Heiltrunk spendete, schwebt ein Hauch reiner Poesie, der auch denjenigen ergreift, der in der Erzählung nicht eine historische Tatsache, sondern eine Legende erblickt, die das zarte Verhältnis der geistigen Tochter zu ihrer geistigen Mutter wider-

spiegeln will. — Etwas Ähnliches muß auch vom folgenden Kapitel gesagt werden.

d) *Cap. IV. 34.*

*Eisdem diebus post passionem S. Wiboradae, sicuti paulo antenarravimus, B. Rachilda, magna corporis infirmitate detenta, omnium membrorum viribus destituta iacebat, nihil gustans, praeter si sacrosancti corporis et sanguinis Domini vivificamine sit recreata. Haec infirmitate diu perdurante contigit, ut tribus continuis diebus ita immobilis et desperata iaceret, ut hi, qui excubiis interfuerant, mortua esset an viveret penitus nescirent: quibus etiam ante fenestram aediculae interfuit venerabilis magister et monachus Notkerus Medicus.<sup>1</sup> Illa etiam fidelis ministra<sup>2</sup> ambarum quondam virginum, in angulo ipsius cellulae, parvo lectuli stramine, ob cautelam sanctae virginis quiescebat. Tandem sancta virgo, quae desperata iacebat, tertia nocte circa pullorum cantum paululum resumpto spiritu, aiebat: Ora mater, si voluntas Dei, aliquod iuvamen magna infirmitate mihi laboranti praestare digneris. Nec mora, illico divina affuit miseratio: ipsa namque custode vigilante et aspiciente, sancta ac beata et gloriosa Martyr, cum magna luminis claritate et suavissimi odoris suavitate, apparuit et caput suum capiti infirmantis reclinans, salubri etiam tactu manus, ut ei visum est diu inibi morata, substitit.*

*At ministra fidelis tremefacta haec cernens, ait intra se: Quam pulchra et decora splendes, mea Domina! Moxque cum ipsa luminis apparitione, visibus humanis sublata, martyr gloriosa recessit, suavissimi*

<sup>1</sup> Der hier erwähnte Mönch Notker ist ohne Zweifel jener Notker, dessen Tod die Annales St. Gall. maiores zum Jahre 975 melden mit den Worten: . . . secuta est mors . . . Notkeri medici (St. Galler Mitt., Heft IX, p. 295). Auch das Totenbuch erwähnt ihn mit Auszeichnung: Obitus Notkeri benignissimi doctoris et medici (Heft XI, p. 58), ebenso die Cont. cas. S. Galli, c. 1; vor allem aber hat ihm Ekkehard IV. in den Casus ein Denkmal gesetzt. Er zählt ihn zu den Säulen des Klosters, die das Interesse desselben gegen äußere Feinde mit Erfolg zu wahren wußten. Er feiert ihn als Lehrer, der pro severitate disciplinarum Piperis-Granum genannt wird, was zwar zur oben genannten Auszeichnung im Totenbuch wenig stimmt. Er feiert ihn als Maler, dessen Gemälde Kirche und Bücher des hl. Gallus schmücken. Er nennt ihn den Dichter schöner Hymnen, Antiphonen und Empfangsgedichte. Vor allem aber rühmt er dessen unvergleichliche Kunst als Arzt (vergl. a. a. O. p. 263, 337, 352, 368, 398-401, 406, 417 und 450).

<sup>2</sup> Unter dieser «ministra» ist eine jener beiden Schwestern zu verstehen, die Wiborada schon im Elternhause dienten, die sie nach Konstanz, St. Georgen und St. Mangen begleiteten und die von Hartmann Kebeni und Pertherada genannt werden. Über Kebeni vergl. unten f. lib. II. 14 und 15 und Anm. 1, p. 28.



odoris dulcedine ad lucem inibi usque perdurante : Sancta etiam virgo, post discessum piae matris infirmitate recedente, resumptis viribus convaluit.<sup>1</sup>

e) Cap. IV. 35.

*Quidam iuvenis monachus in venerandi patris nostri S. Galli congregatione, Oudalricus nomine, . . . longum tempus graviter laboravit. . . . Hic cum morti proximus esse cerneretur, condiscipulorum sublevamine ductus, ante sepulcrum beatae Martyris (sc. Wiboradae) provolvitur. Cumque . . . se meritis illius aliquod medicamentum percipere deplorasset, obdormivit. Moxque . . . evigilans rogat sibi aliquid ad manducandum donari. Hocque cum B. Rachildae nuntiatum fuisset, misit ei panem et piscem. . . .*

Nach Hep. lib. II. 14. wurde Wiborada ursprünglich in ihrer eigenen Zelle begraben. Der Umstand, daß es nun Rachild ist, die dem Kranken, der am Grabe der hl. Wiborada zu essen verlangt, das Verlangte überbringen läßt, führt zum Schlusse, daß die Zelle der sel. Rachild in unmittelbarer Nähe jener Wiboradas gestanden. Hepidan hat auch diese Erzählung gebracht, ohne den Namen Rachilds dabei zu erwähnen.

f) Cap. IV. 37.

*In pago Frichgowe (Hepidan hat Erigowe) nuncupato, quem Araris fluvius uno latere praeterfluit, et ex altera parte nobilissimus fluviorum, Alemanniam penetrans Rhenus inundat, fuit quaedam mater familias, laudabilem vitam seculariter ducens, nomine Hiltruda (Hepidan hat Plidruda), B. Rachildae Reclusae germana. . . .*

Auf diesen Passus, den wir auch bei Hepidan finden, stützt Meyer v. Knouau die Behauptung, Hartmann sage, Rachild stamme aus dem Frickgau. (Ekk. cas. cap. 79. n. 940, p. 278.) Dem gegenüber darf hier darauf hingewiesen werden, daß Hartmann dort nur sagt, im Frickgau sei eine Familienmutter namens Hiltruda, der seligen Rachild leibliche Schwester gewesen. Daraus folgt aber noch nicht, daß sie aus dem Frickgau stammte. Wir können hier Meyer v. Knouau

<sup>1</sup> Das ganze Kapitel wird von Hepidan stark gekürzt und zwar so, daß dabei die charakteristischen Einzelheiten, die den Zeitgenossen verraten, wie die Erwähnung von Notker und der Dienerin Kebeni, ausfallen. Dadurch verliert die Wiedergabe den Reiz des Ursprünglichen und den Hauch der Poesie, der die Erzählung Hartmanns durchweht.

nicht folgen, nehmen vielmehr an, Rachilds Heimat sei jene Wiboradas gewesen. Diese aber stammte aus Klingen im Thurgau (vergl. Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte, I. H. 1927, S. 72). Für unsere Annahme haben wir allerdings auch keine Beweise, wohl aber Wahrscheinlichkeitsgründe. (Vergl. unten Hep. c. V. n. 3. p. 18.)

*Ergebnis*: Aus der älteren Vita der hl. Wiborada, geschrieben von Ekkehart I. und vollendet von Hartmann, einem jüngeren Mitbruder, nach 973<sup>1</sup>, ergibt sich für das Leben der sel. Rachild folgendes: Sie bewohnte eine Zelle neben der Klause der hl. Wiborada und wurde dort einst, wie Wiborada, von Herzog Burkhart mit einem Besuche geehrt. Zur Zeit des Ungarneinfalles wurde sie von ihren Eltern, die weit weg wohnten, aufgesucht; denn diese bangten für ihr Leben und wollten sie in eine sichere Zufluchtsstätte verbringen. Auf die Zusicherungen Wiboradas hin, daß ihrer Tochter kein Leid geschehe, daß sie vielmehr noch lange am Leben bleiben werde, ließen die Eltern Rachild in St. Mangen und gingen getröstet wieder nach Hause. Rachild aber wurde oft von einer langwierigen Krankheit geplagt. Oft aber fand sie auch Erleichterung in ihrer Beschwerde durch den Heiltrank, welcher ihr aus den Blättern eines Fenchelzweiges gebraut wurde, der das Grab der hl. Wiborada schmückte. Einmal aber, da die Krankheit ihren Höhepunkt erreichte, wurde sie durch Wiborada auf wunderbare Weise geheilt. Sie sah die heilige Mutter (im Gesichte), wie sie auf ihr Krankenlager herniederschwebte, ihr Haupt gegen sie neigte, mit der Hand sie berührte und so lange bei ihr verweilte, dann wieder verschwand, um sie, die eben noch mit dem Tode rang, im Zustande der Besserung zurückzulassen. Der Arzt aber, der zur Zeit dieser Erkrankung Rachild zur Seite stand, war der von Ekkehard IV. viel besungene Notker, das Pfefferkorn. Das Verhältnis, in welchem diese beiden heiligen Jungfrauen zueinander stunden, war dasjenige einer geistigen Mutter zu ihrer geistigen Tochter, welche letztere die Anordnungen und Ratschläge der ersteren aufs peinlichste befolgte. Im übrigen aber hat der Biograph für Rachild die gleichen Attribute, wie für Wiborada; er nennt sie bald «sancta» und bald «beata». Schließlich erfahren wir noch, daß Rachild eine Schwester, namens Hiltrude besaß, die als fromme Familienmutter im Frickgau drunten lebte und im Falle einer schweren Erkrankung durch die

<sup>1</sup> Vergl., Die Biographen der hl. Wiborada in Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte III. H. 1926.

Fürbitte der Märtyrin Wiborada auf ähnliche Weise geheilt wurde, wie einstens sie selber in der Zelle bei St. Mangen.

Mehr aber verrät uns Hartmann über das Leben Rachilds nicht. Und auch das, was er über sie berichtet, ist nur gelegentlich und zufällig in die Wiborada-Biographie hineingestreut. Er will von Rachild überhaupt nicht reden, es sei denn, daß es seine Aufgabe, d. h. die Verherrlichung der hl. Wiborada verlangt. Der Umstand, daß Hepidan, der spätere Biograph der hl. Wiborada, aus dem Leben der sel. Rachild Episoden erzählt, die wir bei Hartmann nicht finden, darf daher kein Grund sein, in die Glaubwürdigkeit Hepidans Zweifel zu setzen. Zu diesem Schlusse führt auch ein Vergleich Hepidans mit Hartmann. Von den sechs Episoden, die Hartmann aus dem Leben Rachilds erzählt, gibt Hepidan deren drei, und auch diese nur in gekürzter Form wieder. Aber die Wiedergabe Hepidans stimmt gleichwohl inhaltlich mit jener Hartmanns voll und ganz überein. Aber Hepidan schöpfte nicht bloß aus Hartmann, ihm stunden noch andere Quellen zur Verfügung. Daß er auch diese durchaus getreu verwertete, dürfen wir mit Zuversicht glauben. Im folgenden führen wir daher jene Züge aus dem Leben Rachilds an, die sich nur bei Hepidan finden, nicht aber bei Hartmann.

## 2. Hepidannus, mon. Sangall. in Vita s. Wiboradae. <sup>1</sup>

a) Cap. V. 27. p. 302.

*Quaedam igitur praenobilis puella, nomine Rachilda, quae etiam virginitate sua Deo dicata in eius obsequio jugitur perdurabat, frigoretico morbo <sup>2</sup> non modice vexabatur. Quam cum parentes eius Romam deferre vellent spe recipiendae sospitatis, demandavit ei B. Wiborada, ut si vellet sanitatem recuperare, quantocius ad eam veniret. . . .*

*At illa hac legatione gavisiva implevit sibi demandata. Postquam autem ventum est ad oscula, S. Wiborada inquit: Benedictus Dominus, qui te diu desideratam huc transmisit sibi ad servitium et nobis ad solatium. Postea inibi morata infra paucos dies non ex parte sanitatem recepit, atque cuncta, quae spiritualis mater eam docuit, non solum in tabulis cordis notavit, sed etiam, ut ita dicam, supra suum posse omnia perfecit.*

<sup>1</sup> A. SS. 2. Maji, I, p. 302. — Über Hepidan vergl. Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte, Heft 3, 1926, Die Biographen der hl. Wiborada.

<sup>2</sup> frigores-febres, quae faciunt homines frigere. *Du Cange*, Glossar. p. 609 IV. Hepidan nennt die Krankheit in seinem Kommentar zur Vita s. Wib. Kaltwee, Al. Rer. Script. T. I, 256.

Wenn dieses Kapitel, dem wir allein einigen Aufschluß über Rachilds Vorleben entnehmen, überhaupt einen historischen Wert haben soll, so kann der Inhalt desselben, nämlich der heiße Wunsch Wiboradas, Rachild um des gegenseitigen Trostes willen in ihrer Nähe zu haben, ferner das Aufgeben der geplanten Romreise von Seiten Rachilds um ihrer Wiborada willen und schließlich die herzlichste Freudenbezeugung der beiden anlässlich ihres Wiedersehens in St. Gallen, nichts anderes bedeuten, als den Ausdruck einer schon längst bestehenden und innigen Freundschaft unter den beiden Jungfrauen. Sie müssen Jugendfreundinnen gewesen sein, was uns hinwieder Grund gibt, zu vermuten, daß die Heimat Rachilds jene Wiboradas, d. h. der Thurgau gewesen.

b) *Cap. V. 28. p. 302.*

*Isdem diebus Burkhardo Duce Alamannorum bella gerente, populis etiam inter se dissidentibus propter Saxonicum Henricum Regem factum, cum militaris populatio gravem penuriam terris inferret, parentes B. Rachildae metuentes eam ibi fame cruciari voluerunt eam repatriare. Cumque se presentarent B. Wiboradae causa petendae licentiae dixit eis, super hac re non tum sibi esse respondendum, sed irent ad hospitium et in crastinum convenirent eam. Fecerant ergo iuxta verbum eius et dictum est illis, ut cum gaudio ad sua remearent, Dei praedestinationem esse filiam eorum inibi subsistere. — Monstrabatur illis etiam locus, qui ei a Domino ad clausulam deputatus esse dicebatur. Igitur illius praesagio non discredentes iter arripiunt. Nec longum tempus evolutum est inter parentum abscensionem et filiae inclusionem in eodem locello, quo sancta virgo praemonstraverat.*

Der oben geschilderte Versuch der Eltern Rachilds, diese der schlimmen Zeitläufe wegen nach Hause zu nehmen, was am Widerstande Wiboradas scheiterte, fällt in das Jahr 919; denn Hepidan sagt, zwischen dem Abschiede der Eltern und der Einschließung ihrer Tochter sei nicht lange Zeit verstrichen. Rachild aber wurde nach den Annalen im Frühjahr 920 eingeschlossen. Also fällt der Besuch der Eltern Rachilds in St. Gallen in das Jahr 919, in welches Jahr Hepidan auch kriegerische Unternehmungen des Herzogs Burkhard von Alemannien, die Entzweiung der Völkerstämme wegen der Wahl Heinrichs I., die « militaris populatio » und « gravem penuriam » versetzt. Diese Darstellung aber stimmt sowohl inhaltlich als der Zeit nach durchaus mit den andern uns überlieferten Quellen überein (vergleiche

*Waitz*, Jahrbuch des Deutschen Reiches unter König Heinrich I. 45 und ff.).

Auffallend ist an dem Berichte Hepidans gleichwohl, daß ein Teil desselben, und zwar der von uns gesperrt gedruckte, eine Entlehnung aus einem Kapitel Hartmanns ist, das einen analogen Fall aus dem Jahre 926 wiedergibt (vergl. oben Hartmann, cap. III, p. 6). Hepidan bringt zwar jenen zweiten Vorfall aus dem Jahre 926 auch, aber mit dem Unterschiede, daß er eben jenen bereits entlehnten Teil darin unterdrückt (vergl. unten Hepidan, d. cap. V, p. 24). Das führte Meyer von Knonau zur Auffassung, Hepidan habe hier aus einem Faktum zwei gemacht, und da das zweite durch das erste, d. h. das Faktum Hartmanns durch jenes Hepidans verständlich und glaubwürdig gemacht werden soll, so kommt Hepidan in den Verdacht, zum Verständnisse eines sonst schwer zu verstehenden Faktums ein anderes gemacht, respektiv erfunden zu haben. Wir können hier Meyer von Knonau nicht folgen. Das Kapitel Hepidans, welches das fragliche Faktum enthält, ist, wie wir oben darlegten, durchaus zuverlässig und steht in Übereinstimmung mit andern Quellen. Die darin vorkommende Entlehnung aber, die ein Faktum in Frage zieht, läßt sich ohne Schwierigkeit erklären. Hepidan hat zwei analoge Vorfälle zu berichten, den einen zum Jahre 921, den andern zum Jahre 926. — Hartmann, seine Hauptquelle aber, berichtet nur den zweiten Fall aus dem Jahre 926. Den Wortlaut desselben hatte Hepidan vor Augen, da er den analogen ersten Fall zum Jahre 921 niederschrieb. Diesen Wortlaut hat Hepidan entlehnt, soweit er ihn verwenden konnte. Als er aber daran ging, den zweiten analogen Fall niederzuschreiben, dem er die Entlehnung bereits entnommen hatte, wiederholte er das Entlehnte nicht mehr, kürzte vielmehr die Erzählung nach seiner Gewohnheit ab, zumal er das konnte, ohne den Inhalt derselben wesentlich zu tangieren. Hepidan hat also nicht aus einem Faktum zwei gemacht, sondern für ein Faktum den Wortlaut eines andern benutzt, soweit es zulässig war. Eine solche Arbeitsweise ist in jenen Zeiten primitiver Geschichtsschreibung nichts Besonderes gewesen. — Meyer von Knonau bemerkt zwar, um seine Auffassung glaubwürdiger zu gestalten, Hepidan liebe es, aus einem Faktum zwei zeitlich getrennte zu machen (n. 995, p. 300). Zum Beweise dafür weist er auf Hepidans Bericht über die Krankheitsfälle Rachilds hin. Hartmann, sagt er, setzt dieses Siechtum erst nach Wiboradas Tod. Hepidan aber läßt es vor wie nach 926 eintreten. Das letztere ist richtig, ersteres dagegen muß berichtigt

werden. Hartmann setzt nicht das Siechtum Rachilds nach 926, wohl aber redet er erst in dieser Zeit von ihm, und zwar sagt er dort ausdrücklich, Rachild sei jugiter, d. h. beständig krank gewesen (Hartmann, cap. IV, 33, oben p. 6). Das deutet doch wohl deutlich genug darauf hin, daß Rachild schon früher, d. h. vor dem Tode Wiboradas krank war.

c) Cap. V. 29.

*Saepe memorata Virgo Rachilda quodam tempore aegrotabat, et ex nimia infirmitate in desperatione vitae praesentis iacuit. S. vero Wiborada, corrogata una ex domesticis, tradidit ei baculum suum, et huiusmodi mandata : Defer illum spirituali filiae meae et dic ei, ut tripodem imitans senectutem veniat ad me. Cumque ministra exequeretur praecepta Dominae, B. Rachilda extensa manu suscepit baculum atque in ipsa susceptione convaluuit, confestimque surgens Beat. Wiboradae se praesentavit . . .*

*. . . Wiborada autem benedictione praemissa salutavit amice venientem Rachildam, edocens illam, quod fides eius et oboedientia eam allevarent. Postquam vero multa spiritualia locutae sunt, coepit B. Rachilda flagitare eundem baculum sibi condonari a matre, quatinus pro eius amore eum servaret quoad usque viveret. Quo impetrato, nec non usque ad finem vitae conservato post obitum suum sepulcro piae matris eum restitui disposuit.*

Hepidan reißt diese Erzählung durch Einschaltung einer Abhandlung über das gewirkte Wunder, die dreimal so viel Raum beansprucht, als die Erzählung selber, auseinander. Unschwer läßt sich die eigene Arbeit des Autors von derjenigen seines Gewährsmannes trennen.

d) Cap. V. 32.

*Supervenerunt etiam parentes B. Rachildae, volentes eam ad tutoria deducere loca. Quos B. Wiborada sic allocuta est : Nolite solliciti esse de filia mea, quia tempus eius nondum advenit, sed adhuc per multa tempora vobis aliisque multis ad solatium reservabitur. Qui nihil haesitantes in eius promissionibus (nempe illos creduliores reddidit, quod viderunt priorem prophetiam in filia eorum impletam : quia sequentium rerum certitudo est praeteritarum exhibitio) ad sua cum gaudio reversi sunt, non parum admirantes de nobili constantia virginis.*

*Quomodo ista retentio beatae Rachildae placuisset, haeremus : quia fertur postea extimuisse martyrium, atque spiritualis matris ne pateretur implorasse auxilium, illamque quoddam membranum, Dominica sus-*

*pensione depictum, ei dedisse, ut illud ibi expanderet, ubi infirmanti additus fuerat introëunti ad illam ancillae; atque hoc munimine ab hostibus esse protecta.*

Dieser Abschnitt ist zum Teil die wörtliche, zum Teil die inhaltliche Wiedergabe des Kapitels III. 33 bei Hartmann (siehe oben, p. 6 und 7). Was aber Hepidan hier unterdrückt, hat er für ein analoges Faktum in Kapitel V. 28 verwendet (siehe oben, p. 19-22); auch leitet hier Hepidan ausnahmsweise einmal einen Bericht mit « fertur » ein. Daraus schließen wir, daß er im übrigen auch jene Berichte, die er nicht Hartmann entnahm, aus schriftlichen Quellen schöpfte. Allerdings muß angenommen werden, daß eine starke mündliche Tradition vorhanden war. Aber auch im Vergleich Hepidans mit Hartmann, soweit der erstere letzteren ausschrieb, führt zum nämlichen Schlusse. Denn statt die Erzählung Hartmanns durch überlieferte Berichte zu ändern oder zu erweitern, wie man es erwarten würde, kürzt Hepidan diese regelmäßig. Wo aber eine Weiterung erfolgt, ist es nur eine Betrachtung des Theologen oder Moralisten Hepidan über das Erzählte, nach Art des im Kapitel V. 29, p. 23 und 24 Erwähnten.

e) *Cap. VI. 36.*

*Beata igitur Wiborada . . . non eadem hora emisit spiritum, sed vivens usque in sequens mane, in sinum Abrahae expiravit. Venit itaque bonae memoriae frater eius, qui nescio ubi inter frutecta latens totum conspexerat, volens pretiosum thesaurum terrae commendare; . . . sed huius re voluntate a B. Rachilda spoliatus, donec Abbate cum omni clero adveniente honorifice sepulturae daretur involutum sacro velamine, ad castellum proficiscitur. . . .*

Wiborada erlitt ihre tödtliche Verwundung durch die Ungarn, am 1. Mai 926 (vergl. Zeitschrift für Schweiz. Kirchengesch. XIX. Jahrg., 3. Heft, p. 230 und ff.). Nach dem obigen Berichte ist sie erst am folgenden Morgen, also am 2. Mai, den Wunden erlegen. Am Abende jenes Tages sind die Ungarn von St. Gallen abgezogen (Ekk. cas. c. 56). Am Morgen des folgenden Tages, also am 3. Mai, wird es gewesen sein, daß Hitto als erster das Häuschen seiner Schwester betrat, um den Leidenstod derselben festzustellen.

f) *Lib. II. 14.*

*Nec hoc silentio praetereundum pietatem virtus divina ostendere dignatus est ob merita virginis atque Martyris suae planius declaranda*

*super fidelem servam eius Kebininam.*<sup>1</sup> *Post transitum igitur B. Wiboradae, commissione et praecepto illius B. Rachildae fideliter serviendo adhaerebat. Ipsa vero Rachilda crebra infirmitate fere per omne tempus vitae suae cruciabatur. Haec autem quam praedixi serva quoddam potirium miscere edocta a Wiborada .... quod cum quadam die in testula igni apponere voluisset, ut se inclinavit Diabolus .... quadam invisibili impulsione trusit eam in ignem, in quo cum diu huc illucque volutata miserabiliter cremaretur. ....*

*Igitur dolore huius ustionis in lectum decidens .... accidit, ut quadam vespera resolutis membris frigido corpore ita omnium officiorum jaceret effoeta, ut a cunctis circumstantibus mortua nuntiaretur .... At virgo Rachilda .... vocans ad se praedictam servam dedit ei cilicium B. Wiboradae, eamque super defletae corpus expandere jussit, sed et baculum eius addens supponi praecepit, quod cum factum fuisset, exemplo recalesfacto convaluit, resedit, visum apperuit, omnibusque quinque perentis officii ad plenum recuperata est.*

g) *Lib. II. 15.*

*Operae pretium esse diximus et hoc paginae commendare, qualiter omnipotens Deus has sanctas Virgines prius in ergastulis, in quibus se pro eius amore incluserant, tumulatas basilicae S. Magni intromitti revelare dignatus est. ....*

Unter den beiden heiligen Jungfrauen, von denen hier die Rede ist, sind unzweifelhaft Wiborada und Rachild zu verstehen. Letzterer wurde also die gleiche Ehre zuteil wie ersterer, indem auch ihre Überreste nach dem Zeugnisse Hepidans aus dem ursprünglichen Grabe in der Klause in die Kirche des hl. Magnus übertragen wurden. Das geschah, wie der Biograph im nämlichen Kapitel und in legendhafter Ausschmückung betont, unter Abt Cralo, *qui id temporis coenobio Sancti Galli praeerat.*

*Ergebnis:* Nach dem bisher Gesagten bestehen die Erweiterungen Hartmanns durch Hepidan, den zweiten Biographen, der zirka 100 Jahre später schrieb, im folgenden: Rachild stammt von vor-

<sup>1</sup> Convent (sc. Ekkehardus) Kebeni, quae B. Virgini ab ipsis cunabulis usque ad mortis articulum obsecundavit. Vgl. Hep. Prolog., p. 294. — Comitantibus duabus ancillis pedes Constantiam pervenit. — Vgl. Hepidan, c. II, 13, p. 298. At illa statim ingenti perfusa gaudio cum duabus ancillis ad navim properat, Hepidan, c. III, 16, p. 299.



nehmen Eltern ab. Sie ist von sehr frommer Gesinnungsart und hat ihre Jungfräulichkeit schon in zarter Jugend dem Herrn geweiht. Ihr Vorbild ist Wiborada, der sie allen Ernstes nacheifert. Aber Rachild ist einer Fieberkrankheit unterworfen. Ihre Eltern beschließen deshalb eine Pilgerfahrt nach Rom, wo sie für die vielfach heimgesuchte Tochter an den Gräbern der Martyrer die Genesung zu erfliehen hoffen. Wiborada hört davon und äußert den Wunsch, ihre Freundin vor der Ausführung des Planes in St. Gallen noch einmal zu sehen. Rachild erscheint, bleibt einige Tage bei Wiborada, in St. Mangan, erhält dort ihre Gesundheit wieder und entschließt sich, in St. Gallen zu bleiben, um nach der Anleitung ihres verehrten Vorbildes Klausnerin zu werden.

Da kommt der Krieg, entfacht durch Burkhard, den Herzog von Alamannien, und in St. Gallen entsteht Teuerung und Hungersnot. Die Eltern der Rachild fürchten für das Wohlbefinden ihrer Tochter. Sie kommen nach St. Mangan, um diese nach Hause zu nehmen. Aber Wiborada ist nicht einverstanden damit, und so bleibt Rachild in St. Gallen und erhält bald nachher die abgeschlossene Klausur.

In der Folgezeit aber wird Rachild von ihrer Krankheit wieder befallen. Da schickt ihr Wiborada ihren Wanderstab ans Krankenzimmer mit der Aufforderung, mittelst desselben zu ihr zu kommen. Rachild erhebt sich, greift nach dem Stabe und wird im Augenblicke, da sie ihn erfaßt, gesund. — Vor den Ungarn flieht auch Rachild nicht. Im Vertrauen auf die Zusage Wiboradas, es werde ihr kein Leid geschehen, bleibt sie in der Zelle, wird aber beim Herannahen der Gefahr mit solcher Angst erfüllt, daß sie Wiborada darüber klagt. Diese übergibt ihr ein Bild vom Gekreuzigten, das Rachild über dem Eingange ihrer Zelle befestigt. Die Ungarn kommen und entdecken sie nicht. — Den heiligen Leichnam aber läßt Rachild nicht durch Hitto allein bestatten. Auf ihr Verlangen wird die tote Mutter erst im Beisein des Abtes und des gesamten Konventes in feierlicher Weise der geweihten Erde übergeben. Den Pilgerstab und das Bußkleid der Heiligen hütet Rachild bis zu ihrem Tode. Kebenina, die treueste Dienerin Wiboradas, darf nach der ausdrücklichen Anordnung Wiboradas, nach dem Tode ihrer Herrin bei Rachild in den Dienst treten. Der mit dem Tode ringenden Dienerin aber läßt Rachild Bußkleid und Wanderstab der Märtyrin auflegen, und sie wird gesund. — Schließlich wird, nach Hepidan, der sterblichen Hülle Rachilds die nämliche Ehre zuteil wie jener Wiboradas. Auch sie wird

aus dem ursprünglichen Grabe in der Zelle in die Kirche des hl. Magnus gebracht.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das Bild der sel. Rachild durch Hepidan bedeutend vervollständigt wird, ja daß Hepidan der eigentliche Biograph Rachilds genannt werden darf. Allerdings muß auch bemerkt werden, daß seinen Ausführungen nicht der gleiche Glauben geschenkt werden kann, wie jenen Hartmanns, nicht bloß deshalb, weil Hepidan bedeutend später schrieb als Hartmann, sondern auch vor allem deshalb, weil sozusagen alle seine Erzählungen einen legendenhaften Charakter tragen.

### 3. Ekkehartus IV. in casibus s. Galli. <sup>1</sup>

#### Cap. 83.

*Laicali in tantum exuta est animo (sc. Wendilgarth) ut virtutibus cum inclusis assuefacta post Rachildam, quae passim in corpore et maxime mamillis ulcerosa cottidie emori visa est, includi optaverit. <sup>2</sup> Et quia vere et ipsam quidem martyrem incidimus, levius ei erat, cum magistra semel cerebrum dispergendum optulisse quam XXI <sup>3</sup> post illam annis testa saniem cum sancto Job <sup>4</sup> inclusam rasisse, cum tamen interea jejunare et orare — vigiliis enim dolores dabant — et elemosinas dare non tederet, ut de illa Ekkeharth, qui supra, consobrinus <sup>5</sup> eius cecinit :*

*Hanc Satan, hanc lesit; cum Job saniem sibi rasisit;  
jejunans flevit; tormenta dolens vigilavit.*

*Neque enim vitam vel passionem votivae martyris lucidius succingere potuit; ad cuius sepulcrum in repentinis angustiarum motibus — experto credite — multum valet orasse.*

<sup>1</sup> St. Galler Mitteilungen XV/XVI, p. 300 und 301.

<sup>2</sup> Über Wendelgard und ihren Aufenthalt in St. Gallen, vergl. Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte. XXII. J. I. H.

<sup>3</sup> Da das Todesdatum Rachilds der 23. November 946, jenes Wiboradas der 2. Mai 926 ist und somit Rachild im 21. Jahre nach Wiboradas Tod gestorben ist, stimmt Ekkeharts Angabe hier wirklich mit den Quellen überein.

<sup>4</sup> Die Verse, aus denen Ekkehart hier schöpfte, lauten: Egressus igitur Satan a facie Domini, percussit Job ulcere pessimo, a planta pedis usque ad verticem eius, qui testa saniem radebat, sedens in sterquilinio. (Vergl. Job II, v. 7 und 8.)

<sup>5</sup> Darnach darf angenommen werden, Ekkeharts erste Mutter sei die Schwester der Mutter Rachilds gewesen. (Vergl. die von J. v. Arx gegebene Stammtafel, M. G. SS. II, p. 118, n. 95, und Ekkehart, cas. c. 79, p. 278, n. 940 a. E.) In diesem Umstande liegt auch eine Erklärung für das außerordentlich warme Interesse, das Ekkehart IV. für die Lebensschicksale Rachilds zeigt.

4. Ekkehartus IV. in Libro Benedictionum.<sup>1</sup>

a) XLIV. *Item de aliis sincellitibus amborum (sc. S. Galli et Otmari)*  
v. 12.—14.

12. *Effert virgo duas martyr Wiborada coronas.*

13. *Subpeditante (Gl. adjuvante) sua cum virginitate (Gl. secum inclusa)*  
*Rachilda.*

14. *Carcere (Gl. sibi) coniuncta varia cruce (Gl. ut Job annis plus XXX.)<sup>2</sup>*  
*corpore juncta (Gl. afflicta).<sup>3</sup>*

b) *Epitaphium sanctae Rachildae virginis reclusae.<sup>4</sup>*

*In cruce confregit postquam victorque subegit*

*Leviathan hamo<sup>5</sup> virgine natus homo,*

*Annis nongentis denis septemque volutis<sup>6</sup>*

*Orbe peragrato astat item domino :<sup>7</sup>*

*Job sibi femineum iuvenili floreque mactum*

*Expetit, ut temptet virgineum cruciet.*

*Nec mora concessam premit ille dolore Rachildam*

*Vel sexu superet Job sibi sufficeret.*

*Vertice cum planta iacet ulcere virgo cruenta<sup>8</sup>,*

*Voce minus poterat, corde deum memorat.*

<sup>1</sup> St. Galler Mitteilungen XXXI, p. 224.

<sup>2</sup> Da Rachild am 8. September 921 eingeschlossen wurde und am 23. November 946 in der Klausur starb, stimmt die obige Glosse mit den Angaben der Quellen nicht überein, es sei denn, daß Rachild vor ihrer Einschließung noch einige Jahre der Probezeit als Klausnerin in St. Gallen verbrachte, und daß diese Zeit hier vom Schreiber miteinbezogen wurde.

<sup>3</sup> Ekkehart hat in c. 43 Gallus und Othmar besungen; in c. 44 nun nennt er andere hervorragende Persönlichkeiten St. Gallens. Es sind Ulrich, Magnus, Theodor, Marcus, Marzellus, Clemens und Eusebius. Diesen reiht er Wiborada und Rachild an. Wie Ulrich und die nach ihm genannten würdige Söhne von Gallus und Othmar gewesen, so glänzt Rachild als würdige Tochter an der Seite ihrer Mutter Wiborada, die eine Doppelkrone schmückt, die der Jungfräulichkeit und jene des Martyriums.

<sup>4</sup> St. Galler Mitteilungen XXXI, p. 399 und 400. — Vgl. auch *E. Dümmler*, Ekkehart IV. von St. Gallen (Zeitschrift für deutsches Altertum, Bd. 2, p. 47); ferner das Buch Job (c. 1-3 und c. 40 bis Schluß), welches der Dichter bei Abfassung seiner Grabschrift vor Augen hatte. Daß diese aber je einmal ihre Bestimmung erfüllt habe, ist kaum annehmbar.

<sup>5</sup> vergl. *Job*, c. 40, 20: an extrahere poteris Leviathan hamo?

<sup>6</sup> Der Dichter denkt hier wohl an den Beginn von Rachilds Klausnerleben in St. Gallen, das diese ohne Zweifel einige Jahre vor ihrer Einschließung (921) in St. Mangen begann.

<sup>7</sup> vergl. *Job*, 1, 6 und 7.

<sup>8</sup> vergl. die zu c. 83, n. 4, p. 34 zitierten Verse aus *Job*, 2, 7 und 8.

*Talis at ingreditur tamen hoc specus, hic sepelitur  
Viva, vigil sponso, sufficiens oleo.<sup>1</sup>  
Nulla ut lucivomum valet arte restinguere lyknum  
Liquit item nostram Job Satan emeritam.<sup>2</sup>  
Martyris imperio Wiboradae docta propinquo  
His crucibus palmam emeruit sociam.<sup>3</sup>  
Quae datur in nonis decimi sibi parta Kalendis<sup>4</sup>,  
His animam coelo, ossa dat hic tumulo, finitur.*

*Ergebnis*: Rachild ist nach Ekkehart IV. eine Verwandte Ekkehards I., des Dekans. Sie ist neben Wendelgard, der Gemahlin des Grafen Ulrich von Buchhorn, Klausnerin in St. Mangen. Sie wird von langwieriger Krankheit gequält, und zwar leidet sie darunter dermaßen, daß ihr 21 Jahre dauerndes Leben in der Klause einem größeren Martyrium gleichkommt als jener plötzliche Tod durch Feindeshand, den sie einst geflohen. Auch sie schmückt ein doppelter Kranz, der der Jungfräulichkeit und der des Martyriums. Auch sie ist eine Heilige. Ihre Macht am Throne Gottes hat Ekkehart selber schon an ihrem Grabe erfahren. Auch sie darf daher mit Wiborada unter die Namen derjenigen Persönlichkeiten gezählt werden, die Gallus und Othmar in besonders hervorragender Weise nachgeeffert haben. — So weit Ekkehart.

Allerdings muß gesagt werden, daß Ekkeharts Berichte noch größere Vorsicht verlangen als jene seiner Vorgänger. Er schreibt zwar etwa 30 Jahre früher als Hepidan; aber im Gegensatz zu seinen beiden Vorgängern, Hartmann und Hepidan, will er nicht schriftlich fixierte Quellen übermitteln, sondern nur das, was er aus dem Munde der Väter, aus der mündlichen Tradition erfahren hat. Deshalb darf auch hier nur der Kern des Ekkehartschen Berichtes als historisch gelten, da letzterer eben nicht anderweitig bezeugt wird.

<sup>1</sup> Eine Anspielung auf die Parabel von den klugen und törichten Jungfrauen. Matth. 1-13.

<sup>2</sup> Der Satan vermag das Licht ihrer Tugend nicht auszulöschen und stellt daher seine Verfolgungen ein. *J. Egli*, a. a. O. p. 400, Anmerkungen.

<sup>3</sup> palma socia ist der Lohn für ihr jungfräuliches Leben und das dauernde Martyrium in der Zelle. Vergl. XLIV. v. 12-14, p. 35.

<sup>4</sup> vergl. das oben p. 1 zitierte St. Galler Totenbuch.

# Etudiants du Pays de Vaud à l'Université de Montpellier en 1378

Par P. AEBISCHER.

---

Il est inutile même de noter l'importance qu'eut, au moyen âge, l'Université de Montpellier : c'est un fait trop connu. L'étude du droit y avait fleuri dès le XII<sup>me</sup> siècle, et, dès le XII<sup>me</sup> siècle aussi, l'Ecole de médecine était fameuse <sup>1</sup>, de sorte que la bulle du pape Nicolas IV, du 26 octobre 1289, qui érigeait en Université les Ecoles de Montpellier, n'était que la consécration d'un état de fait, qu'une régularisation, en les plaçant toutes sous la main de l'autorité ecclésiastique, d'institutions qui existaient déjà et qui déjà étaient célèbres. L'Université, d'après la bulle de 1289, comprenait trois Facultés : la plus importante, celle de droit, qui se subdivisait en deux branches, droit canon et droit civil ; puis la Faculté de médecine et celle des arts : on sait que la théologie, à la fin du XIII<sup>me</sup> siècle encore, n'était enseignée, à Montpellier, que dans les cloîtres <sup>2</sup>.

Au moment où les étudiants originaires de ce qui fera plus tard la Suisse romande, dont je donnerai les noms plus bas, s'instruisaient à Montpellier, les études y étaient poussées avec une vigueur extrême, et les examens étaient d'une sévérité à laquelle nous ne sommes peut-être plus habitués. D'après les statuts de 1339, à la Faculté de droit, quatre heures étaient affectées à l'enseignement <sup>3</sup>, et il n'y avait guère qu'un mois et demi de vacances, du 8 septembre au 18 octobre, avec, en plus — il est vrai que ce n'était pas peu — toutes les fêtes chômées par l'Eglise au cours de l'année. Quant aux examens et à la durée des études, le savant historien de l'Université de Montpellier, M. A. Germain, dit que, pour la Faculté de droit, « tout aspirant au baccalauréat en droit civil... doit avoir étudié six ans, avant de commencer à lire. De même le bachelier qui se présente au doctorat doit avoir lu cinq

<sup>1</sup> A. GERMAIN, *Histoire de l'Université de Montpellier*, in *Cartulaire de l'Université de Montpellier*, t. I, Montpellier 1890, pp. 9 et 11.

<sup>2</sup> A. GERMAIN, *op. cit.*, p. 5.

<sup>3</sup> A. GERMAIN, *op. cit.*, p. 41.

ans, hormis le cas où l'évêque jugerait convenable, avec le conseil des docteurs, d'abrégier la durée de ses épreuves ; encore ne peut-il l'abrégier que de deux ans. Il faut donc, de plus, trois ans au bachelier en droit civil pour se faire recevoir bachelier en droit canonique, et douze ans pour arriver au double doctorat, pour obtenir le titre de *Doctor in utroque jure*, — douze ans avec dispense <sup>1</sup>. »

Pour la médecine, la longueur des études et la difficulté des examens n'étaient pas moins grandes. Suivant M. A. Germain toujours, « on n'avait pas moins de seize épreuves à subir avant d'être proclamé docteur en médecine, indépendamment de celle de maître ès arts, garantie obligatoire d'études littéraires et scientifiques préalables. L'épreuve du baccalauréat, à laquelle on ne pouvait aspirer qu'après trois ans d'immatriculation, durait quatre heures, à elle seule. Le candidat qui s'en acquittait d'une manière satisfaisante recevait de ses juges une des baies du laurier doctoral. Quand, ensuite, arrivé au terme du délai prescrit pour l'obtention de la licence, le bachelier voulait, après les trois cours publics qui lui étaient imposés à titre de stage, prendre ce second grade, on l'admettait à se présenter aux quatre examens *per intentionem*, — ainsi qualifiés parce qu'on les subissait avec l'intention de parvenir à la licence, *per intentionem consequendi licentiam*.

« Il lui fallait soutenir quatre thèses successivement, de deux jours en deux jours, sur un sujet assigné la veille, en parlant, à propos de chacune d'elles, au moins une heure ; et, outre cela, deux thèses sur une maladie quelconque et sur un aphorisme d'Hippocrate, tirées au sort vingt-quatre heures avant la soutenance. Ces deux thèses, séparées des quatre premières par un intervalle de huit jours, étaient dites *Points rigoureux*. On les discutait ordinairement de midi à quatre heures, dans la chapelle de Saint-Michel de l'église Notre-Dame-des-Tables. Le candidat avait à répondre, pendant ces quatre heures, à toutes les questions qui s'y rattachaient. Une fois admis, il allait, dans la huitaine, recevoir la licence de la main de l'évêque, ou de son vicaire général, en présence de deux professeurs délégués par la Faculté.

« Puis venaient les *triduanes*, nouveaux examens qui avaient lieu, comme le mot l'indique, durant trois jours, matin et soir, une heure au moins chaque fois. Le doctorat n'était possible qu'après cette longue

<sup>1</sup> A. GERMAIN, *op. cit.*, pp. 41-42. Sur les cérémonies et les diverses épreuves qui précédaient et accompagnaient le doctorat en droit, cf. pp. 42-43.

série d'épreuves. On le nommait « l'Acte de triomphe » (*Actus triumphalis*), et son cérémonial avait pour théâtre l'église paroissiale Saint-Firmin, où on l'annonçait, dès la veille, au son de la cloche. L'Ecole y conduisait le récipiendaire, musique en tête, et là, à la suite de harangues en latin plus ou moins élégant, on lui délivrait les insignes du grade suprême, devant une assemblée ordinairement nombreuse et choisie. Ces insignes consistaient en un bonnet de drap noir, surmonté d'une houpe de soie cramoisie, avec une bague d'or et une ceinture dorée ; à quoi s'ajoutait la remise symbolique du livre d'Hippocrate. Le président, après la délivrance de ces insignes, faisait asseoir à son côté le nouveau docteur, qui lui donnait l'accolade et la bénédiction <sup>1</sup>. »

Longueur des études et difficulté des examens n'empêchaient du reste pas les étudiants de venir à Montpellier de fort loin : et il est particulièrement intéressant de voir combien l'Université de Montpellier était internationale, quant au public d'étudiants qui la fréquentait. L'Université était composée de trois nations : les Provençaux, les Bourguignons et les Catalans <sup>2</sup> — notons que sous cette dernière rubrique on rangeait « non seulement les étudiants de la Catalogne proprement dite, mais encore ceux du Roussillon et du royaume de Majorque <sup>3</sup> ». — Mais cette division ne rend de loin pas la physionomie internationale, le coup d'œil bariolé de la gent estudiantine de Montpellier, dans le quatrième quart du XIV<sup>me</sup> siècle tout au moins : dans les mêmes rôles qui nous ont laissé les noms des étudiants du Pays de Vaud qui nous intéressent, nous trouvons, à la Faculté de droit, des étudiants originaires de divers diocèses de France (plutôt de la moitié méridionale, d'ailleurs), soit de Langres, Besançon, Lyon, Mâcon, Grenoble, Angoulême, Clermont, Vienne, St-Flour, Fréjus, Avignon, Rodez, Viviers, Béziers, Arles, Nîmes, Agde, Mende ; les Catalans, des diocèses de Vich, Urgel, Tortosa, Valence, Majorque, Gironne et Barcelone, étaient nombreux. On trouve le nom d'un certain Gingtonetus Broherii, bachelier en droit, et celui de Johannes Broherii, originaires du diocèse de Genève. Mais il convient de noter spécialement la présence à Montpellier de nombreux étudiants allemands, des diocèses de Strasbourg — c'étaient, en 1378, Martinus de Lampertheim, Gosso

<sup>1</sup> A. GERMAIN, *op. cit.*, pp. 65-66.

<sup>2</sup> A. GERMAIN, *op. cit.*, p. 33.

<sup>3</sup> A. GERMAIN, *op. cit.*, p. 33, note 3.

de Rosheim, Radolphus Mathei, Johannes dictus de Hacgenowe, Guillelmus de Kolbeczhenet [?], Johannes Elembach, Henricus dictus Heller de Lierheim — et de Mayence : soit Hartimanus et Bertoldus Pirgwi de Francfort ; et aussi de nombreux Flamands et Wallons : un certain Johannes de Yghen, bachelier en décrets et maître ès arts de l'Université de Paris, ainsi qu'un Henricus de Beesde, étaient ressortissants du diocèse d'Utrecht. Et les étudiants venus du diocèse de Liège étaient une dizaine : Johannes Guillon, Guillelmus Reguli, maître ès arts, Vincentius Gileti, Johannes Reguli, Walterius Tylle, Jacobus de Sijes, Leonius de Behe, Arnaldus dictus Boeris, Johannes Vingon, Geraldus Michaelis de Saint-Hubert. Il y en avait même l'un ou l'autre qui venaient de plus loin encore : tels Alvarus Egidii, clerc de Coïmbre, et Johannes Alfonsi, clerc de Lisbonne.

La Faculté de médecine qui, bien que réputée, n'avait peut-être pas, malgré tout, l'éclatante renommée de la Faculté de droit, avait, elle aussi, des étudiants venus de pays divers : en 1378, nous y trouvons entre autres un Petrus Chartresii, maître ès arts et licencié en médecine, chanoine de Genève ; Arnaldus dictus Beys et Mauricius de Liefkemrode, tous deux maîtres ès arts de l'Université de Paris et tous deux originaires du diocèse de Liège ; Johannes de Inghen, du diocèse d'Utrecht ; Johannes Eckerberti, du diocèse de Mayence ; Johannes Frankenfurt, du diocèse de Strasbourg, ainsi que d'autres étudiants des diocèses de Worms, de Constance, de Spire. Il y avait aussi un Majorquin et trois Portugais : Egidius Dominici, bachelier en médecine et sous-diacre, Laurentius Gomecii, maître ès arts et bachelier en médecine, Gonsalvus Johannis enfin.

C'est dans ce milieu studieux et international, dans lequel les étudiants des pays les plus divers apprenaient à se connaître — et il est presque impossible que, quelquefois au moins, ces relations ne se soient point continuées bien après le temps des études — que nous trouvons, en 1378, une série d'étudiants du Pays de Vaud. Un rouleau de suppliques adressées en Cour de Rome, par les membres de la Faculté de droit, fut signé, entre autres, par

Cononi Pudralli de Paterniaco, Lausanensis diocesis, subdiacono, bacallario in Legibus<sup>1</sup>...

Johanni Anglici de Viviaco<sup>2</sup>, Lausanensis diocesis, clerico, qui

<sup>1</sup> *Cartulaire de l'Université de Montpellier*, t. I, Montpellier 1890, p. 582.

<sup>2</sup> L'éditeur du *Cartulaire* a erronément lu et imprimé *Viniaco*.



quatuor annis studuit in Jure canonico et nunc est in secundo anno in Jure civili <sup>1</sup>...

Petro Pudralli de Paterniaco, Lausanensis diocesis, clerico, studenti in Legibus in tertio anno <sup>2</sup>...

Andree de Curtilia, diocesis Lausanensis, qui per III annos Jura civilia studuit <sup>3</sup>...

Guillelmo Macri de Rotodomont[*e*], <sup>4</sup> subdiacono, Lausanensis diocesis, studenti in Jure civili <sup>5</sup>...

Petro Jenceraudi, clerico Lausanensis diocesis, studenti in Jure civili <sup>6</sup>...

Enfin, un rôle analogue de suppliques émanant des membres de la Faculté de médecine fut signé, entre autres, par Petro de Montemolendini, clerico diocesis Lausanensis, scolari in Medicina <sup>7</sup>.

\* \* \*

On pourrait penser que tous ces étudiants du Pays de Vaud — seul, en effet, Petrus de Montemolendini était de Neuchâtel — clercs pour la plupart, ont eu des situations importantes une fois rentrés chez eux. Or, fait bizarre, il n'en est rien : seul, comme nous allons le voir, Johannes Anglici, qui, d'ailleurs, appartenait à une famille considérée, perça et devint official de Lausanne et juge dans le Chablais. Quant aux autres, ou ils n'eurent que des charges assez banales, ou même l'on ne sait rien sur leur compte : ce qui laisserait supposer, étant donnés les renseignements relativement abondants que l'on possède pour la fin du XIV<sup>me</sup> siècle et le commencement du siècle suivant, qu'ils ne sortirent pas d'une médiocrité qui, sans doute, n'avait rien de doré.

Sur *Cono Pudralli* et *Petrus Pudralli*, de Payerne, le premier bachelier ès lois et le second étudiant en droit de troisième année, tout ce que l'on peut dire, c'est qu'ils appartenaient à une famille payernoise, à une famille qui a donné, à cette époque précisément, un notaire en tout cas. M. Maxime Reymond a bien voulu me faire connaître l'existence, à Payerne, en 1371, d'un Ulrich Pudraul. Par

<sup>1</sup> *Cartulaire*, p. 591.

<sup>2</sup> *Cartulaire*, p. 592.

<sup>3</sup> *Cartulaire*, *ibid.*

<sup>4</sup> L'éditeur du *Cartulaire* a lu erronément *Matri* et *Rocordemont*.

<sup>5</sup> *Cartulaire*, p. 598.

<sup>6</sup> *Cartulaire*, p. 599.

<sup>7</sup> *Cartulaire*, p. 605.

ailleurs, deux actes, l'un du 9 mai 1404<sup>1</sup> et l'autre du 10 avril de la même année<sup>2</sup>, ont été dressés par Henricus Pudraul, clerc : et je trouve mentionné un Henricus Pudraul, qui est sans doute le même personnage, dans un document de 1417<sup>3</sup>. Mais je ne sais quels sont les liens de parenté qui l'unissaient à nos deux étudiants montpelliérains, que je ne trouve mentionnés nulle part dans des documents payernois ou fribourgeois.

*Johannes Anglici*, au contraire, est plus connu. Il était licencié en droit, et, selon M. Maxime Reymond<sup>4</sup>, est mentionné comme official de Lausanne de 1383 à 1392, paraît en 1395 et 1396 comme juge dans le Chablais, et vivait encore en 1420.

*Andreas de Curtilia*, qui, d'ailleurs, n'était pas clerc, n'est pas un inconnu non plus : il appartenait à cette famille de *Curtilles* ou de *Courtilles*, nom latinisé en *de Curtillia*, *de Curtillis*, dont on n'a la filiation suivie que depuis la seconde moitié du XIV<sup>me</sup> siècle précisément. Il fut notaire et conseiller à Vevey, et est mentionné de 1365 à 1410<sup>5</sup>. Il épousa Marguerite de Moudon<sup>6</sup> et en eut deux fils, Jean et Pierre, tous deux docteurs ès-lois.

*Guillelmus Macri* de Rotondomonte — l'éditeur du *Cartulaire*, comme je l'ai noté, a lu et imprimé *Matri* et *Rocordemont* : il est inutile d'expliquer cette erreur de lecture, le *c*, à ce moment, ayant la même forme que le *t*, le *e* se rapprochant fort du *o*, et l'abréviation pour le *r* pouvant aisément être prise pour l'abréviation du *n* — doit être certainement originaire de Romont : d'abord, parce qu'aucun autre nom de lieu du diocèse de Lausanne ne ressemble plus à *Rocordemont* que *Rotondomont*[e], soit Romont ; ensuite, parce qu'à Romont vivait précisément une famille dont le nom, écrit en général *Maigro*, *Maygro*, *Meigroz*, *Meygrou*, dans les documents, était rendu en latin par *Macer*. Un Johannodus Maygro apparaît dans un acte de janvier 1339 déjà<sup>7</sup>,

<sup>1</sup> A[rchives de l'] E[tat de] F[ribourg], Titre de Payerne, n° 19.

<sup>2</sup> A E F, Titre de Payerne, n° 20.

<sup>3</sup> A E F, id., n° 21.

<sup>4</sup> M. REYMOND, *Les dignitaires de l'église Notre-Dame de Lausanne jusqu'en 1536*, Mémoires et Documents de la Société d'histoire de la Suisse romande, 2<sup>me</sup> série, t. VIII, Lausanne 1912, p. 258.

<sup>5</sup> D. MARTIGNIER, *Vevey et ses environs dans le moyen-âge*, Lausanne 1862, p. 77.

<sup>6</sup> *Répertoire des familles vaudoises qualifiées de l'an 1000 à l'an 1800*, Lausanne 1883, p. 80.

<sup>7</sup> J. GUMY, *Regeste de l'abbaye de Hauterive*, Fribourg 1923, n° 1237, p. 652.

presque en même temps qu'un Aymo Maigro (avril 1338)<sup>1</sup>, sur lequel je n'ai aucun autre renseignement ; Johannodus mourut avant 1353 et eut au moins un fils, Humbertus, mentionné en 1353<sup>2</sup>, et qui était déjà mort en 1364, puisqu'à cette date sa veuve Johanneta fait une reconnaissance pour des terres qu'elle possède, en son nom et en celui de ses deux fils Johannes et Mermetus<sup>3</sup>. Johanneta vivait encore en 1404<sup>4</sup>, ainsi que Mermetus<sup>5</sup>, qui possédait alors, entre autres, une maison dans la rue du Bourg. Il mourut avant 1433 : à cette date, c'est son fils Aymo qui est mentionné<sup>6</sup>, et on le retrouve en 1446<sup>7</sup>. A côté de cette famille, dont on peut établir la filiation, il y a encore, çà et là, trois ou quatre individus portant le même nom que l'on ne peut rattacher au tronc principal : un Perretus, cité en 1343<sup>8</sup> et en 1349<sup>9</sup>, albergataire du couvent d'Hauterive, un Perrodus — qu'il faut peut-être identifier avec Perretus — mentionné en 1335<sup>10</sup>, une Mermeta, fille de feu Jaquetus Meigroz en 1364<sup>11</sup>. Mais, parmi tous ces personnages portant le nom de Meigroz, on ne retrouve pas un ecclésiastique dénommé Guillelmus Macri. Impossible, en effet, bien qu'il ait eu même prénom et même surnom, de l'identifier avec Mermetus — on sait que Mermetus est un hypocoristique courant de Guillelmus au moyen âge chez nous — fils de Humbertus Maygro, puisque ce Mermetus a été marié et qu'il a eu un fils. Je croirais plutôt — sans que je puisse préciser quelle était la parenté de Guillelmus Macri avec les différents membres de la famille Maygro, dont je viens de parler — que notre sous-diacre, étudiant à Montpellier en 1378, doit être le même qu'un chapelain de l'église de Romont mentionné dans un acte du 11 février 1374, cité par le P. Dellion<sup>12</sup>. Il est vrai que ce dernier l'appelle Guillaume Marc : mais c'est là, sans doute, une fausse lecture de l'érudit capucin, qui, alors que l'original doit avoir

<sup>1</sup> J. GUMY, *op. cit.*, n° 1229, p. 449.

<sup>2</sup> J. GUMY, *op. cit.*, n° 1412, p. 514.

<sup>3</sup> A E F, Terrier de Romont, n° 107, f° XIII<sup>o</sup>.

<sup>4</sup> A E F, Terrier de Romont, n° 104, f° III<sup>o</sup>, XXVII.

<sup>5</sup> A E F, *ibid.*, f° III<sup>o</sup>, XVI.

<sup>6</sup> J. GUMY, *op. cit.*, n° 1905, p. 686.

<sup>7</sup> J. GUMY, *op. cit.*, n° 2172, p. 770.

<sup>8</sup> J. GUMY, *op. cit.*, n° 1295, p. 472.

<sup>9</sup> J. GUMY, *op. cit.*, n° 1393, p. 508.

<sup>10</sup> J. GUMY, *op. cit.*, n° 1191, p. 436.

<sup>11</sup> A E F, Terrier de Romont, n° 107, f° XIII<sup>o</sup>.

<sup>12</sup> P. Ap. DELLION, *Dictionnaire historique et statistique des paroisses du canton de Fribourg*, vol. X, Fribourg, 1899, p. 429.

*Macri*, aura lu *Marci* le nom qu'il aura ensuite francisé en *Marc*. Guillaume Maygro aura déjà eu un bénéfice à Romont avant d'avoir achevé ses études : rien d'ailleurs n'était plus courant.

Quant à *Petrus Yenceraudi*, étudiant en droit civil, il est pour moi un inconnu. Je soupçonne dans la mention du *Cartulaire de l'Université de Montpellier*, une erreur de lecture pour *Jauterandi* : je crois bien qu'il y a eu une famille de ce nom à Rolle.

Reste enfin *Petrus de Montemolendini*, clerc, étudiant en médecine : il porte, à n'en pas douter, le même nom d'origine que la famille neuchâteloise de Montmollin, sans qu'on puisse l'attribuer de façon sûre à cette famille. Ce peut n'être, en effet, qu'un simple surnom indiquant l'origine. Quartier-la-Tente, en tout cas, ne connaît pas notre personnage : il ne cite, pour les alentours de 1350, que Jean dit de Montmolens, qui possédait un terrain avec les donzels de Cormondrèche, en 1347, un Henri de Montmollin, en 1359, et un Wuillermin de Montmollin, qui eut un fils appelé Jean, et qui acheta une vigne à Cormondrèche, en 1347<sup>1</sup>.

Voilà les quelques renseignements que j'ai pu réunir sur nos sept étudiants à Montpellier ou sur leurs familles. Il est étonnant, répétons-le, que, sauf Johannes Anglici et Andreas de Curtilles — qui était un laïc — aucun autre n'ait fait parler de lui par la suite, et n'ait occupé de fonctions importantes. Est-ce un hasard ? Est-ce que, peut-être, bien que nos personnages aient fait des études de droit plus ou moins complètes, plus ou moins longues, ces études-là ne constituaient pas des titres particulièrement rares, et que les clercs qui avaient des titres d'études d'égale importance ou d'importance plus grande encore, conquis dans d'autres universités, étaient nombreux et auraient fait prime ? Cela ne serait pas impossible non plus. Il est plus sûr, toutefois, étant donné le peu d'éléments que nous avons pour tenter de résoudre ce problème, de nous contenter de dire que, selon toute vraisemblance, nos sept étudiants, sauf l'un ou l'autre, n'ont guère laissé de traces, sans vouloir expliquer pourquoi ils sont restés si inconnus.

<sup>1</sup> Ed. QUARTIER-LA-TENTE, *Les familles bourgeoises de Neuchâtel*, Neuchâtel, 1903, p. 155.



# KLEINERE BEITRÄGE. — MÉLANGES.

---

## Gaben aus Uri an das Jesuitenkolleg in Schwyz.

Der Bau eines Jesuitenkollegs in Schwyz wurde nicht bloß als eine örtliche oder kantonale Angelegenheit betrachtet, sondern schon von Anfang an als ein Unternehmen bezeichnet und angesehen, das die ganze katholische Schweiz lebhaft mitinteressieren müsse. Darum gelangte die Kollegiumsgesellschaft auch an die katholischen Nachbarkantone und Nachbargemeinden und bat um Geldbeiträge oder Baumaterialien. Das kleine *Bauen* am Urnersee verkannte die Wichtigkeit und allgemeine Bedeutung der großen Idee nicht und beteiligte sich gemäß einem im dortigen Gemeindearchiv liegenden Dankeschreiben recht wacker. Der unterzeichnete erste Rektor, *P. Johann Baptist Drach*, ist identisch mit jenem Jesuiten, dessen Leiche nach dem Fall des Sonderbundes von den eidgenössischen Soldaten aus Haß gegen den damals vielgeschmähten Orden am 27. und 28. November 1847 noch im Grabe geschändet wurde. Alles übrige sagt der Brief selbst.

Hochwürdiger Herr Pfarrer !

Hochzuverehrender Herr und Gönner !

Schon längst würde ich den Empfang der uns gütigst überschickten *Bäume* mit höflichstem Danke erwiedert haben, wenn ich davon Kenntnisse gehabt hätte ; allein Herr Seckelmeister Fischlin empfing sie und vergaß es mir anzuzeigen ; doch da er wegen den bevorstehenden Landsgemeinden sehr beschäftigt war, ist es kein Wunder, daß er es vergessen hat.

Nun bitte ich Euer Hochwürden, den Hochgeehrten H.H. Vorstehern der löblichen Gemeinde von Bauen meine herzliche Dankbarkeit für diese schöne Gabe auszudrücken ; ich habe dieselbe in das Verzeichnis unserer Wohltäter eingeschrieben. Es freut mich ungemein, daß darin auch eine Gemeinde vom Kanton Uri figurirt ; unsere Nachkommen werden es einstens mit Vergnügen sehen.

Euer Hochwürden verlangten schon mehreremal die Ansicht des neuen Kollegiums ; allein ich wollte Ihnen selbe noch nicht zuschicken, weil die Zeichnung noch mehrere Änderungen erhielt und deswegen abwarten, bis das Ganze festgesetzt, und wie es vorgezeichnet ist, auch in der Sache vollführt werde. Dieses ist nun geschehen, und bald wird diese Ansicht lithographirt werden, wo Sie dann gewiß, was Sie wünschen, erhalten werden. <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Wir kennen ein lithographirtes Bild mit den beiden Mythen und dem Flecken Schwyz im Hintergrunde. Auf dem Bauplatz im Vordergrund ist nur der flache Bauriße des geplanten Jesuitenkollegs mit den nummerierten drei Gebäuden

Indem ich meinen Dank besonders Euer Hochwürden erneuere, durch deren Einfluß die Gabe erfolgt ist, geharre ich mit ehrfurchtsvoller Ergebenheit

Euer Hochwürden verpflichteter Diener

J. B. Drach S. J.

Schwyz, den 25. Mai 1842.

Adresse: Seiner Hochwürden Hochgelehrten Herrn Herrn Anton Amgewerd, Pfarrer zu Bauen, Kanton Uri.

frei.

Nebst der schönen Vergabung an *Bauholz* leistete Bauen auch noch einen *Geldbeitrag*, der ebenfalls ganz ansehnlich ausfiel. Es geschah dies einige Jahre früher bei Anlaß einer vom ernerischen Landrate mittelst Beschluß vom 20. September 1837 angeordneten Landeskollekte, wobei *Bauen* und *Seelisberg*, dank der Beredsamkeit und des Eifers ihrer Pfarherren Anton Gwerder und Alois Fuster aus dem Kanton Schwyz, manche viel größere und reichere Gemeinden überfügelten. Wir teilen hier gerne neben dem Ergebnis von Bauen auch die Opfer der übrigen Gemeinden mit. Die ungeraden Schillinge und Angster lassen wir jedoch erst im Gesamtresultate zur Geltung kommen. *Aldorf* sammelte in der Pfarckirche 124 Gulden. Die Bruderschaften der Herren Amtsleute, der Pfister und Müller, der barmherzigen Brüder und des hl. Altarssakramentes stifteten je 13 Gl. oder einen Louisd'or. Die Jungfrauen-Kongregation schenkte 6 Gl., 20 Sch. oder 2 Neutaler und die St. Jakobsbruderschaft dekretierte sogar 39 Gl. *Bürglen* brachte 22 Gl. zusammen, *Silenen* 54, seine Filiale Gurtellen 21, *Schattdorf* 30, *Spiringen* 13, *Erstfeld* 40, *Wassen* ohne Göschenen und Göschenalp 14 Gl., die Filiale Meien 3, *Seelisberg* 213, *Seedorf* 19, *Sisikon* 13, *Isenthal* 4, *Flüelen* 13, *Unterschächen* 56, *Bauen* 40, *Andermatt mit Realp* 38, die Filiale Hospental 10, also total 832 Gulden. Am wenigsten Verständnis und freundnachbarliche Gesinnung offenbarte *Attinghausen*, das nur 26 Schillinge und zwei Angster aufbrachte, während die Anstrengung von Seelisberg geradezu Bewunderung einflößt. So konnte die Kollegiumsgesellschaft von Schwyz mit einer offiziellen Quittung vom 4. Mai 1838 dem Landammann und Rat von Uri den schönen Barbetrag von 1024 alten Schweizerfranken bescheinigen. Sie versprach dabei, diese

zu sehen. In der Höhe schwebt das Gnadenbild Maria Hilf, von dem ein Segenstrahl auf den Bauplatz herniederfällt. Die Überschrift lautet: « Souvenir et Reconnaissance aux Fondateurs et aux Bienfaiteurs du nouvel établissement à Schwyz. » Unter dem Bilde steht die Signierung: J. Tschümperlin fec. — Lithographie au Freyenhof à Lucerne. Am Fusse liest man in größeren Lettern: A la plus grande gloire de Dieu, und in kleinern Buchstaben: 1. Eglise, 2. habitation des RR. PP. 3. Gymnase et Pensionnat. Es scheint mir, daß Rektor Drach ein anderes und nicht das eben beschriebene Bild vor Augen hatte und zu liefern versprach.

Summe wiederum zurückzuerstatten, wenn der Bau nicht zustande kommen oder das Kollegium seinem ursprünglichen Zwecke jemals entfremdet werden sollte. Glücklicherweise lag für eine solche Rückforderung bis zum heutigen Tage kein Grund vor.

### BEILAGE

*Fronfasten-Landrat vom 20. Herbstmonat 1837.* — Nach dem Antrage der w. w. Instruktionskommission soll zur nachgesuchten Unterstützung des in Schwyz zu errichtenden Kollegiums unter der Leitung der Väter der Gesellschaft Jesu in sämtlichen Pfarrkirchen und Filialen des Kantons eine Kollekte veranstaltet und die hochwürdige Geistlichkeit eingeladen werden, dieses wohltätige Unternehmen sowohl im allgemeinen als auch den vermöglicheren Korporationen und Bruderschaften zu empfehlen. Die Kollekte soll bis Ende Wintermonat geschlossen, der Ertrag der l. Kanzlei eingehändigt und dann durch die h. Regierung der zur Begründung dieses Kollegiums bestehenden Gesellschaft in Schwyz mit dem Vorbehalte übermacht werden, daß diese Gabe, die einzig zu besagtem Zwecke gegeben werde, wieder zurückgestellt werden müßte, wenn früher oder später diese wohltätige Stiftung aufgehoben werden sollte.

*Landrat vom 8. Hornung 1838.* — Die für das in Schwyz zu stiftende Jesuiten-Kollegium eingegangene Kollekte, bestehend in Gl. 775, Sch. 4, ohne die noch von der Gemeinde Schattdorf einzufordernde Beisteuer, soll der Stiftungsgesellschaft zur Verfügung gestellt und ihr das Bedauern ausgedrückt werden, daß wir bei unsern beschränkten Verhältnissen nicht Größeres zu leisten im Falle sind. Was zur Ergänzung der Summe von Fr. 1000 noch fehlen sollte, soll von dem l. Säckelamte beigelegt werden.

*Eduard Wymann.*



## REZENSIONEN. — COMPTES RENDUS.

**Jeanne Ancelet-Hustache. La Vie mystique d'un monastère de Dominicaines au moyen âge, d'après la chronique de Töss.** Un volume in-16°. Prix : 12 fr. Perrin et C<sup>ie</sup>, éditeurs, 35, Quai des Grands-Augustins, Paris VI<sup>me</sup>.

Ferdinand Vetter a publié, en 1906, la chronique du monastère de Dominicaines de Töss, près de Winterthur, rédigée, au XIV<sup>me</sup> siècle, par une des religieuses de ce couvent, Elsbet Stigel. (*Das Leben der Schwestern zu Töss beschrieben von Elsbet Stigel samt der Vorrede von Johannes Meier und das Leben der Prinzessin Elisabeth von Ungarn*, Berlin ; *Deutsche Texte des Mittelalters... VI.*) C'est cette publication, soit les 37 petites biographies dont elle se compose, que M<sup>me</sup> Ancelet-Hustache, auteur d'une thèse justement appréciée sur Melchilde de Magdebourg, a prise comme base du volume qu'elle a consacré à décrire la vie mystique d'un monastère de Dominicaines au moyen âge. Elle a groupé les renseignements qu'elle en a extraits en chapitres qui nous entretiennent, tour à tour, de la vocation, de la prière, du travail, de la mortification, de la charité à l'égard des pauvres, de la vie mystique et, enfin, de la mort des moniales de Töss. Le chapitre sur la vie mystique — celui qui a fourni le titre de l'ouvrage — est, de tous, le plus développé, ainsi qu'il fallait s'y attendre, Elsbet Stigel ayant été l'une des disciples préférées de Henri Suso, et le monastère de Töss se ressentant vivement de la doctrine des grands mystiques dominicains et de ce maître en particulier. Le livre se termine par la traduction d'un autre ouvrage d'Elsbet Stigel : la vie d'Elisabeth de Hongrie (1294 ? — 1336), fille du roi André III, petite-nièce de sainte Elisabeth de Thuringe et cousine de sainte Marguerite de Hongrie, princesse à l'âme extraordinairement sensible et qui supporta avec une résignation admirable non seulement les duretés dont fit preuve à son égard sa marâtre, Agnès, fille d'Albert d'Autriche, mais surtout les épouvantables douleurs physiques qu'elle eut à endurer.

Le livre de M<sup>me</sup> Ancelet se lit fort agréablement. Elle nous donne un tableau très vivant du monastère de Töss et des religieuses qui ont contribué le plus à établir sa célébrité. Très au courant des sources et des travaux, presque tous en langue allemande, qu'elles ont provoqués ou qui ont été consacrés aux mystiques allemands du moyen âge, elle se montre, en outre, dans ses appréciations, d'une rigoureuse orthodoxie. Elle a, d'ailleurs, tenu à demander pour son livre l'imprimatur, qui lui a été accordé, sur le témoignage favorable des Pères Noël et Folghera. Ce volume, en même temps qu'il fournira au lecteur un réel aliment spirituel, lui donnera un tableau très attachant de la vie intérieure qui animait chez nous, au XIV<sup>me</sup> siècle, une maison de religieuses aussi prospère que le monastère des Dominicaines de Töss.

L. Wæber.



**Angelus M. Walz, O. P. De devotione cordi Jesu in ordine Praedicatorum a saeculo XIII ad saeculum XVII exhibita notulae.** Rome, A. Manutio, 1926 ; tirage à part des *Analecta Ord. Praed.* An. 34 (1926), fasc. III.

Qu'il nous soit permis, à propos du livre de M<sup>me</sup> Ancelet-Hustache, de signaler l'étude que le Père Walz, dominicain, a consacrée au développement du culte du Sacré-Cœur dans l'Ordre des Prêcheurs, du XIII<sup>me</sup> au XVII<sup>me</sup> siècle. Dans le chapitre de son travail réservé à la province de Germanie, sont énumérées les attestations que fournissent à ce sujet les couvents de Dominicaines d'Ottenbach, dans le canton de Zurich, de Sankt Katharinenthal, près de Diessenhofen et de Töss. L'auteur cite, en outre, ce mot du Zuricois Jean Meyer (1422-85), historien des maisons dominicaines de l'observance en Suisse, en Alsace et dans le Brisgau, celui-là même qui a écrit la préface de la chronique d'Elsbet Stägel, dont il a été question tout à l'heure et qui invite ses lecteurs à s'adresser, pour enflammer leur propre amour, « au doux cœur de Notre bien-aimé Seigneur Jésus-Christ ». La thèse du P. Walz vient confirmer, par des attestations de détail, ce que dit le P. Hamon, dans son *Aube de la dévotion au Sacré-Cœur*, sur la part qu'ont eue, dans la période de formation de ce culte, les deux grands Ordres franciscain et dominicain.

L. W.

---

**Denzinger, Henr., et Clem. Bannwart, S. J., Enchiridion Symbolorum.**

Definitionum et Declarationum de rebus fidei et morum. Editio decima sexta et septima quam paravit Joannes Bapt. Umberg, S. J. 8° (XXX u. 612, 28\* u. [58] S.) Freiburg im Breisgau 1928, Herder. 6 M. ; in Leinwand 7.50 M.

L'Enchiridion de Denzinger n'a, évidemment, que des attaches bien lointaines avec l'histoire ecclésiastique suisse, et le livre est trop connu pour qu'il soit nécessaire de le présenter ; mais on nous saura gré peut-être de signaler cette nouvelle édition et de dire en quoi elle diffère des précédentes. On sait que, après la mort du P. Bannwart, qui avait publié les éditions 10 et suivantes, ce fut le P. Umberg qui fit paraître la 13<sup>me</sup>-15<sup>me</sup>. C'est lui encore qui nous donne aujourd'hui la 16<sup>me</sup>-17<sup>me</sup>. Comme précédemment, les anciens numéros sont maintenus, en petits caractères, en dessous des nouveaux. Le corps du volume s'est enrichi de quatre extraits tirés de l'encyclique de S. S. Pie XI *Ubi arcano*, du 23 décembre 1922, sur les relations entre l'Eglise et l'Etat, de celle du 29 juin 1923 sur la manière de suivre la doctrine de saint Thomas d'Aquin, de celle du 11 décembre 1925, sur le Christ-Roi, et de la Bulle du Jubilé (29 mai 1924), et enfin de deux décrets du Saint-Office, du 2 juin et du 8 juillet 1927, sur le *comma johanneum* et sur les moyens réprouvés par Rome de travailler à la réunion des Eglises, soit une augmentation totale de six pages. Dans l'appendice, introduit par le P. Umberg, dès l'édition précédente, on nous donne un texte corrigé du deuxième concile d'Orange. Le prix de l'ouvrage le rend abordable aux étudiants en théologie, auxquels il est, depuis longtemps, indispensable. Souhaitons qu'il puisse en être bientôt de même de son pendant : *l'Enchiridion des sources de l'Histoire ecclésiastique de Kirch.*

L. W.

**Arthur Piaget. Les Actes de la Dispute de Lausanne, 1536.** (Mémoires de l'Université de Neuchâtel, t. VI, XXIX et 551 p.). Neuchâtel, Secrétariat de l'Université, 1928 (20 fr.).

La dispute ou conférence religieuse qui eut lieu, à la cathédrale de Lausanne, du 1<sup>er</sup> au 8 octobre 1536, fut, comme on le sait, le prélude de l'introduction officielle de la Réforme dans le Pays de Vaud. Or, si surprenant que cela puisse paraître, les actes de cette dispute, rédigés en français et conservés à la bibliothèque de Berne, n'avaient jamais été publiés. On se contentait, généralement, du résumé qu'en avait donné, en 1728, le pasteur Ruchat, dans son *Histoire de la Réforme en Suisse*, résumé d'ailleurs fidèle, bien que l'auteur ait cru devoir intervenir, et même violemment, dans la discussion dont il se faisait le rapporteur. On comprend, dès lors, que M. Piaget, archiviste cantonal et professeur à l'Université de Neuchâtel, se soit décidé à publier intégralement l'important manuscrit.

Dans un avant-propos, il nous en raconte l'origine. Lors de la dispute, quatre secrétaires — des notaires lausannois — avaient été chargés de prendre des notes. Ils se seraient bornés vraisemblablement à conigner des faits d'ordre purement matériel, se gardant bien de résumer des discussions théologiques, qui devaient leur être étrangères, et le dossier constitué par leurs soins eût ainsi été tout à fait insuffisant, si la plupart des orateurs n'avaient pris la peine de leur remettre le texte même de leurs discours. Restait à rédiger le tout. Berne y tenait, désireuse qu'elle était de donner à ces Actes une large publicité. Le travail fut confié à Pierre Viret, le principal porte-parole des réformés, avec Farel, à la dispute de Lausanne, et qui avait lui-même pris également des notes. Mais, très occupé, et de santé délicate, Viret ne put consacrer à cette tâche que de rares loisirs, si bien qu'il mit plus de vingt ans à la terminer. Un jeune théologien, Louis Mercier, fut chargé de relever ce travail de 600 pages, et le manuscrit fut enfin envoyé, en 1548, à Messieurs de Berne. Ceux-ci ordonnèrent alors aux trois présidents de la dispute — le quatrième, le chanoine Fabri, était déjà mort — de collationner cette rédaction avec la minute de Pierre Viret. C'est ce qui explique les notes marginales que l'on rencontre sur un certain nombre de feuillets du manuscrit de Berne.

Le texte même de la dispute occupe plus de 400 pages du volume de M. Piaget. On y trouve, successivement exposées et discutées, sous forme de dix conclusions, la plupart des thèses fondamentales de la Réforme : la justification par la foi seule, la suppression de la Papauté, de la messe, du sacerdoce, de la confession, des images, du célibat ecclésiastique, du jeûne et de l'abstinence, la reconnaissance du seul pouvoir civil, etc. Le nom même de M. Piaget dit suffisamment avec quelle compétence et quel soin le texte a été publié. L'auteur s'est contenté de mettre, au bas des pages, quelques notes pour signaler les rares endroits où il s'est écarté du manuscrit, là où celui-ci était manifestement défectueux.

Il a fait suivre enfin son édition d'une table analytique, qui ne comprend pas moins de 90 pages. C'est dire qu'elle est extrêmement complète, même trop à notre avis. Ce qui a contribué à l'allonger, c'est le fait

d'avoir rapproché certaines opinions émises à Lausanne d'idées analogues ou même d'expressions identiques, puisées principalement dans les œuvres de Pierre Viret. Pour nous, ces rapprochements sont singulièrement suggestifs, et l'on peut regretter, en se plaçant au point de vue des lecteurs d'autre confession, que l'on en ait pas fait autant pour les thèses formulées par les orateurs catholiques. Il n'aurait pas été inutile, par exemple, de donner un mot d'explication sur une idée, absolument fausse, du jacobin (dominicain), qui intervient dans la discussion de la première conclusion : il croit devoir soutenir, pour expliquer certains passages du Nouveau Testament, que les apôtres, abandonnant la formule baptismale trinitaire, ont baptisé au nom du seul Jésus. Nous aurions désiré également une notice sur le développement de cette fable, dont notre dominicain se fait l'écho, que Trajan aurait été délivré de l'enfer. (Cf. entre autres, Franz, *Die Messe im deutschen Mittelalter*, p. 229.) La table aurait pu être allégée, d'autre part, de plusieurs remarques d'ordre liturgique inutiles ou partiellement inexactes (le renvoi au *Lauda Sion*, p. 475 ; la note sur la récitation du psaume *Credidi*, p. 477 ; celle sur les Quatre-Temps, p. 524 ; sur le *Sursum corda*, p. 530, etc.). Au sujet de toutes les inepties que les Réformés, après d'autres, reprochaient à Hildebrand (Grégoire VII), une mention des importants travaux de l'abbé Fliche eût été la bienvenue, et quant au cardinal Humbert, plutôt que l'étude vieillie de Francke (1882), il eût fallu citer le livre récent de Michel (*Humbert u. Kerullarios*, Paderborn, 1924), et au sujet de Pierre Girod, le livre de Sulser (*Der Stadtschreiber Peter Cyro*, Berne, 1922) et les études de J. Jordan (*Annales fribourgeoises*, 1923, p. 16-27) et de Büchi (*Revue d'Histoire ecclésiastique suisse*, 1924, p. 1-21 et 305-23). On nous permettra une dernière remarque : dans cette table, qui est davantage un répertoire des propositions soutenues à la dispute de Lausanne qu'une simple liste de mots, les thèses énoncées par les novateurs et leurs adversaires se succèdent, pêle-mêle, au hasard de l'ordre dans lequel elles apparaissent au cours de la discussion. C'est dire que l'on y rencontre, côte à côte, des opinions fort divergentes, voire même nettement contradictoires ; et alors, du moins à l'adresse de certains lecteurs, n'aurait-il pas été bien de marquer d'un signe celles qui émanaient, par exemple, des orateurs catholiques ?

Ces remarques, on le voit, ne concernent en rien l'édition même des Actes, soit l'essentiel de la tâche de M. Piaget, mais uniquement la table qu'il y a ajoutée, et que, par scrupule scientifique, et avec le désir aussi qu'elle puisse, dans une certaine mesure, servir de commentaire au texte publié, il a voulue plus complète qu'on n'était en droit de le lui demander.

L. Waeber.

**Papsttum und Kaisertum. Forschungen sur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters.** Paul Kehr zum 65. Geburtstag dargebracht. Herausgegeben von Albert Brackmann. München 1926.

Wir kommen mit der Anzeige dieses Buches ziemlich lange post festum ; denn Kehr feierte seinen 65. Geburtstag am 28. Dezember 1925, und das

Buch erschien 1926. Aber wir hatten keine Gelegenheit, es vorher genauer durchzusehen, und es hat ja seither an Wert noch nichts verloren. Die Sitte, daß Schüler und Freunde eines großen Gelehrten zu seinem 60., 65. oder 70. Geburtstag eine Festschrift mit wissenschaftlichen Beiträgen herausgeben, gefällt mir sehr gut, besonders wenn es eine Schrift ist, wie sie hier für Paul Kehr vorliegt. Sie ist nämlich ein dickes Buch von mehr als 700 Seiten, und manche der Verfasser der 36 Beiträge sind Gelehrte von Weltruf; wir führen hier nur die Namen Bruno Krusch, Angelo Mercati und Harry Breßlau an. Auch zwei Schweizer sind unter den Mitarbeitern zu finden: Prof. Dr. Nabholz von Zürich und Stiftsarchivar Dr. Müller von St. Gallen.

Hans Nabholz behandelt die neueste Forschung über die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Es ist eine kurze, klare Darstellung der genannten Forschungen von Eutyck Kopp bis heute, wobei selbstverständlich der größere Teil den Arbeiten Karl Meyers gewidmet ist. Nabholz steht den Gedankengängen Meyers im allgemeinen mit großen Bedenken gegenüber, anerkennt aber doch das tatsächlich Positive an dessen Forschungen, so vor allem sein tieferes Studium der Chroniken, während die bisherige kritische Schule einseitig auf die urkundliche Überlieferung abgestellt hat. Nabholz weist dann seinerseits an Hand neuerer Forschungen von Glitsch und Hirsch über die mittelalterliche Gerichtsbarkeit darauf hin, daß die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden unter Rudolf von Habsburg durchaus nicht darauf ausgingen, Neues zu erreichen auf Kosten des Landesherrn, sondern nur den bisherigen Besitzstand mit allen Kräften zu verteidigen. Diesem Ziel diente auch der Bundesbrief von 1291.

Joseph Müller berichtet von Neugarts Briefwechsel mit St. Gallen. P. Trudbert Neugart O. S. B., der gelehrte Mönch von St. Blasien im Schwarzwald wollte als Vorarbeit zu einer von seinem Abt Gerbert geplanten *Germania sacra* eine Geschichte des Bistums Konstanz schreiben. Auf der Suche nach Material zu diesem Werk war er auch nach St. Gallen gekommen und hatte dort ohne Wissen des damaligen Abtes Beda Angehrn — der Abt war für einige Zeit vom Kloster abwesend — eine wertvolle Urkundensammlung zur Durchsicht mit nach St. Blasien bekommen. Es war ein Exemplar eines Privatdruckes der St. Galler Klosteroffizin, ein sehr wichtiges Buch, das er dann unter dem Namen *Codex Traditionum monasterii S. Galli* bekannt machte. Im Jahre 1789 versandte Neugart die Einladung zur Subskription auf den *Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Trans-Juranae intra fines dioecesis Constantiensis* und machte darauf aufmerksam, daß er dabei den ganzen St. Galler *Codex Traditionum* herausgeben werde, der manche bisher ganz unbekannte Urkunden enthalte.

Nun hatte aber Neugart in St. Gallen keine Erlaubnis eingeholt zur vollständigen Veröffentlichung der Urkunden. Die St. Galler jedoch fürchteten einerseits, es könnten ihnen durch Bekanntgabe einzelner Urkunden Unannehmlichkeiten erwachsen, andererseits hatte St. Gallen bereits selbst an eine wohlgesichtete Herausgabe der Traditionsurkunden

gedacht. Als nun der Plan Neugarts bekannt wurde, entrüsteten sich die St. Galler Kapitulare darüber, und es entspann sich ein Briefwechsel zwischen St. Gallen und St. Blasien, dessen Ursprung und Verlauf Müller in klarer, anregender Form entwirft. Der Streit endete damit, daß zuerst Neugart nachgab und dann die St. Galler von ihren Forderungen abstanden und dem Gelehrten im Schwarzwald den Weg zur Veröffentlichung frei ließen. Allerdings konnte der St. Galler Historiker P. von Arx dies nie ganz verschmerzen; denn er wäre zur Edition der Urkunden ebenso berechtigt und befähigt gewesen wie Neugart, und Pertz bemerkte noch 1823, daß das vollständige Exemplar des Codex Traditionum, « durch Herrn von Arx aus den Urkunden selbst verbessert, von niemandem besser herausgegeben werden könnte ». Es ging dann indes noch manches Jahrzehnt, bis diese Urkunden erstmals nach den Originalien herauskamen. Die Ehre dieser Ausgabe blieb aber doch einem St. Galler vorbehalten, dem verdienten Hermann Wartmann.

Von den übrigen Arbeiten der Festschrift Kehr wollen wir einige wenige erwähnen, die vielleicht allgemeines Interesse verdienen: Erich Caspar, Die älteste römische Bischofsliste; Edmund Stengel, Über den Ursprung der Ministerialität; Albert Brackmann, Die Anfänge von Hirsau; Karl Wenck, Die römischen Päpste zwischen Alexander III. und Innozenz III.; Johannes Haller, Innozenz III. und Otto IV.; Karl Schellhaß, Wissenschaftliche Forschungen unter Gregor XIII. für die Neuausgabe des Gratianischen Dekrets.

Es berührt sehr angenehm, daß Vertreter verschiedener Nationen und verschiedener Religionen so einträchtig mit großem Eifer und nicht minder großer Objektivität zusammenarbeiten. Deutsche und Welsche, Welfen und Ghibellinen dienen hier nur der Wissenschaft.

*Paul Hildebrand.*

---

**Pastor Ludwig Freiherr v. Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Restauration und des 30-jährigen Krieges.** XII. Band (Leo XI. und Paul V. 1605–21). Herder, Freiburg i. Br. 1927.

Im XII. Bande seiner monumentalen Papstgeschichte schildert Pastor die beiden Pontifikate Leos XI. und Pauls V. Leo XI., dem Freunde Philippo Neris, war nur eine kurze Regierung von 26 Tagen beschieden. Nach heißem Wahlkampfe folgte ihm ganz unerwartet Cardinal Camillo Borghese als Paul V.

Die Haupt Sorge des neuen Papstes war ganz auf das kirchliche Gebiet gerichtet. Er war kein Politiker, und dennoch wurde er in den großen und bekannten kirchenpolitischen Streit mit der Republik Venedig verwickelt. Übergriffe der Markus-Republik auf geistliches Gebiet zwangen den Papst zu Gegenmaßnahmen. Als er gegen die Republik das Interdikt verhängte, entstand ein Federkrieg, wie man ihn noch selten erlebt hatte. Im Vordergrund der venezianischen Partei stand der Staatstheologe Sarpi, der alle Vermittlungsversuche längere Zeit unmöglich machte; denn er hegte die Absicht, Venedig ins Lager der Protestanten zu ziehen, um dann

in einem Weltkrieg den Sturz des Papsttumes herbeizuführen. Schon rüstete man auf beiden Seiten zum Kriege, der unvermeidlich zu sein schien, als es Heinrich IV. von Frankreich (durch Vermittlung des Cardinals Joyeux) gelang, einen Vergleich zwischen Paul V. und Venedig herbeizuführen.

Dieser Streit Pauls V. mit Venedig wurde bisher als das Hauptereignis im Pontifikate dieses Papstes angesehen. Pastor weist nun nach, daß dem nicht so ist, sondern, daß die Hauptziele Pauls V.: Herstellung des Friedens in Europa, Ordnung der religiösen Zustände, sowie Fürsorge für die Missionen waren.

Der Papst entwickelte eine eifrige Reformtätigkeit auf innerkirchlichem Gebiete; er beendete den thomistisch-molinistischen Gnaden-Streit, nahm mehrere Heiligsprechungen vor und förderte alte und neue Orden. Auch der Inquisition wandte er seine Aufmerksamkeit zu, und unter seinem Pontifikate kam Galileo Galilei mit dieser Institution in Konflikt. Als Galilei, aufbauend auf die Erfahrungen von Kopernikus, die neue Lehre verkündete, daß die Sonne stillstehe und das ganze Planetensystem sich um sie drehe, fragten sich viele, wie sich dies mit der Heiligen Schrift reime, die doch umgekehrte Verhältnisse annahm. Hätten sich Galilei und seine Schüler damit begnügt, ihre wissenschaftlichen Ergebnisse als rein solche darzulegen, ohne die große Kontroverse: Bibel und Wissenschaft aufzurollen, so wären sie und ihre Schriften niemals mit der kirchlichen Zensur in Zusammenstoß geraten. Als Galilei's Schriften auf den Index gesetzt worden waren, tröstete der Papst den Gelehrten über sein Mißgeschick. Sein wissenschaftliches Forschen anerkannte man nämlich nach wie vor; nur seiner theologischen Schriftstellerei sollte durch die Verurteilung ein Ende bereitet werden.

Eifrig tätig war der Papst für die Missionen. In Japan, China und Indien wurden schöne Erfolge errungen. Gesandte aus Persien, Armenien, Chaldäa und Congo erschienen in Rom, um Beziehungen mit dem Oberhaupte der Christenheit anzuknüpfen.

In Frankreich machte die katholische Restauration große Fortschritte. Bérulle gründete sein Oratorium. Die Ursulinerinnen wurden in Frankreich eingeführt, und der Genfer Bischof Franz von Sales gründete den Orden von der Heimsuchung Mariae. Die Hauptwirksamkeit des hl. Franz von Sales fällt in diesen Pontifikat.

In Deutschland, Holland und besonders England hatten die Katholiken schwere Zeiten durchzumachen. Die sogenannte Pulververschwörung in England wurde von der englischen Regierung ganz gegen die Katholiken ausgenützt. Das Verfolgungsgesetz vom 27. Mai 1606, sowie der neue Treueid, den die Regierung verlangte, waren gefährliche und furchtbare Waffen gegen die Katholiken. Jakob I. heuchelte längere Zeit katholikenfreundliche Gesinnung. Der Papst mußte jedoch bald einsehen, daß auf diesen König keine Hoffnungen zu setzen waren. Unter ihm brach die Katholikenverfolgung in England, Irland und Schottland aus.

Im Osten erwies sich Demetrius als falscher russischer Thronprätendent. Sein despotisches Wesen machte ihn unmöglich, sodaß er von seinen

Gegnern ermordet wurde. Zudem hatte er es mit seinem dem Papste gegebenen Versprechen gar ungenau genommen. Die Hoffnung, das alte Zarenreich durch Demetrius an die römische Kirche zu fesseln, hatte sich als schöner Traum enthüllt.

Trostvollere Nachrichten erhielt der Papst aus Polen, wo König Sigismund III. eifrig für die katholische Restauration eintrat.

Im Deutschen Reiche regierte Kaiser Rudolf II. Er war seines Amtes ganz unfähig, und der Papst bemühte sich, den kinderlosen Greis wenigstens zur Regelung der Nachfolgefrage zu bewegen. Die Lage war heikel, da die Habsburger unter sich nicht einmal einig waren. Rudolf II. starb 1612, und Erzherzog Matthias wurde dessen Nachfolger. Unter ihm und Ferdinand II. zeitigte die katholische Restauration in Deutschland schöne Früchte. Doch bald sollte es anders kommen. Paul V. mußte die böhmische Revolution noch erleben, die den Auftakt zum großen Religionskrieg, zum 30-jährigen Kriege bildete.

Den Schweizerhistoriker interessiert besonders das Kapitel über die religiösen Zustände der Schweiz und die Wirren in Graubünden. Der Nuntius Giovanni della Torre, der volle 10 Jahre in Luzern residirt hatte, ward zum Kardinal ernannt worden und wurde 1606 durch Fabrizio Verallo, Bischof von San Severo ersetzt. Auf ihn folgte Ladislao d'Aquino, der am Schlusse seiner Amtstätigkeit zur Information seines Nachfolgers eine aufsührliche Denkschrift über die kirchlichen Zustände unseres Landes verfaßte. Darin schildert er die geographisch wichtige Lage der Schweiz als Bindeglied zwischen Deutschland und Italien. Er legte das große Interesse dar, das Papst und Kirche an diesem Lande haben müssen, in dem sich Katholiken und Protestanten ziemlich das Gleichgewicht hielten. Das Zeugnis, das der scheidende Nuntius den Schweizern ausstellte, ist so ehrenvoll wie denkbar. Seinem Berichte fügte Aquino noch eine ganze Reihe von Vorschlägen bei, wie die Schweizer am besten zu gewinnen wären. Nuntius Aquino übte eine rege Reformtätigkeit aus. Im Wallis griff er besonders ein, wo er dem herrschenden Priestermangel durch die Berufung der Jesuiten und Kapuziner abzuhelpen hoffte.

Ganz traurige Verhältnisse herrschten in der Republik gemeiner III Bünde in alt fry Raetien. Der größte Teil des Landes hing der neuen Lehre an. Zur konfessionellen Verschiedenheit kamen die politischen Parteien, die das Land in Gruppen unversöhnlicher Feinde teilten. Spanien und Österreich einerseits und Frankreich mit Venedig anderseits rangen um die politische Vormachtstellung in Graubünden, das seiner Alpenpässe halber so große Bedeutung im internationalen Leben gewonnen hatte. Auf Seiten der einen standen die Katholiken, auf Seiten der andern die Protestanten. Äußerst schwierig war die Lage des Bischofs Johannes V., Flugi v. Aspermont, der eifrig bestrebt war, die Trienter Konzilsbeschlüsse durchzuführen. Die Prädikanten verdächtigen und beschuldigten ihn als Anhänger Spaniens. Mehrmals mußte er das Land verlassen. Das Thusner Strafgericht, das den Erzpriester Nikolaus Rusca zu Tode martern ließ, verurteilte den Bischof von Chur zur Absetzung und zum Tode. Das Strafgericht zu Davos, das bezeichnenderweise mit dem böhmischen

Revolutionskönig Friedrich V. in briefliche Verbindung trat, verhängte weitere Geldstrafen und verfügte die Austreibung aller Kapuziner und fremden Geistlichen aus dem Veltlin. Doch bald kam der Rückschlag zum Schreckensregiment der Prädikanten. Im Veltlin, wo man die Ermordung des Erzpriesters Rusca von Sondrio nicht verschmerzen konnte, brach unter Ritter Jakob Robustelli die Empörung aus, die vom 19. bis 23. Juli 1620 zum « Veltlinermord » führte. Die Religion diente auch hiezu als Deckmäntelchen, während politische Ziele der Spanier und Veltliner die wahren Beweggründe des Handels waren: der Bündner Herrschaft im Veltlin sollte ein Ende bereitet werden. Von allen Seiten wurde Paul V. bestürmt, sich in die Veltliner-Angelegenheit einzumischen. Klug lehnte er es ab, und die Entwicklung der Verhältnisse, die er nicht mehr erlebte, sollte ihm später recht geben.

Unter Paul V. spielte sich also ein großer Teil jener Ereignisse in Graubünden ab, die mit vollem Rechte in der Geschichte als « Bündnerwirren » bekannt sind. Pastor schildert dieses Ringen und Kämpfen in kurzer, aber treffender Darstellung.

Pastor schildert am Schlusse seines Buches noch Paul V. als Kunstmäzenat. Unter ihm wurde der Petersdom vollendet. Er setzte den Bau der Quirinals fort, versah Rom mit neuen Plätzen und Straßen und schuf die Aqua Paolina mit den prächtigen Brunnen auf dem Gianicolo. Ein besonderer Förderer der Kunst war auch Kardinal Scipione Borghese, der Beschützer Guido Reni's. Er wurde der Begründer der Villa Borghese auf dem Pincio.

Das sind kurze Streiflichter durch das inhaltsschwere Buch des bekannten Erforschers der Papstgeschichte. Reiches, bisher unbenütztes Material belegt und ergänzt die Ausführungen, sodaß sich auch Band XII würdig an die frühern Bände der Geschichte der Päpste anreihet.

*Ant. v. Castelmur.*





Hans von Matt, Verlag, Stans.

---

Dr. Joseph Hürbin

## Handbuch der Schweizergeschichte.

2 eleg. Halbleinen-Bände.

Preis Fr. 26.40

In der « *Schweizerischen Rundschau* » schreibt Universitäts-Professor Dr. Büchi von Freiburg über Hürbins Handbuch der Schweizergeschichte: « Wir haben nun ein Buch für alle gebildeten Katholiken jeden Standes, das einem längst empfundenen Bedürfnisse abhilft und in keiner gebildeten katholischen Familie fehlen sollte. An wissenschaftlichem Gehalt und gefälliger Darstellung braucht es den Vergleich mit andern Handbüchern der Schweizergeschichte nicht zu scheuen. Es unterscheidet sich von den bisherigen Bearbeitungen durch besondere Betonung des religiösen und kulturgeschichtlichen Momentes; in dieser Hinsicht wird es von keinem anderen Werke erreicht, geschweige übertroffen ».

---

Dr. Joh. Georg Mayer

## Geschichte des Bistums Chur.

Mit zahlreichen Kunstbeilagen und Textillustrationen.

2 Bände in eleg. Originalleinwanddecken mit Goldprägung. Preis Fr. 37.80.

Der Verfasser hat bereits durch eine ganze Reihe wertvoller geschichtlicher Publikationen sich einen angesehenen Namen im Kreise der schweizerischen Geschichtsforscher gemacht. Hier liegt nun sein bedeutendstes Werk, gewissermaßen seine Lebensarbeit vor: Sie bietet sehr viel Neues, noch ganz Unbekanntes, und ist direkt aus den primären Quellen geschöpft, ganz original. — Für alle Freunde vaterländischer Geschichte bietet das Werk reiches Interesse: für die Geschichte Graubündens und der schweizerischen Eidgenossenschaft bietet es eine Menge wertvoller Bausteine. Kirchengeschichtlich ist es eine der bedeutungsvollsten unter den bisher erschienenen schweizerischen Publikationen.

---

## DIE ERRICHTUNG DES BISTUMS ST. GALLEN

Von Dr. Frid. GSCHWEND

Gr. 8°. In 2 Abteilungen broschiert. Preis 9 Fr.

Was Dr. Gschwend in diesem interessant und flüssig geschriebenen Werke bietet, ist weit mehr als der Titel vermuten lässt. Er gibt eine aktenmässig belegte Geschichte der Aufhebung des altberühmten Klosters St. Gallen, der Gründung des Kantons St. Gallen und der st. gallischen Politik in den ersten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts und darauf basierend und damit verflochten die Geschichte des Doppelbistums Chur-St. Gallen u. d. kirchl. Errichtung des neuen Bistums St. Gallen.

---

## Ritter Melchior Lussi von Unterwalden, seine Beziehungen zu Italien und sein Anteil an der Gegenreformation.

Von Dr. Richard FELLER.

2 Bände 8°. 247 und 155 Seiten. — Broschiert Preis 6 Fr. 25.

« Dr. Feller bietet uns hier ein Buch von bleibendem Werte, ein Charaktergemälde, zugleich ein Zeitbild, für das wir ihm aufrichtigen Dank schulden. Kein anderer Schweizer jener Zeit hat sich um die Wiederbelebung des Katholizismus in unserem Vaterlande so verdient gemacht wie Ritter Melchior Lussi. In überaus anziehender, geistreicher, oft geradezu spannender Darstellung weiss Dr. Feller den Leser für seinen Helden zu interessieren » „Schweizer. Kirchzeitung“.

## HANS von MATT, Antiquariat in Stans

*offeriert nachstehende hervorragende Werke zur schweizerischen Kirchengeschichte zu den beigetzten grösstenteils ermäßigten Preisen:*

- Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte.** 3 Bände. Solothurn 1868-76. Lex. 8° (statt 60.—) **27.50**
- Fleiner, Dr. Fr.** Staat und Bischofswahl im Bistum Basel. Geschichte der diplomat. Verhandlungen mit der röm. Kurie im 19. Jahrh. Lpz. 1895. **15.—**
- Fleischlin, B.** Studien und Beiträge zur schweizerischen Kirchengeschichte. (Reformationsgeschichte.) Lieferung 1-10 (Bd. 2-4, Heft 2). Luzern 1903-10. 2 Bde. Hlw., Rest broschiert: (Alles, was erschienen ist.) (statt 31.—) **18.50**
- Gatrlö, A.** Die Abtei Murbach im Elsaß. 2 Bde. Straßburg 1895 (statt 20.—) **14.50**
- Gelpke, E. F.** Kirchengeschichte der Schweiz. 2 Bände. Bern 1856-61. (statt 20.—) **12.50**
- Geschichtsfreund.** Mitteilungen des historischen Vereins der 5 Orte. 1.-70. Band und 4 Registerbände. Einsiedeln u. Stans 1843-1915. 37 Bände gebunden, Rest broschiert. (statt 539.—) **325.—**
- Hurter, Friedr. von.** Die Befindung der kathol. Kirche in der Schweiz seit dem Jahre 1831. 2 Bde. Schaffh. 1843. Selten! (statt 20.70) **8.50**
- Lütolf, A.** Die Glaubensboten der Schweiz vor St. Gallus. Luzern 1871. **12.50**  
— Die Schweizergarde in Rom. Einsiedeln 1859. Selten! **8.75**
- Meyer.** Erlebnisse des Bernhard Meyer, weiland Staatsschreiber und Tag-satzungs-Gesandten des Kts. Luzern. Von ihm selbst verfaßt. 2 Bde. Wien 1875. (statt 16.—) **7.50**
- Ringholz, O.** Geschichte des Benediktinerstiftes Einsiedeln. I. Band. Mit vielen Illustrationen. Einsiedeln 1904. Lex. 8° in Lieferungen. (statt 20.—) **7.50**
- Scheuber, Dr. J.** Die mittelalterlichen Chorstühle in der Schweiz. Mit 11 Lichtdrucktafeln. Straßburg 1910. (statt 8.—) **5.75**  
— Kirche und Reformation. Aufblühendes kathol. Leben im 16. und 17. Jahrhundert, unter Mitwirkung von L. von Pastor, Kirsch, Fonck, Künzle u. a. herausg. 3. Aufl. Einsiedeln 1917. (statt 15.60) **5.50**
- Katholische Schweizerblätter.** I. und II. Reihe. 33 Bände. Luzern 1859-1904. Alles, was erschienen. (statt 223.—) **95.—**
- Stelmer, R.** Die päpstlichen Gesandten in der Schweiz von 1073-1873. Mit 35 prächtigen Portraits. Stans 1907. **12.—**
- Stückelberg, Dr. E. A.** Die Katakombenheiligen der Schweiz. Mit 8 Tafeln. Kempt. 1907. (3.35) **1.50**

*Ich suche zu kaufen: Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte. X. Jahrg. Heft 3 u. 4 für 3 Fr.; ferner X.-XII. Jahrg. vollständig.*





YD 26277

